



Lwowska Narodowa Naukowa Biblioteka Ukrainy im. W. Stefanyka.

Odział Rękopisów

Zespół (fond) 44

ARCHIWUM HERMANA DIAMANDA

12. Materiały do sprawy karteli (192)



STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

ДІАМАНДЪГ.

п. №12

06

Nr.

Name:

Wohnort:

Leitz-Schnellhefter

Fach Nr.

Nr.

Name:

Wohnort:

April 2. Dismanada 12
 Materijau do enpabu
 Koptenils (b Abitpiii)
 1912

12
 02

angefangen am:

beendet am:

Leitz-Schnellhefter — Folioformat (Kanzleigröße)

Nr.

Name:

Wohnort:

KARTEN

12

Vorbericht.

Das Subkomitee hat 13 Sitzungen abgehalten. Die Tätigkeit desselben kann aus folgender Darstellung ersehen werden:

I. Stellungnahme des Regierungsvertreter.

Eine Kartellgesetzgebung ist nicht ohne vorangehende eingehende Erhebung aller hierfür in Betracht kommenden Verhältnisse möglich. Zur Beschaffung des Erhebungsmateriales ist eine sorgfältig vorbereitete und umfassende Enquete notwendig. Für den der Enquete zugrunde zu legenden Fragebogen werden Anträge der beteiligten Fachkorporationen (Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsrat und Arbeitsbeirat) eingeholt, unter deren Berücksichtigung das Handelsministerium den Fragebogen verfaßt. Das Subkomitee wird ersucht, an der Enquete teilzunehmen und ihr korporativ anwohnen zu wollen.

In bezug auf eine Kartellgesetzgebung kommen vor allem zwei Fragen in Betracht: Einerseits die Öffentlichkeit der Kartelle, andererseits Repressionsmaßnahmen gegen schädliche Wirkungen von Kartellen. Die erste Frage ist ziemlich unbestritten, es wird nahezu allgemein anerkannt, daß eine Registrierung und ein Auskunftszwang der Kartelle und damit im Zusammenhange die Klagbarkeit der Kartellverträge nützlich und notwendig wäre. Die Öffentlichkeit der Kartelle wäre von großer Bedeutung und wäre geeignet, manche Übelstände zu beseitigen, einen geordneten Rechtszustand herbeizuführen und sogar das Zustandekommen schädlich wirkender Kartelle zu erschweren. Im Zusammenhange mit diesen Maßnahmen wäre auch ein Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung zu normieren.

Was hingegen die Repressivmaßnahmen gegen schädliche Wirkungen (sogenannte Auswüchse) der Kartelle anbelangt, sind die Anschauungen vollkommen divergierend und die bestehenden Verhältnisse derzeit noch gänzlich ungeklärt. Eine Gesetzgebung in dieser Richtung besteht noch nirgends und es wäre äußerst gefährlich, wenn ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Auslandes mit Maßregeln vorgegangen werden würde, welche eventuell die Wirkung einer Behinderung der Entwicklung und der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Produktion im Gefolge haben könnten.

Es kann daher nur mit der größten Vorsicht an diese schwierige Gesetzgebungsmaterie herangetreten werden und es empfiehlt sich, nur etappenweise vorzugehen und gefährliche Versuche zu unterlassen.

Die Kartellenquete wird wohl Klarheit darüber schaffen, wie weit in den angedeuteten Richtungen gegangen werden kann, die Regierung ist aber vor ihrem Abschlusse, der möglichst beschleunigt werden wird, nicht in der Lage, zu Gesetzesvorschlägen Stellung zu nehmen, die nicht auf einer einwandfreien Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse beruhen.

II. Beschluß des Subkomitees betreffs der Enquete.

In der zweiten Sitzung wurde beschlossen:

Der Ausschuß als solcher ist an der Veranstaltung der Regierungsenquete nicht beteiligt. Der Beteiligung einzelner Mitglieder des Subkomitees an der Enquete steht nichts im Wege. In der fünften Sitzung wurde dieser Beschluß dahin erweitert, daß Mitglieder des Subkomitees sich offiziell an der Fragestellung bei der Enquete beteiligen können.

III. Referentenbestellung.

In der Debatte über die formelle Geschäftsbehandlung wurde in voller Übereinstimmung der Grundsatz vertreten, es sei, unabhängig von der Enquete, das vorliegende Material zu verwerten. Zum Referenten wurde Dr. Kref, zum Korreferenten Dr. Freißler bestellt, die in 14 Tagen ihre Referate auszuarbeiten hätten.

IV. Orientierungsbericht.

Die Referenten ertledigten sich ihrer Aufgabe in der bezeichneten Frist. Ihre Arbeit ist im beiliegenden Orientierungsbericht enthalten. Aus demselben geht es hervor, daß beide Referenten eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens verlangen. In bezug auf den Umfang derselben stehen sie auch prinzipiell auf demselben Standpunkt, daß nämlich sowohl der Register- und Auskunftszwang, als auch die Repression der schädlichen Begleitererscheinungen der Kartelle gesetzlich festgelegt werden sollen, daß aber die Koalitionsfreiheit gewahrt und deshalb die Rechtsgültigkeit der Kartelle anerkannt werden müsse. Während jedoch Dr. Kref den ganzen bezeichneten Umfang sofort in ein zu schaffendes Gesetz aufzunehmen beantragt, schlägt Dr. Freißler als erste Etappe die Statuierung des Register- und Auskunftszwanges vor.

V. Generaldebatte.

Zur Grundlage der Debatte wurden zunächst die auf Seite 28 ff. des Orientierungsberichtes des Referates und auf Seite 4 des Korreferates enthaltenen Grundsätze genommen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Subkomitees hat sich dafür ausgesprochen, daß der dem Orientierungsbericht des Referenten beiliegende Gesetzentwurf (Seite 33 ff.) der Spezialdebatte zugrunde gelegt werden solle, wobei auch die Grundsätze des Korreferenten zu berücksichtigen sind. Von der Minorität wurde das Prinzip der etappenweisen Gesetzgebung im Sinne des Dr. Freißler verteidigt und hierbei betont, daß die Kartelle in gewissen Fällen die Existenzbedingungen der Industrie schaffen, daß die Anträge des Referenten eine Gefahr für den Umbau und Neubau der Industrie beinhalten und ein Decouragement des Kapitals für industriearme Länder, beziehungsweise die Auswanderung desselben, insbesondere nach Ungarn zur Folge hätten. Gegen die Kommission, speziell gegen die Befugnisse des Zentralkommissärs und gegen die Kautions sprächen wichtige Bedenken. Von einigen Mitgliedern wurde angeregt, in der Zusammenfassung der Kommission das Prinzip der Länderautonomie zu berücksichtigen.

Vom Referenten wurde es betont, daß der Gesetzentwurf zunächst den Zweck habe, die Materie konkret zu fassen, insbesondere alle Schwierigkeiten, Unklarheiten und Lücken im Regulierungsplane viel ersichtlicher vor Augen zu führen, als ein Schema von Grundsätzen und zugleich eine ins Uferlose sich verlierende Debatte hintanzuhalten, und daß daher in der Spezialdebatte allen geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden könne, falls nur der Grundsatz feststehe, daß neben dem Register- und Auskunftszwang auch die Möglichkeit der Staatsgewalt traffe Übergriffe der Kartelle auf das allgemeine Volkswohl oder auf eine gesunde Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens einzelner Personen und Klassen zu bekämpfen gesetzlich festgelegt werden soll.

Die Majorität des Subkomitees nahm in diesem Sinne den Gesetzentwurf des Referenten als Gegenstand der Spezialdebatte an.

VI. Beschlüsse der Spezialdebatte.

1. § 1 wurde in folgender Fassung angenommen:

Verbände oder Vereinbarungen von Unternehmern auf dem Gebiete der Produktion, des Handels, des Verkehrs, des Bau- und Versicherungswesens zu dem Zwecke, um durch einverständliches Vorgehen auf die Produktions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse bestimmend einzuwirken (Kartelle), unterliegen der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze.

Ebenso unterliegen der Staatsaufsicht Einzelunternehmungen, die auf die Produktions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse ihrer Waren oder auf die Umsetzung ihrer Leistungen so einzuwirken in der Lage sind, daß diese Verhältnisse oder die Bedingungen ihrer Leistungen auf dem Inlandsmarkte ganz oder fast ganz von ihnen beherrscht werden (Privatmonopole).

Dieselbe Staatsaufsicht besteht für Kartelle im Sinne des Absatzes 1, die ihren Hauptsitz außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken sowie für kartellmäßige Vereinbarungen von Unternehmerverbänden des Inlandes mit ähnlichen Verbänden außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

2. § 2 soll neu redigiert werden, wobei die Grundsätze einer qualifizierten Schriftlichkeit des Vertrags, einer näheren Bezeichnung der finanziellen Mittel, der Angabe der Gesellschaftsform, der Voraussetzungen und der Art der Minoritätsrechte, der Instanzen für die Geltendmachung derselben, einer schärferen Einbeziehung der Auslandskartelle und der Bestimmungen über Kündigung, Auflösung und Fortsetzung der Kartelle zu berücksichtigen seien.

3. Die weitere Verhandlung wird in drei Teile geteilt: Die Grenzen der Staatsaufsicht, die Organisation und das Verfahren. Nach längerer Debatte wird in bezug auf den Umfang der Staatsaufsicht beschlossen, über gewisse prinzipielle Fragen *salva redactione* der betreffenden Paragraphen abzustimmen. Diese Fragen sind aus dem folgenden Abstimmungsergebnis ersichtlich:

Soll in das Gesetz die Staatsaufsicht in folgenden Formen angenommen werden?

- a) Auskunftszwang —; angenommen.
- b) Unterfagung von Kartellbeschlüssen:
 - α) Ungebührliche Preisbildung —; angenommen,
 - β) billige Auslandsverkäufe —; angenommen,
 - γ) Verschlechterung der Waren —; abgelehnt,
 - δ) Boykott der Waren —; angenommen,
 - ε) Rayonierung des Absatzes —; angenommen.
- c) Nichtunterfagung von Kartellbeschlüssen in bezug auf die Einschränkung:
 - α) Der Schleuderkonkurrenz —; angenommen,
 - β) der Reklame —; angenommen,
 - γ) der Rabatt- und Kreditgewährung —; angenommen,
 - δ) des Kundenfangs —; abgelehnt,
 - ε) der illoyalen Konkurrenz —; angenommen.

4. In bezug auf die Organisation der Staatsaufsicht wurden nach eingehender Beratung folgende Grundsätze festgelegt:

- a) Die Staatsaufsicht wird durch eine administrative Behörde, die aus einer gemischten Kommission besteht, ausgeübt;
- b) der Vorsitzende und zwei Stellvertreter der Kommission werden vom Kaiser ernannt. Die Minister des Handels, des Innern, der Finanz, des Ackerbaues, für Eisenbahn und öffentliche Arbeiten entsenden in die Kommission ihre Vertreter; desgleichen die Landeskulturräte, eventuell Landesauschüsse, Handels- und Gewerbekammern, Arbeitervertreter der Unfallversicherungsanstalten und der Berggenossenschaften; diesen sind womöglich Konsumentenvertreter anzureihen.

Um eine aktionsfähige Kommission zu sichern, wurde vom Referenten im Sinne der gefaßten Beschlüsse die Zusammensetzung der Kommission folgenderweise festgelegt:

Die volkswirtschaftliche Kommission hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, welche vom Kaiser ernannt werden, ferner aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, für Handel, Finanz, Ackerbau, Eisenbahn und öffentliche Arbeiten und aus 20 Vertretern der Handels- und Gewerbekammern, der Landeskulturräte, eventuell der Landesauschüsse dann der Unfallversicherungsanstalten und der Berggenossenschaften und endlich der Gemeindevertretungen von Städten über 50.000 Einwohner. Die Handels- und Gewerbekammern, die Landeskulturräte, eventuell die Landesauschüsse, dann die Unfallversicherungsanstalten und Berggenossenschaften und endlich die Gemeindevertretungen wählen ihre Vertreter zur Wahlversammlung, in welche nach den Grundsätzen der Proportionalwahlen 20 Mitglieder der volkswirtschaftlichen Kommission und 18 Ersatzmänner gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Wahl der Vertreter, ihre Funktionsdauer und die Art und Weise der Betätigung der Wahlversammlung werden im Verordnungswege geordnet, wobei folgende Grundsätze festzuhalten sind:

- α) Jede zur Wahl in die Wahlversammlung berufene Körperschaft wählt wenigstens einen Vertreter.
- β) Die Zahl der zu wählenden Vertreter muß so bestimmt werden, daß je ein Viertel derselben den Handels- und Gewerbekammern, ein Viertel den Landeskulturräten, eventuell den Landesauschüssen, ein Viertel den Unfallversicherungsanstalten und Berggenossenschaften und ein Viertel den Städtevertretern zukommt. Die Städtevertreter dürfen keiner der der früher genannten Interessengruppen angehören.
- γ) Von den Unfallversicherungsanstalten und Berggenossenschaften sind nur die Vertreter der Arbeiterschaft zur Wahl befugt.
- δ) Die 20 Ersatzmänner müssen ihren Sitz in Wien haben. Mitglieder des Reichsrates gelten als in Wien wohnhaft.

- c) Die Beamten der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission von der Regierung ernannt.
- d) Die Kommission fungiert durch Erhebungs- und Spruchsenate, die aus ihrer Mitte gebildet werden, und als Gesamtkommission. Der Instanzenzug geht von den Senaten auf die Gesamtkommission.
- e) Die Kommission hat selbst Normativbestimmungen für ihre Betätigung zu verfassen. Bevor das geschieht, sind sie dem Verordnungswege vorbehalten.

5. In bezug auf das Verfahren wurde beschlossen:

- a) Die konstitutiven Bestimmungen der Kartelle sind öffentlich. Statuten, deren Änderung, und gewisse wichtige Beschlüsse müssen der Kommission angezeigt werden.
- b) Kartellbeschlüsse können fallweise bei qualifizierter Mehrheit von der Kommission veröffentlicht werden.
- c) Jeder Geschädigte kann an die Kommission Anzeigen erstatten.
- d) Die Kommission hat das Recht, durch ihre Organe Einblick in die Geschäftsgebarung zu verlangen.
- e) Die Einbeziehung der Unternehmerverbände unter das Gesetz hängt in jedem einzelnen Falle vom Senatsbeschluss ab.
- f) Die Kommission hat das Recht, Kartellbeschlüsse (siehe Punkt 3) und in gewissen Fällen mit qualifizierter Majorität auch den Bestand der Kartelle zu beschließen.
- g) Die Grundsätze in bezug auf das Strafverfahren (§§ 13 bis 21, Orientierungsbericht, Seite 38) werden gebilligt.

6. Den Kartellen wird die Rechtsgültigkeit zuerkannt (§ 3, Orientierungsbericht, Seite 31).

VII. Der Endbeschluß.

Der Referent wurde beauftragt im Sinne der gefassten Beschlüsse seinen Gesetzentwurf umzuarbeiten. Bei der Beratung des neufassten Gesetzentwurfes wurde der Antrag gestellt, es solle der Entwurf nicht mehr im Subkomitee, sondern im Vollausschuß zur Verhandlung gelangen. Nach abgeführter Debatte, in welcher die Notwendigkeit der Klärung der Hauptfrage, um die es sich bei einem Gesetze, betreffend die Staatsaufsicht über Kartelle handelt, im Hause betont wurde, nahm man jedoch einstimmig den Beschluß an, einen summarischen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Subkomitees an den volkswirtschaftlichen Ausschuß zu leiten mit dem Antrag, der Ausschuß wolle im Sinne des § 33 der Geschäftsordnung dem Hause einen Antrag auf Entscheidung der Vorfrage, ob in das Gesetz bloß der Register- und Auskunftszwang, oder auch die Möglichkeit der Repression von schädlichen Maßnahmen der Kartelle aufgenommen werden solle.

Wien, 11. März 1912.

Dr. Krek,
Berichterstatter.

Orientierungsbericht

an das

Subkomitee des volkswirtschaftlichen Ausschusses für das Kartellwesen.

I. Das Anträgematerial.*)

Die allgemeine Erkenntnis der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens steht außer Zweifel. Sie wird im gegenwärtigen Zeitpunkte durch die herrschende Teuerung von der Bevölkerung und naturgemäß auch von ihren berufenen parlamentarischen Vertretern zur intensivsten Forderung nach einem raschen Eingreifen potenziert. Ein beredtes Zeugnis hiervon geben verschiedene Verhandlungen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in dieser Frage (zuletzt am 10. Juli 1908 Antrag Choc), insbesondere aber alle in letzter Zeit abgeführten Teuerungsdebatten, sowie auch zahlreiche selbständige Anträge.

1. Anträge zur Schaffung eines Kartellgesetzes.

A. Im allgemeinen.

In dieser Session haben wir diesbezüglich Dringlichkeitsanträge von Kraus und Dr. Steinwender, Dr. Ferzabek und Genossen, Zanker, Dr. Ofner und Genossen, Kienöfzl und Genossen, Dr. Adler und Genossen und selbständige Anträge von Lisch, Fink, Panz, Lang, Schachinger, Ellenbogen, Reumann und Diamand zu verzeichnen. In ihnen wird die Regierung aufgefordert, „ehestens“, „ungesäumt“, „sofort“, „unverzüglich“ ein Kartellgesetz vorzulegen. Der Zweck eines Gesetzes soll darin liegen, daß Verabredungen von Produzenten und Händlern zum Zwecke der Preisverteuerung der notwendigsten Konsumartikel und Industrieerzeugnisse wirksam begegnet werde (Zanker, Fink), daß dem Preiswucher der Kartelle entgegengewirkt werde, wobei den Arbeitern der kartellierten Betriebe wirksamer Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals gewährt werden soll (Adler), daß die wucherischen Preistreiberien der Kartelle behindert werden, daß eine Hauptursache der Teuerung, die Volksausbeutung durch die Kartelle, entfernt werde.

Die meritorische Seite des zu schaffenden Gesetzes wird in der allgemeinen Forderung, die Kartelle sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden (Kienöfzl), berührt und in einem detaillierten Entwurf (Kraus), in welchem die Einsetzung und die Wirksamkeit einer „Volkswirtschaftlichen Zentralkommission“ fixiert wird, zum Ausdruck gebracht.

*) Das Anträgematerial bezieht sich auf alle (bis zum 20. Oktober 1911) in der XXI. Session eingebrachten Anträge, die auf eine Regelung des Kartellwesens Bezug haben. Die Frage, ob sie dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen sind oder nicht, ist belanglos, da sie ohne weiteres (vergl. § 19 A der Geschäftsordnung) als Beratungsmaterial benützt werden können. Die nicht überwiesenen finden sich unter Z. 65, 78, 230, 274, 278, 300, 650 und 670 der Beilagen. An den Teuerungsausschuß wurden überwiesen: die Dringlichkeitsanträge Adler, Kuhn, Kraus, Ferzabek, Kienöfzl und Zanker.

B. Grundsätze des Antrages Kraus.

Dieser Entwurf soll zunächst ins Auge gefaßt werden. Er fußt auf folgenden Grundsätzen:

1. Der Zweck des legislativen Eingriffes in die Kartellbewegung ist die Verhinderung der Volksausbeutung.

2. Das durch das Gesetz zu treffende Subjekt sind nicht nur „private Unternehmungen, welche ein einverständliches Vorgehen zur Beschränkung des freien Wettbewerbes bezwecken“, „durch welche der freie Verkehr auf dem Gebiete der Produktion, des Handels, des Verkehrs, des Bau- und Versicherungswesens eingeschränkt werden soll“ (Kartelle), sondern auch kapitalistische Einzelunternehmungen, die vermöge ihrer Wirksamkeit eine monopolistische Stellung einnehmen.

3. Dieses Subjekt bleibt seinem Wesen nach im Gesetze unberührt; es sollen bloß akzidentelle Äußerungsweisen, nämlich bestimmte Maßnahmen derselben kontrolliert werden. Hiermit bleibt die Rechtsfähigkeit des genannten Subjekts außer Frage.

4. Die Maßregeln, deren Kontrollierung das Gesetz bezweckt, werden negativ und positiv fixiert; negativ, indem bestimmte Maßregeln ausdrücklich aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes ausgenommen werden; positiv, indem jene Maßregeln, die kontrolliert werden sollen, aufgezählt werden.

5. Ausgenommen werden Maßregeln zur Einschränkung

- a) der Überproduktion,
- b) der Schleuderkonkurrenz,
- c) des Übermaßes an Reklame und Kreditgewährung,
- d) des Kundenfanges,
- e) aller Arten einer illoyalen Konkurrenz.

6. Die zu kontrollierenden Maßnahmen sind jene, die darauf ausgehen:

- a) durch eine Preissteigerung oder Preisdruck ungerechtfertigten Gewinn zu erzielen,
- b) eine Verschlechterung der Ware herbeizuführen,
- c) den Abnehmern den freien Bezug der Ware zu sperren,
- d) die Produktion in einer wirtschaftlich schädlichen Weise zu drosseln,
- e) das Entstehen neuer Unternehmungen zu hindern.

7. Die Kontrollierung äußert sich in der Ausübung der Staatsaufsicht.

8. Das Ausübungsorgan wird folgendermaßen bestimmt:

- a) das ausübende Organ ist eine „volkswirtschaftliche Zentralkommission“,
- b) die Kommission wird von den Ministern der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten zur Hälfte aus Beamten der beteiligten Ministerien, zur Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner berufen.

9. Die volkswirtschaftliche Zentralkommission gelangt zur Kenntnis der einschlägigen Maßregeln auf folgende Weise:

- a) jedes Kartell unterliegt der Anzeigepflicht,
- b) jeder Beschluß eines Kartells oder einer monopolistischen Einzelunternehmung, durch welche Preise, Produktionsmengen, Einkaufs- und Absatzverhältnisse bestimmt werden, unterliegt ebenfalls der Anzeigepflicht,
- c) die Kommission ist berechtigt, in die Bücher und Geschäftsräume der Kartelle sowie der kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und Auskünfte von den beteiligten Unternehmern zu verlangen.

10. Die Kommission hat die Befugnis und die Pflicht, den Bestand eines Kartells sowie die Beschlüsse der Kartelle und der sonstigen der Staatsaufsicht unterliegenden Unternehmungen zu untersagen, wenn eine der sub 6 aufgezählten Maßregeln in Erscheinung tritt.

11. Diese Untersagung geschieht durch den Erlaß einer entsprechenden Weisung.

12. Die Sanktion der Weisung besteht in folgendem:

- a) für deren Befolgung ist eine entsprechende Kaution zu leisten,
- b) im Falle der Übertretung oder Umgehung einer solchen Leistung ist die Kaution ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

2. Andere Anträge.

In den eingebrachten Anträgen werden zur Regelung des Kartellwesens außer der Forderung eines Kartellgesetzes noch folgende Maßnahmen von der Regierung verlangt.

- a) Sie soll eine internationale Regelung der Kartellfrage anregen (Diamand);

den gleichen Inhalt hat der Antrag Lisy und Genossen, der eine internationale Vorkehrung aller europäischen Staaten gegen die Kartelle, Truste und Ringe verlangt;

- b) ein den heutigen Verhältnissen angepaßtes Buchergesetz zur Vorlage bringen (Fetzabek);

- c) eine zum Teil aus Beamten der betreffenden Ministerien, zum Teil aus Vertretern der Produzenten- und Konsumentenkreise bestehende Preisregulierungskommission ins Leben rufen;

- d) alle ihre wirtschaftlichen Mittel gebrauchen, um Verabredungen von Produzenten und Händlern zum Zwecke der Preisverteuerung wirksam zu begegnen (Zentker);

- e) die Kartelle mit denjenigen Verwaltungsmaßregeln zu bekämpfen, welcher sie sich zur Niederringung der amerikanischen Petroleumverbilligung mit Erfolg bedient hat (Diamand) (Entziehung aller ihnen gewährten Begünstigungen auf den Staatsbahnen und durch strengste Handhabung aller gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften — Adler);

- f) tunlichst bald Bericht zu erstatten, ob und inwieweit sie die Vorbedingungen für die Monopolisierung zunächst des Großhandels mit Eisen, Zucker, Bier, Petroleum, Spiritus, Kohle, Seife und anderen durch die Kartelle verteuerten Waren, in weiterer Folge auch die Monopolisierung der Produktion dieser Waren für gegeben hält.

- g) Im Antrage W. Kuhn wird für die Preis- und Kundenkartelle (mit Exklusivverträgen) bei hoher Strafe das Verbot gefordert, das von der politischen Landesbehörde zu erlassen ist, wobei im Sinne der Beschlüsse der Trustskonferenz von Chicago auch die Zwangsverwaltung durch den Staat ins Auge gefaßt wird. Weiters sollen danach alle Vereinbarungen von Produzenten und Händlern, die öffentlichen Märkte nicht zu beschicken oder bestimmte Märkte mit Verbot zu belegen, verboten werden. In solchen Fällen hätten die politischen Bezirksbehörden das Recht, zwangsweise Requisitionen von Waren in den Lagerstellen vorzunehmen und den Verkauf der betreffenden Artikel eventuell durch beeidete Sensale auf Gefahr und Kosten der Signer zu besorgen.

- h) Der Antrag Panz verlangt eine Kartellumsatzsteuer der durch Zölle geschützten und durch Kartelle vereinigten Unternehmungen. Zu diesem Behufe schlägt er ein vom Handels- und Finanzministerium gemeinsam zu errichtendes Kartellbesteuerungsamt und die Anmeldungspflicht der Kartelle bei demselben vor.

- i) Spezielle Maßnahmen gegen einzelne Kartelle (Anträge Lang und Schachinger) können unserer Auffassung nach wirksam nur auf Grund eines Kartellgesetzes getroffen werden.

- j) Der Antrag Dr. Ellenbogen (vom 17. Juli 1911) verlangt die Einberufung einer Kartellenquete.

3. Allgemeine Bemerkungen zum Antrage Kraus.

Zu den Grundsätzen des Antrages selbst ist im allgemeinen folgendes zu bemerken: Es ist dem beizustimmen, daß die Formfrage der Entwicklung der Großindustrie und des Großhandels für die Legislative keinen Grund zu einem Einschreiten bildet.

Ob die Vereinbarung der Unternehmer derselben Art auf Grund eines Vertrages untereinander oder zum Beispiel durch Abschluß von Verträgen mit einem Großhändler, ob in Form eines Vereines, einer Wirtschaftsgenossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offenen Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft geschieht, ob Kartell, ob Fusion, ob Kombination, ob Trust, die Form an und für sich bleibt gleichgültig. Die Konzentration des Kapitals und der mit derselben zusammenhängenden Produktion und des Handels läßt sich nicht aufhalten und daher hat der Antrag das Richtige getroffen, daß er nicht nur Kartelle, sondern auch kapitalistische Unternehmungen, die vermöge ihrer Wirksamkeit eine monopolistische Stellung einnehmen, in das Gesetz einbezogen haben will. Es ist auch anerkennenswert, daß er an konzentrierten, den Wettbewerb ausschaltenden Unternehmungen gewisse, der Volkswirtschaft nützliche Seiten anerkennt. Er billigt Konditionskartelle, welche die Reklame, die Kreditgewährung, Rabattgewährung und überhaupt die Kundengewinnung regeln. Aus seinen Grundsätzen ist zu entnehmen, daß er auch Produktionskartelle, die auf Beseitigung von Überproduktion hinzielen, an sich nicht verwirft, daß er sogar Preiskartelle, insofern sie die Schleuderkonkurrenz ausschalten wollen, verteidigt. Er befindet sich hierdurch im Einklange mit dem Antrage Rienöfl, der von den Kartellen behauptet, daß sie eine Garantie dafür bieten, daß die durch Überproduktion erzeugten wirtschaftlichen Krisen vermindert werden.

Es handelt sich also in bezug auf das Kartellgesetz um kein Verbot, Kartelle zu gründen, was nicht nur in Anbetracht ihrer guten Seiten, sondern insbesondere aus folgenden Gründen vollauf berechtigt ist: Ein Verbot würde seinen Zweck nicht nur nicht erreichen, sondern das gerade Gegenteil zeitigen. Die Geschichte der nordamerikanischen Antitrustgesetzgebung beweist dies zur Genüge. Durch das Verbot wurden Kombinationen (vertikale Truste) und großartige Fusionen nur um so schneller zustande gebracht. Ihre Gründung wurde durch die Verbotsgesetze äußerst verteuert, was nach ihrer Perfektionierung zum desto größeren Schaden der Gesamtheit in höheren Preisen zum Ausdruck kam. Promoters (Vermittler ihrer Gründungen) verdienen bis zu 30 Prozent des Gesamtkapitals. Die Verbote gingen ihrer Entwicklung nach; diese stand jedoch in keinem Falle still und erfand immer neue Formen, von denen die interessantesten die Holdings-company — Beteiligungsgesellschaften, welche in Form von Aktiengesellschaften gegründet, so viele Aktien der zu vereinigenden Unternehmungen ankauft, als es nötig ist, um die betreffende Produktion oder den Handel zu kontrollieren.

Ebenso drängen die Verbote zu gemeingefährlichen Machinationen: zur Verwässerung des Kapitals und zu falschen, durch fingierte Schulden und Forderungen verdunkelten Bilanzstellungen.

II. Volkswirtschaftliche Bewertung der Kartelle.

Es soll sogleich dagegen Stellung genommen werden, als ob Kartelle in wirtschaftlich gute und schlechte zu scheiden wären. Ihr Wesen ist bei allem auf möglichst großen und sicheren Gewinn berechnet. Darin liegt ihre Gefährlichkeit, die eine öffentlich-rechtliche Kontrolle erheischt. Ihre Ausprägungsweisen müssen aber wohl in erspriessliche und schädliche unterschieden werden. Zur Erhärtung dieser grundlegenden Bewertung sei folgendes angeführt:

1. Kartelle und Produktionsbedingungen.

Ohne weiteres wird zugegeben, daß durch die Kartelle die wastes of competition, die faux frais bedeutend vermindert werden: Verkaufsmißbräuche werden hintangehalten, Rabatte werden einheitlich geordnet, für Reklame und Reisende (der Whiskey trust in den Vereinigten Staaten soll nach seiner Gründung in einem Jahre eine Million Dollar aus diesem Posten erspart haben) wird viel weniger ausgegeben; neue Absatzgebiete werden schneller und billiger gewonnen. Es muß aber dazu bemerkt werden, daß Abmachungen über Verkaufskonditionen unmoralische Machinationen, nach welchen zum Beispiel durch Geschenke eine künstliche Gewährung von Rabatt eingeschmuggelt wird, nicht abhalten können und daher entweder zur Auflösung der reinen Konditions-

kartelle oder zu einer engeren Zusammenschließung führen müssen und auch tatsächlich führen.

Billigere Produktions-, Betriebs-, Einkaufs- und Frachtkosten sind eine Folge der Kartelle. Hier muß jedoch bemerkt werden, daß die Verminderung dieser Kosten mit der engeren Konzentration unverhältnismäßig steigt. Die Tendenz zu Großbetrieben wird wach. Kombinationen und Fusionen werden zur Tat. Die Kartelle stellen zunächst bloß eine industrielle Polizei dar, die in der Produktion und im industriellen Tauschverkehr im Interesse der Unternehmer Ordnung zu schaffen bestrebt ist. Der Konkurrenzkampf wird dadurch gemildert; die daraus entspringenden Vorteile können jedoch nur durch eine fortschreitende Konzentration erhalten und voll und ganz ausgenutzt werden. Die Organisation der Kartelle ist zunächst republikanischer Art. Da zu viele mitzureden haben, ist eine intensive Ausnutzung der jeweiligen Konjunktur nicht leicht und daher drängt die Entwicklung zur monarchischen Form, in welcher konzentrierte Riesenunternehmungen von einer Hand geleitet werden und hierdurch Parallelarbeiten vermieden, Aufträge an die geeignetsten Betriebe übergeben werden können.

Die Kartelle schleppen anfangs noch viele rückständige Unternehmungen mit und sind daher an höhere Grundpreise gebunden. Mit der fortschreitenden Konzentrierung werden solche weggesetzt. Zwei drastische Beispiele mögen diese Tatsache illustrieren. Bevor die Trustsbewegung einsetzte, waren in den Vereinigten Staaten 2040 selbständige Stahl- und Eisenindustrielle. Im Jahre 1900 gab es unter ihnen 185 Verbände. Carnegies U. Steel Co. konkurrierte sie alle nieder und seine Company arbeitet nun mit einem Kapital von 1.404.000.000 Dollar. Sein Trust hat alle rückständigen und alle konzentrationsunwilligen Unternehmungen vernichtet.

Dasselbe leistete Rockefeller, der nach der infolge der Antitrustbill im Jahre 1892 erfolgten Auflösung seines Trusts eine Fusion aller Petroleumindustrien zustande brachte, die er jetzt in Form einer Holding Co. kontrolliert. Das Kapital beträgt 650 Millionen Dollar. Die großartige Anlage der Pipe Line, die vom westlichen Pennsylvanien bis zum Atlantischen Ozean und von Ohio bis zum Grand Lac (500 bis 600 Kilometer) reicht und die Transportkosten um 56 Prozent vermindert, wäre ohne eine feste Konzentration nicht möglich.

Ebenso ist es erst bei Großbetrieben möglich, alle Nebenprodukte auszunutzen. Ein Beispiel! Die Petroleumraffinerien gewinnen aus dem Rohöl 65 Prozent Petroleum; in den übrigen 35 Prozent sind jedoch noch 17 verschiedene Öle, die nur im großen rentabel gewonnen werden können, da chemische Laboratorien desto billiger arbeiten, je größer die Menge des Materials ist.

Die Preispolitik treibt manche Unternehmungen zu Kombinationen (Spinnerei und Weberei, Zechen und Eisenwerk, Lokomotivfabriken und Zechen, Spinnerei und Zechen, Zucker und Konservenfabrik, Walzdrahtwerke und Stifffabriken u. a.). Aus dem Gesagten folgt, daß die Unternehmerverbände fähiger sind, fortschrittliche Produktionsformen einzuführen als einzelne. Jedoch auch hier zeigen verschiedene Fälle, daß auch der Fortschritt nur vom Standpunkte des geschäftlichen Interesses beurteilt wird. Die U. St. Co. hat zum Beispiel das Bessermereverfahren für Schienen mit dem Herdfriechverfahren nicht umtauschen wollen, obwohl nach dem ersten die Schienen spröder und daher die Sicherheit auf den Eisenbahnen viel geringer ist, da sie 60 Millionen Dollar nicht investieren wollte. Die Eisenbahnen wurden durch größere Frachten beschwichtigt. Dieses Beispiel zeigt auch, wie wenig stichhältig die Behauptung ist, daß Unternehmungen, die eine neue Erfindung machen, Kartellen dauernd stichhalten können.

Die Kartelle ermöglichen eine genauere Übersicht über Nachfrage und Angebot und passen sich derselben fester an. Sie haben aber auch die Macht, aus Preispolitik das Angebot hinter der Nachfrage stehen zu lassen. Welche Gefahren eine solche Handlungsweise in bezug auf allgemein notwendige Massenartikel wie Zucker, Kohle, Petroleum in sich birgt, ist leicht ersichtlich.

Nun zur Krisenfrage! Es muß zugestanden werden, daß industrielle Konzentrierungen eine Garantie gegen Überproduktion bieten und eine Stabilität im Betriebe und in den Preisen erhalten können. Ob sie es tun, hängt jedoch von ihnen ab. Konjunkturschwankungen und Krisen wurden durch die Preiswirkung der Kartelle schon oft gefördert. Als Beispiel hierzu führen wir die Krise in der chemischen Industrie Deutschlands im Jahre 1899 an. Dasselbe bezeugt die große amerikanische Krise vom Jahre 1906 und 1907, deren Folgen in Europa noch jetzt zu spüren sind.

Die hohen Profite haben in den Vereinigten Staaten ein ungesundes Gründungsfieber entwickelt, an welchem sich auch europäisches Kapital in bedeutendem Maße beteiligte. Teure Gründungen, künstliche Kapitalsverwässerungen durch die konzentrierten Unternehmungen und eine gewaltige Überproduktion zeitigten ihre Früchte. Mit dem Krache von neun Banken begann das Spiel, welches die Schließung vieler Fabriken, die Arbeitslosigkeit von Hunderttausenden, ruinöse Preisjüngungen, kleinere Umsätze, daher desto zahlreichere Bankerotts, eine intensivere Konkurrenz mit dem Auslande und im Inlande infolge von Ausfall von Zoll und Verbrauchssteuer ein beträchtliches Defizit zustande brachte. Das desto fester gebundene europäische Kapital brachte aber in Europa eine Geldteuerung mit ihrem unerfreulichen Gefolge mit sich.

An das eben Gesagte knüpft sich naturgemäß die Erörterung der Tatsache, daß konzentrierte Unternehmungen in eine immer größere Abhängigkeit von den Banken als Repräsentanten des konzentrierten Kapitals gelangen. Die gewaltigen Kapitalsvermehrungen der Bankinstitute in letzter Zeit sind daher eine naturnotwendige Begleitererscheinung der industriellen Konzentrierung, wobei es im einzelnen Falle zu untersuchen ist, welchen von beiden die führende Rolle gehört. Große Banken, in deren Besitz sich die Mehrzahl der Aktien von verschiedenen Unternehmungen befinden, haben den Charakter von festesten Kartellen, ja von Fusionen, obwohl keine Kartellvertragsform zugrunde liegt. Dies liefert auch den Beweis, daß neben den Kartellen auch Einzelunternehmungen mit monopolistischem Charakter bei einer Kartellgesetzgebung ins Auge gefaßt werden müssen.

2. Kartelle und Preispolitik.

Die billigere und gegen Krisen versichertere Produktion gibt den Kartellen die Möglichkeit, eine mäßige Preispolitik zu treiben. Das Kapitalrisiko ist in kartellierten Unternehmungen geringer, da große Preisstürze vermieden werden können. Dadurch kann die Rentabilitätsklausel mit einer längeren Periode rechnen, die Amortisation weiter hinausschieben und deshalb mit einem langfristigeren und daher billigeren Kredit operieren. Aus diesen Gründen, denen sich bei Kombinationen noch der Umstand beigesellt, daß der Profit nur dem Schlußprodukte beigerechnet wird und deshalb bedeutend kleiner sein kann als ohne Kombination, könnten sich Kartelle mit einem geringeren Gewinne begnügen und die Preise stabil und niedrig halten.

Gerade in diesem Punkte wird jedoch die geschilderte Möglichkeit in den seltensten Fällen zur Tat. Im Gegenteil sehen wir, daß die Preise vor dem Kartell und in seinem Konkurrenzkampfe mit den Duffieders fallen, nach dem Kartell sich aber bedeutend heben und so die Kartelle nach ihrem Siege von den Konsumenten eine ungemessene Vestreitung ihrer Kriegskosten einheimfen.

Der Weltmarktpreis verliert seine Bedeutung, die bei internationalen Kartellen vollständig annulliert wird. Günstige Konjunktoren werden ausgenutzt; durch langfristige Verträge mit Abnehmern und Weiterverarbeitern wird die Möglichkeit geschaffen, die Preise auch bei schlechten Konjunktoren hochzuhalten. Nur durch die Kartelle ist es weiters möglich, den Zoll vollständig auszunutzen.

Als Beispiel einer ausbeutenden Preispolitik der Kartelle führen wir aus Österreich das Zuckerkartell an (vgl. die der Regierungsvorlage über Kartelle, 188 der Beilagen, XII. Session 1897, beigegebenen Durchschnittsnotierungen für Roh- und Raffinadenzucker 1888/89 bis 1896/97); aus Deutschland weisen wir auf die Erklärung Kindorfs bei der Kartellenquete, daß sich unter dem Schutze des Kohlensyndikats die Preise ungeheuer gehoben haben (westfälische Kohle notierte 1861 bis 1869 5:50 bis 6:40 Mark; 1876 bis 1888 4:71 bis

6'60 Mark; 1889 bis 1903 8 bis 13 Mark. Die Dividenden sind von 2 bis 3 auf 20 bis 50 Prozent gewachsen; die Kugenerträge ebenfalls: Graf Bismarck von 12.000 bis 74.000; Aktien bei Nordstern von 40 auf 300, bei Konsolidation von 140 auf 450 Mark). Es ist erklärlich, daß deshalb gerade die Preispolitik der Kartelle die Antikartellstimmung am meisten fördert.

3. Kartelle und Handel.

Wir haben schon gesehen, wie durch die Kartellentwicklung die Bedeutung der Geldinstitute über die der Produktion wächst. Das Gegenteil hierzu sehen wir beim Handel. Die Produktion steht in der Kartellwirtschaft über dem Handel. Dieser fungiert normalerweise als Regulator der Produktion und ihrer Preispolitik. Durch die Kartelle laufen wir Gefahr, in bezug auf die Händler einen numerus clausus zu statuieren. Der Handel kann unter der Botmäßigkeit der Kartelle die Konkurrenz nicht ausnutzen, der Händler wird allmählich zum Angestellten, Beamten der Kartelle (cf. den Kohlen Syndikatskontor in Deutschland).

Da für den Handel das Betriebskapital der entscheidende Faktor ist, und da deswegen in seinem Gebiete eine Konkurrenz ohne Vergleich leichter ist als bei der Produktion, ist eine stabile Kartellierung des Handels eigentlich nicht möglich. Corners betätigen sich nur für einzelne Fälle. Hierdurch ist die Stellung des Handels gegenüber den Kartellen gekennzeichnet. Wir verkennen jedoch nicht, daß Großhändlerfirmen in einzelnen Warengattungen, jedoch meist nur in Verbindung mit den kartellierten produzierenden Unternehmungen, einen Monopolcharakter aufweisen, wie dies zum Beispiel in bezug auf die Kohle schon früher bemerkt wurde.

Es versteht sich von selbst, daß der Einfluß der Kartelle auf den Handel nur betreffs der kartellierten Waren sich äußern kann. In der heutigen Entwicklung des Kartellwesens erstreckt sich dasselbe insbesondere auf Rohprodukte, Halbfabrikate und genutzfreie Massenartikel; Modegüter sind kaum kartellfähig; einzelne Versuche, zum Beispiel ein Klavierfabrikanten-, ein Albumkartell sind in dieser Beziehung belanglos.

Die Kartelle üben durch Exklusivverträge auf den Handel einen entscheidenden Einfluß aus; *) durch die ökonomische Wahl meist gerechtfertigte Eliminierung des Zwischenhandels wird infolge der Raschheit, in der sie sich vollzieht, doch eine Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes herbeigeführt. Diese Tatsache wiegt die durch die Kartelle bewirkte Erhöhung der Exportfähigkeit, eine größere Leistungsfähigkeit für die Kunden und die gesteigerte Einheitlichkeit der Produkte und Preise nicht auf.

4. Kartelle und Arbeiter.

Im Antrage Ad Ier werden zwei Momente hervorgehoben, die bezüglich der Arbeiter in einem Kartellgesetz zu berücksichtigen seien: die Regelung des Kartellwesens sei von der des Koalitionsrechtes der Arbeiter zu trennen und den Arbeitern der kartellierten Betriebe sei wirksamer Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals zu gewähren. Die Forderung nach Trennung der Regelung des Kartellwesens von der des Koalitionsrechtes der Arbeiter hat darin ihren Grund, daß die Gefahr nahe liegt, es könnten Erschwerungen oder Verbote der Unternehmerkoalitionen auch auf die Arbeiter angewendet werden können oder es könnten, wie es in den Vereinigten Staaten versucht wurde, mit der Antitrustgesetzgebung auch arbeiterkoalitionsfeindliche Maßnahmen verquickt werden.**)

Diese Forderung ist durch und durch gerechtfertigt, da ja ein Kartellgesetz gegen die Schäden der Kartelle im Interesse der Geschädigten, zu denen auch die Arbeiter gehören, anzukämpfen hat und also den Kartellen durch eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht noch Waffen liefern darf.

Wir meinen vielmehr, daß mit der Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen Beziehung der Kartelle, die ja einem Kartellgesetze zugrunde liegt, auch für-

*) Cf. hierzu den sogenannten Kundenschutzvertrag der österreichischen Brauereien

**) Das Bundesobergericht erklärte im Jahre 1908: Handlungen und Maßnahmen der Arbeiterorganisationen, die den Zweck haben, ... den Abjaz von Waren im zwischenstaatlichen Verkehre durch Boykott, Verzug oder Aufnahme in die schwarze Liste zu erschweren und unerlaubter Weise die Konkurrenz zu beeinträchtigen, sind im Sinne des Sherman Act (2. Juli 1880) zu bestrafen und zur dreifachen Schadenvergütung anzuhalten.

Zuerkennung einer öffentlich-rechtlichen Stellung der Gewerkschaften, wenigstens in bezug auf kartellierte Betriebe, der Zeitpunkt nahegerückt ist. Wir finden ein logisches Junktim zwischen beiden Angelegenheiten, deren erste zur Aktivierung der zweiten, doch wohl nicht in demselben Gesetze, führen soll. Neben der Frage der Zuerkennung einer öffentlich rechtlichen Stellung der Gewerkschaften löst die Regelung des Kartellwesens noch drei wichtige Arbeiterfragen aus, die in ihrem Meritum den vom Antrag Adler geforderten „wirksamen Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals“ betreffen. Die größere wirtschaftliche Macht der Kartelle bedeutet naturgemäß eine größere Schwäche der Arbeiter. Diese äußert sich im folgenden:

- a) Die Freiheit des Arbeitsvertrages ist für den Arbeiter geringer, da das Kartell leichter Mittel findet, um den Arbeiter dauernd zu binden, aber auch zu verhindern, daß ein entlassener Arbeiter, dessen organisatorische Tätigkeit vielleicht unangenehm empfunden wurde, in irgendeinem anderen kartellierten Betriebe aufgenommen werde. In beiden Fällen haben wir es mit einer Schädigung berechtigter Arbeiterinteressen zu tun. Daher entsteht die Frage: Wie kann die größere Abhängigkeit des Arbeiters von kartellierten Unternehmungen in bezug auf den Arbeitsvertrag hintangehalten werden? Zweifelsohne spielen hier Arbeitsbücher und Mietverträge eine wichtige Rolle. In bezug auf das letztere findet die Forderung, daß die Mietverträge keinesfalls mit Arbeitsverträgen verquickt werden dürfen, eine erhöhte Bedeutung. Wir bemerken hierzu noch, daß in Verbindung mit Kartellen Arbeitsnachweiseinrichtungen leicht zu treffen wären.
- b) Der Arbeiter ist ein Mitproduzent. Die größere und stabilere Rentabilität der Kartelle müßte sich auch ihm zum Nutzen äußern und es sollte die Eventualität einer Lohnverminderung hintangehalten werden. Dies ist nur möglich, wenn von der bei kartellierten Unternehmungen augencheinlich größeren Möglichkeit von kollektiven Arbeitsverträgen ausgiebig Gebrauch gemacht wird, wobei dafür gesetzlich autorisierte Schiedsgerichte vorzusehen sind. Ein gesetzlicher Zwang zum Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen ist zwar dormalen nicht leicht möglich, wohl ist es aber möglich, nach Analogie des Gewerbe- und Handelsgehilfengesetzes, ihnen eine leichtere Durchführung in die Wege zu leiten. Der Staat als größter Konsument gewisser Kartelle hat aber ohneweiters die Möglichkeit, die Kartelle zum Abschluß von genannten Verträgen zu zwingen. Diese Momente, die wir zur zweiten, die Arbeiter betreffenden Frage in bezug auf die Regelung des Kartellwesens zählen, sind bei derselben zu berücksichtigen.
- c) Die dritte Frage betrifft die Arbeitslosigkeit, die von den kartellierten Betrieben bei schlechter Konjunktur planmäßig verursacht werden kann und wird. Wir brauchen nicht nach Amerika zu gehen, um dort zu erfahren, daß nach der letzten Krise in der Eisen- und Stahlindustrie bloß ein Drittel der früher beschäftigten Arbeiter in Arbeit verblieb, wir sehen ja dasselbe in unserem Vaterlande. Bei einigen Warengattungen haben in der bekanntlich blühendsten Eisenindustrie Arbeiter Woche für Woche zwei und mehr Tage Schichtfeier, was einer Arbeitslosigkeit ziemlich nahe kommt. Diese Tatsache, die auch in anderen kartellierten Industrien übergenug beobachtet werden kann, sticht von dem Schlagworte einer größeren Kontinuität der Arbeiterbeschäftigung in Folge der Kartelle unangenehm ab. Wir lassen hier die Frage unerörtert, ob es für die Arbeiter günstiger sei, eventuell die Krise der Arbeitslosigkeit durchzumachen, als eine Lohnverminderung zu erfahren (diese Ansicht vertreten die Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten) oder nicht, da wir nur die Arbeitslosenfrage bei kartellierten Unternehmungen ins Auge fassen. Hierzu sprechen wir unsere Ansicht aus, daß sich eine gesetzlich geregelte Arbeitslosenversicherung bei kartellierten Betrieben von selbst darbietet. In Zeiten günstiger Konjunktur soll auch für die mitproduzierenden Arbeiter betreffs der für sie schrecklichsten Folgen einer schlechten Konjunktur vorgesorgt werden.

5. Kartelle und Rohstoffproduzenten.

Die Abhängigkeit der Rohstoffproduzenten von den Kartellen, an die sie angewiesen sind, ist ersichtlich. Die Formen, in denen sie sich äußert — Exklusivverträge, Rayonnierungen, eventuell Boykottierungen — sind derart, daß die Forderung nach Abhilfe wohl erklärlich ist. Insbesondere gegen das Zuckerkartell äußern sich in dieser Beziehung die schwersten Anklagen. Nähere Daten hierzu sind in der Regierungsvorlage über die Rübenrayonnierung vom Jahre 1903 zu finden, nach welcher Boykott oder Verwurf der Rübenerezeuger seitens der Unternehmer mit einer Strafe (acht Tage bis drei Monate oder bis 2000 K) geahndet werden sollte. Ein drastischer hierzu gehöriger Fall ist im Antrage Bernt (Beilage 910, XVIII. Session, 1908) beschrieben, in welchem nebstbei die Ungefehrlichkeit der Tätigkeit der „Agentur der österreichischen Zuckersfabriken“ eingehend besprochen wird.

Im Anschlusse daran erwähnen wir auch den Konkurrenzkampf der Kartelle mit den Outsiders, der sich neben Boykott und Verwurf in großen Preisunterbietungen mit vielen Geldverlusten, freilich auf spätere Kosten der Konsumenten, äußert.

6. Kartelle und Konsumenten.

Die Konsumenten sind kartellierten Unternehmungen gegenüber in einer wenig beneidenswerten Lage. Wir anerkennen, daß die Kartelle auf die Qualität der Ware ein größeres Augenmerk richten und hierdurch die Schädigung der Konsumenten durch Fabelwaren einigermaßen hintanhalten können, wir geben auch zu, daß der Drang zur mannigfachen Organisationsstärker in Erscheinung tritt, daß insbesondere Konsumvereine an Bedeutung gewinnen, aber nichtsdestoweniger müssen wir konstatieren, daß die Zeit, wo Konsumentenorganisationen ein Gegengewicht gegen die kapitalistischen Konzentrationen bilden werden, noch weit von uns entfernt ist. Wir bemerken aber, daß gerade deshalb die Förderung derselben desto notwendiger erscheint. In diesem Sinne müssen wir auch den bürgerlichen und gewerblichen genossenschaftlichen Organisationen eine große Wichtigkeit zuerkennen.

7. Kartelle und die weiterverarbeitende Industrie.

Wir haben schon betont, daß die Kartelle regelmäßig gewisse Rohstoffe und Halbfabrikate kontrollieren. Die Industrie, welche diese Waren weiterverarbeitet, ist beim Bezuge derselben an die Kartelle angewiesen. Sie klagt berechtigt, daß sie hierbei durch Exklusivverträge, durch langfristige Abschlüsse bei günstiger Konjunktur, welche in schlechten Zeiten fort dauern und insbesondere durch billige Auslandsverkäufe geschädigt wird.

Billige Auslandsverkäufe werden von den Kartellen mit dem Hinweis verteidigt, daß hierdurch den heimischen Arbeitern eine größere Arbeitsgelegenheit geboten wird und daß infolge eines größeren Betriebes durch die Verminderung der Regiekosten die Produktion verbilligt wird.

Hierzu bemerken wir, daß die Folgen der Auslandsverkäufe im direkten Gegensatz zur gepriesenen Stabilität in der Produktion, die von den Kartellen herbeigeführt sein soll, stehen. In bezug auf die Arbeiter sei auf einen Ausspruch Bernsteins hingewiesen: „Die Arbeitsgelegenheit bei billigen Auslandsverkäufen wiegt die Arbeitslosigkeit bei den geschädigten Klein- und Mittelbetrieben bei der Ganzfabrikatenindustrie nicht auf.“

Die fremde Industrie wird auf Kosten der heimischen gefördert und ihre Konkurrenzfähigkeit erhöht. Ein interessantes Material zu dieser und zur ganzen Kartellfrage würde eine Konkurs- und Arbeitslosenstatistik liefern, insofern Konkurse und Arbeitslosigkeit als Folgeerscheinungen der Kartelle auftreten. In der Konkursstatistik würden nicht nur die weiterverarbeitenden Industrie, sondern auch die Outsiders und Kaufleute heranzuziehen sein.

Desgleichen wäre es von Wichtigkeit die Statistik des Exports von Fertigfabrikaten unter dem Einflusse der Kartelle zu behandeln. Aus Deutschland wissen wir die Tatsache, daß zum Beispiel infolge teurerer Brennmateriale, die ins Ausland zu billigeren Preisen verkauft werden, der Glashüttenexport bedeutend zurückgegangen ist. Die uns bekannten Tatsachen würden durch solche statistische Daten klarer ins Bewußtsein treten. Übrigens spricht das uns bekannte Material über-

genug. Deutsche Blech- und Winkelisenwaren werden nach Holland so billig exportiert, daß sie von dort trotz Zoll billiger zurückgekauft werden als im Inland; ebenso kommt aus Deutschland nach Amerika exportierter Draht von dort billiger als zu Hause.

Im Reichstag hat Dr. Bachnick am 4. November 1902 hierzu interessante Daten geliefert: Die Preise betragen 1900: des Schienenkartells 115 Mark im Inland, 85 Mark im Ausland pro Tonne, Drahtstift 25 : 14 pro 100 Kilogramm, Koks 17'50 : 15 überseeisch, 12'50 nach Belgien und Frankreich, Hochofenkoks 16—17 : 8'10 an Österreich pro Tonne, Chlor 13.50 : 7.75 nach London pro Tonne, Feinblech 145 : 110. Für Österreich führen wir aus einer Einwendung des Vereines der Eisenindustriellen unter dem Titel „Nottschrei der weiterverarbeitenden Eisenindustrie“ an, daß das Eisenkartell dem Auslande das Eisen mit 16'50 K pro Zentner zur selben Zeit angeboten habe als es im Inlande nicht unter 22 K abgegeben wurde. In der 83. Sitzung der XX. Session am 18. Jänner 1911 behauptete Abgeordneter A. Schmid, daß die Schienen der Alpen Montangesellschaft in Saffa weniger kosten als in Donawitz. Solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Die billigen Auslandsverkäufe haben auch in budgetärer Hinsicht ihre Folgen. Der russische Finanzminister Witte sprach sich in einer Note an die Unterzeichner der Brüsseler Zuckerkonferenz folgendermaßen aus: „Handelsverträge, soweit sie Bindungen der Zolltarife enthalten, werden illusorisch durch die Exportprämien der Kartelle und Trusts. Die Entwicklung des Außenhandels geht auf Kosten der inneren Konsumenten vor sich.“ Er plädiert für eine Erhöhung der Schutzzölle in solchen Fällen.

Luzzati (Italien) beantragte folgende Antikartellklausel zu den Handelsverträgen: „Wenn ein Land billiger exportiert und dadurch Schutzzölle des andern Landes illusorisch macht, soll die Bindung der Tarife aufhören; das Empfangsland soll die Zölle entsprechend erhöhen dürfen.“

Wir identifizieren uns keineswegs mit diesem Vorschlage, da er bloß fiskalische Zwecke anstrebt, glauben aber schließen zu dürfen, daß billige Auslandsverkäufe in großem Maße auftreten müssen, da sich dieselben im Zollentgange so stark äußern, daß die Finanzverwaltungen verschiedener Staaten dagegen Stellung nehmen.

Das labile Element, das hierdurch in die Produktion eingeführt wird, haben wir hiermit genug gekennzeichnet. Nur noch eine Bemerkung: Die freie Konkurrenz wird durch die Kartelle im Inlande gebrochen; durch billige Auslandsverkäufe wird sie aber zum Schaden der heimischen Industriellen im Auslande möglich gemacht. Es können jene Recht haben, die behaupten, daß die Beweise für die Nützlichkeit der Kartelle ebensovieler Beweise für die Schädlichkeit der freien Konkurrenz sind.

8. Kartelle und ihre ethischen Folgen.

Durch die wirtschaftlichen Konzentrationen geht zunächst das Privateigentumsgefühl verloren. Um des sichereren und größeren Gewinnes halber entsagt der einzelne der Verwaltung seines Vermögens, welches er in kartellierten Unternehmungen besitzt, und mag es auch ein beträchtliches sein. Die ethischen Pflichten, die das Eigentum auferlegt, können von einzelnen in bezug auf die Gebarung der kartellierten Unternehmungen nicht erfüllt werden und deshalb ist es desto erklärlicher, daß die geschädigten Massen das Eigentumsrecht immer geringer taxieren. Das führt zu Begriffsumwälzungen, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Die Forderung eines energischen staatlichen Eingriffes zugunsten einer besseren Einkommensverteilung kommt in verschiedenen, mehr oder minder radikalen Forderungen zum Vorschein, von denen diejenige, die ein Kartellgesetz anstrebt, wohl die loyalste genannt werden kann. Wenn ihr nicht entsprochen wird, wird sie sich naturgemäß bei vielen, die sie jetzt noch vertreten, beträchtlich steigern.

Die Kartelle vermindern weiters das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen, was auch ethisch nicht wirkungslos zu bleiben scheint. Statt des indivi-

duellen kommt ein starker sozialer, man könnte sagen „sozialistischer“ Zug zum Vorschein.

Die durch die wirtschaftliche Konzentration stark geförderte Profitucht schafft einerseits eine Plutokratie, korrumpiert die Presse und hiemit die öffentliche Meinung; die konzentrierten Unternehmungen entwickeln eine gewaltige Machtstellung zu anderen Wirtschaftssubjekten und zum Staate; der Begriff des pretium iustum geht verloren; die Volkseinkommenverteilung bleibt stabil ungleich und erweckt im Gegensatz zur herrschenden Plutokratie eine gewaltige, revolutionär angehauchte Reaktion, welche sich der Kontinuität der ethischen Grundsätze nicht mehr bewußt ist.

Diese Entwicklung, die in den Vereinigten Staaten schon auf dem Höhepunkte steht, ist auch in Europa und auch in Österreich im Zuge.

Unsere volkswirtschaftliche Bewertung der Kartelle schließen wir mit den Worten Schmollers (Jahrbuch 1901): „Im Innern ein friedliches Mittel, die Produktivität der menschlichen Arbeit durch Aufhebung der Anarchie in ungeahntem Maße zu steigern befähigt, sind die Kartelle eine furchtbare Waffe im internationalen Wettkampf der Nationen. Sie können zu Werkzeugen brutalster Willkür, schamloser Gewinnjucht und gehässiger Ausbeutung entarten.“

III. Staat und Kartelle.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die gemeinschädlichen Wirkungen der wirtschaftlichen Monopole hintanzuhalten:

- a) In seiner Steuer-, Handels- und Tarifpolitik ist der moderne Staat zum verantwortlichen Leiter der Volkswirtschaft geworden; er muß dieses Prinzip vernunftgemäß auch in der wichtigsten Frage derselben, in der Einkommenverteilungsfrage, zur Geltung bringen.
- b) Nach der staatlichen Rechtsordnung, durch welche die monopolistischen Wirtschaftskörper möglich geworden sind, darf es nicht ohne weiteres zugelassen werden, daß eine geringe Anzahl von Unternehmern zur Ausbeutung der ganzen Bevölkerung oder eines großen Teiles derselben gerade diese Rechtsordnung benütze.
- c) Die Rechtsschutzpflicht des Staates schließt die Verpflichtung in sich, dort zum Schutze der Schwachen einzugreifen, wo dieselben zur Betätigung ihrer Rechte machtlos sind.
- d) Der Staat als Konsument fördert die monopolistische Entwicklung und ist zugleich das Opfer ihrer verderblichen Wirkungen.

2. Zoll und Kartelle.

Die besondere Bedeutung der Zollpolitik auf die Entwicklung der Kartelle erheischt, daß man dieser Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit widmet. Die geschichtliche Entwicklung der Kartelle zeigt, daß dieselben in einem bedeutenden Maße erst mit dem Hochschutzzoll einsetzen. Der Präsident der Sugar Refining Co., Havemeyer, von dem es bekannt ist, daß er in republikanischen Staaten die Republikaner, in demokratischen Demokraten unterstützte, sagte — und er konnte es wissen —: The mother of all Trusts is the custom Tariff Law. Deutschland zählte im Jahre 1879, dem Beginn der Hochschutzzollära, nur 14 Kartelle, im Jahre 1905 jedoch 385, die 12.000 Betriebe kontrollierten, im Jahre 1911 schon 550 bis 600. Nach Deutschland ist Österreich in Europa in der Kartellentwicklung der erste Staat. Auch bei uns war der Schutzzoll neben dem Beispiele Deutschlands die treibende Kraft hierzu. Österreichische Kartellgründungen fallen meist in die Zeit nach 1900. Bis zum September 1909 wurden 120 konstatiert. Hierbei sei auf die Materialien zum österreichischen Kartellwesen (von Dr. Max Beck, 1910) verwiesen, wo nähere Daten darüber zu finden sind.

Der Zusammenhang der Zölle und der Kartellentwicklung ist leicht erklärlich, da ja erst durch die Kartelle die vollständige Ausnutzung der Zölle (Welt-

marktpreis + Zoll*) ermöglicht wird. Die Preiskalkulation geschieht bei kartellierten Unternehmungen auf dieser Basis und nicht mehr auf Grund der Herstellungskosten. Als Beispiel führen wir das Preisstatut des österreichischen Gußrohrkartells an. Dort lesen wir:

„Als Basis der Preisberechnung gelten jene Preise, welche in der im Anhang befindlichen Relationstabelle für die einzelnen in derselben namhaft gemachten Stationen vermerkt erscheinen.“

Die Relationspreise sind auf Basis der deutschen Konkurrenzpreise ab Brebach mit einem Satz von 7 Mark, ab Gleiwitz mit einem Satz von 8 Mark 50 Pfennig kalkuliert, wozu außer der Fracht noch der Zoll (von jetzt 5 K. 75 h) in Zuschlag zu bringen ist.“

Auch billige Auslandsverkäufe sind bloß durch Zölle ermöglicht. Im Freihandel könnte der Export erst dann einsetzen, wenn der Preis im Inlande + Transport niedriger wäre als der ausländische Preis. Unter dem Schutzzoll deckt sich der Unternehmer mit hohen Inlandspreisen. Die Zollausnutzung seitens der Kartelle wird durch die Tatsache illustriert, daß der Zollschutz für Fertigfabrikate fast wirkungslos ist, da die Kartellbildung für dieselben in einem Zollgebiete schwer möglich ist, und daß Kartelle ohne Schutzzoll hauptsächlich solche Unternehmungen betreffen, die eine natürliche Monopolstellung besitzen (Kohle, Kali, Salinen). Der Wirkung der Zölle kommen gleich: Exportprämien, Verbrauchssteuerrückvergütungen, Tarifiermäßigungen und Verbrauchssteuergesetzgebung (zum Beispiel in Österreich in bezug auf Spiritus). Diese Tatsache ist insbesondere in bezug auf unser Verhältnis mit Ungarn wichtig. Das gemeinsame Zollgebiet erklärt gemeinsame Kartelle (Soda, Petroleum, Jute, Zucker, Zündwaren, Eisen, Leim und andere). Ungarn hat jedoch auch seine eigenen Kartelle. (zum Beispiel Mühlen, Spiritus, Kunstdünger, Ziegel, Kupferdraht), welche sich meist infolge besonderer staatlicher Maßnahmen selbständig erhalten können.

Die einmal begonnene Konzentration läßt sich aber nun auch durch eine Zollaufhebung nicht aufhalten. Sie schreitet zum Beispiel auch in England rasch vorwärts, und zwar mehr in Form von Trusts und Fusionen (amalgamations) als von Kartellen. Übrigens kann man heute, wo die militärische Macht, insbesondere die Marine im Dienste der Handelspolitik steht, von einem Freihandel nicht mehr reden.

Wir haben Beispiele genug, wie sich in zollfreien Gegenständen internationale Kartelle entwickeln, die übrigens auch bezüglich der zollgeschützten immer stärker auftreten. Es bestehen für bestimmte Artikel, welche insbesondere in Österreich, Deutschland, Belgien erzeugt werden, unter den Werken Vereinbarungen, nach welchen diese Artikel, welche in Deutschland und Belgien erzeugt werden, nach Österreich nicht verkauft werden dürfen. So ist es möglich, daß unsere Konsumenten für einzelne Waren sogar einen höheren Preis bezahlen müssen, als selbst der Kartellpreis im Ausland + Zoll und Fracht beträgt.

IV. Vorschläge zur Regelung des Kartellwesens.

Zur Orientierung in der Frage, die uns beschäftigt, ist es gewiß von Nutzen, verschiedene Vorschläge der nationalökonomischen Fachleute, Juristen und Politiker aus der einschlägigen Literatur kennen zu lernen. Wir geben im folgenden eine gedrängte Skizzierung derselben, und zwar wählen wir nur solche aus, die etwas neues bringen und in dem Maße, daß aus ihnen alle bedeutenderen Reformpläne ersehen werden können:

1. Calwer (1907) erwartet eine Regelung des Kartellwesens nur in einer entsprechenden Handelspolitik; mit Hinweis auf Kanada spricht er insbesondere einem zollfreien Beredlungsverkehr das Wort. Desgleichen empfiehlt er passende tarifarische Maßnahmen.

*) Byron B. Holt rechnet 15 Prozent der Preissteigerung in den Vereinigten Staaten den Zöllen zu; bei einem Betrag von 14.000 Millionen Dollar also 2.100 Millionen Dollar.

2. Kleinwächter verlangt staatlichen Einfluß auf Preisbildung bei Freiheit der Kartellierung.

3. May verlangt eine Festsetzung der Höchstgrenze des Unternehmergewinns, für Aktiengesellschaften Offenlegung des Effektenbesitzes, um zu ersehen, wie viel in Kartellen angelegt ist.

4. Schmoller stellt, vom Standpunkte ausgehend, daß der Staat die Leitung der Volkswirtschaft nicht dem Privatkapitale überlassen dürfe, folgende Grundsätze auf:

- a) Die Errichtung einer Reichsstelle, wo Kartellstatuten und wichtige Beschlüsse zwangsweise gesammelt werden;
- b) Schiedsgerichte in bezug auf Exklusivverträge;
- c) eine geeignete Handels- und Tarifpolitik;
- d) das Eingreifen des Staates in die Preisbildung durch eine Förderung von Verkäuferorganisationen und ihrer Kompromisse mit Arbeiterorganisationen;
- e) Aktiengesellschaften mit über 75 Millionen Mark inklusive sollen im Aufsichtsrat und Direktorium ein Viertel vom Staat und Reich ernannter Personen haben. Der Gewinn über 10 Prozent würde jährlich zur Hälfte an Reich und Staat verteilt;
- f) ausländische Aktien dürfen über 25 Prozent des Aktienkapitals kein Stimmrecht besitzen.

5. Dr. Schuhmacher befürwortet:

- a) Publizität der Vorstandssitzungsprotokolle der Kartelle,
- b) in jedem Kartellstatut sollen Minoritätsrechte gewahrt werden,
- c) die Kartelle sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden.

6. Steiger verlangt staatliche Kontrolle, Belastung der Kartelle durch sozialpolitische Pflichten und eine einschneidende Preispolitik.

7. Liefmann empfiehlt die Gründung eines Kartellamtes mit der Befugnis, alle wichtige Daten, die auf Kartelle bezug haben, zu sammeln. Eine besondere Kommission soll das Recht besitzen, Kartelle oder deren Beschlüsse zu untersagen und Maximalpreise zu statuieren.

8. Juliusberg empfiehlt:

- a) Anlegung eines Kartellregisters beim Reichsamt des Innern, wo auch Beschlüsse über Preise und Produktionsmengen gesammelt werden. Das Kartellregister soll in der Regel außer für bestimmte Ausnahmefälle öffentlich sein. Die Rechtsgültigkeit soll von der Anmeldung nicht abhängig sein, außer dritten gegenüber.
- b) Schaffung einer Kartellbehörde mit richterlichen Befugnissen (Einsichtsrecht in Bücher, Erlassung von Anordnungen).
- c) Kartellkommissäre.

9. Ettinger: Kartellverträge sind nur dann zu beanstanden, wenn sie ersichtlich auf die Herbeiführungen eines tatsächlichen Monopols und wucherischer Ausbeutung des Konsumenten abgehen, oder diese Folgen durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt werden.

10. Menzel verlangt:

- a) Publizität der Kartelle. Hierzu bestimmte einzelne Beamte sollen die Befugnis besitzen, in alles, was sie brauchen, Kenntnis zu nehmen. Kartellregister sind anzulegen,
- b) den Kartellen ist das Korporationsrecht einzuräumen. Die Regierung soll das Recht besitzen, insbesondere bei einer ungebührlichen Verteuerung von Artikeln des allgemeinen Gebrauchs, Kartelle aufzulösen und deren Beschlüsse zu annullieren. Regierungsvertreter sollen bei Kartellberatungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

11. Die Trustkonferenzen von Chicago 1899 und 1907 gehen vom Standpunkte aus, daß Vereinbarungen im Handel und Industrie notwendig seien; sie sollen nicht verfolgt und verleumdet, sondern nur überwacht werden.

Im einzelnen beantragen sie:

- a) eine Aktiengesetzgebungsreform. Bei Konzessionserteilungen sollen zunächst die Verwaltungsbehörden Untersuchungen pflegen, insbesondere auch die Stellung der Promotors*); die Konzessionsgewährung soll sodann vom Gerichtsbeschuß abhängig gemacht werden.
- b) Preiskommissionen, die eventuell das Recht hätten, eine zwangsweise Administration durch öffentliche Beamte zu verfügen.
- c) Die Erbschaftsteuer soll bis 95 Prozent gestaffelt werden.
- d) Eine tatkräftige Sozialpolitik, wobei das Prinzip der Verstaatlichung nicht zur Anwendung kommen dürfe, da dadurch aus wirtschaftlichen Trusts Beamtentrusts entstehen würden.

12. Der Juristentag am 1. September 1902 faßte den Beschluß zugunsten einer gesetzlichen Regelung der Kartelle. Zu diesem Zwecke wird zunächst empfohlen: Die Statuierung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsverwaltung von seiten der kartellierten Unternehmer, ihrer Organe und Kommissionäre.

13. Klein findet staatliches Eingreifen gegen etwa übertriebene, wirtschaftlich ungerechtfertigte Preissteigerungen empfehlenswert. Er schlägt vor: Anzeigepflicht der Kartelle; Errichtung eines Kartellgerichtshofes, der Kartellbeschlüsse abändern oder annullieren kann.

Am erwähnten Juristentage führte er noch folgendes aus:

Unrechtsformen bei Kartellen. — Zwang, Schädigung des Schwächeren durch eine Fiktion der Vertragsfreiheit, Wucher, laesio enormis, unlauterer Wettbewerb — sind gerichtlich zu bekämpfen:

- a) Der Zwang zum Beitritt durch Ungültigkeitserklärung des Kartellvertrages,
- b) schädliche Maßnahmen der Kartelle durch gesetzliche Bestimmung, daß für gewisse Beschlüsse Einstimmigkeit oder qualifizierte Majorität verlangt wird,
- c) Preiswucher durch Preiskommissionen, deren Aussprüchen die Sanktion gegeben werden sollte, daß die Personen, welche für eine nach dem Gutachten der Kommission ungebührliche Preissteigerung verantwortlich sind, die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern (Handelskammer, Industrierat usw.) verlieren sollten,
- d) bei langfristigen Verträgen die Berechtigung zur Minderungsklage und die Statuierung ihrer Kündbarkeit,
- e) Kartellmaßnahmen in bezug auf Urproduzenten (Lieferungszwang, Rayonnierung) durch spezielle Gesetze.

14. Der Industrierat. Die Frage der Regelung des Kartellwesens wurde dem Industrierate in der II. Plenarversammlung vom 13. Jänner 1899 zugewiesen, welcher zur Vorberatung dieses Gegenstandes ein 18gliedriges besonderes Komitee (Kartellkomitee) einsetzte.

Dr. Urban und Reich wurden zu Referenten gewählt.

Das Komitee trat in seiner 2. Sitzung vom 26. Juni 1900 in die meritorische Beratung ein und führte, um den Referenten die Ansichten der Mitglieder zu vermitteln, zunächst eine Generaldebatte ab, deren Grundlage eine vom Handelsministerium vorgelegte kurze Darstellung der in der Kartellfrage in Betracht kommenden Gesichtspunkte bildete.

*) Der Inhalt der Untersuchung ist aus folgendem Ausspruche J. B. Clarks klar: Das Publikum muß wissen, was für Fabriken es eignet, was dafür gezahlt wurde, was sie jetzt wert sind, ob sie moderne oder alte Betriebsmittel enthalten, kurz alles, was die substantielle Grundlage des Wertes von Aktien und Obligationen ist, die auf den Markt gelangen. Diese Information ist ihm heute unzugänglich.

In der 3. Sitzung des Kartellkomitees vom 19. Jänner 1901 wurden die von den beiden Referenten ausgearbeiteten Referate vorgelegt und von den Berichterstattern erläutert.

a) Dr. Urban.

Der Bericht des Referenten Dr. Urban gelangte zu folgenden Schlufsanträgen (Drucksache 1):

„1. Die Kartelle werden als rechtliche Organisationen anerkannt und sollen demgemäß in eine gesetzliche Form gebracht werden.

2. Jedes Kartell soll verpflichtet sein, seinen Bestand, beziehungsweise seine Gründung bei einem Kartellamte anzumelden, das im allgemeinen als Gerichtsbehörde gedacht ist, der auch die Registrierung der Kartelle obliegt.

3. Dieses Kartellgericht hätte auch als Gerichtsinstanz zur Austragung aller aus dem Bestande und der Tätigkeit der Kartelle entstandenen privatrechtlichen Streitigkeiten zu fungieren.

4. Zur Bekämpfung der durch die Beseitigung und Beschränkung der freien Konkurrenz auf ungebührliche Preis Konkurrenz gerichteten monopolistischen Tendenzen sollen in der Zollgesetzgebung auf dem Gebiete des Tarifwesens sowie durch Förderung kartellgegenerischer Vereinigungen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

5. Zum Zwecke der Beratung und Entscheidung über die einschlägigen Maßnahmen der Verwaltung soll ein Monopol- und Kartellrat eingesetzt werden, welcher als Konsultativorgan des Handelsministeriums gedacht ist.

6. In formaler Hinsicht wird beantragt, die Regierung möge auf Grund der vom Kartellkomitee zu beschließenden Grundsätze des Kartellrechtes einen Gesetzentwurf ausarbeiten und dem Kartellkomitee zur Beratung vorlegen.“

b) Reich.

Der zweite Referent Reich verfaßte den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Kartellwesens nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf Kartelle, auch auf jene, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, deren Wirksamkeit sich auf das Inland erstreckt, ferner Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren inländischen Kartellen sowie Vereinbarungen von solchen Kartellen des Inlandes mit ähnlichen Verbänden des Auslandes; ebenso auf Unternehmer privatrechtlich monopolistischen Charakters. Die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleiben unberührt.

2. Ein Kartellregister wird angelegt, das öffentlich ist, in welchem Kartellstatuten gesammelt werden. Die Kartellstatuten unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Die angezeigten genießen die Rechtsverbindlichkeit. Der Handelsminister kann Kartelle bestimmter Waren zwingen, ihre Statuten zur Anzeige zu bringen.

3. Ein Kartellrat wird errichtet: Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden vom Handelsminister aus Staatsbeamten ernannt; dazu je ein Vertreter des Handels-, Finanz-, Ackerbau- und Eisenbahnministeriums, dann 8 vom Industrierrat, 4 vom Landwirtschaftsrat und 4 von der Wiener Handelskammer.

4. Der Kartellrat hat das Recht, dem Handelsminister den Antrag zu stellen, Kartelle bestimmter Waren zu verpflichten, alle Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, Produktionsmengen, der Verkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zweck haben, binnen 24 Stunden nach der Fassung des Beschlusses zur Anzeige zu bringen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag liegt im Ermessen des Handelsministers. Die allfälligen Anzeigen, deren Unterlassung Ordnungsstrafen unterliegt, werden zur Kenntnis des Kartellrates gebracht, doch sind sie nicht in das öffentliche Kartellregister einzutragen.

Weiters hat der Kartellrat das Recht, alle die Kartelle betreffenden Fragen in Verhandlung zu ziehen und Anträge hierüber an den Handelsminister zu stellen.

5. Der Kartellrat ist befugt, über Antrag des Präsidiums oder wenigstens eines Mitgliedes des Kartellrates Verhandlungen über die staatlich beaufsichtigten Unternehmer im Sinne folgender Bestimmungen durchzuführen; weiters entscheidet er über Beschwerden, welche von jedem, der sich beim Bezuge oder Absatze oder der Herstellung von Waren durch die kontrollierten Unternehmungen in seinem Vermögen oder Erwerb geschädigt fühlt, eingebracht werden können.

6. Die Entscheidung ist doppelter Art:

- a) Vor einem aus dem Kartellrat aus fünf Mitgliedern gebildeten Einigungssekat wird zunächst, falls die Beschwerde nicht wegen Bedeutungslosigkeit oder Mutwilligkeit ohne weiteres abgewiesen wird, ein Einigungsversuch in nicht öffentlicher Sitzung eingeleitet.
- b) Wenn dieser Einigungsversuch mißlingt, wird die an den Kartellrat zu leitende Beschwerde in öffentlicher Sitzung verhandelt. Falls der Beschwerde Folge gegeben wird, hat der betreffende Unternehmer in acht Tagen bekanntzugeben, ob er sich fügt. Wenn er es verweigert, stellt der Kartellrat an das Handelsministerium geeignete Anträge. Der Handelsminister darf nur aus wichtigen Gründen diese Anträge ablehnen, er kann auch andere Mittel als die vom Kartellrate empfohlenen ergreifen.

7. Die Befugnisse des Handelsministers bewegen sich in zwei Richtungen:

- a) Er kann im Verordnungswege, eventuell im Einvernehmen mit den jeweilig beteiligten Ministerien nachstehendes verfügen:
 - a) Die Zölle auf Waren, die Gegenstände eines Kartells bilden, können im Verordnungswege auf eine zeitlich begrenzte Dauer entweder aufgehoben oder ermäßigt werden, insoweit die Schädigung und Ausnützung der Interessen anderer durch Kartelle nicht als behoben erscheint.¹⁾
 - b) Für Waren, die Gegenstände eines Kartells sind, können im Verordnungswege Ausfuhrzölle eingehoben oder Ausfuhrverbote erlassen werden.²⁾
 - c) Für die Einfuhr von Konkurrenzprodukten der Gegenstände eines Kartells bildenden Waren können im Verordnungswege billigere Tarife als die normalen zur Anwendung gelangen, desgleichen können für die Ausfuhr von Waren, die Gegenstand eines Kartells bilden, höhere Tarife als die normalen zur Anwendung kommen.
 - d) Unternehmern, insbesondere Konsumenten, welche Erzeugungsstätten für Waren, die Gegenstand eines Kartells sind, neu gründen wollen, können diese Gründungen im Verordnungswege nach Möglichkeit erleichtert werden, insbesondere durch:
 1. die Gewährung einer Steuerbefreiung,
 2. durch zollfreien Bezug von Maschinen für die Einrichtung dieser Erzeugungsstätte.

¹⁾ Vgl. den Antrag Bernstein im deutschen Reichstag vom 30. Oktober 1902. Der Bundesrat ist verpflichtet, den Zollsatz außer Kraft zu setzen, sobald Firmen, die dem Eisenkartell angehören, Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegierungen für das Ausland unter den für das Ausland bestehenden Preisen verkauft werden.

²⁾ Einige Nationalökonomien sprechen sich für einen gesetzlich fixierten Unterlassungsanspruch von billigen Auslandsverkäufen seitens der geschädigten Weiterverarbeitungsindustrien aus.

- 3. durch billigere Tarife für Rohmaterialien sowie für die Versendung des fertigen Produktes,
- 4. durch billigere Abgabe von Rohstoffen, die im Eigentume der Staatsverwaltung stehen,
- 5. durch materielle Beteiligung: verzinsliche oder unverzinsliche staatliche Subventionen.

- e) Organisationen der Konsumenten gegenüber Kartellen, welche ihre wirtschaftliche Stellung mißbrauchen, sollen nach Möglichkeit gefördert werden, insbesondere durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften und eventuelle Subventionierung derselben aus Staatsmitteln.
- f) Bezüglich Waren, die Gegenstände eines Kartells bilden, kann das Zollrestitutionsverfahren in liberalster Weise im Verordnungswege erweitert werden.
- g) Es ist befugt, unter Sanktion von Ordnungsstrafen über Antrag des Kartellrates die Unternehmer zur Ausnutzung und Schädigung anderer binnen acht Tagen anzuhalten.

c) Die meritorische Beratung im Industrierate.

Beide Berichte gelangten in der 4. Sitzung des Kartellkomitees vom 17. April 1901 zur Debatte. In dieser Sitzung wurden über Antrag des Referenten Dr. Urban zur Vereinfachung der Verhandlung die prinzipiellen Gesichtspunkte beider Referate nach folgenden Fragepunkten zur Diskussion gestellt:

- 1. Besteht die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens überhaupt?
- 2. Wenn ja, sollen dieselben in eine gesetzliche Form gebracht werden?
- 3. Anmelde- und Registrierungs-pflicht?
- 4. Wäre diese bei einer Gerichts- oder Administrativbehörde vorzunehmen?
- 5. Vorteile einer bezüglichen Gerichtsinstanz?
- 6. Welche Maßnahmen empfehlen sich gegen Ausschreitungen der Kartelle und Unternehmungen mit monopolistischer Tendenz im Rahmen der Zollgesetzgebung, des Tarifwesens und auf dem Gebiete der Industrieförderung?
- 7. Soll zum Zwecke der Beratung und Entscheidung der einschlägigen Maßnahmen ein Monopol- und Kartellrat eingesetzt werden? Hier käme auch die Frage der Zusammensetzung und Organisation des Kartellrates zur Erörterung.

Das vorläufige Ergebnis dieser Diskussion war:

Die Fragen 1 und 2 wurden bejaht. Die Frage 3 wurde folgendermaßen beantwortet: „Gegenstand der Anmeldung und Registrierung bilden die wirtschaftlich relevanten Angaben der Kartellvereinbarungen, entsprechend den Anträgen der beiden Referenten.“

Die Fragen 4 und 5 wurden beantwortet: „Zur Entgegennahme der Anmeldung und Registrierung wäre ein dem Handelsministerium unterstehendes Kartellamt einzusetzen und zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Kartellvertrage wäre ein Kartellgerichtshof in Aussicht zu stellen.“

Die Frage 6 wurde vertagt. In bezug auf die Frage 7 wurde im Prinzipie die Bildung eines Kartellrates gebilligt.

Die Beratung ruhte nun durch volle neun Jahre.

Über Aufforderung des Handelsministers wurde zu Beginn des Jahres 1910 der Industrierat neuerlich eingeladen, sich mit den Fragen des Kartellwesens zu befassen und hat die III. Abteilung des Industrierates in ihrer Sitzung vom 15. Februar 1910 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Bureau des Industrierates wird ersucht, den Referenten das verfügbare sowie das von ihnen noch gewünschte Material sowohl betreff des Inlandes zur Verfügung zu stellen als auch hinreichendes ausländisches Material, besonders mit Berücksichtigung der deutschen Kartellenquete zu beschaffen. Gleichzeitig sind die Herren Referenten um Fortsetzung ihres Referates, das heißt um Stellung von Anträgen zu ersuchen.“

Eine weitere Sitzung hat bisnun noch nicht stattgefunden.

15. Handelsministerium. Dem Industrierate wurden im Jahre 1900 unter dem Titel: „Einleitende Bemerkungen zur Beurteilung der in der Kartellfrage in Betracht kommenden Gesichtspunkte“ prinzipielle Erörterungen über das Kartellwesen, vom Handelsministerium verfaßt, übergeben, die für die gesetzliche Regelung des Kartellwesens folgende Grundsätze aufstellen:

- a) Die Rechtswirksamkeit der Kartellverträge soll regelmäßig zugestanden werden;
- b) die Kartelle sollen öffentlich sein. Hierzu ist notwendig:
 - α) Statuierung der Anzeigepflicht;
 - β) Schaffung eines Kartellregisters;
 - γ) Verpflichtung zur Auskunfterteilung.
- c) Als Mittel gegen Kartellmißbräuche kommen in Betracht:

1. Die Ermächtigung der Staatsverwaltung, bestimmte Änderungen der von einem Kartelle getroffenen Bestimmungen zu verlangen, beziehungsweise solche Bestimmungen oder das ganze Kartell zu annullieren. Die Durchführung eines verbotenen Beschlusses und die Beteiligung an einem verbotenen Kartelle wäre dann unter Strafe zu stellen.

2. Soweit nicht internationale Kartelle oder Kartelle auf zollfreie Produkte in Betracht kommen, die Ermächtigung der Staatsverwaltung, Zölle bestimmter kartellierter Artikel mit Rücksicht auf das Gebaren des betreffenden Kartells zeitweilig herabzusetzen oder zu suspendieren.

Eine zeitweilige Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle wäre ein wichtiges Ventil gegen unverhältnismäßig hohe Preise, könnte aber nur unter Berücksichtigung sehr verschiedenartiger Momente von Fall zu Fall verfügt werden.*)

3. Es wäre zu erwägen, ob besondere, den Kartellverhältnissen angepasste privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zur Hintanhaltung von Ausschreitungen der Kartelle zu empfehlen wären.

Hierbei könnte es sich nicht darum handeln, Kartellverträge im allgemeinen als rechtsunwirksam oder als strafbar zu erklären, sondern nur darum, an bestimmte Gebarungsweisen, die private und öffentliche Interessen schädigen, zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zu knüpfen. Bei dem Umstande, daß weder die Jurisprudenz noch die gerichtliche Praxis auf die Behandlung dieser neuen wirtschaftlichen Fragen vorbereitet ist, würde die Feststellung und Durchführung solcher Bestimmungen gegenwärtig ganz besondere Schwierigkeiten machen.

Sollten dessenungeachtet spezielle privat- und strafrechtliche Normen erlassen werden, so käme es darauf an, auf dem Gebiete des Privatrechts eine spezielle Entschädigungspflicht der Kartelle gegenüber den durch Ausschreitungen derselben verletzten Interessenten festzustellen, auf dem Gebiete des Strafrechts bestimmte Handlungen der Kartelle, zum Beispiel Verweigerung der Lieferung monopolisierter Artikel zu den üblichen Preisen an einen Konsumenten oder Anwendung illoyaler Mittel zur Vernichtung eines Konkurrenten durch angemessene Strafen zu bedrohen.

*) Aus der Literatur über Kartelle ist die Anregung, es sollten internationale Vereinbarungen bezüglich der Massenartikel (zum Beispiel Zucker, Eisen) und aller Produkte, deren Absatz ins Ausland durch Kartelle oder Exportprämien beeinflusst wird, zu dieser Stelle bemerkenswert.
Anmerkung des Subkomiteereferenten.

Im Jahre 1903 wurde vom Bureau des Industrierates im Handelsministerium dem vom Industrierate eingesetzten Kartellkomitee die von Dr. Graetz verfaßte Schrift „Trustgesetzgebung und Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten von Amerika“ vorgelegt. Unserem Zwecke dienen folgende Schlussbemerkungen aus demselben, wobei wir betonen, daß das über Trusts Gesagte nach der Intention des Verfassers auch von den Kartellen gilt:

Akzeptiert man die (vom Verfasser eingehend erwiesene Annahme, daß es nicht gute und böse Trusts, sondern nur derartige Trustmaßnahmen gibt, dann lautet die Frage nicht mehr: Wie kann man die Entstehung von schädlichen Trusts, sondern wie kann man schädliche Trustmaßnahmen verhindern? Der Vorschlag, ihrer Entstehung etwa durch Inhibierung des betreffenden Beschlusses Einhalt zu tun, muß an einer doppelten Schwierigkeit scheitern.

Erstens ist es unmöglich, alle derartigen Beschlüsse zu fassen, denn sie können formlos, gesprächsweise, telephonisch erfolgen. Zweitens äußert sich ein solcher Beschluß viel rascher, als eine Inhibierung erfolgen kann. Nach außen wird eine Trustmaßnahme durch unmittelbar anschließende Rechtsgeschäfte wirksam, deren Inhalt sich schnell über die ganze Volkswirtschaft verbreitet. Die Entscheidung einer Behörde über einen solchen Trustbeschluß käme stets zu spät und wäre nichts weiter als eine offizielle Kritik einer der Wirtschaftsgeschichte angehörenden Tatsache.

Es bleibt also kein anderer Ausweg als der, den Inhalt bestimmter Rechtsgeschäfte mit Rücksicht auf die subjektive wirtschaftliche Lage der Kontrahenten zu untersuchen. Durch eine Spezialisierung des Tatbestandes wäre es immerhin möglich, einige Formen der wirtschaftlichen Vergewaltigung, zum Beispiel die Lieferungs Sperre, unter richterliche Sanktion zu stellen. Freilich wäre eine sorgsame Spezialisierung des Tatbestandes notwendig, Begriffe wie: gute Sitten, öffentliche Ordnung, würden dem freien Ermessen allzuweiten Spielraum lassen. Doch wäre dies, und darin liegt ein ganz besonderer Vorzug, keine Gesetzgebung gegen die Trusts, sondern ein ganz allgemeiner gesetzlicher Schutz des Schwächeren.

Die amerikanischen Erfahrungen lehren nicht nur die Erfolglosigkeit der zivil- und strafrechtlichen Repression der Trusts, sie zeigen auch, wie verfehlt eine rechtliche Repression der Trusts überhaupt ist. Es liegt die Gefahr nahe, daß jede Repression auf rechtliche Schleichwege führt, ja führen muß, die wieder ganz neue Probleme im Gefolge haben. Die Möglichkeit, die Schäden zu mildern, welche aus dem Trust- und Kartellwesen hervorgehen, dürfte unter den gegebenen Verhältnissen in der Wirtschaftspolitik liegen, die aber vor allem eine informierte Verwaltung voraussetzt.

Deshalb wäre jede verwaltungsrechtliche Erfassung des Kartellproblems erwünscht, die ohne plumpe Repression und ohne kleinliche Schikane nichts weiter anstrebt, als Kenntnis des Tatsächlichen. Auch ein solches Gesetz wird kaum imstande sein, das Problem ganz zu erfassen, die Schwierigkeit der eindeutigen Definition und gleichmäßigen Durchführung ist zu groß. Solange aber keine Repression droht, fehlt der Antrieb, sich dem Wortlaute und der Geltung des Gesetzes zu entziehen, fehlt ferner das Odium der Ungerechtigkeit, weil der eine unter das Gesetz fällt, der andere nicht. Ein verwaltungsrechtliches Kartellgesetz ist also rein präparatorisch und informativ. Es wird auch die Grundlage zu einer Produktions- und Preisstatistik bieten, von der eine weitsichtige Wirtschaftspolitik ausgehen kann.

16. Steinbach vertritt den Standpunkt, daß der Staat es seinem Wesen nach nicht zugeben kann, daß sich ohne sein Zutun, ja gegen seinen Willen Organisationen bilden, welche seine Macht und seine Herrschaft geradezu in Frage stellen.

Im einzelnen führt er aus:

- a) Die Aufhebung oder Herabsetzung der Schutzzölle ist kein geeignetes Mittel gegen Kartelle, da sie nicht allgemein angewendet werden kann, da sie auch die Konkurrenten und eventuell auch Roh- und Hilfsstoff-

Lieferanten treffen würde, da sie gegen internationale Kartelle unwirksam wäre und dieselben sogar fördern würde, da sie die inländische Produktion zugunsten der ausländischen schädigen und hiermit die Arbeitsgelegenheit vermindern und Arbeitslosigkeit herbeiführen würde, da sie ferner für das Arzar mit Verlusten an Zollerträgnis verbunden wäre, und endlich die guten Folgen einer Konzentration der Unternehmer — die größere Gleichmäßigkeit der Produktion und die Stabilisierung des Arbeitsbedarfes — vollständig in Frage stellen würde.

- b) Die Öffentlichkeit der Gebahrung der monopolistischen Unternehmungen kann allein auch nicht zum Ziele führen, da dieselben, je stärker sie sind, desto weniger die Öffentlichkeit fürchten, und dieselbe die gefährlichsten, weil skrupellosesten nicht treffen würde. Die ersten Schritte zu einer Kartellgesetzgebung werden aber in diesem Sinne geschehen, weil zunächst für dieselbe eine ausreichende und verlässliche Information notwendig ist. Die Ausführung des Publizitätszwanges muß in diesem Falle einem besonderen Fachorgan — Kartellamt — zugewiesen werden.
- c) Der strafrechtliche Weg ist in der Kartellgesetzgebung nicht gangbar, da eine präzise Formulierung der strafrechtlichen Tatbestände in dieser Hinsicht nicht leicht möglich ist und da Umgehungen des Strafgesetzes durch neue Formen eines engeren Zusammenschlusses an der Hand liegen.
- d) Auch privatrechtlich läßt sich nicht viel tun, da der Apparat des Zivilprozesses kaum das richtige Organ zur Lösung der schwierigsten und kompliziertesten Fragen der Volkswirtschaft — der Verträglichkeit großer wirtschaftlicher Organisationen mit der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung — sein kann.
- e) Es bleibt also das Verwaltungsgebiet. Es wäre ein fachmännischer Gerichtshof zu errichten, vor dem die Klage gegen die monopolistischen Unternehmungen in bezug auf ihre Ausbeutungstätigkeit ein öffentlicher Ankläger — am besten ein Mitglied des Kartellamtes — zu vertreten hätte und der Gerichtshof nach einer kontradiktorischen Verhandlung eine konstitutive Entscheidung*) fällen sollte. Der Staat würde hierdurch eine direkte Einwirkung auf gerechte Preise und auf die Arbeitslöhne ausüben.

Die Kartellgerichtshofentscheidung hätte „Vorschriften über die Geschäftsgebahrung, insbesondere auch über die Art und Höhe der Leistungen an die in den betreffenden Unternehmungen beschäftigten Personen und namentlich über die von den Konsumenten zu fordernden Preise“ zu erlassen. All das ist nicht neu; solche Maßregeln wurden Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Bergwerken, Beleuchtungs- und Wasserversorgungsunternehmungen gegenüber bereits sehr oft ergriffen, ohne daß etwas Unnatürliches darin erblickt worden wäre; es handelt sich hier nur um eine etwas allgemeine Anwendung einer allbekannten Erfahrung, daß nämlich die monopolistische Stellung gewisser Produzenten, wenn sie größere Ausdehnung und Bedeutung erlangt, regelmäßig zur Einmischung der Staatsgewalt und namentlich zur Feststellung gesetzlicher Preise, also von Taxen, wenn nicht gar zur Verstaatlichung der betreffenden Betriebe, zur Expropriation führt.“

17. Das Referat an das Subkomitee im Jahre 1908 sei in seinen Grundzügen der Vollständigkeit halber auch hier angegeben. Zu dem zu schaffenden Kartellgesetz seien folgende Grundsätze zum Ausdruck zu bringen:

a. Volkswirtschaftsamt.

Zur Kontrolle der Unternehmerverbände (Kartelle) und anderen Unternehmungen, die eine monopolistische Stellung einnehmen, ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten berufen. Zu diesem Behufe, insbesondere zur Ermittlung der Grundlagen der Preisbewegung, ist es befugt, alle hierzu geeigneten Maßregeln zu treffen.

*) Im Gegensatz zu Klein, der nur ein deklaratives Urteil ins Auge faßt.

Anmerkung des Referenten.

b. Preisgerichtshof.

1. Der Justizminister ernennt auf drei Jahre aus den Richterkreisen einen Preisgerichtshof in Wien, der in Senaten von vier Räten und einem Vorsitzenden entscheidet. Die näheren Bestimmungen darüber werden im Verordnungswege erlassen.

2. Das Preisgericht entscheidet in Klagen, die von einem der beiden Häuser des Reichsrates in bezug auf den zu hohen Preis einer bestimmten Warengattung, die von einem Unternehmerverbande oder von einer anderen Unternehmung, die eine monopolistische Stellung einnimmt, kontrolliert wird, erhoben werden.

3. Die Klage kann durch eine schriftliche Eingabe der Majorität eines Hauses an das Justizministerium oder durch einen mündlichen Majoritätsbeschluss in namentlicher Abstimmung erhoben werden.

4. Sobald die Klage erhoben wird, hat der Gerichtshof die Tagelatzung auszuschreiben.

5. Die Klage wird durch einen oder mehrere gewählte Vertreter des Parlamentes vertreten. Gewählt können nur Mitglieder des betreffenden Hauses werden. Sie legitimieren sich durch eine vom Präsidium des betreffenden Hauses gegebene Legitimation. Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die klageerhebenden Mitglieder beschränkt.

6. Der geklagte Teil wird durch zur Vertretung legitimierte Personen vertreten.

7. Die Klagevertreter haben das Recht, alle im Volkswirtschaftsamt auf ihre Angelegenheit bezughabenden Materialien vom Minister für öffentliche Arbeiten zu verlangen, und diese sowie auch die Beistellung von Fachmännern des betreffenden Amtes müssen ihnen gewährt werden.

8. Die Verhandlung wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt. Das Urteil ist öffentlich.

9. Das Preisgericht hat zunächst auszusprechen, ob der angefochtene Preis der wirtschaftlichen Lage entspricht oder nicht. Wenn er entsprechend befunden wird, hat der geklagte Teil das Recht, die Veröffentlichung der Verhandlung zu verlangen. Diese Veröffentlichung geschieht in der „Wiener Zeitung“. Im Falle, daß der Preis zu hoch gefunden wird, hat das Gericht den der wirtschaftlichen Lage entsprechenden Minimalpreis auszusprechen und die Forderung beizufügen unter einer Strafe bis zu 20.000 K den Preis binnen acht Tagen wenigstens bis zum Minimalpreis zu ermäßigen und die Tragung der Gerichtskosten der betreffenden Unternehmung aufzulegen.

10. Das Gericht kann nach eigenem Ermessen aussprechen:

- a) daß alle Verträge, die auf Grund zu hoher Preise geschlossen wurden, nichtig sind;
- b) daß die Regierung von der Unternehmung, deren Preis zu hoch befunden wurde, keine Warenkäufe für den Staat abschließen dürfe;
- c) daß die Verhandlung veröffentlicht werde.

11. Wenn es sich bei der Verhandlung herausstellt, daß die Unternehmung der Begehung irgendwelcher Vergehen oder Verbrechen verdächtig ist, hat das Gericht von Amts wegen alle diesbezüglichen Materialien dem kompetenten Gericht zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

12. Nach einer im Laufe von fünf Jahren zweimal eintreffenden Beurteilung einer Unternehmung zur Preiserniedrigung kann der Gerichtshof der Regierung das Enteignungsrecht der betreffenden Unternehmung zuerkennen. Darauf sind die Grundsätze der Enteignungsvorschriften für öffentliche Kommunikationsmittel analog anzuwenden.

18. Mandel. Im Jahre 1904 verfaßte Dr. P. Mandel im Auftrage des ungarischen Handelsministers einen Kartellgesetzentwurf nach folgenden Grundsätzen:

- a) Zur Gültigkeit des Geseßvertrags wird eine schriftliche Fassung und Anmeldung erfordert;
- b) die Verträge werden in einem Register beim Handelsministerium gesammelt; sie sind öffentlich;
- c) der Kartellvertrag ist anfechtbar, wenn zum Zweck des Ausschlusses dritter Personen aus der Konkurrenz von den Verkehrspreisen auffallend verschiedene Ausnahmepreise oder ein Verweigern der Lieferung von Waren vereinbart wird, wenn darin die Verkehrspreise zum Zwecke der Ausbeutung des Publikums und mangels sonstiger auf die Preisbildung einwirkender außerordentlicher Umstände so geregelt oder beeinflusst werden, daß die Differenz zwischen Produktionskosten und Verkehrspreis den allgemein üblichen Gewinn auffallend unverhältnismäßig übersteigt;
- d) die Anfechtung besorgt der Handelsminister durch den Staatsanwalt, der die Klage beim zuständigen Gerichtshof einreichen muß;
- e) zur Lösung der fachmännischen Fragen sollen zwei Kommissionen eingesetzt werden, die in jedem Falle begründete Gutachten abzugeben berufen sind;
- f) im Falle der Stattgebung der Klage wird die Außerkraftsetzung des Vertrags und die Löschung der betreffenden Organisation ausgesprochen.

19. Pic (Kartellvertrag, Wien 1909, Seite 125 ff.) verlangt die Rechtsgültigkeit für Kartelle, deren formelle Publizität gesetzlich zu fixieren sei, welche in der Schaffung eines Kartellregisters unter der Aufsicht eines Kartellrates zu bestehen hätte, der nach Willen der Parteien auch als Einigungsamt und Schiedsgericht für Rechtsstreitigkeiten der kartellierten Unternehmungen mit einander oder mit dritten fungieren könnte. Die materielle Publizität, das heißt die Auskunftspflicht der Kartelle, wie das Recht der Einsichtnahme in die Bücher und in den Betrieb ist zu verwerfen.

Gegen krasse Auswüchse der Monopolmacht, insbesondere gegen Boykott, könnte in einem zu schaffenden Gesetze zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb eine generelle Bestimmung aufgenommen werden.

Gegen vereinzelte Machtübergriffe (insbesondere gegen Rübenrayonierungen) soll im speziellen Gesetze vorgegangen werden.

20. Müller (Die zivilistische Kartellfrage, Wien, 1910) spricht bei uns einer generellen zivilrechtlichen Regelung der Kartelle das Wort durch entsprechende Ausgestaltung des Obligationenrechtes und durch eine, Bestimmungen über Kartellverträge enthaltende, dem Handelsgesetzbuche anzuschließende Novelle, in der die Form des Abschlusses und eine formelle Öffentlichkeit (Kartellregister) zu statuieren wäre. Finanzprokuratoren sollten zur Wahrung öffentlicher Interessen die Eintragung solcher Bestimmungen, die gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen, im Rekurswege anfechten können.

V. Die bestehende Rechtslage der Kartelle.

Eine geschichtliche Entwicklung der Gesetze gegen monopolistische Wirtschaftskörper und ihre schädlichen Wirkungen gehören nicht in den Rahmen unserer Darstellung. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Studien von Steinbach, Menzel und Pic. Von Belang ist es aber, zur Orientierung die bestehende Rechtslage der erwähnten Unternehmungen in einzelnen Staaten summarisch kennen zu lernen.

1. Vereinigte Staaten.

Die Monopolmacht der Konzentrationsorganisationen hat im Jahre 1887 die Bundesgesetzgebung zu gesetzlichen Maßnahmen gegen dieselben veranlaßt. Sie sind mit einer eingehenden Erläuterung im schon zitierten Werke „Graetz, Trustgesetzgebung“ angegeben. Sie verbieten bei hohen Geldstrafen jeden Mono-

polifizierungsversuch. Alle Verbote des Bundes und der einzelnen Staaten, deren es eine Anzahl gibt, verliefen jedoch resultatlos. Bis zum Jahre 1906 wurden 79 Anklagen gegen Trusts von der Regierung erhoben, von denen aber nur 17 einen positiven Erfolg aufwiesen, wobei sich die verhängten Strafen auf die winzige Summe von 16.376 Dollar beliefen.

Die Monopole, welche in immer neuen Formen die Gesetze zu umgehen wußten, wuchsen aber gewaltig empor. Im Jahre 1899 zählte man 353 Trusts mit einem Kapital von 6 Millionen Dollar; am 1. Dezember 1907 betrug das in ihnen konzentrierte Kapital 6945 Millionen Dollar.

Von den besonderen, im politischen Leben fußenden Gründen für die Wirkungslosigkeit der Antitrustgesetze erwähnen wir nur die Tatsache, daß die bedeutendsten Staatsstellen eines Schatzsekretärs, Staatssekretärs, Kriegsssekretärs mit Trustsmännern besetzt sind und umgekehrt Wartestellen auf Direktorenstellen bei Trusts bilden. Es ist wohl der Ausspruch des Gerichtshofes von Ohio am 27. März 1891 richtig: die Erfahrung lehrt, daß es unklug ist der menschlichen Begierde zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten, sich auf Kosten anderer breit zu machen.

2. Der Australische Bund.

Der Australische Bund hat im September 1906 folgendes sogenanntes Dumping (Schleuderkonkurrenzgesetz) erlassen:

September 1906. Mit 500 Dollar ist zu bestrafen die Person, deren Wirksamkeit in irgend einer Weise mit bewußter Absicht darauf ausgeht, die gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit zum Nachteile des Publikums einzuschränken, beziehungsweise mittels unredlichen Wettbewerbes die Erhaltung irgend einer für Australien vorteilhaften Industrie, welche auf die Interessen der Produzenten, Arbeiter und Verbraucher schuldige Rücksicht nimmt, zu gefährden.

Unredlicher Wettbewerb tritt ein:

1. Bei unangemessener Entlohnung der Arbeiter;
2. wenn eine Desorganisation in australischer Industrie entstehen kann, die Arbeiter beschäftigungslos macht.

500 Dollar Strafe auf Monopol oder Versuch, australische Gewerbe oder kommerzielle Tätigkeit im Inlande oder Export zu schädigen und wenn zum Nachteile des Publikums Angebot oder Preis irgend einer Ware oder Dienstleistung kontrolliert wird. 500 Dollar Strafe auch für jeden, der durch Beihilfe, Rat, Vorschubleistung direkt oder indirekt daran mitschuldig ist.

Übrigens hat der Bund schon im Jahre 1902 Vorkehrung getroffen, daß die Regierung bei Preistreibern und billigen Auslandsverkäufen die Zollaufhebung verfügen kann.

3. Kanada.

In der Fassung vom Jahre 1900 bedroht ein Gesetz mit hohen Geldstrafen jeden, der sich mit einer anderen Person oder irgend einer Transportgesellschaft ungesetzlich zusammentut oder verabredet, um die Gelegenheiten der Warenbeförderung, Bearbeitung oder des Vertriebes ungebührlich zu beschränken, Handel und Gewerbe zu unterbinden, die Bearbeitung oder Herstellung zu verhindern oder zu beschränken, den Warenpreis ungebührlich in die Höhe zu treiben oder den freien Wettbewerb ungebührlich zu verhindern oder einzuschränken.

Der Finanzminister hat seit 1904 die Befugnis, im Falle von Lieferungs-zwang Fabriklicenzen für verfallen zu erklären.

Bei billigen Auslandsverkäufen kann der Zoll bis zur Hälfte des Tariffazes ermäßigt werden.

Alle zollbeschützten Industrien müssen sich den Behörden in bezug auf die Feststellung von Normallohnsätzen fügen.

4. Kapkolonie.

Seit dem Jahre 1907 ist daselbst ein Antifleischtrustgesetz in Kraft.

5. England.

Gegen die Verträge mit monopolistischer Tendenz werden immer mehr die gesetzlichen Bestimmungen, welche Verträge mit Rücksicht auf das Gemeinwohl (public policy) als ungültig erklären. In krassen Fällen wird in einer monopo-

listischen Vereinigung eine conspiracy erblickt, woraus die Geschädigten Schadenersatz beanspruchen können.

6. Rußland.

§ 713 und 1180 St. G. bestraft Verabredungen von Händlern und Industriellen, um den Preis von Lebensmitteln oder sonstigen Waren des notwendigen Bedarfes zu erhöhen; wirkungslos. Die Kartellverträge werden als ungültig betrachtet, da sie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößen.

7. Schweiz.

Im Falle einer Klage bezüglich der Kalkfaktiengesellschaft (ein Kartell) vor dem Bundesgericht 1905, entschied dasselbe: Die Rechtsgültigkeit ist im einzelnen Fall zu prüfen. Dieser Grundsatz gilt für Kartelle noch immer. Die einschlägige Bestimmung finden wir im § 161 St. G.:

„Wer jemand an der Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Gewalt, Drohung, Verurserklärung hindert oder ihm den Genuß eines solchen Freiheitsrechtes böswillig schmälert oder unmöglich macht, wird, soweit nach dem Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt, mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch Gewalt, Drohung, Verurserklärung, böswillige Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit jemand an den Beitritt zu einem Unternehmerverband (Kartell, Trust, Ring) bestimmt. Schon der Versuch ist strafbar.

8. Italien.

Dieselbst sind Kartelle rechtsgültig. Ein Urteil (Neapel, 26. Mai 1903) lautet: Per la vigente legislazione italiana sono permesse le associazioni di produttori, che prendono il nome di consorzi, trusts o di sindacati industriali. Durch die geltenden italienischen Gesetze sind Verbindungen von Produzenten, die den Namen Konjortien, Trusts oder industrielle Syndikate besitzen, erlaubt. So wird es allgemein gehalten, obwohl das Zivilrecht die Begriffe gegen die guten Sitten (*contrario al buon costume*) und gegen die öffentliche Ordnung (*all'ordine pubblico*) kennt.

Strafrechtlich werden (Artikel 326) Machinationen auf Verteuerung der Lebensmittel und (Artikel 293) Einflußnahme auf die freie Preisgestaltung durch betrügerische Mittel, die jedoch gegen Kartelle noch nicht angewendet wurden.

Im Jahre 1908 wurde die sizilianische Schwefelindustrie von der Regierung zwangsweise kartelliert.

9. Frankreich.

Das Strafgesetz (vom Jahre 1910) kennt folgende Bestimmungen, die gegen Kartelle angewendet werden könnten:

Artikel 119 bestraft mit Gefängnis und Geldstrafen „eine Vereinigung zwischen den hauptsächlichsten Inhabern einer bestimmten Gattung von Waren oder Lebensmitteln zum Zwecke, diese Gegenstände gar nicht oder nicht unter einem bestimmten Preis zu veräußern“ und jene, „welche durch arglistige Mittel eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise von Lebensmitteln, Waren oder öffentlichen Schuldverschreibungen herbeiführen, so daß die betreffenden Gegenstände einen andern Preis erhalten als sie durch die natürliche und freie Konkurrenz erlangt haben würden“. Ebendasselbst sind auch Submissionsvereinbarungen (*qui par dons ou promesses auront écarté les enchérisseurs*) unter Strafe gestellt.

Die Judikatur läßt aber fast ausnahmslos an den Worten „hauptsächlichste Inhaber“ und „arglistige Mittel“ sich anklammernd den Tatbestand als unerwiesen gelten (vgl. den Freispruch des Kupferrings beim Kassationshofe).

Zivilrechtlich werden aber die Artikel 6, 1131 und 1133, die Verträge gegen gute Sitten (*aux bonnes mœurs*) und gegen die öffentliche Ordnung (*à l'ordre public*) als unerlaubt erklären. Darauf basiert die Rechtsgültigkeit der Kartellvereinbarungen.

10. Belgien.

Der Code civil gilt daselbst, doch die Gerichtspragung ist trotz der erwähnten Artikel 6, 1131 und 1133 den Kartellen und ihrer Rechtsgültigkeit gewogen.

Strafrechtlich ist an Stelle des im Jahre 1866 aufgehobenen Artikels 419 in Kraft getretenen Artikels 311. bloß die Einflußnahme auf die Preisgestaltung durch betrügerische Mittel eine Handhabe gegen etwaige Kartellmißbräuche in der Preisbestimmung, die aber gegen dieselben nicht zur Anwendung gelangt.

11. Deutschland. ¹⁾

Die Kartelle sind erlaubt und ihre Verträge rechtsgültig, wie aus einer Entscheidung des O. R. G. in Zivilsachen vom Jahre 1897 ersichtlich ist: „Kartelle entsprechen im allgemeinen wirtschaftlichen Bedingnissen und sind deshalb für wirtschaftlich berechtigt anzuerkennen“. In diesem Sinne hat das R. G. am 7. April 1888 eine Vereinbarung von Ziegeleibesitzern, nach welcher die Höhe der Produktion und der Preis bestimmt wurde, als gültig erklärt, am 25. Juni 1890 den Börsenverein der deutschen Buchhändler, der die Rabattfrage regelte ebenfalls als gültig erkannt und am 19. Februar 1901 der Forderung des Kohlenyndikats, es müsse eine Gewerkschaft, die den Verkauf ihres Bergwerks beschloß, der Vereinbarung gemäß noch weiter liefern, entsprochen.

Gegen einzelne Maßnahmen (z. B. Sperrung, Verrufserklärung) derselben werden folgende gesetzliche Bestimmungen ins Treffen geführt.

B. G. B. 226 (Schikaneverbot): Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck hat einem anderen Schaden zuzufügen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Mit bezug auf ruinöse Unterbietungen der Kartelle wird der § 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 ins Treffen geführt:

Ein Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz wird gegen denjenigen gewährt, welcher Waren oder gewerbliche Leistungen zu Preisen oder Preisbedingungen feilbietet, welche oder deren Bewertung weder den Betrag der eigenen Herstellungskosten noch auch gleichzeitig den mittleren Preis der Waren oder gewerblichen Leistungen erreicht.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Kartelle wird von vielen Juristen verfochten, von anderen verworfen.

Das Reichsgericht hat schon am 4. Juli 1891 Sperrung und Achterklärung als rechtswidrig erkannt:

In Veranstaltungen, mit welchen in für einen Erfolg geeigneter Weise vorsätzlich darauf abgezielt wird, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Gewerbebetrieb nicht entbehren kann und die auch für den Eintritt in den Verkehr bestimmt und in einem für das Bedürfnis zureichendem Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen, scheidet das Reichsgericht, soweit sie ganz oder teilweise Erfolg haben, eine rechtswidrige Vereinbarung.

Im Sinne des Verstoßes gegen die guten Sitten hat das Reichsgericht in bezug auf Boykott der Outsiders seitens der Kartelle alle jene Zwangsmaßnahmen als unerlaubt erklärt, die nach ihrer Art und beabsichtigten Wirkung die gewerbliche Existenz des Gegners untergraben, seinen Kredit oder sein Ansehen in der Geschäftswelt dauernd schädigen, wobei es genügt, wenn der Handelnde bei Vornahme der Handlung sich des schädigenden Einflusses bewußt war.

¹⁾ Vgl. Dr. Hüttner: „Das Recht der Kartelle in Deutschland.“ Leipzig 1909.

Im Jahre 1901 hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt, „es seien an die Tätigkeit solcher Syndikate, denen eine erhebliche wirtschaftliche Macht zustehe, strengere Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr zu stellen“.

Die Entwicklung der Kartelle wird in Deutschland durch die erwähnten Bestimmungen und Judikate nicht gestört. Reich und einzelne Staaten sind an einigen Kartellen (zum Beispiel Kali) selbst beteiligt.

Der Ruf nach einem Kartellgesetz ist nun auch in Deutschland immer lauter. Der erste parlamentarische Antrag Heyl datiert vom Jahre 1900 „auf Schaffung eines Gesetzentwurfes, durch welchen eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Kartelle und Syndikate eingeführt werden soll, deren Geschäftsgebarung einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen hat“.

In demselben Jahre (am 23. November) ist von Gröber, Dieber, Dr. Pichler eine Enquete beantragt worden über die Wirkungen der gewerblichen Kartelle, Syndikate und Ringe, die auch eingeleitet wurde, und ein wertvolles Material zutage gefördert hat.

Zum Schutze der Kartelle existiert seit 1902 eine Zentralstelle.

11. Ungarn.

Ungarn hat kein Kartellgesetz. Die Judikatur hat aber mit Hinweis auf die guten Sitten Kartelle, die durch Ausschluß des freien Wettbewerbes das Publikum beträchtlich schädigen, schon öfters als rechtsungültig erklärt.

Vom Parlamente wurde eine Regelung des Kartellwesens oft verlangt und dieselbe auch von der Regierung angekündigt. Zu einer gesetzgeberischen Aktion ist es jedoch bis nun nicht gekommen.

12. Oesterreich.

In Oesterreich haben nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 „Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen“, sowie „alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagen“, keine rechtliche Wirkung. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden in der Tat Kartellverträge und aus ihnen entspringende Verpflichtungen der Kartellmitglieder von den österreichischen Gerichten und auch vom Obersten Gerichtshofe wiederholt als rechtsunwirksam erklärt.¹⁾

In neuerer Zeit sind jedoch auch entgegengesetzte Entscheidungen getroffen worden: am 25. Mai 1905 wies das Oberlandesgericht in Wien die Klage der Firma Watt auf Ungültigkeit des Kartellvertrages ab. Der Oberste Gerichtshof hob am 8. Oktober 1905 diese Entscheidung auf, anerkannte aber prinzipiell die Rechtsgültigkeit solcher Kartelle, die den letzten Konsumenten durch Erhöhung der Preise nicht schädigen, oder wenn die verbesserte Qualität die Erhöhung rechtfertigt. — Am 8. März 1909 hat der Oberste Gerichtshof die Rechtsgültigkeit des Kundenschutzvertrages österreichischer Brauereien, der den Charakter eines Kartells hat, zuerkannt.

Das früher angewendete Auskunftsmittel, Streitigkeiten aus dem Kartellvertrage im voraus einem Schiedsgerichte zu unterwerfen und auf dessen Ansechtung zu verzichten, ist aber durch die Bestimmungen der §§ 595, Z. 6, und 598 der neuen Zivilprozessordnung vom 1. August 1895²⁾ unanwendbar geworden, weil nach diesen Paragraphen jeder Schiedsspruch, der gegen zwingende Rechtsnormen verstößt, wirkungslos und der Verzicht auf die Ansechtung des Schiedsgerichtes ungültig ist.

Diese Bestimmungen sind aber nicht von großer Bedeutung, da ein Kartellmitglied mit Rücksicht auf seinen kaufmännischen Ruf, auf Treu und Glauben in den seltensten Fällen ein Gericht gegen sein Kartell anrufen wird.

¹⁾ Zum Beispiel. Oberster Gerichtshof am 20. Jänner 1898 das Oleumkartell, am 6. April das Federweißkartell, Wiener Oberster Gerichtshof am 2. Juni das Blech- emailgeschirrkartell.

²⁾ § 595: Ein Schiedsspruch ist wirkungslos, welcher gegen geeignete Rechtsvorschriften verstößt. § 598: Auf diese Bestimmungen kann nicht verzichtet werden.

Trotz der zwei erwähnten D. G. H.-Entscheidungen gilt bis jetzt allgemein die Auffassung, daß der § 4 des Koalitionsgesetzes extensiv zu interpretieren sei, und deshalb jegliche Kartellvereinbarungen ungültig sind. Die Juristen sind im Sinne der Ausführungen Professors Manzel o im Vereine für Sozialpolitik im Jahre 1894 (die Kartelle und die Rechtsordnung) bis in die neueste Zeit derselben Auffassung gewesen. ¹⁾ Dr. Ettinger ist mit seiner Studie „Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem I“ (Wien 1905) der erste gewesen, der die Rechtsgültigkeit der Konditionskartelle und der Verkaufskartelle mit Kontingentierung und Gewinnbeteiligung an Mehrumsätzen sowie auch Verabredungen zum Ankauf (Propolo) nach unserem Recht verteidigt hat. Demselben pflichten auch die schon zitierten Dr. Müller (Zivilistische Kartellfrage, 1909) und Dr. Pick (Kartellvertrag, 1910) bei.

Um der Rechtsgültigkeit zu entgehen und die Wirksamkeit der Konventionalstrafen, die durch eingezahlte Kautionen oder Wechsel sichergestellt werden, zur Geltung zu bringen, verlegten viele österreichische Kartelle ihren Sitz ins Ausland, insbesondere nach Deutschland, wo sie für den Fall der Übertretung der Kartellstatuten im Rahmen der dortigen Gesetzgebung rechtsgültig an die Einhaltung des Kartellübereinkommens gebunden werden.

In bezug auf einzelne schädliche Maßnahmen der Kartelle versagen unsere Gesetze mit der einzigen Ausnahme des Hofkanzleidekretes vom 27. August 1838, in welchem ausgesprochen wird, daß „Verträge, wodurch jemand bei einer, von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe oder gar nicht mitzubieten verspricht, nichtig“ seien. Submissionskartellen wird hierdurch eine spezielle Rechtsgültigkeit zugesprochen.

Boykotte können zum Beispiel auf Grund der §§ 98, 99 nicht geahndet werden, da durch sie wohl ein Übel aber keineswegs naturnotwendig mit Drohung dem Boykottierten zugefügt wird. Ebenso können wir die Exklusivverträge, Preisunterbietungen, geschweige denn Rübenrauhonierungen mit den jetzt bestehenden Gesetzen treffen.

Unsere Rechtsstellung in bezug auf die Schädigungen seitens der Kartelle, die trotz unseres Koalitionsgesetzes in erschreckender Weise sich mehren, charakterisiert vollständig zutreffend Pick (o. c. S. 61): „Solange nicht Konkurrenzverbote, Preisunterbietungsverbote, die Unterfagung des sogenannten Dumpingssystems usw. gegen die kartellierten Unternehmungen mit positiver Gesetzeskraft erlassen sein werden, insolange kann auf Grund der bestehenden anzuwendenden Gesetzesvorschriften die scharfe und in den meisten Fällen die außenstehende Konkurrenz direkt wirtschaftlich vernichtende Kampfweise der Kartellunternehmungen von Rechts wegen nicht geächtet und bestraft werden.“

In bezug auf die Preispolitik sagt er ebenso treffend: „In allen Fällen, wo nicht die Staatsverwaltung zufolge § 51 G. D. für gewisse Kleinartikel des Lebens fixe Maximaltarife festzusetzen berechtigt ist, kann von einer berechtigten Ingerenz der Staatsgewalt gegen eine Preisfestsetzung seitens der Verkäufer (also der Kartellunternehmungen) absolut nicht gesprochen werden.“

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Kartellwesens, die aus der jetzt bestehenden geschilderten Rechtslage erhellt, in welcher bestehende Normen auf reinem Rechtsgebiete vollständig ungenügend sind (zum Beispiel gegen Boykotts, Berrufe, Exklusivverträge), auf ökonomischem aber noch weniger brauchbar sind, tritt aber im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht nur wegen der herrschenden Teuerung mit einem kategorischen Imperativ vor das Abgeordnetenhaus. ²⁾ Im

Notwendigkeit der Regelung in Österreich.

¹⁾ Vgl. Im Jahre 1906 wurde vom Wiener H. G. die Eintragung der österreichisch-ungarischen Dextrinabfabrikgenossenschaften abgelehnt.

²⁾ Nur eine scheinbar stichhaltige Einwendung sei hier erwähnt: Wenn Österreich mit einer die Industrie und den Handel in der Entwicklung hemmenden Gesetzgebung den Anfang macht, wird es das Kapital nach Ungarn und ins übrige Ausland leiten. Diese Einwendungstaktik ist auch bei allen Arbeiterchutz- und Versicherungsgeetzen gemacht worden. Sie ist haltlos, da umgekehrt das Beispiel Österreichs naturnotwendig überall Nachahmung finden wird.

Jahre 1917 laufen unsere Handelsverträge, unser Zolltarif und unser Vertrag mit Ungarn ab. Nur eine Kartellgesetzgebung kann Bedingungen schaffen und jene Tatsachen zutage fördern, die eine klare Einsicht in die bei der bevorstehenden Lösung der wichtigsten handelspolitischen Fragen in Betracht kommenden Momente ermöglichen. Nach dem Gesagten ist es erwiesen: Die beste Vorbereitung für eine gesunde Zoll- und Handelspolitik ist ein Kartellgesetz.

Wir haben das Bewußtsein, daß hierin eine fatalistische Passivität, als ob die Übelstände aus dem Kartellwesen unvermeidlich wären, vom höchsten Übel wäre, und daß es hoch an der Zeit ist, sich der Mittel bewußt zu werden, die der moderne Staat auch in dieser Beziehung haben muß.

VI. Grundlage zur Beratung.

Praktisch beschäftigt das Subkomitee die Hauptfrage, auf welcher Basis es seine Beratungen zu führen hat, um zu einem gedeihlichen Resultat kommen zu können. Die Basis muß so beschaffen sein, daß sich auf derselben verschiedene Wirtschaftsauffassungen bewegen können; es ist nicht nur Einseitigkeit sondern auch ein, wenn auch sachlich begründeter Radikalismus von derselben zu entfernen, denn sonst werden Gegenströmungen ausgelöst, die jede Realisierung einer Kartellregulierung vereiteln. Aus diesem Grunde stellt der Referent seinen bekannten Entwurf dormalen zurück. Weiters muß aber die Beratungsgrundlage derart sein, daß darauf eine ins Uferlose sich verlierende Debatte hintangehalten wird, aber auch derart, daß sie die Möglichkeit bietet, alle in Betracht kommenden Fragen von verschiedenen Standpunkten zu besprechen und darüber schlüssig zu werden. Um es gleich zu sagen: Wir glauben, daß in dieser Hinsicht die beste Handhabe ein Gesetzentwurf bietet, da er die Materie konkret faßt und insbesondere alle Schwierigkeiten, Unklarheiten und Lücken im Regulierungsplan viel ersichtlicher vor Augen führt als ein Schema von Grundsätzen.

Was die erste Eigenschaft der Beratungsgrundlage betrifft, muß man, um ihr gerecht werden zu können, zunächst die Frage beantworten, welche Grundsätze ein Kartellgesetz unerläßlich zu beinhalten hat, damit den konkreten Bedürfnissen und Stimmungen des Volkes wenigstens einigermaßen entsprochen werde. In ihre Beantwortung schreiten wir auf Grund der Fachliteratur, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen und in bezug auf die seitens der österreichischen Regierung in verschiedenen legislativen Vorarbeiten dargelegten Grundsätze. Wir glauben in diesem Sinne nicht fehlzugehen, wenn wir konstatieren, daß das zu schaffende Kartellgesetz zunächst den Auskunftszwang der Staatsgewalt gegenüber den monopolistischen Wirtschaftsgebilden statuieren muß. (Vgl. Steinbach, Menzel, Klein, Einleitende Bemerkungen, Dr. Graetz, Trustgesetzgebung, Kartellgesetzentwurf 1897.) Eine gediegene und erschöpfende Information in dieser Beziehung ist erst dadurch möglich und erst auf Grund eines Auskunftszwanges erlangten Materials kann eine wirksame Einkommeneinteilungspolitik inauguriert und die öffentlich-rechtliche Stellung der Konsumenten festgelegt und ausgebaut werden. Eine Enquete zum Sammeln von notwendigem Material vor der Geltung und Wirksamkeit eines gesetzlichen Auskunftszwanges scheint ein *ἄριστον πρότερον* zu sein. Die einzige, zum Ziele führende Enquete ist die Gewinnung von Daten, die auf die Entwicklung und Tätigkeit der monopolistischen Unternehmungen bezug haben, auf Grund eines gesetzlichen Auskunftszwanges. Die Fragen der Ausführung, des Ausführungsorgans, der Öffentlichkeit, welche damit zusammenhängen, sind zwar wichtig, jedoch prinzipiell wohl nur von untergeordneter Bedeutung.

Das zweite Erfordernis eines Kartellgesetzes ist die Festlegung der Möglichkeit gegen krasse Übergriffe der Kartelle auf das allgemeine Volkswohl oder auf eine gesunde Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens einzelner Personen und Klassen einzugreifen. Das Beste ist vielleicht in dieser Materie des Guten Feind. Deshalb muß der eben gekennzeichnete Grundsatz gesetzlich in einer Weise zum Ausdruck gebracht werden, die entfernt eine Gesetzgebung ab irato oder gar ein

bloßer ballon d'essai, ein tastender Versuch zu sein, eine auf Grund der infolge des Kartellgesetzes selbst gesammelten Erfahrungen leicht zu vervollkommende und auszubauende Regulierung des monopolistischen Wirtschaftslebens einleitet.

Diesen beiden Grundsätzen entspricht im großen und ganzen der Antrag Kraus, der insbesondere durch seine elastische Formulierung der Sanktion des Gesetzes gewiß keine gewaltsamen Umwälzungen zur Folge haben kann. Er schließt sich augenscheinlich, wie es ja auch in demselben heißt, an die Regierungsvorlage „Gesetz über Kartelle“ vom Jahre 1897 (188 der Beilagen, XII. Session, 1897); daher bietet sich von selbst die Idee, die Grundsätze des Antrages mit Heranziehung dieser Vorlage in eine gesetzliche Form zu kleiden und so eine Beratungsgrundlage für das Subkomitee zu schaffen, die den erwähnten Bedingungen vollauf entspricht.

Freilich müssen Mängel, die sich bei einer Analyse des Antrages Kraus bieten, früher behoben werden und Unklarheiten dajelbst geklärt werden. In dieser Beziehung glauben wir folgendes anzuführen zu müssen:

a) Begriffsbestimmung.

1. Zugegeben, daß eine juridisch brauchbare Kennzeichnung der Kartelle im Antrage Kraus zum Ausdruck kommt oder wenigstens ohne Schwierigkeit zu erreichen ist, stehen wir beim Monopolbegriff vor einem Problem von höchster Schwierigkeit. Mit dem Ausdruck „kapitalistische Einzelunternehmungen, die vermöge ihrer Wirksamkeit eine monopolistische Stellung einnehmen“, mit dem der Antrag operiert, läßt sich nichts machen. Aus der amerikanischen Rechtsprechung sehen wir deutlich, daß das Monopol kein festumschriebener Begriff ist. Zunächst müssen wir betonen, daß vom Monopolbegriffe für unsere Zwecke nicht nur staatliche Monopole, sondern auch alle auf Grund besonderer staatlicher Verfügungen (Patent, Schutzmarken, Musterrecht, Urheberrecht) mit einem gewissen monopolistischen Charakter ausgestatteten Subjekte auszuschneiden sind. Dem Begriffe Monopol ist vielleicht auf folgende Weise beizukommen: Generell mit einer Fixierung der äußeren Erscheinungsweise derselben. Aus der Praxis der amerikanischen Gerichte führen wir in dieser Beziehung folgende Definition an: „Ein Monopol ist dann vorhanden, wenn eine Ware in einer Gemeinschaft oder einem Gebiete ganz oder fast ganz unter die Kontrolle eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe gebracht ist, so daß der Vertrieb oder die Produktion dieser Ware unter Ausschluß der freien Konkurrenz einheitlich geregelt wird.“ (Graetz, 6. c. Seite 25.)

Diese Definition führt zur Frage, wann der Vertrieb oder die Produktion ganz oder fast ganz vom einzelnen oder von einer Gruppe geleitet wird. Havemeyer behauptet in dieser Hinsicht, daß die Beherrschung von 80 Prozent schon eine vollständige Monopolstellung einräume.

Weiters muß ins Auge gefaßt werden, daß ein Kartellgesetz auch die zum Monopol sich entwickelnden Unternehmungen zur Erreichung seines Zweckes unter Kontrolle zu stellen hat. Wie zeigt sich die Tendenz zur Monopolstellung? Durch welche Symptome tritt sie auf? Wie können dieselben fixiert und aufgegriffen werden? That is the Question. Wir glauben diesen Schwierigkeiten nur dadurch begegnen zu können, daß wir die Befugnis zum Auskunftszwang extensiv fassen und durch die zu sammelnden Daten die Grundlagen zur Klarlegung und Fixierung des uns beschäftigenden Monopolbegriffes schaffen, die Entscheidung in concreto aber der vorgesehenen Kommission überlassen.

b) Publizität.

Mit dem Auskunftszwange hängt die Frage der Publizität der Kartelle im Zusammenhange. Sie bietet keine nennenswerten Schwierigkeiten. Sie ist, wenn auch mit etwa wünschenswerten Ausnahmen, ohne weiteres auszusprechen.

c) Rechtsgültigkeit.

Wir können die Frage der Rechtsgültigkeit im Kartellgesetze nicht außeracht lassen. Der Antrag Kraus schweigt sich hierüber aus. Da er aber wirtschaftlich nützliche Maßnahmen der Kartelle anerkennt und vom Standpunkte ausgeht, daß bei Wahrung der Koalitionsfreiheit nur gegen die schädlichen Maßnahmen derselben eingeschritten werden soll, ist die Rechtsgültigkeit der Kartelle im Einklange mit seinen Grundsätzen. Wir glauben daher im Kartellgesetze die ohnehin

wirkungslosen Bestimmungen des § 4 des Koalitionsgesetzes in bezug auf Kartelle fallen lassen zu können, um so mehr, da nach dem Antrage Kraus die Möglichkeit eines Kartellverbotes — also einer viel strengeren Maßnahme — vorgesehen ist.

d) Schädliche Maßnahmen der Kartelle.

Unter die zu beanstandenden Maßnahmen der Kartelle sind die schädlichen Auslandsverkäufe und die durch die Rayonnierung seitens des Zuckerkartells schädlichen Wirkungen für die Rübenproduzenten aufzunehmen.

e) Die Kommission.

In dem Antrage Kraus bleiben folgende Fragen nicht beantwortet:

a) Ist außer der selbständigen Tätigkeit der Kommission in bezug auf die Maßnahmen gegen die Kartelle auch eine Provokation seitens der Bevölkerung, etwa der Geschädigten, ins Auge zu fassen? Wir glauben diese Frage bejahen zu dürfen.

β) Wie ist die Tätigkeit der vorgesehenen Kommission — für die nähere Bestimmungen in bezug auf die Beschlußgültigkeit usw. ohnehin notwendig sind — zu regeln, daß sie auch im Falle, wenn ein rasches Eingreifen notwendig ist, wirksam wäre? Wir glauben diese Frage mit der Aufstellung folgender Instanzen beantworten zu können:

1. Kartellkommissär,

2. Kommission,

3. Ministerium.

Die Befugnisse des Kartellkommissärs, vorläufige selbständige Weisungen zu erlassen, müßten nur auf die dringendsten Fälle beschränkt werden. Auch der Rekurs an das Ministerium — es wäre verfehlt, die Rekursmöglichkeit bloß an einen Minister zu statuieren — dürfte nur für besondere Fälle, etwa für die Unterjagung des Kartellbestandes, vorgesehen werden.

f) Stellung zu den übrigen Anträgen.

Die außer der Forderung eines Kartellgesetzes gestellten Anträge könnten teilweise bei der Beratung desselben in Erwägung gezogen und berücksichtigt werden.

Um auch in bezug auf diese Anträge sogleich Stellung zu nehmen, erlauben wir uns folgendes anzuführen:

1. Die Aufforderung (Diamand) an die Regierung, eine internationale Regelung der Kartelle einzuleiten, ist sachlich vollständig begründet. Aus unseren Ausführungen ist es klar, daß wir betreffs der zollfreien Waren und betreffs der allgemein gebrauchten Massenartikel einer internationalen Regelung schon bei jetziger Wirtschaftslage das Wort sprechen und dieselbe als äußerst ersprießlich betrachten.

2. Der Antrag, der einen Ausbau der Wuchergesetzgebung verlangt (Terzabel) ist deshalb begründet, weil unser Gesetz in bezug auf die Ahndung des Sachenwuchers in der Tat mangelhaft ist und daher einer Vervollkommnung bedürftig ist. Es sei hier die Bemerkung erlaubt, daß Dr. J. Popescu-Grecul in seinem ausgezeichneten Werke über die Wuchergesetzgebung den Standpunkt vertritt, daß durch einen Ausbau des Wuchergesetzes in bezug auf den Sachenwucher die Kartellfrage gelöst erscheint.

3. Die Forderung (Terzabel), eine Preisregulierungskommission zu schaffen (vgl. die Ausführungen des Antragstellers Ren. Prot. S. 787, 788) ist zu allgemein gehalten, um auf dieselbe eingehen zu können.

Wir finden zwar den Antragsteller beim Dringlichkeitsantrage W. Ruhn mitunterzeichnet, in welchem für Lebens- und Genußmittel jeder Art, sowie für alle wichtigen Artikel des täglichen Bedarfs von den politischen Behörden erster Instanz in Orten über 3000 Einwohner auf Grundlage des Durchschnittspreises in den Jahren 1882 bis 1911 die Maximalpreise, sowie eventuell auch die Einkaufspreise für die Kleinver schleißer festzusetzen sind. Dieser Antrag kann jedoch

nicht als Erläuterung einer Preisregulierungskommission aufgefaßt werden, da ja die Entscheidung der Maximaltarife in die Hände der politischen Verwaltung gelegt wird.

Es wäre daher ratsam, vor der Beratung über diesen Antrag den Antragsteller im Sinne des § 25 B. G. D. zur Sitzung beizuziehen.

4. Die Forderung von Verwaltungsmaßregeln in bezug auf die Regelung des Kartellwesens (Diamand, Dr. Adler) ist nur teilweise gangbar, da unser Verhältnis zu Ungarn auch unsere Steuer- und Tarifgesetzgebung bindet. Dasselbe gilt noch mehr auf zollpolitische Maßnahmen.

5. Über die Verstaatlichungsaktion (Dr. Adler) ist unsere Ansicht, daß das Verstaatlichungsprinzip im Sinne der zitierten Ausführungen Steinbachs unaufhaltsam vorwärts schreitet, daß aber auch die Aktivierung der Verstaatlichung desto teurer zu stehen kommt, je länger man wartet.

6. Die Anträge Reumann und Diamand auf Vorbereitung der Entzignung der Kohlenbergwerke bewegen sich zwar, obwohl in bezug auf eine engbegrenzte Materie, auf dem Gebiete der Kartellregelung, können jedoch wegen ihres ganz speziellen Charakters im Subkomitee für das Kartellwesen nicht gut behandelt werden.

7. Zum Antrage Pang bemerken wir, daß der von ihm aufgestellte Grundsatz, es sei der Staat an einer Kartellgewinnbeteiligung berechtigt, obwohl er zutreffend ist, für unsere Beratung belanglos ist, daß aber trotzdem die von ihm geforderte Kartellumsatzsteuer für die Kartellregelung insofern von Bedeutung ist, als das Interesse der Unternehmungen an Kartellbildungen in dem Maße abnehmen muß, in welchem der Wahrscheinlichkeit des Effekts — eines größeren Gewinnes — vermindert wird. Ohne weiteres ist aber die Grundlage zu einer solchen Steuer ein Anmelde- und Auskunftszwang, welchem in unserem Entwurfe Rechnung getragen wird.

8. Der Antrag W. Kuhn in bezug auf das Verbot von gewissen Arten der Kartelle ist deshalb zu beanstanden, weil auch Preis- und Kundenkartelle unter Umständen einen günstigen Einfluß auf das Allgemeinwohl haben können. Wir können demselben nicht beistimmen, da wir ja die Unterscheidung in nützliche und schädliche Kartelle prinzipiell zurückweisen. Die staatliche Zwangsverwaltung, die in demselben vorgesehen ist, kann unter Umständen ersprießlich wirken, sie kann jedoch naturnotwendig nur ein Mittelstadium darstellen, aus welchem sich in gewissen Fällen eine Lösung bloß durch eine Verstaatlichungsaktion herbeiführen ließe.

Die Idee der Maximaltarife und der zwangsweisen Requisition von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln löst bei der jetzigen Wirtschaftslage, in welcher der Weltmarkt die Hauptrolle spielt, die Frage des staatlichen Verkaufsmonopols für gewisse Artikel (vgl. Antrag Kanitz in Deutschland in den neunziger Jahren) aus. Wir glauben, daß eine legislative Beantwortung derselben erst auf Grund von Wirkungen eines Kartellgesetzes erfolgen kann.

9. Die Anträge Lang und Schachinger beziehen sich teilweise auf finanzielle Maßnahmen gegen Kartelle, indem der erste die Aufhebung des oberösterreichisch-salzburgischen Rundschäftsversicherungsvertrages, der zweite aber besonders wegen der Verteuerung der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen seitens der Kartelle die Zollherabsetzung auf Eisen verlangt.

10. Die Forderung nach einer Kartellenquete ist durch den Beschluß des Subkomitees, ohne Abwartung einer solchen in die Beratung über eine Kartellregelung einzugehen, schon erledigt.

11. Die Verquickungsmöglichkeit von Maßnahmen gegen die Schädigungen seitens der Kartelle mit der Koalitionsfrage der Arbeiter muß auch nach unserer Ansicht vollständig vereitelt werden. Unsere Anträge entsprechen dieser Ansicht.

12. Der Forderung, es sei den Arbeitern der kartellierten Betriebe wirksamer Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals (Adler) zu ge-

währen, ist wenigstens indirekt in unserem Entwurfe Rechnung getragen. Direkt durch Schaffung von Arbeiternachweisstellen bei den kartellierten Betrieben, durch eine gesetzliche Statuierung einer öffentlich-rechtlichen Stellung der Arbeiterorganisationen bei kartellierten Unternehmungen, durch eine Aktivierung der Arbeitslosenversicherung bei denselben und andere Maßnahmen im Interesse der Arbeiter kann aber wohl viel leichter in besonderen Gesetzen als in einem Kartellgesetze der notwendige Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals gewährt werden.

Unser Antrag:

„Das Subkomitee nimmt zunächst den beiliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage seiner Beratung an.“

Wien, am 20. Oktober 1911.

Dr. Joh. Krek.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Regelung des Kartellwesens.

§ 1.

Unternehmerverbände (Kartelle) zum Zwecke, um durch ein einverständliches Vorgehen die Einschränkung oder Beseitigung des freien Verkehrs oder des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse auf dem Gebiete der Produktion, des Handels, des Verkehrs, des Bau- und Versicherungswesens sind der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Ebenso unterliegen der Staatsaufsicht kapitalistische Einzelunternehmungen, die eine Ware so kontrollieren, daß der Vertrieb oder die Produktion der Ware ganz oder fast ganz von einer solchen Einzelunternehmung geleitet wird (Monopole).

Dieselbe Staatsaufsicht besteht für Unternehmerverbände, die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken, ferner bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren inländischen Unternehmerverbänden, sowie bei Vereinbarungen von solchen Unternehmerverbänden des Inlandes mit ähnlichen Verbänden des Auslandes.

§ 2.

Ein Kartellvertrag, dessen Form irrelevant ist, muß, um gültig zu sein, wenigstens folgende Punkte enthalten:

1. Den Zweck und die Mittel des Kartells;
2. der Erwerbszweig und die Zahl der kartellierten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Konventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften; in Wahrung der Minoritätsrechte müssen unter den Mitglieder-rechten Bestimmungen enthalten sein, welche für

Beschlüsse, die eine Preiserhöhung, einen Boykott, Ver-
ruf oder Lieferungszwang beinhalten, eine qualifizierte
Majorität (wenigstens zwei Drittel der zur Leitung
berufenen Personen) feststellen;

4. den Sitz des Kartells; hat es seinen Hauptsitz
im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden
inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung an-
zugeben;

5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren
wesentlichen Grundzügen;

6. die Vertretung nach außen;

7. die Zeitdauer, auf die das Kartell geschlossen
worden ist;

8. etwaige Verabredungen über die Austragung
der aus dem Kartelle entstehenden Streitigkeiten.

§ 3.

Für die unter dieses Gesetz fallenden Kartelle
treten die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom
7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, soweit diese nach
§ 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Waren-
preise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 2
des zitierten Gesetzes in Geltung; Verabredungen oder
Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen
weder durch das Statut noch durch den Beschluß eines
Kartells (§ 1) getroffen werden.

§ 4.

Die Staatsaufsicht über die im § 1 bezeichneten
Kartelle und Unternehmungen wird durch die Volkswirtschaftliche Zentralkommission ausgeübt.

§ 5.

Die Volkswirtschaftliche Zentralkommission hat
ihren Sitz in Wien und besteht aus einem Vorsitzenden
und zwei Stellvertretern, welche vom Kaiser ernannt
werden, ferner aus je einem Vertreter des Ministeriums
für Handel, Finanz, Ackerbau, Eisenbahn und öffent-
liche Arbeiten, dann aus zwei vom Industrierrate, zwei
vom Landwirtschaftsrate, zwei vom Gewerbe- und
zwei vom Arbeitsbeiräte gewählten Mitgliedern.

§ 6.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht
bestellt die Volkswirtschaftliche Zentralkommission einen
Zentralkommissär, welchem zum Zwecke der erforder-
lichen Erhebungen die im zweiten Absatz des § 8 be-
zeichneten Befugnisse zustehen. Der Zentralkommissär
kann aus der Mitte der Kommission bestellt werden;
in jedem Falle stehen ihm alle Rechte der Kommissions-
mitglieder zu. Derselbe fungiert in der Volkswirtschaft-

lichen Zentralkommission als Referent und ist verpflichtet, im Rahmen der nach diesem Gesetze der Volkswirtschaftlichen Zentralkommission zustehenden Befugnisse die ihm von derselben erteilten Aufträge auf eigene Verantwortung zu erfüllen. Zu diesem Zwecke kann er sich eines oder mehrerer von Fall zu Fall oder dauernd von ihm bestellter Kommissäre bedienen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Art und Weise der Betätigung der Volkswirtschaftlichen Zentralkommission sowie über die Befugnisse des Zentralkommissärs werden im Verordnungswege geordnet, wobei für die Behandlung bestimmter Materien seitens der Zentralkommission die Bestellung von Kollegien von je fünf Mitgliedern (mit Einschluß des Zentralkommissärs), bei deren Zusammensetzung die fachliche Eignung zu berücksichtigen ist, anzuordnen sind.

§ 7.

Die Mitglieder der Zentralkommission, der Zentralkommissär und die von ihm bestellten Kommissäre haben, wenn sie nicht aktive Staatsbeamte sind, das Gelöbnis der Verschwiegenheit in die Hände des Vorsitzenden zu leisten. Für Staatsbeamte gilt die im Amtsseide enthaltene Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht der Verschwiegenheit auf die strenge Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsverhältnisse. In einzelnen Fällen kann von der Zentralkommission in einer Sitzung, in der wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer wenigstens Zweidrittelmajorität die Geheimhaltung aufgehoben und ein bestimmtes Tatsachenmaterial zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

§ 8.

Die Volkswirtschaftliche Zentralkommission hat über Antrag des Zentralkommissärs in Plenarsitzungen bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern mit einer wenigstens Zweidrittelmajorität endgültig darüber zu beschließen, ob auf einen Unternehmerverband oder eine Einzelunternehmung die im § 1 bezeichneten Merkmale zutreffen.

Sie ist berechtigt, durch den Zentralkommissär in alle auf ein Kartell oder eine im § 1, Absatz 2, bezeichnete Einzelunternehmung, aber auch in alle auf Unternehmerverbände oder Einzelunternehmungen, die sie durch einen Plenarbeschluß, der analog dem im Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten Beschlusse zu fassen ist, als wahrscheinlich unter den § 1 fallend bezeichnet, sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern sowie von den beteiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämtliche Geschäfts-

beziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen.

Dem Zentralkommissär steht diese Befugnis auch ohne Auftrag der Zentralkommission zu.

§ 9.

Der Zentralkommissär nimmt die Anzeigen der Kontrolle entgegen und hat sie an die Volkswirtschaftliche Zentralkommission mit einem begründeten Antrag zu leiten.

Der Kartellvertrag oder dessen Abänderung muß in einer notariell beglaubigten Abschrift binnen acht Tagen dem Zentralkommissär vorgelegt werden. Vor acht Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Kartell seine Tätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Kartellstatuts wirksam werden.

Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs-, insbesondere auch der Lieferungsbedingungen und Absatzverhältnisse, sind sogleich, spätestens aber vierundzwanzig Stunden nach der Fassung des Beschlusses dem Zentralkommissär anzuzeigen.

Wer sich beim Bezuge oder Absage oder der Herstellung von Waren durch Kartelle oder die im § 1 bezeichneten, bezüglich ihrer Geschäftshandlungen der Staatsaufsicht unterliegenden Unternehmer in seinem Vermögen oder Erwerb geschädigt fühlt, kann diese Schädigung dem Zentralkommissär zur Kenntnis bringen, der nach eigenem Ermessen endgültig, eventuell nach Vorladung des Beschwerdeführers, zu entscheiden hat, ob die Beschwerde im Sinne des zweiten Absatzes des § 11 oder im Sinne des Absatzes 1 des § 10 zu erledigen oder abzuweisen ist.

§ 10.

Die Volkswirtschaftliche Zentralkommission kann auf Antrag des Zentralkommissärs die Ausführung der im zweiten Absätze des § 9 bezeichneten Kartellbeschlüsse untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Lage des betreffenden Unternehmungszweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und die Bevölkerung oder einzelne Berufskreise offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden, insbesondere auch durch billige Auslandsverkäufe, herabzudrücken, oder wenn sie geeignet sind, eine Verschlechterung der Ware herbeizuführen, den freien Bezug der Waren zu sperren oder die Produzenten einer Ware auf bestimmte Abnehmer oder einen bestimmten Abnehmerkreis zu beschränken, und von der Lieferung an andere als die in

der Verabredung bezeichneten, oder an außenstehende Unternehmungen auszuschließen.

Nicht zu beanstanden sind Kartellbeschlüsse, durch welche einer wirtschaftlichen Überproduktion oder einer Schleuderkonkurrenz entgegengetreten, Rabatte und Kreditgewährung auf ein berechtigtes Maß reduziert, der Kundengang verboten oder irgendeine andere Art illoyaler Konkurrenz eingeschränkt wird.

Diese Bestimmungen finden eine sinngemäße Anwendung auf die im Absatz 2 des § 1 bezeichneten Einzelunternehmungen.

Ebenso kann der Bestand eines Kartells selbst, sowie die Abänderung eines Kartellstatuts untersagt werden, wenn das Kartell einen der im vorigen Absatz bezeichneten Zwecke verfolgt.

In diesen Fällen sind die Leiter des Kartells, unter Umständen auch die beteiligten Unternehmer, zu vernehmen.

Ob die erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hat die Zentralkommission auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Die Zentralkommission hat ein Kartell zu untersagen, wenn es gegen die Bestimmungen des § 3, Absatz 2, verstößt.

§ 11.

Der Zentralkommissär ist befugt, provisorisch im Sinne des zweiten Absatzes des § 9 bis zum endgültigen Beschlusse der Zentralkommission, die im Verlaufe von 30 Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, zu erfolgen hat, die Tätigkeit eines Kartells zu untersagen.

Ebenso kann er vorläufig die Ausführung von den im Absatz 1 des § 10 angeführten Kartellbeschlüssen untersagen.

Die Untersagung tritt außer Kraft, wenn die Zentralkommission dieselbe nicht binnen 30 Tagen bestätigt.

Gegen Entscheidungen des Zentralkommissärs ist ein Rekurs an die Zentralkommission, gegen die Verfügung der Zentralkommission, mit welcher im Sinne des § 9, Absatz 2, des § 15, Absatz 2, und des § 21, Absatz 4, der Bestand eines Kartells oder die Abänderung eines Kartellstatuts untersagt wird, ein Rekurs an das Handelsministerium, welches darüber im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die endgültige Entscheidung zu treffen hat, zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Wird auf Grund dieses Gesetzes der Bestand eines Kartells, die Abänderung eines Kartellstatuts oder ein im ersten Absatz des § 10 bezeichneter Kartellbeschluss untersagt, so ist der Bestand des Kartells, sei es überhaupt, sei es auf Grund der

unterfragten Abänderung des Kartellstatuts oder die Ausführung des Kartellbeschlusses, verboten und die vom Verbote getroffenen Kartellstatuten oder deren Abänderung, oder die Kartellbeschlüsse verlieren ihre Gültigkeit.

§ 13.

Die Volkswirtschaftliche Zentralkommission kann der Leitung eines Kartells (§ 1) jederzeit die Leistung einer Kaution auftragen, deren Höhe es mit angemessener Rücksicht auf den Umfang und die Kapitalshöhe der kartellierten Betriebe bis zum Betrage von 400.000 K bestimmt.

Die Kaution haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die diesem entsprechende Wirksamkeit des Kartells (§ 21).

Über die Art der Leistung, die Bestellung und den Erlag der Kaution, die beim Handelsministerium zu erlegen ist, werden die Bestimmungen im Verordnungswege erfolgen.

Diese Bestimmungen finden eine sinngemäße Anwendung auf die im Absatz 2 des § 1 bezeichneten Einzelunternehmungen.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Kartelle (§ 1) Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen (§ 9) nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

§ 15.

Wird eine der in den §§ 9 und 14 vorgeschriebenen Anzeigen in der festgesetzten Frist nicht erstattet, so ist diese Unterlassung an jedem Leiter des Kartells, sowie an jedem Kartellmitgliede oder dessen Vertreter, bei Gesellschaften oder juristischen Personen an den Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von viertausend Kronen zu ahnden.

Die Verweigerung der auf Grund dieses Gesetzes (im Sinne des zweiten Absatzes des § 8) geforderten Auskünfte wird an den im ersten Absätze angeführten Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Kronen geahndet. Bei wiederholter Verweigerung kann die Zentralkommission den Fortbestand des Kartells unterfragen.

§ 16.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geld von zweihundert bis zu zehntausend Kronen zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit bei den nach diesem Gesetze zu erstattenden

Anzeigen oder zu erteilenden Auskünften eine unwahre oder in den für die Beurteilung der Wirksamkeit des Kartells wichtigen Punkten wesentlich unvollständige Angabe macht.

§ 17.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und mit Geld von vierhundert bis zu zwanzigtausend Kronen zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit

1. entgegen dem Verbote oder vor Ablauf der im 2. Absätze des § 9 bestimmten Frist sich an der Wirksamkeit eines Kartells (§ 1) beteiligt;

2. einen im Sinne des Absatzes 1 des § 10 unterjagten Beschluß ausführt;

3. sich an einem Kartelle (§ 1) beteiligt, das in Wirksamkeit getreten ist

a) auf Grund eines nicht zur Anzeige gebrachten Vertrages,

b) ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten;

4. das Verbot des § 3, Absatz 2, übertritt.

§ 18.

Verlezen Kommissionsmitglieder (§ 7), die dem Kreise der aktiven Staatsbeamten nicht angehören, die Pflicht der Verschwiegenheit, so kann sie der Handelsminister ihrer Funktion sofort entheben.

Bei erschwerenden Umständen ist überdies eine Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von zwanzigtausend Kronen zu verhängen.

Staatsbeamte unterliegen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses den geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 19.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen der §§ 15 und 18, Absatz 2, steht der politischen Landesbehörde zu, gegen deren Entscheidung binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das Handelsministerium ergriffen werden kann.

Zuständig ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die strafbaren Handlungen der §§ 16 und 17 unterliegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und sind von Amts wegen zu verfolgen.

Bei der Umwandlung von Geldstrafen darf die angedrohte höchste Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§ 20.

Der Unternehmer eines kartellierten Betriebes haftet zur ungeteilten Hand für die gegen seinen

Vertreter nach diesem Gesetze verhängten Ordnungsstrafen.

In der gleichen Weise haftet der Unternehmer für die Geldstrafen, die gegen seinen Vertreter wegen eines bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen begangenen Vergehens (§ 16) verhängt wurden.

Für die gegen diesen wegen anderer Vergehen nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen haftet der Unternehmer gleichfalls zur ungeteilten Hand, wenn das Vergehen in seinem Auftrage oder mit seinem Wissen begangen wurde oder von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte verhindert werden können.

Die Geltendmachung dieser Haftung hat im Zivilrechtswege zu erfolgen.

§ 21.

Die von der Leitung des Kartells bestellte Kaution (§ 13) hat für alle vom Zeitpunkte ihrer Bestellung gegen einen Leiter oder ein Mitglied oder dessen Vertreter verhängten Ordnungs- und Geldstrafen zu haften. Die Staatsverwaltung kann die Kaution für diese Strafbeträge in erster Linie in Anspruch nehmen.

In den Fällen des § 17, Z. 1 und 2, kann das Handelsministerium nach Anhörung der Kommission (§ 10) die Kaution ganz oder teilweise für verfallen erklären.

Verfallene Kautionsbeträge fließen in den Staatschatz.

Wird die Kaution binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Auftrage nicht bestellt oder nach dem Verfall in derselben Frist nicht auf die volle Höhe ergänzt, so kann die Zentralkommission den Bestand des Kartells (§ 1) untersagen oder die Einbringung des vollen oder fehlenden Kautionsbetrages im Wege der politischen Exekution veranlassen.

§ 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Handels, des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Korreferat

des

Abgeordneten Dr. Freißler zum Bericht des Abgeordneten Dr. Krek an das zur Beratung der Kartellfrage eingesetzte Subkomitee des volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Der vorliegende Bericht verfolgt, wie ausdrücklich hervorgehoben werden soll, lediglich den Zweck, für die weiteren Beratungen des Subkomitees eine Diskussionsbasis zu schaffen. Er verzichtet darum schon wegen der Kürze der Zeit und der Dringlichkeit des Anlasses auf jede systematische und erschöpfende Darstellung des Kartellproblems. Es erscheint ein Eingehen in alle diese theoretischen Fragen um so weniger am Platze, als der Hauptbericht des Abgeordneten Dr. Krek eine überaus informative Zusammenstellung der Materialien enthält und es erachtet sich der Korreferent für verpflichtet, dem genannten Herrn Hauptberichtersteller für diese so mühsame und wertvolle, in der kürzesten Zeit geleistete Arbeit auch in seinem Namen den Dank auszusprechen.

Der Hauptbericht des Abgeordneten Dr. Krek zerfällt in zwei Teile, von denen der erste wohl hauptsächlich Informationszwecken dient und als Gegenstand einer konkreten Diskussion zunächst weniger in Betracht kommt.

Jedenfalls glaubt der Korreferent auf drei Tatsachen hinweisen zu sollen, die aus dem erwähnten ersten Teile des Berichtes mit ziemlicher Evidenz hervorgehen. Die erste liegt darin, daß sich sowohl die Wissenschaft wie die Gesetzgebung allerorten bemühen, eine Regelung des Kartellwesens zu erzielen. Die zweite besteht darin, daß die Meinungen über das Wesen der Kartelle und über ihre Wirkungen überaus zersplittert sind und vorläufig wenig einheitliche Gesichtspunkte aufweisen. Die dritte Tatsache ergibt sich aus dem Gesagten als natürliche Konsequenz dahin, daß die in den verschiedenen Gesetzgebungen unternommenen Versuche zur Regelung des Kartellwesens brauchbare praktische Effekte bis heute nicht geliefert haben. Diese drei Folgerungen sind für die vom Korreferenten im weiteren Verlaufe aufzustellenden Leitsätze von Bedeutung.

Was den zweiten Hauptteil des Berichtes betrifft, so war der Hauptreferent von dem Gedanken geleitet, daß die Debatte im Interesse der Präzision und der Abkürzung am besten gleich an einen Gesetzentwurf zu binden wäre, weshalb ein solcher — wenngleich der Hauptberichtersteller selbst zugibt, sich nicht an alle Details zu binden — auch ausgearbeitet wurde. Der Korreferent vermag diesem Vorgang nicht beizustimmen. Die Diskussion über einen Gesetzentwurf, der sämtliche Kartellprobleme in seinen Wirkungsbereich einbezieht, wird nach der Überzeugung des Korreferenten eine fruchtlose bleiben und bleiben müssen, weil jede Kodifikation durch das Feststehen gewisser Grundbegriffe bedingt zu sein scheint.

Diese Grundbegriffe erachtet der Korreferent aber noch keineswegs als feststehend und genügend vorbereitet. Die geradezu kolossale Vielseitigkeit des Problems, welche eine vollständige kodifikatorische Erfassung noch nirgends gefunden hat, steht der Ausarbeitung eines kompletten Gesetzes hinderlich gegenüber und weniggleich der Sprachgebrauch mit unbewußter Beziehung auf bestimmte einzelne Kartellorganisationen das Wort „Kartell“ als einheitlichen und geschlossenen Begriff handhabt, ist es doch andererseits zweifellos, daß sich unter dem Begriffe die verschiedenartigsten rechtlichen Gebilde vereinigen und daß eine gründliche Übersicht über alle diese Formationen unserer heutigen Erkenntnis fehlt.

Vor allem muß der laienhaften Auffassung entgegengetreten werden, als ob Kartelle nur eine Organisationsform der industriellen Produktion seien. Tatsache ist es vielmehr, daß in den verschiedensten Berufsclassen (zum Beispiel Ärzte, Advokaten zc.), ferner hinsichtlich der wichtigsten Artikel des Lebensbedarfes (Milch) Koalitionen (Molkereien, Lagerhäuser) bestehen, die in der Regel zwar nicht Kartelle heißen, aber kartellartige Wirkungen üben und gerade die breiten Volksmassen auf das empfindlichste treffen. Nicht selten geschieht das unter dem Schutze der gesetzlichen Autorität (Advokatenzoll) und mit staatlicher Beihilfe (Subventionierung). Außerdem sind die Kartelle und die ihnen verwandten Organisationen keine starren Gebilde, sondern in unausgesetzter Fortbildung begriffen. Das gilt vielleicht besonders für Österreich, in welchem Lande der Kartellierungsprozeß mit Ausnahme einzelner Spezialgebiete eigentlich noch in den ersten Stadien der Entwicklung steht und sich noch keineswegs zu jenen klaren Formen durchgebildet hat, die in anderen Staaten zu beobachten sind. Aus diesem Grunde scheint die Gesetzgebung gerade in Österreich speziellen Schwierigkeiten zu begegnen, die nach der Ansicht des Korreferenten nur dadurch zu überwinden wären, daß die Legislative in Etappen vorschreitet und im voraus darauf verzichtet, das Problem ganz und mit einem Schlage zu erfassen. Vor allem anderen ist es also notwendig, daß eine für legislative Zwecke brauchbare Feststellung der Begriffe des Kartells und der ihm verwandten Organisationen geschieht, daß ausreichende Kenntnis darüber verbreitet wird, welche Formen die Kartelle in unserem Wirtschaftsleben vorkommen und welche Wirkung sie auf die Volkswirtschaft ausüben. Der Korreferent steht deshalb keinesfalls auf dem Standpunkte, daß eine Enquete, über deren Veranstellungsmodalitäten gewiß der verschiedensten Meinungen bestehen können, überflüssig sei; er befindet sich damit in Übereinstimmung mit einem der dem hohen Hause vorliegenden Anträge (Dr. Ellenbogen und Genossen), welcher die Einberufung einer solchen Enquete über die Kartelle durch den volkswirtschaftlichen Ausschuß verlangt. Auf Grund dieser Ergebnisse sollen sodann Vorschläge, betreffend die gesetzliche Regelung erstattet werden. Insbesondere wäre die Organisation der Kartelle, ihr Einfluß auf die Warenpreise, die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den kartellierten Betrieben und der Einfluß der Kartelle auf die weitere Industrie zu erheben.

Nun ist es ja gewiß keineswegs ausgeschlossen, sondern eher förderlich, daß sich das Subkomitee jetzt bereits mit der Frage befaßt. Es wird die Debatte darüber sicherlich eine solche Zeit in Anspruch nehmen, daß ihr die Ergebnisse der für die nächste Zeit von der Regierung geplanten Enquete noch zugute kommen werden.

Was den Begriff des Kartells betrifft, so enthält der Bericht des Hauptreferenten einen beachtenswerten Vorschlag, indem einige allgemeine Kriterien der Kartelle im weitesten Sinne des Wortes festgestellt werden und es der Exekutive, nach dem Bericht also der „volkswirtschaftlichen Kommission“ überlassen bleibt, im einzelnen Fall zu untersuchen, ob diese allgemeinen Kriterien und der Wirkungsbereich des zu erlassenden Gesetzes auf eine bestimmte Organisation zutreffen oder nicht. Ohne daß sich der Korreferent mit den erwähnten allgemeinen Kriterien, noch auch insbesondere mit der Zusammensetzung dieser volkswirtschaftlichen Kommission identifizieren und vorläufig auch nur befaßen möchte, glaubt er doch der Meinung Ausdruck geben zu dürfen, daß im Prinzip mit diesem Vorschlage des Hauptberichtes das Richtige getroffen ist. Es scheint, daß

die Gesetzgebung überhaupt nicht in der Lage sein wird, den Kartellbegriff klar, eindeutig und mit dauernder Gültigkeit zu erfassen und daß darum der Rahmen-gesetzgebung besondere Bedeutung zukommen wird. Indessen muß jetzt schon ausgesprochen werden, daß der im § 10 des Berichtes umschriebene Wirkungskreis der volkswirtschaftlichen Kommission sich zur vorläufigen Diskussion nicht eignet. Es ist ganz ausgeschlossen, daß es je eine Kommission geben kann, die diesem Aufgabenkomplex jemals gerecht wird. Schon aus der gewählten Stilisierung, welche den Begriff der „objektiven wirtschaftlichen Lage“ einführt („bei Berücksichtigung der jeweiligen für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände“) geht hervor, daß der Kommission eine intensive Kenntnis unserer gesamten Produktionsbedingungen aller Branchen, ja über dieses Maß hinaus sogar des gesamten Weltmarktes zugemutet wird, welche sie nie besitzen kann. Das meritorische Eingreifen schwanft darum immer zwischen zwei Polen. Es besteht entweder die Gefahr der vollkommenen Wirkungslosigkeit, die sich leicht zu einer Verschärfung der Kartell-wirkungen auswachsen kann, weil die tolerierten Maßnahmen der Kartelle sodann mit dem Gepräge der offiziellen Autorisierung ausgestattet würden, die andere Gefahr hingegen betrifft die empfindliche Schädigung jedes, auch des gesunden produktiven Erwerbslebens. Endlich sei nur nebenbei darauf hingewiesen, daß die „volkswirtschaftliche Kommission“, selbst wenn sie mit göttlicher Einsicht begabt wäre, immer und unter allen Umständen zu spät kommen, die Schnelligkeit des geschäftlichen Entschlusses der Kartelle nie erreichen und darum auch die Wirkungen auf die Volkswirtschaft nie aufheben wird.

Wenn nun der Frage näher getreten wird, auf welche Weise eine Regelung der Kartelle angestrebt werden soll, so steht zuerst die durch die allgemeine Stimmung der Bevölkerung gestützte Tendenz zur Diskussion, die Kartelle und die ihnen verwandten Organisationen überhaupt als Schädlinge der Volkswirtschaft zu bezeichnen und mit ihrer radikalen Beseitigung vorzugehen. In dieser Hinsicht erklärt der Korreferent seine Meinung dahin, daß die Kartelle in dem angedeuteten weitesten Sinne Gebilde sind, welche auf dem Boden der bestehenden Wirtschafts-ordnung organisch erwachsen und sich daher prinzipiell als natürliche, meistens zweckmäßige Selbstbeschränkungen der freien Konkurrenz darstellen. Unter der Zugrundelegung dieser Ansicht hat jede Regelung des Kartellwesens als obersten Leitsatz die Schonung der Assoziationsmöglichkeiten anzuerkennen und sich nur auf die Repression der schädlichen Begleiterscheinungen zu beschränken. In der Theorie führt die konsequente Durchbildung dieses Gedankens zum Staats-sozialismus.

Da wir uns aber vorläufig im Rahmen der bestehenden Wirtschafts-ordnung zu bewegen haben, müssen sich auch die vorzuschlagenden Maßnahmen in diesem Rahmen bewegen.

Die Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Kartellwesens erachtet der Korreferent als unbestritten. Hinsichtlich der zu wählenden Modalität gehen die Meinungen allerdings bereits sehr auseinander. Die erste Hauptfrage bezieht sich darauf, ob eine gesetzliche Regelung oder ein administratives Eingreifen mit den Machtmitteln des Staates als wünschenswert erscheint. Es ist gerade im Subkomitee des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Ansicht geäußert worden, daß die wirksamste Bekämpfung der Kartelle durch die Verwaltung geschehen könnte und anzustreben wäre. Gegen diesen Vorschlag möchte der Korreferent Stellung nehmen und die Regelung des Kartellwesens durch die differentielle Handhabung bestehender Gesetze und Vorschriften auf Grund des freien Ermessens der Administrative prinzipiell und entschieden ablehnen, da der Begriff des Rechtsstaates von der gleichmäßigen Durchführung der Gesetze abhängig ist. Abgesehen davon, würde sich die Tätigkeit der Legislative in diesem Falle auf einen Wunsch mit sehr fraglicher Sicherheit der Erfüllung beschränken. Wenn somit die gesetzliche Regelung als die einzig mögliche bezeichnet wird, so ergibt sich daraus sofort die Folgerung, daß der gegenwärtige Rechtszustand, der die Kartelle bekanntlich als unwirksam erklärt, aufgehoben werden muß. Die

Regelung des Kartellwesens wird also mit seiner gesetzlichen Anerkennung zu beginnen haben, der als Gegengewicht das Prinzip der Publizität gegenüberzustellen wäre, also der Register- und Auskunftszwang im Sinne der bereits wiederholt in dieser Hinsicht gestellten Anträge, insbesondere der Ausführungen des Abgeordneten Dr. Urban im Referate an den Industrierrat 1901. Darin scheint die vom Korreferenten erwähnte erste Etappe der Gesetzgebung gelegen zu sein. Von der Wirkung dieser ersten gesetzlichen Maßnahmen wird es abhängen, wie weit und in welchen Richtungen fortgeschritten werden kann.

Bei der Tatsache, daß bestimmte Kartelle im gegenwärtigen Rechtszustande durch Spezialgesetze eine besondere Förderung erfahren, wird ferner in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht gleichzeitig mit der allgemeinen Gesetzgebung eine Neu-redaktion dieser Spezialgesetze zu erfolgen hätte. Es sei in dieser Hinsicht nur auf die Spirituskontingentierung und auf das Saccharinverbot hingewiesen. Ebenso könnte sich der Staat (staatliche Betriebe, wie Bergwerke etc.) als Produktionsfaktor bei der Preisbildung beteiligen und der Kartellwirkung entgegen treten.

Der gesamte Kartellierungsprozeß steht auf dem Boden der Handelspolitik. Es wird darum bei der Vorbereitung der kommenden Handelsverträge zu untersuchen sein, wie weit die gegenwärtigen Schutzzölle volkswirtschaftliche Berechtigung heißen und wie weit man gerade im Hinblick auf das Kartellproblem ihre Reduktion anzustreben hat. Außerdem sei die überaus wichtige Frage der Ausgestaltung des Veredelungsverkehrs hier genannt.

Speziell in Österreich werden dabei die Beziehungen zur anderen Reichshälfte von besonderer Bedeutung sein und es wird darum der kommende Ausgleich eine größere Selbständigkeit der vertragschließenden Teile gegeneinander herzustellen haben; dieses Verlangen erscheint ja auch aus bekannten Gründen schon jetzt zu besonderer Intensität angewachsen zu sein.

In demselben Zusammenhange ist der Gedanke der internationalen Konventionen weiter zu pflegen. Die Brüsseler Zuckerkonvention ist der beste Beweis dafür, daß auf diesem Wege — von den Beweggründen abgesehen — die Beseitigung offener und versteckter Exportprämien und die Reduktion der Zölle auf ein Minimum durchführbar ist. Endlich erscheint es von Wert, wenn durch die Gesetzgebung die Bildung legitimer Gegenkoalitionen auf allen Gebieten als Maßregel gegen die Auswüchse des Kartellwesens gefördert und erleichtert wird.

In Sinne dieser Ausführungen erlaubt sich der Korreferent den Antrag zu stellen, daß folgende Leitsätze über das Kartellproblem zur Diskussion gelangen:

„1. Die Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen Regelung der Kartelle und der ihnen verwandten Organisationen wird anerkannt.

2. Der Kartellierungsprozeß ist eine organische Funktion der bestehenden Wirtschaftsordnung und es muß seine Regelung darum mit der Anerkennung der Assoziationsmöglichkeit verbunden sein.

3. Für die öffentlich-rechtliche Regelung des Kartellwesens ist nur die Legislative als berufen anzusehen und die Mitwirkung der Verwaltung im Sinne differentieller Handhabung bestehender Gesetze abzulehnen.

4. Die allgemeine Gesetzgebung über das Kartellwesen hat in Etappen zu erfolgen, von welchen die erste in der Statuierung des Register- und Auskunftszwanges gelegen ist.

5. Neben diesem Gesetze hat die Gesetzgebung folgenden Materien ihr Augenmerk zuzuwenden:

- a) Spezialgesetzen, die bereits bestehenden Kartellen zugute kommen;
- b) Mitwirkung des Staates als Produktionsfaktor bei der Preisbildung kartellierter Artikel;

- c) den handelspolitischen Grundlagen der Kartelle (inklusive ungarischer Ausgleich);
- d) den internationalen Vereinbarungen (im Sinne der Zuckerkonvention);
- e) der Erleichterung der Bildung und der Funktion legitimer Gegenkoalitionen.

6. Die Regierung ist aufzufordern, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, welcher von den im Punkte 4 dieser Aufstellung angedeuteten Grundsätzen geleitet ist“.

Wien, 19. Oktober 1911.

Dr. Freißler.



MANUSCRIPTS
DEPARTMENT
OF THE
BRITISH MUSEUM

Kartellenquete.

Fragebogen zur Branchenenquete.

I. Organisation des Kartells

Benennung, Sitz, kartellierte Artikel, Anlaß zur Gründung, Zweck und Dauer, Geltungsgebiet und einbezogener Verkehr, Anzahl der kartellierten Betriebe und der in ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter, Form und Inhalt der Kartellvereinbarung, Organe, eventuelle anderweitige kartellähnliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen, Art der Bankverbindungen des Kartells und des Börsenverkehrs in den kartellierten Artikeln.

II. Absatz- und Preispolitik

1. Mittel und ziffermäßige Ergebnisse der Produktions- und Absatzregelung im in- und ausländischen Verkehr, Anteil des kartellierten Absatzes am Gesamtabsatz.
2. Wurde das Angebot auf dem inländischen Markte durch das Kartell nicht wegen eingetretener Überproduktion, sondern zum Zwecke einer künstlichen Preissteigerung eingeengt?
3. Wie hat sich seit dem Zustandekommen des Kartells die Preisentwicklung in den kartellierten Artikeln vollzogen. Inwieweit hat die Kartellierung und inwieweit haben andere Ursachen (insbesondere die Erhöhung der Rohmaterialpreise, die Steigerung der Arbeitslöhne und die sonstige Verteuerung der Erzeugungskosten) diese Entwicklung beeinflusst?
4. Die Preispolitik des Kartells, insbesondere bei ansteigender und weichender Konjunktur. Wird mehr Gewicht auf die Steigerung des Absatzes durch niedrigere Preisstellung oder auf die Hochhaltung der Preise gelegt?
5. Erfolgt ein wohlfeilerer Verkauf ins Ausland? Gründe, und Wirkungen eines solchen.

III. Einfluß auf die kartellierten Betriebe

Gestaltung der technischen Produktion, Einfluß auf ihre Kosten, die kommerziellen Spesen, die Kreditgewährungen und sonstigen Zahlungsverhältnisse.

IV. Einfluß auf die Konzentration der Betriebe

Änderungen in der Zahl der einschlägigen Betriebe seit der Kartellbildung, Stilllegung von Betrieben, Verhinderung der Entstehung neuer Betriebe (insbesondere auch in industriearmen Ländern), Bedeutung des Kartells für die Aufrechterhaltung mittlerer Betriebe.

V. Einfluß auf die Rohstoff- und Halbfabrikatenerzeugung

Wirkung der Kartellbildung auf die Preise und sonstigen Absatzverhältnisse der von den kartellierten Betrieben benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate, sonstigen Waren oder Leistungen. Hat das Kartell zu einer Kartellbildung innerhalb der Rohstoff- und Halbfabrikatenerzeugung Anlaß gegeben?

VI. Einfluß auf die Verbraucher

1. Wurde durch das Kartell die Absatz- und Konkurrenzfähigkeit der die kartellierten Artikel weiter verarbeitenden Unternehmungen beeinträchtigt? Praxis und Ausmaß der Ausführvergütungen.

2. Wirkung des Kartells hinsichtlich der

- a) Güte der kartellierten Ware,
- b) Lieferung angesprochener spezieller Qualitäten und Quantitäten,
- c) Lieferfristen,
- d) Beschränkung in der Wahl des Lieferanten (Rationierung, Kundenschutz u. dgl.),
- e) Gewährung lang- oder kurzfristiger Lieferungsverträge,
- f) Gleichheit in der Behandlung der Abnehmer,
- g) Zahlungsbedingungen,
- h) sonstigen Verkaufsbedingungen.

3. Wie wirkt das Kartell bei der Vergabung öffentlicher Lieferungen?

4. Stellung des Kartells gegenüber den Einkaufsvereinigungen.

5. Hat das Kartell zur Kartellbildung in abhängigen Erzeugungszweigen Anlaß gegeben?

VII. Einfluß auf den Handel

1. Hinsichtlich einer Beschränkung der selbständigen Preisbildung seitens des Handels (deren Bedeutung für den Konsum), durch Maßnahmen zur Ausschaltung des Zwischenhandels (deren Bedeutung für den Konsum), durch die sonstigen Verkaufsbedingungen und durch die Stabilisierung der Preise.

2. Hat das Kartell zur Bildung von Händlerkartellen Anlaß gegeben?

VIII. Verhältnis zu den Außenseitern

Gründe und Wirkungen der Außerverbandskonkurrenz? Mittel und Wirkungen des Konkurrenzkampfes gegen die Außenseiter?

IX. Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse

Hinsichtlich der Arbeitsgelegenheit und Arbeiterzahl, der Dauer der Arbeitszeit und der Lohnhöhe in den kartellierten Betrieben, und zwar vor und nach Abschluß des Kartells sowie außerhalb desselben,

der Streiks und Aussperrungen. Sind diese Wirkungen auf einzelne Unternehmungen beschränkt oder äußern sie sich bei allen dem Kartell angeschlossenen Betrieben?

X. Vorschläge zur Regelung

Stellungnahme zu nachstehenden für eine allgemeine Regelung des Kartellwesens in der Öffentlichkeit besprochenen Vorschlägen nach den besonderen Verhältnissen des kartellierten Erwerbszweiges:

1. Führung eines öffentlichen Kartellregisters auf Grund obligatorischer oder fakultativer Anzeige der Kartellstatuten oder auch bestimmter Beschlüsse unter Anerkennung der Rechtswirksamkeit der zur Anzeige gebrachten Vereinbarungen,

2. Auskunftspflicht der Kartelleitungen und kartellierten Unternehmungen gegenüber einer staatlichen Aufsichtsbehörde, der eventuell auch das Recht der Büchereinsicht und der Augenscheinsvornahme einzuräumen wäre; Entsendung staatlicher Aufsichtsorgane in die Leitung der Kartelle.

3. Direkte Festsetzung der Preise für kartellierte Artikel; Vorbehalt der Genehmigung oder Zulässigkeit der Aufhebung von Kartellbeschlüssen, insbesondere betreffend die Preisfestsetzung, die Einschränkung der Erzeugung, die Zuweisung eines bestimmten Bezugs- Absatzgebietes oder Kundenkreises an die einzelnen kartellierten Betriebe und die Ausschließung bestimmter Personen vom Bezug der kartellierten Artikel oder der Lieferung an die kartellierten Unternehmungen.

4. Zulässigkeit der zwangsweisen Auflösung von Kartellen unter bestimmten Voraussetzungen.

5. Wirtschaftliche Maßnahmen:

- a) auf dem Gebiete der Zollpolitik,
- b) der Tarifpolitik,
- c) Spezialbesteuerung der kartellierten Betriebe,
- d) Verstaatlichung bestimmter Erwerbszweige, Teilnahme des Staates an der Verwaltung wichtiger Kartelle,
- e) staatliche Konkurrenzbetriebe oder Förderung privater Konkurrenzbetriebe,
- f) Förderung der den Kartellen gegenüberstehenden Organisationen,
- g) Konzessionszwang,
- h) sonstige administrative Maßnahmen innerhalb der geltenden Vorschriften.

6. Abänderung bestimmter Zivil- oder strafrechtlicher Bestimmungen.

7. Sonstige Maßnahmen.

Welchen Einfluß hätte es, wenn solche Maßnahmen getroffen würden, ohne daß gleichzeitig in den Ländern der ungarischen Krone und in den hauptsächlichsten ausländischen Konkurrenzstaaten ähnliche Maßnahmen Platz greifen?

Materialien zur Kartellenquete.

Materialien zur Kartellenquete.

II. Spiritusindustrie.

Inhalt.

Vorbemerkung	3
Auszug aus den Kartellvereinbarungen	4
Zusammenstellung der wichtigsten geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung in Österreich	10
Statistische Übersichten	13

Vorbemerkung.

Die zahlreichen landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien haben im Jahre 1916 eine Verkaufsvereinigung unter dem Namen „Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Böhmen, Mähren und Schlesien“ gegründet. Im 31. August 1916 wurde die Vereinigung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Böhmen, Mähren und Schlesien“ mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die Vereinigung umfasst 504 Brennereien mit einer geschätzten Kapazität von 27.000 Hektolitern und deckt circa 95% Prozent der Gesamtproduktion Böhmens an landwirtschaftlichem Spiritus, 92% Prozent in Mähren, 85% Prozent in Schlesien, 78% Prozent in Niederösterreich. Außerdem hat die Vereinigung einige Mitglieder in Steiermark, Kärnten und Salzburg.

In ähnlicher Weise haben sich die landwirtschaftlichen Brennereien der Galizien zu dem „Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Galizien“ mit beschränkter Haftung in Czestawa zusammengeschlossen. Der Verband umfasst 57 Brennereien mit einer Kapazität von circa 10.000 Hektolitern und deckt circa 80 Prozent der Gesamtproduktion der Galizien an landwirtschaftlichem Spiritus.

Diese Verkaufsvereinigungen kontrollieren den Verkauf des Hochpotas an den freien Weltmarkt durch den Spiritus-Verkauf.

Während sich die landwirtschaftlichen Brennereien der genannten Länder zu regelmäßigen Versammlungen, bei denen Verhandlungen wegen Schmelze des Spiritusgesetzes durch eine Reihe von Jahren geführt wurden. Der Zweck der Konferenzen wurde mehr oder weniger durch die Ergebnisse erreicht, welche im Hinblick auf einen Kompromiss mit den künftigen Kartellvereinbarungen erlangt wurde. Jedoch gelang es nicht, die Kartellvereinbarungen zu erreichen.

Materialien zur Kartellenquete.

II. Spiritusindustrie.

Vorbemerkung.

Die galizischen landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien haben im Jahre 1906 eine Verkaufsvereinigung unter dem Namen „Verein landwirtschaftlicher Brennerei-Unternehmer in Lemberg“ gegründet. Dem Vereine sind 675 Brennereien mit einem zugeteilten Gesamtkontingent von zirka 405.000 Hektoliter angegliedert. Die Vereinigung besitzt zirka 78 Prozent der Gesamtproduktion Galiziens an Kontingentspiritus.

Im Jahre 1907 vereinigten sich eine Anzahl landwirtschaftlicher Brennereien aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich zum gemeinsamen Verkauf. Am 31. August 1910 wurde die Vereinigung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Spiritus-Verkaufsvereinigung der landwirtschaftlichen Brennereien in Prag, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ umgewandelt. Die Vereinigung umfaßt 504 Brennereien mit einem zugeteilten Kontingente von zirka 277.000 Hektoliter und besitzt zirka 98,6 Prozent der Gesamtproduktion Böhmens an kontingentiertem Spiritus, 91,3 Prozent in Mähren, 93,8 Prozent in Schlesien, 79,9 Prozent in Niederösterreich. Außerdem hat die Vereinigung einige Mitglieder in Steiermark, Krain und Galizien.

In ähnlicher Weise haben sich die landwirtschaftlichen Brennereien der Bukowina zu dem „Bukowinaer Spiritus-Verwertungsverbände, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Czernowitz“ zusammengeschlossen. Der Verband umfaßt 57 Brennereien mit einem Kontingente von zirka 38.000 Hektoliter und besitzt zirka 80 Prozent der Gesamtproduktion der Bukowina an kontingentiertem Spiritus.

Diese Organisationen zentralisierten den Verkauf von Rohspiritus an die im freien Wettbewerbe auftretenden Spiritusraffineure.

Während sich die landwirtschaftlichen Brennereien der genannten Länder zu organisieren vermochten, sind die Verhandlungen wegen Schaffung eines Spirituskartelles durch viele Jahre erfolglos geführt worden. Eine Vereinigung der Raffinerien wurde insbesondere durch die Gegensätze erschwert, welche sich zwischen den reinen Raffinerien und denjenigen Raffinerieunternehmungen ergaben, welche gleichzeitig industrielle Brennereikontingente besaßen.

Zur Regelung der Konkurrenz im Spiritusraffineriegewerbe und zur Sanierung des Spiritusmarktes kam endlich am 31. Mai 1911 eine Vereinbarung zustande, indem zwischen den Raffineuren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina ein Syndikatsübereinkommen abgeschlossen wurde. Der Zentralein- und -verkauf wurde der k. k. priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien übertragen, welche zu diesem Zwecke unter Beteiligung der Živnostenská Banka eine eigene Spiritusabteilung in Prag errichtete. Für die der Kreditanstalt übertragene alleinige Vertretung der im Syndikate vereinigten Kontrahenten sowie die von ihr übernommene ausschließliche Vermittlung des Verkehrs mit Spirituslieferanten und Spiritusabnehmern wurde ein Regulativ vereinbart, welches einen integrierenden Bestandteil des Syndikatsübereinkommens bildet.

Ein im wesentlichen gleichlautendes Syndikatsübereinkommen haben am 8. Juni 1911 die Raffineure Galiziens und der Bukowina abgeschlossen. Als Generalvertretung für das galizisch-bukowinische Syndikat fungiert die Filiale der k. k. priv. Kreditanstalt in Lemberg auf Grund eines mit dem oberwähnten Regulative des westösterreichischen Syndikates im wesentlichen gleichlautenden Regulativs.

Zwischen den beiden Syndikaten werden zum Zwecke des einheitlichen Vorgehens Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen.

Nach Mitteilung der Syndikatsleitung umfaßt das westösterreichische Syndikat derzeit 27 Firmen mit 34 Fabriken, das galizische Syndikat 20 Firmen mit 20 Fabriken.

Den beiden Raffineursyndikaten haben sich die Mehrzahl der industriellen Brenner durch besondere Lieferungsverträge angeschlossen.

Zwischen den in den beiden Syndikaten vereinigten Raffineuren und den in den obgenannten landwirtschaftlichen Verbänden vereinigten landwirtschaftlichen Brennern kam im Laufe des Sommers 1911 eine Reihe gegenseitiger Vereinbarungen zustande.

Außerdem wurden von den Syndikaten besondere Vereinbarungen mit den Likör- und Spiritusenergeuern, mit den Essigerzeugern und Spiritushändlern geschlossen.

Dem Handelsministerium wurde nach Gründung des Kartells das Syndikatsübereinkommen der westösterreichischen Raffineure sowie jenes der Raffineure in Galizien und der Bukowina, ferner die Übereinkommen der beiden Syndikate mit den genannten landwirtschaftlichen Verbänden in Prag, Lemberg und Czernowitz, die beiden Regulative für die Besorgung des Ein- und Verkaufes von Spiritus durch die Filialen (Spiritusabteilungen) der Kreditanstalt in Prag und Lemberg sowie schließlich die Vereinbarungen mit den Likör- und Essigerzeugern sowie mit den Spiritushändlern zur Verfügung gestellt.

Auszug aus den Kartellvereinbarungen.

In den Kartellvereinbarungen wird folgender Grundgedanke verwirklicht: Die Produzenten von Rohspiritus liefern den gesamten von ihnen erzeugten Rohspiritus an die Syndikate ab. Die Raffineure übernehmen von den Landwirten und den gewerblichen Brennern, die nicht Raffineure sind, den Rohspiritus zur Veredlung und zur Verwertung. Der nach Abzug eines stoffweise festgesetzten Raffinationslohnes übrigbleibende Verkaufspreis fällt den Produzenten des Rohspiritus zu. Alle die Preisbildung betreffenden Fragen werden von einem gemeinsamen Ausschusse geregelt.

1. Auszug aus den Syndikatsübereinkommen der Raffineure und Regulativen. Das Kartellverhältnis zwischen den westösterreichischen Spiritusraffinerien ist durch das Syndikatsübereinkommen vom 31. Mai 1911, mit Wirksamkeit ab 1. September 1911, jenes der galizischen und bukowinischen Raffineure durch ein selbständiges, jedoch fast gleichlautendes Übereinkommen vom 8. Juni 1911, gleichfalls mit Wirksamkeit ab 1. September 1911, geregelt.

Jeder Kontrahent partizipiert in einem bestimmten, in den Syndikatsübereinkommen festgesetzten Verhältnisse (Quote) am Gesamtkonsum. Für die Quotenberechnung wurde der Gesamtabsatz der Raffinerien im Durchschnitte der Betriebsjahre 1905/06 bis einschließlich 1909/10 zur Grundlage genommen, wobei jedoch zur Zeit der Kartellgründung mit Rücksicht darauf, daß einzelne Fabriken dem Kartell noch nicht beigetreten waren und mit Rücksicht auf die ungarischen Importquantitäten der Gesamtkonsum nicht gänzlich aufgeteilt (gebunden) wurde. Die Syndikatsleitung ist ermächtigt, die noch außenstehenden Fabriken dem Syndikate anzugliedern und ihre Quoten mit ihnen zu vereinbaren. Diese Quoten werden entweder aus dem nicht gebundenen Teile des Gesamtkonsums oder durch Verzicht anderer Kontrahenten bestritten.

Die Kontrahenten verpflichten sich, die Einschränkung ihres Absatzes auf die festgesetzten Quoten vorbehaltlos auf sich zu nehmen.

Die Quoten sind übertragbar. Veräußert oder verpachtet ein Kontrahent sein Werk, so ist er gehalten, seinen Rechtsnachfolger zur genauen Erfüllung des Übereinkommens zu verpflichten. Bis zum Eintritte und Zulasse seines Nachfolgers in das Kartell haftet er persönlich für die Erfüllung dieses Übereinkommens.

Die Kontrahenten verpflichten sich, jede direkte oder indirekte Beteiligung an der Gründung einer neuen gewerblichen Spiritusfabrik oder Raffinerie im österreichisch-ungarischen Zollgebiete einschließlich Bosniens und der Herzegovina zu unterlassen.

Über Syndikatsangelegenheiten wird in den Generalversammlungen der beiden Syndikate, welche jährlich stattfinden, beschlossen. Jeder Kontrahent hat für 1000 hl seiner Quote eine Stimme. Der Beschlussfassung der Generalversammlung sind vorbehalten: die Wahl der Syndikatsleitung, die Änderung des Syndikatsübereinkommens und die vorzeitige Auflösung des Syndikates sowie jeder Antrag, den die Syndikatsleitung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Änderung oder vorzeitige Auflösung des Übereinkommens kann nur mit Dreiviertelmajorität der Gesamtquoten der im Übereinkommen vereinigten Kontrahenten beschlossen werden.

Die Syndikatsleitungen werden für je 5 Jahre gewählt. Dieselben haben ihren Sitz in Wien, beziehungsweise in Lemberg. Jeder Kontrahent hat das Recht, für je volle 30.000 hl seiner Quote ein Mitglied und einen Ersatzmann in die Syndikatsleitung zu präsentieren. Kontrahenten mit kleineren Quoten können sich zur Präsentation eines Mitgliedes vereinigen. Die Leitung jedes der beiden Syndikate wählt für sich ihre Präsidenten. Die Syndikatsleitung hat die Aufgabe, den gesamten Ein- und Verkauf von Spiritus und den Verkehr mit Spiritusabnehmern und Lieferanten durch das Zentralbureau zu organisieren, zu leiten und zu überwachen.

Außerdem ist von den Syndikatsleitungen je ein Exekutivkomitee mit dem Sitze in Prag, beziehungsweise in Lemberg, aus je 10, beziehungsweise 5 Mitgliedern, mit 5jähriger Funktionsdauer bestellt. Das Exekutivkomitee führt die Beschlüsse der Syndikatsleitung durch.

Zur ausschließlichen Besorgung des Ein- und Verkaufes von Spiritus und des gesamten Verkehrs mit Spirituslieferanten und Abnehmern ist je ein Zentralbureau eingerichtet, das für das westösterreichische Syndikat von der Filiale der Kreditanstalt in Prag (Spiritusabteilung), für das galizisch-bukowinische Syndikat von der Filiale der Kreditanstalt in Lemberg geführt wird. Die Vermittlung der Geschäfte der Zentralbureaus erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Kommissionsgeschäft.

Das Diskredere für alle durch die Zentralbureaus vermittelten Geschäfte tragen die Zentralbureaus für Rechnung der Gesamtheit aller Kontrahenten des betreffenden Syndikates.

Die Raffinerien verpflichten sich, für die Dauer des Syndikatsübereinkommens Spiritus ausschließlich durch die Zentralbureaus einzukaufen und zu

verkaufen und sich für jeden Spiritusverkehr ausschließlich der Zentralbureaus zu bedienen. Die Kontrahenten sind verpflichtet, den Zentralbureaus alle zur Leitung und Kontrolle des Übereinkommens notwendigen Ausweise u. dgl. zu erstatten.

Alle bezüglich Ein- und Verkauf von Spiritus von dem hierfür zuständigen Zentralaussschusse (siehe unten Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Verbänden) gefaßten Beschlüsse werden den beiden Zentralbureaus vom Exekutivkomitee zur Durchführung übermittelt. Das Exekutivkomitee überwacht die Geschäfte der Zentralbureaus und nimmt auf sie Einfluß nach den Weisungen der Syndikatsleitung.

Konventionalstrafen sind für den Fall der Nichteinhaltung der im Syndikatsübereinkommen übernommenen Verpflichtungen vorgesehen. Diese können von der Syndikatsleitung im einzelnen Falle bis zur Höhe von 40.000 K verhängt werden. Als Kontravention gilt auch jede absichtliche oder fahrlässige direkte oder indirekte Beteiligung bei Errichtung neuer gewerblicher Spiritusfabriken oder Raffinerien.

Zur Sicherstellung aller Übereinkommensverpflichtungen hat jeder Kontrahent des westösterreichischen Syndikats seine nach Sicht zahlbar gestellten Akzepte über einen Gesamtbetrag von 100.000 K zu Händen der k. k. priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien, jeder Kontrahent des galizischen Syndikats solcher Akzepte über einen Gesamtbetrag, welcher der Hektoliterquote à 4 K pro Hektoliter berechnet entspricht, zu Händen der Filiale der Kreditanstalt in Lemberg zu erlegen.

In allen Streitigkeiten aus dem Übereinkommen entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht, welches von Fall zu Fall gebildet wird. In Streitigkeiten, in welchen die Syndikatsleitung als Kläger oder Beklagter auftritt, ist diese berechtigt, den Streitfall vor dem sachlich zuständigen Wiener (Lemberger) staatlichen Gerichte zur Austragung zu bringen.

Das Übereinkommen ist am 1. September 1911 in Kraft getreten und dauert bis 31. August 1912. Ein Antrag auf vorzeitige Auflösung des Syndikats kann nur von Kontrahenten gestellt werden, deren Quoten einzeln oder zusammen 30 Prozent der Gesamtsumme aller Quoten betragen. Die vorzeitige Auflösung des Syndikats kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Quoten beschlossen werden.

2. Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Verbänden. Die Verbände der landwirtschaftlichen Brennereien in Prag, Lemberg und Czernowitz sind auf Grund von sowohl mit dem westösterreichischen als mit dem galizischen Raffineursyndikate, beziehungsweise mit den beiden Filialen der Kreditanstalt in Prag und Lemberg geschlossenen Vereinbarungen verpflichtet, auf die Dauer dieser Vereinbarungen ihren gesamten gebundenen Spiritus ausschließlich den beiden Syndikaten, beziehungsweise der Kreditanstalt zur Verwertung zu überlassen und denselben nach Maßgabe der Produktion den Raffinerien anzuliefern, wogegen sich die Raffinerien verpflichten, den Spiritus in gleicher Weise zur Veredlung und Verwertung zu übernehmen.

(Unter dem Ausdrucke „gebunden“ sind alle jene kontingentierten und nicht kontingentierten Spiritusmengen zu verstehen, welche die landwirtschaftlichen Verbände von ihren Mitgliedern satzungsgemäß*) zum Verkaufe erhalten.)

Durch die mit den landwirtschaftlichen Verbänden abgeschlossenen Vereinbarungen wurden gleichzeitig auch Abmachungen über die Versorgung des In-

*) Nach diesen Satzungen sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sämtlichen in ihren Brennereien hergestellten Spiritus mit Ausnahme geringer freigegebener Mengen ihrem Verbands abzuliefern.

Die freigegebenen Mengen dürfen nach den Statuten des Prager Verbandes 5 Prozent des gesamten gebundenen Kontingentspirituses nicht übersteigen und weder an Freilager noch an Raffinerien, welche dem Syndikate nicht angehören, geliefert werden. Den galizischen Brennern wurde ferner in der Vereinbarung ein Quantum von rund 85.000 Hektoliter Rohspiritus, den bukovinischen Brennereien ein Quantum von zirka 7000 Hektoliter Rohspiritus, welches aus den Brennereien direkt dem heimischen Konsum zugeführt wird, freigegeben.

Landesmarktes getroffen. Hiernach erscheint die Versorgung des Konsumbedarfes Galiziens aus der galizischen Spiritusproduktion, die Versorgung des Konsumbedarfes der Bukowina aus der bukowinischen Spiritusproduktion gesichert.

Dem galizischen Raffineursyndikat ist ein prozentueller Anteil am Exporte nach dem Auslande und an den Lieferungen nach Ungarn zugestanden mit der Beschränkung, daß die Durchführung des Verkaufes für den Export dem westösterreichischen Syndikate überlassen bleibt und daß der Verkauf nach Ungarn in bezug auf Quantität und Preise nur im Einvernehmen beider Zentralbureaus auf Grundlage einer besonderen zwischen diesen beiden Zentralbureaus zu treffenden Vereinbarung erfolgen soll.

Die Bukowinaer Raffineure verzichten auf den Export von Spiritus sowohl nach dem Auslande als auch auf den Absatz von Sprit und Denaturat nach Ungarn zugunsten der galizischen Raffineure.

Zwischen dem westösterreichischen und dem galizischen Konsumgebiete wurde eine den westlichen Teil Galiziens bis beiläufig einschließlich Krakau und Podgórze umfassende neutrale Zone mit einer Aufnahmskapazität von zirka 30.000 Hektoliter geschaffen. Die westösterreichischen Raffineure haben die Berechtigung, in diese neutrale Zone ein den bisherigen Lieferungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre entsprechendes Quantum hineinzuliefern, während nur der Rest der Aufnahmskapazität vom galizischen Raffineursyndikate gedeckt werden soll. Als Entschädigung hierfür übernimmt das westösterreichische Syndikat vom galizischen Syndikate ein gleich großes Quantum Denaturat oder Raffinade zum Inlandsabgabe in Westösterreich.

Zwischen den galizischen und bukowinischen Raffineuren besteht überdies eine gegenseitige Abmachung, Sprit oder Denaturat aus Galizien nicht nach der Bukowina, beziehungsweise aus der Bukowina nicht nach Galizien zu liefern.

Der von den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Verbandes in Prag erzeugte Spiritus wird der Spiritusabteilung in Prag geliefert. Der zur Deckung des galizischen und bukowinischen Inlandskonsumes sowie zur Deckung der prozentuellen Quote, mit welcher das galizische Raffineursyndikat am Exporte nach dem Auslande und am Verkaufe nach Ungarn beteiligt ist, notwendige Spiritus wird vom galizischen und bukowinischen landwirtschaftlichen Verbände der Spiritusabteilung der Kreditanstalt in Lemberg verkauft; der Überschuß der Erzeugung wird an die Spiritusabteilung der Kreditanstalt in Prag geliefert.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Verbände begeben sich des Rechtes, Rohspiritus zu denaturieren*).

Das Transportkalo und die eventuell daraus sich ergebende Steuernachzahlung geht zu Lasten der Brenner. Die Transportversicherung sowie Lager- und Raffinationschwendung geht zu Lasten der Raffineure.

Die Versanddispositionen bezüglich des an die Raffinerien zu liefernden Spiritus stehen unter Betätigung der tunlichsten Frachtkonomie den Spiritusabteilungen in Prag und Lemberg zu. Die Fracht bis zur Bahnstation der nächstgelegenen Raffinerie oder des nächstgelegenen Freilagers geht zu Lasten der Brenner. (Für die Zustellung der Transporte von der Bahnstation bis zur Raffinerie [Freilager] zahlen die Brenner überdies dem Syndikate ein Pauschale von 5 h pro Hektoliter.) Wenn durch die Dispositionen des Syndikates eine höhere Fracht erwächst, so wird die entstandene Frachtdifferenz von der Gesamtheit der Produzenten (gewerbliche und landwirtschaftliche Brenner) getragen.

Das Syndikat stellt den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Verbände ohne abgeforderte Vergütung auf ihr Verlangen zwei Garnituren der zum Transporte des Rohspiritus nötigen Fässer franko ihren Raffinierstationen rechtzeitig bei.

Zum Zwecke der Verrechnung zwischen den landwirtschaftlichen Verbänden und den Syndikaten werden vom Gesamtverkaufspreise an die Kundschaft

*) Ein Maximalquantum von 3.000 Hektoliter ist den Mitgliedern des böhmischen landwirtschaftlichen Verbandes zur Denaturierung freigegeben. Dieser denaturierte Spiritus ist dem Syndikate zur Verwertung abzuliefern.

zunächst Konsum- und Verzehrungssteuer, beziehungsweise bei denaturiertem Spiritus die Kontrollgebühren und Denaturierungsmittel, ferner effektiv bezahlte Frachten und Zufuhrspesen zur Kundschaft, Skontos, Agentenprovisionen sowie die beim Verkaufe an die Kundschaft festgesetzten Leihgebühren für Fässer und Zisternen abgezogen.

Der nach Abzug dieser Spesen sich aus den Gesamtverkäufen der Raffineure ergebende Durchschnittspreis für je 10.000 Literprozent bildet den Nettoverkaufserlös, welcher als Grundlage der Verrechnung zwischen dem Syndikate und den landwirtschaftlichen Verbänden und zur Ermittlung desjenigen Preises dient, den das Syndikat den landwirtschaftlichen Verbänden zu bezahlen hat.

Von diesem Nettoverkaufserlös wird zugunsten des Syndikates vorerst ein Pauschale von 2 K (beim galizischen Syndikate von 2 K 15 h) pro Hektoliter (10.000 Literprozent) für Verzinsung des Betriebskapitals, Assurance, Spesen der finanzamtlichen Überwachung der Freilager, Ein- und Auslagerung in die Freilager, Lagererschwendung, Bankprovisionen, Steuerborgung, Freilagerkaution, Deltredere u. s. w. in Abzug gebracht.

Das Syndikat erhält weiters als Entschädigung für Zinsen und Amortisation des in den Raffinerien investierten Kapitals, für Arbeitsentschädigung, Raffinerierschwendung und Verdienst ein Entgelt (Raffinationslohn), welcher bei einem Nettoverkaufserlös von 55 K für kontingentierten Spiritus (35 K für exkontingentierten raffinierten Spiritus) mit 4 K festgesetzt ist. Je nachdem der Nettoverkaufspreis pro Hektoliter steigt oder sinkt, ist eine stufelmäßige Erhöhung beziehungsweise Ermäßigung des Raffinationslohnes vorgesehen. *)

Für Rohspiritus, der zur Essigerzeugung verwendet wird, entfällt die Vergütung des Raffinationslohnes. Die Raffineure übernehmen ausdrücklich die Verpflichtung, Rohspiritus landwirtschaftlicher Provenienz nicht zu denaturieren.

Die Kosten des Verkaufes an die Kundschaft trägt das Syndikat. Seitens der landwirtschaftlichen Verbände wird jedoch hierzu ein Beitrag von 50 h für jeden im Inlande und von 30 h für jeden im Auslande abgesetzten Hektoliter Spiritus geleistet. Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird die Preisdifferenz zwischen dem im Inlande verwerteten Exkontingent und dem exportierten Exkontingent ermittelt. Diese Differenz wird von dem gesamten im Inlande abgesetzten Kontingent und Exkontingent zugunsten des exportierten Exkontingents getragen.

Die landwirtschaftlichen Verbände erhalten drei Tage nach Ablieferung an die betreffende Raffinerie vom Syndikate eine Abschlagungszahlung, deren Höhe zirka 85 Prozent des jeweiligen Verkaufspreises an die Kundschaft zu betragen hat.

Alle die Verkaufspolitik und Preisbildung betreffenden Fragen werden für das westösterreichische Syndikat durch den Zentralauschuß geregelt. Dieser

*) Steigt der Nettoverkaufserlös über 55 K, so erhalten die Raffineure von dem Mehrerlöse bis 60 K 25 Prozent, von dem Mehrerlöse über 60 K bis 65 K weitere 30 " und von dem Mehrerlöse über 65 K 40 " Sinkt der Nettoverkaufserlös unter 50 K, so erfährt der Raffinationslohn eine Ermäßigung von 10 Prozent des Mindererlöses unter 50 K.

Der Raffinationslohn beträgt daher bei einem Nettoverkaufserlös für raffinierten Kontingentspirituss von

45 K	3 K 50 h	
55 "	4 " —	(Grundtaxe)
60 "	5 " 25 "	
65 "	6 " 75 "	
70 "	8 " 75 "	
75 "	10 " 75 "	
80 "	12 " 75 "	
85 "	14 " 75 "	

Bei Exkontingentraffnade tritt der Raffinationslohn von 4 K bei einem Nettoverkaufserlöse von 35 K ein, erhöht und ermäßigt sich analog wie beim Kontingentspirituss, wenn der Nettoerlös über 35 K steigt, beziehungsweise unter 30 K sinkt.

Zentralausschuß wird gebildet aus Delegierten der Landwirtschaftlichen Verbände (böhmischer Verband 4 Mitglieder, galizischer Verband 4 Mitglieder, Bukowinaer Verband 1 Mitglied), der Brenner, welche nicht Raffineure sind (2 Mitglieder) und des Raffineursyndikates (9 Mitglieder). Der Zentralausschuß für das galizische Syndikat ist in analoger Weise organisiert.

Hinsichtlich der zum Wirkungskreise des Zentralausschusses gehörigen Feststellung der allgemeinen Verkaufspreise wurde vereinbart, daß jegliche Spekulation in Spiritus ausgeschaltet werden soll, weshalb die Verkäufe dem voraussichtlichen tatsächlichen Konsumbedarfe für die nächsten 4 bis 6 Wochen entsprechen müssen und spekulative Einkäufe der Händler hintanzuhalten sind.

Die Gestion der Spiritusabteilungen der Kreditanstalt, ferner die Übernahme des Rohspiritus wird durch von den landwirtschaftlichen Verbänden bestellte Inspektoren kontrolliert. Ein gleiches Recht steht den Syndikaten hinsichtlich der auf die gegenseitigen Übereinkommen sich beziehenden Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Verbände, ferner in bezug auf die Abfertigung des Rohspiritus in den Brennereien zu.

Die Raffineure verpflichten sich, in ihren Raffinerien Spiritus nicht im Lohne zu raffinieren, und verpflichten sich ferner, von landwirtschaftlichen Brennereien nur durch die Vermittlung oder im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Verbänden Spiritus einzukaufen.

Über Streitigkeiten zwischen den Raffineuren und den landwirtschaftlichen Verbänden hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, in welches jeder der beiden Teile je ein Mitglied entsendet, die einen Dritten als Obmann wählen. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, soll derselbe von der Wiener (Vemberger) Handels- und Gewerbekammer ernannt werden.

Die Vereinbarungen mit den landwirtschaftlichen Verbänden traten am 1. September 1911 mit Wirksamkeit bis zum 31. August 1921 in Kraft. Wenn bis zum 31. März 1921 eine Kündigung nicht erfolgt, so verlängern sich die Übereinkommen automatisch um weitere 10 Jahre. Ein Kündigungsrecht, und zwar mit Wirksamkeit für den Ablauf der betreffenden Kampagne, ist nur vorgesehen für den Fall, als der Durchschnittspreis der kontingentierten Rohware in einer Kampagne unter 35 K ab Raffineriestation sinkt.

3. Auszug aus den Vereinbarungen mit den im Reichsverbande österreichischer Likör- und Spiritusfabrikanten geeinigten Likörgenossenschaften.
In dieser Vereinbarung wird seitens der Syndikatsleitung die Notwendigkeit anerkannt, durch möglichste Stabilisierung der Preise die spiritusverarbeitenden Industrien in die Lage zu versetzen, eine feste Grundlage für ihre Kalkulation zu gewinnen; die Syndikatsleitung verspricht, zu diesem Zwecke Maßnahmen zu treffen.

Bestellungen zu Lieferungen innerhalb acht Tagen sind zu dem Preise zu effektuieren, welcher an dem Tage in Geltung stand, an welchem die Bestellung im Zentralbureau eingelaufen ist. Von jeder Preisänderung sind die Obmänner der Genossenschaften telegraphisch zu verständigen.

Den Mitgliedern der Genossenschaften, welche den Vereinbarungen individuell beitreten, wird für ihre Bezüge an Spiritus zur Likörherstellung eine Bonifikation von 1 K pro Hektoliter vergütet. Die Gesamtsumme der Bonifikationen darf aber in einem Jahre nicht mehr als 260.000 K betragen.

Die Genossenschaften übernehmen für ihre Mitglieder bei dem Zentralbureau in Prag oder bei einem von dem Zentralbureau legitimierten Händler gekauft wird.

Bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 2 Stückfässern Denaturierten wird jener Vorzugspreis eingeräumt, der bisher beim Bezuge von 15 Barrels bewilligt wurde. Den Mitgliedern, welche sich mit dem Export von Likör befassen, wird für die effektiv als exportiert nachgewiesene Menge eine Bonifikation von 10 K gewährt.

Die Mitglieder verpflichten sich, in Spiritus keinen Handel zu treiben, mit Ausnahme ihres sogenannten Hausgeschäftes in Mengen bis maximal 100 Liter Triplo pro Einzelfall und maximal 1 Barrel denaturierten Spiritus. Auf den verkauften Spiritus wird keine Bonifikation gewährt.

Außer den mitgeteilten Vereinbarungen mit den Mitgliedern der Likörgenossenschaften hat das Syndikat insbesondere noch folgende Vereinbarungen getroffen:

4. **Vereinbarungen mit Spiritushändlern.** Die Händler, welche Spiritus direkt von der Fabrik an ihre Abnehmer expedieren lassen, genießen folgenden Rabatt:

a) für versteuerte Ware 1 K 50 h bis 3 K pro Hektoliter;

b) für unversteuerte Ware und Denaturat 50 h bis 1 K 50 h pro Hektoliter

abgestuft nach der Größe der Fässer in der Art, daß bei Lieferung in kleinen Gebinden der Rabatt größer ist.

Die Händler, welche auf diese Bonifikation Anspruch erheben, sind verpflichtet, ihren ganzen Spiritusbedarf beim Zentralbureau zu decken, die Verkaufskonditionen des Zentralbureaus einzuhalten und die Minimalpreise desselben nicht zu unterschreiten.

5. **Vereinbarungen mit Essigerzeugern.** Das Syndikat teilt mit, daß es, von dem Bestreben geleitet, die Spiritus-Essigerzeugung im Konkurrenzkampfe gegen die Essigsäure zu unterstützen, den Preis von Spiritus für Essigerzeugung niedriger hält als den Preis von Spiritus zu Trinkzwecken. Außerdem wird jenen Essigerzeugern, welche ihren Spiritusbedarf ausschließlich beim Zentralbureau decken, beim Bezuge von Triplo ein Rabatt von 2 K, beim Bezuge von Rohspiritus ein Rabatt von 4 K pro Hektoliter gewährt.

Zusammenstellung der wichtigsten geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Besteuerung des Branntweins in Österreich.

(Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95; kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Nr. 120, II. Teil; Gesetz vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86.)

Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung oder als Konsumabgabe bei dem Übergange des Branntweins aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist.

Für die mit der Branntweinerzeugung verbundene Preßhefeherzeugung ist eine Abgabe (von 5 K pro Hektoliter Alkohol) zu entrichten.

Von der Produktionsabgabe ist befreit die Branntweinerzeugung aus selbstherzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe in einigen Ländern unter bestimmten Bedingungen (Maximalmenge u. dgl.) sowie derjenige Branntwein, der von einer der Produktionsabgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Brennerei zum Zwecke der Ausfuhr, beziehungsweise der abgabefreien Verwendung abgabefrei eingelagert wird, insofern er diesen Zwecken tatsächlich zugeführt wird.

Von der Entrichtung der Konsumabgabe ist befreit der über die Zolllinie ausgeführte Branntwein (sei es als solcher oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, oder welcher zur Herstellung von über die Zolllinie ausgeführten Waren verwendet wird), sowie der für das Inland aber nicht zum menschlichen Genuße, das ist zu gewerblichen Zwecken einschließlich

der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung und zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Branntwein.

Der zur abgabefreien Verwendung im Inlande bestimmte Branntwein muß zuvor denaturiert (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht) werden. Für die Denaturierung ist eine Kontrollgebühr von 3 Heller pro Liter Alkohol zu entrichten.

Die Produktionsabgabe beträgt 90 Heller für jedes Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen 100teiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol) und wird entweder unter Anwendung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung oder nach dem wirklichen Erzeugnisse eingehoben.

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, 90 Heller und 110 Heller für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Die Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigeren Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, d. i. in der Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres erzeugt werden darf (Kontingent), ist derzeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit 1,017.000 Hektoliter festgesetzt.

Nach dem zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone geschlossenen Ausgleichsvertrage (Artikel XIII, B, des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278), können Bestimmungen, welche sich auf das System der Steuerstaffelung (Kontingentierung) beziehen, nur im gemeinsamen Einverständnisse getroffen werden. Während des Bestandes des derzeitigen Kontingentierungssystems kann jeder Vertragsteil das Gesamtkontingent selbständig festsetzen; hiebei ist jedoch der Durchschnittskonsum in den jeweilig unmittelbar vorausgegangenen zwei Kalenderjahren zugrunde zu legen.

Jedem Teile steht das Recht zu, im Falle der Einfuhr von versteuertem Branntwein aus dem anderen Gebiete die administrativ durchzuführende entsprechende Korrektur des Gesamtkontingentes jenes Staates zu fordern, aus welchem die Einfuhr von Branntwein stattgefunden hat. Diese Korrektur des Kontingentes hat stets für die jeweilig unmittelbar folgende Betriebsperiode Platz zu greifen. Von dem erwähnten Rechte darf der durch die Mehreinfuhr betroffene Staat nur dann Gebrauch machen, wenn die Menge des im Überweisungsverfahren insgesamt bezogenen Branntweines jene des im Überweisungsverfahren insgesamt versendeten Branntweines in den dem 1. Juni des jeweilig laufenden Jahres unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monaten um ein Prozent des eigenen Kontingentes für die jeweilig laufende Betriebsperiode übersteigt.

Die individuelle Verteilung des Kontingents an die einzelnen Brennereien erfolgt in der Regel nicht alljährlich, sondern für mehrjährige Perioden und wird in Oesterreich*) und Ungarn selbständig im Gesetzgebungswege vorgenommen.

Den der Konsumabgabe unterliegenden landwirtschaftlichen Brennereien sind besondere Begünstigungen gewährt. Dieselben erhalten Bonifikationen im Betrage von 6, 8 und 10 Kronen für jeden zum niedrigeren Satze, und von 2, 4 und 6 Kronen für jeden zum höheren Satze hinweggebrachten Hektoliter Alkohol, und zwar je nachdem die durchschnittliche tägliche

*) Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 96,
Gesetz vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 114,
Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 119,
" " " 17. " " 1899, " " " " 120, III. Teil,
" " " 19. " " 1900, " " " " 127,
" " " 16. " " 1904, " " " " 78,
Gesetz vom 8. August 1908, R. G. Bl. Nr. 170,
" " " 30. Dezember 1909, " " " " 220,
Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1911, R. G. Bl. Nr. 75,
Gesetz vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239 (§ 11) und Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 240.

Erzeugung 4 bis 7, über 2 bis 4, oder bis 2 Hektoliter Alkohol beträgt. Darüber, ob die Alkoholmenge zu dem niedrigeren oder höheren Satze weggebracht wird, entscheidet im Rahmen der der Brennerei zugewiesenen Kontingentmenge die Anmeldung.

Als landwirtschaftliche Brennerei wird nur diejenige angesehen, bei welcher die im Branntweinsteuergesetze, angeführten Bedingungen vorhanden sind (Verbindung mit einer Landwirtschaft, von welcher sie die Rohstoffe erhält, und an die sie die Schlempe, beziehungsweise den Dünger abgibt, begrenzter zur Fläche der Landwirtschaft in einem bestimmten Verhältnisse stehender Betriebsumfang, Beschränkung der Erzeugung [Maximum 1.680 Hektoliter Alkohol]).

Bonifikationen werden ferner für den Export gewährt, und zwar für Branntwein, auf welchem die Abgabe haftet, 10 Heller pro Liter Alkohol und für Likör 3·5 Heller pro Liter Likör. Für Branntwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet (versteuerter Branntwein), wird außer der Bonifikation eine Abgaberückvergütung von 45 Heller pro Liter Alkohol gewährt.

Die Gesamtsumme der Exportbonifikationen für die während einer Betriebsperiode über die österr.-ung. Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf 2.000.000 Kronen nicht übersteigen, weshalb bei der Ausfuhr vorerst nur die Hälfte ausbezahlt wird.

Die Vorgung der Abgabe wird gegen Sicherstellung bei der Konsumabgabe auf 4, bei der Produktions- und Presshefeabgabe auf 6, für Likörfabrikanten auf 12 Monate gewährt. Erfolgt die Zahlung der Konsumabgabe bar bei der Anmeldung, wird ein Diskont von $1\frac{1}{3}$ Prozent gewährt.

Als Maximalschwendung wird zugestanden:

- a) den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien für die in je einer monatlichen Anmeldeperiode erzeugten Alkoholmengen $\frac{5}{6}$ Prozent (Erzeugungsschwendung) und überdies 2 Prozent pro anno (Lagerschwendung),
- b) den Freilagern und als Freilager erklärten Branntweinraffinerien für die eingelagerte Alkoholmenge 2 Prozent pro anno (Lagerschwendung),
- c) eine Transportschwendung, und zwar bei Entfernungen bis zu 5 Kilometer ohne Rücksicht, ob der Transport in Fässern oder Caïssons mit oder ohne Umladung erfolgt, bis zu 0·25 Prozent, bei größeren Entfernungen, wenn der Transport in Caïssons ohne Umleerung erfolgt bis zu 0·5 Prozent, und bei Fässern sowie im Falle einer Umleerung von Fässern in Caïssons oder umgekehrt bis zu 1 Prozent der vom Besendungsamte konstatierten Alkoholmenge.
- d) eine Raffinierungsschwendung von 1·2 Prozent der Raffinierung unterzogenen Rohspiritusmenge.

Branntweinfreilager werden über Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf protokollierten, gefällsamlich unbescholtenen Kaufleuten gegen Sicherstellung unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzministerium bewilligt. Der Umsatz muß jährlich mindestens 2000 Hektoliter betragen. Will jemand Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, beziehen, um ihn zu raffinieren, so muß er seine Raffinerie als Freilager erklären lassen. Die Bewilligung ist an ähnliche Bedingungen wie bei Branntweinfreilagern geknüpft, der Umsatz muß mindestens 3000 Hektoliter betragen.

Der Einfuhrzoll für gebrannte geistige Flüssigkeiten beträgt per 100 Kilogramm:

- a) Für Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen vermengte gebrannte geistige Flüssigkeiten und Franzbranntwein 170 Kronen, für Cognat 200 Kronen, Arrak, Rum 145 Kronen,
- b) für andere gebrannte Flüssigkeiten 110 Kronen.

Außer dem Zoll ist die Branntweinabgabe nach dem höheren Satze der für das Inland festgesetzten Konsumabgabe zu entrichten.

Statistische Übersichten.

- Tabelle 1: Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus (Kontingent) in Wien, nach den amtlichen Notirungen der Wiener Warenbörse.
- Tabelle 2: Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus (Exkontingent) in Wien, nach Angaben einer Exportfirma.
- Tabelle 3: Durchschnittliche Engrospreise für rektifizierten Spiritus in Wien, nach Mitteilungen der Wiener Warenbörse.
- Tabelle 4: Vom Kartell mitgeteilte Preise für raffinierten Kontingentspiritus und denaturierten Spiritus ab 1. September 1911.
- Tabelle 5: Übersicht über die der Spiritusabteilung der Kreditanstalt in Prag vom 1. September 1911 bis 20. Februar 1912 angelieferte Rohspiritusmengen und bezahlte Durchschnittspreise für Rohspiritus.
- Tabelle 6: Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus in Ungarn und im Auslande.
- Tabelle 7: Preisbewegung der wichtigsten in der Spiritusindustrie verarbeiteten Rohstoffe.
- Tabelle 8: Im Betriebe gestandene der Produktionsabgabe unterworfenene Brennereien in den Betriebsperioden 1908/09, 1909/10, 1910/11.
- Tabelle 9: Im Betriebe gestandene der Konsumabgabe unterworfenene Brennereien in den Betriebsperioden 1908/09, 1909/10, 1910/11.
- Tabelle 10: Summarausweis über die definitiven Kontingente und die Erzeugung von Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1907/08 bis 1909/10.
- Tabelle 11: Als Freilager erklärte Branntweinraffinerien.
- Tabelle 12: Abgabefreie Verwendung von Branntwein (1908/09, 1909/10, 1910/11).
- Tabelle 13: Überweisungsverkehr mit Branntwein (1894/95 bis 1910/11).
- Tabelle 14: Ausweis über die aus Österreich mit dem Anspruch auf Ausfuhrbonifikationen ausgeführten Branntweinemengen und die hierfür gezahlten Bonifikationsbeträge in den Betriebsperioden 1899/1900 bis 1910/11.
- Tabelle 15: Ergebnisse der Branntweinsteuer in den Jahren 1898 bis 1910.

1. Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus (Kontingent) in Wien

(nach den amtlichen Zusammenstellungen an der Wiener Warenbörse*).

für die Betriebsperioden 1901/02 bis einschließlich 1910/11.

Betriebsperioden	Preis pro Netto-liter-Sonntags-Whisky																					
	1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09		1909/10		1910/11		1911/12	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
September	41	59	39	99	40	72	53	58	38	39	41	14	60	18	59	81	56	73	58	49	61	.
Oktober	39	68	38	03	42	51	52	52	36	83	41	82	61	53	60	96	55	76	55	65	62	86
November	37	88	37	72	42	86	49	73	34	62	42	84	61	80	56	89	54	06	54	31	64	.
Dezember	35	83	36	24	42	94	50	54	35	73	42	80	62	.	51	79	53	34	52	18	66	73
Jänner	35	08	37	71	44	45	51	10	37	08	39	90	60	94	54	28	52	43	48	05	.	.
Februar	38	05	38	93	45	83	49	38	37	79	41	88	59	49	54	45	55	38	46	33	.	.
März	38	14	38	84	44	58	47	83	37	43	43	66	56	90	52	13	58	58	48	82	.	.
April	37	85	39	21	46	54	46	87	38	47	55	47	60	92	54	.	59	55	49	08	.	.
Mai	37	86	40	58	46	71	43	64	39	80	48	69	61	87	53	95	60	23	48	90	.	.
Juni	37	80	40	85	46	95	42	09	39	80	56	32	61	85	53	04	56	86	49	16	.	.
Juli	38	35	41	93	46	87	40	80	39	89	57	.	61	09	53	99	57	89	51	68	.	.
August	39	68	40	90	50	97	39	15	40	55	58	26	59	11	55	66	59	15	51	73	.	.

* Nach den Monaten der Wiener Börse mit Spiritus per 100 Liter à 100 Prozent = 10.000 Liter Prozent gemindert. Der Preis versteht sich inklusive Steuer und jedes Steuerzuschlags und eventuelle Gebühre. Das früher bedeutende Effektiv- und Rechnungsgewicht in Whisky an der Wiener Börse ist durch das am 1./IX. 1911 ins Leben getretene Spiritusgesetz zur vollständigen Bedeutungslosigkeit herabgefallen; die Preisnotierungen erfolgen nur nominal.

Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus (Exkontingent) in Wien

(nach den Angaben einer Wiener Exportfirma)

für die Betriebsperioden 1901/02 bis einschließlich 1910/11.

Preis pro Hektoliter Exkontingent.

Betriebsperiode	1901/2		1902/3		1903/4		1904/5		1905/6		1906/7		1907/8		1908/9		1909/10		1910/11	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
September	21	25	19	50	26	.	41	.	25	50	24	.	38	75	39	.	37	.	38	.
Oktober	21	.	20	25	26	.	40	50	25	25	24	50	40	.	40	.	37	.	34	50
November	19	25	21	.	30	50	38	.	25	.	25	.	42	.	39	.	38	.	34	50
Dezember	19	.	22	75	36	.	38	25	25	25	27	.	43	.	37	50	38	.	32	50
Jänner	18	75	23	25	36	25	39	50	25	25	26	25	42	.	37	.	39	.	28	50
Februar	18	.	24	50	36	.	37	.	25	.	26	50	41	.	37	.	41	.	26	50
März	19	.	24	.	33	50	37	50	25	.	26	75	40	.	36	50	41	.	29	50
April	18	75	24	75	33	.	37	50	24	25	28	.	41	.	36	50	40	.	29	50
Mai	19	.	25	25	32	25	27	.	24	.	31	50	42	.	35	50	40	.	29	50
Juni	19	.	26	25	31	50	26	25	24	25	37	.	40	.	34	50	37	50	29	50
Juli	19	25	25	25	31	50	26	.	24	25	36	.	37	50	35	.	38	.	32	50
August	19	.	25	.	36	.	26	.	24	25	35	50	38	.	35	50	38	.	37	.

3.

Durchschnittliche Engros-Preise für rektifizierten hochgradigen (90 Prozent und darüber) Spiritus in Wien nach den Mitteilungen der Wiener Warenbörse.¹⁾

(Versteuert, konfingentiert, exklusive Gemeindefuschlag per 10.000 Liter Prozent).

M o n a t	1908/09		1909/10		1910/11		1911/12	
	K	h	K	h	K	h	K	h
September	150	65	145	60	148	50	160	75
Oktober	152	50	146	25	147	75	160	75
November	149	75	146	20	146	70	165	.
Dezember	145	30	147	.	144	37 ¹ / ₂	175	.
Jänner	146	12 ¹ / ₂	147	25	141	05	.	.
Februar	145	31	147	94	140	87 ¹ / ₂	.	.
März	143	25	148	75	142	87 ¹ / ₂	.	.
April	143	50	149	87 ¹ / ₂	142	.	.	.
Mai	141	25	150	.	142	50	.	.
Juni	140	60	148	25	142	75	.	.
Juli	141	87 ¹ / ₂	148	25	147	.	.	.
August	144	70	148	30	151	75 ²⁾	.	.

¹⁾ Die Detailpreise sind um 4 bis 6 K höher. Die Notierungen erfolgen nur nominell. (Siehe Fußnote zu Tabelle 1.)

²⁾ Nach Firmenangaben betragen die Preise in den letzten Wochen August 1911 für Böhmen, Mähren, Schlesien K 156 bis 158 ab Raffineriestation, für Wien K 158 bis 160 franco Haus zugestellt.

4.

Vom Kartell mitgeteilte Preise

(seit 1. September 1911).

Für raffinierten Kontingentspiritüs (Triplo) (Verkaufspreis inklusive Konsumabgabe) ¹⁾					Für denaturierten Spiritüs ¹⁾	
	ab 1. September bis 1. Oktober 1911	ab 1. Oktober bis 26. Oktober 1911	ab 26. Oktober bis 2. Dezember 1911	ab 2. Dezember bis auf weiteres	ab 1. September bis 1. Oktober 1911	ab 1. Oktober bis auf weiteres
in Kronen					in Kronen	
	Stückfaß				Stückfaß	
Böhmen, Mähren, Schlesien, ab Raffineriestation	158·25	158·75	163·75	173·25	55·50	61·50
Wien, Ioko Haus zugestellt	161·75	160·75	165·50	175·25	58·25	61·50
Alpenländer-Stationen je nach Frachtlage	162·75 bis 165·50	162·75 bis 165·50	166·75 bis 169·50	176·25 bis 180·—	inklusive Barrels	
					59·50 bis 62·25	69·75 bis 72·25
Galizien und Bukowina, ab Raffineriestation	ab 1. September bis 24. Oktober 1911	ab 24. Oktober bis 27. Oktober 1911			ab 1. September bis 24. Septbr. 1911	ab 24. September bis 24. Oktober 1911
	158·50	157·75	161·75	171·75	51·—	57·—
					Stückfaß	
¹⁾ Obige Preise verstehen sich für Konsumspiritüs. Die letzte Erhöhung vom 2. Dezember 1911 ist für die Bezüge der Essigindustrie nicht in Geltung getreten; für diese sind die Preise vom 26. Oktober 1911 in Geltung geblieben. Für Caiffons stellen sich die Preise um 50 h niedriger.					¹⁾ Mit 7. November 1911 wurde die Vereinbarung getroffen, daß bei Abnahme mehrerer Barrels der Stückfaßpreis berechnet wird.	
²⁾ Für Ostgalizien. Für Westgalizien sind die Preise um 1 K höher.						

5.

Übersicht

über die der Spiritusabteilung in Prag angelieferten Rohspiritusmengen und bezahlten Durchschnittspreise für Rohspiritus ¹⁾ vom 1. September 1911 bis 20. Februar 1912.

1. Vom landwirtschaftlichen Brennerverband in Prag.

Angeliefert Hektoliter Prozent	Contingent	140.889'62
" " "	Excontingent	3.245'12
Contingent	à 61 K 15 h ²⁾	
Excontingent	à 41 " 15 "	

2. Vom landwirtschaftlichen Brennerverband in Lemberg.

Angeliefert Hektoliter Prozent	Contingent	90.329'77
" " "	Excontingent	9.622'57
Contingent	à 64 K 30 h ²⁾	
Excontingent	à 44 " 30 "	

3. Vom landwirtschaftlichen Brennerverband in Czernowitz.

Angeliefert Hektoliter Prozent	Contingent	7.078'94
" " "	Excontingent	698'46
Contingent	à 64 K 30 h ²⁾	
Excontingent	à 44 " 30 "	

4. Eigene Erzeugung.

Angeliefert Hektoliter Prozent	Contingent	67.458'57
" " "	Excontingent	98.334'35
Contingent	à 62 K 42 h ²⁾	
Excontingent	à 42 " 42 "	

5. Von Vertragsbrennereien.

Angeliefert Hektoliter Prozent	Contingent	25.717'87
" " "	Excontingent	14.702'29
Contingent	à 61 K 15 h ²⁾	
Excontingent	à 41 " 15 "	

Gesamtsumme von 1. September 1911 bis 20. Februar 1912 des angelieferten Contingentspiritus 331.473 Hektoliter.

Durchschnittlich bezahlter Preis K 62'33 ²⁾.

Gesamtsumme des von 1. September 1911 bis 20. Februar 1912 angelieferten Excontingentspiritus 126.601 Hektoliter.

Durchschnittlich bezahlter Preis K 42'39 ²⁾.

¹⁾ Bei den landwirtschaftlichen Verbänden Prag, Lemberg und Czernowitz werden die ausgesetzten Frachten in Abzug gebracht.

²⁾ Abschlagszahlung auf den jeweiligen Verkaufspreis im Sinne der getroffenen Vereinbarungen (zirka 85 Prozent).

6.

Monatliche Durchschnittspreise von Rohspiritus in Ungarn und im Auslande.

M o n a t	Ungarn ¹⁾ in Kronen pro Hektoliter		Frankreich (Paris) ²⁾ in Franken pro Hektoliter		Deutschland (Berlin) ³⁾ in Mark pro Hektoliter	
	1910	1911	1910	1911	1910	1911
Jänner	56	55·50	52·55	60·47	44·50	48·60
Februar	56	53·50	53·99	65·92	44·80	49
März	56	53·50	55·31	66·27	45·10	49·40
April	56	54	57·59	67·28	45·40	49·48
Mai	56	54	60·35	67·77	45·70	50·20
Juni	57	54	63·95	62·62	46·10	50·60
Juli	56	56	67·11	59·22	46·50	51
August	56	59	71·06	62·10	46·90	51·40
September	58	62	52·07	71·83	47·30	57
Oktober	58	68	51·94	78·45	47·30	57
November	58	68	49·55	77·80	47·80	57
Dezember	57	70	50·75	78·62	48·20	57

1) Nach den im Pester Lloyd enthaltenen Geldnotierungen der Budapester Börse für Kontingent-Rohspiritus am 1. jedes Monats.

2) Nach den Notierungen der „Bourse de Commerce“ in Paris. Da die offiziellen Preise für 90gradigen Spiritus notiert sind, wurde für Zwecke der Vergleichbarkeit ein 10prozentiger Zuschlag zugerechnet.

3) An den deutschen Börsen findet ein börsenmäßiger Handel mit Spiritus seit Jahren nicht mehr statt. Derzeit richtet sich der deutsche Spiritushandel nach den Preisfestsetzungen der Spirituszentrale in Berlin. Die obigen Preise sind die von der Spirituszentrale festgesetzten Inlands- (Kontingent-) Preise für Rohspiritus, Parität Berlin, unversteuert, welche auf privatem Wege beschafft wurden. Die Hamburger Inlandspreise sind 2 Mark über der Berliner Parität.

Die Hamburger Notierungen für Exportware (unversteuerten rohen Kartoffelspiritus) betragen im ersten Semester 1911 17 $\frac{1}{2}$ bis 18 Mark und stiegen bis Ende 1911 bis 28 $\frac{1}{2}$ Mark (pro 10.000 Liter Prozent ab dort).

7.

Preisbewegung der wichtigsten in der Spiritusindustrie verarbeiteten Rohstoffe.

M o n a t	Industrie-Kartoffel ¹⁾ pro 50 Kilogramm		Mais ¹⁾ (alt ungarisch) pro 50 Kilogramm		Melasse ³⁾ pro 100 Kilogramm	
	1910	1911	1910	1911	1910	1911
Jänner	2·45	2·30	7·84	7·35	7·52	6·13
Februar	2·45	2·30	7·88	6·51	7·61	5·84
März	2·37	2·30	6·66	6·40	7·60	5·99
April	—	—	6·42	6·60	7·50	6·20
Mai	—	—	6·05	6·99	7·50	6·20
Juni	—	—	5·92	7·51	7·38	6·25
Juli	—	—	6·07	8·03	7·08	7·50
August	—	—	6·25	8·57	6·84	10·15
September	—	—	6·60	9·45	6·80	11·50
Oktober	2·30	²⁾ 3·25	6·92	9·98	6·76	12·—
November	2·30	²⁾ 3·05	7·46	10·11	6·41	12·—
Dezember	2·30	²⁾ 3·05	7·46	10·78	6·07	12·—

¹⁾ Monatliche Durchschnittspreise auf Grund von Mitteilungen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

²⁾ Nach aus anderer Quelle stammenden Mitteilungen betrug der Preis der Kartoffel in den Monaten Oktober bis Dezember 1911 pro 50 Kilogramm in Böhmen im Durchschnitte zirka 3 K, in Niederösterreich, Mähren, Schlessien zirka 2 K 80 h, in Westgalizien zirka 2 K 70 h, in Mittelgalizien zirka 2 K 50 h, in Ostgalizien und der Bukowina zirka 2 K 35 h. Diese Preise werden von sachmännischer Seite als gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen zu niedrig bezeichnet. Hierbei muß überdies berücksichtigt werden, daß der Stärkegehalt der in der Kampagne 1911/12 gezeigten Kartoffeln vielfach bis zu einem Drittel gegenüber den Vorjahren zurückblieb.

³⁾ Nach der Statistik des Zentralvereines für die Rübenzuckerindustrie Österreichs und Ungarns. Die angeführten monatlichen Durchschnittspreise verstehen sich für prompte Lieferungen ab böhmischen Zuckerfabrikstationen. Die Preise für Melasse ab mährischen Stationen weisen je nach der Marktlage Abweichungen von 50 h bis 1 K von den Preisen ab böhmische Stationen auf.

8.

Im Betriebe gestandene der Produktionsabgabe unterworfenen Branntweimbrennereien.¹⁾

Betriebsperiode	Zahl der Brennereien, welche die Produktionsabgabe entrichteten			Versteuerte Alkoholmenge				
	a)	b)	c)	der pauschalirten Brennereien	der abgefundenen Brennereien	der Brennereien, nach dem wirk- lichen Erzeugnisse	Gesamte Menge	
	im Wege der Pauschalirung	im Wege der Abfindung	nach dem wirk- lichen Erzeugnisse					Gesamtzahl
1	2	3	1 bis 3	4	5	6	4-6	
1908/09	38.919	11.168	17	50.104	20.814	1.613	1.656	24.083
1909/10	35.404	8.491	14	43.909	17.649	1.188	1.067	19.904

1) Nach den statistischen Ausweisen des k. k. Finanzministeriums.

Im Betriebe vorhandene der Konsumabgabe unterworfenen Brennereien.¹⁾
 (Zahl, Verarbeitete Stoffe und Erzeugung.)

Betriebs- periode	Zahl der im Betriebe gefandenen Branntweimbrennereien				Verarbeitete Stoffe							Erzeugung nach den amtlichen monatlichen Konstatierungen			
	Landwirt- schaftliche Brennereien	Nicht- landwirt- schaftliche Brennereien	Gesamtzahl der Brennereien		Meterszentner							in landwirt- schaftlichen Brennereien		in nicht landwirt- schaftlichen Bren- nereien	Zusammen
			ohne Schneid- erzeugung	mit Schneid- erzeugung	Kartoffeln	Rufruß	anderes Getreide	Melasse	andere Stoffe	Zusatz von Melasse	Zusatz von Malz				
	ohne mit	ohne mit													
1908/1909	1.400	18	20	24	1.462	8.794.741	307.314	241.598	1.311.023	209.991	64.316	571.678	1.063.928	465.554	1.529.482
1909/1910	1.414	16	20	25	1.475	8.869.253	236.312	208.012	1.178.782	220.899	73.020	623.592	1.121.226	410.028	1.531.254
1910/1911	1.421	17	20	26	1.484	Noch nicht endgültig ermittelt.							1.274.473	500.054	1.774.527

1) Nach den statistischen Anweisungen des k. k. Finanzministeriums.

Summarausweis
über die definitiven Kontingente und die Erzeugung von Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1907/08 bis 1909/10.¹⁾

1	2				3				
	Gesamterzeugung an Alkohol				Hiervon entfällt				
Definitives Kontingent	1907/08	1908/09	1909/10	auf Kontingenterzeugung					
	hl	hl	hl	1907/08	1908/09	1909/10	auf Kontingenterzeugung		
hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	
Landwirtschaftliche Brennereien:									
a) mit einem definitiven Kontingente beteiligte Brennereien.									
861.423	1,038.355	1,004.382	1,048.641	859.092	851.473	854.998 ²⁾	179.263	152.909	193.643 ³⁾
b) im Laufe der letzten Verteilungsperiode neu entstandene landwirtschaftliche (mit einem definitiven Kontingente nicht beteiligte) Brennereien.									
	47.179	59.546	72.585	1.473	9.099	6.128	45.706	50.447	66.457
Nichtlandwirtschaftliche Brennereien:									
a) mit einem Kontingente beteiligte Brennereien.									
155.576	508.154	435.020	374.722	155.549	155.576	155.576	352.605	279.444	219.146
b) mit einem Kontingente nicht beteiligte Brennereien.									
	34.056	30.534	35.306				34.056	30.534	35.306

1) Nach den statistischen Ausweisen des k. k. Finanzministeriums.

2) Hiervon entfällt insbesondere auf Böhmen 153.876, Mähren 77.917, Schlesien 47.480, Galizien 521.680, Bukowina 47.545 hl.

3) Hiervon entfällt insbesondere auf Böhmen 23.424, Mähren 21.699, Schlesien 226, Galizien 135.571, Bukowina 8.556 hl.

11.

Als Freilager erklärte Branntweinraffinerien.¹⁾

Betriebsperiode	Zahl der als Freilager erklärten Branntweinraffinerien			Rektifiziert wurde		Menge des erzeugten Sinfelbles
	im ganzen	nach Unternehmungsarten		eigenes	fremdes	
		in ganzen	Aktiengesellschaften	Privatunternehmungen	Erzeugnis	
				Hektoliter Alkohol		
1908/09	47	11	36	244.638	947.806	310.112
				1,192.444		
1909/10	49	9	40	187.513	975.799	319.854
				1,163.312		
1910/11	47	11	36	Noch nicht endgültig berechnet		

¹⁾ Nach den statistischen Ausweisen des k. k. Finanzministeriums.

12.
Abgabefreie Verwendung von Brauwwein.¹⁾

Betriebsperiode	Zur Denaturierung mit allgemeinen Denaturierungsmitteln		Zur Essigerzeugung ²⁾		Zu anderweitigen besonderen industriellen Zwecken		Zu wissenschaftlichen Zwecken		Zur Herstellung von Exportartikeln		Im ganzen	
	Alkoholmenge	Zahl der Bezugsberechtigten	Alkoholmenge	Zahl der Bezugsberechtigten	Alkoholmenge	Zahl der Bezugsberechtigten	Alkoholmenge	Zahl der Bezugsberechtigten	Alkoholmenge	Zahl der Bezugsberechtigten	Kontingent	Zy-Kontingent
	hl		hl		hl		hl		hl		hl	hl
1908/09	250.377	94	27.298	194	28.413	188	497	149	828	33	27.298	280.115
1909/10	270.591	101	28.072	196	28.823	206	585	166	1.128	35	28.072	301.127
1910/11	331.756		29.024		30.174		623		1.060		29.024	363.613

¹⁾ Nach den statistischen Ausweisen des I. t. Finanzministeriums.

²⁾ Kontingentbrauwwein.

**Überweisungsverkehr mit Brantowerin¹⁾
in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1910/11.**

Betriebsperiode	Plus den im Reichsrate vertretenen Königl. und Länd. nach den heiligen ungarischen Krone		Plus den Länd. der heiligen ungarischen Krone		Somit aus dem Reichsrate vertretenen Länd. nach den heiligen ungarischen Krone <i>weniger</i>		Plus den im Reichsrate vertretenen Königl. und Länd. nach den Länd. des Bosnien- und Herzegovina		Plus den Länd. des Bosnien- und Herzegovina		Somit aus dem Reichsrate vertretenen Länd. nach den Länd. des Bosnien- und Herzegovina <i>weniger</i>		Summe		Somit aus dem Reichsrate vertretenen Länd. nach den heiligen ungarischen Krone <i>weniger</i>		
	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11
	47.543	42.728	37.896	41.712	41.673	31.342	57.571	98.494	76.037	69.252	67.905	67.274	72.225	71.406	37.382	46.349	91.784
	27.037	31.474	41.039	32.887	46.972	56.490	43.367	20.597	54.635	79.388	62.456	47.647	35.733	37.386	45.101	39.763	28.984
	20.506	11.264	3.743	8.823	5.299	25.748	14.204	77.897	21.402	10.136	5.449	19.627	36.492	34.020	7.719	6.586	62.800
	3.842	3.599	3.327	3.928	4.508	4.944	5.181	3.920	4.449	5.000	4.751	4.908	5.153	5.053	4.455	5.401	6.616
	44	471	445	48	115	32	135	65	296	34	589	72	1.383	448	5.907	4.054	373
	3.798	3.128	2.882	3.880	4.393	4.912	5.016	3.855	4.153	4.966	4.162	4.836	3.770	4.605	1.452	1.347	6.243
	51.385	46.327	41.223	45.640	46.181	36.286	62.722	102.414	80.486	74.252	72.656	72.182	77.378	76.459	41.837	51.750	98.400
	27.081	31.945	41.484	32.935	47.087	56.522	43.502	20.662	54.931	79.422	63.045	47.719	37.116	37.834	51.008	43.817	29.357
	24.304	14.382	261	12.705	906	20.236	19.220	81.752	25.555	5.170	9.611	24.463	40.262	38.625	9.171	7.933	69.063

¹⁾ Nach den Statistischen Anzeigen des k. k. Finanzministeriums.

14.

Ausweis

über die aus Österreich mit dem Anspruch auf Ausfuhrbonifikation ausgeführten Branntweinemengen und die hierfür ausgezahlten Bonifikationsbeträge in den Betriebsperioden 1899/1900 bis einschließlich 1910/11.¹⁾

Betriebsperiode	Alkoholmenge in Hektolitergraden (Litern)	Ausgezahlter Betrag in Kronen	Daher entfällt für 1 Hektolitergrad (Liter) in Hellern
1899/1900	23,760.173	1,470.135	6·187
1900/1901	20,438.171	1,597.282	7·815
1901/1902	20,026.019	1,652.168	8·250
1902/1903	19,576.254	1,778.706	9·086
1903/1904	19,415.399	1,512.654	7·791
1904/1905	20,325.661	1,772.801	8·722
1905/1906	28,149.701	1,874.125	6·658
1906/1907	21,342.089	1,878.270	8·801
1907/1908	20,679.826	1,887.212	9·126
1908/1909	17,352.164	1,735.216	10·000
1909/1910	6,842.105	684.210	10·000
1910/1911 provisorisch ermittelt . .	20,136.730	1,959.414	9·731

¹⁾ Nach den statistischen Ausweisen des k. k. Finanzministeriums.

15. Ergebnisse der Branntweinsteuer in den Jahren 1898—1910.¹⁾

Jahre	Einnahmen			Ausgaben				Überschungen am die Landes- fonds vom 1. September 1901 an
	Branntwein- abgabe nach Abzug der Be- fallsrückgaben (ohne Diskont)	Stechsehengebühr	Kontrollgebühr	Bonifikationen		Branntwein- steuerdiskont	für landwirt- schaftliche Brennereien	
				für die Brannt- weinsteuer	für landwirt- schaftliche Brennereien			
R o n e n								
1898	68,190.793	763.484	526.519	1,106.219	6,135.753	583.122	—	—
1899	69,845.515	836.656	582.421	1,061.124	6,036.608	577.534	—	—
1900	71,590.210	847.079	629.410	1,328.029	6,326.166	549.280	—	—
1901	80,805.225	819.001	692.410	1,661.999	6,664.298	606.289	4,150.113	—
1902	82,699.434	751.203	745.114	1,508.374	6,659.208	695.413	20,951.467	—
1903	85,904.197	766.105	721.167	1,808.996	6,709.702	609.334	19,599.324	—
1904	86,937.260	789.930	716.893	1,515.799	6,810.667	584.617	19,209.521	—
1905	86,869.329.	811.198	730.319	1,802.930	6,906.410	538.551	19,200.000	—
1906	92,328.905	728.810	884.036	1,921.814	7,481.179	591.402	19,000.000	—
1907	95,320.345	825.441	920.441	1,729.893	7,275.186	606.529	20,753.776	—
1908	95,061.247	848.246	869.919	1,883.923	7,330.303	560.941	20,988.645	—
1909	92,435.248	811.897	937.084	1,613.264	7,092.323	486.760	21,067.454	—
1910	96,878.090	753.871	989.318	874.066	7,433.693	499.086	19,797.867	—

¹⁾ Nach dem statistischen Jahresheften des k. k. Finanzministeriums.

Materialien zur Kartellenquete.

IV. Brauindustrie.

Inhalt:

Die Organisationen in der Brauindustrie 3

Die Stellungnahme des österr. Gastgewerbes zu den Brauerkartellen 11

Mitteilungen über die Darlehensgewährungen der Brauereien an Wirte 16

Rundschäftsversicherungsvertrag der Alpenländischen Brauereien 17

Rundschäftsversicherung der Brauereien im Königreiche Böhmen 29

Auszug aus den Satzungen des Schutzverbandes Alpenländischer Brauereien 35

Auszug aus den Satzungen des Schutzverbandes der Brauereien im Königreiche Böhmen 44

Reichsschutz-Übereinkommen 48

Die Grundsätze der Bierversteuerung 52

Preistabellen für Bier nebst Übersicht über die autonomen Auflagen auf Bier, Preisschwankungen der Rohmaterialien und Arbeitslöhne 53

Bilanzstatistik der Aktienbrauereien 76

Betriebs- und Erzeugungsstatistik 78

Während innerhalb der letzten Jahrzehnte alles, was zur Verfeinerung des Bieres nötig war, im Preise stieg — so die Rohstoffe um 30 bis 60 Prozent, die Gerste um 30 bis 35 Prozent, die Hopfe um 15 bis 20 Prozent usw. — während die Steuern höher wurden, blieb das Bier im Preise gleich, ja an manchen Orten waren sogar Senkungen der Preise zu verzeichnen.

Wurde nun auf diese Weise der Bruttoüberschuss des Brauwesens über die Materialkosten immer mehr herabgedrückt, so ergab sich auf der andern Seite, daß die Regierungen durch die Art und Weise des unter dem Schutz geführten Konkurrenzkampfes sehr begünstigt wurden und man kann ohne Übertreibung sagen, daß all das, was die wänischen Fortschritte in der Brauindustrie erwarten durch die hohen Preise immer höherer Konkurrenzkampfes weitaus aufzuwiegen wurde.

Das Streben der Regierungen zu verringern, daß man sie auf einen größeren Abzug aufstellen wollte, läßt uns an den sogenannten „Schwülmerkrieg“, welche nach vor manchen Jahren die Signatur dieses Konkurrenzkampfes war. Sie bestand darin,

Die Organisation in der Brauindustrie.

(Mitgeteilt vom Zentralverband der österreichischen Brauerei-Industriellen-Vereine.)

Vorgeschichte.

Die österreichische Brauindustrie hat nach längst vergangenen Zeiten eines mächtigen Aufschwunges eine ganze Reihe von recht schwierigen und verlustbringenden Jahren erlebt.

Während aus jenen früheren Zeiten her der Begriff „Brauerei“ in den Augen der Bevölkerung noch mit dem Begriffe des Reichtums, oder zum mindesten einer gesteigerten Wohlhabenheit verbunden war, sank der Ertrag der Brauindustrie von Jahr zu Jahr: In der Lage der Gesamtindustrie kam dies durch die erschreckende Zunahme von Geschäftsauflassungen zum Ausdruck, die nicht bloß im Wege der Liquidation, sondern sehr oft im Wege des Konkurses erfolgten. So ist die Zahl der österreichischen Brauereien von 1636 im Jahre 1893/94 auf 1472 im Jahre 1898/99, auf 1322 im Jahre 1903/4, auf 1266 im Jahre 1906/07 und auf 1179 im Jahre 1909/10, also in 16 Jahren um mehr als ein Viertel gesunken.

Daß aber diese Verminderung der Einzelbetriebe nicht etwa bloß die Folge eines technischen Konzentrationsprozesses war, sondern die Folge einer schlechten Gesamtlage der Industrie, das bestätigt nicht bloß jeder Kenner der Verhältnisse, sondern auch ein Blick auf die Bilanzen der Aktienbrauereien, die von Jahr zu Jahr sinkende Dividenden zeigen.

Die Ursache dieses Prozesses war die Tatsache, daß die Brauindustrie nahezu die einzige Industrie Österreichs war, die dem steigenden Gang der Preise nicht folgte und nicht folgen konnte.

Während innerhalb der letzten Jahrzehnte alles, was zur Herstellung des Bieres nötig war, im Preise stieg, — so die Löhne um 30 bis 60 Prozent, die Gerste um 30 bis 35 Prozent, die Kohle um 25 bis 30 Prozent usw. — während die Steuern höher wurden, blieb das Bier im Preise gleich, ja an manchen Orten waren sogar Herabsetzungen der Preise zu verzeichnen.

Wurde nun auf diese Weise der Bruttoüberschuß des Verkaufspreises über die Materialkosten immer mehr herabgedrückt, so ergab sich auf der anderen Seite, daß die Regieauslagen durch die Art und Weise des unter den Bräuern geführten Konkurrenzkampfes stets gesteigert wurden und man kann ohne Übertreibung sagen, daß all dasjenige, was die technischen Fortschritte in der Brauindustrie ersparten, durch die Kosten dieses immer schwierigeren Konkurrenzkampfes weit aus aufgezehrt wurde.

Das Streben, die Regie dadurch zu verringern, daß man sie auf einen größeren Absatz aufteilen wollte, führte nun zur sogenannten „Hektoliterjagd“, welche noch vor wenigen Jahren die Signatur dieses Konkurrenzkampfes war. Sie bestand darin,

daß man trachtete, um jeden Preis durch Zechemachen, Eisbeiträge, Mobilarzuwendungen, durch Pachtbeiträge, billige verzinsliche und unverzinsliche Darlehen usw. möglichst viele Wirte zu bekommen. Der Enderfolg war ein riesiges Wachsen der Regiekosten. Dazu kam die stets um sich greifende Verschuldung der Wirte an die Brauereien, andererseits aber auch jene vieler Brauereien an die Banken. Zudem genoß die Brauindustrie den zweifelhaften Vorzug, von Staat, Land und Gemeinde zu den öffentlichen Lasten in einer immer wachsenden Progression herangezogen zu werden. So kam es, daß im letzten Jahrzehnt die Gesamtproduktion an Bier trotz der Zunahme der Bevölkerung stationär geblieben ist, also daß der in der „Hektoliterjagd“ personifizierte Konkurrenzkampf sich nicht auf neuen Absatzgebieten, sondern ausschließlich im Kreise der bestehenden Kundschaft abspielte.

Unter diesen Umständen ward es allen einsichtigen Elementen der Brauindustrie klar, daß den bestehenden Übeln nur im Wege einer entsprechenden Organisation entgegen getreten werden könne.

Allerdings hatten schon Ansätze von Organisationen bestanden, aber der weitaus größte Kreis der Brauer stand außerhalb jeder Organisation. Der Bildung dieser letzteren stand nun im besonderen Maße jene Schwierigkeit entgegen, die in den Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung gegeben ist.

Gerade im Kreise der Brauindustrie mußte bei der großen Zahl von Einzelunternehmen und bei der Wichtigkeit der Rechtsfolgen für die beteiligten Betriebe darauf gesehen werden, Vereinbarungen abzuschließen, die der Anfechtung möglichst entrückt waren. Es war daher nötig, eine Organisationsform zu finden, die von der Nichtigkeitsklausel des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 nicht getroffen werden konnte und das war nur möglich, wenn man die Organisation von allen Fragen der Preiserhöhung unabhängig stellte.

Die Möglichkeit hierzu schien in der Richtung gegeben, daß in dem Zeitpunkte, in dem die Brauindustrie zuletzt, nämlich in den Jahren 1907 und 1908, daran ging, sich auf neuer Grundlage zu organisieren, die Frage der Preiserhöhung des Bieres im Kreise der österreichischen Brauherren selbst geteilter Auffassung begegnete.

Wenn die Brauindustrie selbst dem Gedanken der Bierpreiserhöhung sehr skeptisch gegenüberstand, so war dies die Folge des Erfahrungsjahres, daß keine Gruppe der Produzenten bei jedem Versuche einer Preiserhöhung so lebhaftem Widerstande begegnet wie die der Brauer.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten viele, viele Preiserhöhungen bei anderen Artikeln erlebt, aber über keine derartige Preiserhöhung — wie wenig begründet sie auch gewesen sein möge — ist so viel geschrieben und geklagt worden, wie dies bei jeder versuchten Bierpreiserhöhung der Fall war.

Außerdem bringt es die Stellung des Bieres unter den Genußmitteln mit sich, daß derjenige Konsument, der hier einer Preiserhöhung widerstrebt, sich deren Folgen leicht entziehen kann, indem er sich wenigstens zeitweise oder teilweise des Biergenusses enthält.

Während also in anderen Produktionszweigen die Verfügung von Preiserhöhungen eine gewöhnliche Maßnahme ist, die ohne viel Umstände den Bewegungen des Rohstoffmarktes folgt und während die Produzenten mancher anderer Lebensmittel, zum Beispiel die Bäcker — sich damit helfen können, daß sie das Gewicht der Ware einfach verringern, ist beim Bier dies unmöglich. Die Brauindustrie weiß das und schreitet daher sehr ungerne zu Preiserhöhungen.

I. Die Kundschaftsversicherungsverträge.

So versuchte denn die österreichische Brauindustrie im Jahre 1907 zunächst eine Besserung der Verhältnisse nicht auf dem Gebiete der Preisgestaltung, sondern auf dem Gebiete der übrigen Nebenbedingungen der Konkurrenz zu schaffen, und dieses Bestreben führte die Brauindustrie zum Abschlusse der Kundschaftsversicherungsverbände, die sich zunächst in einzelnen Kronländern bildeten, und denen daselbst zahlreiche Brauereien beitraten.

Das Wesen dieser Verträge besteht darin, daß jene Verbandsbrauerei, die eine Kundschaft an eine andere Verbandsbrauerei verliert, seitens letzterer hierfür mit einem Betrage entschädigt wird, der sich nach dem Bierbezuge der übernommenen Kundschaft berechnet. Die pro Hektoliter bemessene Entschädigung ist in den verschiedenen Gebieten verschieden bemessen und für stärkere Biere eine höhere, für geringhaltiges (Abzug-)Bier eine niedrigere; sie beträgt zum Beispiel zwischen vielen Firmen 4 K bis 10 K pro Hektoliter Lager- und 2 bis 6 K pro Hektoliter Abzugbier. Eine große Anzahl österreichischer Brauereien hat sich in solchen gegenseitigen Kundschaftsversicherungsverträgen der einzelnen Kronländer zusammengefunden und die einzelnen Kronlandsgruppen haben wieder unter einander Gegenseitigkeitsverträge errichtet.

Die unmittelbare Wirkung der Vereinbarung ist die, daß sich jede Brauerei dagegen gesichert weiß, daß ihre Existenzbedingungen durch Entziehung der Kundschaft vernichtet werden und hierin liegt der große Wert des Kundenschutzes für die kleineren und mittleren Betriebe und damit zugleich seine sozialpolitische Bedeutung.

In dieser Richtung gewährt der Vertrag tatsächlich eine Versicherung gegen Kundschaftsverluste.

Die mittelbare Wirkung ist aber die, daß die Brauereien sich nicht mehr veranlaßt sehen, sich ihre Kundschaften durch Stundung der Bierrechnungen oder erhöhte Darlehensgewährung oder sonstige illoyale Konkurrenzmanöver zu sichern, beziehungsweise auf neue Kundschaften der Verbandsbrauereien durch das gleiche Mittel oder durch die in anderen Gebieten beliebten Formen der Wirtshauspachtung oder der Wirtshausankäufe Jagd zu machen. Die hauptsächlichste Folgewirkung in dieser Richtung war zunächst die, daß der fortschreitenden Verschuldung der Wirte, dem unleidlichen Schacher mit WirtskonzeSSIONen ein Ziel gesetzt wurde. Wir haben schon oben darauf verwiesen, daß dieser Verschuldungsprozeß bereits große Dimensionen angenommen hatte. Er legte den Brauereien namentlich bei teurem Geldzinsfuß empfindliche Opfer auf, da die Wirtedarlehen häufig unverzinslich oder in einem abnorm niedrigen Zinsfuß gegeben wurden. Die noch größere Gefahr lag aber darin, daß fast überall Darlehen in einem Umfange zugestanden wurden, der bei rigoroser Würdigung der Kreditwürdigkeit dieser Art von Darlehensnehmern in vielen Fällen als übertrieben erachtet werden muß. Eine ganz übliche Form der Erzwingung dieser Darlehen war die, daß der Wirt der Brauerei mit der Entziehung der Kundschaft drohte, wenn die Brauerei sich nicht bereit erklärte, Darlehen zu geben oder zu erhöhen, oder die Zinsen von solchen Darlehen zu stunden.

Gerade dieser Konkurrenzkampf hatte in den Kreisen der österreichischen Brauindustrie zu Erscheinungen geführt, die vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus gewiß außerordentlich bedauert werden müssen. An ihm ging eine sehr große Anzahl von kleineren Brauereien zugrunde, deren Eigentümer nicht in der Lage waren, sich die großen, zu solchen Darlehensgewährungen nötigen Kapitalien zu beschaffen. Daneben ist nur ein Teil der Betriebseinstellungen darauf zurückzuführen, daß die ganz kleinen Brauereien wegen der technischen Unzulänglichkeit ihrer Produktion ihren Betrieb nicht aufrecht erhalten konnten, die meisten der betreffenden Brauereien erlagen im Konkurrenzkampfe, weil sie nicht in der Lage waren, die von ihrer Kundschaft geforderten Darlehen und sonstigen Bonifikationen zu geben. In hundert von Fällen gingen hierbei nicht bloß die Vermögen der Eigentümer, sondern auch die Forderungen der Gläubiger verloren.

Beim Wirtstand aber hatte die hier geschilderte Art des Wettbewerbes durch Gewährung von Darlehen dazu geführt, daß der Schacher mit GastwirtkonzeSSIONen außerordentliche Dimensionen annahm. Es kam immer mehr und mehr vor, daß oft vollkommen unbemittelte und beruflich ungeeignete Elemente Gastwirtschaften erwarben. An die Stelle des Gastwirtes, der es als seine Lebensaufgabe ansieht, sein Geschäft durch reelle Gebahrung in die Höhe zu bringen, guten Ruf zu gewinnen und zu erhalten, trat nur allzuoft der Spekulant, der ein Gasthaus kaufte, um es bei der nächsten Gelegenheit weiter zu verkaufen, wobei die finanzielle Beihilfe für den gleichfalls vermögenslosen oder vermögensschwachen Käufer von der Brauerei

mit der Drohung des Bierwechsels erpreßt wurde. Und so wie bei manchen Brauereien die Hektolterjagd zum Geschäftsprinzip wurde, gab es auch Wirte, die deshalb, weil Gasthäuser meist nach dem Gesamtumsatze bewertet wurden, ihren Absatz durch Schleuderpreise und andere Mittel künstlich steigerten und hierdurch die Käufer hinter das Licht führten. Daß hierdurch der anständige Wirt am allermeisten litt, liegt auf der Hand. Solche Verhältnisse führten geradezu zu einer Verelendung in gewissen Schichten der Gastwirte. Für die finanzielle Lage des Wirtsgewerbes ist es bezeichnend, daß in Wien jährlich 25 Prozent der Wirte exekutiv gepfändet werden, daß — wie ein Interpellant selbst behauptete — 17 Prozent der Wirte jährlich die Konzession wechseln, wobei gewiß zuzugeben sein wird, daß es kein gesundes Verhältnis ist, wenn innerhalb eines Jahres nahezu ein Fünftel der Angehörigen eines Gewerbes, dessen Berufsideal doch die sorgsame Erhaltung einer bestimmten Betriebsstätte, die Pflege eines bestimmten Kundenkreises sein soll, leichtlin den Besitz wechselt. So hatte diese Art der Konkurrenz unter den Brauereien nicht bloß den Brauer, sondern auch den Wirtstand als solchen auf das schwerste geschädigt. Sogar aber die finanzielle Schwäche der Gastwirte zu zahlreichen Exekutionen und zu häufigen Fällen der Erwerbung von Gasthäusern durch Brauereien führte, lag die Gefahr nahe, daß der selbstständige Gastwirt durch den „verrechnenden Kellner“ verdrängt werde, was in der Regel mit schlechten wirtschaftlichen Erfolgen verbunden ist; denn nur der seiner eigenen Verantwortung bewußte und des eigenen Erfolges frohe, selbstständige Wirt wird in der Regel die richtige Mühewaltung für das konsumierende Publikum aufwenden.

Überdies drohte noch eine weitere, sehr wesentliche Gefahr sowohl für die Brauer, als für die Wirte. Die Überbietung der konkurrierenden Brauereien im Gewähren von Wirtedarlehen hatte im Laufe der Jahre riesige Dimensionen angenommen. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß diese Darlehen eine schwindelnde Höhe erreicht hatten. Bei der Geldknappheit der letzten Jahre konnte das bisherige Verhältnis nur mit großen Opfern an Zinsverlust erhalten werden. Aber bei Fortdauer der ungesunden Konkurrenzverhältnisse wäre eine weitere Ausdehnung dieser Kreditwirtschaft — und sei es auch nur durch weiteres Anwaschenlassen der unbezahlten Bierrechnungen — unabwendbar gewesen und hätte naturgemäß zu einer Einschränkung der den Brauereien von den Banken gewährten Kredite führen müssen. Diese Krediteinschränkung hätte dazu geführt, daß viele Brauereien — von den Banken gedrängt — selbst in Schwierigkeiten gekommen wären und auch ihrerseits die Wirtedarlehen hätten zurückziehen müssen. Dies würde geradezu zu einer finanziellen Katastrophe geführt haben und Tausende von Existenzen wären das Opfer dieser Katastrophe geworden.

Die Höhe der Wirtsdarlehen läßt sich beim Mangel entsprechender statistischer Nachweisungen nur schätzen. Bei 58 Aktienbrauereien, deren Bilanzen bekannt sind und deren Produktion zusammen 4.700.000 Hektoliter, bei einem Aktientkapitale von 98 Millionen Kronen beträgt, belaufen sich die aus der Bilanz ersichtlichen Außenstände bei Wirten auf 35 Millionen Kronen. Einem einmonatlichen Respiro der Bierrechnungen würde bei diesen Brauereien ein Betrag von 8 Millionen Kronen entsprechen. In obiger Summe von 35 Millionen Kronen sind die Verbindlichkeiten aus begebenen Kundenwechseln und die Bürgschaften für Wirteschulden nicht inbegriffen. Die Schulden der Wiener Wirte an die Wiener Brauereien dürften sich auf 40 Millionen Kronen beziffern. Man wird auf jeden Hektoliter Jahresproduktion mindestens $7\frac{1}{2}$ K Außenstände und Darlehen als eine nicht zu hohe Durchschnittsziffer ansehen müssen. Bei manchen Brauereien betragen die Außenstände jedoch 20 K und mehr pro Hektoliter. Für alle Brauereien Österreichs läßt sich daher eine Summe von mindestens einigen Hundert Millionen Kronen an Außenständen und Wirtedarlehen als wahrscheinlich annehmen.

Die Beseitigung der maßlosen Konkurrenz unter den Brauern war daher nicht bloß ein Gebot der Selbsterhaltung für die Brauer, sondern auch die Voraussetzung für die Erhaltung der Gastwirte als eines selbständigen und leistungsfähigen Berufsstandes.

Den Zweck, diesen Mißständen auf dem Gebiete des Kreditwesens entgegenzuarbeiten, hat die Kundschaftsversicherung erreicht. Während in den früheren Jahren die Darlehens- und Debitorenkonti wuchsen, ist die Höhe derselben jetzt stabilisiert und bei vielen Betrieben eine Einschränkung der Darlehen erzielt worden.

Die mit dem Kundenschutz verbundene Einstellung der weiteren Gewährung von Darlehen war es zunächst, die zu lebhaften Rekriminationen seitens der Gastwirte führte.

Die Gastwirte beschwerten sich darüber, daß sie in ein knechtisches Abhängigkeitsverhältnis von den Brauern geraten seien. Die Brauer konnten dagegen darauf verweisen, daß noch immer Brauereien außerhalb des Kundenschutzes stehen und daß auch die im Kundenschutz stehenden Brauereien Kundschaften ohne Preisaufschläge oder mit geringen Preiserhöhungen übernehmen, wobei sie eben die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung in Kauf nehmen, wenn ihnen die einzelne Kundschaft besonders begehrenswert erscheint. Gibt aber schlechte Qualität des Bieres den Anlaß zum Abfall der Kundschaft, so tritt überhaupt eine Entschädigungspflicht nicht ein, weil dann der Kundschaftsverlust durch Verschulden der bisher liefernden Brauerei erfolgt ist.

Ganz abgesehen davon sind erfahrungsgemäß die Übergänge der Kundschaften zu anderen Brauereien längst nicht mehr aus dem Gesichtspunkte der Qualität des Bieres erfolgt, sondern fast immer nur durch die früher geschilderten Transaktionen (Darlehensansprüche an die Brauereien, Käufe und Pachtungen mit finanzieller Zanspruchnahme der Brauereien) herbeigeführt worden.

In einer Protestkundgebung aus Wirtekreisen ist behauptet worden, daß durch den Wegfall der freien Konkurrenz die „preiswürdige Qualität der Ware beeinträchtigt werde und solcherart in der Biererzeugung die größte Unlauterkeit platzgreifen könne, ohne daß das Publikum sich dagegen ausreichend zu wehren vermöchte“. Dagegen ist zu bemerken, daß gerade das Gegenteil dieser Behauptung richtig ist: durch den Kundenschutz wird eben die freie Konkurrenz auf dem Gebiete der Qualität keineswegs unterbunden, sie tritt vielmehr in den Vordergrund gegenüber jener anderen illoyalen Konkurrenz, die wir früher geschildert haben. Beim Bestande dieser Konkurrenz, die die Preise bis unter die Gesehungskosten drückte, war es nur naheliegend, daß manche Brauer ihre letzte Rettung in dem Mittel suchten, ihr Bier schwächer einzubrauen und an Malz und Hopfen zu sparen, kurz auf Kosten der Qualität zu konkurrieren. Ein solcher Brauer konnte am ehesten unterbieten und er fand auch eine gewisse Kategorie Wirte, die sein Produkt abnahmen. Gerade solche Wirte waren am wenigsten veranlaßt, Sorgfalt auf dasjenige Bier zu verwenden, dessen mindere Qualität sie ja kannten. Damit wurde am meisten der Konsument geschädigt. Da nun dieser wilden Verkaufskonkurrenz Einhalt geboten ist, wird der Brauer seinen Absatz nicht nur erhalten, sondern auch wenn möglich vergrößern wollen und so wird es im eigenen Interesse eines jeden Brauers liegen, eine möglichst gute Qualität auf den Markt zu bringen; denn nur hiedurch kann ihm künftig sein Absatz gesichert bleiben. Auch der Wirt wird genötigt sein, das Bier gut zu behandeln und in mundgerechter Weise zu kredenzen, um zu erzielen, daß der Konsument gerne bei ihm einkehrt. Es wird also an Stelle der seinerzeitigen wilden Verkaufskonkurrenz eine energische Qualitätskonkurrenz treten, der Brauer wird einerseits dem Wirte nur gutes Bier liefern und der Wirt wird andererseits gezwungen sein, das Bier in tadelloser und fachgerechter Weise zum Ausschank zu bringen. Gerade dies ist im Interesse des Publikums gelegen.

Die Vorzüge, die der Kundenschutz namentlich in Bezug auf die Eindämmung der Auswüchse der Kreditgewährung seitens der Brauer an die Wirte gewährt, bewirkten es, daß die gegenseitige Kundschaftsversicherung unter den Brauern ziemlich große Ausdehnung gewann. Ein ansehnlicher Teil der Brauereien in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen und zum Teile auch Mähren haben derartige Kundschaftsversicherungsverträge in den Jahren 1907 und 1908 geschlossen und zum Teile sogar schon verlängert; unter den oberrwähnten Provinzialverbänden sind Gegenseitigkeitsverträge

geschlossen worden. Den Beschwerden der Wirte wurde mehrfach Rechnung getragen; so durch einen Beschluß der im Kundschaftsversicherungsvertrage der alpenländischen Brauereien organisierten Brauereien, unabhängigen Wirten das Bier im Falle eines Bierwechsels ohne Preisauflschlag zu liefern und die Entschädigung aus eigener Tasche zu bezahlen, wenn kein Darlehen gewährt wird und keine Unterbietung vorliegt. Ubrigens erhielten die Kundschaftsversicherungsverträge vom Anfange an Bestimmungen in der Richtung, daß die zu zahlenden Entschädigungsprämien aus Billigkeitsgründen durch Mehrheitsbeschluß ermäßigt werden können.

Auch in Wirtkreisen wurde übrigens die Kundschaftsversicherung mehrfach als eine Maßnahme hingenommen, die die von den Wirten selbst als unhaltbar anerkannten Kreditverhältnisse zu verbessern und dem KonzeSSIONSschacher ein Ende zu machen vermöge. Andererseits wurde auch der Kundenschutz zum Anlasse genommen, um Genossenschaftsbrauereien zu begründen. Die bezüglichlichen Gründungen haben trotz ihres kurzen Bestandes schon jetzt den Beweis geliefert, daß sie nicht vermögen, ihre Kunden auf die Dauer billiger zu bedienen, als die von ihnen befehdenen kartellierten Brauereien; dem Zusammenbruche der Kärntner Genossenschaftsbrauerei folgt jetzt der Zusammenbruch einer ähnlichen oberösterreichischen Schöpfung.

II. Reichsschutzübereinkommen.

Im Jahre 1910 schlossen die im Zentralverbande der österreichischen Brauindustriellen vereinigten Brauereien ein Reichsschutzübereinkommen, welches auf ähnlicher Basis beruht wie der Kundschaftsversicherungsvertrag.

Dieses am 1. März 1910 geschlossene „Reichsschutzübereinkommen“ hat zur Aufgabe, die gegenseitige Unterstützung jener Brauereien, die diesem Vertrage beitreten, in allen Fällen von unverschuldeten Streiks und ungerechtfertigten Boykottierungen aller Art.

Die gegenseitige Unterstützung erfolgt durch die Gewährung von Aushilfen, die zur Entschädigung für unverschuldete Kundschaftsverluste zu dienen haben.

Zur Inanspruchnahme der Aushilfen ist unter den nachbezeichneten Bedingungen jede Brauerei berechtigt, die einem der gefertigten Verbände angehört und von demselben dem Zentralverbande als Mitglied des Reichsschutzübereinkommens angemeldet wird.

Diese Brauereien werden in diesem Vertrage der Einfachheit halber mit dem Worte „Vertragsbrauerei“ im Gegensatze zu den „Vertragsfremden Brauereien“ bezeichnet, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Die Aushilfe wird mit 2 K für jeden Hektoliter Faßbier bemessen, die der Kundschaft einer infolge Streik oder Boykott geschädigten oder bedrohten Vertragsbrauerei durch eine andere Vertragsbrauerei während des im Vertrage bezeichneten Zeitraumes geliefert wird. Diese Lieferung wird hier als „Ersatzlieferung“ bezeichnet.

Zur Zahlung der Entschädigung ist jede Brauerei verpflichtet, die die Ersatzlieferung vornimmt.

Bei Kundschaften, die von der geschädigten, verdrängten Brauerei allein bedient worden sind, wird die Entschädigung auf Grundlage aller Ersatzlieferungen berechnet.

Bei Kundschaften, die von der verdrängten Brauerei gemeinsam mit einer vertragsfremden Brauerei oder Vertragsbrauerei bedient werden, wird die Entschädigung nach Maßgabe des Rückganges des Absatzes bei der betreffenden Kundschaft berechnet, wobei die Absatzverhältnisse während des Streiks oder Boykotts und jene des Vorjahres billig zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Aushilfen ist entweder a) die Feststellung (Erklärung) eines unverschuldeten Streiks, beziehungsweise einer ungerechtfertigten Boykottierung, oder

b) die Feststellung, daß ein Streik oder eine Boykottierung drohe. Diese Feststellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des im Vertrage eingesetzten Ausschusses.

Um einen derartigen Beschluß herbeizuführen, obliegt dem betreffenden Verbandsmitglied, dessen Mitglied sich von einem unverschuldeten Streik oder einer ungerechtfertigten Boykottierung gefährdet fühlt, beim Ausschusse den Antrag auf Abgabe der obenwähnten Erklärung zu stellen und hierbei das in Betracht kommende Mitglied, eventuell die in Betracht kommenden Mitglieder zu nennen.

Tritt der Ausschuss dem Antrage bei, so verständigt er sogleich die Verbandsbrauereien durch die vom Ausschusse zu bestimmenden Fachblätter.

Tritt der Ausschuss dem Antrage nicht bei, so lehnt er den Antrag ab und verständigt nur den antragstellenden Verband und die unmittelbar betroffenen, im Antrage genannten Brauereien.

Ebenso hat der Ausschuss zu erklären, wann der Streik oder Boykott als aufgehoben zu betrachten ist. In dieser Richtung ist der Ausschuss in der Regel an die Erklärung des betreffenden Verbandes gebunden, in dessen Gebiet sich das betreffende Ereignis vollzieht. Dieser hat daher von jedem bezüglichlichen Beschlusse unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Ausschuss kann selbständig entscheiden, sobald ein Streik oder eine Boykottierung länger als sechs Monate gedauert hat.

Die Aushilfe ist aber auch nach beendetem Streik, beziehungsweise nach beendeter Boykottierung, und selbst im Falle des Nichteintrittes dieser Ereignisse, sofern sie gedroht haben, fortzubezahlen, solange die Kundschaft nicht zurückgegeben wird, und zwar:

- a) nach beendetem Streik durch drei Jahre nach der Beendigung;
- b) nach beendeter Boykottierung durch sechs Monate nach der Beendigung;
- c) im Falle bloß das Drohen eines Streiks oder einer Boykottierung ausgesprochen worden ist, durch sechs Monate vom Zeitpunkte der betreffenden Erklärung.

Das Drohen einer Boykottierung kann insbesondere auch dann festgestellt werden, wenn ein solche Boykottierung als Gegenmaßnahme gegen eine vom Ausschusse genehmigte organisatorische Maßnahme der Brauereien eines Verbandes zu befürchten ist.

Das Übereinkommen setzt einen Ausschuss, ein Schiedsgericht und einen geschäftsführenden Ausschuss ein.

Das Reichsschutzübereinkommen stellt eine Ergänzung der einzelnen Organisationen dar, ist aber wegen der geringen Höhe der pro Hektoliter zu leistenden Entschädigung kaum geeignet, auf die Preisbewegung einen besonderen Einfluß zu üben.

III. Preisfontentionen.

Die Kundschaftsversicherungsverträge bewirken zwar eine Art Rayonnierung, nehmen aber auf die Preisbewegung keinen Einfluß. Es ist durchaus möglich, bei dem Bestande der Kundschaftsversicherungsverträge Konkurrenz durch Preisunterbietung zu machen und solche Preis Konkurrenz ist auch tatsächlich in Gebieten vorgekommen, in welchen die am Bierabsatz beteiligten Brauereien gegenseitig Kundschaftsversicherungsverträge abgeschlossen haben.

Der Kundschaftsversicherungsvertrag läßt ja die Möglichkeit offen, durch Herabsetzung des Bierpreises oder Gewährung sonstiger Bonifikationen dem als Zwischenhändler fungierenden Wirte die Möglichkeit zu geben, das Bier billiger weiter zu verkaufen.

Eigentliche Preisartelle bestehen nirgends unter den Brauereien und sind auch die genauen Verkaufspreise zwischen den Brauereien gegenseitig nicht bekannt. Insbesondere ist die Form der Bierabgabe durch Zentralverkaufsbureaus, wie sie in anderen Industrien möglich ist, bei der Brauindustrie nach der Art des Verkehrs mit der Kundschaft nur in Ausnahmefällen möglich.

IV. Absatzkontingentierung.

Zwischen den dem Wiener Brauherrnverein angehörigen Brauereien besteht eine Kontingentierungsvereinbarung.

Es wird von 5 zu 5 Jahren auf Grund der durchschnittlichen fünfjährigen Jahresausstoßziffern das Erzeugungsquantum für jede einzelne Brauerei festgelegt und hat sich jede Brauerei innerhalb dieser ihr zugeteilten Maximal-Hektolitererzeugungsziffer zu bewegen.

Diese Vereinbarung enthält die Klausel, daß diese Kontingentziffer durch Beschluß der Mitglieder je nach Geschäftsgang jederzeit jährlich erhöht oder erniedrigt werden kann, so daß einerseits für den Bedarf gesorgt ist, andererseits aber eine Überproduktion hierdurch vermieden wird.

Die Vereinbarung sieht ferner vor, daß, für den Fall, als einzelne Brauereien die ihnen zugeteilte Kontingentziffer nicht erreichen, während andere Brauereien damit nicht ihr Auslangen finden können, gegen spezielle Abmachungen ein Ausgleich getroffen werden kann. Ähnliche Vereinbarungen bestehen auch innerhalb anderer Brauereiverbände oder ortsweise auch zwischen zwei oder mehreren Brauereien.

Die Stellungnahme des österreichischen Gastgewerbes zu den Brauerkartellen.

(Auszug aus einer Äußerung des Reichsverbandes der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs.)

Vor allem muß darauf hingewiesen werden, daß der von der Regierung vorbereitete Fragebogen einen Mangel aufweist. Es handelt sich im wesentlichen um einzelne Ergänzungen von Fragen innerhalb der Gruppen I und II*) vom Standpunkte der Gastgewerbetreibenden.

In der Frage des Kartellwesens selbst hat der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs auf dem am 28. und 29. November 1911 in Wien abgehaltenen I. Reichsverbandstage auf Grund des Referates des Reichsverbandspräsidenten Othmar Benz und des Gewerberatsmitgliedes Josef Wief im allgemeinen den Standpunkt eingenommen, daß die Gastgewerbetreibenden keine Ursache haben, die Kartelle im Bausch und Bogen zu perhorreszieren, sondern daß sie die Zulässigkeit kartellmäßiger Vereinbarungen unter gewissen Voraussetzungen anerkennen, sich jedoch mit aller Entschiedenheit gegen die gemeinschaftlichen Entartungen des Kartellwesens wenden müssen und daß sie sich daher nur mit jenen Kartellen zu befassen haben, die speziell das Gastgewerbe schädigen.

Die Gastgewerbetreibenden finden es von ihrem Standpunkte aus sicherer, wenn sie sich mit der gesetzlichen Anerkennung der Kartelle abfinden, so gut es eben geht, wollen jedoch ihre Anstrengungen in dem Bestreben konzentrieren, jene Details des zu erhoffenden Kartellgesetzes, denen eine besondere Wichtigkeit für das Gastgewerbe zukommt, ihren Interessen anzupassen. In diesem Belange haben nun die Gastgewerbetreibenden ein Hauptinteresse daran, jene Reihe von Vereinbarungen, die die Brauer rücksichtlich des Kundenschutzes, der Bierpreise etc. getroffen haben und soweit sie direkt gegen das Gastgewerbe gerichtet sind, unter die gesetzliche Aufsicht zu stellen, beziehungsweise die Strafsanktion für solche Arten von Vereinbarungen zu erlangen, die direkt schädigend, unmoralisch und ruinös für das Gastgewerbe sind.

Seitens der Brauherren wird zwar auf das Entschiedenste bestritten daß ihre Vereinbarungen überhaupt unter den Kartellbegriff fallen. Sie bezeichnen ihre Vereinbarungen als einen Kundenversicherungsschutzvertrag und behaupten daß die zwingende Notwendigkeit zum Abschlusse dieser Verträge darin gelegen wäre, daß mit ungesunden Zuständen innerhalb der Brauindustrie selbst ausgeräumt werden sollte. Es wurden hierfür namentlich drei Momente ins Treffen geführt, einerseits das gegenseitige Abfangen der Kunden, andererseits das unbeschränkte und ungesunde Kreditgeben und schließlich die von den Brauern selbst als Hektoliterwut bezeichnete Erscheinung des gegenseitigen Überbietens in der Produktion. Es mag ja richtig sein,

*) Hierauf wird in der Enquete selbst zurückzukommen sein.

daß diese Momente mit dazu beigetragen haben, die einzelnen Brauereien zu einem Vertrage zu bringen, der mit diesen gewiß nicht erhebenden Erscheinungen tatsächlich aufgeräumt hat.

Es ist aber auch keineswegs zu leugnen und geht aus den allerdings nur spärlichen Mitteilungen, die über den Inhalt dieser Kundenschutzverträge an die Öffentlichkeit durchgesickert sind, zur Evidenz hervor, daß diese Verträge eine schwere Beeinträchtigung der Freizügigkeit des Gastwirtes herbeigeführt haben und daß sie, seitdem ihnen mit ganz geringen Ausnahmen fast sämtliche Brauereien Österreichs beigetreten sind, die Gastgewerbetreibenden in eine geradezu demütigende, eines freien Mannes unwürdige und mit den gesetzlichen Bestimmungen im schreienden Widerspruch stehende Abhängigkeit gebracht haben. Es ist ferner nicht abzuleugnen, daß so lange die Kundenschutzverträge sich nur auf einzelne Teile eines Kronlandes oder auf Teile der Monarchie beschränkt haben, eine Bierpreiserhöhung durchgreifender Art seitens der Brauherrn nicht erzwungen werden konnte, dagegen die im Oktober v. J. sukzessive in ganz Österreich durchgeführte allgemeine Bierpreiserhöhung lediglich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß zu dieser Zeit die Organisationen der Brauindustrie sowohl kronlandsweise als auch durch den Zentralverband der Brauindustriellen Österreichs für ganz Österreich bereits vollständig ausgebaut waren.

Noch ein Moment sei überdies angeführt, das gewiß den Verdacht rechtfertigt, daß die Kundenschutzversicherungsverträge der Brauer nur eine geschickte Verhüllung eines unter den Kartellbegriff fallenden Übereinkommens darstellen. Die Organisationsbestrebungen der Brauer reichen schon auf längere Zeit zurück und haben, wie die Brauindustriellen in ihren Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen selbst mehr oder minder deutlich zugestanden haben, stets nur den Zweck verfolgt, alle Brauereien unter einen Hut zu bringen, um dann einerseits preisbestimmend wirken, andererseits den Konkurrenzkampf untereinander eindämmen zu können. Alle diese Bestrebungen scheiterten jedoch an den Bestimmungen des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 und daher mußte von den geistigen Vätern des Brauerkartells ein Ausweg gesucht werden, der dieses Kartell vor den Rechtsfolgen der Nichtigkeitsklausel des Koalitionsgesetzes schützt. Dieser Ausweg war nun die Errichtung der Kundenschutzversicherungsverträge, die man nur als eine Konzentration der Produktion hinstellte und in denen alle Fragen der Preisbildung oder Preiserhöhung unerwähnt blieben. — Wer aber die Bestimmungen eines solchen Kundenschutzversicherungsvertrages näher betrachtet, wer sich vor allem darüber klar ist, welche Mächtigkeitskonzentration diesen Organisationen innewohnt, muß sich auch ohne weiteres darüber klar sein, daß nach vollständig durchgeführter Organisation die gemeinsame Durchführung einer Bierpreiserhöhung einfach ein Kinderspiel war. Er muß sich aber auch darüber klar sein, daß in diesen als so harmlos hingestellten Kundenschutzversicherungsverträgen jenes Aktanum gefunden wurde, nach dem die Brauer jahrelang vergeblich gesucht haben, um ihre schon seit Jahren bestehende Absicht, die Bierpreise willkürlich und mit einem Schlage erhöhen zu können, endlich durchzusetzen, wie es im Oktober vorigen Jahres tatsächlich geschehen ist.

Was nun das neu zu schaffende Kartellgesetz anbelangt, sind vom gastgewerblichen Standpunkte an dasselbe hauptsächlich vier Anforderungen zu stellen.

I. Vor allem sollte in demselben der Begriff des Kartells sehr genau definiert, beziehungsweise präzisiert werden, damit nicht etwa hinterher der gesetzliche Schutz für einzelne Verabredungen, die nicht schädlich sind, willkürlich verweigert, oder umgekehrt auf andere, deren Schaden offensichtlich ist, die aber auf Grund einer mangelhaften Definition des Begriffes nicht angegriffen werden könnten, ungebührlich ausgedehnt werden könne. Merkwürdigerweise ist auf die Schärfe dieser Definition bisher kein besonderes Gewicht gelegt worden. Dagegen hat das Subkomitee des volkswirtschaftlichen Ausschusses im Abgeordnetenhaus eine Definition*) aufgestellt, die nach einer geringfügigen Ergänzung allen Anforderungen entsprechen, beziehungsweise allen Befürchtungen vorbeugen könnte.

*) Da der betreffende Bericht noch nicht veröffentlicht wurde, entzieht sich sein Inhalt noch der Besprechung.

II. In dem neu zu schaffenden Kartellgesetze müssten einzelne, bestimmt zu bezeichnende Verabredungen, deren Inhalt den guten Sitten des Geschäftsverkehrs widerspricht, von der Erlangung des gesetzlichen Schutzes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit dieser Forderung sind nämlich jene Kartelle gemeint, die die Freizügigkeit und das freie Selbstbestimmungsrecht Dritter ungebührlich beschränken, oder für den Erzeuger der Ware den freien Wettbewerb hinsichtlich der Qualität ausschließen. Dazu gehören nun vor allem die sogenannten Kundenschutzkartelle, wenn sie seitens der Brauer auch nur als Kundenschutzversicherungsverträge bezeichnet werden.

Es widerspricht ganz entschieden den guten Sitten des Geschäftsverkehrs, wenn durch ein Kartell der Brauer die Wirte gezwungen werden können, ihr Bier ohne Rücksicht auf die Geschmacksrichtung der Gäste nur aus einer ganz bestimmten, ihnen durch den Kundenschutzversicherungsvertrag der Brauer vorgeschriebenen Brauerei zu beziehen. Es widerspricht ganz bestimmt den guten Sitten des Geschäftsverkehrs, daß ein beliebiger Brauer, an den sich der Wirt um Bierlieferung wendet, dieselbe unter Berufung auf den sogenannten Kundenschutzversicherungsvertrag einfach abweisen darf, und es ist unerhört, daß ein noch so solventer Wirt einfach ohne Bier dasteht, wenn er sich dem Diktate des Brauerkartells nicht fügt. — Solche Kundenschutzkartelle, die es übrigens auch in verschiedenen anderen Gewerben gibt, wären demnach unbedingt zu verbieten. In daselbe Gebiet fällt übrigens auch noch die sogenannte Bierbezugs Klausel, über die noch gesprochen werden soll.

III. Das neu zu schaffende Kartellgesetz müsste hinsichtlich der Straffanktion sehr strenge Bestimmungen enthalten, da bei der Macht des in einem Kartelle vereinigten Kapitals geringfügige Strafen nur einen Anreiz zu möglichst häufiger Übertretung der Bestimmungen des Kartellgesetzes bieten würden.

IV. Mit Rücksicht auf die bei Besprechung der Kundenschutzkartelle erwähnten Schädigungen der Abnehmer müssten in die Kartellgesetzgebungen Bestimmungen aufgenommen werden, die die Kartellteilnehmer für jeden durch Verweigerung der Warenlieferung zugefügten Schaden solidarisch haftpflichtig machen.

Zu der im Punkte II aufgestellten Forderung, die den guten Sitten des Geschäftsverkehrs widersprechenden kartellmäßigen Verabredungen zu verbieten, muß in Hinsicht auf die gastgewerblichen Brauerverträge und namentlich im Hinblick auf die schon erwähnte Bierbezugs Klausel noch einiges gesagt werden.

Es würde nämlich gar nichts nützen, wenn es zwar gelingen sollte, ein gesetzliches Verbot der Kundenschutzkartelle zu erreichen, wenn aber die Bierbezugs Klausel in den Bierlieferungsverträgen weiterhin so wie bisher gehandhabt werden könnte. Diese ominöse Bierbezugs Klausel besteht darin, daß der Brauer, der dem Gastwirt ein Darlehen zur Durchführung eines Geschäftsaufkaufes, zur Geschäftseinrichtung gewährt, ihn gleichzeitig verpflichtet, das Darlehen ausschließlich nur in der Weise abzuführen, daß auf jeden Hektoliter des bezogenen Bieres ein bestimmter Betrag, meistens 1 R, für Verzinsung und Tilgung des Darlehens aufgeschlagen wird, und daß er bis zur vollständigen Abzahlung des Darlehens das Bier nur von der darlehenden Brauerei und von niemand anderem beziehen darf. Jede andere Art der Rückzahlung solcher Darlehen wird im Vertrage ausdrücklich als unzulässig bezeichnet. Mit anderen Worten heißt dies: Der Gastwirt ist gezwungen, das Darlehen nicht nur zu verzinsen und zu tilgen, sondern außerdem noch dem Brauer jahrelang den Braugewinn aus dem Bierbezuge zu garantieren.

Welche Folgen solch ein Vertrag nach sich zieht, beziehungsweise welchen finanziellen Effekt er für den Brauer hat, wird am besten aus einem praktischen Beispiele ersichtlich sein.

Es nimmt ein Gastwirt ein Darlehen von 4000 R unter den Bedingungen der Bierbezugs Klausel. — Dafür zahlt er zur Verzinsung und Tilgung von jedem Hektoliter Bier 1 R, muß also, wenn sein Geschäft so gut geht, daß er täglich 2 Hektoliter braucht, zur Tilgung des Darlehens beiläufig 5½ Jahre lang das Bier seines Gläubigers ausschänken. — Nun laufen aber inzwischen weitere Zinsen auf, und dadurch verlängert sich diese Frist auf nahezu 7 Jahre, also die Zahl der zu beziehenden Hektoliter auf rund 5000, sage fünftausend Hektoliter!

Nun hat aber der Brauer von jedem Hektoliter Abzugbier einen gewissen Braugewinn, der bisher mindestens 1 K 80 h betrug und nach der neuesten Bierpreis-erhöhung um 2 K höher ist, also zirka 3 K 80 h beträgt. Beim Lagerbier beträgt der Braugewinn jetzt mindestens 6 K pro Hektoliter. Wenn nun der Gastwirt gezwungen ist, 5000 Hektoliter Bier zu beziehen, so sichert sich also damit der Brauer nebst der Tilgung und Verzinsung des seinerzeit gegebenen Darlehens durch den Aufschlag der schon erwähnten Krone auch noch dadurch, daß er sich einen Abnehmer für diese 5000 Hektoliter Bier auf 7 Jahre gesichert hat, einen baren Ertragewinn, der, falls diese 5000 Hektoliter durchwegs Abzugbier waren, mindestens 16.000 K, bei Lagerbier aber gar 30.000 K beträgt.

Solange der Gastwirt das Bier flott absetzt, fällt dieser Ertragewinn des Brauers allerdings nicht weiters in Betracht, weil schließlich kein Brauer sein Bier ohne Profit verkaufen wird, und der Braugewinn pro Hektoliter ebenso bezahlt werden müßte, wenn das Bier anderswoher bezogen werden würde. Wenn aber der Gastwirt mit dem Vertriebe des ihm solcherart gelieferten Bieres Schwierigkeiten hat, weil es keinen Anklang findet und die Gäste ausbleiben, dann allerdings gewinnt die Bierbezugs-klausel eine ganz andere Gestalt. — Der Ertragewinn des Brauers wird dann zu einem wucherischen PreSSIONsmittel, um entweder dem Gastwirte die Konzession ganz zu entwenden, oder ihn zur Annahme von Bedingungen zu zwingen, die ihn in ein vollständiges, restloses Abhängigkeitsverhältnis zur Brauerei bringen.

Leider pflegen die Gerichtshöfe bis zur obersten Instanz die Bierbezugs-klausel unter allen Umständen als bindend für den Gastwirt zu betrachten und ihn zu verwehren, daß er das Darlehen samt Zinsen auf einmal bar zurückzahlt, wenn er sich damit von der drückenden Bedingung des Bierbezuges aus einer bestimmten Brauerei befreien will. Dadurch ist nun das Gastgewerbe namentlich in den größeren Städten vollkommen deroutiert worden. In Wien beispielsweise sind beinahe 80 Prozent aller Gastwirte ganz bestimmten Brauereien für immer tributär gemacht worden und der verstorbene Bürgermeister Dr. Lueger hat seinerzeit in öffentlicher Gemeinderats-sitzung die Behauptung aufgestellt, daß er einen Wiener Großbrauer kenne, der allein schon 1400 GastwirtekonzeSSIONen auf diese Art an sich gebracht hat.

Aus dem Vorgesagten geht daher hervor, daß es nicht genügt, nur mit den Kundenschutzkartellen an sich aufzuräumen, daß es vielmehr ebenso notwendig ist, gegen die Wirkungen der Bierbezugs-klausel Sicherstellungen zu suchen. Diese Bierbezugs-klausel muß künftighin einen Inhalt bekommen, der es dem Gastwirte ermöglicht, durch bare Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen seine geschäftliche Freiheit wieder zu erlangen. Man sollte annehmen, daß dies nicht so ganz unmöglich wäre, da diese Bierbezugs-klausel nicht nur einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen widerspricht, sondern auch im schreiendsten Gegensatze zum natürlichen Rechtsgeföhle steht.

Zunächst widerspricht sie ganz entschieden dem Wucherer-gesetze, nach dem es verboten ist, sich für eine Darlehensgewährung „Vorteile versprechen zu lassen, die durch ihre Maßlosigkeit geeignet sind, das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuföhren und zu diesem Zwecke seine Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung auszubenten.“ Es wird wohl niemand leugnen können, daß der Begriff der Maßlosigkeit für einen Ertragewinn von 16.000 K oder gar 30.000 K bei einer Darlehenssumme von 4000 K jedenfalls zutrifft. — Ebenso klar muß sein, daß die Bierbezugs-klausel geeignet erscheint, das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuföhren, wenn er dadurch dauernd zum Ausschank eines Bieres gezwungen wird, für das er keinen Abnehmer findet. Und daß schließlich der Kreditnehmer nur durch die Ausbeutung seiner Notlage oder Unerfahrenheit zum Abschlusse eines solchen Geschäftes veranlaßt werden kann, liegt auf der Hand, wird also in jedem einzelnen Falle leicht nachzuweisen sein.

In zivilrechtlicher Hinsicht gilt von den einschlägigen Bestimmungen des Wucherer-gesetzes ganz abgesehen, für die Bierbezugs-klausel der Satz des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, „daß das, was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich ist, kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden“ darf. — Es bedarf

gewiß keiner weiteren Erörterung darüber, daß es, um mit diesen Worten des Gesetzes zu sprechen, dem Gastwirte geradezu unmöglich ist, ein Bier, das seine Gäste nicht trinken wollen, zum Ausschank zu bringen.

In gewerberechtlicher Beziehung widerspricht die Bierbezugs Klausel den §§ 19 und 55 der Gewerbeordnung, weil sie dem Brauer einen solchen Einfluß auf die Konzession gewährt, daß es ihm möglich ist, in jeder Ortschaft entgegen den Bestimmungen des § 19 der Gewerbeordnung so viele von den vorhandenen Konzessionen, wenn auch nicht formell, so doch faktisch zu erwerben, als er Darlehensnehmer unter den dortigen Wirten findet, um diese Konzessionen dann im Widerspruche zu § 55 des Gewerbeordnung nicht durch Pächter oder Geschäftsführer, sondern durch Strohmänner betreiben zu lassen, die er beliebig ein- oder absetzen kann, ohne die Gewerbebehörde zu fragen.

Soviel über die gesetzlichen Vorschriften, die eine Handhabe gegen die Bierbezugs Klausel bieten würden. — Gegen diese Klausel sprechen aber auch jene ungeschriebenen Moralgesetze, die ausschließlich im öffentlichen Rechtsgefühl wurzeln und nicht erst in Paragrafen gezwängt werden müssen. Gegen diese verstößt die Bierbezugs Klausel ganz besonders.

Das öffentliche Rechtsgefühl wird es wohl kaum begreifen, daß zu einer Zeit, da seit der Abschaffung der Leibeigenschaft und des Robottes in Osterreich schon mehr als ein Jahrhundert verstrichen ist, auch heute noch Verträge rechtsgiltig sein sollen, die durch Wiedereinführung unlösbarer Schuldigkeiten und persönlicher Leistungen die seither auch schon staatsgrundgesetzlich jedem Staatsbürger gewährleistete persönliche Freiheit und Freizügigkeit auf unbegrenzte Dauer in einer Weise einschränken und binden, durch die er geradezu in eine neuerliche Hörigkeit hinabgedrückt wird. Vor 20 Jahren haben in Brüssel sämtliche Großmächte der zivilisierten Welt einen Vertrag geschlossen, der ihnen die Bekämpfung der Sklaverei und der dieser als Deckmantel dienenden Schuldknechtschaft sogar schon in Mittelafrika zur Pflicht macht. Bei uns in Osterreich aber soll es ein gültiger Rechtsgrundsatz sein, daß die Wiedereinführung von Schuldigkeiten und persönlichen Leistungen, die auf einen unbegrenzten Zeitraum hinaus unlösbar sein sollen, dem Wiederaufleben der Schuldknechtschaft als Deckmantel dienen darf?

Es ist daher wohl einleuchtend, daß, wie schon vorhin bemerkt wurde, ein Verbot der Kundenschutzversicherungsverträge für die Gastgewerbetreibenden ziemlich wertlos wäre, wenn nicht auch gleichzeitig ein Verbot der weiteren Anwendung der Bierbezugs Klausel derart erlassen wird, daß deren Inhalt wieder den Charakter einer ablösbaren Verpflichtung erhält.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Mitteilungen über die Darlehensgewährungen der Brauereien an Wirte.

(Vom Zentralverband der österreichischen Brauerei-Industriellen-Vereine.)

Es besteht weder innerhalb des Zentralverbandes der Brauerei-Industriellen-Vereine noch innerhalb der diversen Brauereiverbände eine Vereinbarung bezüglich der Darlehensbegehungen, resp. der Bedingungen, unter denen solche gewährt werden.

Die Darlehen von seiten der Brauer an die Wirte bestehen einerseits aus Barbarlehen oder auch aus kapitalisierten Bierschulden. Der Zinsfuß für diese Darlehen wie auch deren Amortisation wird jeweils bei Begebung zwischen dem Brauer — dem Gläubiger — und dem Wirte — Darlehensnehmer — vereinbart. Der Zinsfuß schwankt zwischen 0 und zirka 5 Prozent und werden die Zinsen zumeist separat monatlich oder vierteljährig eingehoben. Die Rückerstattung der Darlehen erfolgt entweder durch Bezahlung von fixen Monats- oder anderen Terminraten oder durch Einhebung eines Zuschlages zum Bierpreis, welcher Zuschlag sich bis zu 6 und auch 8 Kronen pro Hektoliter bewegt und jeweils mit der Bierrechnung einfließt wird. Meistens ist aber in den Begebungsvereinbarungen vorgesehen, daß abgesehen von den Ratenzahlungen auch schnellere Rückzahlungen von seiten der Wirte an die Brauer geschehen können.

Die Darlehensgewährungen von seiten der Brauer sind ausschließlich Gefälligkeitsgeschäfte und werden von den Brauern nicht nur nicht forciert, sondern im Gegenteil, insoweit es die Konkurrenz erlaubt, möglichst eingeschränkt.

Da der mit diesen Gefälligkeitsdarlehen verbundene Zinsfuß zumeist weit unter dem jeweiligen Debet-Bankzinsfuß liegt, bedeuten diese Darlehensgewährungen für die Brauer — abgesehen von dem Risiko infolge der zweifelhaften Bonität — regelmäßig auch noch einen Zinsenverlust und besitzen daher die Brauer das größte Interesse daran, daß solche Darlehen raschest zur Rückzahlung gelangen.

Kundschaftsversicherungsvertrag*) der alpenländischen Brauereien.

Wesen der Kundschaftsversicherung.

I.

Die unterzeichneten Brauereien versichern sich gegenseitig wider etwaige Kundschaftsverluste, die sie in ihrem Absatzgebiete in der österreichisch-ungarischen Monarchie (mit Ausnahme von Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina, jedoch einschließlich der dalmatinischen Insel Arbe) durch gegenseitige direkte oder indirekte Verdrängung (durch Zwischenhändler usw.) ihres Bierabsatzes erleiden sollten. Diese Versicherung erfolgt derart, daß jede Brauerei in allen jenen Fällen, in welchen sie eine Kundschaft an eine andere, auf diesem Vertrage mitgefertigte Brauerei verliert, hierdurch den in diesem Vertrage vereinbarten Entschädigungsanspruch an jene Brauerei erwirbt, von welcher sie bei der betreffenden Kundschaft verdrängt wurde, und daß diese die Kundschaft gewinnende Brauerei sich hiermit zur Leistung einer Schadloshaltung an jene Brauerei verpflichtet, welche die betreffende Kundschaft an sie verloren hat.

Die Schadloshaltung hat selbstverständlich auch dann einzutreten, wenn der Übergang der Kundschaft durch freien Entschluß der betreffenden Kunde erfolgt ist.

Die Schadloshaltung erfolgt durch Zahlung der in diesem Vertrage vereinbarten Vergütung, welche gemäß der untenstehenden Bestimmungen nach der in Betracht kommenden Biermenge zu bemessen ist.

Jene Brauereien, welche diesen Vertrag mitfertigen, werden in diesem Vertrage als „Vertragsbrauereien“ im Gegensatze zu den „Verfassungsfremden Brauereien“, welche diesen Vertrag nicht mitfertigen, bezeichnet.

Umfang des versicherten Kundentreibes.

II.

Die Kundschaftsversicherung umfaßt die gesamte im Vertragsgebiete (Art. I) befindliche Kundschaft jeder Vertragsbrauerei, als welche die gesamten, von der betreffenden Vertragsbrauerei mit Bier bedienten physischen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen, welche sich mit dem Handel oder gewerbsmäßigem Absatze von Bier in Gebinden und Flaschen befassen (Wirte, Kantineure, Kompagnieschenken, Offiziersmessen, Flaschenbierhändler, Einkaufsgenossenschaften, Wirtschaftsverbände, Anstalten usw.), anzusehen sind, nach dem am 31. Juli 1907 als Stichtag für die Wirksamkeit dieses Vertrages gegebenen tatsächlichen Bestände. Für Privatkunden, die nicht Wiederverkäufer sind, und Flaschenbierhändler, die von der Brauerei oder deren Depots nicht direkt bedient werden, hat die Kundschaftsversicherung keine Geltung.

*) Die Verträge der Schutzverbände in den übrigen Kronländern sind dem Alpenländischen im Wesentlichen nachgebildet.

Als Stichtag für neueintretende Verbandsmitglieder gilt der Tag, an welchem sie den Vertrag unterfertigt haben.

Es wird jeder Vertragsbrauerei in erster Linie das Lokal, in welchem ihre Kundschaft das Geschäft ausübt, versichert, so daß auch bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers dieses Lokal als zum Kundenkreis der betreffenden Brauerei gehörig betrachtet werden muß.

Durch die Vergrößerung oder Verlegung eines solchen geschützten Lokales innerhalb ein und derselben ein wirtschaftliches Ganze bildenden Realität, ebenso durch den Ankauf der letzteren durch eine andere Vertragsbrauerei gehen die Rechte der bisher liefernden Vertragsbrauerei auf das ihr geschützte Lokal nicht verloren.

Bei Konzessionsübertragungen haben, gleichviel, ob ein Wechsel des Konzessionsinhabers stattgefunden hat oder nicht, folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Wenn das Lokal, in welches die Konzession übertragen wurde, bisher von einer andern Vertragsbrauerei bedient wurde, so bleibt dasselbe dieser letzteren Brauerei geschützt.

2. Wenn in dem neuen Lokal bisher überhaupt kein Bier oder solches einer vertragsfremden Brauerei geschenkt wurde, so ist zu unterscheiden, ob:

a) in dem alten Lokale, auf welchem die Konzession bisher ausgeübt wurde, ein Schankgewerbe weiter betrieben oder

b) nicht mehr betrieben wird.

Im ersten Falle verbleibt das alte Lokal Kunde der bisher liefernden Vertragsbrauerei und das neue Lokal, in welches die Konzession übertragen wurde, wird als neuer Posten (Art. VIII) behandelt.

Wenn der Konzessionsinhaber jedoch noch Verbindlichkeiten gegen die bisher liefernde Vertragsbrauerei zu erfüllen hat, so kann auf Verlangen der letzteren ihr das neue Lokal, auf welchem die Konzession nunmehr betrieben wird, als Kunde geschützt werden, wogegen dann das alte Lokal als neuer Posten zu behandeln ist.

Im zweiten Falle verbleibt das mit der Konzession in das neue Lokal übertragene Geschäft Kunde derjenigen Vertragsbrauerei, die in das alte Lokal geliefert hatte. Sollte in diesem alten Lokal in späterer Zeit wieder ein Schankgewerbe betrieben werden, so ist es als neuer Posten (Art. VII) zu betrachten.

Bei Flaschenbier-Großhandlungen und -Füllereien ist das Geschäft als solches, ohne Rücksicht auf den Standort, unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen als geschützte Kunde zu betrachten.

Der Bierverkauf auf Schiffen, mit Ausnahme von ständig im gleichen Hafen liegenden Fahrzeugen, bildet keinen Gegenstand des Kundschaftsvertrages.

In Streitfällen über Bestimmungen dieses Artikels ist für die zu treffenden Entscheidungen der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Kundenkreis (die Absatzmöglichkeit) der einen Vertragsbrauerei sich nicht zu Ungunsten der anderen erhöhe, sondern daß dieser jeder Vertragsbrauerei in dem Maß erhalten bleibe, wie er zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden hat.

Lieferung an freiwillig sich meldende Kunden anderer Vertragsbrauereien.

III.

Freiwillig sich meldenden Kunden, welche sich bisher — sei dies auch nach dem 31. Juli 1907 — einer andern Vertragsbrauerei bedient haben, ist das verlangte Bier von den Vertragsbrauereien unweigerlich jedoch nur unter nachfolgenden Bedingungen zu liefern:

1. Die betreffende Kunde muß ihren sämtlichen Verpflichtungen sowohl hinsichtlich erhaltener Darlehen oder Kredite als auch leih- oder kaufweise überlassenen Inventars oder anderer Verbindlichkeiten, einschließlich vertragsmäßig eingegangener Bierbezugsverpflichtungen, gegenüber der bisher liefernden Vertragsbrauerei vollständig nachgekommen sein.

2. Der Kundenübergang darf nicht den Anlaß zu einer unlauteren Konkurrenz oder Preisschleuderei geben. Die Bierlieferung seitens der neuliefernden Vertragsbrauerei darf daher nicht unter dem für die betreffende Kunde (loko Standort derselben) seitens der bisher liefernden Vertragsbrauerei berechneten normalen Preis erfolgen, ebenso auch nicht unter dem seitens der neuliefernden Vertragsbrauerei unter gleichen Verhältnissen für ihre übrigen Kunden berechneten Preise.

Die Vertragsbrauereien ermächtigen den Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H. in Graz, die Bestimmungen dieses Absatzes für einzelne Gebiete zeitweise außer Kraft zu setzen oder einzuschränken, wenn dies aus Rücksichten der Konkurrenz gegen vertragsfremde Brauereien notwendig sein sollte.

3. Im Falle eines derartigen Kundenwechsels hat die neuliefernde Vertragsbrauerei die bisher liefernde Vertragsbrauerei sofort mittels rekommandierten Schreibens davon zu verständigen und von letzterer genauen Bescheid über vorstehende Punkte 1 und 2 hinsichtlich der neuen Kunde zu verlangen. Wenn sich danach ergibt, daß diese ihren Verpflichtungen gegenüber der bisher liefernden Vertragsbrauerei nicht vollständig nachgekommen ist, ist bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen die etwa bereits begonnene Bierlieferung an diese Kunde seitens der neuliefernden Vertragsbrauerei sofort wieder einzustellen. Ebenso ist, im Falle diese Kunde unrichtige, d. h. zu niedrige Angaben über den ihr von der bisher liefernden Vertragsbrauerei berechneten Bierpreis gemacht haben sollte, der Preis von der neuliefernden Vertragsbrauerei für ihre gesamte Lieferung an diese Kunde dem Punkt 2 entsprechend zu berechnen, wenn dies nicht ohnedies bereits geschehen sein sollte.

4. Wenn die neue Kunde durch ein Depot einer Vertragsbrauerei bedient werden soll oder von einem solchen bisher bedient wurde, so gelten die Bestimmungen der vorstehenden Punkte 1, 2 und 3 auch für diese Depots, d. h., es ist in erster Linie mit dem betreffenden Depot oder, wenn zwei solche Depots beim Kundenwechsel in Betracht kommen, von diesen untereinander sogleich die unter Punkt 3 vorgeschriebene Verständigung zu pflegen, gleichzeitig aber von diesen Depots auch ihr Stammhaus von einem solchen Kundenwechsel in Kenntnis zu setzen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 vorgeschriebene Verständigung hat unverzüglich mittelst rekommandierten Schreibens auch an den Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien zu geschehen.

Die Vertragsbrauereien ermächtigen den Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, zu diesem Artikel Durchführungsvorschriften mit bindender Kraft für die Vertragsbrauereien zu erlassen, welche für die einzelnen Sektionsgebiete verschieden sein können.

Verbot indirekter Lieferungen.

IV.

Die Umgehung des Kundschaftversicherungsvertrages durch indirekte Lieferung, zum Beispiel durch Lieferungen seitens eines Wirtes an andere Wirte oder Wiederverkäufer, die sich bisher bei einer andern Vertragsbrauerei bedient haben, ist unzulässig und hat diejenige Vertragsbrauerei, welche andere Vertragsmitglieder auf solche Weise schädigt, vom Zeitpunkte der erhaltenen Verständigung über ein derartiges vertragswidriges Vorgehen an die geschädigte Vertragsbrauerei für den entgangenen Absatz die gleiche Entschädigung wie für unmittelbar bediente, von anderen Vertragsbrauereien gewonnene Kunden zu bezahlen. Sie hat den betreffenden Wiederverkäufer, sofern er ihre ständige Kunde ist, zur Ausweisleistung über derartige Weiterverkäufe anzuhalten. Im gegenteiligen Falle ist der Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien unter Berücksichtigung der einschlägigen Umstände ermächtigt, das der Abrechnung zu Grunde liegende Ausmaß festzustellen.

Abrechnung über gemeinsame Kunden.

V.

Jene Kunden, welche vor dem Stichtage von zwei oder mehr Vertragsbrauereien gleichzeitig bedient wurden, bleiben gemeinsame Kunden und es bezieht sich bei diesen die Versicherung auf die Einhaltung des bestandenen Verhältnisses der Biereinlagen.

Maßgebend zur Ermittlung dieses Verhältnisses sind die Einlagen der beteiligten Brauereien in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtage, wenn die gemeinsame Bierlieferung solange gedauert hat, sonst die Einlagen der letzten drei vollendeten Monate vor dem Stichtage.

Verliert eine Vertragsbrauerei bei einer solchen Kunde von dem ihr nach diesem Verhältnis zukommenden Absatz, so wird sie für jeden von der verdrängenden Vertragsbrauerei mehr eingelegten Hektoliter Bier gemäß Artikel XIII entschädigt.

VI.

Bei gemeinsamen Kunden, welche bisher von zwei oder mehreren Vertragsbrauereien gleichzeitig bedient wurden, ist die gegenseitige Abrechnung über die zu leistende Entschädigung für je drei Monate zu pflegen, und zwar sind die gegenseitigen Ausweise über die Bierbezüge der betreffenden Kunde binnen einem Monate nach Schluß der Abrechnungsperiode dem Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien anzuzeigen und die entfallende Entschädigung ist den beteiligten Brauereien vom Bureau des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien gut, beziehungsweise zur Last zu schreiben. Die auf Grund dieser Buchung sich ergebenden Saldo sind vierteljährlich mit dem Verbandsbureau bar auszugleichen.

Die Berechnung der Entschädigung ist, wenn die gemeinsame Bedienung bereits durch ein volles Jahr gedauert hat, nach dem Prozentanteile der beiderseitigen Lieferungen an dem gesamten Jahresbezuge der Kunde, bei kürzerer Dauer der Bedienung jedoch nach dem Prozentanteile der beiderseitigen Lieferungen an der Gesamtlieferung für die betreffende Kunde während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1907, beziehungsweise während dreier Monate vor dem Stichtage, vorzunehmen.

Als solche gemeinsame Kunden sind jedoch nur jene zu betrachten, welche vom 1. Mai bis 31. Juli 1907, beziehungsweise drei Monate vor dem Stichtage, wenigstens zehn Prozent ihres Gesamtbierbedarfes von einer andern Vertragsbrauerei bezogen haben. Lieferungen von weniger als zehn Prozent des Gesamtbedarfes geben der betreffenden Brauerei kein Einlagerecht zur weiteren Bedienung dieser Kunde, auch nicht im bisherigen Ausmaße.

Eine Kunde, an welche eine Vertragsbrauerei vor dem 31. Juli 1907 (beziehungsweise vor dem Stichtage) bereits eine Forderung von wenigstens 10 K per Hektoliter des von ihr während eines Jahres gelieferten Bieres zu stellen hat, ist insofern nicht als gemeinsame Kunde zu betrachten, als die Vertragsbrauerei, welche eine solche Forderung hat, nicht verpflichtet ist, anderen Vertragsbrauereien, welche gleichzeitig diese Kunde bedienen, im Falle ihrer Verdrängung bei derselben die vertragmäßige Entschädigung für den entgangenen Bierabsatz zu bezahlen, ausgenommen, es habe die andere Vertragsbrauerei an diese Kunde ebenfalls vor dem 31. Juli 1907 (Stichtag) bereits eine Forderung von mindestens 10 K per Hektoliter zu stellen.

Wird diese Forderung später ganz oder teilweise zurückgezahlt, so wird hierdurch die Bestimmung dieses Absatzes trotzdem nicht geändert.

Neue Posten.

VII.

Zum Kundenkreis einer Vertragsbrauerei gehören auch neue Posten sowie jene Kunden, welche diese Brauerei während der Wirksamkeit dieses Vertrages von

einer vertragsfremden Brauerei gewinnt, und zwar dann, wenn sie allein einen ordnungsmäßigen schriftlichen Bierlieferungsvertrag mit der betreffenden Kunde zur ausschließlichen Lieferung ihres Bieres abgeschlossen oder wenn sie während der ersten vier Wochen nach Eröffnung des Geschäftes ausschließlich bedient hat.

Hat aber auch eine andere Vertragsbrauerei einen ordnungsmäßigen schriftlichen Bierlieferungsvertrag mit dieser neuen Kunde abgeschlossen, so ist der Posten derjenigen Brauerei zuzusprechen, welche nachweislich den Vertrag zuerst abgeschlossen hat.

Derartige Bierlieferungsverträge werden bezüglich ihrer Priorität jedoch nur so weit berücksichtigt, als sie binnen längstens drei Tagen nach deren Abschluß dem Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien im Original mittelst rekommandierten Brieses zur Einsicht eingesendet wurden. Der Vorstand hat von diesem Vertragsabschluß die für die betreffende Kunde im Lieferungsbewerbe zunächst in Betracht kommenden Vertragsbrauereien sogleich zu verständigen.

Haben mehrere Vertragsbrauereien während der ersten vier Wochen nach Eröffnung des Geschäftes den Posten bedient, ist in der Regel den in Betracht kommenden Brauereien als gemeinsame Kunde unter Berücksichtigung des Art. VI, Absatz 3, in dem Verhältnis zuzusprechen, als sie in den ersten vier Wochen regelmäßige Bierlieferungen dahin machten. Hierbei sind jedoch unlautere Mittel und Bemühungen jeder Art, um sich ein größeres Lieferungsrecht zuzuwenden, nicht zu berücksichtigen. Für jeden Fall bleibt die Zuerkennung eines Lieferungsrechtes bei neuen Posten der freien Entscheidung des Vorstandes des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien vorbehalten, welcher sich bei Zuerkennung eines Postens an die vorstehenden Gesichtspunkte zu halten, im übrigen aber nach freiem Ermessen unter Beurteilung aller einschlägigen Verhältnisse die Lieferungsrechte zuzuerkennen hat.

Wenn eine Vertragsbrauerei eine andere innerhalb des Verbandsgebietes gelegene Brauerei (sei diese nun Vertragsmitglied oder nicht) käuflich erwirbt, pachtet, oder aber wenn sie mit deren Besitzer einen Bierlieferungsvertrag abschließt, so fallen im Sinne dieses Vertrages als Kundschaft ihr die Kunden auch in dem Falle zu, wenn die gekaufte oder gepachtete Brauerei außer Betrieb gesetzt oder im Betrieb eingeschränkt wird.

Bierlieferungen an fremde Brauereien.

VIII.

Die direkte Lieferung von Bier durch Vertragsbrauereien an vertragsfremde, in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenland gelegene Brauereien ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig und unterliegt sonst einer vom Vorstandes, eventuell vom Schiedsgerichte aufzuerlegenden Strafe von 6 K per Hektoliter derart gelieferten Bieres zu Gunsten des Verbandsfonds.

Die Umgehung dieser Bestimmungen durch direkte Lieferungen von Vertragsbrauereien an im Verbandsgebiete gelegene Kunden solcher fremder Brauereien und durch gleichzeitige Vereinbarung mit letzteren auf spätere Rückgabe dieser Kunden sowie auch jede andere Umgehung dieser Bestimmung unterliegt der gleichen Strafe wie die im vorhergehenden Absätze festgesetzte.

Erwerbung von Kunden fremder Brauereien.

IX.

Die sonstige Erwerbung von im Verbandsgebiete oder in den angeschlossenen Schutzgebieten befindlichen Kunden fremder, dem Verbandsverbande oder den angeschlossenen Schutzverbänden nicht angehörigen Brauereien ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. VII des Kundschaftversicherungsvertrages, dem Vorstandes unverzüglich anzuzeigen, respektive sind solche Kunden als neugewonnen anzumelden.

Ebenso sind jene Kunden vorgeannter fremder Brauereien, welche ein Vertragsmitglied als seine Kunde zu erwerben gedenkt, vorher beim Verbandsvorstande anzumelden, welcher im Falle, als nicht eine Anmeldung seitens eines anderen Vertragsmitgliedes für dieselbe Kunde vorliegt, die Ermächtigung zur Erwerbung dieser Kunde an die erstanmeldende Vertragsbrauerei auf die Dauer von drei Monaten erteilen kann, nach deren Ablauf die Ermächtigung auf Verlangen der letzteren Brauerei auf weitere drei Monate zu verlängern ist. Sollte dieser Brauerei die Erwerbung der Kunde jedoch auch in dieser zweiten Anmeldefrist nicht gelingen, so kann diese Kunde dann vom Verbandsvorstande einer anderen Vertragsbrauerei zum gleichen Zwecke zugewiesen werden.

Wenn gleichzeitige Anmeldungen zur Erwerbung einer und derselben Kunde durch zwei oder mehrere Vertragsbrauereien erfolgen, so hat der Verbandsvorstand über die endgültige Zuteilung dieser Kunde unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Lieferungsverhältnisse, der allfälligen früheren Bedienung dieser Kunde durch eine Vertragsbrauerei oder anderer Umstände, welche für die Möglichkeit der Erwerbung dieser Kunde durch eine Vertragsbrauerei maßgebend sind, zu entscheiden.

Der Verbandsvorstand hat von der durch eine Vertragsbrauerei erfolgten Anmeldung zu Erwerbung von Kunden vorgeannter fremder Brauereien die Sektionsleitung, in deren Gebiet sich die betreffende Kunde befindet, sowie die nach Ermessen des Verbandsvorstandes für die allfällige Bedienung dieser Kunde sonst noch in Betracht kommenden Vertragsbrauereien unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Verpflichtung der Brauereivertreter.

X.

Alle die Kundschaftsversicherung betreffenden Bestimmungen und Verpflichtungen der Verbandsmitglieder finden auch Anwendung, wenn Entschädigungsfälle durch Bierlieferungen seitens der Vertreter der Vertragsbrauereien (Depositeure, Bierverleger usw.) entstehen, mögen diese nun auf Rechnung der Brauerei oder auf eigene Rechnung arbeiten.

Die Übernahme von Vertretungen fremder Brauereien durch eine Vertragsbrauerei oder deren vorerwähnten Vertreter ist künftighin ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenland nicht gestattet.

Verhinderung an der Bedienung der Kunden.

XI.

Das Recht einer Vertragsbrauerei, ein von ihr bedientes Geschäft als Kundschaft zu betrachten, beziehungsweise der Entschädigungsanspruch aus der unter der Wirksamkeit dieses Vertrages erfolgten Bedienung einer solchen Kundschaft durch eine Vertragsbrauerei besteht auch dann fort, wenn die Bierlieferung der betreffenden Vertragsbrauerei innerhalb der Dauer dieses Vertrages während eines beliebigen Zeitraumes (zum Beispiel durch Brand oder andere Elementarereignisse und dergleichen, durch Sperrung des Lokales oder infolge der Bedienung der Kunde durch fremde Brauereien) ganz oder teilweise aufgehört hat.

Wurde jedoch die betreffende Kundschaft mindestens ein Jahr lang durch eine vertragsfremde Brauerei gänzlich bedient und wird diese Kunde nach Ablauf dieser Zeit von einer andern Vertragsbrauerei erworben, deren Vertreter (Subvertreter usw.) nicht auch zugleich die Lieferung des betreffenden vertragsfremden Bieres besorgte oder vermittelte, so hat letztere Vertragsbrauerei an die erstgenante, für welche dieser Posten geschützt bleibt, die Entschädigung nur im herabgeminderten Ausmaße von 2 K für den Hektoliter zu bezahlen. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere,

wenn dabei die Vermutung einer unlauteren Umgehung des Vertrages naheliegt, ist der Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien berechtigt, diese Entschädigung in entsprechend anderem Ausmaße festzusetzen. Selbstverständlich bleibt es der erstgenannten Vertragsbrauerei unbenommen, die Kunde jederzeit für sich, ohne Entschädigung an die neuliefernde Brauerei, zurückzugewinnen.

Dieselben Bestimmungen vorstehenden Absatzes gelten auch für den Fall, als ein geschütztes Lokal durch länger als zwei Jahre völlig gesperrt war und nach dieser Zeit bei Wiedereröffnung durch eine andere Vertragsbrauerei bedient werden sollte.

XII.

In Fällen, wo eine Vertragsbrauerei durch höhere Gewalt, seien es nun Elementarereignisse oder andere Umstände zwingender Natur (mit Ausnahme von Streik und Boykott), verhindert ist, ihre Kunden in regelmäßiger und zufriedenstellender Weise zu bedienen, ist über Einschreiten jener Vertragsmitglieder, die von diesen Kunden zur Bedienung aufgefördert werden, der Vorstand berechtigt, die an die bisher liefernde Brauerei zu leistende Entschädigung auf 2 K per Hektoliter aushilfsweise gelieferten Bieres für die Dauer der tatsächlichen Behinderung der erstgenannten Vertragsbrauerei an der Kundenbedienung herabzusetzen, eventuell in besonders berücksichtigungswerten Fällen diese Entschädigung für die erwähnte Dauer ganz aufzuheben.

Sobald jedoch für die an der Kundenbedienung verhinderte Vertragsbrauerei die Verhinderungsumstände in Wegfall kommen, sind ihr ihre früheren Kunden wieder zur Bedienung zuzuwenden, beziehungsweise haben die anderen Vertragsbrauereien im Falle der Weiterlieferung an die Kunden der erstgenannten Brauerei an diese die volle vertragsmäßige Entschädigung zu leisten. Den Zeitpunkt hierfür hat der Vorstand zu bestimmen.

Für den Fall der Verhinderung einer Vertragsbrauerei an der Kundenbedienung infolge Streiks oder Boykotts gelten ausschließlich die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 der Geschäftsordnung des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H.

Berechnung der Vergütungsbeträge.

XIII.

Die Berechnung des Entschädigungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der Hektoliteranzahl, für welche die Vergütung zu leisten ist; die Entschädigung beziffert sich mit 6 K für jeden gelieferten Hektoliter Bier ohne Rücksicht darauf, ob das Bier nun durch die Kunde bezahlt wurde oder nicht, und zwar vom Beginne der Bierlieferung an diese Kunde seitens der verdrängten Brauerei bis zum Ablaufe dieses Vertrages (Art. XX), insofern nicht rücksichtlich der Höhe der Entschädigung in einzelnen Fällen zwischen den beiden beteiligten Vertragsbrauereien besondere Abmachungen getroffen wurden.

Die Überwälzung dieses Entschädigungsbetrages im vollen vertragsmäßigen oder herabgeminderten Ausmaße durch die entschädigungspflichtige Brauerei auf die von dieser gewonnene Kunde durch entsprechende Erhöhung des Bierverkaufspreises für den letzteren ist nicht gestattet, sondern es ist die Entschädigung von der entschädigungspflichtigen Brauerei selbst zu tragen. Solchen neugewonnenen Kunden sind jedenfalls von der liefernden Brauerei die am Orte dieser Kunde üblichen normalen Verkaufspreise der liefernden Brauerei, mindestens aber die Preise und sonstigen Verkaufsbedingungen der bisher liefernden Brauerei zu berechnen.

XIV.

Bei Verdrängung einer Vertragsbrauerei aus einem bisher von ihr ausschließlich bedienten Geschäfte durch eine andre Vertragsbrauerei hat die letztere die

ihr zur Last fallende Entschädigung nach Maßgabe der Hektolitermenge zu leisten, welche sie an die betreffende Kundschaft während der Vertragsdauer liefert.

Bei gemeinsamen Geschäften bezieht sich die gleichfalls für die Vertragsdauer wirksame Versicherung auf die Einhaltung jenes Verhältnisses, in welchem die beteiligten Vertragsbrauereien in den dem Vertragsabschlusse unmittelbar vorausgegangenen zwölf, beziehungsweise drei vollendeten Monaten (vgl. Art. V), den Bierbedarf der betreffenden Kundschaft gedeckt haben. Eine Vergütung tritt also nur dann ein, wenn das Verhältnis der Dierelagen der einen beteiligten Vertragsbrauerei zum Gesamtbedarfe des betreffenden Geschäftes steigt, während der verhältnismäßige Anteil der anderen Vertragsbrauerei fällt.

XV.

Wenn eine Vertragsbrauerei in der Geltungsdauer des Vertrages ein zu ihrem Absatzgebiete gehöriges Geschäft während eines beliebigen Zeitraumes in geringerem Ausmaße oder gar nicht bedient, aber diese Kundschaft später aufs neue erwirbt, so hat sie an eine mittlerweile an der Bedienung dieses Geschäftes beteiligte Vertragsbrauerei keine Vergütung zu leisten, es sei denn, daß das Geschäft ein gemeinsames gewesen wäre und die Brauerei nach der Wiedererwerbung der gemeinsamen Kundschaft das Quantum überschreitet, zu dem sie nach dem bei Abschluß dieses Vertrages bestandenen Einlageverhältnisse berechtigt war.

Anzeige und Abrechnung des Entschädigungsanspruches.

XVI.

An Stelle der im § 1290 a. b. G. B. für Versicherungsverträge vorgesehenen Schadenanzeige haben folgende Bestimmungen zu treten.

Hat diejenige Vertragsbrauerei, welche die Kunden einer andern bedient, die nach Art. III des Vertrages vorgeschriebene Anfrage gestellt, so ist die Entschädigung vom Beginn der Bedienung an abzurechnen. Wurde jedoch diese Anzeige unterlassen, so ist zu unterscheiden, ob die die Kunde gewinnende Vertragsbrauerei wußte, oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt wissen mußte, daß es sich um die Kunde der andern Vertragsbrauerei handelt oder nicht. Im ersteren Falle, wenn die Bedienung sonach unter Verletzung der im Art. III des Vertrages vorgesehenen Anfrangepflicht erfolgte, ist die Entschädigung gleichfalls vom Beginn der Lieferungen an abzurechnen und zu bezahlen. Im zweiten Falle jedoch, wenn die die Kunde gewinnende Vertragsbrauerei nicht gewußt hat und auch bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht wissen konnte, für welche Brauerei die betreffende Kunde geschützt ist, ist die Entschädigung erst vom ersten desjenigen Monats an abzurechnen und zu bezahlen, in welchem die geschädigte Vertragsbrauerei ihren Anspruch auf Abrechnung und Ersatz auf die vertragmäßige Entschädigung entweder beim Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien oder bei der die Kunde bedienenden Vertragsbrauerei erhoben hat. In diesem Falle gehen also die Entschädigungsansprüche für die frühere Zeit verloren.

XVII.

Alle Verrechnungen werden vierteljährlich, und zwar per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres auf Grund dem Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien mitgeteilter, bis längstens Ende des dem Verrechnungsabschlusse folgenden Monats einzusendender Buchauszüge durchgeführt.

In Streitfällen ist jede Brauerei verpflichtet, über Verlangen entweder notariell legalisierte Buchauszüge vorzulegen oder aber einem ausgewiesenen Bevollmächtigten des Vorstandes, beziehungsweise des Aufsichtsrates und Schiedsgerichtes des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H., die Einsicht

in die Haupt- und Nebenbücher zu gestatten, welche Einsicht sich jedoch nur auf jene Konti zu beschränken hat, aus denen Menge, Qualität und Zeit der in Betracht kommenden Biereinlagen ersichtlich ist.

Die entfallende Entschädigung ist den beteiligten Brauereien vom Bureau des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien gut, beziehungsweise zur Last zu schreiben. Die auf Grund dieser Buchung sich ergebenden Saldi sind vierteljährlich mit dem Verbandsbureau bar auszugleichen.

Sämtliche Abrechnungen und Mitteilungen in Kundenschutzangelegenheiten müssen von den Vertragsbrauereien binnen vierzehn Tagen beanstandet werden, widrigenfalls die Abrechnungen, beziehungsweise der Inhalt der bezüglichen Mitteilungen, darunter insbesondere der aus diesen Mitteilungen sich ergebende Anspruch einer anderen Brauerei auf einen Posten, als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Sämtliche Beanstandungen müssen mit rekommandiertem Brief erfolgen und es kann diese Form nur durch Protokolle ersetzt werden, welche von den Verbandsorganen aufgenommen werden.

XVIII.

Gelegentlich der Abrechnung sollte auch der endgültige Austausch einzelner gleichwertiger Kunden erfolgen, so daß in Zukunft jede weitere Verrechnung über dieselben entfällt, sowie ferner ein gegenseitiges gütliches Einvernehmen über die Herabminderung der Entschädigungsquote auf ein billiges Maß in Fällen, wo die Umstände eine solche Herabsetzung gerechtfertigt erscheinen lassen, angebahnt werden.

Falls sich über die zu leistende Entschädigung überhaupt oder deren Höhe zwischen zwei Vertragsbrauereien Meinungsverschiedenheiten ergeben und eine Einigung darüber unter den beteiligten Brauereien nicht erzielt werden kann, so ist vorerst zur gütlichen Austragung der Streitfrage die Vermittlung des Präsidiums des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien anzurufen, welches nach Maßgabe der Umstände die betreffende Sektionsleitung heizuziehen hat. Sollte diese Intervention jedoch erfolglos bleiben oder die Fassung einer prinzipiellen Entscheidung über die Auslegung des Kundenschutzversicherungsvertrages erforderlich sein, so ist die Angelegenheit dem Verbandsvorstande zur Austragung vorzulegen.

Herabminderung des Entschädigungsbetrages.

XIX.

Die gefertigten Vertragsbrauereien verzichten hiermit ausdrücklich auf das Recht, bei den vorkommenden Entschädigungsfällen die Einwendung zu erheben, daß der durch den Kundenschutzverlust entstandene, beziehungsweise zu ersetzende Schaden geringer, beziehungsweise höher sei als der nach diesem Vertrage zu bemessende Entschädigungsbetrag.

Dagegen bleibt dem Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H., das Recht gewahrt, in Fällen, wo ein teilweises Verschulden der eine Entschädigung ansprechenden Brauerei vorliegt oder andere triftige Gründe dafür sprechen, nach Anhörung der betreffenden Sektionsleitung, welche darüber die nötigen Erhebungen zu pflegen hat, den Entschädigungsbetrag in angemessenem Ausmaße herabzusetzen. Gegen solche Entscheidungen des Vorstandes steht der betreffenden Vertragsbrauerei jedoch die Berufung an den Aufsichtsrat des Verbandes zu, dessen Entscheidung dann aber als inappellabel zu gelten hat. Für die allfällige Klage auf Bezahlung dieser Entschädigung sowie für die etwa strittige Rechtsfrage, ob eine Entschädigungspflicht im Sinne dieses Vertrages überhaupt besteht, ist jedoch jedenfalls das Schiedsgericht (Art. XXV) zuständig.

Im Falle eines Streiks oder Boykotts haben die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, r. G. m. b. H., zu gelten.

Dauer des Vertrages.**XX.**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann seitens der unterfertigten Vertragsbrauereien nur durch halbjährige, jedoch nur am 31. Jänner oder 31. Juli jeden Jahres zulässige Kündigung gelöst werden, welche aber erst nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Vertragsfertigung an, zulässig ist, so daß die Vertragsdauer mindestens dreieinhalb Jahre, vom 31. Juli 1907 an gerechnet, beträgt.

Die Kündigung dieses Vertrages seitens einer oder mehrerer Vertragsbrauereien ändert nichts am Fortbestand dieses Vertrages unter jenen Brauereien, welche den Vertrag nicht gekündigt haben. Wird aber eine der Vertragsbrauereien aus dem Schutzverbände alpenländischer Brauereien gemäß § 16 der Statuten dieser Genossenschaft ausgeschlossen, so erlischt mit dem Zeitpunkte des Ausschlusses dieser Vertrag hinsichtlich der ausgeschlossenen Brauerei, unbeschadet des Fortbestandes des Vertrages unter den übrigen im Schutzverbände vereinigten Brauereien.

Verpflichtung für Erben und Rechtsnachfolger.**XXI.**

Der Kundschaftsversicherungsvertrag geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsbrauereien über.

Das betreffende Vertragsmitglied haftet für den ganzen durch die etwaige Nichtbefolgung dieser Bestimmungen für die übrigen Vertragsmitglieder entstehenden Schaden, dessen Bemessung im Streitfalle das Schiedsgericht (Art. XXV) vorzunehmen hat.

Jeder Vertragsgenosse ist auch verpflichtet, bei Umwandlung seiner Firma, Veräußerung oder Verpachtung seiner Brauerei bei sonstiger Haftung den Übernehmer derselben zu verhalten, die aus dem Kundschaftsversicherungsvertrage samt etwaigen Nachträgen für die Brauerei bestehenden Verpflichtungen dem ganzen Umfange nach zu übernehmen, wogegen selbstverständlich der Übernehmer auch das Recht erwerben soll, in diese aus dem Kundschaftsversicherungsvertrage und Nachträgen entspringenden Rechte einzutreten. Hat demnach der Übernehmer, beziehungsweise Pächter einer Brauerei im Einvernehmen mit dem Besitzvorgänger dem Vorstände des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien die Erklärung abgegeben, daß er an Stelle des Übergebers oder Verpächters in den Kundschaftsversicherungsvertrag eintritt, so wird derselbe ohne weiteres in den Vertrag aufgenommen und hat sonach dieser und nicht mehr der Übergeber oder Verpächter, den Vertrag für die restliche Vertragsdauer zu erfüllen.

Die Verpflichtung des Übergebers (Verpächters) lebt jedoch dann auf, wenn der Pacht vor Ablauf der Vertragsdauer enden sollte.

Durchführungsvorschrift.**XXII.**

Die Vertragsbrauereien ermächtigen den Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien zur Durchführung dieses Vertrages, räumen ihm zu diesem Zwecke das Recht ein, in allen Kundenkreisen die notwendigen Erhebungen zu pflegen und verpflichten sich, sich allen seinen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Durchführung des Vertrages und zwecks einer ordnungsmäßigen Abrechnung der Entschädigungsfälle von ihm beschlossen werden.

Sie ermächtigen ihn zugleich, in allen Kundenstreitigkeiten bis zur etwaigen Entscheidung durch das Schiedsgericht den Kundschaftsversicherungsvertrag auszuulegen und alle Maßnahmen anzuordnen, welche zur loyalen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Sie verpflichten sich schließlich bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verhaltensmaßregeln die etwa vom Vorstande für solche beschlossenen Ordnungsstrafen zu bezahlen.

Sicherstellung.

XXIII.

Zur Sicherstellung aller aus diesem Vertrage zu leistenden Zahlungen sowie auch etwaiger Ordnungsstrafen haben die Vertragsmitglieder eine Kaution in der Höhe von 20 h pro Hektoliter ihrer Jahreserzeugung an Bier im letzten Braujahre mindestens jedoch in der Höhe von 3000 K für Vertragsbrauereien mit einer Jahreserzeugung bis 2000 Hektoliter von 6000 K für solche mit einer Jahreserzeugung von über 2000 Hektoliter bis höchstens 5000 Hektoliter, von 10.000 K für solche mit einer Jahreserzeugung von über 5000 Hektoliter zu leisten.

Im Falle sich die Jahreserzeugung eines Vertragsgenossen während der Dauer des Vertrages über die angegebenen Erzeugungsstufen erhöht, ist die Kaution unverzüglich auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen.

Jeder Vertragsgenosse hat diese Kaution durch Erlag von Sparkasse-Einlagebüchern, Wertpapieren zum Tageskurse oder durch Ausfolgung einer Anzahl firmamäßig gezeichneter ordnungsmäßig gestempelter Akzente zu erlegen, welche in ihrer Summe den gesamten Kautionsbetrag ausmachen.

Die Kaution ist dem Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien zu übergeben, gleichzeitig mit einem firmamäßig unterzeichneten Reversale, in welchem ausdrücklich auf jede wie immer geartete Einwendung für den Fall verzichtet wird, als von den Kautionen beziehungsweise Deckungswechseln gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. Insbesondere hat sich der Verzicht auf die Anfechtung von Entschädigungsvorschreibungen oder Ordnungsstrafen aus dem Titel des § 1336 a. b. G. B. (richterliche Mäßigung der Konventionalstrafen) zu erstrecken.

Die Kautionen beziehungsweise Deckungswechsel werden unbeschadet der Exekution auf Grund eines gefällten Schiedspruches verwendet, beziehungsweise eingeklagt, falls ein Vertragsgenosse seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. In dem Maße und Betrage als die Kautionen oder Deckungswechsel durch Geltendmachung von Ansprüchen realisiert worden sind, müssen sie von dem betreffenden Vertragsgenossen binnen acht Tagen wieder erneuert werden.

Die Kautionen beziehungsweise die Deckungswechsel eines Vertragsgenossen werden demselben nach Vertragsauflösung erst nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückgestellt.

Die Mitglieder des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Genossenschaftsvertrag derartige Kautionen bereits erlegt haben, sind von der Stellung absonderter Kautionen befreit und haben nur, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, eine Erklärung auszustellen, daß diese Kautionen auch zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen aus dem Rundschäftsversicherungsvertrage verwendet werden können.

Ausdehnung des Versicherungsverbandes.

XXIV.

Der Vorstand des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien r. G. m. b. H. wird weiter von den gefertigten Vertragsbrauereien ermächtigt, gegenseitige Rundschäftsversicherungsverträge mit außerhalb des Verbandes stehenden Brauereien oder Brauereigruppen und die näheren Modalitäten dieser Rundschäftsversicherungsverträge mit voller Rechtswirkung für die gefertigten Vertragsbrauereien zu vereinbaren und sich hierbei namens der Vertragsbrauereien auf Schiedsrichter zu vergleichen, wenn derartige Vereinbarungen durch den Aufsichtsrat des Schutzverbandes genehmigt werden.

Schiedsgericht.

XXV.

In allen aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten unterwerfen sich die gefertigten Brauereien im Sinne des §§ 577 ff. der B.-P.-D. dem inappellablen schiedsgerichtlichen Urteile des vom Schutzverbande alpenländischer Brauereien r. G. m. b. H. eingesetzten Schiedsgerichtes.

Änderungen des Vertrages.

XXVI.

Die vom Vorstande des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien einberufenen Vollversammlungen der Vertragsbrauereien sind berechtigt, Änderungen des Kundschaftsversicherungsvertrages mit Vierfünftelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Brauereien mit voller Wirkung für alle Vertragsbrauereien zu beschließen. Hierdurch soll ein Recht der Vollversammlung die Vertragsdauer über den im Art. XX normierten Zeitraum auszudehnen nicht begründet werden.

Die Einberufung und Beschlussfähigkeit solcher Versammlungen, die Abstimmungen und die Protokollführung bei denselben sind analog den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien zu handhaben.

Kundenschaftsversicherungsvertrag der Brauereien im Königreiche Böhmen.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und um ruhigere Produktions- und Existenzbedingungen zu schaffen, insbesondere aber um der ins Braugewerbe eingetretenen sinnlosen Konkurrenzwirtschaft zu steuern, haben die Unterzeichneten einen

Vertrag

vereinbart und abgeschlossen wie folgt:

Gegenstand:

1. Die unterzeichneten Brauereien (Vertragsbrauereien) versprechen und nehmen dieses Versprechen gegenseitig an:

a) daß sie in Geschäfte, beziehungsweise Geschäftslokale, welche in den folgenden Absätzen 2 und 3 für einzelne Brauereien geschützt erklärt werden, nur mit Zustimmung der letzteren oder gegen Leistung der Vergütung nach Absatz 8 und der Ablösung nach Absatz 13 und gegen Verständigung des Schutzverbandes und der früheren Lieferantin innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach erfolgter erster Lieferung, ihr Bier liefern oder durch Mittelspersonen, sei es mit oder ohne ihr Wissen, liefern lassen.

b) daß ebenso an Brauereien, welche diesem Vertrage nicht beigetreten sind (fremde Brauereien) Bier nur mit Zustimmung der Vertragsbrauereien der betreffenden Brauereibezirkskommission oder gegen Leistung der Vergütung nach Absatz 11 geliefert werde.

Geschützte Geschäfte.

2. Die Vertragsbrauereien schützen einander jene Geschäfte, beziehungsweise Lokale, welchen sie entweder mit Ausschluß jeder anderen Vertragsbrauerei (Einzeln-geschäfte) oder gemeinschaftlich mit anderen Vertragsbrauereien (gemeinschaftliche Geschäfte) Bier liefern, und zwar:

a) welchen die betreffende Brauerei durch 2 Monate vor Fertigung dieses Vertrages Bier geliefert oder zu liefern angefangen und nach der Fertigung dieses Vertrages zu liefern fortgesetzt hat;

für jene Vertragsbrauereien, welche den alten Kundenschutzvertrag unterfertigt haben, gilt als Stichtag der Tag der Fertigung des alten Vertrages;

b) welche in einem besonderen Vertrags- oder Rechtsverhältnisse aus der Zeit vor Abschluß dieses Schutzvertrages (siehe a) zur Brauerei stehen, mit welchem ausdrücklich oder nach im Braugewerbe allgemein üblicher Usance der Bierbezug verbunden zu sein pflegt, auch wenn derselbe beim Abschluß dieses Schutzvertrages noch nicht begonnen hat;

- c) welche neu eröffnet wurden, und bisher schutzfreie Geschäfte, die auf Grund vorheriger Bestellungen zuerst ihren Bierbedarf aus der Brauerei decken;
- d) liegen jedoch bei neuen oder schutzfreien Geschäften solche Verhältnisse vor, wie sie in lit. b bezeichnet sind, sind die Geschäfte jener Brauerei geschützt, zu welcher sie in diesem Verhältnisse stehen.

Geschützte Geschäftslokale.

3. a) bei der Übertragung eines Geschäftes, beziehungsweise einer Konzession in ein „anderes“ Lokal in derselben Ortschaft, in welchem bereits ein Biergeschäft wenigstens in den letzten 2 Jahren betrieben wurde und wenn in dem „früheren“ Lokale ein Geschäft weiter betrieben wird, bleiben jene Brauereien Lieferanten, welche in diese beiden Lokale geliefert haben.

(Wurde jedoch in dem „anderen“ Lokale ein Flaschenbiergeschäft betrieben, in dem „früheren“ Lokale wird aber ein Geschäft weiter nicht betrieben, so sind die vereinigten Geschäfte als gemeinschaftliche Geschäfte mit ihren bisherigen Liefermengen geschützt.)

b) Wurde jedoch in dem „anderen“ Lokale früher kein Biergeschäft betrieben, wird aber in dem „früheren“ Lokale ein derartiges Geschäft weiter geführt, bleibt das Geschäft im „früheren“ Lokale der bisherigen Lieferantin geschützt, während das Geschäft im „anderen“ Lokale als ein neues Geschäft zu behandeln ist.

Wird in dem „früheren“ Lokale das Geschäft nicht weiter betrieben, bleibt das übertragene Geschäft der bisherigen Lieferantin geschützt.

c) Wird der Betrieb eines geschützten Geschäftes aus welchem Grunde immer eingestellt, bleibt das Geschäftslokal der bisherigen Lieferantin noch 2 Jahre geschützt.

Geschützte gemeinschaftliche Geschäfte.

4. Bei gemeinschaftlichen Geschäften schützen die Vertragsbrauereien einander das Quantum der gleichzeitigen Lieferungen des letzten dem Abschluß des Vertrages (Absatz 2 a) vorangehenden Lieferungsjahres, respektive bei Geschäften, welche nach Vertragsabschluß gemeinschaftlich geworden sind, das Quantum des ersten Jahres der gemeinschaftlichen gleichzeitigen Lieferung. (Absatz 8.)

Ausnahme.

5. Die Vertragskontrahenten innerhalb einer Bezirkskommission des Schutzverbandes sind berechtigt, für Flaschenbiergeschäfte im Territorium ihrer Gerichtsbezirke mit Stimmenmehrheit zu beschließen, daß diese von dem Vertrage ausgenommen sind, wenn sie das Bier durch Lieferanten beziehen, welche zu der Brauerei in keinem Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Dieser Beschluß kann mit Stimmenmehrheit wieder behoben werden.

Solche Beschlüsse werden 14 Tage nach deren Bekanntgabe durch den Bezirksobmann an den Schutzverband allen Kontrahenten gegenüber wirksam.

Lieferung fremder Brauereien.

6. Lieferungen fremder Brauereien haben keinen Einfluß auf die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrage.

Nachweisung von Verträgen.

7. Die im Absätze 2 b und d bezeichneten Vertrags- und sonstigen Verhältnisse sind beim Vorstände des Schutzverbandes innerhalb 48 Stunden anzumelden und die

Beweismittel innerhalb 8 Tagen anzugeben, und zwar in den Fällen ad 2 b) vom Tage der Fertigung der Kundenschutzverträge (Absatz 2 a) und in den Fällen ad 2 d) vom Abschlusse der betreffenden Abmachung.

Sonst ist das betreffende Geschäft nicht geschützt. Insofern eine andere Vertragsbrauerei nicht geliefert hat, können diese Anmeldungen nachträglich mit der Wirkung erfolgen, daß von da ab das Geschäft geschützt wird.

Vergütung.

8. Die in den Absätzen 1 und 4 bezeichnete Vergütung wird anstatt eines zu vergütenden Nachtheiles gezahlt, und zwar:

a) bei Einzelgeschäften von der Hektolitermenge, welche vor der neuen Lieferantin geliefert wird, jedoch jährlich für nicht mehr, als die verdrängte Brauerei in dem Lieferungsjahre von der Verdrängung geliefert hat;

b) bei gemeinschaftlichen Geschäften von jener Hektolitermenge, um welche ein Teil der Lieferantinnen in der Jahreslieferung (Absatz 4 und 2 a) gesunken ist, falls und insoweit der andere Teil der Lieferantinnen gleichzeitig in der Lieferung gestiegen ist. Unter mehreren gesunkenen, beziehungsweise gestiegenen Lieferantinnen wird der Erfaß verhältnismäßig aufgeteilt;

c) haben jedoch die Lieferungen kein ganzes Jahr gedauert, dann wird in den Fällen a) und b) jene Jahresmenge aus den Lieferungen für die kürzere Zeit verhältnismäßig berechnet, wobei als kleinster Zeitabschnitt ein Kalendermonat gilt, selbst wenn während desselben nur einmal geliefert worden wäre.

Bei Saisongeschäften werden nur die Saisonmonate in Rechnung gezogen.

Bei einem wiederholt eintretenden Bierwechsel geht die Pflicht der Vergütung immer wieder auf die neu liefernde Brauerei über.

Die Vergütungen sind von den vergütungspflichtigen Vertragsbrauereien aus Eigenem zu tragen.

Richterliche Mäßigung.

9. Diese Vergütung unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung, ausgenommen den Fall eines Verschuldens des vorherigen Lieferanten durch andauernde Lieferung qualitätswidrigen Bieres; sie ist nicht abhängig von dem Nachweis eines erlittenen Schadens, sie schließt den Anspruch auf einen höheren Schadenersatz aus.

Verrechnung.

10. Die Verrechnung und Zahlung der Vergütungen hat bei gemeinsamen Geschäften ganzjährig, bei Einzelgeschäften vierteljährig nach vorheriger Aufforderung der Gegenseite auf Grund von einander zu übermittelnden Buchauszügen zu erfolgen. Die nach Absatz 8 zu ermittelnden Jahresumsätze sind bei Einzelgeschäften im letzten Vierteljahr auszugleichen.

Höhe.

11. Die Vergütung beträgt im Falle des Absatzes 1 a) 5 K (fünf) von jedem Hektoliter Lagerbier, 3 K (drei) bei allen übrigen gewöhnlichen Bieren und richtet sich immer nach der Gattung des verdrängten Bieres.

Im Falle des Absatzes 1 b) beträgt die Vergütung 5 K für jeden gelieferten Hektoliter, welcher Betrag über Verlangen irgend einer Vertragsbrauerei der betreffenden Brauereibezirkskommission an die dieser Kommission angehörigen Brauereien im Verhältnis ihrer vorangegangenen Jahreserzeugung zu bezahlen ist.

Biergattung.

12. Unter Lagerbieren sind alle Biere mit 11 Grad Balling und darüber, unter gewöhnlichen Bieren alle übrigen zu verstehen.

Für mindestens 14gradige dunkle Biere, die in Geschäfte geliefert werden, in welchen bisher dunkle Biere nicht geführt wurden, ist eine Vergütung nicht zu leisten.

Ablösung.

13. Die neue Lieferantin ist verpflichtet, nebst der Vergütung alle Guthaben und Ansprüche der verdrängten Lieferanten nach deren vorheriger Aufforderung und bei fortdauernder Lieferung zu befriedigen.

Rechtsnachfolger.

14. a) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage übergehen auf die Erben.

b) Wird eine Brauerei durch Vertrag unter Lebenden eigentümlich oder pachtweise oder aus einem anderen Titel übertragen, so ist die vorherige Vertragsbrauerei verpflichtet, ihren Nachfolger zum Beitritt zu diesem Vertrage zu bewegen und haftet hierfür in der Weise, daß ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrage insoweit in Geltung bleiben, als der Rechtsnachfolger dieselben durch Beitritt zu diesem Vertrage nicht auf sich genommen hat. Durch seinen Beitritt übernimmt der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten, wie sie sein Vorgänger besessen hat.

Erwerbung von Vertragsbrauereien.

15. Erwirbt ein Kontrahent noch andere Vertragsbrauereien, so sind ihm auch deren Geschäfte, beziehungsweise Geschäftslokale geschützt; einer neuerlichen Beitrittserklärung zum Vertrage bedarf es nicht, die im vorigen Absätze festgesetzte Haftungsverbindlichkeit entfällt.

Erwerbung fremder Brauereien.

16. Erwirbt ein Kontrahent eine fremde Brauerei, so sind ihm nur jene Geschäfte, beziehungsweise Lokale derselben geschützt, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht einer anderen Vertragsbrauerei geschützt sind.

Späterer Beitritt.

17. Dasselbe (Absatz 16) gilt, wenn eine Brauerei nachträglich diesem Vertrage beitrifft.

Aufeinanderfolge.

18. Besteht zwischen dem Nachmanne einer Vertragsbrauerei und dieser selbst keine rechtliche Beziehung (wie zwischen abgehendem und nachfolgendem Pächter), oder hört diese Beziehung auf (wie zwischen abgehendem Pächter und Eigentümer, welcher den Betrieb wieder übernimmt), so kann der Nachmann mit Zustimmung des Vormannes diesem Vertrage beitreten. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, und verlangt der Nachmann den Beitritt zu diesem Vertrage spätestens 4 Monate vor seiner Übernahme, so hat der Vormann seine Bedingungen namhaft zu machen. Werden diese von dem Nachmanne für unannehmbar erklärt, so haben 3 Sachverständige dieselben festzusetzen. Je einer von ihnen wird von dem Vormanne und Nachmanne und der dritte von diesen beiden gewählt. Wird diese Wahl von dem einen oder anderen Teile nicht durchgeführt, so hat der Präsident des Schutzverbandes die fehlenden Sachverständigen zu ernennen. Diese haben längstens in einem Monate ihr Gutachten abzugeben, an welches beide Teile gebunden sind. Verweigert dies der Nachmann, so ist der Vormann bis zu dessen Betriebsantritt berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage einer anderen Vertragsbrauerei abzutreten. Wenn eine solche Antretung bis dahin nicht erfolgt, erlöschen alle diese seine Rechte und Pflichten.

Insolvenz.

19. Stellt ein Kontrahent die Zahlungen ein oder verfällt er einen Konkurs, so haben die anderen Kontrahenten die Wahl, den Vertrag mit ihm fortzusetzen oder aufzulösen; der Vorstand des Schutzverbandes wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung der Vertragsbrauereien im betreffenden Handelskammerbezirke die Entscheidung hierüber zu treffen. Dasselbe Recht ist auch dem Konkursmassenverwalter eingeräumt.

Betriebseinstellung.

20. Stellt eine Brauerei aus welchem Grunde immer ihren Betrieb ein, so bleiben ihre Geschäfte, beziehungsweise Lokale weiter für 3 Jahre geschützt; sie muß jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Geschäfte nicht unbeliefert bleiben; andernfalls jede Brauerei berechtigt ist, dahin zu liefern.

Streit.

21. Bei Streiks und Boykotts haben die Satzungen, beziehungsweise Geschäftsordnung des Schutzverbandes der Brauereien im Königreiche Böhmen zur Anwendung zu kommen.

Buchauszüge.

22. Bei Differenzen und Streitigkeiten sind die Brauereien verpflichtet, sowohl dem Vorstande des Schutzverbandes, als den Schiedsrichtern beglaubigte Buchauszüge vorzulegen und die Einsicht in die Geschäftsbücher über die in Frage kommenden Buchungen zu gestatten, wobei die Beteiligten nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Bevollmächtigung.

23. Der Vorstand des Schutzverbandes wird hiermit von allen Kontrahenten bevollmächtigt, gleiche oder ähnliche Verträge für sie in ihrer Gesamtheit mit fremden Brauereien oder Brauereigruppen abzuschließen; befinden sich letztere in einem andern Kronlande (Absatz 27), müssen alle Brauereien, welche dahin exportieren, zustimmen.

Von dem Abschlusse solcher Verträge sind alle Kontrahenten zu verständigen.

Der Vorstand des Schutzverbandes wird auch bevollmächtigt, Differenzen oder Mißhelligkeiten zwischen den Kontrahenten zu schlichten, in Streitfällen Vergleiche zu vermitteln, sowie überhaupt alles vorzukehren, was er für notwendig oder nützlich findet, auch wenn hierzu eine Spezialvollmacht notwendig wäre.

Ebenso ist der Vorstand auch hiermit ermächtigt, die Gesamtheit der Kontrahenten gerichtlich oder außergerichtlich und vor allen Behörden zu vertreten.

Substitution.

24. Der Vorstand des Schutzverbandes ist in allen Angelegenheiten (den Absatz 30 ausgenommen), welche ihm durch diesen Vertrag zugewiesen werden, berechtigt, Substituten im Falle seiner Verhinderung zu bestellen.

Für den Fall der Auflösung des Schutzverbandes werden alle mit diesem Vertrage übertragenen Vollmachten und Agenden dem Brauindustrievereine im Königreiche Böhmen übertragen.

Wirksamkeit.

25. Der Vertrag wird für die einzelnen Kontrahenten mit dem Tage ihrer Unterfertigung bezüglich aller derjenigen wirksam, welche ihn gleichzeitig oder vorher unterschrieben haben; die Wirksamkeit gegenüber denjenigen, welche später beitreten, beginnt mit den Zeitpunkten, zu welchen deren Unterfertigung erfolgt.

Zeitdauer.

26. Die Wirksamkeit dieses Vertrages erlischt mit 31. Dezember 1916.

Geltungsgebiet.

27. Dieser Vertrag gilt nur innerhalb des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien.

Vertrag vom 31. Dezember 1907.

28. Durch diesen Vertrag wird der Vertrag vom 31. Dezember 1907 zwischen Kontrahenten beider Verträge außer Geltung gesetzt, insofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die zur Zeit der Unterfertigung dieses Vertrages noch nicht ausgetragen und die daher nach dem ersten Vertrag zu behandeln sind.

Urtext.

29. Für diejenigen Kontrahenten, welche den deutschen Text unterschrieben haben, gilt dieser, umgekehrt der böhmische.

In Angelegenheiten zwischen deutschen und böhmischen Kontrahenten gelten beide Texte.

Schiedsrichter.

30. In allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Kontrahenten im Sinne des § 577 Z. P. O. dem, einem Rechtszuge nicht unterliegenden Spruche von 3 Schiedsrichtern, die von dem Vorstande des Schutzverbandes gewählt werden und ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit (§ 590 Z. P. O.) fällen. Gäbe es keinen Schutzverband mehr, so tritt das schiedsgerichtliche Verfahren im Sinne der Zivilprozessordnung (§ 577 u. folg.) ein.

Gleichzeitig mit den 3 Schiedsrichtern werden auf dieselbe Weise 9 Ersatzmänner gewählt, welche in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge einzutreten haben, wenn ein Schiedsrichter wegen Befangenheit, Ablehnung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde als Schiedsrichter an einem Streitfalle teilzunehmen verhindert ist.

Die Funktionsdauer der Schiedsrichter und der Ersatzmänner währt 3 Jahre; wenn inzwischen ein Schiedsrichter oder Ersatzmann dauernd verhindert wird, hat sofort die Ersatzwahl stattzufinden.

Die Schiedsrichter und der von demselben beizuziehende Schriftführer werden entlohnt; diese Entlohnung, sowie die in den einzelnen Streitfällen beim Schutzverbande auflaufenden Kosten der Vorbereitung der Verhandlungen und dergleichen gehören zu den Prozeßkosten, für welche in erster Reihe jedesmal der Kläger aufzukommen hat, die aber beim Schiedsspruche über die Kosten mit zu berücksichtigen sind.

Gemeinschaftlichkeit der Urkunde.

31. Diese Vertragsurkunde wird als gemeinschaftliche Urkunde beim Vorstande des Schutzverbandes verwahrt, welcher jedem Kontrahenten auf Verlangen eine Abschrift ausfolgen wird.

Kosten.

32. Die mit diesem Vertrage und seiner Vergebührung verbundenen Kosten tragen die Kontrahenten nach Verhältnis ihrer Jahresproduktion, ebenso die Kosten, welche dem Verbande mit der Agenda aus diesem Vertrage erwachsen.

Auszug aus den Satzungen des Schutzverbandes alpenländischer Brauereien.

(Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; eingetragen am 20. September 1907.)

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes, insbesondere durch Vermittlung von auf die gewerbliche Tätigkeit der Mitglieder bezüglichen Vereinbarungen, die Ansammlung und Verwaltung eines Fonds, aus welchem in erster Reihe die Verbandsmitglieder im Falle von Arbeiterausständen (Streiks) oder Verurteilungserklärungen (Boycotts) für Minderabsatz und anderweitige Verluste entschädigt werden; ferner die Durchführung gemeinsamen Einkaufes von Bedarfsartikeln der in der Genossenschaft vereinigten Brauereien, die fabrikmäßige Herstellung derartiger Bedarfsartikel in eigenen Produktionsstätten der Genossenschaft, die Beteiligung an derartigen Produktionsunternehmungen, die Vermittlung von Verträgen aller Art für die Genossenschaftsmitglieder (Versicherungs-, Transport-, Darlehens- und andere Verträge), ferner die Durchführung gemeinsamer Schutzmaßregeln und materieller Beihilfen für die Mitglieder in den vorangeführten Fällen sowie gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich der Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen; endlich die Vertretung der Verbandsmitglieder in sonstigen gemeinsamen, die Brauindustrie betreffenden Fragen, insbesondere durch Darlegung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Bedürfnisse der Brauindustrie vor Behörden, Körperschaften, in Versammlungen und in der Presse. Sofern für die Ausübung einer genossenschaftlichen Tätigkeit besondere gewerberechtliche oder steuerrechtliche Bedingungen bestehen, ist die Genossenschaft gebunden, vorerst die nötige Bewilligung einzuholen.

§ 4.

Erwerbung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen (physische und juristische Personen), Handelsgesellschaften mit Einschluß von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere Personenvereinigungen erlangen, die das Braugewerbe in den österreichischen Kronländern an oder südlich der Donau betreiben.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern nach erfolgter Konstituierung des Verbandes entscheidet auf Grundlage eines schriftlichen Ansuchens um die Aufnahme in den Mitgliedsverband der Vorstand, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Aufnahmewerber schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzungen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand, den Aufsichtsrat und die sonstigen Verbandsorgane, ferner in gleicher Weise das Recht, an den Versammlungen, Beratungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, bei denselben Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie sind ferner berechtigt, nach Maßgabe der Satzungen und der Geschäftsordnung von den Einrichtungen des Verbandes Gebrauch zu machen und die Unterstützung desselben in den hierzu geeigneten Fällen sowohl durch das gemeinsame Vorgehen der Mitglieder als durch die in den Satzungen und der Geschäftsordnung vorgesehenen materiellen Beihilfen in Anspruch zu nehmen.

Geschäftsanteile.

Die Höhe eines Geschäftsanteiles beträgt 10 K. Jedes Mitglied hat alljährlich für jedes Tausend Hektoliter seiner Biererzeugung im letzten Braujahre (vom 1. September bis 31. August gerechnet) je einen Geschäftsanteil in den Verbandsfonds einzuzahlen. Hierbei werden bei Brauereien von mehr als 1000 Hektoliter Jahresproduktion 1 bis 499 Hektoliter vernachlässigt, während 500 bis 999 als volle tausend gerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Erwerbung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. . . .

Die Geschäftsanteile eines Mitgliedes können während der Mitgliedschaft weder ganz noch teilweise aus dem Verbande gezogen werden; auch kann das Mitglied in keiner anderen Weise über dieselben verfügen. Namentlich ist jede Zession, Verpfändung oder sonstige Belastung derselben dem Verbande gegenüber, welchem die Geschäftsanteile zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haften, durchaus unverbindlich. . . .

Speisenbeiträge.

Außerdem hat jedes Mitglied für jeden Hektoliter seiner Biererzeugung im letzten Braujahre einen Verwaltungsfondsbeitrag zu leisten, welcher für Abzugsbier (das ist solches Bier, dessen Gradhaltigkeit 11 Grad Balling nicht erreicht) mit zwei Hellern per Hektoliter und für alle Biere von 11 Grad Balling oder mehr mit vier Hellern per Hektoliter als Speisenbeitrag einzubezahlen ist. Die Einzahlungen für diese Speisenersätze sind gleichfalls halbjährig im voraus zugleich mit den Einzahlungen der Geschäftsanteile zu leisten. Für die Bemessung dieser Verwaltungsfondsbeiträge sind gleichfalls die amtlichen Ausweise der Finanzbehörden maßgebend.

Verbandsfonds.

Aus den Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsanteile wird der „Verbandsfonds“ gebildet. Jedes Mitglied besitzt einen seinen Einzahlungen entsprechenden Kapitalsanteil (Fondsanteil) daran, der in seiner jeweiligen, durch die jahungs- und geschäftsordnungsmäßigen Leistungen für den Verband geminderten Höhe, jedoch ohne Hinzurechnung von Zinsen, in Evidenz gehalten wird. Dieser Fondsanteil mindert sich weiter um etwa verhängte Strafbeträge oder im Falle der Zahlungssäumnis von Mitgliedseinzahlungen oder sonstigen Abgaben an den Verband durch Aufrechnung in deren Höhe. In solchen Fällen ist der Fondsanteil auf jenen Betrag, den er zur Zeit der Strafverhängung oder der Aufrechnung der rückständigen Einzahlung hatte, innerhalb acht Tagen von dem betreffenden Mitgliede in barem sofort zu ergänzen.

Verwaltungsfonds.

Die Speisenbeiträge der Mitglieder, ferner die durch Verwirkung dem Fonds zufallenden Kapitalsanteile der Mitglieder, Straf gelder, Abgaben und Zinsen des Fonds sind dem „Verwaltungsfonds“ zu überweisen.

Aus dem Verwaltungsfonds sind die laufenden Auslagen zu bestreiten, welche dem Verbande durch seine Wirksamkeit erwachsen. Ferner jene Beihilfen, welche an die dem Verbande angehörigen Brauereien gemäß den Beschlüssen der berufenen Verbandsorgane nach den Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung zu leisten sind. Die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforder-

lichen Kapitalien des Verwaltungsfonds sind gleich den Kapitalien des Verbandsfonds durch den Vorstand des Verbandes nach den im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate getroffenen Bestimmungen fruchtbringend anzulegen. Ein etwaiger mit Ende des Jahres sich ergebender Überschuf des Verwaltungsfonds ist für Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen, ein etwaiger Fehlbetrag aus dem Verbandsfonds zu bestreiten, wodurch sich die angesammelten Geschäftsanteile aller Mitglieder verhältnismäßig mindern. Ein bei Auflösung des Verbandes etwa vorhandener Kapitalsüberschuf aus dem Verwaltungsfonds ist unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

§ 11.

Sicherstellungsfonds.

Zur Sicherstellung der gemäß dieser Satzungen und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes, beziehungsweise des Aufsichtsrates oder der Verbandsversammlung den Mitgliedern obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten sowie der gegenseitig zu leistenden Entschädigungen und etwaiger Strafbeträge haben die Verbandsmitglieder eine Kaution in der Höhe von 20 Hellern per Hektoliter ihrer Jahrerzeugung an Bier im letzten Braujahre (siehe § 7), mindestens jedoch in der Höhe von 3000 K für Verbandsbrauereien mit einer Jahrerzeugung von höchstens 2000 Hektolitern, von 6000 K für solche mit einer Jahrerzeugung von über 2000 bis höchstens 5000 Hektolitern und von 10.000 K für solche mit einer Jahrerzeugung von über 5000 Hektolitern zu leisten.

Im Falle sich die Jahrerzeugung eines Mitgliedes während seiner Angehörigkeit zum Verbands über die hier angegebenen Erzeugungstufen erhöht, ist die Kaution unverzüglich auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen.

Für jedes einzelne Mitglied hat die Leistung dieser Kauttionen durch Erlag von Sparkasseinlagsbüchern, Wertpapieren zum Tageskurse oder durch Ausfolgung einer Anzahl firmamäßig unterzeichneter, ordnungsmäßig gestempelter Akzepte zu geschehen, deren Höhe der Vorstand den Mitgliedern vorschreibt und die in ihrer Summe den gesamten Kautionsbetrag ausmachen. Diese Kaution ist acht Tage nach der Konstituierung, bei später eintretenden Mitgliedern acht Tage nach der Aufnahme dem Vorstande, welcher diese Kauttionen, beziehungsweise Deckungswechsel bei von ihm im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate zu bestimmenden Bankstellen hinterlegt, auszufolgen. Diese Kauttionen, beziehungsweise Deckungswechsel können nur gegen Zeichnung von zwei Mitgliedern des Vorstandes behoben werden. Zugleich mit diesem Erlage hat das Mitglied einen firmamäßig unterzeichneten Revers einzuhändigen, in welchem es ausdrücklich auf jede wie immer geartete Einwendung für den Fall verzichtet, als von den Kauttionen, beziehungsweise Deckungswechseln gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, und insbesondere auch darauf verzichtet, irgend welche Entschädigungs-Vorschreibungen oder Forderungen aus dem Titel des § 1336 a. b. G. B. (richterliche Mäßigung der Konventionalstrafen) zu bestreiten.

Die Kauttionen, beziehungsweise Deckungswechsel werden verwendet, beziehungsweise eingeklagt, falls ein Mitglied der Verpflichtung zur Einzahlung seiner Geschäftsanteile oder zur Zahlung einer Entschädigungsleistung, einer sonstigen Abgabe an den Verband oder einer Konventionalstrafe nicht nachgekommen ist. In dem Maße und Betrage, als Kauttionen oder Deckungswechsel durch Geltendmachen von Ansprüchen des Verbandes realisiert worden sind, müssen sie von dem betreffenden Mitgliede innerhalb acht Tagen wieder erneuert werden.

Die Kaution, beziehungsweise die Deckungswechsel eines Mitgliedes werden demselben bei seinem allfälligen, aus welchem Grunde immer erfolgten Ausscheiden aus dem Verbands erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verbands rückgestellt.

§ 12

Der Verband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens eines Verbandsmitgliedes kann zunächst nur vor oder am 31. Dezember 1911 mit der Wirkung für den 31. Dezember 1912 als dem Ablaufstermine der ersten Geschäftsperiode und, wenn die Kündigung zu diesem Termine nicht geschehen ist, vor oder am 31. Dezember 1916 für den 31. Dezember 1917 als dem Ablaufstermine der zweiten Geschäftsperiode erfolgen. Die Kündigungstermine nach dem letzteren Zeitpunkte wird die Verbandsversammlung festzusetzen haben. . . .

Übertragung der Mitgliedschaft bei Besitzveränderungen.

Auch bei Ableben eines Mitgliedes, Veräußerung oder Verpachtung der Brauerei, Umwandlung der Firma usw. bleiben die dem Verbands gegenüber bestehenden Verpflichtungen des betreffenden Unternehmens aufrecht und sind die Erben verpflichtet, beziehungsweise die Käufer, Pächter oder sonstigen Rechtsnachfolger im Betriebe des Unternehmens zu verpflichten, die Mitgliedschaft satzungsgemäß ohne Unterbrechung fortzusetzen. Falls ein Verbandsmitglied es unterläßt, beim Verkaufe oder bei einer Verpachtung seiner Brauerei oder bei einer Umwandlung seiner Firma oder dergleichen seine Rechtsnachfolger, beziehungsweise Pächter zur ununterbrochenen satzungsgemäßen Fortsetzung der Mitgliedschaft am Verbands zu verpflichten, oder falls die Rechtsnachfolger des bisherigen Unternehmers dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollten, so hat ein solches Mitglied eine Konventionalstrafe von der fünffachen Höhe des rechnungsgemäßen Betrages seiner Geschäftsanteile im Zeitpunkte einer derartigen Änderung, mindestens jedoch in der Höhe des Betrages seiner Kaution, beziehungsweise seiner Deckungssatzpote (§ 11), bar an die Verbandskasse zugunsten derselben zu bezahlen.

Der Verband ist jedoch berechtigt, außer der Konventionalstrafe von den Verbandsmitgliedern die Erfüllung der Verpflichtung, den Rechtsnachfolger, beziehungsweise Pächter zur ununterbrochenen satzungsgemäßen Fortsetzung der Mitgliedschaft am Verbands zu verhalten sowie Ersatz des die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens zu begehren.

Brauereipächter können vor ihrer Aufnahme in den Verband verpflichtet werden, die rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümer der Pachtbrauerei beizubringen, daß sie die etwaigen Nachfolger im Pachte bis zur Zeit der Beendigung der laufenden Geschäftsperiode des Verbandes zur Fortsetzung der Mitgliedschaft am Verbands verpflichten werden, widrigenfalls die Eigentümer der Pachtbrauerei die gleichen Folgen wie in den beiden vorerwähnten Fällen treffen würden.

Es haben daher die Kaution, beziehungsweise die Deckungssatzpote (§ 11) des betreffenden Mitgliedes, bis zum Ablauf der Geschäftsperiode des Verbandes, während welcher die Verpachtung erfolgte, zur Sicherstellung der vorstehenden Verpflichtungen beim Verbands, beziehungsweise bei der Depotstelle hinterlegt zu bleiben.

Eine Änderung im Besitzstande einer Verbandsbrauerei durch Veräußerung, Neu- oder Wiederverpachtung oder Umwandlung der Firma ist durch das bisherige Mitglied, beziehungsweise der Fall seines Todes durch seine Erben binnen längstens vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkte der eingetretenen Änderung dem Vorstands durch rekommandierten Brief bekanntzugeben. Andererseits hat auch der Vorstand die Verpflichtung, falls ihm der Todesfall eines Mitgliedes bekannt wird, die Erben, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter mittels rekommandierten Briefes auf die Verpflichtungen des Erblassers gegen die Genossenschaft aufmerksam zu machen.

Austritt wegen Betriebsaufgabe.

Sollte ein Mitglied während der Verbandsdauer seinen Brauereibetrieb gänzlich aufgeben, ohne daß ein Weiterbetrieb seines Unternehmens stattfindet, so steht ihm das Recht zu, mit Ablauf des Verbandsgeschäftsjahres, in welchem die

Betriebsaufgabe erfolgt, aus dem Verbande auszutreten, vorausgesetzt, daß die Verständigung über diese Betriebsaufgabe wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Verbandsgeschäftsjahres von Seite des betreffenden Mitgliedes durch rekommandierten Brief an den Vorstand des Verbandes erfolgt.

Sollte bis zum Ablauf der Geschäftsperiode des Verbandes, während welcher ein solcher Austritt erfolgte, der aufgegebenen Betrieb durch den bisherigen Besitzer oder durch irgend welche Rechtsnachfolger desselben wieder aufgenommen werden, so lebt die Mitgliedschaft dieses Betriebes an dem Verbande wieder auf.

Es hat daher die Kaution, beziehungsweise das Deckungssakzept (§ 11) des betreffenden Mitgliedes bis zum Ablauf der Geschäftsperiode des Verbandes, während welcher der Austritt erfolgte, zur Sicherstellung der vorstehenden Verpflichtung beim Verbande, beziehungsweise bei der Depotstelle desselben hinterlegt zu bleiben.

§ 16.

Ausschließung von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied in belangreicher Weise die Satzungen oder die Geschäftsordnung des Verbandes verletzt, die Verbandsinteressen absichtlich, arglistig oder durch grobes Verschulden schädigt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbande trotz zweimaliger, mittels rekommandierten Briefes erfolgter Mahnung nicht nachkommt, so kann es über Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates von der Verbandsversammlung (§ 21) aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Ein Rechtszug gegen einen derartigen Beschluß der Verbandsversammlung ist ausgeschlossen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes hebt jedoch die Verpflichtung desselben zur Zahlung der für den betreffenden Fall bestimmten Konventionalstrafen und der Leistung des Schadenersatzes an den Verband sowie die sonstigen bereits entstandenen satzungs- oder geschäftsordnungsgemäßen Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verbande nicht auf.

§ 18.

Geschäftsordnung.

Die Normen für die Leistung gegenseitiger Beihilfen und Entschädigungen durch die Mitglieder des Verbandes, für die Beihilfen, welche der Verband selbst nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu leisten hat, die allgemein bindenden Vorschriften für das Verhalten der Mitglieder in Lohn- und Arbeiterfragen sowie im Verkehre mit den Abnehmern und bei sonstigen, den einzelnen Mitgliedern oder ihnen insgesamt nachteiligen Vorgängen enthält die Geschäftsordnung welche von der konstituierenden Verbandsversammlung beschlossen wird. Abänderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur von der Verbandsversammlung über Antrag einzelner oder mehrerer Verbandsorgane oder über Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.

§ 20.

Verbandsorgane.

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Aufsichtsrat.
4. Die Sektionsversammlungen.
5. Die Sektionsausschüsse.

§ 21.

Die Verbandsversammlung.

Alle Beschlüsse auf Abänderung der Satzungen oder der Geschäftsordnung (§ 18) oder Ausschließung von Mitgliedern (§ 16) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit der Hälfte der Kopfzahl sämtlicher Mitglieder und drei Vierteln der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen sowie der Mehrheit von zwei

Dritteln der bei der Versammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß auf Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von drei Vierteln der Kopfszahl sämtlicher Mitglieder und vier Fünfteln der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Versammlung vertretenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt.

Jedem Mitgliede stehen so viele Stimmen zu, als auf je zehn von ihm im laufenden Geschäftsjahre des Verbandes einzuzahlende Geschäftsanteile entfallen, jedoch nie mehr als 20 Stimmen. Bruchteile mit 5 bis 9 Geschäftsanteilen werden als eine Stimme gerechnet, Bruchteile mit 1 bis 4 Geschäftsanteilen werden vernachlässigt. Mitglieder mit einer Einzahlung von weniger als 10 Geschäftsanteilen im laufenden Verbandsjahre haben eine Stimme. Die nach § 7, Absatz 2, durch Ergänzung entstehenden neuen Geschäftsanteile geben kein Stimmrecht.

§ 22.

Wirkungskreis der Verbandsversammlung.

In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehören:

1. Die Beschlüsse über den Inhalt und die Abänderung der Satzungen (des Genossenschaftsvertrages) und der Geschäftsordnung.
2. Die Wahl des Vorstandes.
3. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und der Ausweise über den Verbandsfonds unter Vorlage der bezüglichen Bücher und Belege sowie die Beschlußfassung hierüber.
4. Die Ausschließung von Mitgliedern.
5. Die endgültige Genehmigung von Vereinbarungen mit ähnlich gearteten Verbänden.
6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Liquidatoren für die Liquidation desselben.

§ 24.

Befugnisse des Vorstandes.

... Insbesondere entscheidet der Vorstand, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzungen oder der Geschäftsordnung oder einen Beschluß der Verbandsversammlung, hierfür Ordnungsstrafen zu verhängen, oder ob das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Verhängung einer Konventionalstrafe zu berufen ist.

Vor der Entscheidung über die Gewährung von Schutzmaßregeln oder Beihilfen sowie über die Verhängung von Strafen hat der Vorstand, sofern die Dringlichkeit der Angelegenheit dies zuläßt, das Gutachten des Sektionsausschusses jener Verbandssektion, der die betroffene Verbandsbrauerei angehört, über die in Frage stehende Angelegenheit einzuholen, welches Gutachten mit der tunlichsten Beschleunigung abzugeben ist.

§ 26.

Vertretung nach außen; Zeichnung der Firma des Verbandes.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich mit allen ihm durch das Gesetz erteilten Befugnissen.

§ 29.

Die Sektionen.

Der Verband teilt sich nach dem Sitze oder dem Betriebsorte seiner einzelnen Mitglieder in eine Anzahl von Sektionen, welche jeweils von der Verbandsversammlung ihrer Zahl und ihrem Umfange nach festgesetzt werden.

Die Zuweisung der einzelnen Mitglieder an die Sektionen erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate und dem betreffenden Sektionsausschusse.

Die Sektionsversammlung.

Die sämtlichen Mitglieder einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. In dieser Sektionsversammlung sind die Wahlen in den Sektionsauschuß vorzunehmen.

Die Sektionsversammlung hat auf Veranlassung des Sektionsauschusses über die gemeinsame Regelung von Arbeits- und Lohnfragen sowie von allgemeinen Verkaufsbedingungen für das Sektionsgebiet zu beraten und zu beschließen.

Nach Erfordernis kann die Beratung und Beschlussfassung über diese vorangeführten Gegenstände innerhalb der Sektion auch in nach Bezirken abgegrenzten Gruppen, deren Versammlung der Sektionsauschuß einberuft und leitet, für diese Gruppen selbständig erfolgen.

Die eventuelle Einteilung der Sektionsmitglieder in Gruppenbezirke erfolgt in einer Sektionsversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Die Bildung solcher Gruppenbezirke ist dem Vorstande des Verbandes durch die Sektionsleitung ungesäumt anzuzeigen.

Die Sektionsversammlung ist ferner befugt, in allen sonstigen, die Interessen ihrer Mitglieder oder des Verbandes berührenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen und Anträge darüber durch den Sektionsauschuß an den Vorstand oder die übrigen Verbandsorgane zu leiten.

§ 30.

Der Sektionsauschuß.

Der Sektionsauschuß hat über Anrufen der betreffenden Sektionsmitglieder oder über eigene Entschlieung diejenigen Anträge zu beraten und vorzubereiten, welche zu den für die gemeinsame Regelung von Arbeits- und Lohnfragen, ferner für die Festsetzung von gemeinsamen Verkaufsbedingungen im Sektionsgebiete im Sinne der Geschäftsordnung erforderlichen Beschlüssen führen sollen. Der Sektionsauschuß beruft die Sektionsmitglieder zu diesem Behufe sowie zur Beratung sonstiger, das Interesse der Sektionsmitglieder oder des Verbandes berührender Angelegenheiten entweder sämtlich zu einer gemeinsamen Sektionsversammlung oder in nach Bezirken abgegrenzten Gruppenversammlungen ein (§ 29).

Der Sektionsauschuß hat ferner über Verlangen des Vorstandes alle von diesem zu treffenden Maßregeln hinsichtlich des nach den Satzungen und der Geschäftsordnung den Sektionsmitgliedern zu gewährenden Schutzes und eventueller materieller Beihilfen zu begutachten.

Der Sektionsauschuß ist verpflichtet, den Vorstand des Verbandes nach dessen Weisungen hinsichtlich der Durchführung und Überwachung der nach den Satzungen und der Geschäftsordnung zu vollziehenden Schutz- und Verhaltensmaßregeln bei den Mitgliedern seiner Sektion mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und ohne Verzug zu unterstützen und hierüber rechtzeitig an den Vorstand zu berichten.

Der Sektionsauschuß ist berechtigt, alle sonstigen im Interesse der Mitglieder seiner Sektion oder des ganzen Verbandes ihm gelegen erscheinenden Anträge an die übrigen satzungsgemäßen Organe des Vereines zu stellen und bei denselben zu vertreten.

§ 31.

Bereinigungen mit ähnlich gearteten Verbänden.

Der Verband behält sich das Recht vor, mit Verbänden, Genossenschaften oder Vereinigungen, welche ähnliche Zwecke wie er selbst verfolgen, Vereinbarungen abzuschließen. Die Verhandlungen zu diesem Zwecke führt der Vorstand. Die endgültige Genehmigung der Vereinbarungen, soweit die Geschäftsordnung (§ 18) nichts anderes bestimmt, fällt in den Wirkungskreis der Sektionsversammlung (§ 22).

§ 32.

Ordnungsstrafen, Konventionalstrafen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen irgendeine der in diesen Satzungen oder der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen an den Verband die nach diesen Bestimmungen verwirkten Strafen zu bezahlen.

Die Entscheidung der Frage, ob eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt, sowie die Festsetzung der im Einzelfalle zu zahlenden Strafe erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges bei Ordnungsstrafen durch den Vorstand des Verbandes, bei allen sonstigen Strafen durch das Schiedsgericht (§ 33) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lediglich gegen die Verhängung oder die Höhe der Bemessung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand steht den Mitgliedern im Sinne der Bestimmungen des § 24, Absatz 2, die Berufung an den Aufsichtsrat des Verbandes offen, welcher in diesem Falle in die hier im § 32 festgesetzten Befugnisse des Vorstandes eintritt.

Bei solchen Zuwiderhandlungen bestimmt der Vorstand, beziehungsweise das Schiedsgericht, insoweit darüber nicht bereits besondere Bestimmungen der Satzungen oder der Geschäftsordnung bestehen, die Höhe des zu bemessenden Schadenersatzes, beziehungsweise der zu verhängenden Strafe, nach freiem Ermessen.

Der Vorstand, beziehungsweise das Schiedsgericht, kann bei erstmaliger Zuwiderhandlung, sowie in leichten Fällen von der Festsetzung einer Strafe absehen und es bei einer Verwarnung belassen; bei wiederholter Zuwiderhandlung sowie in schweren Fällen ist die Strafe entsprechend höher zu bemessen.

Die Festsetzung und Entrichtung der Strafe entbindet in der Folge nicht von der Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verbands.

In allen Fällen, in denen Ordnungs- oder Konventionalstrafen durch die kompetenten Verbandsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat) verhängt wurden, sind diese Strafen unweigerlich binnen 14 Tagen nach Zustellung der endgültigen Entscheidung zu bezahlen. Eine richterliche Mäßigung ist ausgeschlossen.

Pflicht zur Anzeige von Verletzungen der Verbandsvorschriften.

Jedes Mitglied hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihm zur Kenntnis kommende Verletzungen dieser Satzungen oder der Geschäftsordnung durch andere Mitglieder unter Angabe der Beweismittel dem Sektionsausschusse schriftlich anzuzeigen. Der Sektionsausschuß hat die Anzeige zu prüfen und gegebenenfalls an den Vorstand weiterzuleiten. Im Falle der Unterlassung einer solchen Anzeige kann das Schiedsgericht über das betreffende Mitglied, welches die Anzeige unterlassen hat, Strafen bis zur Höhe von fünfhundert Kronen verhängen.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf jede Anzeige hin in Fällen, für welche Ordnungsstrafen vorgesehen sind, selbst darüber zu entscheiden, beziehungsweise in allen sonstigen Fällen ein schiedsgerichtliches Verfahren nach näherer Bestimmung des § 33 herbeizuführen.

§ 33.

Zuständigkeit und Zusammenetzung des Schiedsgerichtes.

Mit Ausschluß der Fälle, für welche durch diese Satzungen oder die Geschäftsordnung nur Ordnungsstrafen vorgesehen sind, umfaßt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes:

1. die Entscheidung darüber, ob ein Verbandsmitglied eine Verletzung der Bestimmungen dieser Satzungen oder der Geschäftsordnung begangen hat, und die Verhängung der Konventionalstrafe;
2. die Entscheidung über etwaige Differenzen bei der Berechnung der Geschäftsanteile, der Einzahlungen auf dieselben und die Verteilung der Verwaltungskosten;
3. die Entscheidung aller sonstigen aus dem Verbandsverhältnisse entspringenden und hier nicht besonders erwähnten Streitigkeiten der Mitglieder unter sich und gegenüber dem Verbands.

In allen diesen Fällen entscheidet das Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Dasselbe hat aus einem Obmann und zwei Beisitzern zu bestehen.

Selbstverständlich darf aber ein Schiedsgerichtsbeisitzer niemals Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Prokurist einer solchen Verbandsbrauerei sein, welche Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren ist.

Ist von einem Verbandsmitgliede oder Verbandsorgane ein Schiedspruch gegen ein anderes Verbandsmitglied oder Verbandsorgan herbeizuführen, so hat ersteres den Sachverhalt unter Darlegung der Beweismittel und unter Benennung eines Schiedsgerichtsbeisitzers dem Obmanne des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

Dieser benachrichtigt hiervon das betroffene Verbandsmitglied, beziehungsweise Verbandsorgan, mit der Aufforderung, innerhalb längstens 14 Tagen sich zu äußern und seinerseits den zweiten Schiedsgerichtsbeisitzer zu benennen. Unterbleibt dessen Benennung innerhalb obiger Frist, so bestimmt der Obmann den zweiten Schiedsgerichtsbeisitzer.

§ 35.

Die Auflösung des Verbandes erfolgt:

- 1. durch Beschluß der Verbandsversammlung (§ 21);
- 2. durch Eröffnung des Konkurses über das Verbandsvermögen;
- 3. durch Verfügung der Behörden.

Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung, durch Eröffnung des Konkurses über das Verbandsvermögen oder durch Verfügung der Behörden.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch die Verbandsversammlung, die durch die Auflösung des Verbandes beauftragt wird.

Auszug aus den Satzungen des Schutzverbandes der Brauereien im Königreiche Böhmen.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist der Schutz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber unberechtigten Forderungen von welcher Seite immer und die Gewährung entsprechender Beihilfen mit Ausschluß jeder auf Gewinn abzielenden Tätigkeit.

§ 3.

Die Verbandszwecke werden erreicht:

- a) durch Abhaltung von Versammlungen, Beratungen und Beschlußfassungen;
- b) durch Interventionen bei den Behörden, Corporationen und öffentlichen Anstalten;
- c) durch Veröffentlichungen aller Art;
- d) durch Gewährung von Beihilfen an Mitglieder.

§ 4.

Die Mitgliedschaft können Personen, Firmen und Erwerbsgesellschaften erlangen, die das Brauergewerbe im Königreiche Böhmen betreiben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Grundlage eines schriftlichen Ansuchens um die Aufnahme in den Mitgliedsverband der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

§ 5.

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, ferner das Recht, an den Versammlungen und Beratungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie sind ferner berechtigt, von den Einrichtungen des Verbandes Gebrauch zu machen und die Unterstützung desselben in den hierzu geeigneten Fällen, sowohl durch das gemeinsame Vorgehen der Mitglieder, als auch durch die in Aussicht genommenen materiellen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Firmen und Erwerbsgesellschaften bestimmen, wer sie rechtsgültig vertritt.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- b) einen Mitgliedsbeitrag zu leisten in der Höhe von einem Heller pro Hektoliter ihrer Erzeugnisse, beziehungsweise ihres Absatzes, im Königreiche Böhmen.

c) zur Zahlung von sonstigen Beiträgen, welche vom Vorstande den Mitgliedern auferlegt werden sollten;

Jene Mitglieder, welche bei ihrem Beitritte oder vor Beginn eines Verwaltungsjahres verbindlich erklären, daß sie künftighin Ansprüche auf Beihilfe aus der Verbandskasse nicht erheben, sonst aber alle Pflichten im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung erfüllen werden, können vom Vorstande von derartigen sonstigen Beiträgen ausgenommen werden.

d) jedes Mitglied verpflichtet sich für alle, gemäß den Satzungen, sowie der Geschäftsordnung, als auch den Beschlüssen der Verbandsversammlungen und des Vorstandes, ihm obliegenden Verpflichtungen und von ihm zu leistenden Zahlungen eine Kaution, entweder in barem Gelde, oder in pupillar-mäßig sicheren Wertpapieren oder in bereits fällig gestellten vollständig ausgefüllten Akzepten binnen acht Tagen nach der Konstituierung des Verbandes, beziehungsweise nach seiner Aufnahme in den Verband, dem Vorstande zu übergeben. Die Höhe dieser Kaution wird von dem Vorstande jedem einzelnen Mitgliede vorgeschrieben und zwar 5 K pro 100 Hektoliter von der nach Absatz b ermittelten Ziffer.

Der Verband ist auf Grund des Beschlusses des Vorstandes berechtigt, im Falle der Verpflichtung eines Verbandsmitgliedes zu einer Zahlung den Satzungen der Geschäftsordnung, einem Verbands- oder Vorstandsbeschlusse gemäß, diese Zahlung dadurch zu bewirken, daß der betreffende Teil der Kaution, welche aus barem Gelde oder aus Wertpapieren besteht, realisiert und der Erlös zur Begleichung der obenerwähnten Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes verwendet wird, falls aber die Kaution in Akzepten besteht, dieselben ohne Obligo weiterzugeben, oder in der Höhe der Zahlungsverpflichtung des Verbandsmitgliedes gegen dasselbe einzuklagen.

Jedes Verbandsmitglied verzichtet hiermit ausdrücklich auf jede, wie immer geartete Einwendung gegen die obenerwähnte Realisierung, beziehungsweise dagegen, daß die obenerwähnten Akzente zur Begleichung der Zahlungsverpflichtung des betreffenden Mitgliedes verwendet werden, sowie auf jede, wie immer geartete Einwendung gegen die obenerwähnte Wechselklage.

§ 7.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der mittelst rekommandierten Schreibens dem Vorstande 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen ist und dessen Wirkungen erst mit Ablauf des Jahres eintreten. Wenn jedoch binnen 4 Wochen nach erfolgter Austrittserklärung eine dem Verbandsangehörige Brauerei in eine vom Verbandsverbande zu schützende Lage kommt, wird die Austrittserklärung erst mit der Beseitigung jener schutzbedürftigen Lage wirksam. Rechtzeitig eingebrachte Austrittserklärungen hat der Vorstand sofort sämtlichen Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen;
- b) durch das dauernde Aufgeben des Betriebes einer Brauerei;
- c) durch Ausschließung. Diese kann nur durch die Verbandsversammlung über Antrag des Vorstandes (§ 11) im Falle einer wesentlichen Verletzung der Satzungen oder der Geschäftsordnung oder im Falle einer absichtlichen Schädigung der Verbandsinteressen beschlossen werden. Ein Rechtszug gegen einen derartigen Beschluß der Verbandsversammlung ist ausgeschlossen.

Durch den Austritt oder die Ausschließung aus dem Verbandsverbande werden die bereits entstandenen Verbindlichkeiten eines Mitgliedes nicht berührt, wohl aber wird das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied aller Rechte an den Verband verlustig. Die Beiträge der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, soweit sie durch die Verbandszwecke nicht erschöpft wurden, werden zur Kaution des betreffenden Mitgliedes zugerechnet, so daß sich diese um jene freigewordenen Beiträge vermehrt.

Die Kaution wird erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des betreffenden Mitgliedes rückgestellt. Ein Anteil am Verbandsvermögen überhaupt, insbesondere ein Geschäftsanteil im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, Nr. 73, R. G. Bl., kommt den Mitgliedern nicht zu.

§ 8.

Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall die Höhe der Beihilfen, welche der Verband seinen Mitgliedern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu leisten hat, sowie die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge und endlich das Verhalten der Mitglieder bei Ereignissen, welche einzelnen Mitgliedern oder der Gesamtheit derselben zum Nachtheile gereichen, und zwar nach den von der Verbandsversammlung hierfür aufgestellten Grundsätzen.

§ 9.

Aus den Mitgliedsbeiträgen und etwaigen Einnahmen wird ein Fonds gebildet, aus welchem die laufenden Auslagen, welche dem Verbande durch seine Wirksamkeit erwachsen und jene Beihilfen zu bestreiten sind, welche an die dem Verbande angehörenden Brauereien gemäß den Beschlüssen des Vorstandes zu leisten sind.

§ 10.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 11.

Die Verbandsversammlung wird von den dem Verbande angehörenden Mitgliedern gebildet.

Alle Beschlüsse auf Änderung der Satzungen, auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (§ 8), Ausschließung von Mitgliedern (§ 7) und Auflösung des Verbandes (§ 19) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit von drei Viertel der Kopffzahl sämtlicher Mitglieder und der Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Jedem Mitgliede stehen so viele Stimmen zu, als die im letzten Jahre für seine Brauerei nach § 6, Absatz b ermittelte Ziffer durch 10.000 geteilt, ergibt, jedoch höchstens 20 Stimmen. Bruchteile von 0,5 und darüber werden als Stimme gerechnet, Bruchteile darunter werden nicht berücksichtigt. Mitglieder mit einer Jahreserzeugung von weniger als 10.000 Hektoliter haben eine Stimme.

§ 12.

In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehören:

1. Die Beschlüsse über den Inhalt und die Abänderung der Satzungen und der Geschäftsordnung;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
4. Die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und der Ausweise über den Verbandsfonds und die Beschlusfassung hierüber;
5. Die Ausschließung von Mitgliedern;
6. Die Beschlusfassung über das Zusammenwirken mit anderen, gleichartige Ziele verfolgenden Korporationen;
7. die Entscheidung über Berufung gegen die Erkenntnisse des Vorstandes in Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Verbandsmitgliedern;
8. Die Entscheidung über Berufungen gegen die Erkenntnisse des Vorstandes in bezug auf einen schutzbedürftigen Zustand (§ 13);

9. die Aufstellung der Grundsätze für das Verhalten des Vorstandes bei den Mitgliedern oder der Gesamtheit nachteiligen Ereignissen (§ 8);
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Vorstand:

- a) darüber, ob und wann ein von wem immer über ein Mitglied verhängter schutzbedürftiger Zustand als gegeben und wann als aufgehoben zu erachten ist;
- b) ob dieser durch eigenes Verschulden des betroffenen Mitgliedes herbeigeführt worden ist;
- c) ob und welche Beihilfe zu gewähren ist.

Gegen die vom Vorstande in diesen Fällen gefällten Entscheidungen steht dem Betroffenen die Berufung an die Verbandsversammlung offen, welche mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges entscheidet.

§ 14.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen.

§ 17.

Über alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse entscheidet der Vorstand, soweit sie ihn selbst nicht betreffen (§ 12, Absatz 7) und über Berufung die Verbandsversammlung endgültig und ohne jeden weiteren Rechtszug.

§ 18.

Der „Schutzverband der Brauereien im Königreiche Böhmen“ behält sich das Recht vor, mit Verbänden, welche ähnliche Zwecke, wie er selbst, verfolgen, Vereinbarungen abzuschließen. Die Verhandlungen zu diesem Zwecke führt der Vorstand, die endgültige Genehmigung der Vereinbarungen fällt in den Wirkungskreis der Verbandsversammlung.

§ 19.

Die Dauer des Verbandes wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Die Auflösung des Verbandes muß durch Beschluß der Verbandsversammlung ausgesprochen werden, doch bedarf dieser Beschluß der Anwesenheit von drei Viertel der Kopfszahl sämtlicher Mitglieder und der Majorität von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen (§ 11).

Reichsschutzübereinkommen

(beschlossen am 1. März 1910).

Übereinkommen,

welches am unten gesetzten Tage zwischen dem Zentralverbande der österreichischen Brauindustriellenvereine und den unten verzeichneten Brauindustriellenorganisationen abgeschlossen worden ist, wie folgt:

I.

Der Zentralverband der österreichischen Brauindustriellenvereine verwirklicht die gegenseitige Unterstützung jener Brauereien, welche den gefertigten Vereinen und Brauereiverbänden angehören und diesem Vertrage beitreten, in allen Fällen von unverschuldeten Streiks und ungerechtfertigten Boykottierungen aller Art.

II.

Die gegenseitige Unterstützung erfolgt durch die Gewährung von Aushilfen, welche zur Entschädigung für unverschuldete Kundschaftsverluste zu dienen haben.

III.

Zur Inanspruchnahme der Aushilfen ist unter den nachbezeichneten Bedingungen jede Brauerei berechtigt, welche einem der gefertigten Verbände angehört und von demselben dem Zentralverbande als Mitglied des Reichsschutzübereinkommens angemeldet wird.

Diese Brauereien werden in diesem Vertrage der Einfachheit halber mit dem Worte: „Vertragsbrauerei“ im Gegensatze zu den „Vertragsfremden Brauereien“ bezeichnet, auf welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

IV.

Die Aushilfe wird mit 2 K für jeden Hektoliter Faßbier bemessen, welcher der Kundschaft einer infolge Streik oder Boykott geschädigten oder bedrohten Vertragsbrauerei durch eine andere Vertragsbrauerei während des im Art. VI bezeichneten Zeitraumes geliefert wird. Diese Lieferung wird hier als „Ersatzlieferung“ bezeichnet.

Zur Zahlung der Entschädigung ist jede Brauerei verpflichtet, welche die Ersatzlieferung vornimmt.

Bei Kundschaften, welche von der geschädigten, verdrängten Brauerei allein bedient worden sind, wird die Entschädigung auf Grundlage aller Ersatzlieferungen berechnet.

Bei Kundschaften, welche von der verdrängten Brauerei gemeinsam mit einer vertragsfremden Brauerei oder Vertragsbrauerei bedient werden, wird die Entschädigung nach Maßgabe des Rückganges des Absatzes bei der betreffenden Kund-

schaft berechnet, wobei die Absatzverhältnisse während des Streiks oder Boykottes und jene des Vorjahres billig zu berücksichtigen sind.

Jede Vertragsbrauerei ist verpflichtet, dem Ausschusse (Art. IX) die Lieferungsdaten, und zwar wenn es verlangt wird, in notariell beglaubigten Buchauszügen vorzulegen.

Die Auszahlungsbeträge sind von der entschädigungspflichtigen Brauerei einvierteljährig an den Zentralverband zu bezahlen, welche seinerseits die Auszahlungen in den gleichen Terminen an die anspruchsberechtigten Brauereien hinausbezahlt.

V.

Auszahlungsbeträge unter den Brauereien desselben Verbandes werden nicht vom Zentralverbande, sondern von dem betreffenden Verbande eingehoben, beziehungsweise in die Entschädigung eingerechnet, welche nach den betreffenden Verbandsstatuten oder Verträgen zu bezahlen sind. An diesen inneren Verhältnissen der einzelnen Verbände und den zwischen denselben bestehenden Gegenseitigkeitsverträgen wird durch den vorliegenden Vertrag nichts geändert.

VI.

Voraussetzung der Verbindlichkeit zur Zahlung der Auszahlungen ist entweder

- a) die Feststellung (Erklärung) eines unverschuldeten Streiks, beziehungsweise einer ungerechtfertigten Boykottierung, oder

- b) die Feststellung, daß ein Streik oder eine Boykottierung drohe.

Diese Feststellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des im Art. IX. dieses Vertrages eingesetzten Ausschusses.

Um einen derartigen Beschluß herbeizuführen, obliegt dem betreffenden Verbande, dessen Mitglied sich von einem unverschuldeten Streik oder einer ungerechtfertigten Boykottierung gefährdet fühlt, beim Ausschusse den Antrag auf Abgabe der obenwähnten Erklärung zu stellen, und hierbei das in Betracht kommende Mitglied, eventuell die in Betracht kommenden Mitglieder zu nennen.

Tritt der Ausschuss dem Antrage bei, so verständigt er sogleich die Verbandsbrauereien durch die vom Ausschusse zu bestimmenden Fachblätter.

Tritt der Ausschuss dem Antrage nicht bei, so lehnt er den Antrag ab und verständigt nur den antragstellenden Verband und die unmittelbar betroffenen, im Antrage genannten Brauereien.

Ebenso hat der Ausschuss zu erklären, wann der Streik oder Boykott als aufgehoben zu betrachten ist. In dieser Richtung ist der Ausschuss in der Regel an die Erklärung des betreffenden Verbandes gebunden, in dessen Gebiet sich das betreffende Ereignis vollzieht. Dieser hat daher von jedem bezüglichen Beschlusse unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Ausschuss kann selbständig entscheiden, sobald ein Streik oder eine Boykottierung länger als sechs Monate gedauert hat.

Die Auszahlung ist aber auch nach beendetem Streik, beziehungsweise nach beendeter Boykottierung und selbst im Falle des Nichteintrittes dieser Ereignisse, sofern sie gedroht haben (Art. VI, Absatz 1, lit. b), fortzubezahlen, solange die Kundschaft nicht zurückgegeben wird, und zwar:

- a) nach beendetem Streik durch drei Jahre nach der Beendigung;
- b) nach beendeter Boykottierung durch sechs Monate nach der Beendigung;
- c) im Falle bloß das Drohen eines Streiks oder einer Boykottierung ausgesprochen worden ist, durch sechs Monate vom Zeitpunkte der betreffenden Erklärung.

Das Drohen einer Boykottierung kann insbesondere auch dann festgestellt werden, wenn eine solche Boykottierung als Gegenmaßnahme gegen eine vom Ausschusse genehmigte organisatorische Maßnahme der Brauereien eines Verbandes zu befürchten ist.

VII.

Dem Zentralverbande sind zunächst die in den gefertigten Verbänden befindlichen, dem Vertrage beitretenden Brauereien zur Zahlung der im Artikel II normierten Beträge verpflichtet.

Zur Feststellung der Anwendbarkeit dieses Vertrages auf die Vertragsbrauereien hat jeder der gefertigten Verbände seine Mitglieder, welche dem Vertrage beitreten, unter Vorlage der Beitrittserklärung dem Zentralverbande anzumelden. Nachträgliche Beitritte sind sofort mitzuteilen. Die gefertigten Verbände können auch gemeinsame Beitrittserklärungen für alle ihre Mitglieder abgeben, in diesem Falle haften sie subsidiär als Solidarbürgen für die Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der von ihnen angemeldeten Mitglieder. Diese Beitrittserklärungen und Anmeldungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, auch wenn sie dem Vertrage erst nachträglich angeschlossen werden. Die nachträgliche Aufnahme in den Vertrag erfolgt durch Beschluß des im Art. IX bestimmten Ausschusses, welcher zu diesen Rechtshandlungen von den Gefertigten und den dem Vertrage später beitretenden Kontrahenten ermächtigt ist.

VIII.

Jeder Verband hat dem Zentralverband jährlich ($\frac{1}{20}$) h pro Hektoliter, also 50 h pro 1000 Hektoliter der Jahresproduktion aller in ihm vereinigten Brauereien als Verbandsbeitrag zu bezahlen und zwar auch von der Produktion der dem Vertrage nicht beitretenden Brauereien.

Diese Zahlung erfolgt in einvierteljährigen Antizipativraten, die erste Zahlung wird auf den 1. Jänner 1910 als Anfang der Geltung dieses Vertrages bezogen.

Säumigkeit mit der Zahlung hat zur Folge, daß der betreffende Verband, solange er säumig ist, den Anspruch auf Entschädigung seiner Mitglieder verliert; für diesen Fall wird der Verband den durch die Säumigkeit geschädigten Mitgliedern gegenüber haftpflichtig, sofern das Mitglied ihm gegenüber nicht säumig geworden ist.

Bei Säumigkeit eines Verbandsmitgliedes in der Erfüllung seiner Pflichten (Art. IV) gegen seinen Verband oder gegen den Zentralverband kann der im Art. IX eingesetzte Ausschuß die zeitweise Einstellung des Entschädigungsrechtes des betreffenden Mitgliedes beantragen.

In allen diesen Fällen bleibt der Anspruch des Zentralverbandes auf Zahlung von Beitrag und Leistung der Entschädigung aufrecht.

IX.

Der im Art. VI genannte Ausschuß besteht aus dem Präsidium des Zentralverbandes und den Vertretern der gefertigten Verbände, welche von den teilnehmenden Verbänden nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht unter sich derart aufgeteilt werden, daß jeder Verband für jedes auch nur angefangene Eintausend Kronen jährlichen Beitrags einen Vertreter und einen Ersatzmann namhaft macht. Der Ersatzmann tritt ein, wenn das betreffende Mitglied verhindert ist; es ist Sache des verhinderten Mitgliedes, seinen Ersatzmann selbst zu verständigen und dies dem Präsidium des Zentralverbandes anzuzeigen. Die Liste dieses Ausschusses bildet einen integrierenden Teil dieses Vertrages.

Dieser Ausschuß hält seine Sitzungen über Einberufung und unter dem Vorsitz des Präsidenten des Zentralverbandes oder seines Stellvertreters ab, er ist von den gefertigten Verbänden ermächtigt, weitere Verbände in den Vertrag aufzunehmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist; die Einladungen sind entweder brieflich mindestens sechs Tage vor der Sitzung oder telegraphisch spätestens drei Tage vor der Sitzung aufzugeben.

X.

In allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet der im Art. IX normierte Ausschuß, sofern er ordnungsmäßig einberufen und in beschlußfähiger Zahl versammelt ist, als inappellables Schiedsgericht. An Stelle von Schiedsrichtern, die in Folge Ablehnung ausscheiden, hat der Präsident des Zentralverbandes Ersatzrichter zu bestellen.

XI.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage seiner Fertigung an, geschlossen, er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, solange er nicht von einem Vertragsteile nach Ablauf von vier Jahren einjährig gekündigt wird und dauert unter jenen Vertragsteilen, welche den Vertrag nicht gekündigt haben, als auf unbestimmte Zeit gültiger und gegen einjährige Kündigung lösbarer Vertrag fort.

Wenn einer der gefertigten Verbände sich vor Ablauf dieser Frist auflösen sollte, steht ihm das Recht fünfmonatlicher Kündigung vom Zeitpunkte des Auflösungsbeschlusses an zu. In jedem Falle muß die Kündigung so erfolgen, daß sie mit Schluß des Kalenderjahres wirksam wird.

Urkund dessen die nachstehenden Unterschriften der beitretenden Brauereien und Verbände:

Schutzverband niederösterreichischer Brauereien.

Schutzverband der Brauereien im Königreiche Böhmen.

Die im oberösterreichisch-salzburgischen Verbände geeinten Brauereien.

Schutzverband alpenländischer Brauereien r. G. m. b. H.

Mährischer Brauherrenverein.

Galizischer Brauherrenverband.

Schlesischer Brauherrenverein.

Die Grundsätze der Bierversteuerung.

Die österreichische allgemeine Biersteuer (kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) ist eine Produktionssteuer, die vom Halbfabrikat, der Bierwürze, eingehoben wird. Die Steuer beträgt 34 h von jedem Hektoliter und jedem Grade Extrakt nach dem hundertteiligen Sacharometer. Die Steuer wird bei der Produktion eingehoben. Die Ermittlung der zu versteuerten Bierwürze erfolgt noch vor Beimischung des Gärmittels, und zwar entweder auf dem Küßstocke oder (bei größeren Brauereien) mittelst eines Kontrollmeßapparates, der an den Braupfannen angebracht ist. Im letzteren Falle wird die Erhebung nach Beendigung des Hopfensjudes vorgenommen. Für das über die Zolllinie ausgeführte Bier wird die entrichtete Steuer entweder nach dem Stammwürzegehalt oder nach gewissen Durchschnittssätzen rückvergütet. Die Brauereien mit nicht mehr als 15.000 Hektoliter Jahreserzeugung genießen einen Steuernachlaß von 15 bis 5 Prozent. Der Bierverkehr mit Ungarn und Bosnien und der Herzegowina ist kontrollpflichtig und es findet eine Steuerbergütung von Finanzverwaltung zu Finanzverwaltung statt. Für das über die Zolllinie eingeführte Bier wird die Steuer zugleich mit dem Einfuhrzoll (5 K in Fässern und 18 K in Flaschen und Krügen pro 100 Kilogramm brutto) eingehoben.

Neben der allgemeinen Biersteuer wird in den für die Verzehrungssteuer einhebung als geschlossen erklärten Städten noch ein staatlicher Zuschlag eingehoben, und zwar für das innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Bier bei der Produktion und für das über die Verzehrungssteuerlinie eingeführte Bier bei der Einfuhr. Der Zuschlag beträgt in den Städten Wien, Triest und Krakau im ersteren Falle 1 K 90 h per Hektoliter Bierwürze, ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit, und im zweiten Falle 2 K per Hektoliter, in den Städten Lemberg, Prag, Brünn, Linz, Laibach und Graz 14 h per Hektolitergrad Extrakt erzeugten und 1 K 68 h per Hektoliter eingeführten Bieres. Bei der Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie wird eine entsprechende Rückvergütung geleistet.

I. Bierpreise und Besteuerung.

Mitgeteilt vom	Abgabegbiet	Durchschnittsverkaufspreise der Brauereien an die Wirte erflußige Landes- und Gemeindevumlagen pro Hektoliter	Landesbieraufsage	Gemeindevumlagen	heutige Ausschankpreise der Wirte pro Liter
<p>Brauerenverein für Wien und Umgebung in Wien.</p>	<p style="text-align: center;">Wien.</p>	<p>In den letzten 10 Jahren bis 1. Oktober 1911:</p> <p>a) 10° Abgabebier: 17—19—20 K; b) 11—12° Mittelbier: 20—24 K; c) 13° Lagerbier: 25—28 K; d) Exportbier: 24—26 K erflußige Verzehrungssteuer.</p> <p>Nach dem 1. Oktober 1911:</p> <p>a) 10° Abgabebier: 19—21—22 K; b) 11—12° Mittelbier: 22—26 K; c) 13° Lagerbier: 27—30 K; d) Exportbier: 26—28 K erflußige Verzehrungssteuer.</p> <p>Alles (außer Exportbier) einschließlich der Wiener Verzehrungssteuer von 4 K, von welcher 2 K der Staat und 2 K die Gemeinde Wien erhält.</p>	<p>Seit 1905 unverändert 1 K 70 h pro Hektoliter.</p>	<p>Wiener Verzehrungssteuer 4 K pro Hektoliter, von welcher 2 K der Staat und 2 K die Gemeinde Wien erhält.</p>	<p>Seit 1. Oktober 1911:</p> <p>a) 10° Abgabebier: 32—40 h; b) 11—12° Mittelbier: 40—54 h; c) 13° Lagerbier: 48—60 h und höher; d) Exportbier: —</p> <p>Die niederen Preise sind meist Gallenschantz, die höchsten Seidelpreise.</p>

<p>Brauereiverein für Wien und Umgebung in Wien und Bund der Brauereibereiner Österreichs in Zvetzl.</p>	<p>Niederösterreich.</p>	<p>Bis 31. Dezember 1910: a) 10° Abzugbier: 14—17 K; b) 11—12° Mittelbier: 17½—22 K; c) 13° Lagerbier: 21—25 K. Som 1. Jänner 1911 bis 30. September 1911: a) 10° Abzugbier: 15—18 K; b) 11—12° Mittelbier: 18½—23 K; c) 13° Lagerbier: 22—26 K. Som 1. Oktober 1911 ab: a) 10° Abzugbier: 17—20 K; b) 11—12° Mittelbier: 20½—25 K; c) 13° Lagerbier: 24—28 K.</p>	<p>Die Landesbieraufgabe besteht in Niederösterreich seit 1905 und betrug bis 1. Jänner 1911 1 K 70 h pro Hektoliter; seit dem 1. Jänner 1911 werden 3 K 70 h eingehoben.</p>	<p>In den Landstädten sind teils keine Gemeindeumlagen, teils solche von 40 h bis 3 K 40 h.</p>	<p>a) 10° Abzugbier: 36—47 h; b) 12° Mittelbier: 44—53 h; c) 13° Lagerbier: 48—60 h. Die niederen Preise sind meistens „Kassenschank“, die höchsten „Seidel-“preise. In Städten mit einer Gemeindebierumlage von 2 K—3 K 40 h sind die Preise meist um 4 h höher.</p>
<p>Oberösterreichischer Brauereiverein in Gurg.</p>	<p>Oberösterreich.</p>	<p>a) Abzugbier: Bis zum Jahre 1907: 13—14 K. Ab 1907: 16 K. b) Mittelbier: Bis zum Jahre 1908: 17—18 K. Ab 1908: 18 K 20 h. c) Lagerbier: Bis zum Jahre 1908: 20 K. Ab 1908: 22 K. d) Exportbier wird in Oberösterreich nicht erzeugt, dafür werden Münchner- und Pilsenerbier eingeführt.</p>	<p>Die Landesbieraufgabe besteht in Oberösterreich seit dem 1. Jänner 1904 und betrug bis 1. April 1910 1 K 40 h pro Hektoliter. Mit dem 1. April 1910 wurde diese Landesbieraufgabe auf 3 K 40 h erhöht.</p>	<p>Die Gemeindebierumlage in Linz beträgt inklusive Verzehrungssteuer dormalen 3 K 08 h, doch ist die Erhöhung auf 4 K zur Zeit in Beratung. Andere Städte und Gemeinden erheben von 40 h bis 2 K.</p>	<p>In der Stadt (innerhalb der Verzehrungssteuerlinie): a) Abzugbier: 32 h; c) Lagerbier: 42—44 h; d) Exportbier: 48 h. In den Landbezirken: a) Abzugbier: 30 h; c) Lagerbier: 36—42 h; d) Exportbier: Verschieden. Die Exportbierpreise sind je nach der Höhe der Umlage verschieden.</p>

Mitgeteilt vom	Abgabegbiet	Durchschnittspreis pro Hektar an die Wirte erhaltene Landes- und Gemeindeumlagen pro Hektar	Landesbierauflage	Gemeindeumlagen	heutige Ausschankpreise der Wirte pro Liter
Schweizerhand alpenländischer Brauereien in Graub.	Stiermark.	<p>Vor dem Jahre 1908:</p> <p>b) $11\frac{1}{2}$ — 12° Mittelbier:</p> <p>In Graub: 19 K 91 h.</p> <p>Am Land: 21 — 22 K.</p> <p>Nach dem Jahre 1908:</p> <p>In Graub: 21 K.</p> <p>Am Land: 22 K 40 h — 22 K 55 h.</p> <p>Vor dem Jahre 1908:</p> <p>c) $12\frac{1}{2}$ — 14° Lagerbier:</p> <p>In Graub: 23 K 79 h — 27 K 67 h.</p> <p>Am Land: 24 K — 29 K 60 h.</p> <p>Nach dem Jahre 1908:</p> <p>In Graub: 24 K 60 h — 28 K 54 h.</p> <p>Am Land: 25 K 60 h — 29 K 60 h.</p>	<p>Die Landesbierauflage wurde in Steiermark im Jahre 1880 mit 1 K pro Hektar eingeführt und Anfangs der 1890er Jahre auf 2 K erhöht.</p>	<p>In Graub beträgt die frühere Umlage 2 K zuzüglich 1 K 68 h frantlicher Zuschlag = 3 K 68 h.</p>	<p>b) 12° Mittelbier: c) 13° Lagerbier:</p> <p>40 h 44 — 48 h</p> <p>ausnahmeweise: 36 — 44 h bis 52 h.</p>

<p>Schulverband alpenländischer Brauereien in Graz.</p>	<p>Kärnten.</p>	<p>Vor dem Jahre 1908: b) 12° Mittelbier: In Klagenfurt: 18 K 20 h. Am Land: 19—24 K. Nach dem Jahre 1908: In Klagenfurt: 20 K 60 h. Am Land: 22—25 K. Vor dem Jahre 1908: c) 13—14° Lagerbier: In Klagenfurt: 20 K 80 h — 25 K 60 h. Am Land: 21—25 K 80 h. Nach dem Jahre 1908: In Klagenfurt: 22 K 60 h — 28 K 60 h. Am Land: 24—27 K.</p>	<p>Vor dem Jahre 1908: b) 12° Mittelbier: In Laibach: 22 K 22 h. Am Land: 22—24 K. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 24 K 22 h — 25 K 82 h. Am Land: 22—26 K. Vor dem Jahre 1908: c) 13—14° Lagerbier: In Laibach: 26 K 22 h — 26 K 82 h. Am Land: 24—28 K 62 h. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 25 K 82 h — 29 K 82 h. Am Land: 26—30 K.</p>	<p>In Kärnten betrug die Landesbieraufgabe ursprüng- lich gleichfalls 1 K, wurde dann auf 1 K 40 h und 2 K und am 1. Mai 1910 auf 4 K erhöht.</p>	<p>Die Getränkebieranlagen in allen Gemeinden wurden auf 300 Liter bei den alten Anlagen und auf 400 Liter bei den neuen Anlagen erhöht. Die Getränkebieranlagen in allen Gemeinden wurden auf 300 Liter bei den alten Anlagen und auf 400 Liter bei den neuen Anlagen erhöht. Die Getränkebieranlagen in allen Gemeinden wurden auf 300 Liter bei den alten Anlagen und auf 400 Liter bei den neuen Anlagen erhöht.</p>
<p>Schulverband alpenländischer Brauereien in Graz.</p>	<p>Krain.</p>	<p>Vor dem Jahre 1908: b) 12° Mittelbier: In Laibach: 22 K 22 h. Am Land: 22—24 K. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 24 K 22 h — 25 K 82 h. Am Land: 22—26 K. Vor dem Jahre 1908: c) 13—14° Lagerbier: In Laibach: 26 K 22 h — 26 K 82 h. Am Land: 24—28 K 62 h. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 25 K 82 h — 29 K 82 h. Am Land: 26—30 K.</p>	<p>Vor dem Jahre 1908: b) 12° Mittelbier: In Laibach: 22 K 22 h. Am Land: 22—24 K. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 24 K 22 h — 25 K 82 h. Am Land: 22—26 K. Vor dem Jahre 1908: c) 13—14° Lagerbier: In Laibach: 26 K 22 h — 26 K 82 h. Am Land: 24—28 K 62 h. Nach dem Jahre 1908: In Laibach: 25 K 82 h — 29 K 82 h. Am Land: 26—30 K.</p>	<p>In Krain betrug die Landes- bieraufgabe ursprünglich 2 K und wurde gleichfalls am 1. Mai 1910 auf 4 K erhöht.</p>	<p>Die Getränkebieranlagen in allen Gemeinden wurden auf 300 Liter bei den alten Anlagen und auf 400 Liter bei den neuen Anlagen erhöht. Die Getränkebieranlagen in allen Gemeinden wurden auf 300 Liter bei den alten Anlagen und auf 400 Liter bei den neuen Anlagen erhöht.</p>

Mitgeteilt vom	Abzugsgebiet	Durchschnittsverkaufspreise der Brauereien an die Wirte exklusive Landes- und Gemeindeumlagen pro Hektoliter	Landesbieraufgabe	Gemeindeumlagen	heutige Ausschankpreise der Wirte pro Liter
Schwerverband alpenländischer Brauereien in Graz	Styria, Gradiska, Krain, Triest und Gebiet.	Keine verlässlichen Daten erhältlich.			
Verband der Tiroler Brauereien in Innsbruck.	Tirol.*	<p>b) 12° Mittelbier (fast durchwegs): In Nordtirol: 21—22 K. In Südtirol: 22—24 K.</p>	Die Landesbieraufgabe besteht in Tyrol seit 1. Juli 1904 und betrug bis zum 1. April 1910 1 K 70 h; mit 1. April 1910 wurde dieselbe auf 4 K erhöht.	Die Gemeindeumlagen auf Bier sind sehr verschieden: in Innsbruck: 2 K 40 h, in Saussee, Hall, Bozen, Trient, Meran zc.: 3 K 40 h.	<p>b) 12° Mittelbier (fast durchwegs): In Nordtirol: 44 h. In Südtirol: 48 h.</p>
Brauerverein für das Kronland Salzburg in Salzburg.	Salzburg.	<p>In den letzten 10 Jahren bis zum 1. Jänner 1910: b) 11 und 12° Mittelbier: 18—19 K 20 h. Vom 1. Jänner 1910 ab: b) 11 und 12° Mittelbier: 20 K 40 h. Für Spezialbiere, welche nur zu bestimmten Zeiten ausgedient werden (Kupferbier, Bockbier zc.), bestehen erhöhte Preise.</p>	Die Landesbieraufgabe wird in Salzburg seit dem 1. Jänner 1882 eingehoben und betrug: vom Jahre 1882 bis 1898: 60 h, vom Jahre 1898 bis 1902: 1 K, vom Jahre 1902 bis 1910: 1 K 40 h, seit 1. Jänner 1910 beträgt dieselbe 3 K pro Hektoliter.	Die Gemeindeumlagen auf Bier schwanken zwischen 20 h und 2 K, welche letztere derzeit als Höchstgrenze durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1910 festgelegt ist. Die meisten Gemeinden haben die Umlage auf Bier seit 15 bis 20 Jahren ein; Erhöbungen waren häufig.	<p>b) 11 und 12° Mittelbier: In der Stadt und den meisten Landorten: 36 h. In Badgastein, Saalfelden und Zell am See: 48 h.</p>
		<p>Bis zum Jahre 1908: a) 10° Abzugsbier: 14 K. c) 12° Lagerbier: 17—19 K. d) Exportbier (Kaisner): 24 K (inklusive Provision des Vertreters). Vom Jahre 1908 bis 1911: a) 10° Abzugsbier: 15 K.</p>			

<p>Schutzverband der Brauereien im Königreiche Böhmen in Prag.</p>	<p>Mittel- und Süd- böhmen.</p>	<p>c) 12° Lagerbier: 18—20 K. d) Exportbier (Pilsner): 24 K (inklusive Provision des Ver- treters). Vom Herbst 1911 ab: a) 10° Abzugbier: 16—17 K. c) 12° Lagerbier: 19—21 K. d) Exportbier (Pilsner): 27 K (inklusive Provision des Ver- treters).</p>	<p>Die Landesbieraufgabe besteht in Böhmen seit 1903 und hatte bis Ende 1909 eine Höhe von 1 K 70 h. Seit Ende 1909 wird dieselbe nicht mehr eingehoben.</p>	<p>Die Gemeindeverumlagen (Biersteuer genannt) werden in allen Gemeinden Böhmens bis auf 363 schon seit den letzten Jahrzehnten einge- hoben, und zwar haben: 386 Gemeinden eine Umlage von 2 K, 28 Gemeinden eine Umlage von 3 K, 42 Ge- meinden eine Umlage von 3 K 40 h, die übrigen haben eine Umlage unter 2 K. In Prag und gleichfalls in Städten wird eine staatliche Verzehrssteuer von 3 K 16 h pro Hektoliter einge- hoben; dafür gibt es in diesen Städten keine Gemeinde- verumlagen.</p>	<p>a) 10° Abzugbier: 28—32 h. c) 12° Lagerbier: 40—48 h. d) Exportbier (Pilsner): In Pilsen und Umgebung: 34—40 h. 52—60 h.</p>
<p>Verband der Brauindustrieellen des Reichsammer- bezirkes in Friedland in Böhmen.</p>	<p>Nord- böhmen, Handels- ammer- bezirk Reichen- berg.</p>	<p>Bis zum Jahre 1906: a) Abzugbier: 15 K. b) Mittelbier: 16 K. c) Lagerbier: 20 K. d) Exportbier: 24—28 K. Vom Jahre 1907 ab: a) Abzugbier: 17 K. b) Mittelbier: 18 K. c) Lagerbier: 22 K. d) Exportbier: 24—28 K.</p>	<p>Einige Gemeinden in Nord- böhmen heben bis zu 4 K Gemeindeumlagen auf Bier ein; die meisten Städte und Dorfschaften 2 K.</p>	<p>a) Abzugbier: 32 h. b) Mittelbier: 36 h. c) Lagerbier: 36 h. d) Exportbier: 48—60 h.</p>	<p>Bei höheren Gemeindeumlagen auf Bier als 2 K. (in den großen Städten) erhöht sich der Ausschankpreis gewöhn- lich um 4 h.</p>
<p>Verband der Brauindustrieellen des Egerer Handelsammer- bezirkes in Tschirn-Carl- bad.</p>	<p>Nord- böhmen, Handels- ammer- bezirk Eger.</p>	<p>Durchschnittlich in den letzten 10 Jahren: a) 10° Abzugbier: 15 K. c) 11—12° Lagerbier: 17 K 50 h.</p>	<p>Landwirtschaftliche Getreidezuschlag</p>	<p>a) 10° Abzugbier: Stadt: 30—32 h. Land: 28—30 h. c) 11—12° Lagerbier: Stadt: 36 h. Land: 36 h.</p>	<p>Land: die bedeutend höheren Frachten, die</p>

*) Als besondere Belastung der Egerer Brauereien sind noch der Konkurrenz des Weines und die oft enormen Zustellungsgebühren zu nennen.

Mitgeteilt vom	Ortsgebiet	Durchschnittsverkaufspreise der Brauereien an die Wirte egklufibe Landes- und Gemeindeumlagen pro Hektoliter	Landesbieraufilage	Gemeindeumlagen	heutige Ausschankpreise der Wirte pro Liter
Mährischer Brauereiberein in Brünn und Spolek českých pivovarů a sladoven na Moravě v Přerově.	Mähren.	<p>Vom 1. Jänner 1901 bis 1. September 1908:</p> <p>a) Abzugbier: 14—15 K. b) Mittelbier: 16—17 K. c) Lagerbier: 19—20 K. d) Exportbier: 21—22 K.</p> <p>Vom 1. September 1908 bis 1. Oktober 1911:</p> <p>a) Abzugbier: 15—16 K. b) Mittelbier: 17 K 20 h. c) Lagerbier: 20—21 K. d) Exportbier: 22—22 K 20 h.</p> <p>Vom 1. Oktober 1911 ab:</p> <p>a) Abzugbier: 16—17 K 20 h. b) Mittelbier: 18—19 K 20 h. c) Lagerbier: 21—22 K 20 h. d) Exportbier: 23—24 K 20 h.</p>	<p>Die Landesbieraufilage wurde in Mähren am 1. Februar 1905 eingeführt und beträgt 1 K 70 h pro Hektoliter. Infolge Beschlusses des Landtages (bereits funktioniertes Gesetz) wird dieselbe demnächst auf 4 K erhöht werden.</p>	<p>Die Gemeindeumlagen auf Bier sind verschieden: Die höchsten Gemeindeumlagen sind in Brünn: 4 K 86 h; die niedrigsten in Hochwald-Efkenau, Bezirk Mistel: 40 h.</p>	<p>a) Abzugbier: In der Stadt: 32 h. Auf dem Land: 36 h.</p> <p>b) Mittelbier: In der Stadt: wird wenig ausgeführt. Auf dem Land: 38 h.</p> <p>c) Lagerbier: In der Stadt: 40 h. Auf dem Land: 40 h.</p> <p>d) Exportbier: In der Stadt: 44 h. Auf dem Land: 44 h.</p>

<p>Schlesischer Brauerverein in Troppau.</p>	<p>Schlesien.</p>	<p>Vom Jahre 1901 bis Juli 1908: a) 10 und 11° Bier: 15 K 60 h. b) 12° Bier: 19 K 20 h. c) 13° Bier: 20 K 20 h.</p> <p>Vom Juli 1908 bis Oktober 1911: a) 10 und 11° Bier: 16 K 80 h. b) 12° Bier: 20 K 40 h. c) 13° Bier: 22 K 40 h.</p> <p>Vom Oktober 1911 ab: a) 10 und 11° Bier: 18 K 80 h. b) 12° Bier: 22 K 40 h. c) 13° Bier: 23 K 40 h.</p>	<p>Die Landesbieraufgabe wurde in Schlesien am 1. Jänner 1905 eingeführt und beträgt 1 K 70 h pro Hektoliter. Am Februar 1912 beschloß der schlesische Landtag die Erhöhung der Landesbieraufgabe auf 4 K, doch wurde dieses Landesgesetz bisher noch nicht sanktioniert.</p>	<p>Die Gemeindeumlagen auf Bier schwanken zwischen 2 K und 3 K 60 h; einzelne Gemeinden haben gar keine Umlagen auf Bier.</p>	<p>a) 10 und 11° Bier: 36—44 h. b) 12° Bier: 36—44 h. c) 13° Bier: 36—44 h.</p>
			<p>Zur Landesbieraufgabe betrug die Umlage im Jahre 1901 1 K 70 h, im Jahre 1911 4 K, im Jahre 1912 4 K 60 h.</p>	<p>Die Umlagen auf Bier schwanken zwischen 2 K und 3 K 60 h; einzelne Gemeinden haben gar keine Umlagen auf Bier.</p>	
				<p>Die Umlagen auf Bier schwanken zwischen 2 K und 3 K 60 h; einzelne Gemeinden haben gar keine Umlagen auf Bier.</p>	

Witzgetreide vom	Abtatsgebiet	Durchschnittsverkaufspreise der Brauereien an die Wirte erflußige Landes- und Gemeindeumlagen pro Hektoliter	Landesbieraufilage	Gemeindeumlagen	heutige Aufschankpreise der Wirte pro Liter
<p>Zentralverband der gälzischen Fabriksindustriellen in Lemberg.</p>	<p>Gälzien.</p>	<p>Bis zum Ende des Jahres 1910 war in Gälzien beim Bestande der Propinationsgerechtfame eine direkte Besteuerung der Brauerei an die Propinationspächter ermöglicht.</p> <p>Es wurden in dieser Zeitperiode für 1 Hektoliter Bier nachstehende Preise notiert:</p> <p>10° 12° 14°</p> <p>Olocimer und beste gälzische Biermarken 14 K 20 K 23 K</p> <p>Mittelmarke (von den kleineren Brauereien) 13 " 18 " 20 "</p> <p>Wundermarke (von den kleinsten Brauereien) 10 " 15 " 17 "</p> <p>Vom 1. Oktober 1911 an ist das Bier wegen Hopfenvertheuerung um 2 K pro Hektoliter teurer geworden.</p> <p>Der Vermittler oder Bierhändler (Propinationspächter) gewinnt 2—3 K am Hektoliter. Der Schenker bezahlt infolgedessen um 2—3 K loco Brauerei mehr.</p> <p>Die Durchschnittspreise der Brauereien für die Schenker sind in Gälzien nicht festzustellen, nachdem die Schenker während der Propinationszeit die Biere ausschließlich durch die jeweiligen Propinationspächter (Vermittler) bezogen haben und in den eingestellten Preisen der Propinationspächters eingeschlossen sind, der in den einzelnen Gebieten verschieden war.</p>	<p>Früher zahlte man 1 K Landessteuer pro Hektoliter; vom 1. April 1903 an wurde diese Landesumlage auf 1 K 70 h und vom 1. Jänner 1911 an auf 8 K pro Hektoliter erhöht.</p> <p>Die Städte Lemberg und Krakau zahlen dagegen nur 1 K 70 h pro Hektoliter.</p>	<p>Die Gemeindeumlagen auf Bier waren:</p> <p>In Lemberg 3 K 60 h</p> <p>in Krakau 7 " "</p> <p>in anderen Städten durchschnittlich . . 6 " "</p> <p>in kleineren Städten 2—4 K pro Hektoliter.</p> <p>In zahlreichen Gemeinden ist eine Gemeindeumlage auf Bier nicht eingeführt worden.</p>	<p>In den Städten:</p> <p>10° 12° 14°</p> <p>40 h 44—52 h 48—56 h</p> <p>In den Landgemeinden:</p> <p>10° 12° 14°</p> <p>32 h 40—48 h —</p> <p>Der Gewinn des Schenkers ist mit circa 6—10 K pro Hektoliter anzunehmen.</p>

<p>Korolowkaer Dampfzuckeret Erfan Weiß in Korolowka bei Kolomea</p>	<p>Galizien.</p>	<p>Vom 1. Jänner 1902 bis 1. Oktober 1911: a) b) c) Abzug Lager Export Kronen Am flachen Lande 13·50 17·50 20·— In städtischen Gebieten (mit Rücklicht auf Zustellung und Eisgabe) 15·— 19·— 21·50 Ab 1. Oktober 1911: a) b) c) Abzug Lager Export Kronen Am flachen Lande 15·50 19·50 22·— In städtischen Gebieten (mit Rücklicht auf Zustellung und Eisgabe) 17·— 21·— 23·50</p>	<p>Die Landesbierauflage betrug in Galizien vom 1. April 1903 bis zum 1. Jänner 1911 1 K 70 h ; am letztverwichenen Termin wurde dieselbe auf 8 K erhöht.</p>	<p>Die Gemeindeumlagen auf Bier variierten in den Städten und am flachen Lande zwischen 2 K und 6 K. Ab 1. Jänner 1911 wurden in den meisten Städten die Gemeindeumlagen erhöht.</p>	<p>a) b) c) Abzug Lager Export Geller In den Städten 36—40 40 44—48 Am flachen Lande 32 36 40 Der Preis von 40 h für Abzug bezieht sich auf Viertelitergläser-Ausgang</p>
<p>Korolowka bei Kolomea</p>	<p>Bukowina.</p>	<p>Vom 1. Jänner 1902 bis 1. Oktober 1911: a) b) c) Abzug Lager Export Kronen Am flachen Lande 14·— 18·— 20·— In städtischen Gebieten (mit Rücklicht auf Zustellung und Eisgabe) 15·50 19·50 21·50 Ab 1. Oktober 1911: a) b) c) Abzug Lager Export Kronen Am flachen Lande 17·— 21·— 23·— In städtischen Gebieten (mit Rücklicht auf Zustellung und Eisgabe) 18·50 22·50 24·50</p>	<p>Die Landesbierauflage besteht in der Bukowina seit 1. Jänner 1911 und betrug anfangs 1 K 70 h. Am 1. Oktober 1911 wurde dieselbe auf 4 K erhöht.</p>	<p>Die Gemeindeumlagen auf Bier variierten in den Städten und am flachen Lande zwischen 2 K und 4 K. Die städtische Auflage in Egernowitz hat bis 1. Jänner 1911 3 K 40 h betragen und wurde an diesem Zeitpunkt auf 4 K erhöht.</p>	<p>a) b) c) Abzug Lager Export Geller In den Städten 36—40 40 44—48 Am flachen Lande 28 32—36 40—44 Der Preis von 40 h für Abzug bezieht sich auf Viertelitergläser-Ausgang</p>

II. Gerstenpreise.

a) Preisschwankungen der Gerste in den Jahren 1900 bis 1911.

(Nach dem österreichischen statistischen Handbuche, 29. Jahrgang 1910).

J a h r	mährische		Marchfeld		slowakische		Prima		Brauereiware			
	Preis in Kronen pro 50 Kilogramm an der Wiener Börse						Prager Börse		Lemberger Handels- und Gewerbekammer		Czernowitzer Börse	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1900 . . .	7.30	10.05	—	—	6.40	9.75	7.30	8.90	5.50	7.00	5.20	7.25
1901 . . .	7.50	10.25	—	—	6.90	9.70	7.70	8.75	5.45	6.90	6.00	7.00
1902 . . .	7.00	9.25	—	—	5.80	8.80	7.25	8.10	5.25	7.40	5.50	6.65
1903 . . .	7.10	9.00	—	—	6.20	8.35	7.25	7.75	5.00	6.90	5.10	6.50
1904 . . .	7.20	10.30	6.65	8.65	6.40	9.50	7.50	9.20	5.30	7.55	5.25	7.25
1905 . . .	7.80	9.80	7.10	8.50	6.70	9.25	7.60	9.25	5.75	7.65	6.50	7.50
1906 . . .	7.65	9.40	6.90	8.35	6.85	9.15	7.60	8.65	5.75	7.50	6.50	7.70
1907 . . .	8.20	10.70	7.40	8.15	7.25	10.50	8.30	9.60	6.60	9.85	7.20	8.25
1908 . . .	9.60	11.25	8.50	9.20	7.10	10.80	9.50	9.85	7.00	9.00	7.50	8.50
1909 . . .	8.70	10.75	9.10	9.60	7.90	10.15	8.00	10.00	7.25	9.00	7.50	8.50
1910 . . .	8.25	11.00	7.70	9.25	7.25	10.40	7.50	9.45	6.00	8.50	7.00	8.25
1911 . . .	9.35	12.00	8.65	10.00	8.00	11.00	9.25	10.75	7.50	9.75	7.20	9.75

b) Preisschwankungen der Gerste in den Jahren 1906 bis 1910.

(Mitgeteilt vom Zentralverband der österreichischen Brauindustriellenvereine).

Preise in Kronen pro 50 Kilogramm.

	1906	1907	1908	1909	1910
Mährische Prima und Hochprima	7-50 bis 9-—	9-40 bis 10-60	9-75 bis 11-25	8-50 bis 10-25	8-25 bis 10-50
" Mittelorten	7-— " 7-70				
ab mährischen Stationen.					
Wiener Bodengerste Prima und Hochprima	7-25 " 8-50	8-40 " 9-60	8-75 " 10-25	8-25 " 9-—	7-60 " 9-25
Wiener Bodengerste Mittelorten	7-— " 7-80				
Marchfelder Gerste Prima	7-25 " 8-25	8-50 " 9-60	8-50 " 9-50	7-90 " 8-90	7-70 " 9-25
" " Mittelorten	6-75 " 7-90				
Slowakische Gerste Hochprima	7-50 " 9-—	8-50 " 10-75	8-75 " 11-—	7-75 " 10-50	6-75 " 10-—
" " Prima	7-25 " 8-25				
" " Mittelorten	6-80 " 7-75				
" " geringe Sorten	6-60 " 7-50				
Nordungarische Gerste Hochprima	8-50 " 9-25				
" " Prima	7-75 " 8-50				
" " Mittelorten	7-— " 8-—				
lofo oder Basis Wien.					

c) Durchschnittspreise in den Jahren 1906 bis 1911 (in Kronen pro 50 Kilogramm).

(Mitgeteilt vom Zentralbureau landwirtschaftlicher Großbetriebe Hermann Reif in Wien).

1906	K 8-20
1907	" 9-60
1908	" 10-20
1909	" 9-70
1910	" 9-10
1911	" 10-25

III. Malzpreise.

1. Monats- und Jahresdurchschnittspreise für 50 kg in Wien in den Jahren 1902 bis 1911.

(Mitgeteilt von der Börsekammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.)

a) Prima-Malz.

Monat	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Jänner	12·50	12·50	11·62	13·75	13·25	13·44	15·12	15·25	13·60	14·75
Februar	12·50	12·50	11·63	13·75	13·25	13·50	15·05	15·25	13·50	14·75
März	12·50	12·50	11·62	13·62	13·25	13·40	14·25	15·25	13·31	14·75
April	12·50	12·03	11·63	13·25	13·50	13·25	13·87	15·25	13·13	14·85
Mai	12·50	11·88	11·62	13·25	13·75	13·25	13·88	15·25	13·13	15·75
Juni	12·50	12·—	11·63	13·25	13·75	13·25	13·87	15·25	13·13	16·47
Juli	12·50	12·—	11·62	13·01	13·75	13·64	14·06	15·25	13·13	17·13
August	12·50	12·—	—	12·66	13·75	14·—	14·25	15·25	13·13	17·59
September	12·50	12·—	—	12·50	13·75	15·12	15·—	15·25	13·22	15·80
Oktober	12·50	12·—	14·—	12·75	13·25	15·13	15·75	14·75	13·25	16·06
November	12·50	11·81	13·75	13·—	13·25	15·12	15·62	14·—	13·50	16·25
Dezember	12·50	11·65	13·75	13·25	13·25	15·13	15·25	14·—	14·53	16·75
Jahresdurchschnitt .	12·50	12·07	12·29	13·17	13·48	14·02	14·66	15·—	13·38	15·91

b) Sekunda-Malz.

Monat	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Jänner	11·—	11·—	10·62	12·50	12·25	12·44	14·13	14·25	12·55	14·—
Februar	11·—	11·—	10·63	12·50	12·25	12·47	14·08	14·25	12·38	14·—
März	11·—	11·—	10·62	12·44	12·25	12·33	13·27	14·25	12·25	14·—
April	11·—	11·12	10·63	12·25	12·37	12·25	13·—	14·25	12·13	14·10
Mai	11·—	10·50	10·62	12·25	12·50	12·25	13·—	14·25	12·13	15·—
Juni	11·—	10·50	10·63	12·25	12·50	12·25	13·—	14·25	12·13	15·69
Juli	11·—	10·50	10·62	11·97	12·50	12·62	13·25	14·25	12·13	16·25
August	11·—	10·50	—	11·82	12·50	12·95	13·50	14·25	12·13	16·63
September	11·—	10·50	—	11·75	12·50	14·13	14·12	14·25	12·22	14·80
Oktober	11·—	10·50	12·70	11·75	12·25	14·12	14·75	13·85	12·25	15·10
November	11·—	10·64	12·50	12·—	12·25	14·13	14·62	13·25	12·50	15·38
Dezember	11·—	10·65	12·50	12·25	12·25	14·12	14·25	13·25	13·53	15·75
Jahresdurchschnitt .	11·—	10·70	11·21	12·14	12·36	13·—	13·75	14·05	12·36	15·06

2. Monats- und Jahresdurchschnittspreise in den Jahren 1907 bis 1911 per 50 kg in Prag (transito).

(Mitgeteilt von der Prager Produktenbörse.)

Monat	Prima-Malz					Sekunda-Malz				
	1907	1908	1909	1910	1911	1907	1908	1909	1910	1911
Jänner		15·375	15·05	13·50	14·25		14·435	14·425	12·71	13·625
Februar		15·—	15·175	13·06	14·50		14·185	14·55	12·185	13·625
März		15·—	15·325	12·75	14·75		13·875	14·675	11·81	13·625
April		14·25	15·325	12·75	15·—		13·625	14·675	11·625	13·935
Mai		14·25	15·325	12·75	15·50		13·50	14·675	11·625	14·50
Juni		14·25	15·325	12·75	15·75		13·375	14·675	11·625	14·75
Juli		14·335	15·325	12·75	15·96		13·50	14·675	11·625	15·085
August		15·585	15·13		16·55		13·875	14·41		15·775
September		15·06	14·825		16·75		14·50	14·175		15·79
Oktober	15·25	15·335	14·725	13·625	16·75	14·375	14·75	14·525	12·75	15·75
November	15·375	15·225	13·625	13·75	16·875	14·50	14·625	13·05	13·025	16·085
Dezember	15·50	15·125	13·625	13·825	17·—	14·625	14·525	13·05	13·25	16·375

IV. Hopfenpreise.

a) **Durchschnittspreise für Hopfen aus den Anbaugebieten Bezirk Saaz und Kreis Saaz in den Jahren 1901 bis Ende 1911.**
(Nach den Mitteilungen des Hopfenbauerbandes Saaz.)

Jahrgang:	Durchschnittspreise à 50 Kilogramm in Kronen.		
	1.	2.	3.
	Drittel der Saison:		
1901	120	100	80
1902	150	160	200
1903	416	380	230
1904	246	270	256
1905	124	80	116
1906	220	170	60
1907	100	150	150
1908	100	40	80
1909	256	265	184
1910	130	158	186
1911	430	500	

b) **Monatsdurchschnittspreise für Saazer Hopfen der Fichlungen 1909 bis 1911.**

(In Kronen per 50 Kilogramm.)

Monat	1909	1910	1911
September	220·50	128·—	447·66
Oktober	273·45	135·35	435·83
November	266·—	128·08	429·37
Dezember	263·50	131·30	429·37

c) Durchschnittspreise für Hopfen aus dem südsteirischen Anbaugebiet
in den Jahren 1902 bis 1911.

(Nach Mitteilung des Hopfenbauvereines zu Sachsenfeld.)

à 50 Kilogramm

Jahr	d e r S a i s o n		
	Anfangs	Mitte	Ende
1902	50	70	130
1903	150	200	230
1904	200	178	234
1905	40	45	50
1906	150	120	100
1907	70	50	25
1908	72	60	50
1909	140	180	220
1910	115	130	120
1911	200	410	250

d) Hopfenpreise nach den Notierungen in Auscha.

(Nach Mitteilung des Zentralverbandes der österreichischen Brauereindustriellenvereine.)

Jahr	in Kronen per 50 Kilogramm:	
1906/07	Auschaer Hopfen	78 bis 174
	Fremde "	60 " 130
1907/08	Auschaer "	40 " 96
	Fremde "	30 " 70
1908/09	Auschaer "	46 " 84
	Fremde "	50 " 60
1909/10	Auschaer "	120 " 234
	Fremde "	110 " 205
1910/11	Auschaer "	60 " 140
	Fremde "	74 " 140
1911/12	Auschaer "	300 " 420
	Fremde "	280 " 400

V. Kohlenpreise.

a) Durchschnittspreise der Steinkohle (ab Grube) in den einzelnen Kronländern in den Jahren 1900 bis 1910 (in Hellern per Meterzentner).

(Nach der amtlichen Bergbaustatistik.)

Kronland	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Böhmen	84·33	90·82	82·33	78·97	73·68	70·47	90·38	92·91	100·45	107·09	104·28
Niederösterreich	143·84	139·13	136·22	129·44	131·94	135·39	136·50	153·48	139·30	137·34	137·42
Oberösterreich			230·00	200·00	190·00						
Mähren	99·76	108·83	102·51	96·69	96·55	96·27	98·48	108·02	111·45	109·79	107·15
Schlesien	92·24	98·62	94·16	91·70	87·60	87·89	90·32	96·33	101·80	102·83	102·37
Steiermark	336·75	320·73	566·41	467·20							
Galizien	54·65	48·75	46·53	45·31	43·63	46·71	48·89	61·89	79·10	76·91	75·80
In ganz Österreich	86·96	93·41	87·73	84·73	80·45	79·36	87·63	93·49	100·69	103·07	101·23

b) Durchschnittspreise der Braunkohle (ab Grube) in den einzelnen Kronländern in den Jahren 1900 bis 1910 (in Hellern per Meterzentner).

Kronland	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Böhmen	48·75	52·03	44·93	40·56	39·21	39·75	38·95	43·19	48·26	48·31	48·90
Niederösterreich	95·58	101·58	84·39	80·85	70·26	53·88	50·76	48·27	54·74	85·52	63·16
Oberösterreich	58·81	60·71	65·21	65·44	65·13	65·09	65·03	65·03	65·05	75·02	76·05
Mähren	40·08	39·84	38·16	37·42	35·63	37·36	38·32	40·31	39·82	40·26	41·51
Schlesien	59·45	58·09	59·35	55·73	61·16	57·65	49·76	54·72	53·54	57·17	49·46
Steiermark	69·16	73·20	70·25	68·14	67·34	67·65	70·13	73·19	76·05	80·24	83·93
Kärnten	84·53	84·86	81·99	79·12	79·31	76·75	77·76	79·74	80·40	82·25	78·64
Tirol	139·56	145·08	142·15	147·06	141·57	138·06	125·09	125·64	131·33	134·80	136·52
Borarlberg								200·00	240·00	156·62	195·01
Krain	52·65	66·56	65·04	63·37	61·06	59·58	61·06	63·26	65·55	68·66	72·38
Öbz und Gradiska					160·00	140·00	160·00	140·00	140·00		
Dalmatien	61·00	62·94	64·45	57·16	50·97	55·87	57·28	54·94	53·35	53·54	46·95
Istrien	162·60	118·17	122·98	109·47	102·60	96·15	98·21	106·53	125·55	121·91	126·84
Galizien	86·62	89·50	93·86	102·78	98·82	103·85	60·00	60·00	75·12	99·99	142·04
In ganz Österreich	52·66	56·21	49·66	45·30	44·02	44·49	43·79	47·79	52·43	53·25	54·16

c) Kohlenpreise per 100 Kilogramm loko Wien-Nordbahnhof.
(Mitgeteilt vom Centralverband der österreichischen Brauereindustriellenvereine.)

	1906		1907		1908		1909		1910	
	in Waggon= ladungen	ab Kurfische	in Waggon= ladungen	ab Kurfische	in Waggon= ladungen	ab Kurfische	in Waggon= ladungen	ab Kurfische	in Waggon= ladungen	ab Kurfische
Osterr. Stückkohle	2·29	2·41	2·50	2·62	2·52	2·64	2·50	2·62	2·55	2·67
„ Würfelfohle	2·23	2·35	2·44	2·56	2·45	2·57	2·45	2·57	2·50	2·62
„ Rußkohle	2·05	2·17	2·26	2·38	2·26	2·38	2·25	2·37	2·30	2·42
„ Kleinkohle	1·75	1·81	2·—	2·10	2·—	2·10	2·—	2·10	2·05	2·15
„ Schmiedefohle	2·40	2·45	2·70	2·80	2·70	2·80	2·70	2·80	2·75	2·85
Preußische Stückkohle, prima	2·50	2·71	2·70	3·02	2·72	3·04	2·70	3·03	2·76	3·09
„ „ mittel	2·39	2·62	2·60	2·92	2·61	2·93	2·60	2·92	2·66	2·98
„ Kleinkohle, prima	2·01	2·04	2·14	2·17	2·16	2·19	2·14	2·17	2·20	2·23
„ „ mittel	1·83	1·91	1·96	2·04	1·97	2·05	1·95	2·03	2·01	2·09

VI. Arbeitslöhne.

Steigerung der Arbeitslöhne in der Zeit von 1905 bis 1911.

(Nach Mitteilungen aus privater Quelle.)

Kategorie	Wochenlohn 1905 Kronen	Wochenlohn 1911 Kronen	Steigerung Prozent
Brauer	32'50	38'—	17
Binder	31'—	38'—	23
Mälzer	22'50	28'50	27
Silfsarbeiter (Lagerkeller)	25'—	30'—	20
Silfsarbeiter (Fäßbrücke)	24'30	29'—	19
Hausfuhrwerker	23'50	30'—	28
Bierführer	19'30	24'80	28
"	21'—	28'80	37
Maschinenwärter	27'70	35'—	26
Seizer	29'70	35'—	17
Werkstättenarbeiter	13'20	22'—	40
Durchschnittliche Steigerung			25'7

Überdies ist eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 20 bis 25 Prozent besonders bei den Maschinisten und Werkstättenarbeitern eingetreten.

Die Preise sonstiger Betriebsmaterialien wie Fässer, auch alle Regiekosten, insbesondere Pferde- und Wagenerhaltung, Fuhrlöhne zc., sind seit 1905 um 15 bis 20 Prozent gestiegen.

VIII. Reinträge und Dividenden

von der Brauereibank für Aktienbesitzer im Durchschnitt der
Berichtsahre 1907/08 bis 1908/10

VII. Aufwand an Rohmaterialien und Löhnen für die
Erzeugungseinheit. *)

Gerste	pro Hektolitergrad 1'87 bis 2'27 Kilogramm.
Malz	pro Hektolitergrad 1'4 bis 1'7 Kilogramm.**)
Hopfen	pro 1 Hektoliter 0'20 bis 0'48 Kilogramm.
Kohle	pro 1 Hektoliter 32 bis 50 Kilogramm, berechnet für Ostrauer Förderkohle von 7000 Kalorien Heizwert. Für Braunkohle mehr bis zum Doppelten.
Gehalte und Löhne (durchschnittlich derzeit)	pro 1 Hektoliter K 3.— bis K 3'20 (ohne solche, die auf den Verkauf des Bieres Bezug haben).

Reintragungs-Prozent vom Aktienkapital: *)

1907/08	4.46
1908/09	4.48
1909/10	4.57

*) Die Preise der einzelnen Rohmaterialien und die Bewegung der Löhne sind in den Tabellen III bis VI dargestellt.
Die Gesteuerungskosten der sonstigen Regierfordernisse (einschließlich des Aufwandes für Fässer, Pferde- und Wagen-
erhaltung, Fuhrlohne usw.) haben sich nach Mitteilung aus privater Quelle in den letzten fünf Jahren um zirka 15 bis
20 Prozent erhöht.

**) 10 bis 14 grädiges Bier.

VIII. Reinerträge und Dividenden

von 64 Brauereiindustrie-Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Betriebsjahre 1907/08 bis 1909/10.

Prozent	Anzahl der Brauereiindustrie-Aktiengesellschaften	
	Reinertrag	verteilte Dividende
Verlust oder 0	9	13
Bis 6 Prozent	34	35
Über 6 bis 10 Prozent	10	11
Über 10 bis 15 Prozent	6	3
Über 15 bis 20 Prozent	3	2
Über 20 Prozent	2	2
Durchschnittliche Steigerung	Summe	64
	64	64

Überdies ist eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 20 bis 25 Prozent besonders bei den Mannschaften und Werkstättenarbeitern eingetreten.

Die Preise sonstiger Betriebsmaterialien wie Fässer, auch alle Regieleisten, insbesondere Werbe- und Wagnerehaltung, Fuhrlohn u. s. sind seit 1908 um 15 bis 20 Prozent gestiegen.

Statistik der Brauereiiindustrie

IX.

Aktienkapital:*)

1907/08	134,911.340 K
1908/09	145,611.340 "
1909/10	146,611.340 "
Reinertr�gnis:*)	
1907/08	6,011.280 K
1908/09	5,807.537 "
1909/10	8,612.552 "
Reinertr�gnis-Prozent vom Aktienkapital:*)	
1907/08	4'46
1908/09	3'98
1909/10	5'87

*) Berechnet nach den Daten von 64 Brauereiiindustrie-Aktiengesellschaften.

Erzeugung, Ein-

Postnummer	Streu-land	Amtlich erhobene				
		mit einem				
		bis 8	9	10	11	12
Saccharometer-						
S e t t o =						
1	Österreich unter der Enns	110	13.062	2,348.512	124.905	307.483
2	Österreich ober der Enns	7.311	23.600	132.812	310.473	522.200
3	Salzburg	51	6.316	186.194	217.283
4	Steiermark	158	1.990	76.383	309.090
5	Kärnten	1.645	1.012	15.869	47.097	137.873
6	Krain	85	1.088	27.640	41.066
7	Triest samt Gebiet	7.293	1.089
8	Kärnten
9	Görz und Gradiska	32	28
10	Tirol	23	57	4.322	74.239	246.973
11	Vorarlberg	190	4.415	64.877	64.496
12	Böhmen	2.699	264.000	5,330.336	2,283.548	1,587.546
13	Mähren	3.965	163.497	872.888	372.760	308.232
14	Schlesien	59	45.810	148.138	173.939	189.790
15	Galizien	14.784	178.633	317.754	243.050	237.648
16	Bukowina	2.663	39.953	22.391	20.346
17	Dalmatien
	S u m m e .	30.596	692.818	9,223.893	4,014.821	4,191.143

*) Ausfuhr nach Maßgabe der Provenienz des Bieres, ohne Rücksicht darauf, ob der Austritt über österreichische,

fuhr, Ausfuhr.

Bierwürzenmenge				Zusammen	Biereinfuhr über die Zolllinie	Bierausfuhr über die Zolllinie gegen Steuerrück- vergütung *)
Extraktgehalte		von 15 bis 20	von 21 und mehr			
13	14					
graden						
liter						
635.979	87.785	50.686	3.256	3,571.778	39.192	5.502
16.769	1.326	736	.	1,015.277		.
21.819	928	829	.	433.420		.
493.872	112.913	7.203	.	1,001.409		31.201
26.631	2.098	293	.	232.518		2.155
5.250	1.079	519	.	76.727		4.846
58.308	19.413	.	.	86.103		14.919
.		1.201
58	28	.	.	146		.
62.421	2.291	994	.	391.320		2.854
6.301	644	348	.	141.271		.
232.440	105.291	36.655	1.261	9,843.776		532.490
83.283	24.088	10.645	.	1,839.358		73
67.244	6.079	9.676	2.281	643.016		690
333.732	66.490	44.109	5.394	1,441.094		607
28.806	14.173	3.345	.	131.677		.
2,072.913	444.426	166.038	12.192	20,848.840		39.192

ungarische und bosnisch-hercegovinische Ämter erfolgt ist.

Betriebsstatistik (1).

Postnummer	Kronland	Zahl der im Betriebe gestandenen Bierbrauereien			Betriebseinrichtungen				
		im ganzen	Unternehmungsarten			Mälzereien			Zahl der Brauereien ohne Mälzereien
			Aktien-gesell-schaften	Ge-nossen-schaften (Konju-menten)	Privat-brau-ereien	für den gesamten eigenen Bedarf	für den teil-weisen eigenen Bedarf	für eigenen Bedarf und Verkauf	
1	Österreich unter der Enns	46	12	1	33	21	14	6	5
2	Österreich ob der Enns	135	5	7	123	60	43	14	18
3	Salzburg	40	2	4	34	12	14	2	12
4	Steiermark	32	5	2	25	17	6	1	8
5	Kärnten	37			37	17	15		5
6	Krain	8	2	1	5	5		1	2
7	Triest samt Gebiet	2	1		1	1		1	
8	Istrien								
9	Görz und Gradiska	1			1	1			
10	Tirol	47	5		42	19	7		21
11	Vorarlberg	28	3	3	22				28
12	Böhmen	571	28	94	449	398	81	60	32
13	Mähren	102	18	13	71	40	11	37	14
14	Schlesien	29	3	4	22	20	2	4	3
15	Galizien	98	3	2	93	80	9	3	6
16	Bukowina	7	1		6	6		1	
17	Dalmatien								
	Summe	1.183	88	130	965	697	202	130	154

Betriebsstatistik (2).

Rechnungsnummer	Kronland	Stoffverwendung				Arbeiterverhältnisse			
		Verarbeitete Gerste				Durchschnittliche Arbeiterzahl pro Jahr mit			
		österreichischer	ungarischer	österreichischer und ungarischer	ausländischer				
		Provenienz				Taglohn	Wochenlohn	Monatslohn	Affordlohn
Zahl der Brauereien									
1	Österreich unter der Enns	16	5	24	.	202	4.317	615	6
2	Österreich ob der Enns	72	9	48	.	182	163	1.074	4
3	Salzburg	23	1	14	.	58	39	421	1
4	Steiermark	4	24	3	.	214	269	910	.
5	Kärnten	5	14	17	.	41	51	327	.
6	Krain	6	1	.	47	68	145	.
7	Triest samt Gebiet	1	1	.	7	184	107	.
8	Istrien
9	Görz und Gradiska	1	.	.	.	2	2	4	.
10	Tirol	24	4	9	.	64	62	302	4
11	Borarlberg	23	.	5	.	58	21	98	.
12	Böhmen	547	3	4	.	1.982	2.890	7.079	316
13	Mähren	94	.	5	.	550	912	1.221	25
14	Schlesien	25	.	4	.	204	215	509	10
15	Galizien	83	5	10	.	781	358	1.262	35
16	Bukowina	7	.	.	.	25	15	183	2
17	Dalmatien
	Summe .	924	72	145	.	4.417	9.566	14.257	403

Materialien zur Kartellenquete.

VII. Portlandzement.

Inhalt.

Organisation, Preise und Dividenden in der Portlandzementindustrie	Seite 3
Gesellschaftsvertrag der Hauptverkaufsstelle Oester. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H., und Uebereinkommen der Fabriken	14

Organisation, Preise und Dividenden in der Portlandzementindustrie.

(Mitgeteilt von der Hauptverkaufsstelle Österreichischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.)

Die Kenntnis der Herstellung von Portlandzement durch intensives Brennen von Kalktonerdeisilikaten ist relativ nicht alt. Sie reicht auf das erste Drittel des vorigen Jahrhunderts zurück, wo sie — von England ihren Ausgangspunkt nehmend — sich dort und in Deutschland im zweiten Drittel desselben Jahrhunderts bereits zu einer mächtigen Industrie entwickelt hatte, als man auch in Österreich daran ging, Portlandzement zu erzeugen. Man kann die sechziger Jahre des verfloffenen Jahrhunderts als Beginn der Entwicklung der österreichischen Portlandzementindustrie ansehen.

Portlandzement hat bekanntlich die Bestimmung, als Bindemittel sowohl an der Luft als auch im Wasser zu erhärten und dem mit demselben hergestellten Mauerwerk einen besonders hohen Grad von Festigkeit zu verleihen. Diese Festigkeit kann mit einem Vielfachen derjenigen angenommen werden, die man bis dahin mit den landesüblichen Kalken zu erreichen gewohnt war.

Das Auftreten dieses hochqualifizierten Bindemittels wirkte, wie leicht erklärlich, revolutionär auf die Bautechnik, die dadurch in die Lage kam, bedeutende Bauwerke durch Anwendung rationeller Konstruktionen in bis dahin ungeahnt kurzer Zeit und gänzlich veränderter Bauart zu schaffen. Dadurch wieder hob sich und erhöhte sich in relativ kurzer Zeit die Portlandzementproduktion.

Die sich gleichzeitig kolossal rasch entwickelnden Fortschritte der Fabrikationsmethoden ermöglichten gleichzeitig mit verhältnismäßig nicht übermäßigem Kapitalsfonds die Ausnützung fast jedes der besonders in Österreich fast überall gegebenen Kalk- und Tonvorkommen zur Portlandzementherzeugung.

In dem Umstande, daß zufolge des außerordentlich beklagenswerten Mangels planmäßig fortlaufender Investitionen auf eine Zeit regerer öffentlicher Bautätigkeit regelmäßig längere, sterile Perioden folgen, liegt der Grund, daß die Portlandzementindustrie — mehr wie jede andere Industrie — von der jeweiligen Konjunktur abhängig ist.

Unter diesen empfindlichen Krisen leidet die österreichische Portlandzementindustrie um so mehr, als ein Export mit Rücksicht auf die geographische Lage, sowie die handelspolitische Situation Österreichs schwer möglich ist.

Dies ist auch die Ursache, daß die Preise des Portlandzementes in unaufhaltamen Rückgange begriffen sind und daß die Kartellierung der Industrie eine Notwendigkeit ist.

Diese Tatsachen, sowie die Ende des vorigen Jahrhunderts sich entwickelnde größere Bautätigkeit und der verhältnismäßig sehr bedeutende, nur außerordentliche Bedarf der Wiener Verkehrsanlagen sowie die direkte Aufforderung des gewesenen Handelsministers Baron Dipauli, Zementfabriken zu gründen, führten damals zu sehr großen, spekulativen Zementfabriksgründungen besonders mit deutschem Kapital, von denen insbesondere die Gollschauer Zementfabrik und die Sächsisch-Böhmische Portlandzementfabrik zu erwähnen sind.

Diese Umstände führten Ende des vorigen Jahrhunderts nach einer Preisdevaluation, die schließlich den Ruin der österreichischen Portlandzementindustrie besorgen ließ, zur Bildung des ersten „Verbandes Österr. Portlandzementfabriken“, dessen Hauptzweck die Regelung der Absatzverhältnisse war und der sich, ohne den allmählichen weiteren, fast ununterbrochenen Preisrückgang aufhalten zu können, hauptsächlich mit der Aufgabe, Regien und Frachten zu ersparen, die Zahlungsverhältnisse zu verbessern sowie mit der Organisation des Verkaufes zu befassen hatte.

Zur Orientierung über die Preisverhältnisse sind folgende Tabellen beigefügt:

./ Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, daß sich die Durchschnittspreise vom Jahre 1887 bis zum Jahre 1900 von K 5'82 auf K 4'67 ermäßigten.

./ Die Tabelle 2 zeigt das Stagnieren und den Rückgang der Preise bei öffentlichen Ausschreibungen und staatlichen Unternehmungen.

./ Tabelle 3 zeigt die vom Verbands Österr. Portlandzementfabriken selbst während seines Bestandes ab seinen Fabriken erzielten Preise, die bis auf die Jahre 1907—1908 teils stagnieren, teils schließlich stark herabgingen.

Die geringen Erhöhungen 1907—1908 hängen mit der bekannten, damals eingetretenen rapiden Erhöhung sämtlicher Fabrikations-, respektive Materialkosten, insbesondere der Kohle, zusammen, ohne diese zu erreichen.

Während der Verbandszeiten, das ist in der Periode 1901—1911 sind:

Kohle	um zirka 15 Prozent,
Koks	„ „ 12 „
Faßholz	„ „ 20 „
Reifen	„ „ 20 „
Säcke	„ „ 10 „
Arbeitslöhne	„ „ 20 bis 25 Prozent,
Regien	„ „ 20 Prozent (Gehalte,
Aranken- und Unfallversicherungsgebühren, Pensionspflicht der Angestellten etc.),	
Frachten	um zirka 10 Prozent,
Grund und Boden für Rohmaterialien	um zirka 100 Prozent

gestiegen.

Daß die österreichische Portlandzementindustrie, abgesehen davon, daß sie vom zollfreien Ausland — Ungarn — stets bedrängt wird, ungefähr um den Zoll teurer arbeitet als Deutschland, erhellt am besten durch den Vergleich der Dividenden österreichischer und deutscher Zementfabriks-Aktiengesellschaften laut der beiliegenden Tabellen 4 und 5, die zeigen, daß die österreichische Zementindustrie trotz Zollschutz ungünstigere Resultate als die deutsche Zementindustrie ohne Zollschutz erzielt.

Hierbei muß hervorgehoben werden, daß die österreichische Portlandzementindustrie der deutschen weder in technischer, noch in kommerzieller Hinsicht nachsteht, vielmehr die Bestimmungen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement (aufgestellt vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine) mit eigenem Zutun der Hauptverkaufsstelle verschärft und auf gleiche Höhe mit den deutschen Normen gebracht wurden.

Auch muß darauf verwiesen werden, daß gerade die höchsten Dividenden der österreichischen Fabriken durch gleichzeitige Erzeugung anderer Produkte, wie: bei der Fabrik Gollefschan durch die Erzeugung von Weißkalk,
 „ „ „ Szejakowa „ „ „ Dolomit,
 „ „ „ Tschischkowiz „ „ „ Weißkalk und
 „ „ „ „ „ „ „ Silifikalit,
 „ „ „ Rönigshof „ „ „ „ „ „ „ Hydraulischer
 Kalk, Weißkalk und Schlackenziegel erzielt werden.

Ende 1910 löste sich infolge neuerlicher Übergründungen, insbesondere im Süden der Monarchie (Dalmatien) — die Anzahl der Portland-Zementfabriken

1. Tabelle

war von 27 im Jahre 1901 auf 46 Fabriken im Jahre 1910 gestiegen — der Verband Österreichischer Portlandzementfabriken auf und es trat eine neuerliche außerordentlich weitgehende Preisdepression ein, die die des Jahres 1900 noch weit in den Schatten stellte und die gesamte Industrie tödlich bedrohte.

Nach monatelangen Kämpfen, während welcher auch die Produktion des Jahres 1911 zu den ungünstigsten Preisen im Konkurrenzkampfe verkauft wurde, bildete sich unter sehr großen Schwierigkeiten, die auch der k. k. Regierung nicht unbekannt sind, ein neuer Verband unter der Firma: „Hauptverkaufsstelle Österreichischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“, der sämtliche zur Zeit bestandene Portlandzementfabriken von Bedeutung umfasste.

Die Verbandstatuten und das Übereinkommen der Fabriken (aus dem nur die die Allgemeinheit nicht interessierenden Daten eliminiert werden, liegen diesem über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums erstatteten Berichte offen bei.

Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909 (1. Teil)	1909 (2. Teil)	1910
Preis pro 100 Kilo	430	420	420	430	450/430	470/440	480/450	450/420			
Produktion in 1000 Kilo	1881	1881	1881	1881	1881	1881	1881	1881	1881	1881	1881

Ausammenstellung der Preise an die Staatsbahndirektionen

Jahr	Preise an die Staatsbahndirektionen				
	Krafsan	Leuberg	St. Pölten	Vjernowitz	Olmitz
1901	430	430	430	430	430
1902	430	430	430	430	430
1903	430	430	430	430	430
1904	430	430	430	430	430
1905	430	430	430	430	430
1906	430	430	430	430	430
1907	430	430	430	430	430
1908	430	430	430	430	430
1909	430	430	430	430	430
1910	430	430	430	430	430

Durchschnittspreise.

J a h r	Ofen Fabrikstation	Ofen Konsumstation
	pro 100 Kilogramm in Kronen	
1887	4'97	5'82
1890	4'92	5'75
1891	4'35	5'19
1895	4'07	4'93
1896	3'99	4'84
1897	4'02	4'87
1898	4'25	5'08
1899	4'29	5'14
1900	3'84	4'67

Tabelle 2.

Zusammenstellung der Offerte an die Südbahngesellschaft.

J a h r	Achau, Kirchbichl, Waldmühle
	ab Fabrikstation in Kronen
1902	4'30
1903	4'30
1904	4'30
1905	4'30
1906	4'20
1907	4'30
1908	4'50/4'20
1909 (1. Teil)	4'70/4'40
1909 (2. Teil)	3'80/3'50
1910	3'50/3'20

Zusammenstellung der Offerte an die Staatsbahndirektionen.

J a h r	Wien	Linz	Innsbruck
	K r o n e n		
1905	4'20/4'—	4'20/4'—	4'20/4'—
1906	4'20	4'20	4'20
1907	4'30	4'30	4'30
1908	4'50	4'50	4'50
1909	4'20/3'90	4'20/3'90	4'20/3'90
1910	4'20	4'20	4'20

J a h r	Prakau	Lemberg	Stanislaw	Czernowitz	Olmütz
	K r o n e n				
1902	4'30	4'30	4'40	4'—	—
1903	4'—	4'—	4'20	3'80	—
1904	4'15	4'15	4'10	4'10	—
1905	4'30	4'30	4'30	4'30	—
1906	4'30	4'30	4'30	4'30	4'40
1907	4'30	4'30	4'30	4'30	4'40
1908	4'50	4'50	4'50	4'70	4'60
1909	4'70	4'70	4'70	4'90	4'80
1910	4'20	4'20	4'20	4'40	4'30

Zusammenstellung der Offerte an die Südbahn- und Staatsbahndirektionen Villach und Triest.

J a h r	Der Staatsbahndirektion			
	Der Südbahndirektion	Villach		Triest
		K r o n e n		
1903	4'60 Zw.	4'30 Zw.	4'40 Zw.	
1904	4'40 "	4'40 "	4'40 "	
1905	4'40 "	4'40 "	4'40 "	
		Ab 29. Mai: 4'20 "		
1906	4'20/4'—	4'20/4'—	4'20/4'—	
1907	4'30/4'10	4'30/4'10	4'30/4'10	
1908	4'50/4'30	4'50/4'30	4'50/4'30	
1909	4'70/4'40	4'20/3'90	4'20/3'90	
	Ab 1. Oktober: 3'80/3'50			
1910	3'50/3'20	3'50/3'20	3'10/2'80	

Schlußpreise.

J a h r	R. k. Staatsbahndirektion Prag und Pilsen	Staatseisenbahngesellschaft Prag	R. k. Nordwestbahn
	K r o n e n		
1904	4'80	5'—	4'80
1905	4'80	5'—	4'80
1906	4'80	5'—	4'80
1907	4'80	4'70	5'—
1908	4'80	4'90	5'20
1909	4'90	4'70	5'20
1910	4'40	4'30	4'60

Obgenannte Preise verstehen sich pro 100 Kilogramm Faßware ab den Fabriksstationen.

Durchschnittspreise.

J a h r	Lofo Fabrikstation		Lofo Konsumstation	
	pro 100 Kilogramm in Kronen			
1901	3.82		4.66	
1902	3.80		4.65	
1903	3.79		4.63	
1904	3.83		4.71	
1905	3.87		4.82	
1906	3.90		4.86	
1907	4.15		5.05	
1908	4.37	Erhöhte Normen	5.27	
1909	3.94		4.89	
1910	3.07		3.98	

Dividenden deutscher Fabriken.

	Dividende							
	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Prozent							
Oberschlesische Portland-Zementfabrik in Dppeln	6	10 ¹ / ₂	14	17	17	16	8	3
Dppelner Portlandzementfabrik vorm. F. W. Grundmann, Dppeln	5	9	13	14	14	10	5	3
Schmischower Portlandzementfabrik, Schmischow	7	9	11	11	11	9	6	7
Portlandzementfabrik vorm. A. Giesel, Dppeln	4	8	12	13 ¹ / ₂	12	9	4	1
Oberschles. Portlandzement- und Kalkwerke in Gr. Strehlig	5	7	9	11	9	9	5	5
Gogolin-Goradzer Kalk- und Zementwerke in Breslau	9	12	13	14	13	13	12	12
Stettiner Portland Zementfabrik in Stettin .	10	11	12	17	20	17	14	11
Alfensche Portland Zementfabriken, Hamburg	11	6	12	17	14	9	10	12
„Teutonia“ Misburger Portland-Zementfabrik in Hannover	—	8	15	20	20	10	10	5
Norddeutsche Portland-Zement-Fabrik Misburg, Hannover	4	5 ¹ / ₂	9	13	16	15	8	6
Vorwohler Portlandzement-Fabrik A. G. in Hannover	4	6	13	18	22	22	18	12
Misburger Portlandzement-Fabrik Dronsberg A. G. in Misburg	—	—	—	8	16 ² / ₃	20	10	6
Sächs. Thüring. Portland-Zementfabrik Prüs- sing & Co. K. G. auf Aktien, Göschwitz . .	5	8	12	17	18	12	10	10
Portlandzementfabrik A. G. in Glöthe, Saxonia	3	5 ¹ / ₂	8	10	11	11	7	3 ¹ / ₂
Portlandzement-Werke A. G. in Schwanebeck .	—	—	—	12	14	12 ¹ / ₂	7	3
Portlandzement-Werke Heidelberg und Mann- heim A. G. in Heidelberg	4	5	8	12	12	12	10	8
Portland-Zement-Fabrik Karlstadt vorm. Ludw. Roth A. G. in Würzburg	5	4	7	9	12	12	8	5
Portland Zementfabrik Gebr. Spohn A. G. Blaubeuren	—	5	10	14	14	13	10	6
Portlandzement- und Wasserfalkwerke Mark A. G. in Neubekum	—	2	5	14	15	14	10	6
„Westfalia“ Akt. Ges. für Fabrikation von Portland-Zement und Wasserfalk in Beckum	—	5	11	20	20	17	10	6

Aktienkapital. *)

1908	23,368.200 K
1909	26,618.200 "
1910	27,618.200 "

Reinertr gnis. *)

1908	4,139.039 K
1909	3,054.816 "
1910	2,003.547 "

Reinertr gnisprozent vom Aktienkapital. *)

1908	17.71
1909	11.48
1910	7.25

Reinertr gnis und Dividenden.

Von 8 Zement-Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Betriebsjahre 1908—1910 und bei 1 Zement-Aktiengesellschaft pro 1909 und 1910.

P r o z e n t	Anzahl der Zement-Aktiengesellschaften	
	Reinertrag	verteilte Dividende
Verlust oder 0	2	1
bis 4 Prozent	1	2
�ber 4 bis 6 Prozent	—	—
�ber 6 bis 10 Prozent	1	2
�ber 10 bis 15 Prozent	2	3
�ber 15 bis 20 Prozent	2	—
�ber 20 Prozent	1	1
S u m m e .	9	9

*) Berechnet nach den Daten von 8 Zement-Aktiengesellschaften pro 1908 und von 9 Zement-Aktiengesellschaften pro 1909 und 1910.

Ein- und Ausfuhr von Zement.

(Alle Arten.)

J a h r	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen
1900	257.474	772	467.608	1.216
1901	235.592	707	447.230	1.163
1902	186.581	578	399.200	1.257
1903	232.558	722	402.389	1.267
1904	202.589	631	431.099	1.321
1905	219.500	812	528.303	1.777
1906	217.461	850	634.709	1.969
1907	239.226	966	814.073	2.410
1908	394.118	1.781	655.965	2.111
1909	538.633	1.922	634.634	1.906
1910	600.321	1.677	988.832	2.800

(Produktionsstatistische Ziffern werden nachgetragen.)

Gesellschaftsvertrag der Hauptverkaufsstelle Oesterr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H., und Übereinkommen der Fabriken.

Gesellschaftsvertrag der Firma „Hauptverkaufsstelle Oesterr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“

I. Abschnitt.

Gesellschafter, Firma, Sitz der Gesellschaft und deren Dauer.

§ 1.

Die nachstehenden Firmen:

I. „Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“, Wien, umfassend die die nördliche Gruppe bildenden Fabriken:

1. Golleschau;
2. Podgórze;
3. Szczałowa;
4. Maloměřiz.

II. Die die böhmische Gruppe bildenden Fabriken:

5. Berauner Actiencementfabrik und Kalkwerke, Prag;
6. Portland-Cementfabrik Radotin Max Herget, Prag;
7. Podoler Cementfabrik in Prag;
8. Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft, Wien, in Ansehung ihrer Schlacken- und Portlandzementfabrik in Königshof.

III. Die die innerösterreichisch = alpenländische Gruppe bildenden Fabriken:

9. Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft, Wien, in Ansehung der Fabrik Waldmühle;
10. Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saullich), Wien, in Ansehung der Fabriken Mannersdorf, Achan, Scheibmühl und Kirchbichl (Saullichwerk und Egger-Büthiwerk);
11. Gebr. Leube, Gartenau bei Salzburg;
12. Portland-Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Comp., Linz;
13. Eternit-Werke Ludwig Hatschek in Böcklabruck.

Die die südliche Gruppe bildenden Fabriken:

14. Weixenegger Portland-Cement-Fabrik, Gesellschaft m. b. H., Weixenegg;
15. Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland-Cementfabrik, Eberstein;

16. Portland-Cementfabriks-Actien-Gesellschaft Lengensfeld, Wien;
17. Triptaler Kohlenwerks-Gesellschaft, Wien;
18. Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Augelo Saullich), in Ansehung der Fabriken Judendorf und Ehrenhausen;
19. „Witersdorfer Portland- und Roman-Cement-Werke Philipp Knoch & Cie. in Klagenfurt“;
20. Portland- und Romazement-Fabriken Alois Prasniker, Stein in Krain;
21. „Spalato,“ Società anonima del Cemento Portland, Triest;
22. Società anonima Cemento Porland dell' Adriatico Azienda di Spalato, Spalato;
23. Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland Gilardi & Bettiza, Spalato;
24. „Cement,“ Tvornica Portland-Cementa Društvo s. o. j., Spalato errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: Hauptverkaufsstelle Oesterr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“

Die Gesellschaft ist eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzes; sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist gegenüber ihren Gläubigern die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen eingeschränkt.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie ist befugt, innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Zweigniederlassungen zu errichten. Die Firma einer Zweigniederlassung ist nach dem Orte zu bezeichnen, in dem sie errichtet ist. Die Firma einer Zweigniederlassung kann außer in deutscher Sprache auch noch in einer anderen, am Orte ihrer Errichtung üblichen Landessprache handelsgerichtlich protokolliert werden.

§ 3.

Die Gesellschaft wird auf drei Geschäftsjahre gegründet. Sie wird auf je ein Geschäftsjahr verlängert, wenn sie nicht von der nach der Höhe der Stammeinlagen (§§ 6 und 30) zu berechnenden Mehrheit der einer Gruppe angehörenden Gesellschafter bis spätestens 1. Juli des letzten Jahres ihrer ursprünglichen oder der verlängerten Dauer gekündigt wird.

Diese stillschweigende Verlängerung des Vertrages findet jedoch in keinem Falle über den Termin vom 31. Dezember 1917 statt.

Bezüglich der Gesellschafter, die zwei Gruppen angehören, wird festgesetzt, daß die Perlmooser Aktiengesellschaft in der innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe mit . . . Prozent und in der südlichen Gruppe mit . . . Prozent, die Königshofer Cementfabrik, A. G. in der böhmischen Gruppe mit . . . Prozent, in der innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe mit . . . Prozent ihrer Stammeinlagen stimmberechtigt sind.

Die Kündigung muß, um rechtswirksam zu sein, mittels eingeschriebener Briefe an den Vorstand der Gesellschaft erfolgen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft und endet mit 31. Dezember 1911.

II. Abschnitt.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 4.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung des Verkaufes und der kommissionsweise Verkauf von Portlandzement und anderen hydraulischen Bindemitteln für Rechnung der Gesellschafter sowie die Besorgung und der Betrieb aller einschlägigen Nebengeschäfte.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, Zementfabriken zu gründen oder zu betreiben, sich an solchen Gründungen zu beteiligen oder für die Zwecke solcher Gründungen geeignete Terrains zu kaufen oder zu pachten.

Durch Beschluß der Vollversammlung der Gesellschafter kann der Gegenstand des Unternehmens dahin ausgedehnt werden, daß die obbezeichneten Geschäfte entweder für eigene Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Unternehmungen betrieben werden, die nicht Gesellschafter sind.

III. Abschnitt.

Stammvermögen und Einlagen.

§ 5.

Das Stammvermögen der Gesellschaft ist mit K 1,119.940 der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung festgesetzt. Vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister ist die Hälfte des Stammvermögens bareinzuzahlen.

§ 6.

Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter werden wie folgt bestimmt:

Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.	K
Berauner Actien-Cementfabrik und Kalkwerke	"
Portland-Cementfabrik Radotin Max Herget	"
Bodoler Cementfabrik in Prag	"
Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft	"
Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saul- lich)	"
Gebr. Leube, Gartenau bei Salzburg	"
Portland-Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Comp.	"
Eternit-Werke Ludwig Hatschek	"
Weißenegger Portland-Cement-Fabrik, Gesellschaft m. b. H.	"
Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland-Cementfabrik, Eberstein	"
Portland-Cement-Fabriks-Actien-Gesellschaft Lengensfeld	"
Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft	"
Wietersdorfer Portland- und Roman-Cement-Werke Philipp Knoch & Cie. in Klagenfurt	"
Portland- und Romanzement-Fabriken, Alois Praschniker, Stein in Krain	"

K

„Spalato“ Società anonima del Cemento Portland . . .	K
Società anonima Cemento Portland dell' Adriatico	
Azienda di Spalato	„
Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland Gilardi &	
Bettiza	„
„Zement“ Tvornica Portland-Cementa Društvo s. o. j. . .	„

K

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 hat demnach jeder Gesellschafter vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister und zwar binnen 3 Tagen vom Tage der Vertragserrichtung für Rechnung der Gesellschaft an die k. k. priv. österr. Länderbank in Wien die bare Einzahlung der Hälfte der hier genannten Beträge loco und franko Wien zu leisten.

Die Einzahlung der nach Erlag der ersten Rate von Prozent verbleibenden Prozent der Stammeinlagen haben die Gesellschafter nach Maßgabe eines von der Generalversammlung zu fassenden Mehrheitsbeschlusses in den von dieser festgesetzten Raten und Zahlungssterminen an die Gesellschaft bar zu leisten.

Die Zahlungsfrist darf jedoch nicht weniger als 14 Tage nach gefasstem Beschlusse betragen.

Einer besonderen Aufforderung zur Einzahlung bedarf es nicht, vielmehr gilt die Bekanntgabe des Beschlusses der Gesellschafter in Ansehung der Einzahlung als deren Einforderung.

IV. Abschnitt.

Die gesellschaftlichen Organe.

1. Titel: Die Geschäftsführer (Der Vorstand).

§ 7.

Den Vorstand der Gesellschaft bilden die Geschäftsführer. Es kann auch nur ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, somit sowohl gegenüber den Behörden, als auch sonst gegenüber dritten Personen.

Den Geschäftsführern obliegt die Leitung der Geschäfte und es gehört in ihren Wirkungskreis die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Beschlußfassung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 8.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so erfolgen Willenserklärungen namens der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma durch ihn allein oder durch zwei der bestellten Kollektivprokuristen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so genügt hierfür die Mitwirkung von zwei Geschäftsführern oder eines Geschäftsführers in Gemeinschaft mit einem der zur Mitzeichnung der Gesellschaft berechtigten Prokuristen.

§ 9.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, die von den zu ihrer Vertretung berechtigten Geschäftsführern oder Prokuristen in ihrem Namen geschlossen werden, berechtigt und verpflichtet, wobei es gleichgültig ist, ob das

Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wurde oder ob es sich aus den Umständen ergibt, daß der Wille der Beteiligten darauf gerichtet war.

§ 10.

Jeder Geschäftsführer ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschluß des Aufsichtsrates oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung der Generalversammlung rücksichtlich des Umfangs ihrer Befugnis die Gesellschaft zu vertreten oder sie zu verpflichten, sei es durch spezielle Verfügungen, sei es durch grundsätzliche Vorschriften in Form einer Geschäftsordnung oder in einer anderen Weise festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat gemäß § 20, Absatz 1 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Beschränkung der Vertretungsbezugnis keine rechtliche Wirkung.

§ 11.

Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind und einer von ihnen gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörigen Handlung Einspruch erhebt, so muß sie solange unterbleiben, als über den Gegenstand nicht durch den Aufsichtsrat oder nach dessen Verfügung durch die Generalversammlung entschieden worden ist.

Die bloße Erklärung eines Geschäftsführers bei der gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung über den bezüglichen Gegenstand, daß er gegen die von den anderen Geschäftsführern beabsichtigte Handlung stimme, gilt jedoch nicht schon als Widerspruch gegen deren Vornahme. Ein solcher Widerspruch und der Antrag auf Sistierung der Vornahme der bezüglichen Handlung muß als solcher ausdrücklich erklärt werden.

§ 12.

Werden zu Geschäftsführern Personen bestellt, die Gesellschafter oder Teilhaber, Firmanten oder Beamte einer der Gesellschaft als Gesellschafter angehörenden Unternehmung sind, so wird ihnen die im § 24, Absatz 1 des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vorgezeichnete Beschränkung rücksichtlich der Führung von Geschäften in dem Geschäftszweige der Gesellschaft ausdrücklich erlassen.

§ 13.

Die Bestellung von Geschäftsführern erfolgt durch die Generalversammlung der Gesellschafter.

Die Generalversammlung beschließt zugleich auch darüber, wieviele Geschäftsführer zu bestellen sind, ob die Bestellung auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Dauer erfolgt, sowie unbeschadet des Rechtes des Aufsichtsrates, die Enthebung von Geschäftsführern zu verfügen, ob die Bestellung von Geschäftsführern zu widerrufen ist.

Die Bezüge der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrate bestimmt.

§ 14.

Die Erteilung der Procura an einen Beamten der Gesellschaft sowie deren Widerruf erfolgt durch Beschluß des Aufsichtsrates.

Für die handelsgerichtliche Eintragung oder Löschung der erteilten Procura genügt die Anmeldung durch die Geschäftsführer unter Berufung auf diesen Beschluß, ohne daß es der Vorlage einer Beurkundung desselben bedarf.

§ 15.

Die Zuweisung des Betriebes von Geschäften der Gesellschaft sowie ihre Vertretung in diesem Geschäftsbetriebe durch Beamte der Gesellschaft wird durch Beschluß des Aufsichtsrates nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung verfügt.

Die Befugnis der Beamten richtet sich nach der ihnen erteilten Vollmacht. Diese Vollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Titel: Der Aufsichtsrat.

§ 16.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern. Je eine der vier Gruppen der Gesellschafter wählt in der Generalversammlung mit einfacher Majorität der Stammeinlagen (§§ 6 und 30) je ein Mitglied des Aufsichtsrates, fünf bis sieben Mitglieder werden von dem Plenum der Gesellschafter gewählt. Zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann nur eine physische handlungsfähige Person, die entweder selbst Gesellschafter oder zur Vertretung eines Gesellschafters berechtigt ist, unter der Voraussetzung bestellt werden, daß eine andere zu dessen Vertretung berechnete Person nicht Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlußfassung über die nächste Jahresbilanz.

In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Sie endet mit der Beschlußfassung über die dritte Jahresbilanz der Funktionsperiode. Ebenso erlischt die Bestellung einer zur Vertretung eines Gesellschafters berechtigten Person zum Mitgliede des Aufsichtsrates in dem Zeitpunkte, in dem deren Berechtigung zur Vertretung des Gesellschafters aufhört.

Die durch Ablauf ihrer Mandatsdauer ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind wieder wählbar.

§ 17.

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher nach Köpfen zu zählender Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten und zwei Ausschußmitglieder. Diese fünf Personen bilden das Exekutivkomitee. Ihre Funktionsdauer währt solange, als ihre Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates.

Die Verteilung der Geschäfte unter diese Personen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.

Dem Aufsichtsrate obliegt es, die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von den Geschäftsführern Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

Er hat den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Versammlung der Gesellschafter vor der Beschlußfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln, deren Genehmigung der Generalversammlung der Gesellschafter zusteht.

Hat der Aufsichtsrat von seinem gesetzlichen Rechte der Enthebung eines Geschäftsführers Gebrauch gemacht, so hat er ohne Verzug durch den Präsidenten eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Die Berufung einer Versammlung liegt ihm auch dann ob, wenn er dies sonst im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben. Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Gesellschafter die Geschäftsführer klagen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat hat:

- a) alle Anträge, Vorlagen und Berichte der Geschäftsführer an die Generalversammlung der Gesellschafter, namentlich die Jahresrechnungen, Bilanzen, Geschäftsberichte und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen;
- b) die Tagesordnung für die Generalversammlung festzustellen;
- c) die Erlassung aller Anordnungen, die er im Interesse der Gesellschaft für zweckdienlich erachtet, bei den Geschäftsführern zu beantragen und erforderlichenfalls die Beschlußfassung der Generalversammlung über diese Anträge zu beantragen.

Es ist ihm vorbehalten:

- d) die Anstellung und Entlassung von Beamten mit einem Jahresgehälte von mehr als
- e) der Abschluß von Dienstverträgen mit den Beamten, insoferne darin Bestimmungen getroffen sind, die über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstgebers hinausgehen;
- f) die Errichtung und Auflassung von Zweigniederlassungen;
- g) die Organisation der Bureaus der Gesellschaft;
- h) die Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführer;
- i) die Erteilung und der Widerruf der Procura;
- k) die einstweilige Enthebung von Geschäftsführern, Bevollmächtigten oder Beamten von ihren Geschäften.

§ 20.

In die im § 18, Absatz 3 vorgesehene Geschäftsordnung sind insbesondere nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in Wien statt und sind durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, eventuell durch dessen Stellvertreter mittels eines eingeschriebenen Briefes mit kurzer Angabe der Tagesordnung und dreitägiger Einladefrist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es die Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates beim Vorsitzenden beantragen;
- b) zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme ohne Rücksicht auf die Höhe der Stammeinlage, die er selbst oder der von ihm vertretene Gesellschafter besitzt;

c) über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokollbuch zu führen, aus dem alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu fertigen.

§ 21.

Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung ausgeschrieben werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

In dringenden Fällen kann auch die telegraphische Einberufung einer Sitzung stattfinden, für die die Einberufungsfrist nur vierundzwanzig Stunden zu betragen hat. Ist eine solche telegraphisch einberufene Sitzung nicht beschlußfähig, so kann die Einberufung der neuerlichen Sitzung nur auf schriftlichem Wege erfolgen. Für diese zweite Sitzung gilt nicht die Bestimmung, daß die Zahl der Erschienenen auf die Beschlußfähigkeit ohne Einfluß ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Beschlußfassung in jenen Angelegenheiten ausgeschlossen, die ihn selbst oder den von ihm vertretenen Gesellschafter betreffen.

Insoferne keine sachlichen Gründe entgegenstehen, sind die Geschäftsführer den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 22.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Exekutivkomitees erhalten nebst dem Erfasse ihrer für die Gesellschaft gemachten Auslagen die für sie von der Generalversammlung festgesetzte Entlohnung.

3. Titel: Die Generalversammlung.

§ 23.

Zur Fassung der durch das Gesetz oder durch den vorliegenden Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse ist eine Generalversammlung einzuberufen, die in Wien zu tagen hat. Sie wird über Antrag der Geschäftsführer durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem vorliegenden Gesellschaftsvertrage auch andere Personen hierzu befugt sind.

§ 24.

Außer durch die Beschlußfassung in der Generalversammlung kann eine Beschlußfassung der Gesellschafter auch im schriftlichen Wege stattfinden und zwar:

- a) wenn sämtliche Gesellschafter im einzelnen Falle sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschlusse einverstanden erklären oder
- b) wenn sie auch nur mit der Abstimmung im schriftlichen Wege vorher einverstanden sind.

Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die zur Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung nach dem Gesetze oder dem vorliegenden Gesellschaftsvertrage erforderliche Majorität nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

§ 25.

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten,

- a) die nach dem Gesetze oder diesem Gesellschaftsvertrage ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind;
- b) die ihnen durch die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden oder
- c) die sie selbst zur Beschlussfassung an sich ziehen.

Letztere Beschlussfassung ist jederzeit und in allen Fällen und auch über alle Gegenstände zulässig, die andernfalls den Geschäftsführern oder dem Aufsichtsrate zur Entscheidung zukommen würden.

§ 26.

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere folgende Gegenstände:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabchlusses;
2. die Beschlussfassung über das Bilanzergebnis;
3. die Beschlussfassung über die den Geschäftsführern zu erteilende Entlastung;
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
5. die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates unbeschadet des den Gruppen eingeräumten Wahlrechtes (§ 16) sowie die Festsetzung ihrer Entlohnung;
6. die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
7. der Abschluß von Verträgen, die nicht in den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung gehören;
8. Beschlüsse über die Einzahlung auf die Stammeinlagen;
9. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Gesellschafter;
10. Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages;
11. Beschlüsse über die Erhöhung der Stammeinlagen;
12. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
13. die Genehmigung der Übertragung von Stammeinlagen.

§ 27.

Die Leitung der Generalversammlung geschieht durch den Präsidenten des Aufsichtsrates.

Die Einberufung der Generalversammlung ist den Gesellschaftern mittelst rekommandierten Schreiben bekanntzugeben und es muß zwischen dem Tage der Aufgabe desselben zur Post und dem Tage der Versammlung ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen.

Der Zweck der Versammlung ist gleichzeitig mit der Einberufung den Gesellschaftern mit möglichster Bestimmtheit bekanntzugeben.

Wenn ein Gesellschafter spätestens fünf Tage vor Abhaltung der Generalversammlung verlangt, daß bestimmte Gegenstände in deren Tagesordnung aufgenommen werden, so muß diesem Antrage Folge geleistet werden.

§ 28.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden mindestens jährlich einmal und zwar längstens bis 15. April zunächst zur Erledigung des Geschäftsabchlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Außerdem hat die Einberufung einer Generalversammlung neben den im Gesetze und in diesem Vertrage vorgeesehenen Fällen auch dann stattzufinden, wenn eine solche von einem

oder von mehreren Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel der Stammeinlagen besitzen, unter Angabe des Zweckes, beziehungsweise der Tagesordnung beantragt wird.

Ist eine Generalversammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht wenigstens fünf Tage vor der Versammlung angekündigt wurde, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

Ausgenommen hiervon ist nur der in einer Versammlung beantragte Beschluß auf Einberufung einer neuerlichen Versammlung.

§ 29.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsmäßig geladen sind und wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitales in ihr vertreten ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Beschlüsse über die im § 26, Zahl 9 bis 13 bezeichneten Gegenstände können nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der in der Generalversammlung vertretenen Stammeinlagen gefaßt werden.

Ist eine einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb vierzehn Tagen eine zweite Versammlung abzuhalten, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitales beschlußfähig ist.

§ 30.

Je einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter nicht gezählt werden.

Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu, auch wenn seine Stammeinlage weniger als beträgt. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.

Die gesetzlichen und statutarischen Vertreter nicht handlungsfähiger oder juristischer Personen müssen zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden und bedürfen hierzu keiner Vollmacht.

Wer durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht. Das Gleiche gilt von der Beschlußfassung, welche die Bornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 31

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die auf schriftlichem Wege gefaßten Beschlüsse der Gesellschafter sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen, in das jeder Gesellschafter während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann.

Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung der Inhalt des gefaßten Beschlusses unter Angabe des Tages seiner Eintragung in das Protokollbuch in einer von den Geschäftsführern unterzeichneten Abschrift (Abdruck) mittelst rekommandierten Schreiben zuzusenden.

§ 32.

In Ansehung der Richtigklärung eines Beschlusses der Generalversammlung und der Löschung einer Eintragung, die im Handelsregister auf

Grund des für nichtig erklärten Beschlusses eingetragen worden ist, haben die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, in Anwendung zu kommen.

Minderheitsrechte.

§ 33.

In Ansehung der den Gesellschaftern zustehenden Minderheitsrechte gelten lediglich die in den §§ 45 bis 48 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, aufgestellten Normen.

V. A b s c h n i t t.

Die Geschäftsanteile.

§ 34.

Die Geschäftsanteile der Gesellschafter werden wie folgt festgesetzt:

Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.	
Berauner Actiencementfabrik und Kalkwerke	
Portland-Cementfabrik Radotin Max Herget	
Podoler Cementfabrik in Prag	
Königshofer Cementfabrik, Actiengesellschaft	
Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saullich)	
Gehr. Leube, Gartenau bei Salzburg	
Portland-Cementwerk, Kirchdorf, Hofmann & Komp.	
Eternit-Werke Ludwig Hatschek, Böcklabruck	
Weissenegger Portland-Cementfabrik Gesellschaft m. b. H.	
Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland-Cementfabrik, Eberstein	
Portland-Cementfabriks-Actien-Gesellschaft Lengenfeld	
Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft	
Witersdorfer Portland- und Roman-Cementwerke Philipp Knoch & Cie. in Klagenfurt	
Portland- und Roman-Cementfabriken Alois Braschniker, Stein in Krain	
„Spalato“ Società anonima del Cemento Portland	
Società anonima Cemento Portland dell'Adriatico Azienda di Spalato	
Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland Gilardi & Bettiza	
„Cement“ Tvornica Portland-Cementa Društvo s. o. j.	

Ein Gesellschafter kann nur einen Geschäftsanteil besitzen.

§ 35.

Die Gesellschafter können ihre Stammeinlage nicht zurückfordern.

Solange die Gesellschaft besteht, haben sie nur Anspruch auf den aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit dieser nicht durch den Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 36.

Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind nur auf deren Rechtsnachfolger im Eigentum oder im Betriebe ihrer Fabriksunternehmungen übertragbar.

Der Firma „Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“ wird das Recht eingeräumt, ihre Stammeinlage ganz oder zum Teil nach ihrer eigenen Entscheidung auf die Firmen:

Golleschauer Portland-Cementfabrik,
Österr. Portland-Cement-Fabriks-A. G.,
Bernard Liban & Co.,
Leo Czech & Comp.

oder auf die eine oder die andere derselben zu übertragen.

§ 37.

Wenn seitens der Gesellschafter eine Erhöhung des Stammkapitales beschlossen werden sollte, so setzt dies einen Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages voraus. Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er im Handelsregister eingetragen ist.

§ 38.

Zur Übernahme einer neuen Stammeinlage kann ein neuer Gesellschafter nur durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 26, Zahl 9, und § 29, Absatz 3, zugelassen werden.

Dieser Beschluß muß zugleich die Höhe des Geschäftsanteiles des neuen Gesellschafters und die Änderung der Geschäftsanteile der alten Gesellschafter beinhalten. In allen anderen Fällen können im Falle der Erhöhung des Stammkapitales nur die bisherigen Stammeinlagenbesitzer zur Übernahme der neuen Stammeinlage, und zwar im Verhältnisse ihrer bisherigen Verteilung am Stammkapitale zugelassen werden.

Die Erhöhung ihrer Stammeinlage wird den Gesellschaftern zu ihrer alten Stammeinlage hinzugerechnet.

VI. Abschnitt.

Rechnungslegung und Bilanz.

§ 39.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres muß ein Rechnungsabluß aufgestellt werden, der aus der Inventur, der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto zu bestehen hat.

Die Aufstellung der Bilanz hat nach soliden kaufmännischen Grundsätzen und unter genauer Beobachtung der allgemein gesetzlichen und der für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehenden besonderen Vorschriften (§ 23 des Gesetzes vom 6. März 1906) zu erfolgen.

§ 40.

Das Reinerträgnis der Gesellschaft besteht sonach in jenem bilanzmäßig ausgewiesenen Überschusse, der sich ergibt, wenn von den Einnahmen sämtliche Betriebs-, Erhaltungs- und sonstigen Auslagen und Spesen, die Passivzinsen, die allfälligen Verluste, eventuell eine Deltredere-Reserve bei ausständigen Wechselfn und offenen Forderungen, dann die allfälligen Abschreibungen in Abzug gebracht werden.

Von dem Reinertrage sind mindestens in den allgemeinen Reservefonds so lange zu hinterlegen, bis dieser ein Drittel des Stammkapitales erreicht.

Der sodann verbleibende Reingewinn ist nach Maßgabe der Geschäftsanteile an die Gesellschafter zur Auszahlung zu bringen, insofern die Generalversammlung nicht eine andere Verwendung desselben beschließt.

§ 41.

Die Auszahlung des zur Verteilung bestimmten Reingewinnes an die Gesellschafter erfolgt spätestens einen Monat nach dem bezüglichen Beschlusse der Generalversammlung.

VII. Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 42.

Die Gesellschaft, die auf die Dauer von längstens 7 (sieben) Jahren gegründet ist (§ 3), wird vor Ablauf dieser Frist aufgelöst in folgenden Fällen:

1. durch Beschluß der Gesellschafter. Dieser Beschluß kann mit Stimmenmehrheit (§ 26, Zahl 12, und § 29, Absatz 3) jederzeit und mit beliebigem Termine für die Rechtswirksamkeit der Auflösung gefaßt werden.
2. Durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder mit einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Durch Eröffnung des Konkurses.
4. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde.
5. Durch Beschluß des Handelsgerichtes, und endlich
6. Durch Kündigung seitens der nach der Höhe der Stammeinlagen zu berechnenden Mehrheit der Gesellschafter einer Gruppe (§ 3).

Diese kann vom 1. (ersten) Jänner 1913 (Eintausendneuhundertdreizehn) angefangen stets in den ersten sechs Kalendermonaten des Jahres mit Rechtswirksamkeit per 31. (einunddreißigsten) Dezember des gleichen Jahres ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Überdies ist diese Mehrheit der Gesellschafter einer Gruppe, und zwar auch schon vor dem 1. (ersten) Jänner 1913 (Eintausendneuhundertdreizehn) berechtigt, für den Fall, daß in Zisleithanien eine Zementfabrik von mindestens 3000 Waggons jährlicher Leistungsfähigkeit oder mehrere Neugründungen von Zementfabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen mindestens 3000 Waggons entstehen, oder wenn eine Zementfabrik, die nicht Gesellschafter ist, ihre jährliche Leistungsfähigkeit auf mindestens 3000 Waggons erhöht, diesen Vertrag jederzeit zur Auflösung zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb der Frist von 3 Monaten vom Tage der Erteilung des Baukonsenses der neuen Fabrik, bezw. jener Fabrik, womit die Leistungsfähigkeit der Neugründungen 3000 Waggons jährlich erreicht, mit einmonatlicher Frist zu erfolgen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft so zu erfolgen, daß der Brief vor Ablauf des oben bestimmten Termines bei der Gesellschaft einlangt.

§ 43.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren.

Die Bestellung der Liquidatoren ist zum Handelsregister mit der Maßgabe anzumelden, daß in Ansehung ihrer Vertretungsbefugnis die gleichen Bestimmungen gelten, wie sie für die Geschäftsführer festgesetzt sind.

§ 44.

Ist der bestellte Liquidator selbst Gesellschafter, oder ist er Teilhaber, Firmant oder Beamter eines der Gesellschafter, so ist er bei der Beschlußfassung der Liquidatoren trotzdem in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.

§ 45.

Ist die Liquidation beendet, so sind die Liquidatoren verpflichtet, um die Löschung der Liquidationsfirma anzufuchen.

Dem diesbezüglichen Ansuchen ist die Nachweisung des ihnen durch Beschluß der Generalversammlung der Gesellschafter erteilten Absolutoriums beizuschließen.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

Für alle Zahlungen, die in Gemäßheit dieses Vertrages von der Gesellschaft an die Gesellschafter oder von diesen an die Gesellschaft zu leisten sind, wird Wien als Erfüllungsort bestimmt. Es wird vereinbart, daß auch dort verklagt werden kann.

§ 47.

Für alle Streitigkeiten, die aus Anlaß dieses Vertrages über Gegenstände, die durch ihn geregelt werden, etwa entstehen sollten, unterwerfen sich sämtliche Kontrahenten dieses Vertrages der Entscheidung durch das sachlich zuständige Gericht in Wien, insbesondere bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 1000 K (Tausend Kronen) der Entscheidung durch das k. k. Bezirksgericht für Handelsfachen, bei einem höheren Werte der des k. k. Handelsgerichtes in Wien.

Dieser Kompetenz unterwirft sich auch jeder Geschäftsführer durch Annahme seiner Bestellung.

§ 48.

Für den Fall, als seitens der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde textliche Änderungen einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gefordert werden sollten, wird Herr Dr. Gustav Haas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, I., Stubenring 14, bevollmächtigt, diese Änderungen im Namen der Gesellschafter vorzunehmen. Die hierüber von Herrn Dr. Gustav Haas ausgestellte notarielle Beurkundung gilt als Ergänzung dieses Vertrages in gleicher Weise, als ob sie von allen Gesellschaftern vollzogen worden wäre.

§ 49.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Regel durch Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter nach ihrer im Anteilbuche eingetragenen Adresse.

Haben Bekanntmachungen durch die öffentlichen Blätter zu erfolgen, so geschieht dies durch Verlautbarung in der „Neuen Freien Presse“ in Wien.

§ 50.

Zm Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung zu beschließen, an wen die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft zu übergeben sind.

§ 51.

In Ansehung aller Rechtsverhältnisse, für die in diesem Vertrage keine besonderen Bestimmungen getroffen sind und für die vom Gesetze Regelung durch Parteienwillen für zulässig erklärt wird, gelten die Dispositivbestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und seiner Anmeldung zum Handelsregister sowie die von diesem Akte zu bezahlenden Stempel und Gebühren sind aus dem Gesellschaftsvermögen im Rahmen der hiermit mit dem Höchstbetrage von begrenzten Gründungskosten zu bezahlen.

Wien, am 7. April 1911.

Für den Gesellschafter :

Für die Gesellschafter :

Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.

Weissenegger Portland = Cement = Fabrik Gesellschaft m. b. H.;

Dr. Robert Heller m. p.

Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland=Cementfabrik Eberstein;

Für die Gesellschafter :

Portland=Cementfabriks=Actien=Gesellschaft Lengensfeld ;

Berauner Altiencementfabrik und Kalkwerke;
Portland=Cementfabrik Radotin Max Herget;
Bodoler Cementfabrik in Prag;
Königshofer Cement-Fabrik, Altiengesellschaft.

Trißailer Kohlenwerks=Gesellschaft ;
Portland- und Roman=Cement-Fabriken Alois Praschniker, Stein in Krain ;

Johann Blaschczik m. p.

„Spalato“, Società anonima del Cemento Portland ;

Für die Gesellschafter :

Società anonima Cemento Portland dell' Adriatico Azienda di Spalato ;

Altiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland=Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Sanlich);

Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland Gilardi & Bettiza ;

Gebr. Leube;

„Cement“ Tvoronica Portland=Cementa Društvo s. o. j.;

Portland=Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Comp. ;
Eternit-Werke Ludwig Hatschek.

Wietersdorfer Portland- und Roman=Cement-Werke Philipp Knoch & Cie in Klagenfurt.

Theodor Pierus m. p.

Julius Bellak m. p.

P. T.

Wir erhielten von Ihnen das nachstehend dem vollen Wortlaute nach angeführte Schreiben:

An die

Hauptverkaufsstelle Österr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.

Wien.

Wir stellen Ihnen den Antrag, daß Sie mit uns das folgende

Übereinkommen

betreffend die Besorgung des Verkaufes unseres Portland- und Schlackenzements abschließen, wobei wir im folgenden Sie nur mit den Worten „Verkaufsstelle“ und uns alle mit den Worten „die Fabriken“ bezeichnen.

§. 1.

Gegenstand des Übereinkommens.

Die im folgenden einzeln und nach Gruppen bezeichneten Zementfabriken, und zwar:

I. Das „Verkaufsbureau Mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“, Wien, umfassend die die nördliche Gruppe bildenden Fabriken:

1. Golleschau;
2. Podgórze;
3. Szeżakowa;
4. Maloměřitz.

II. Die die böhmische Gruppe bildenden Fabriken:

5. Berauner Altiencementfabrik und Kalkwerke, Prag;
6. Portland-Cementfabrik Radotin Max Herget, Prag;
7. Podoler Cementfabrik in Prag;
8. Königshofer Zementfabrik, Actiengesellschaft, Wien (in Ansehung ihrer Schlacken- und Portlandzementfabrik in Königshof).

III. Die die innerösterreichisch = alpenländische Gruppe bildenden Fabriken:

9. Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft, Wien (in Ansehung der Fabrik Waldmühle);
10. Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmooß (vormals Angelo Saullich), Wien (in Ansehung der Fabriken Mannersdorf, Achau, Scheibmühl, Saullich-Werk und Egger-Gitthi-Werk in Kirchbichl);
11. Gebr. Leube, Gartenau bei Salzburg;
12. Portland-Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Comp., Linz;
13. Eternit-Werke Ludwig Hatschek, Böcklabruck;

IV. Die die südliche Gruppe bildenden Fabriken:

14. Weiffenegger Portland-Cement-Fabrik Gesellschaft m. b. H., Weiffenegg;
15. Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland-Zementfabrik, Eberstein;
16. Portland-Cementfabriks-Actien-Gesellschaft, Lengenfeld, Triest;
17. Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft, Wien;
18. Actiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmooß (vormals Angelo Saullich), Wien (in Ansehung der Fabriken Judendorf und Ehrenhausen);
19. „Wietersdorfer Portland- und Roman-Cement-Werke Philipp Knoch & Cie. in Klagenfurt“; Klagenfurt;
20. Portland- & Roman-Zement-Fabriken Alois Praschniker, Stein in Krain;
21. „Spalato“ Società anonima del Cemento Portland, Triest;
22. Società anonima Cemento Portland dell' Adriatico Azienda di Spalato, Spalato;
23. Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland Gilardi & Bettiza, Spalato;
24. „Cement“ Tvornica Portland-Cementa Društvo s. o. j., Spalato

übertragen zum Zwecke einer ihre berechtigten Interessen tunlichst schützenden Regelung des Verkaufes von Portland- und Schlackenzement im vereinbarten Konventionsgebiete durch einverständliche Festsetzung des Absatzquantums jeder Fabrik und der Verkaufsbedingungen sowie durch einheitliche Regelung des Verkaufspreises Ihnen die ausschließliche Vermittlung des Verkaufes ihres Portland- und Schlackenzementes unter den folgenden, besonders vereinbarten Bestimmungen.

§ 2.

Ausschließlicher Verkauf durch die Verkaufsstelle.

Die Fabriken übertragen für die Dauer dieses Übereinkommens die ausschließliche Vermittlung des Verkaufes ihres zur Verwendung im Konventionsgebiete bestimmten Portland- und Schlackenzementes sowohl im fertigen, als auch im halbfertigen Zustande der Verkaufsstelle als ihrer alleinigen, berechtigten und verpflichteten Generalvertretung.

Unter die Bestimmungen dieses Übereinkommens fällt demnach ohne Rücksicht auf den Wohnort des Käufers der gesamte fertige oder halbfertige Portland- und Schlackenzement, der in den Betriebsstätten der Fabriken erzeugt wird und in dem Konventionsgebiete zur Ablieferung an den Käufer oder seinen Rechtsnehmer bestimmt ist, oder überhaupt dort zur Verwendung gelangt.

Freigegeben ist den Fabriken lediglich die Verwendung von Portland- und Schlackenzement für industrielle Bauten der eigenen Zementfabriksanlagen, jedoch ist ein das Quantum von Waggons in einem Jahre voraussichtlich übersteigender Bedarf vorher der Verkaufsstelle anzuzeigen.

§ 3.

Konventionsgebiet.

Das Konventionsgebiet umfaßt die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4.

Verzicht auf selbständige Offerierung und selbständigen Verkauf.

Die Fabriken verpflichten sich demnach für die Dauer dieses Übereinkommens bezüglich des demselben unterworfenen Portland- und Schlackenzements ausschließlich durch die Verkaufsstelle Verkäufe vorzunehmen und Offerte zu machen. Sie erklären rechtsverbindlich, die durch dieses Übereinkommen vereinbarte Einschränkung ihres Absatzes auf das vertragmäßige Kontingent vorbehaltlos auf sich zu nehmen, begeben sich demnach für die Dauer dieses Übereinkommens des Rechtes, zur Verwendung in dem Konventionsgebiete anderen Portland- und Schlackenzement zu liefern als denjenigen, der durch die Verkaufsstelle verkauft wurde und ihnen zur Lieferung an den Käufer beauftragt wird, und verzichten darauf, direkt oder auf einem anderen Wege als dem der Verkaufsstelle Portland- und Schlackenzement mit der Ablieferungsbestimmung für das Konventionsgebiet zu verkaufen, oder den Kunden Offerte zu machen.

§ 5.

Fälle selbständiger Offerierung.

Es bleibt jedoch der Verkaufsstelle vorbehalten, aus Zweckmäßigkeitsgründen den direkten Verkehr einer Fabrik mit einzelnen Kunden zu gestatten und insbesondere bei öffentlichen Submissionen die direkte Offerierung seitens der Fabriken gegen genaue Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen zu verlangen.

Die Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung seitens einer Fabrik gilt als Ablehnung der Lieferung mit den im § 20, letzter Absatz, vorgesehenen Rechtsfolgen.

§ 6.

Dem Verkaufsbureau Mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H., das die die nördliche Gruppe bildenden Fabriken in sich begreift, wird für das Jahr 1911 das Recht eingeräumt, den Verkauf seines Kontingents, jedoch nur in dem natürlichen Absatzgebiete der oberwähnten Fabriken, das ist in Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, selbst zu besorgen.

Wenn das Verkaufsbureau das gleiche Recht in den folgenden Jahren ausüben will, so muß es dies der Verkaufsstelle bis spätestens 1. Oktober des vorangehenden Geschäftsjahres, mittels rekommandiertem Schreiben anzeigen. Erfolgt bis zu diesem Termine keine Bekanntgabe, so bedeutet dies den Verzicht auf dieses Recht und es ist dieses Recht auch für die weiteren Jahre erloschen.

§ 7.

Ebenso ist es der Sächsisch-Böhmischen Portland-Zement-Fabrik, Aktiengesellschaft, insolange sie nicht Gesellschafter der Firma Hauptverkaufsstelle Österreichischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H., ist, gestattet, den Verkauf ihres Portlandzements selbständig, jedoch stets nach den Weisungen und unter der Kontrolle der Verkaufsstelle zu besorgen.

Weitere Ausnahmen: Gemischte Verkäufe.

1. Bei denjenigen Kunden, deren gewerbliche oder sonstige geschäftliche Verhältnisse es mit sich bringen, daß sie ihren normalen, höchstens Waggons jährlich betragenden Bedarf an Portlandzement von einer Fabrik in Verbindung mit einem anderen von dieser Fabrik erzeugten Mörtelbindemittel beziehen, ist der betreffenden Fabrik die direkte Offertstellung und der direkte Vertragsabschluß unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Preis darf loco Konsumstation nicht niedriger sein, als der für diese Station jeweilig von der Verkaufsstelle offerierte Minimalpreis.

Ein eventuelles Herabgehen unter diesen Preis ist nur im Einvernehmen mit der Verkaufsstelle gestattet.

Die Verkaufsstelle wird daher für diese „gemischten Verkäufe“ in Betracht kommenden Fabriken stets über die jeweiligen Verkaufspreise unterrichtet halten und insbesondere jede Änderung in den offerierten Preisen ohne Verzug ihnen bekanntgeben.

b) Die Verkaufskonditionen sind möglichst analog den Schlussbriefkonditionen der Verkaufsstelle festzusetzen; insbesondere darf bei sonstigem Verluste des Anspruches auf das Deltrederer der Verkaufsstelle dem Kunden von der verkaufenden Fabrik kein längeres als ein fünfmonatliches Respiro zugestanden werden.

c) Bei diesen gemischten Verkäufen darf das dem einzelnen Abnehmer verkaufte Portlandzementquantum pro anno nicht größer sein, als das in dieser Kombination verkaufte Quantum der anderen Bindemittel, insoweit bei diesem Abnehmer nicht bereits früher ein anderes Verhältnis bestanden hat.

d) Die Versendung solchen Portlandzementes darf in erster Linie nur nach denjenigen Stationen erfolgen, die im natürlichen Absatzgebiete der betreffenden Fabrik liegen und nach welchen entweder die Fracht nicht mehr beträgt als pro Waggon à 10.000 Kilogramm, oder bei welchen nach Abzug der Fracht ein Verkaufspreis ab Fabrikstation erübrigt, der nicht niedriger ist, als pro 100 Kilogramm Sackware.

2. Der Verkauf dieses Portlandzementes unterliegt der gleichen Berechnung mit der Verkaufsstelle, als wenn er durch deren Vermittlung erfolgt wäre. Er zählt demnach in das Kontingent, genießt das Deltrederer und gewährt der verliefernden Fabrik ebenso Anspruch auf die vertragsmäßigen Vergütungen, wie er sie zu den vertragsmäßigen Abgaben und Leistungen verpflichtet.

3. Über die hier geregelten sogenannten „gemischten Verkäufe“ von Portlandzement sind der Verkaufsstelle allmonatlich summarische Ausweise einzusenden.

Die Fabriken sind jedoch verpflichtet, auch über diese Verkäufe von Portlandzement Ausweise anzufertigen, welche genau den vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen, und diese Ausweise in ihrem Bureau zur Einsichtnahme durch den Leiter der Verkaufsstelle oder einen anderen delegierten Beamten derselben bereit zu halten. Dem die Prüfung dieser Ausweise vornehmenden Organe der Verkaufsstelle muß deren Vergleichung mit den Geschäftsbüchern von der Fabrik unweigerlich gestattet werden.

4. Wenn die betreffende Fabrik bei gemischten Verkäufen über das bedingene, mit längstens fünf Monaten festgesetzte Respiro dem Kunden eine stillschweigende Erweiterung der Zahlungsfrist bewilligt, wird sie lediglich des Deltrederes verlustig, ohne jedoch deswegen pönfällig zu werden.

§ 9.

Kontingent.

Die Fabriken vereinbaren, daß der jährliche Absatz, den die Verkaufsstelle und sie selbst durch die ihnen gemäß der §§ 5 bis 8 ausnahmsweise gestatteten Verkäufe erzielen, im Verhältnisse der nachstehenden Bruttokontingentziffern unter sie aufgeteilt wird.

Es erhält:

I. Das Verkaufsbureau Mährisch-schlesisch-galitzischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H., das die die nördliche Gruppe bildenden Fabriken

- 1. Gollešchau,
- 2. Podgórze,
- 3. Szezafowa,
- 4. Maloměř,

in sich begreift, für diese Fabriken nach Maßgabe der intern vorzunehmenden Aufteilung ein Kontingent von Waggons =

II. In der böhmischen Gruppe die Fabriken:

- 5. Veraun Waggons =
- 6. Radotin " =
- 7. Podol " =
- 9. Tschischkowitz " =
- 9. Königshof für die Schlacken- und Portlandzementfabrik in Königshof " =

III. In der innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe die Fabriken:

- 10. Königshof für die Fabrik Waldmühle Waggons =
- 11. Perlmoos für Mannersdorf und Achau } " =
- 12. detto. Scheibmühl } " =
- 13. detto. Kirchbichl und Söll-Leudenthal } " =
- 14. Gartenau " =
- 15. Kirchdorf " =
- 16. Gmundner " =

IV. In der südlichen Gruppe die Fabriken:

- 17. Perlmoos für Judendorf " =
- 18. Perlmoos für Ehrenhausen " =
- 19. Weißenegg " =
- 20. Eberstein " =
- 21. Lengensfeld für Lengensfeld " =
- 22. Trifail " =
- 23. Wietersdorf " =
- 24. Stein " =
- 25. Spalato, A. G. " =
- 26. Abriaportland " =
- 27. Gilardi & Bettiza " =
- 28. Gesellschaft „Cement“ " =

§ 10.

Außer diesen im vorstehenden bestimmten, die Fabriken zur Inanspruchnahme der vollen vertragsmäßigen Entschädigung für die Untertieferung berechtigenden Kontingenten, werden den vier dalmatinischen Fabriken sowie der Fabrik

Buccari der Lengenfelder A. G., die folgenden ideellen Kontingente eingeräumt, und zwar:

Für die Fabrik der Spalato A. G.	Waggons
" " " der Adriaportland	"
" " " Gilardi und Bettiza	"
" " " der Gesellschaft „Cement“	"
" " " Buccari der Lengenfelder A. G.	"

Für diese ideellen Kontingente haben die Fabriken keine effektive Inlandsverlieferung zu Recht, sondern sie sind nur zur Inanspruchnahme einer Entschädigung für nicht erfolgte Lieferung berechtigt. Diese Entschädigung wird mit der Hälfte der vertragsmäßigen Unterlieferungsentschädigung des betreffenden Geschäftsjahres festgesetzt.

Das zu entschädigende Quantum hat bis zur Höchstziffer des eingeräumten ideellen Kontingents soviel Prozent dieses Kontingents zu betragen, als der effektive Absatz Prozente des Bruttokontingents aller Fabriken beträgt.

Falls in einem Jahre der Verlieferungsanteil dieser fünf Fabriken mehr beträgt als ihr Kontingent, so ist dieses Mehrquantum von dem zu entschädigenden ideellen Kontingente in Abzug zu bringen.

§ 11.

Die Fabrik Lengenfeld verzichtet für die Dauer dieses Übereinkommens auf jede Lieferung aus ihrem Etablissement Buccari nach dem Konventionsgebiete, mit Ausnahme jener ärarischen Lieferungen, die die ungarische Quote betreffen. Ihre für Buccari pro 1911 gemachten Verkäufe nach dem Konventionsgebiete darf sie bis zum Höchstquantum von Waggons zu Lasten ihres Lengenfelder Inlandkontingents von Waggons ausführen; die hierdurch etwa entstehende Überlieferung ist auf drei Jahre zu verteilen, beziehungsweise mit je einem Drittel auf die Rechnung der Jahre 1912 und 1913 zu übertragen.

§ 12.

Die Fabrik Lengenfeld ist jedoch berechtigt, im Rahmen einer Jahresverlieferung von Waggons ihre Lengenfelder Lieferungen durch solche aus ihrem Etablissement Buccari zu substituieren; aus diesem Requirament darf jedoch weder für die Gruppen noch für die Gesamtabrechnung eine Belastung sich ergeben. Findet eine solche Substituierung zum Zwecke einer höheren effektiven Lieferung als Waggons statt, so ist um das Mehrquantum das ideale Kontingent von Buccari per Waggons zu reduzieren.

§ 13.

Die Königshofer Zementfabrik A. G. ist berechtigt, ihr Kontingent in der böhmischen Gruppe per Waggons nach ihrem Ermessen entweder in Schlacken- oder in Portlandzement zu liefern, ist jedoch verpflichtet, der Verkaufsstelle das von ihr gewählte Verhältnis beider Zementsorten rechtzeitig vor Beginn der Verkaufstätigkeit bekanntzugeben.

§ 14.

Der Absatz in Dalmatien wird den vier dalmatinischen Fabriken bis zum Quantum von Waggons als Außerkontingentpräzipium überlassen, das auch rücksichtlich des Erlöses weder in die Gruppen-, noch in die Gesamtabrechnung fällt.

An diesem Absatze partizipieren bis zu einem Quantum von Waggons die Fabriken:

Spalato mit
 Adriaportland mit
 Gilardi & Bettiza mit
 Gesellschaft „Zement“ mit

der Absatz von Waggons wird zwischen den obigen vier Fabriken zu je ein Viertel aufgeteilt.

Der Verkauf dieses Präzipiums geschieht unter der Oberleitung und Kontrolle der Verkaufsstelle durch ein Filialbureau in Spalato. Die Kosten dieses Filialbureaus haben die vier dalmatinischen Fabriken allein nach Maßgabe ihres speziellen Kontingents zu tragen.

Rückfichtlich der Über- und Unterlieferung sowie des Delkrederes haben für diese vier Fabriken untereinander die Bestimmungen des Hauptvertrages sinn-gemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Die Firma „Eternit-Werke Ludwig Hatscher“ ist berechtigt, den Bedarf ihrer Eternitwerke in Böcklabruck an Portlandzement aus ihrer Fabrik in Gmunden ohne Einrechnung in das Kontingent dieser Fabrik zu decken. Dieses Extrakontingentquantum fällt daher auch nicht in die Gruppen- und Gesamt-abrechnung.

§ 16.

Die Fabriken Golleschau und Szczałowa erhalten außer dem ihnen durch Zuweisung seitens des Verkaufsbureaus mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H. gebührenden Bruttokontingent überdies jede ein fixes Präzipium von Waggons, zusammen Waggons.

Dagegen übernehmen die Fabriken Golleschau und Szczałowa die Verpflichtung, an die Fabrik Tschischkowitz jährlich eine Geldentschädigung zu leisten, die der vertragmäßigen Unterlieferungsentschädigung von je Waggons entspricht.

§ 17.

Kontingentübertragungen und Ersatzlieferungen.

Den zu einer bestimmten Gruppe gehörenden Fabriken wird, die Zustimmung der eigenen Gruppe vorausgesetzt, das unbeschränkte Recht eingeräumt, untereinander Kontingentübertragungen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich vorzunehmen, ohne daß diese Kontingentübertragungen der Zustimmung der anderen Gruppen bedürfen.

Die Fabriken der nördlichen Gruppe sind zu solchen Kontingentübertragungen innerhalb der Gruppe verpflichtet, falls sie die ihnen zugewiesenen Lieferungen selbst auszuführen nicht in der Lage sind.

Überdies sind jene Firmen, die mehrere Fabriken besitzen, berechtigt, Ersatzlieferungen zwischen ihren Fabriken vorzunehmen, mit der Beschränkung, daß die substituierte Fabrik sich nicht in Überlieferung befinden darf.

Dort wo in einer Gruppe mehrere Fabriken derselben Firma angehören, ist die Zusammenziehung der in einem Kronlande befindlichen Fabriken für die Frage der Überlieferung zulässig.

Durch Ersatzlieferungen darf weder die Erlösabrechnung in der Gruppe, noch auch die Erreichung des vertragmäßigen Kontingents der anderen Fabriken beeinträchtigt werden.

Zuweisung der Lieferungen.

Bei den von der Verkaufsstelle vorzunehmenden Verkäufen der einzelnen Marken sowie bei der Zuweisung der Lieferungen an die Fabriken ist nebst der Erreichung des Kontingents auf die Frachtlage Bedacht zu nehmen und sind die Wünsche der Kundschaft wegen einer bestimmten Fabrikmarke sowie die Wünsche der Fabriken nach Erhaltung eines bestimmten Absatzgebietes sowie bestimmter Kunden in dem bisherigen Ausmaße nach Möglichkeit, jedoch unter steter Aufrechterhaltung der vereinbarten Verhältniszahlen des Absatzes zu berücksichtigen.

§. 19.

Jede Fabrik ist verpflichtet, die ihr seitens der Verkaufsstelle mit Schlußbrief oder auf Grund rechtsverbindlicher Offerte im Rahmen ihres Kontingents zugetheilten Lieferungen zu übernehmen und in der den jeweiligen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement, beziehungsweise Schlackenzement entsprechenden Qualität oder, wenn für Spezialzwecke von Staatsbehörden besondere Qualität vorgeschrieben ist, in dieser letzteren und in gebrauchsfähiger Emballage promptmöglichst, jedenfalls aber längstens innerhalb sieben Werktagen nach bei ihr eingelangtem Abberufe — bei Terminlieferungen: spätestens sieben Werktagen nach vorgeschriebenem Termine — auszuführen, ist jedoch nicht verpflichtet, in einer Woche mehr zu ver liefern, als die Lieferungstangente der Vorwoche mit einem Zuschlage. Bei Seetransporten wird die Lieferungsfrist von sieben auf zehn Werktagen verlängert.

Ist die Ausführung einer Lieferung innerhalb obiger Frist nicht erfolgt, so ist die Fabrik hinsichtlich dieser Lieferung als im Verzuge befindlich zu behandeln. Sie hat den Verzug sofort unter Angabe der Verhinderungsursache der Verkaufsstelle anzuzeigen. Diese hat nach Tunlichkeit die substituionsweise Ausführung der Lieferung durch eine andere Fabrik zu veranlassen und weiters, wenn von der Fabrik als Ursache des Verzuges force majeure angegeben wird, sofort zu erheben, ob diese vorliegt. Ist diese nicht vorhanden, dann werden bei der Kontingentabrechnung der säumigen Fabrik die Lieferungen, die ihr wegen Lieferungsverzuges entgangen sind, so angerechnet, als ob sie effektiv von ihr ausgeführt worden wären.

Ebenso wird jeder Lieferungsverzug behandelt, der zwar von der liefernden Fabrik nicht angemeldet, dessen Vorhandensein aber seitens der Verkaufsstelle auf andere Weise festgestellt wurde. Bei jedem Lieferungsverzuge ist, auch wenn die behauptete force majeure anerkannt wird, jenes Quantum dem Kontingent der betreffenden Fabrik so anzulasten, als wenn es von ihr effektiv geliefert worden wäre, um welches die Menge des Lieferungsrückstandes größer ist als die bei den betreffenden Erhebungen für den maßgebenden Stichtag konstatierten Vorräte an Zementmehl im verpackten oder im unverpackten Zustande und in jener Qualität, die für die Lieferungsrückstände vorgeschrieben ist.

§. 20.

Zur Ermöglichung eines raschen Ersatzes ist daher tunlichst in allen Schlußbriefen die Berechtigung der substituionsweisen Lieferung zu vereinbaren und es sind die Kunden schon in der Korrespondenz und bei der Offertstellung aufzufordern, sich im Falle von Lieferungsverzögerungen oder zur Anbringung anderer Beschwerden direkt mit der Verkaufsstelle ins Einvernehmen zu setzen.

Wenn eine Fabrik sich zwar nicht in Überlieferung befindet, aber besorgt, durch Übernahme einer Lieferung in Überlieferung zu geraten, so ist sie berechtigt, eine ihr zugewiesene Lieferung abzulehnen.

Bleibt aber eine Fabrik zufolge einer solchen Ablehnung in der kontingentmäßigen Verlieferung zurück, so wird sie im Ausmaße der abgelehnten Lieferung des Anspruches auf Entschädigung für Unterlieferung verlustig. In gleicher Weise wird eine Fabrik des Anspruches auf Entschädigung für Unterlieferung verlustig, wenn sie die Übernahme von ihr ordnungsmäßig zugewiesenen Lieferungen ganz oder teilweise ablehnt, oder wenn der gelieferte Zement von dem Käufer mit Recht wegen Qualitätsmangel zurückgewiesen wird.

§ 21.

Höhere Gewalt.

Höhere Gewalt, wozu auch Streiks und eventuell damit zusammenhängende, auch vorübergehende Aussperrungen gerechnet werden, wird als solche nur dann anerkannt, wenn der Verkaufsstelle über Verlangen die sachgemäßen Ausweise zur Feststellung des Tatbestandes beigebracht werden.

Bei Wiedereintritt der Betriebsfähigkeit der durch höhere Gewalt in der Ausführung der Lieferungen behinderten Fabrik ist die entstandene Unterlieferung durch sukzessive Mehrzuweisungen von Lieferungsaufrägen baldmöglichst wieder auszugleichen, insoweit dies nach Maßgabe der Jahreszeit und des Bedarfes überhaupt durchführbar ist.

Ist die Ausgleichung der Unterlieferung nicht möglich gewesen, so muß die Fabrik für die entstandene Unterlieferung mit der vertragsmäßig vorgesehenen Unterlieferungsentschädigung sich begnügen.

§ 22.

Schlußbriefe und Fakturen.

Da die Verkaufsstelle den Verkehr der Fabriken mit den Abnehmern nur zu vermitteln hat, so erfolgt der Austausch der Schlußbriefe zwischen der einzelnen Fabrik und der Kundschaft in betreff der ihr zur Ausführung zugewiesenen Bestellungen, die Ablieferung und Fakturierung derselben an die Kundschaft, sowie das Inkasso der Außenstände von jeder Fabrik selbständig und im eigenen Namen.

Zum Zwecke des gleichmäßigen Verkehrs mit der Kundschaft verpflichten sich die Fabriken für jeden Abschluß die gleichen Schlußbriefformulare zu verwenden, welche für alle Abschlüsse die gleichen Konditionen zu enthalten haben und in jeder der betreffenden Bestellung entsprechenden Landessprachen abgefaßt sein können. In den Schlußbriefen ist für die Fabriken als Erfüllungsort die Fabriksstation, für die dalmatinischen Fabriken jedoch bei Verlieferungen via Triest, Waggon Bahnhof Triest festzusetzen.

Das Formular dieser Schlußbriefe wird von der Verkaufsstelle bestimmt.

§ 23.

Verkaufspreise.

Die Feststellung der Verkaufspreise wird von den Fabriken der Verkaufsstelle überlassen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch die nach ihrem Gesellschaftsvertrag und ihrer Geschäftsordnung hierzu befugten Organe zu bestimmen hat.

Die Gruppen haben jedoch das Recht, die Verkaufspreise vorzuschlagen. Diese dürfen jedoch niemals die Parität der seriösen inländischen oder ausländischen Konkurrenz überschreiten. Wenn die Verkaufsstelle andere Preise bestimmt, als eine Gruppe vorgeschlagen hat, die Gruppe jedoch trotzdem bei den von ihr beantragten Preisen beharren will, so hat der Verkauf, sei es durch die Verkaufsstelle oder durch ein Filialbureau, nach diesen letzteren Preisen zu erfolgen.

Wenn diese Gruppenpreise höher sind als die von der Verkaufsstelle beschlossenen Preise, so wird die Gruppe hierdurch des Rechtes auf Unterlieferungsentschädigung verlustig.

Die Berechtigung der nördlichen Gruppe sowie einzelner Fabriken, den Verkauf selbständig vorzunehmen, verpflichtet sie trotzdem zur Einhaltung obiger Bestimmungen rücksichtlich der Preisfestsetzung und zur Befolgung des Prinzips der Einheitlichkeit der Konditionen, wie sie von der Verkaufsstelle festgesetzt werden.

Die nördliche Gruppe ist in betreff des Verkehrs mit der Kundschaft, der Vereifung, des Zeitpunktes der Ausbietung, des Verhältnisses zu den Großhändlern jedoch immer berechtigt, selbständig vorzugehen, insoweit sie den Verkauf selbständig besorgt.

§ 24.

Bei Lieferung von Sackware sind die Säcke jedem Abnehmer mit dem jeweiligen, von der Verkaufsstelle festgesetzten Preise besonders in Rechnung zu stellen und dabei ist zu vereinbaren, daß der gleiche Betrag dem Käufer gutgeschrieben werde, falls die Säcke in gutem Zustande franko an den Ort, von wo sie geliefert wurden, längstens innerhalb acht Wochen der liefernden Fabrik zurückgestellt werden.

§ 25.

Verrechnung des Verkaufserlöses.

Die Verrechnung des Verkaufserlöses für gelieferten Portlandzement findet nicht zwischen der Gesamtheit der Fabriken, sondern lediglich innerhalb jeder Gruppe statt. Hierbei wird für alle Gruppen mit Ausnahme der nördlichen Gruppe festgesetzt, daß keiner Fabrik Grundpreise gewährleistet werden, sondern daß der Nettoverkaufserlös ab Fabrikstation unter die Mitglieder der einzelnen Gruppen selbst, so aufgeteilt wird, daß allen Mitgliedern einer Gruppe der gleiche Erlös ab Fabrikstation für 100 Kilogramm Portlandzement, Faß- respektive Sackware, verbleibt.

Die Verteilung des Verkaufserlöses innerhalb der nördlichen Gruppe bleibt den besonderen Vereinbarungen der Mitglieder dieser Gruppe vorbehalten.

Zur Ermittlung des Nettoverkaufserlöses ab Fabrikstation sind von dem Fakturenpreise die reinen Transportspesen in Abzug zu bringen, die den gelieferten Portlandzement von der Abrollung ab Fabrikstation angefangen zu Lasten der liefernden Fabrik treffen.

Wenn die Verkaufsstelle genötigt ist, den Portlandzement einer Fabrik nach Orten außerhalb des natürlichen Absatzgebietes der Gruppe zu verkaufen, so hat sie ihr für diese Lieferungen den im natürlichen Absatzgebiete der Gruppe erzielten Durchschnittserlös ab Fabrikstation zu gewährleisten, somit einen etwaigen Fehlbetrag ihr zu vergüten.

Als natürliches Absatzgebiet gilt:

- a) für die nördliche Gruppe: Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina;
- b) für die böhmische Gruppe: Böhmen.
- c) für die innerösterreichisch-alpenländische Gruppe: Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Tirol;
- d) für die südliche Gruppe: Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Küstenland, Triest, Istrien und Dalmatien.

Rücksichtlich der dalmatinischen Fabriken wird insbesondere vereinbart, daß unbeschadet der Bestimmung, daß bei Sendungen via Triest als Erfüllungsort Waggon Bahnhof Triest zu gelten hat, die Abrechnung des Erlöses bei Verladung mittelst Schiffen frachtfrei ab Bord Spalato, beziehungsweise Salona oder Ravniza bei Almiffa zu erfolgen hat. Die Kosten des Transportes bis Bord Spalato, Salona und Ravniza bei Almiffa bei Schiffsverladung, sowie bei direktem Landtransporte bis zur Einladung in den Waggon treffen die liefernde Fabrik und sind von dem Fakturenbetrage nicht in Abzug zu bringen.

§ 26.

Erlös für Schlackenzement.

Der Erlös für Schlackenzement wird nicht in der Gruppe, sondern mit der Verkaufsstelle verrechnet. Die Königshofer Zementfabrik, Aktiengesellschaft, erhält für Schlackenzement einen Durchschnittserlös ab Fabrikstation, der um Heller niedriger ist als der von der Gesamtheit der Fabriken erzielte Durchschnittserlös für Portlandzement Sackware, respektive Faßware. Ein eventueller Mehrerlös fällt der Verkaufsstelle zu, ein eventueller Mindererlös ist von ihr der Königshofer Zementfabrik, Aktiengesellschaft, zu vergüten.

§ 27.

Subventionen für notleidende Gruppen.

Die Verkaufserlöse der einzelnen Gruppen sind von einander vollständig unabhängig zu verrechnen und es findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn in einer Gruppe der nach § 25 zu berechnende Durchschnittserlös ab Fabrikstation sich unter für 100 Kilogramm Sackware stellen würde.

Zu diesem Falle sind die anderen Gruppen verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kontingente der notleidenden Gruppe eine Subvention zum Zwecke der Erreichung dieses Minimalpreises zu leisten, die jedoch bei jeder einzelnen Gruppe nicht mehr betragen darf als des eigenen Durchschnittserlöses, und durch die der Durchschnittsverkaufserlös der zahlenden Gruppe nicht unter für 100 Kilogramm Sackware herabsinken darf.

§ 28.

Provision der Verkaufsstelle.

Als Provision für die Besorgung des Verkaufes, für die Durchführung der kontingentmäßigen Abrechnung, sowie für das Delfredere und als Ersatz der gesamten Barauslagen, aus welchem Titel sie immer herrühren mögen, erhält die Verkaufsstelle von den Fabriken eine Provision in der Höhe von für jeden Waggon ihrer vertragmäßigen Kontingente einschließlich der Präzipuen. Von dieser Zahlung werden die außerhalb des Kontingents zulässigen Lieferungen nicht getroffen. Die Zahlung der Provision hat in einvierteljährigen Nachhineinraten zu erfolgen.

Es bleibt dem Aufsichtsrate der Verkaufsstelle vorbehalten, eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Provision eintreten zu lassen.

§ 29.

Entschädigung für die ideellen Kontingente.

Der von den einzelnen Gruppen zur Entschädigung der dalmatinischen Fabriken sowie der Fabrik Buccari für deren ideelle Kontingente erforderliche Betrag ist auf die Gruppenmitglieder kontingentmäßig, jedoch mit der Maßgabe aufzuteilen, daß in der südlichen und innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe die Leistung für jeden Waggon um mehr zu betragen hat als in der böhmischen und nördlichen Gruppe.

§ 30.

Entschädigung bei Über- oder Unterlieferungen.

Ergibt sich aus der mit Schluß des Jahres vorzunehmenden Abrechnung eine Über- oder Unterlieferung einzelner Fabriken, so ist für jeden Waggon

Überlieferung von den betreffenden Fabriken eine bare Einzahlung zu Händen der Verkaufsstelle zu leisten. Aus dieser Einzahlung hat die Verkaufsstelle die gleiche Vergütung als Unterlieferungsentschädigung an jene Fabriken für jeden Waggon zu bezahlen, mit dem sie gegen ihr Kontingent zurückgeblieben sind.

Eine Fabrik hat aber nur insoweit auf Unterlieferungsentschädigungsanspruch, als rückfichtlich des Unterlieferungsquantums die effektive Leistungsfähigkeit des Etablissements, beziehungsweise ihrer Etablissements, zur anstandslosen Verlieferung seines Jahreskontingents einwandfrei nachgewiesen wird.

Die Höhe dieser Entschädigung wird mit des Durchschnittserlöses für Sachware ab Fabriksstation (§ 25) festgesetzt, der im betreffenden Jahre im gesamten Konventionsgebiete erzielt wurde. Bei Über- oder Unterlieferungen von mehr als hat die Entschädigung für das Plus über anstatt des Durchschnittserlöses, desselben zu betragen. Diese Unterlieferungsentschädigung gilt auch für Schlackenzement. Wenn durch Verwirkung der Unterlieferungsentschädigung seitens einzelner Fabriken die Zahlung für Überlieferung mehr beträgt, als die Leistung für Unterlieferungsentschädigung, so ist der Überschuss gleichmäßig zur Verbesserung des Durchschnittserlöses in dem gesamten Konventionsgebiete zu verwenden.

§ 31.

Verbot von Bonifikationen.

Keine Fabrik ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages den Kunden in welcher Form immer irgend eine Vergütung über den Rahmen der vertragsmäßig festgesetzten und durch die Verkaufsstelle vereinbarten Verkaufskonditionen hinaus zuzugestehen.

§ 32.

Delkretere.

Das Delkretere für den Eingang des Kaufpreises für jeden von den Fabriken ausgeführten kontingentmäßigen Verkauf von Zement wird von der Verkaufsstelle getragen. Demnach hat die Verkaufsstelle für etwaige Verluste einschließlich der aufgelaufenen Kosten der betreffenden Fabriken Valuta des Fälligkeitstages Ersatz zu leisten. Die Fabriken sind jedoch verpflichtet, in allen Fällen die Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes zu beobachten und rechtzeitig, jedenfalls aber bis spätestens 20. jedes Monats der Verkaufsstelle die Anzeige von dem Nichteingange der im Vormonate fällig gewesenenen Forderungen zu erstatten. Nach dieser Anzeige hat jede Fabrik in Ansehung dieser Forderungen sich nach den Weisungen der Verkaufsstelle zu benehmen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen hat zwar im Namen der fakturierenden Fabrik, jedoch für Rechnung der Verkaufsstelle zu erfolgen, welche allein Nachlässe an bestehenden, sei es bereits eingeklagten oder nicht eingeklagten Forderungen, für die das Delkretere in Anspruch genommen wird, wegen Insolvenz der Schuldner bewilligen oder Vergleiche in- und außerhalb des Konkurses abschließen darf. Diejenigen Fabriken, welche diese Vorschriften nicht beachten, verlieren den Anspruch auf das vereinbarte Delkretere.

§ 33.

Ausweise der Verkaufsstelle und der Fabriken.

Mit Ablauf eines jeden Monats wird die Verkaufsstelle Ausweise über die von den einzelnen Fabriken ausgeführten Lieferungen zusammenstellen und ihnen bis spätestens 15. des darauf folgenden Monats einsenden. Ebenso haben die Fabriken der Verkaufsstelle täglich die eingelaufenen Lieferungsaufträge,

sowie wöchentlich die von ihnen tatsächlich ausgeführten Lieferungen, und zwar bis zum nächsten Mittwoch summarisch, und bis zum zweitnächsten Mittwoch mittelst detaillierten Verzeichnissen bekanntzugeben.

§ 34.

Gleichmäßige Zuweisung der Bestellungen.

Auf Grund der von der Verkaufsstelle vorgelegten Ausweise ist in den folgenden Monaten darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa vorhandene Differenzen in der verhältnismäßigen Zuweisung bei einlaufenden Bestellungen ehestens derart ausgeglichen werden, daß die Erreichung des Kontingentes für jede Fabrik eine tunlichst gleichmäßige sei.

Um Überlieferungen tunlichst einzuschränken, sind die Fabriken, die sich in Überlieferung befinden, verpflichtet, die Ausführung von ihnen zugewiesenen Lieferungen den in Unterlieferung befindlichen Fabriken dann zu überlassen, wenn die Substituierung ihrer Marke durch die andere Marke im Schlußbriefe vorgeesehen ist.

§ 35.

Kontrolle.

Der Verkaufsstelle wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung dieses Vertrages seitens der einzelnen Fabriken und insbesondere die von ihnen erstatteten Ausweise und gemachten Angaben zu kontrollieren und zu diesem Zwecke in die Bücher, Korrespondenzen sowie in alle sonstigen bezüglich Behelfe jederzeit insoweit Einsicht zu nehmen, als dies zur Feststellung des Tatbestandes in Ansehung streitiger Punkte erforderlich ist.

Diese Kontrolle wird die Verkaufsstelle durch einen ihrer Geschäftsführer oder höheren Beamten oder aber auch durch eine Treuhandgesellschaft ausüben berechtigt sein.

Ebenso ist die Verkaufsstelle berechtigt zu kontrollieren, ob bei nicht rechtzeitiger Ausführung der Lieferungen ein die Verwirkung der Unterlieferungsentschädigung begründendes Verschulden der Fabrik vorliegt.

§ 36.

Konventionalstrafe.

Sollte eine Fabrik mit Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Übereinkommens im Konventionsgebiete Zement offerieren, zur Lieferung übernehmen oder tatsächlich Zement liefern, so hat sie an die Verkaufsstelle eine hiermit einverständlich vereinbarte, von keinem weiteren Schadennachweise abhängige und keinerlei richterlichen Mäßigung unterliegende Konventionalstrafe von für jeden Meterzentner des vertragswidrig offerierten, zur Lieferung übernommenen oder faktisch gelieferten Zementes zu bezahlen. Der gleichen Konventionalstrafe unterliegt die in welcher Form immer erfolgte Zuwendung von Nachlässen oder Bonifikationen an die Kundschaft.

Diese Konventionalstrafe kann die Verkaufsstelle nur auf Grund eines Beschlusses ihrer Generalversammlung in Anspruch nehmen. Die Zahlung hat binnen drei Tagen nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 37.

Export.

Die Lieferung von Portland- oder Schlackenzement nach Ländern außerhalb des Konventionsgebietes mit Ausnahme von Deutschland steht jeder Fabrik

unbeschränkt zu. Bezüglich Deutschland sind die in dem Protokolle vom 20. Dezember 1910 angeführten Verträge zu respektieren. Jede Fabrik haftet dafür, daß unter keinen Umständen ein von ihr exportiertes Zementquantum ganz oder teilweise wieder in das Konventionsgebiet eingebracht wird. Jede auf diese Art erfolgte Reexportation verpflichtet die betreffende Fabrik zur Zahlung der im § 36 bestimmten Konventionalstrafe, ohne daß die Verkaufsstelle verpflichtet ist, ein Verschulden dieser Fabrik nachzuweisen. Letzterer verbleibt lediglich das Regrefrecht gegen ihre Abnehmer.

§ 38.

Verbot der Errichtung oder des Betriebes neuer Zementfabriken sowie der Erzeugung von Surrogaten.

Vergrößerungen der bestehenden Anlagen sind den Fabriken gestattet; ebenso steht jeder Fabrik das Recht zu, im Umkreise von 100 Kilometer Luftlinie von einer ihrer Fabriken eine neue Portlandzementfabrik zu erbauen. Dieser Rayon kann beliebig überschritten werden, vorausgesetzt, daß der Standort der neuen Anlage mindestens 150 Kilometer von jeder Fabrik der anderen Kontrahenten dieses Übereinkommens entfernt ist. Diese Vergrößerungen oder Neubauten geben jedoch keinen Anspruch auf Änderung der vertragsmäßigen Kontingente. Die Errichtung anders gelegener Zementfabriken im Konventionsgebiete überhaupt oder außerhalb desselben mit der Absicht oder der überwiegenden Möglichkeit des Imports ist den Fabriken untersagt. Ebenfalls verboten ist den Fabriken, sich an einer Neugründung oder an einer diesem Übereinkommen nicht beigetretenen Fabrik direkt oder indirekt zu beteiligen, oder den Betrieb einer derartigen Fabrik auf Grund welchen Rechtsverhältnisses immer zu führen. Die diesem Übereinkommen beigetretenen Zementfabriken verpflichten sich, kein dem Portlandzement oder Schlackenzement ähnliches Surrogat, worunter insbesondere Schwachbrand, Schwarzzement, Silikalit oder dergleichen verstanden wird, zu erzeugen und im Konventionsgebiete in den Handel zu bringen. Der Firma Gebrüder Leube wird jedoch der Verkauf von jährlich Waggons Schwarzzement und der Fabrik Tschischfowitz der Verkauf von jährlich Waggons Silikalit zugestanden.

Die Übertretung dieser Vertragsbestimmung unterliegt gleichfalls der im § 36 festgesetzten Konventionalstrafe von für jeden Meterzentner des vertragswidrig in den Handel gebrachten Zementquantums.

§ 39.

Rechtsnachfolger.

Gegenwärtiges Übereinkommen geht auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger der Kontrahenten über. Jede Fabrik ist daher insbesondere auch verpflichtet, für den Fall, als das Eigentum, der Besitz oder der Betrieb ihres Unternehmens aus welchem Grunde immer auf einen Dritten übergeht, diesen zur genauen Einhaltung dieses Vertrages zu verpflichten.

Jede Fabrik bleibt in solchen Fällen unter der Strenge der im § 36 vereinbarten Konventionalstrafe so lange an diesen Vertrag gebunden, als nicht die Verkaufsstelle zufolge des Eintrittes des Rechtsnachfolgers in denselben die Fabrik von ihrer Haftung enthebt.

Jeder Kontrahent dieses Vertrages unterliegt daher der Konventionalstrafe von für jeden Meterzentner Zement, den sein Rechtsnachfolger vor seiner Entlassung aus diesem Vertrage mit dessen Umgehung verbriefen sollte.

§ 40.

Alle im vorstehenden Übereinkommen vereinbarten Konventionalstrafen haben mit Ausschluß der pönfälligen Fabrik allen übrigen Fabriken nach Maßgabe ihrer Bruttofontingente zugute zu kommen.

Die Verkaufsstelle übernimmt die Evidenzhaltung und Durchführung aller im Sinne dieses Übereinkommens zwischen den Fabriken zu pflegenden Abrechnungen. Die Fabriken sind verpflichtet, der Verkaufsstelle alle von ihr geforderten, zur ordnungsmäßigen Erfüllung dieses Auftrages erforderlichen Daten unweigerlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Mit Ende jedes Geschäftsjahres wird die Verkaufsstelle die bezüglichen Konti abschließen und eine Hauptabrechnung aufstellen, die den Fabriken bis spätestens Ende März des nächstfolgenden Geschäftsjahres mitzuteilen ist.

Über die Genehmigung dieser Abrechnung haben die Fabriken in einer im Laufe des Monats April stattfindenden Vollversammlung zu beschließen.

Die nach Maßgabe dieser Abrechnung von den einzelnen Fabriken zu leistenden Zahlungen haben spätestens binnen 14 Tagen nach der Vollversammlung zu erfolgen. Innerhalb weiterer acht Tage haben andererseits die Fabriken die ihnen gebührenden Beträge von der Verkaufsstelle zu erhalten.

§ 42.

Alle Bestimmungen der den sämtlichen Fabriken bekannten Protokolle vom 20. Dezember 1910, 20. Jänner 1911 und 7. Februar 1911, die in dieses Übereinkommen nicht aufgenommen oder die in demselben nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben weiter in vollem Umfange aufrecht bestehen.

§ 43.

Dauer dieses Übereinkommens.

Gegenwärtiges Übereinkommen hat so lange zu dauern, als die Firma „Hauptverkaufsstelle Österr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.“ sich nicht auflöst. Es erlischt, wenn diese Gesellschaft sich nicht auflöst, mit dem Tage der Auflösung.

Überdies ist jede Gruppe berechtigt, für den Fall, daß in Cisleithanien eine Zementfabrik von mindestens 3000 Waggons jährlicher Leistungsfähigkeit oder mehrerer Neugründungen von Zementfabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen mindestens 3000 Waggons entstehen oder eine schon bei Abschluß dieses Übereinkommens bestandene Portland-Zementfabrik ihre Produktionsfähigkeit auf 3000 Waggons jährlich bringen sollte, das Übereinkommen jederzeit zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb drei Monaten vom Tage der Erteilung des Baukonzesses der neuen Fabrik, beziehungsweise jener Fabrik, womit die Leistungsfähigkeit der Outfiders 3000 Waggons pro anno erreicht, mit einmonatlicher Frist zu erfolgen.

Dieses Kündigungsrecht steht auch dann, wenn die Portland-Zementfabrik Maloměřitz ab 1. November 1911 frei ausbieten sollte, für jede Gruppe bis 30. November 1911 mit Rechtswirksamkeit vom 31. Dezember 1911 zu.

§ 44.

Gruppenabstimmung.

So oft in diesem Übereinkommen von Rechten der Gruppen die Rede ist, entscheidet über die Ausübung dieser Rechte die nach Kontingentanteilen zu berechnende einfache Majorität der in diesen Gruppen vertretenen Fabriken.

Wer durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit oder wem ein besonderer, unmittelbarer Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen noch im fremden Namen das Stimmrecht.

§ 45.

Erläuterung von Zahlenwerten.

So oft in diesem Vertrage von einem Meterzentner gesprochen wird, werden hierunter 100 Kilogramm verstanden. Unter dem Ausdrucke Wagon ist das Gewicht von 10.000 Kilogramm gemeint.

§ 46.

Erfüllungsort für Zahlungen.

Alle Zahlungen seitens der Kontrahenten und an diese sind stets loco und franko Wien zu leisten und sind ebendort klagbar.

§ 47.

Schiedsgericht.

Bezüglich aller aus Anlaß des gegenwärtigen Übereinkommens künftig etwa entstehenden Streitigkeiten über Gegenstände, die durch dasselbe geregelt sind, unterwerfen sich alle Kontrahenten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, dessen Schiedsspruch keiner Berufung unterliegt.

Das Schiedsgericht ist nach den Vorschriften der §§ 577 bis 599 B. P. O. in Wien zu bilden und hat auch in Wien seine Entscheidung zu treffen.

Sämtliche schiedsgerichtliche Akte werden bei der Verkaufsstelle verwahrt.

§ 48.

Vorverkäufe.

In die Kontingentsabrechnung fallen alle von den Fabriken vom 1. Jänner 1911 im Konventionsgebiete ausgeführten Lieferungen, in die Verkaufserlösesabrechnung nur jene Lieferungen, die auf Abschlüssen beruhen, die nach dem 7. Februar 1911 getätigt wurden.

Es bleibt der mit Stimmeneinhelligkeit zu treffenden Entscheidung der Gruppen vorbehalten, inwieweit Schlüsse, die von den einzelnen Fabriken vor dem 7. Februar 1911 gemacht wurden, in die Gruppenabrechnung einzu beziehen sind.

Insofern durch die diesbezüglichen Beschlüsse der Gruppen die Möglichkeit besteht, daß der Durchschnittserlös der einzelnen Gruppen unter den Betrag von für 100 Kilogramm Sackware ab Fabriksstation herabsinken sollte, und daher die Subventionierung durch die anderen Gruppen nach § 29 in Anspruch genommen werden könnte, unterliegen diese Beschlüsse der Genehmigung durch die anderen Gruppen.

§ 49.

Die Kosten der Errichtung und Ausfertigung dieses Übereinkommens werden von der Verkaufsstelle zu Lasten ihres Spesenkontos getragen.

Wir zeichnen

hochachtungsvoll

Wien, 22. April 1911.

Linz, 22. April 1911.

Trifailer Kohlengewerks-Gesellschaft

Portland-Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Comp.

Rauzinger m. p. **J. Bellak** m. p.

ppa. **Deuwirth** m. p.

Weissenegg, 22. April 1911.

Prag, 24. April 1911.

Weissenegger Portland-Cement-Fabrik, Gesellschaft
m. b. H.

Bodoler Cementfabrik in Prag

C. Ritter m. p.

K. C. Deumann m. p. **Aloix Curba** m. p.

Klagenfurt, 24. April 1911.

Prag, 22. April 1911.

Wietersdorfer Portland und Roman-Cement-Werke
Philipp Knoch & Cie in Klagenfurt

Portland-Cementfabrik Radotin pr. pa. Max Herget

Grab m. p.

Phil. Knoch m. p.

Spalato, 24. April 1911.

Società anonima Cemento Portland dell Adriatico, Azienda di Spalato. Il consigliere delegato:

D. Savo m. p.

Triest, 4. Mai 1911.

„Spalato“ Società anonima del Cemento Portland

Schüh m. p. **Ing. E. Stock** m. p.

Prag, 25. April 1911.

Beraumer Aktiencementfabrik und Kalkwerke

Adolf Bimek m. p. ppa. **L. Kulicka** m. p.

Spalato, 11. Mai 1911.

Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland

Gilardi & Bettiza m. p.

Gartenau, 26. April 1911.

Gebr. Truber m. p.

Wien, 19. Mai 1911.

Königshofer Cement-Fabrik, Aktiengesellschaft

Blaschczik m. p. ppa. **Ronsperger** m. p.

Wien, 26. April 1911.

Portland-Cementfabriks-Aktien-Gesellschaft Bengersfeld.

Dr. I. Seligstein m. p. **Stransky** m. p.

Wien, 20. Mai 1911.

Aktiengesellschaft der kais. königl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saullich)

Stein, 26. April 1911.

Portland- & Romanzement-Fabriken Alois Prasniker, Stein in Krain

Ingr. Louis Prasniker m. p.

Lohnstein m. p. **Pierus** m. p.

Spalato, 29. April 1911.

„Cement“ Tvornica Portland-Cementa Društvo s. o. j.

Matačić m. p. ppa. **Lukšić** m. p.

Wien, 20. Mai 1911.

Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.

Bernhard Liban m. p.

Hugo Herzfelder m. p.

Eberstein, 30. April 1911.

Graf Christalnigg'sche Hornburger Portland-Cementfabrik

Eberstein. ppa. **Karl Dalk** m. p.

Wir erklären Ihnen und gleichzeitig auch allen anderen Fabriken, die uns den gleichen Antrag gestellt haben, daß wir denselben vollinhaltlich annehmen.

Wien, am 22. Mai 1911.

Böcklabrad, 1. Mai 1911.

Eternit-Werke

Ludwig Hatschek m. p.

Hauptverkaufsstelle Österr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. H.

Ivkl m. p.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Protokoll,

aufgenommen

am 20. Dezember 1910 im Bureau des Verbandes Österr. Portland-
Bementfabriken,

wie folgt:

Anwesend:

Als Vertreter der nördlichen Gruppe:

Herr Kommerzialrat Hugo Herzfelder.

Als Vertreter der böhmischen Gruppe:

Herr Direktor Johann Blaschekzik.

Als Vertreter der innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe:

Herr Zentraldirektor Theodor Pierus.

Ferner:

Die Herren Dr. Gustav Haas, Direktor Benno Jöhl.

Die genannten drei Gruppenvertreter sind auf Grund der ihnen von den Mitgliedern der respektiven Gruppen erteilten Vollmachten übereingekommen, nachfolgende Grundsätze für die Bildung eines Verbandes der österreichischen Zementindustrie in Geltung treten zu lassen:

1. Sämtliche in den einzelnen Gruppen vertretenen Fabriken bilden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Hauptverkaufsstelle der österr. Zementfabriken, Ges. m. b. H.“ Das Stammkapital ist mit festgesetzt, worauf einzuzahlen sind.

2. Der Gesellschaftsvertrag hat nur die notwendigsten durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu enthalten, indem das eigentliche Kartellübereinkommen einem in Schlußbriefform auszufertigenden geheimen Vertrage vorbehalten ist, den die einzelnen Fabriken, beziehungsweise deren Gesamtheit mit dieser Gesellschaft abschließen.

3. Dieser Vertrag hat im wesentlichen jene Bestimmungen wegen Einschränkung des freien Verkaufes zu enthalten, die bisher in dem alten Verbandsstatute verzeichnet waren. Hierbei haben jedoch nachstehende prinzipielle Abänderungen einzutreten:

4. Es findet die Berechnung nicht innerhalb des Verbandes nach Grundpreisen statt, die den einzelnen Fabriken gewährleistet sind, sondern der Verkaufserlös wird auf Grund des in jeder Gruppe faktisch erzielten Nettoerlöses ab Fabrik unter die Mitglieder der einzelnen Gruppen selbst so aufgeteilt, daß allen Mitgliedern einer Gruppe der gleiche Erlös ab Fabrik pro 100 Kilogramm verpackten Portlandzements verbleibt.

5. Die Verkaufserlöse der einzelnen Gruppen sind daher vollständig unabhängig voneinander zu verrechnen und findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn in einer Gruppe der Durchschnittsnettoerlös ab Fabrik sich unter pro 100 Kilogramm Sackware stellen sollte. In diesem Falle sind die anderen Gruppen verpflichtet, der notleidenden Gruppe eine Subvention zum Zwecke der Erreichung dieses Minimalpreises zu leisten, die jedoch nicht mehr betragen darf als des eigenen Durchschnittsverkaufserlöses und durch die der Durchschnittsverkaufserlös der zahlenden Gruppe nicht unter pro 100 Kilogramm Sackware sinken darf. Der Nettoverkaufspreis ab Fabrik versteht sich ohne Abrechnung der Spesen der oberwähnten Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

6. Die den einzelnen Fabriken gebührenden Kontingente sind der diesem Protokolle beigehefteten Tabelle zu entnehmen. Hierbei wird als Grundsatz aufgestellt, daß jede Gruppe berechtigt ist, Kontingentübertragungen unter den ihr angehörigen Fabriken ohne weiteres vorzunehmen. Weiters ist jenen Verbandsmitgliedern, die Fabriken in mehreren Gruppen haben, ein Lieferungsveremnt für ihre Fabriken — wenn sie auch verschiedenen Gruppen angehören — soweit sie in der betreffenden Gruppe nicht in Überlieferung sind, gestattet, doch darf hierdurch weder das Kontingent noch die Preisabrechnung in der einzelnen Gruppe beeinträchtigt werden.

Wenn der kontingentmäßige Verlieferungsanteil eines Mitgliedes größer sein sollte als die effektiv vorhandene Produktionsfähigkeit der Etablissements des Mitgliedes, so findet für das die Leistungsfähigkeit übersteigende Quantum eine Entschädigung nicht statt.

Vergrößerungen der Fabrikanlagen sind freigegeben.

7. Die Königshofer Zement-Fabrik, Actiengesellschaft ist berechtigt, ihr Kontingent in der böhmischen Gruppe pro Waggon nach ihrem Ermessen entweder in Schlacken- oder in Portlandzement zu liefern, ist jedoch verpflichtet, der Hauptverkaufsstelle das von ihr gewählte Verhältnis beider Zementforten rechtzeitig vor Beginn der Verkaufstätigkeit bekanntzugeben.

8. Der Erlös für Schlackenzement wird nicht in der Gruppe, sondern mit dem Gesamtverbande verrechnet. Die Königshofer Zement-Fabrik, Actiengesellschaft erhält für Schlackenzement einen Durchschnittserlös ab Fabrik, der um niedriger ist als der Durchschnittserlös für Portlandzement Sackware, respektive Sackware, in allen Gruppen des Verbandes. Ein Mehrertrag fällt dem Verbande zu, ein Mindererlös ist zu Lasten der Regie der Königshofer Zement-Fabrik, Actiengesellschaft gutzuschreiben.

9. Die Unterlieferungsentschädigung wird mit des Gesamtnettodurchschnittspreises für Sackware ab Fabrik festgesetzt, der im betreffenden Jahre im gesamten Konventionsgebiete erzielt wurde. Diese Unterlieferungsentschädigung gilt auch für Schlackenzement.

10. Der Verkauf der gesamten Produktion an Portland- und Schlackenzement der dem Verbande angehörigen Fabriken hat grundsätzlich durch die Hauptverkaufsstelle in Wien oder deren Filialen zu erfolgen. In dieser Verkaufsstelle soll für jede Gruppe ein tüchtiger kommerzieller Beamter als Disponent bestellt werden.

Die nördliche Gruppe behält sich das Recht vor, den Verkauf ihres Kontingentes in ihrem natürlichen Absatzgebiete (Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina) selbst durch das von ihr gegründete Verkaufsbureau der mährisch-schlesisch-galizischen Zementfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu besorgen. Die Erklärung, ob sie von diesem Rechte Gebrauch macht, hat die nördliche Gruppe für das Jahr 1911 bis spätestens 31. Jänner 1911, für die folgenden Jahre bis spätestens 1. Oktober des vorangehenden Jahres mittels rekommandierten Schreibens abzugeben. Keine Bekanntgabe bis zu diesem Termine bedeutet den Verzicht auf dieses Recht. Hat die nördliche Gruppe einmal den Verkauf der Hauptverkaufsstelle überlassen, so ist ihr Wahlrecht erloschen.

11. Die Festsetzung der Verkaufspreise erfolgt auf Grund der Vorschläge der Gruppen durch die Hauptverkaufsstelle nach Maßgabe der laut Statutes hierfür berufenen Organe. Wenn die Hauptverkaufsstelle andere Preise bestimmt als eine Gruppe vorgeschlagen hat, und die Gruppe trotzdem bei den von ihr beantragten Preisen beharren will, so hat der Verkauf — sei es durch die Hauptverkaufsstelle oder durch ein Filialbureau — nach diesen letzteren Preisen zu erfolgen. Wenn eine Gruppe es aber für nützlich erachtet, höhere als die von der Hauptverkaufsstelle festgesetzten Preise von der Kundschaft zu fordern, so wird sie hierdurch des Rechtes auf Unterlieferungsentschädigung verlustig. Desgleichen dürfen die selbständigen Preise einer Gruppe niemals über die Parität der seriösen inländischen oder ausländischen Dutziderkonkurrenz gestellt sein.

12. Wenn die nördliche Gruppe den Verkauf durch ihr eigenes Verkaufsbureau besorgt, so ist sie trotzdem an die Preisfestsetzung und die Einheitlichkeit der Konditionen — wie sie vom Verbande festgesetzt werden — gebunden.

Zu betreff des Verkehrs mit der Kundschaft, der Vereisung, des Zeitpunktes der Ausbietung, des Verhältnisses zu den Großhändlern, ist sie jedoch immer berechtigt, selbständig vorzugehen.

13. der nördlichen Gruppe wird das Zugeständnis gemacht, daß die zu ihrem Interessenskreise gehörige Wiener Baumaterialiengesellschaft m. b. H. in Wien jährlich ein Quantum von Waggons Portlandzement, hiervon die Hälfte in Marke „Szczałowa“, zu Großhändlerpreisen zur Weiterveräußerung erhält.

14. Für den Fall, als es gelingt, den Beitritt der dalmatinischen Fabriken zu dem Verbande zu erzielen, ist deren Subventionierung für den Export in Aussicht genommen.

Die Beitragsleistung der einzelnen Gruppen zu dieser Subvention soll so abgestuft werden, daß die innerösterreichisch-alpenländische und die südliche Gruppe um pro Wagon mehr beitragen als die andere Gruppe.

15. Die von den einzelnen Gruppen getroffenen Abmachungen wegen des Exportes nach Deutschland, beziehungsweise des Importes der benachbarten deutschen Verbände nach Österreich, werden genehmigend zur Kenntnis genommen und hat der Verband in diese Verträge einzutreten, wobei selbstverständlich die von den österreichischen Fabriken gegenüber dem Auslande erworbenen Rechte ausschließlich diesen zu verbleiben haben. Die Unterlieferungsentschädigung der ausländischen Fabriken übernimmt der Verband, insofern die eingetretene Unterlieferung dem inländischen Absatze zugute kommt.

Die Hälfte der gegenüber der Oppelner Zentralverkaufsstelle für das Jahr 1911 gegenüber dem Jahre 1910 erzielten Verminderung ihres Importes nach Österreich wird den Fabriken Gollerschau und Szczałowa nach einem von diesen Fabriken selbst zu vereinbarenden Verhältnisse zur Vermehrung ihres inländischen Kontingentes zugewiesen.

16. Die Dauer des Übereinkommens wird auf drei Jahre ab 1. Jänner 1911, somit bis 31. Dezember 1913, bestimmt. Jede Gruppe ist berechtigt, für den Fall, daß in Bisleithanien eine Zementfabrik von mindestens 3000 Waggons jährlicher Leistungsfähigkeit oder mehrere Neugründungen von Zementfabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen mindestens 3000 Waggons entstehen, das Übereinkommen jederzeit zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb drei Monaten vom Tage der Erteilung des Baukonjenses der neuen Fabrik, beziehungsweise jener Fabrik, womit die Leistungsfähigkeit der Dutzider 3000 Waggons pro anno erreicht, mit vierzehntägiger Frist zu erfolgen.

17. Es wird beschlossen, mit tünlichster Beschleunigung an die Ausfertigung der Verträge zu schreiten und sie ehestmöglich zur Unterfertigung zu bringen. Für die Zwischenzeit bis zur Unterfertigung der Verträge wird Herr Direktor Benno Fokl als Treuhänder für die bis dahin vorzunehmenden Verkäufe bestellt. Diese Verkäufe sind von denselben Verkaufsstellen, die von den Gruppen in den letzten Wochen bestellt worden sind, weiter fortzuführen, jedoch als Prinzip aufrechtzuhalten, daß

Protokoll

vom 20. Jänner 1911, aufgenommen in Wien in Gegenwart der
Gefertigten.

In Ergänzung des Protokolles vom 20. Dezember 1910 werden rücksichtlich des Verhältnisses der Zementfabrik Tschischkowitz zu dem neuzugründenden Verbands nachstehende besondere Bestimmungen getroffen:

1. Die Sächsisch-Böhmische Portland-Cement-Fabriksaktiengesellschaft verpflichtet sich, dem neuzugründenden Verbands sofort als ordentliches vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied beizutreten, sobald ihr Ansuchen an das österreichische und sächsische Finanzministerium wegen Feststellung eines dauernden Schlüssels zur Aufteilung ihrer Steuer endgültig erledigt sein wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird sie mit dem Verbands in einem Konventionsverhältnisse stehen, durch das sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Verbandsmitgliedes hat, mit der alleinigen Ausnahme, daß sie den Verkauf ihrer Fabrikate selbst besorgt; letzteres jedoch genau nach den Weisungen und unter Kontrolle des Verbandes sowie für dessen Rechnung.

Zu den Rechten von Tschischkowitz wird es angehören, daß auch während der Dauer des Konventionsverhältnisses ein Vertreter dieser Fabrik zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und zu den Gesellschaftsversammlungen des Verbandes beizuziehen ist und bei den Beschlüssen stimmberechtigt erklärt wird.

2. Das Kontingent der Zementfabrik Tschischkowitz wird mit Waggons angenommen, unter der Voraussetzung, daß keine Erhöhung der für die anderen österreichischen Fabriken derzeit in Aussicht genommenen Kontingente eintritt.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die beabachtigten Kontingentausgleiche in der südlichen Gruppe mit Ausnahme der für die Fabriken Ehrenhausen und Zudendorf endgültig festgestellten Kontingente.

3. Tschischkowitz ist damit einverstanden, daß die Fabriken Szezakowa und Golleschau eine Vermehrung ihres Kontingentes um die Hälfte jenes Quantums erhalten, um das die Verlieferung der schlesischen Zementfabriken nach Österreich im Jahre 1910 mehr betragen hat als Waggons; dagegen haben die Fabriken Szezakowa und Golleschau für ein Drittel des ihnen hierdurch alljährlich zukommenden Zuwachses an Nettokontingent der Zementfabrik Tschischkowitz die Überlieferungsentschädigung im statutenmäßigen Ausmaße zu bezahlen.

4. Der Verkaufserlös der Zementfabrik Tschischkowitz für den in Österreich verkauften Zement unterliegt der Gruppenverrechnung in Böhmen nach den Grundsätzen der Protokolle d. d. Wien, 20. Dezember 1910 und d. d. Prag, 22. November 1910, wobei die nachträglich zugebilligten Waggons in der innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe zu verrechnen sind.

5. Da die Fabrik Tschischkowitz für das Jahr 1911 bereits selbständige Verkäufe vorgenommen hat, die voraussichtlich ihr Nettokontingent überschreiten werden, so wird festgesetzt:

- a) für das Jahr 1911 bleibt Tschischkowitz hinsichtlich des Verkaufserlöses außerhalb der Gruppen- und Verbandsrechnung;
- b) Tschischkowitz verpflichtet sich, zur Vermeidung einer Überlieferung ein Quantum von ungefähr Waggons, die sie für Wien oder Böhmen abgeschlossen hat, dem Verbands zur Übertragung auf die Fabriken Perlmoos oder Königshof unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß die Schlusfkunden damit einverstanden sind. Die Provision für diese übertragenen Schlüsse trägt bei auskömmlichen, den sonstigen Verkaufspreisen der Gruppe sich nähernden Schlusspreisen die Gruppe, andernfalls der Verband;
- c) sollte trotz der Verpflichtung ad b dennoch eine Überlieferung auf Seite von Tschischkowitz sich ergeben, so hat Tschischkowitz nach seiner Wahl hierfür entweder an den Verband die statutenmäßige Überlieferungsentschädigung zu entrichten oder aber die Übertragung der Überlieferung auf ihr Kontingent des Jahres 1912 zu gestatten;
- d) Tschischkowitz hat die bis jetzt getätigten Schlüsse und die eingeräumten Optionsrechte (Waggons) dem Verbands aufzugeben, darf für das Jahr 1911 keine weiteren Verkäufe vornehmen, ausgenommen den Fall, daß es zu solchen Verkäufen seitens des Verbandes wegen sonst drohender Unterlieferung aufgefordert wird.

6. Im Falle der böhmischen Gruppenbildung ohne Tschischkowitz sind Beschlüsse derselben, soweit davon der Verkauf und die Lieferung von Zement nach Böhmen betroffen werden, nur im Einvernehmen mit Tschischkowitz zu fassen. Ist eine Verständigung mit Tschischkowitz nicht zu erzielen, entscheidet definitiv die Zentralverkaufsstelle in Wien.

7. Die Agenten des bisherigen Verbandes in Teplitz und Karlsbad sind als Verbandsagenten beizubehalten; in Verträge tritt der Verband nicht ein.

8. Die Tschischkowitz zustehenden Rechte, nämlich

- I. Zollklausel laut § 30 des alten Verbandsstatuts;
- II. Lieferungsberechtigung von Waggons nach Wien und Niederösterreich laut § 17;
- III. vollständige Freiheit des Überseeexportes und der Lieferungen nach Deutschland gemäß Separatabkommen vom 8. Jänner 1903 bleiben uneingeschränkt in Kraft.

9. Die von den böhmischen und niederösterreichischen Fabriken bereits vollzogenen Verträge mit Mitteldeutschland, Hannover, Oppeln, Gschwiz und Unterelbe bleiben in Kraft.

Sächsisch-böhmische Portland-Cement-Fabriks-Aktiengesellschaft:

Hugo Herzfelder m. p.

Pierus m. p.

Blaschitzik m. p.

Hänfel m. p.

Dr. v. Rechtenberg m. p.

Protokoll

aufgenommen am 7. Februar 1911 im Bureau der Perlmoofer Zementfabrik A. G. in Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8.

Anwesend:

Herr Kommerzialrat Hugo Herzfelder, als Vertreter der Portlandzementfabriken in Szejakowa, Gollechau, Maloměřiz und Podgórze, welche die nördliche Gruppe der österreichischen Zementfabriken bilden.

Herr Direktor Johann Blaschczik, als Vertreter der Portlandzementfabriken in Königshof, Tschischkowitz, Beraun, Mariaschein, Podol und Radotin, welche die böhmische Gruppe der österreichischen Zementfabriken bilden.

Herr Zentraldirektor Theodor Pierus und Herr Direktor Johann Blaschczik, ersterer als Vertreter der Perlmoofer Zementfabriken: Saulichwerk, Egger-Lüthi-Werk, Achau, Mannersdorf und Scheibmühl, ferner der Fabriken Gartenau, Gmunden und Kirchdorf, letzterer als Vertreter der Fabrik Waldmühle, welche die innerösterreichisch-alpenländische Gruppe der österreichischen Zementfabriken bilden.

Herr Zentraldirektor Theodor Pierus, als Vertreter der Perlmoofer Portlandzementfabriken Ehrenhausen und Judendorf, ferner die Herren: Karl Ritter v. Zahony und Eduard Drasch für Weissenegg, A. Dslik für Eberstein, Dr. J. Seligstein und C. Jaack für Lengensfeld, Ph. Knoch für Wietersdorf, J. Bellak für Trifail und Stein, Direktor H. Schwarz und E. Stoc für Spalato A. G., D. Savo für Adria Portland A. G., P. Gilardi für Gilardi & Bettiza, G. Lukšić für „Cement“, Gef. m. b. H., welche die südliche Gruppe der österreichischen Zementfabriken bilden.

Die Vertreter der Fabriken der südlichen Gruppe nehmen Kenntnis von dem Protokolle, aufgenommen am 20. Dezember 1910 im Bureau des Verbandes österreichischer Portlandzementfabriken, nach welchem ein Arrangement zwischen den Fabriken der nördlichen, böhmischen und innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe bezüglich des gemeinsamen Verkaufes von Portlandzement für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1913 getroffen wurde, sowie von den Spezialübereinkommen mit der Fabrik Tschischkowitz laut Protokoll vom 20. Jänner 1911.

Sie treten den durch den Inhalt dieser Protokolle getroffenen Bestimmungen bezüglich des gemeinsamen Verkaufes von Portlandzement in Bisleithanien für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1913 unter den nachstehenden besonderen Bestimmungen vollinhaltlich bei:

1. Der Absatz in Dalmatien wird den oben angeführten vier dalmatinischen Fabriken bis zum Quantum von . . . Waggons als Außercontingent-Präzipuum überlassen, das auch rücksichtlich des Erlöses weder in die Gruppen- noch in die Verbandsabrechnung fällt.

An diesem Absatz partizipieren bis zu einem Quantum von . . . Waggons die Fabriken:

- Spalato mit
- Adria Portland mit
- Gilardi & Bettiza mit
- Gesellschaft m. b. H. „Cement“ mit

Der Absatz von . . . Waggons wird zwischen obigen vier Fabriken zu je ein Viertel aufgeteilt.

Der Verkauf dieses Präzipitums geschieht unter der Oberleitung und Kontrolle der Hauptverkaufsstelle der österreichischen Zementfabriken, G. m. b. H. in Wien, durch ein Filialbureau in Spalato.

Die Kosten des Filialbureaus haben die vier dalmatinischen Fabriken allein nach Maßgabe ihres speziellen Kontingents zu tragen.

Rückfichtlich der Über- und Unterlieferung sowie des Deltrederes haben für diese vier Fabriken die Bestimmungen des Hauptvertrages sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Die Fabriken der Berkmooßer Zementfabriks-A. G. Ehrenhausen und Judendorf, welche laut Protokolles vom 20. Dezember 1910 zur innerösterreichisch-alpenländischen Gruppe gezählt werden, scheiden aus der Gruppe aus und werden der südlichen Gruppe angeschlossen.

3. Die Bruttokontingente, mit welchen die südlichen Fabriken an dem Abfahre in Bisleithanien partizipieren, werden wie folgt festgesetzt:

für die Fabrik Ehrenhausen mit	Waggons
" " " Weißenegg mit	"
" " " Judendorf mit	"
" " " Oberstein mit	"
" " " Lengenfeld (für Lengenfeld) mit	"
" " " Trifail mit	"
" " " Wietersdorf mit	"
" " " Stein mit	"
" " " Spalato A. G. mit	"
" " " Adriaportland mit	"
" " " Gilardi & Bettiza mit	"
" " " der Gesellschaft „Cement“ mit	"

4. Außer diesen in vorstehenden bestimmten, die Fabriken zur effektiven Lieferung und zur Inanspruchnahme der vollen vertragsmäßigen Entschädigung für Unterlieferung berechtigenden Kontingenten werden den vier dalmatinischen Fabriken sowie der Fabrik Buccari der Lengenfelder A. G. die folgenden ideellen Kontingente eingeräumt, und zwar:

für die Fabrik Spalato A. G.	Waggons
" " " Adriaportland	"
" " " Gilardi & Bettiza	"
" " " der Gesellschaft „Cement“	"
" " " Buccari der Lengenfelder A. G.	"

Für diese ideellen Kontingente haben die Fabriken keine effektive Inlandsverlieferung zu Recht, sondern sind nur zur Inanspruchnahme einer Entschädigung für nicht erfolgte Lieferung berechtigt. Diese Entschädigung wird mit der Hälfte der vertragsmäßigen Unterlieferungsentschädigung des betreffenden Geschäftsjahres festgesetzt.

Das zu entschädigende Quantum hat bis zur Höchstziffer des eingeräumten ideellen Kontingents so viel Prozent dieses Kontingents zu betragen, als der effektive Absatz Prozent des Bruttokontingents beim Gesamtverbande beträgt.

Falls in einem Jahre der Verlieferungsanteil der Fabriken mehr beträgt als ihr Kontingent, so ist dieses Mehrquantum von dem zu entschädigenden ideellen Kontingent in Abzug zu bringen.

5. In bezug auf die Bestimmung des Punktes 6 des Protokolles vom 20. Dezember 1910 bezüglich der Begrenzung des kontingentmäßigen Verlieferungsanteiles eines Mitgliedes wird festgesetzt, daß in dieser Beziehung bei dem Kontingent der dalmatinischen Fabriken das zur effektiven Lieferung berechtigende Kontingent zuzüglich des ideellen Kontingents und zuzüglich des dalmatinischen Kontingents in Betracht zu kommen hat.

6. Die vier genannten dalmatinischen Fabriken sind verpflichtet, sich für den Fall, als die Vereinigung der österreichischen Portlandzementfabriken wegen eines Arrangements mit den ungarischen Portlandzementfabriken von den dalmatinischen Fabriken das Aufgeben ihrer Lieferungen nach Ungarn verlangen sollte, auf diese Lieferungen nach Ungarn gegen dem zu verzichten, daß ihr Kontingent nach dem österreichischen Absatzgebiete, mit welchem sie an den effektiven Lieferungen im österreichischen Absatzgebiete partizipieren, wie folgt erhöht wird:

für die Fabrik Spalato A. G. von	Waggonn
" " " " Adriaportland von	"
" " " " Gilardi & Bettiza von	"
" " " " der Gesellschaft "Cement" von	"

7. Sämtliche bis zum heutigen Tage getätigten Verkäufe der Fabriken der südlichen Gruppe kommen nur bezüglich der Kontingentsberechnung, nicht aber bezüglich des Erlöses und des Deftrederes in Berechnung des Verbandes der österreichischen Portlandzementfabriken, beziehungsweise der südlichen Gruppe.

Mit heutigem Tage ist die selbständige Verkaufstätigkeit einzustellen und diesbezüglich nach den Direktiven des bestellten Trennhändlers, Herrn Direktor Joll vorzugehen.

8. Die Fabrik Lengenfeld verzichtet für die Dauer dieses Übereinkommens auf jede Lieferung aus ihrem Etablissement Buccari nach Bisleithanien. Ihre für Buccari pro 1911 gemachten Verkäufe nach Österreich darf sie bis zum Höchstquantum von Waggonn zu Lasten ihres Lengenfelder Inlandskontingents ausführen; die hierdurch etwa entstehende Überlieferung ist auf drei Jahre zu verteilen, beziehungsweise mit je einem Drittel auf die Rechnung der Jahre 1912 und 1913 zu übertragen.

9. Die Fabrik Lengenfeld ist berechtigt, im Rahmen einer Jahresverlieferung von Waggonn ihre Lengenfelder Lieferung durch solche aus ihrem Etablissement Buccari zu substituieren, aus diesem Requirament darf jedoch weder für die Gruppen noch für die Verbandsabrechnung eine Belastung sich ergeben. Findet eine solche Substituierung über eine effektive Verlieferung von Waggonn statt, so ist um dieses Mehrquantum das ideelle Kontingent von Buccari pro Waggonn zu reduzieren.

10. Als Erfüllungsort für die vom Verband den dalmatinischen Fabriken aufgegebenen Lieferungen gilt Waggon Bahnhof Triest oder ein anderer vom Verbands bestimmter küstländischer Hafen. Die Abrechnung des Erlöses hat aber Frachtbasis Bord: Spalato, Salona und Rabnica bei Almiffa zu erfolgen.

11. Als Delegierter der südlichen Gruppe für weitere Verhandlungen bis zur Vertragsunterschrift wird einstimmig Herr Zentraldirektor Julius Belak gewählt.

Pierua m. p. **Hugo Herzfelder** m. p. „Spalato“ S. A. del Cemento Portland:
Blaschzyk m. p. Ing. **E. Stock** m. p.

Für die Triestaler Kohlenwertgesellschaft:

I. Bellak m. p.

Società Anonima Cemento Portland dell Adriatica
Azienda di Spalato. Il Consiglio Delegato:

D. Sawo m. p.

Portland-Cementfabriks-Aktiengesellschaft Lengenfeld:

Dr. I. Seligstein m. p.

Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland
Gilardi & Bettiza:

Für die Weissenegger Portland-Cement-Fabrik, Gesellschaft m. b. H.

C. Ritter m. p.

pp. „Cement“ Tvornica Portlandcements:

G. Lukšić m. p.

Für die Graf Christallniggische Hornburger Portland-Zementfabrik Eberstein:

p. pa. **Karl Dšlik** m. p.

Philipp Knoch & Co.:

Ph. Knoch m. p.

Wien, 22. April 1911.

Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft

Raninger m. p. **J. Bellak** m. p.

Weißenegg, 22. April 1911.

Weißenegger Portland-Cement-Fabrik, Gesellschaft
m. b. S.

Prag, 22. April 1911.

Portland-Cementfabrik Radotin pr. pa. Max Serget
Grab m. p.

Linz, 22. April 1911.

Portland-Cementwerk Kirchdorf, Hofmann & Co.
ppa. **Neuwirth** m. p.

Prag, 24. April 1911.

Podoler Cementfabrik in Prag

K. C. Demmann m. p. **Alois Czurba** m. p.

Magenfurt, 24. April 1911.

Wietersdorfer Portland- und Roman-Cement-Werke
Philipp Knoch & Co. in Magensfurt

Phil. Knoch m. p.

Spalato, 24. April 1911.

Società anonima Cemento Portland dell Adriatico, Azienda di Spalato. Il Consigliere delegato:

D. Sava m. p.

Prag, 25. April 1911.

Berauner Actiencementfabrik und Kalkwerke

Adolf Bimek m. p. p. pa. **L. Kulicka** m. p.

Gartenau, 26. April 1911.

Gebr. Leube m. p.

Wien, 26. April 1911.

Portland-Cementfabriks-Aktien-Gesellschaft Degenfeld
Dr. J. Seligstein m. p. **Stranaky** m. p.

Stein, 26. April 1911.

Portland- und Romazement-Fabriken Alois Praschniker, Stein in Krain

Ingr. Louis Praschniker m. p.

Spalato, 29. April 1911.

„Cement“ Tvornica Portland-Cementa Društvo
s. o. j.

Matačić m. p. p. pa. **Lukšić** m. p.

Eberstein, 30. April 1911.

Graf Cristalnigg'sche Hornburger Portland-Cementfabrik Eberstein

p. pa. **Karl Dalik** m. p.

Böcklabruck, 1. Mai 1911.

Eternit-Werke

Ludwig Hattschek m. p.

Triest, 4. Mai 1911.

„Spalato“ Società anonima del Cemento Portland

Schüh m. p. **Jg. E. Stock** m. p.

Spalato, 11. Mai 1911.

Prima Fabbrica Dalmata Cemento Portland

Gilardi & Bettiza m. p.

Wien, 19. Mai 1911.

Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft

Blaschczik m. p. p. pa. **Ronsperger** m. p.

Wien, 20. Mai 1911.

Actiengesellschaft der kais. kgl. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos (vormals Angelo Saulich)

Lohnstein m. p. **Pierus** m. p.

Wien, 20. Mai 1911.

Verkaufsbureau mährisch-schlesisch-galizischer Zementfabriken, Gesellschaft m. b. S.

Bernhard Liban m. p.

Hugo Herzfelder m. p.

Wien, 22. Mai 1911.

Hauptverkaufsstelle Österr. Zementfabriken, Gesellschaft m. b. S.

Jokl m. p.

Materialien zur Kartellenquete.

Vorbemerkung.

IX. Kunstdünger.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	1
Chilesalpeter	2
Kali	4
Superphosphate	29
Thomasphosphatmehl	34
Knochenmehl	42
Frachtsätze	62
Bilanzen	64

Erzeugung und Verbleib von Kalk
bei der Saline Rastatt von 1897 bis inklusive 1911

Vorbemerkung.

Als künstliche Düngemittel kommen neben Kalk die Stickstoff-, Kali- und Phosphordünger in Betracht. Bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks, der zurzeit noch als der wichtigste unter den im Inlande hergestellten Stickstoffdüngern bezeichnet werden kann, wurde festgestellt, daß kartellartige Vereinbarungen innerhalb der Produktion nicht bestehen. Das gleiche gilt von der im Inlande erst vor kurzer Zeit in Angriff genommenen Erzeugung von Kalkstickstoff. Ausgedehnte Kartellorganisationen bestehen auf dem Gebiete der Erzeugung von Superphosphaten und Knochenmehlen, die in den nachfolgenden Darstellungen behandelt werden. In diese wurde der Vollständigkeit halber auch die Kaliindustrie und die Erzeugung von Thomasphosphatmehl einbezogen, obzwar die erstere sich fast zur Gänze in Händen eines ausländischen Kartells, des deutschen Kalisyndikates befindet, und Thomasschlacke nur in einem inländischen Unternehmen erzeugt wird. Preisstatistische Daten konnten nur in geringfügigem Umfange beschafft werden. Die in dieser Hinsicht noch erforderliche Ergänzung muß daher der mündlichen Verhandlung vorbehalten bleiben.

Table with columns for years (1897-1911) and various production metrics. The table is partially obscured by bleed-through from the reverse side of the page. Visible data points include values for 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, and 1911 across multiple rows.

Chiliefahretter.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
in Tausend Tonnen											
Gesamtproduktion*)	2.435	2.490									
Ablieferung in Europa*):											
Continent	1.043	936	1.028	1.097	1.141	1.152	1.278	1.369	1.556	1.588	
England	118	106	109	101	107	112	106	110	121	132	
Zusammen	1.161	1.042	1.137	1.198	1.248	1.264	1.384	1.479	1.677	1.720	
Lager in Europa am 31. Dezember:											
Continent	218	229	130	165	182	188	356	313	283	452	
England	25	26	22	18	17	14	47	24	32	31	
Zusammen	243	255	152	183	199	202	403	337	306	483	
Schwimmend nach Europa am 31. Dezember	372	410	513	496	544	503	511	669	664	575	
Sichtbarer Vorrat am 31. Dezember	2.615	665	665	679	743	705	914	1.006	970	1.058	
Köchler Preis	9	10.50	9.75	11.00	11.70	11.40	10.92	10.55	9.50	9.90	
Zieffer Preis	8.07	7.90	8.45	9.40	9.65	9.95	8.85	8.40	8.20	9	

*) Nach einer Statistik der Firma Ab. Skinnerfeld in Hamburg:

Einfuhr nach Österreich-Ungarn in Metrentner.

1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
632,832	399,584	548,961	548,866	667,398	578,066	570,229	697,22	805,233	817,813**)

***) Davon nach Josef Keller, Schiffsfahrgehandlung in Wien, ca. 600,000 q für bei landwirtschaftlichen Vorrat = ca. 3.5 kg pro q für bei sonstigen Vorrat.

Erzeugung und Verschleiß von Kainit

bei der Saline Rakusz in den Jahren 1887 bis inklusive 1911.*)

J a h r	Erzeugung=	Verschleiß=
	M e n g e	
	Meterzentner	
1887	500	500
1888	1.000	1.000
1889	1.850	1.100
1890	6.030	4.020
1891	6.060	5.400
1892	31.100	28.773
1893	29.000	24.674
1894	7.427	12.105
1895	14.638	15.876
1896	18.517	17.171
1897	35.280	31.619
1898	43.307	45.553
1899	50.796	52.925
1900	67.280	66.850
1901	74.590	72.584
1902	66.540	65.061
1903	66.000	68.458
1904	94.000	95.131
1905	124.000	125.123
1906	115.530	114.898
1907	99.700	100.029
1908	121.000	121.679
1909	135.000	132.456
1910	150.000	152.728
1911	172.005	171.216

*) Mitgeteilt vom k. k. Finanzministerium.

Das Hauptabsatzgebiet für Kainit bilden Galizien und die Bukowina.

Der Verschleißpreis für Kainit wurde ab 1. März 1906 von 1 K 40 h auf 1 K 30 h pro 1 Meterzentner herabgesetzt. (Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 39.)

Kali.

Preisliste des deutschen Kalisyndikates für Österreich und Verkaufsbedingungen. *)

Chlorkalium, Schwefelsaures Kali und Schwefelsaure Kalimagnesia.

A. Chlorkalium (KCl).

Bei Abschüssen in beliebigem Umfange zur Lieferung im Laufe des Jahres 1912.

Mit einem Mindestgehalt von:

70%	Chlorkalium	} 14'65 M für 100 kg netto und 80% **)
75 "	"	
80 "	"	
85 "	"	
88 "	"	
90 "	"	14'80 " " 100 " " " 80 "
95 "	"	14'95 " " 100 " " " 80 "
96 "	"	15'05 " " 100 " " " 80 "
97 "	"	15'35 " " 100 " " " 80 "
98 "	"	15'50 " " 100 " " " 80 "
98 "	"	15'65 " " 100 " " " 80 "
98 "	"	15'85 " " 100 " " " 80 "

98 " " und einem ver-
bürgten Höchstgehalt von 1/2%
Kochsalz 16'— " " 100 " " " 80 "
einschließlich Sack, freie Eisenbahnwagen Bahnhof Staßfurt, beziehungsweise
auf Frachtgrundlage frei Bahnhof Staßfurt (vergleiche Verkaufsbedingungen
§ 8), bei Barzahlung ohne Abzug.

B. Hochprozentiges Schwefelsaures Kali (K₂SO₄).

Bei Abschüssen von wenigstens 25 Doppelzentnern zur Lieferung im Laufe
des Jahres 1912.

Mit einem Mindestgehalt von:
90% schwefelsaurem Kali***) }
und einem Höchstgehalt von: } 17'35 M für 100 kg netto und 90%
2 1/2% Chlor }

mit einem Mindestgehalt von:
96% schwefelsaurem Kali }
und einem Höchstgehalt von: } 17'75 " " 100 " " " 90 "
1% Chlor }

einschließlich Sack, freie Eisenbahnwagen Bahnhof Staßfurt, beziehungsweise
auf Frachtgrundlage frei Bahnhof Staßfurt (vergleiche Verkaufsbedingungen
§ 8), bei Barzahlung ohne Abzug.

*) Ab Zänner 1912, Abänderungen sind vorbehalten.

**) 80 Prozent Chlorkalium entspricht 50.56 Prozent K₂O.

***) = 48.67 Prozent K₂O.

Bei Abschließen von weniger als 25 Doppelzentnern erhöhen sich die vorstehenden Preise um 50 Pfennig für 100 Kilogramm und 90 Prozent.

C. Kaliumierte Schwefelsaure Kaliummagnesia (K₂SO₄MgSO₄).

Bei Abschließen in beliebigem Umfange zur Lieferung im Laufe des Jahres 1912.

Mit einem Mindestgehalt von 48% schwefelsaurem Kali*) und einem Höchstgehalt von: 2 1/2% Chlor } 8.70 M für 100 kg netto und 48%

einschließlich Sack, freie Eisenbahnwagen Bahnhof Staßfurt, beziehungsweise auf Frachtgrundlage frei Bahnhof Staßfurt (vergleiche Verkaufsbedingungen § 8), bei Barzahlung ohne Abzug.

Bei Stückgutsendungen vorstehend bezeichneter Erzeugnisse steht es dem Lieferanten frei, eine Anfuhrgebühr von 20 Pfennig für 100 Kilogramm wirkliches Gewicht bis zum Betrage von 3 Mark für die ganze Sendung zu berechnen.

D. Rabattsätze.

Auf die Bezüge von Chlorkalium und schwefelsaurem Kali für den eigenen Bedarf innerhalb des Kalenderjahres 1912 bei Abnahme des ganzen Bedarfes beim Kalisyndikat:

Bei Abnahme von wenigstens:

45 bis 499 Doppelzentner Kali (K ₂ O)	20 Pfennig,
500 " 1499 " " "	30 "
1500 " 4999 " " "	40 "
5000 Doppelzentner und mehr " " "	60 "

für 100 Kilogramm und 80 Prozent Chlorkalium oder 90 Prozent schwefelsaures Kali.

100 Doppelzentner Chlorkalium à 80 Prozent enthalten 50.56 Doppelzentner Kali, 100 Doppelzentner schwefelsaures Kali à 90 Prozent 48.67 Doppelzentner Kali.

Die Rabatte werden nach Schluß des Kalenderjahres 1912, nachdem die Abnahmeziffern festgestellt sind, vergütet.

Die bezogenen Mengen Chlorkalium und schwefelsaures Kali werden zur Feststellung der Gesamtkaliabnahme zusammengerechnet.

Verkaufsbedingungen des Kalisyndikats, G. m. b. H., für Chlorkalium, Schwefelsaures Kali und Schwefelsaure Kaliummagnesia für das Ausland.

I. Allgemeine Bedingungen.

§ 1.

Über jeden Verkauf von mindestens 50 Doppelzentner werden zwischen dem Käufer und dem Syndikat Schlussscheine ausgetauscht, welche von letzterem auszusprechen und von beiden Teilen zu unterzeichnen sind.

§ 2.

Bei Abschließen, deren Erfüllung von mehreren Lieferungen besteht, gilt jede Lieferung als ein besonderer Abschluß; die Erfüllung, Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Lieferung ist ohne Einfluß auf die andere.

*) = zirka 26 Prozent K₂O.

§ 3.

Die Ware wird in guter, marktgängiger Beschaffenheit geliefert.

§ 4.

Die Ware wird mit einem verbürgten Mindestgehalt verkauft und gilt nicht als vertragswidrig, wenn ihr Gehalt den Mindestgehalt übersteigt. In besonderen Fällen kann zugleich mit dem Mindestgehalt ein Höchstgehalt vereinbart werden; der zwischen beiden liegende Spielraum muß jedoch mindestens 3 Prozent betragen.

§ 5.

Zur Verpackung werden neue dauerhafte Säcke von etwa 100 Kilogramm Inhalt verwendet. Die allgemeinen Vorschriften für die Beschaffenheit der Säcke stellt das Kalisyndikat fest.

§ 6.

Die Gewichtseinheit bildet 1 Doppelzentner (= 100 Kilogramm).

Die Verwiegung der Ware geschieht durch den Lieferanten in seiner Fabrik; ebendasselbe erfolgt auch die Probenahme unter Aufsicht öffentlich angestellter vereideter Probenehmer. Es steht jedem Käufer frei, sich bei der Verwiegung und Probenahme vertreten zu lassen und eine Probe aus dem bemusterten Warenposten zu fordern. Proben werden zwei Monate aufbewahrt.

§ 7.

Die Analyse wird zuerst vom Lieferanten angefertigt und im Syndikatslaboratorium von zwei öffentlich angestellten vereideten Chemikern geprüft.

Falls die Befunde der beiden vereideten Chemiker um mehr als 0,3 Prozent voneinander abweichen, werden neue Analysen angefertigt.

Das Mittel der eventuell derart festgestellten Befunde der beiden vereideten Chemiker gilt in jedem Falle als maßgebend.

Die Berechnung kleiner Posten von 10 Doppelzentner und darunter erfolgt lediglich auf Grund der Werksanalysen.

§ 8.

Der Verkauf geschieht auf Frachtgrundlage Staffurt, so daß bei Abladung von einer anderen Station die etwaige Mehr- oder Minderfracht bis zur Empfangsstation den Käufern in der Rechnung vergütet oder belastet wird.

Bei Wasserverladung auf der Elbe, Weser oder dem Rhein behält sich das Kalisyndikat das Recht vor, den Verkaufspreis ab Staffurt oder mit entsprechendem Aufschlag frei Seeschiffseite Ausfuhrhafen zu stellen.

Sollte das Kalisyndikat bei Wasserverladung von obigem Rechte der Berechnung frei Seeschiffseite Ausfuhrhafen keinen Gebrauch machen, so gelten folgende Bestimmungen.

Die Frachtbasis bildet das niedrigste Angebot der Durchgangsfracht vom Bahnhof Staffurt bis frei Seeschiffseite des in Frage kommenden Ausfuhrhafens, ausschließlich Versicherung, welches das Kalisyndikat am Tage des Frachtabschlusses der Käufer für Verladungen über die Umschlagplätze Schönebeck oder Magdeburg feststellt. Zur richtigen Ermittlung der Frachtdifferenz ist es — ausgenommen bei Verladungen über Schönebeck oder Magdeburg — unerlässlich, daß der Käufer dem Kalisyndikat am Tage des Frachtabschlusses mitteilt, zu welchem Durchgangsfrachtsätze er seine Frachtabschlüsse bis frei Seeschiffseite gemacht hat. Solche Frachtsätze müssen, wenn sie der Berechnung der Differenz zugrunde gelegt werden sollen, den jeweilig billigsten Tagesfrachten entsprechen, worüber sich das Kalisyndikat eine Kontrolle vorbehält.

Die Bestimmung des Umschlagplatzes behält sich das Kalisyndikat vor.

Die Frachtdifferenz wird vom Lieferwerk mit dem Käufer verrechnet, der Frachtbriefstempel ist vom Käufer zu tragen.

Bei Stückgutsendungen steht es dem Lieferanten frei, eine Anfuhrgebühr von 20 Pfennig für 100 Kilogramm wirkliches Gewicht bis zum Betrage von 3 Mark für die ganze Sendung zu berechnen.

§ 9.

Die Zahlung des Kaufgeldes hat netto Kasse zu erfolgen, derart, daß Käufer dem Lieferanten gegen Empfang der Rechnung deren Betrag Zug um Zug bar und portofrei zuzustellen hat. Auf Wunsch des Syndikats oder des Lieferanten soll indessen Käufer auch gehalten sein, für den Betrag der abzufordernden Ware vor Ablieferung derselben Bankdeckung zu geben oder den Betrag portofrei einzusenden.

§ 10.

Das Syndikat behält sich vor, die Lieferung der Ware durch eins oder mehrere der ihm zugehörigen Werke bewirken zu lassen, welche dem Käufer in der Regel unmittelbar Rechnung erteilen und mit der Zuweisung des Auftrages alle Rechte und Pflichten aus dem Abschlusse derart übernehmen, als ob sie selbst an Stelle des Syndikats den Vertrag abgeschlossen hätten. Von der geschehenen Zuweisung der Lieferung erhält der Käufer Kenntnis.

Als Erfüllungsort gilt für Lieferungen und deren Bezahlung, soweit Rechnung vom Lieferwerk ausgestellt ist, der Sitz des Lieferwerkes, im übrigen aber der Sitz des Kalisyndikates, G. m. b. H., in Berlin.

§ 11.

Es steht dem Syndikat frei, Abschlüsse ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, falls eins oder mehrere der dem Syndikat angehörenden Kaliwerke durch höhere Gewalt oder Arbeiterausstände an der Fortsetzung ihres Betriebes behindert werden sollten.

§ 12.

Lieferungen nach Skandinavien, Dänemark, Island und den Fär-Deer-Inseln, Finnland, Rußland (außer Russisch-Polen), Großbritannien und Irland, Belgien und Holland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland sowie nach den außereuropäischen Ländern sind den Syndikatsvertretern, soweit solche bestellt sind, vorbehalten. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage das Kalisyndikat.

§ 13.

Besteht die begründete Vermutung, daß ein Käufer gegen diese Ausführbestimmungen verstoßen hat, so liegt ihm der Beweis des Gegenteils ob; falls derselbe nicht von ihm erbracht wird, ist das Syndikat berechtigt, die Zuwiderhandlung als geschehen anzunehmen und von ihm die Zahlung einer Übereinkunftsstrafe in der Höhe von 50 Prozent des Wertes des betreffenden Warenpostens zu verlangen.

Die Strafe ist an die Syndikatskasse zu entrichten und kann im Weigerungsfall ohne weiteres aus einem etwaigen Guthaben oder einer hinterlegten Kaution des Käufers gedeckt werden. Außerdem hat derselbe das Syndikat, beziehungsweise die Werke für die Folgen der Zuwiderhandlung schadlos zu halten.

II. Besondere Bedingungen.

A. Chlorkalium betreffend.

§ 14.

Vom Syndikat werden 11 verschiedene Marken mit einem Mindestgehalt von 70, 75, 80, 85, 88, 90, 95, 96, 97 und 98 Prozent Chlorkalium und mit einem Mindestgehalt von 98 Prozent Chlorkalium und einem verbürgten Höchstgehalt von $\frac{1}{2}$ Prozent Kochsalz verkauft.

§ 15.

Betreffs der Nebenbestandteile kann folgendes ausbedungen werden:

1. daß das Chlorkalium nicht über 2 Prozent Feuchtigkeit enthalten darf;
2. daß das Chlorkalium nicht mehr Magnesia enthalten darf, als einem halben Prozent Chlormagnesium entspricht; diese Bedingung wird jedoch nur übernommen, wenn nicht ein Höchstgehalt an Chlorkalium gewährleistet ist;
3. bei Chlorkalium mit einem Mindestgehalt von 96 Prozent, daß dasselbe nicht über 3 Prozent Kochsalz, bei Chlorkalium mit einem Mindestgehalt von 97 Prozent, daß dasselbe nicht über 2 Prozent Kochsalz, bei Chlorkalium mit einem Mindestgehalt von 98 Prozent, daß dasselbe nicht über 1 Prozent Kochsalz enthalten darf.

Betreffs des Chlorkaliums mit einem Mindestgehalt von 98 Prozent und einem verbürgten Höchstgehalt von $\frac{1}{2}$ Prozent Kochsalz gilt die Bestimmung, daß die Annahme der Ware nicht verweigert werden darf, auch wenn der verbürgte Höchstgehalt an Kochsalz in einzelnen Fällen überschritten werden sollte. Trifft letzteres zu, so ermäßigt sich der Kaufpreis indessen um 20 Pfennig für 100 Kilogramm und 80 Prozent. Der Kochsalzgehalt dieser Marke darf 1 Prozent in keinem Falle übersteigen.

§ 16.

Die Preise verstehen sich für 100 Kilogramm netto Gewicht und 80 Prozent Chlorkalium einschließlich Sack; der 80 Prozent überschreitende Gehalt wird nach Verhältnis in Rechnung gezogen.

B. Hochprozentiges schwefelsaures Kali betreffend.

§ 17.

Vom Syndikat werden zwei Marken mit einem Mindestgehalt von 90 und 96 Prozent schwefelsaurem Kali verkauft.

Bei ersterer wird ein Höchstgehalt von $2\frac{1}{2}$ Prozent, bei letzterer von 1 Prozent Chlor gewährleistet.

Die in dem schwefelsauren Kali vorhandenen Mengen Chlorkalium werden auf schwefelsaures Kali ungerechnet und als solches angerechnet.

§ 18.

Die Preise verstehen sich für 100 Kilogramm netto Gewicht und 90 Prozent schwefelsaures Kali für Ware in gemahlenem Zustande einschließlich Sack; der 90 Prozent überschreitende Gehalt wird nach Verhältnis in Rechnung gestellt. Bei Bezügen von schwefelsaurem Kali in ungemahlenem Zustande wird den Käufern der ersparte Mahllohn mit 5 Pfennig für 100 Kilogramm wirkliches Gewicht vergütet.

C. Kalzinierte schwefelsaure Kalimagnesia betreffend.

§ 19.

Die Ware wird in gemahlenem Zustande unter Gewährleistung eines Mindestgehalts von 48 Prozent schwefelsaurem Kali und eines Höchstgehalts von 2 1/2 Prozent Chlor verkauft.

Die in der kalzinierten schwefelsauren Kalimagnesia vorhandenen Mengen Chlorkalium werden auf schwefelsaures Kali umgerechnet und als solches angerechnet.

§ 20.

Der Preis versteht sich für 100 Kilogramm netto Gewicht und 48 Prozent schwefelsaures Kali einschließlich Sack; der 48 Prozent übersteigende Gehalt wird nach Verhältnis in Rechnung gestellt.

Preise des deutschen Kalisyndikats für Kainit und Kalidüngesalze*) (zu landwirtschaftlichem Verbrauch).

1. Kainit, beziehungsweise Hartsalz.

Bei einem Mindestgehalt von	Frachtparität Lindau am Bodensee bis Haidmühle	Frachtparität Eisenstein bis Halbstadt i. Schl.	Frachtparität Mittelsteine bis Myslowitz
	Preise in Kronen		
12'4 Prozent Kali	320	290	315
13'0 " "	330	300	325
14'0 " "	350	320	345
15'0 " "	370	340	365

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werte in den Gehaltslagen von 12'4, 13, 14 oder 15 Prozent Kali (Analyseausfall).

Zu der höherprozentigen Ware stellt sich bei Berücksichtigung der Frachtkosten der Preis für das reine Kali am Bestimmungsorte nicht unwesentlich billiger. Es kommt hinzu, daß Bruchteile von Prozenten nach unten abgerundet und Gehalte über 15 Prozent nicht berechnet werden.

Die Preise verstehen sich für 10.000 Kilogramm, lose verladen, mit 2 Prozent Kassafonto auf den Fakturenendbetrag, frachtfrei Waggon aller deutsch-österreichischen Einbruchstationen innerhalb und einschließlich obiger Paritätsstationen und einschließlich Überführungsgebühr vom Werk bis zur nächsten Vollbahnstation.

Bei Bezug in Säcken wird der 100 Kilogramm fassende Sack mit 50 Heller berechnet.

Falls Beimischung von 2 1/2 Prozent Torfmuß gewünscht wird, kostet der Sack 54 Heller.

*) Ab November 1911; Abänderungen sind vorbehalten.

Die Torfmüllbeimischung dient dazu, die Verhärtung (Zusammenballen) der Salze zu verhindern und ist namentlich für Lagerware zu empfehlen. Es wird hierfür ein Aufschlag von 12 K pro 10.000 Kilogramm berechnet.

2. Kalidüngesalze

als Rohsalz, Fabrikat oder Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern.

Bei einem Mindestgehalt von	Frachtparität Lindau am Bodensee bis Haidmühle	Frachtparität Eisenstein bis Halbstadt i. Schl.	Frachtparität Mittelsteine bis Myslowitz
	Preise in Kronen		
20 Prozent Kali . . .	570	540	560
21 " " . . .	590	560	580
22 " " . . .	610	580	600
30 Prozent Kali . . .	810	780	805
31 " " . . .	835	805	830
32 " " . . .	860	830	855
40 Prozent Kali . . .	1.080	1.050	1.075
41 " " . . .	1.105	1.075	1.100
42 " " . . .	1.130	1.100	1.125

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in den Gehaltslagen von 20 bis 22, 30 bis 32 und 40 bis 42 Prozent Kali.

In der höherprozentigen Ware stellt sich bei Berücksichtigung der Frachtkosten der Preis für das reine Kali am Bestimmungsorte nicht unwesentlich billiger. Es kommt hinzu, daß Bruchteile von Prozenten nach unten abgerundet und Gehalte über 22, 32 oder 42 Prozent nicht berechnet werden.

Die Preise verstehen sich für 10.000 Kilogramm einschließlich 100 Kilogramm Säcke mit 2 Prozent Kassaconto auf den Fakturenendbetrag, frachtfrei Waggon aller deutsch-österreichischen Einbruchsstationen innerhalb und einschließlich obiger Paritätsstationen und einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Beim Bezuge von Kalidüngesalzen, lose, wird eine Vergütung von 42 Heller für 100 Kilogramm gewährt.

Auf Wunsch werden auch dem Kalidüngesalz 2 1/2 Prozent Torfmüll beigemischt. Der Aufschlag hierfür ist der gleiche wie für Rainit-Hartsalz.

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen sind die Abgangswerke.

3. Rabattbestimmungen.

A. Allgemein.

1. Rainit, beziehungsweise Hartsalz mit 12,4 bis 15 Prozent Kali:

3 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggon à 10.000 Kilogramm

7 " " " " 6 " 25 " à 10.000 "

10 " " " " 26 und mehr Waggon à 10.000 Kilogramm.

2. Kalidüngesalze:

a) mit 20 bis 22 Prozent Kali

5 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
10 " " " " 6 " 12 " " à 10.000 "

b) mit 30 bis 32 Prozent Kali

10 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
15 " " " " 6 " 12 " " à 10.000 "

c) mit 40 bis 42 Prozent Kali

15 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
25 " " " " 6 " 12 " " à 10.000 "

B. Für Händler und chemische Düngersfabriken.

1. Rainit, beziehungsweise Hartfalz mit 12.4 bis 15 Prozent Kali:

10 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
14 " " " " 6 " 25 " " à 10.000 "
17 " " " " 26 " 100 " " à 10.000 "

2. Kalidüngesalze:

a) mit 20 bis 22 Prozent Kali

18 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
22 " " " " 6 " 10 " " à 10.000 "
25 " " " " 11 " 25 " " à 10.000 "

b) mit 30 bis 32 Prozent Kali

22 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
28 " " " " 6 " 10 " " à 10.000 "
33 " " " " 11 " 25 " " à 10.000 "

c) mit 40 bis 42 Prozent Kali

30 K bei Jahresabnahme von 1 bis 5 Waggons à 10.000 Kilogramm,
35 " " " " 6 " 10 " " à 10.000 "
45 " " " " 11 " 25 " " à 10.000 "

Obige Rabattsätze sind beim Weiterverkauf in Österreich in ganzen Waggonladungen bindend und dürfen keinesfalls unterboten werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe gemäß § 9 unserer Bedingungen geahndet und berechtigen zur Ablehnung jeder weiteren Lieferung an die betreffende Firma. Die Rabatte werden nur dann gewährt, wenn die Abnehmer ihren ganzen Bedarf in Kalisalz, soweit sie bergmännisch gewonnen werden, im Laufe des Jahres 1912 durch das Kalisyndikat und dessen Vermittler beziehen.

Bei der Bemessung des Rabattes für Rainit, beziehungsweise Hartfalz werden die Bezüge von Kalidüngesalz quantitativ berücksichtigt. Wenn also ein Abnehmer im Laufe des Jahres fünf Waggons Rainit (Hartfalz) und einen Waggon 40er Düngesalz bezogen hat, so erhält er auf Rainit 14 Kronen und auf 40er Düngesalz 30 Kronen Rabatt.

Der Mindestrabatt wird auf den Fakturen vergütet. Die Auszahlung des Restrabattes erfolgt nach Schluß des Jahres nach Erledigung des Kaufvertrages und nach Feststellung der Bezüge.

Bedingungen.

§ 1.

Das Syndikat verkauft die vorstehend genannten Kalisalze unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Salze ausschließlich innerhalb der Grenzen Österreichs zur landwirtschaftlichen Verwendung gelangen und nicht zu chemisch-technischen Zwecken verbraucht oder nach einem anderen Lande ausgeführt werden. Die Besteller haften in dieser Beziehung auch für ihre etwaigen Untervermittler und deren Käufer und haben die Verpflichtung, dem Syndikat auf Erfordern den Nachweis über den Verbleib der Ware in glaubhafter Form zu liefern.

§ 2.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der Werksanalyse aus der Probe des vereidigten, öffentlichen Probenehmers, der nicht Beamter des Syndikats oder der Werke, sondern von der zuständigen Handelskammer angestellt ist.

§ 3.

Aus den Aufträgen muß klar hervorgehen, wer der Empfänger der Waren ist.

Kainit, beziehungsweise Hartsalz und Kalidüngesalz dürfen weder unter einer anderen als der vom Syndikate geleisteten Garantie noch unter verändertem Namen angeboten oder verkauft werden.

§ 4.

Zur Verpackung werden neue dauerhafte Säcke, welche 100 Kilogramm fassen, verwendet.

Die Stellung eigenen Sackmaterials seitens der Käufer ist nicht zulässig. Ein Auswiegen der Säcke mit Brutto- statt Nettogewicht findet nicht statt.

Die Säcke werden mit der Bezeichnung der betreffenden Salzgattung unter Angabe der Gehaltslagen versehen.

Bei ungewöhnlichen Verpackungen in Säcken unter 100 Kilogramm Fassung, in Fässern, Kisten, Beuteln und dergleichen bleibt es uns vorbehalten, außer den etwaigen Auslagen für Beschaffung dieser Umhüllungen eine angemessene Vergütung für die bei der Verladung erwachsende größere Mühewaltung zu berechnen.

§ 5.

Die Gewichtseinheit bildet ein Meterzentner (= 100 Kilogramm).

Die Verwiegung der Kalisalze geschieht auf dem Lieferwerke. Eine Bescheinigung über den Gehaltsbefund wird vom Lieferwerk für jede Sendung ausgestellt.

§ 6.

Für die Kontrolluntersuchungen und eventuellen Mindergehaltsvergütungen gelten die folgenden Bestimmungen.

Es steht den Empfängern der Ware frei, die Einsendung eines der auf dem Werke durch den vereidigten Probenehmer aus der betreffenden Sendung gezogenen Muster an eine der nachstehend aufgeführten Versuchsstationen zwecks Kontrolle zu verlangen:

1. K. k. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.
2. Agrikultur-chemische Untersuchungsstation des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, Prag.
3. Agrikultur-chemische Landes-Versuchs- und Kontrollstation Dublanj.

4. Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation, Graz.
5. Steiermärkische landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation, Marburg an der Drau.
6. Landwirtschaftliche Landes-Lehranstalt und Versuchsstation in S. Michele an der Etzsch, Tirol.
7. Landes-Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt des Herzogtums Kärnten in Klagenfurt.
8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation für Krain, Laibach.
9. K. k. Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.
10. K. k. landwirtschaftliche chemische Versuchsstation in Görz.
11. Landwirtschaftliche Landes-Versuchsanstalt für Pflanzenkultur in Brünn.
12. Laboratorium des Zentralvereins für Zuckerindustrie, Wien.

Bei den niedrigsten Gehaltsslagen, also bei Raint-Hartsalz 12·4 Prozent, Kalidüngesalz 20 Prozent, beziehungsweise 30 oder 40 Prozent, kommt ein Analysenspielraum von 0·4 Prozent in Frage, bei den höheren Marken ein solcher von 0·5 Prozent. Ergibt die Untersuchung für die untersten Stufen einen Gehalt von nur 12·0, 19·6, 29·6 oder 39·6 Prozent, so tritt also eine Vergütung des Untergehalts nicht ein, da die Differenz innerhalb der zulässigen Analysenfehlergrenze von 0·4 Prozent liegt. Bei den höheren Gehalten, also bei Raint 13—15, Kalidüngesalz 21—22, 31—32, 41—42 Prozent, beträgt der Analysenspielraum 1/2 Prozent. Eine Ware, die beispielsweise mit 41 Prozent berechnet wird, während die Kontrollanalyse nur mit 40·5 Prozent auskommt, bedingt keinerlei Vergütung.

Die Analysenkosten sind bei Untergehaltsfällen innerhalb der Analysenfehlergrenzen vom Käufer und Lieferwerk je zur Hälfte zu tragen.

Wird dagegen bei der Untersuchung ein größerer Untergehalt als 0·4, beziehungsweise 0·5 Prozent festgestellt, so steht es den Empfängern frei, die Vergütung des vollen Mindergehaltes (zum Grundpreise berechnet) zuzüglich der Analysenkosten beim Lieferwerk zu verlangen.

Das Lieferwerk vergütet entweder die Differenz nebst Analysenkosten oder es ist berechtigt, Schiedsanalyse durch eine andere der oben genannten Versuchsstationen zu verlangen. Dieser Versuchsstation ist eins der auf dem Werke zurückbehaltenen Reservemuster zur Untersuchung einzusenden. Das in diesem Muster gefundene Resultat ist alsdann für die definitive Berechnung maßgebend.

Wenn die Kontroll- oder Schiedsanalyse den garantierten Gehalt ergibt, trägt der Empfänger der Ware die Analysenkosten. Das Kalisyndikat ist berechtigt, eventuell verauslagte Analysenbeträge von seinem Käufer einzuziehen.

Reklamationen wegen Mindergehalts können nur Berücksichtigung finden, wenn es sich um wenigstens 10.000 Kilogramm handelt und wenn sie innerhalb vier Wochen nach Abgang der Ware vom Werke bei uns eingereicht sind.

§ 7.

Die Berechnung geschieht bei vollen Wagenladungen von mindestens 10.000 Kilogramm frei aller deutsch-österreichischen Einbruchsstationen, so daß der Empfänger der Ware, abgesehen von den Übergangsspesen an der Grenze und etwaigen Stationsgebühren, in jedem Falle nur die Fracht von der für seine Station am frachtgünstigsten gelegenen Einbruchsstation zu zahlen hat. Die Waggons werden entweder bis zur Einbruchsstation frankiert oder die Frachtdifferenz wird in der Faktura verrechnet.

§ 8.

Die Zahlung des Kaufgeldes hat in bar per Kassa mit 2 Prozent Skonto vom Endbetrag der Faktura portofrei an das Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, oder durch Vermittlung der österreichischen Post-

Sparkasse auf das Konto des Kalisyndikats zu erfolgen. Das Recht auf Skonto erlischt, wenn Regulierung nicht innerhalb 14 Tagen dato Faktura erfolgt.
 Für alle Differenzen aus den Kaufverträgen sind die für Berlin zuständigen Gerichte maßgebend.

§ 9.

Besteht die begründete Vermutung, daß ein Käufer gegen die vorliegenden Bedingungen verstoßen hat, so ist von ihm auf Verlangen des Syndikats der Beweis des Gegenteils zu führen. Falls derselbe nicht erbracht wird, so ist das Syndikat berechtigt, die Zuwiderhandlung als geschehen anzusehen und von dem Käufer die Zahlung einer Strafe zu fordern, welche bei Kalirohsalz auf 100 Kronen für 10.000 Kilogramm, bei Kalidüngesalzen auf die Hälfte des Wertes der gelieferten Ware franko Einbruchstationen festgesetzt wird und prompt an die Syndikatskasse zu entrichten ist. Die Strafe kann im Weigerungsfalle ohne weiteres aus einem etwaigen Guthaben oder einer hinterlegten Kaution des Käufers gedeckt werden. Außerdem hat der Käufer das Syndikat für die Folgen der Zuwiderhandlung schadlos zu halten.

Preise und Verkaufsbedingungen für das Deutsche Reich.*)

1. Karnallit:

mit 9 Prozent Kali	Mark 0·765
" 10 " "	" 0·85
" 11 " "	" 0·935

2. Rainit-Hartsalz und Sylvinit (oder auf Verlangen Karnallit):

mit 12 Prozent Kali	Mark 1·20
" 13 " "	" 1·30
" 14 " "	" 1·40
" 15 " "	" 1·50

3. Kalidüngesalze:

mit 20 Prozent Kali	Mark 2·80
" 21 " "	" 2·94
" 22 " "	" 3·08
" 30 " "	" 4·35
" 31 " "	" 4·495
" 32 " "	" 4·64
" 40 " "	" 6·20
" 41 " "	" 6·355
" 42 " "	" 6·51

Für Beimischung von 2½ Prozent Torfmüll erhöht sich der Preis um 10 Pfennig.

Alle Preise verstehen sich pro 100 Kilogramm = 1 Doppelzentner, ohne Sack, mit 1½ Prozent Skonto ab Werk. Für die Überführung vom Werk bis zur Versandstation werden 4 Pfennig für jeden Doppelzentner berechnet.

Für 100 Kilogramm-Säcke werden bei Karnallit, Rainit-Hartsalz und Sylvinit Mark 0·46, bei Kalidüngesalz Mark 0·53 pro Stück und 100 Kilo-

*) Ab Dezember 1911.

gramm berechnet. Für Extrapackungen in 75 und 50 Kilogramm-Säcken berechnet das Werk die ihm erwachsenden höheren Selbstkosten.

Sofern Torfmullbeimischung verlangt wird, erhöhen sich die Sackpreise um 3 Pfennige pro 100 Kilogramm-Sack.

Die Säcke werden gemäß ihrem Inhalte gezeichnet.

Verkaufsbedingungen.

§ 1.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der Werksanalyse aus der Probe des vereidigten öffentlichen Probenehmers, der nicht Beamter des Syndikats oder der Werke ist, sondern von der zuständigen Handelskammer angestellt wird. Bei der Berechnung wird nach unten auf ganze Prozente gemäß den aufgeführten Gehaltsstufen abgerundet.

Wird Karnallit der Stufe 1 abgerufen, so erfolgt die Lieferung innerhalb der Gehaltslagen von 9 bis 11 Prozent, bei Abruf von Rainit-Hartsalz oder Karnallit der Stufe 2 und Sylvinit in den Gehaltslagen von 12 bis 15 Prozent, bei Kalidüngesalz von 20 bis 22 Prozent, beziehungsweise 30 bis 32 Prozent oder 40 bis 42 Prozent nach Wahl der Lieferwerke.

Gehalte über 11 Prozent nach Wahl der Lieferwerke.

Gehalte über 11 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent, 22 Prozent, 32 Prozent und 42 Prozent werden von den Werken nicht berechnet und dürfen seitens der Wiederverkäufer dem Verbraucher auch nicht in Rechnung gestellt werden.

Rainit-Hartsalz, Sylvinit und Kalidüngesalze können nach Wahl der Lieferwerke als Rohsalz, als Mischung von Rohsalz und Fabrikat oder als Fabrikat geliefert werden.

§ 2.

Die Frachtberechnung erfolgt auf Grund von drei Frachtparitätsstationen, nämlich Staffurt, Bienenburg und Salzingen. Der Käufer hat die Fracht zu tragen, welche seitens der Eisenbahnverwaltung von der zunächst gelegenen Frachtparitätsstation bis zur Empfangsstation zur Erhebung gelangt. Frachtunterschiede werden in den Fakturen verrechnet. Wir geben die Frachtsumme auf Anfrage vorher bekannt.

Für Stationen, welche mehr als 500 Kilometer von den oben genannten Frachtparitätsstationen entfernt liegen, kommt bei Berechnung der Fracht eine Vergütung von 10 Prozent, für solche, die mehr als 600 Kilometer entfernt sind, eine Vergütung von 15 Prozent, für diejenigen, deren Entfernung mehr als 700 Kilometer beträgt, eine Vergütung von 20 Prozent und schließlich für alle Stationen, die mehr als 750 Kilometer von den Frachtparitätsstationen entfernt liegen, eine solche von 25 Prozent der Frachtsumme mit der Maßgabe in Anrechnung, daß für die weiter gelegenen Stationen wenigstens der 500, 600, 700, beziehungsweise 750 Kilometer-Tariffatz nicht unterschritten wird.

Der Frachtbriefstempel geht in allen Fällen zu Lasten des Empfängers.

§ 3.

Die Syndikatswerke berechnen die Kalisalze direkt an die Besteller. Die Zahlung hat seitens der Besteller unmittelbar an das liefernde Werk — nicht an das Syndikat — portofrei für die Fakturen vom 1. bis 15. eines jeden Monats bis zum 1. des nächsten Monats und für die Fakturen vom 16. bis Ende eines jeden Monats bis zum 15. des nächsten Monats mit 1 1/2 Prozent Skonto auf den Bruttopreis der Ware ohne Frachtzuschlag und Überführungsgebühr zu erfolgen. Der Bruttopreis ist zum Beispiel für Rainit mit 12 Prozent Kali 120 Mark, für Düngesalz 41 Prozent 635 Mark 50 Pfennig pro 10.000 Kilogramm. Ist die Zahlung nicht innerhalb obiger Fristen erfolgt, so erlischt das

Recht auf Skontoabzug. Ein längeres als das angegebene Ziel wird seitens des Kalisyndikats, beziehungsweise der Werke nicht gegeben.

Das Kalisyndikat ist berechtigt, von unbekanntem Bestellern vorherige Kasse zu verlangen und die Lieferung an bekannte Besteller jederzeit von einer ihm genügenden Bürgschaft abhängig zu machen.

Die Auswahl der Lieferwerke steht dem Syndikat zu. Diesbezügliche Vorschriften auf den Abrufzetteln werden lediglich als Wünsche angesehen und können nur berücksichtigt werden, soweit dies die Syndikatsinteressen zulassen.

Als Erfüllungsort gilt für Lieferungen und deren Bezahlung, soweit Rechnung vom Lieferwerke ausgestellt ist, der Betriebsitz des Lieferwerkes, im übrigen aber der Sitz des Kalisyndikats, G. m. b. H. in Berlin.

§ 4.

Jedes Werk leistet dafür Gewähr, daß jeder einzelnen Sendung von mindestens 10.000 Kilogramm der berechnete Kaligehalt innewohnt. Aus jedem Waggon von mindestens 10.000 Kilogramm wird vor Abgang der Ware auf dem Werke durch einen vereidigten öffentlichen Probenehmer ein Muster entnommen. Bei Sendungen, welche aus mehreren Waggonen bestehen, dürfen die Muster nicht etwa zu einem einzigen vereinigt werden, sondern jeder Waggon wird für sich bemustert, analysiert und berechnet. Von den einzelnen Mustern werden mindestens je 3 etwa 200 Gramm fassende Gläser gefüllt, die von dem Probenehmer zu versiegeln sind. Von den Proben wird eine zur Analyse auf dem Werke verwendet, die anderen werden unter Verschuß 5 Wochen lang und, sofern eine Beschwerde einläuft, bis zur Erledigung derselben aufbewahrt.

Wünscht der Empfänger die Nachprüfung einer Sendung auf Grund der auf dem Werke gezogenen Proben, so hat er unter Bezeichnung des Eisenbahnwagens das liefernde Werk um Übersendung eines Probegläses zur Kontrollanalyse an eine deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Versuchsanstalt oder an einen deutschen öffentlichen Handelschemiker zu ersuchen.

Es steht dem Empfänger frei, auch seinerseits am Bestimmungsorte Proben von der Sendung zu nehmen. Für die Empfängerprobe gelten die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften, die auf Verlangen übersandt werden.

Beide Parteien sind befugt, die Kontrollanalyse zu beanstanden und eine Schiedsanalyse vornehmen zu lassen. Für die Schiedsanalyse ist eine von der Partei, welche die Probe für die Kontrollanalyse nicht gezogen hat, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gezogene Probe zu verwenden. Ist eine solche Probe nicht vorhanden, so ist auch für die Schiedsanalyse eine von der anderen Partei entnommene Probe zu verwenden. Den Empfängerproben ist eine Ausfertigung der Probenahmebescheinigung beizufügen. Sofern über die Wahl der Anstalt keine Verständigung zwischen den Parteien erzielt wird, hat die Verteilungsstelle für die Kaliindustrie zu entscheiden, von welcher Anstalt die Analyse ausgeführt werden soll. Für die endgültige Gehaltsberechnung maßgebend ist das Mittel aus der Schiedsanalyse und der Kontrollanalyse.

Die Kosten der Kontrollanalyse und der Schiedsanalyse trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten die Analyse ausgefallen ist.

Bei den Grundmarken jeder Gruppe ist ein Analysenspielraum von 0·4 Prozent Kali, die nicht vergütet werden, vorgesehen.

In Untergehaltsfällen werden für jedes Zehntel Prozent für Karnallit 1 Mark 35 Pfennige, für Rainit-Hartfalz und Sylvinit 1 Mark 80 Pfennige und für Kalidüngesalze 2 Mark 70 Pfennige für 10.000 Kilogramm vergütet, jedoch nur dann, wenn der für die endgültige Berechnung maßgebende Gehalt bei Karnallit unter 8·6 Prozent, bei Rainit unter 11·6 Prozent, bei 20prozentigem Düngesalz unter 19·6 Prozent, bei 30prozentigem Düngesalz unter 29·6 Prozent, bei 40prozentigem Düngesalz unter 39·6 Prozent auskommt.

Für die höheren Marken wird ein Analysenspielraum von 0·5 Prozent Kali, die nicht vergütet werden, beansprucht. Wenn zum Beispiel das Lieferwerk

eine Sendung mit 14 Prozent berechnet, die Kontrollanalyse ergibt aber einen Gehalt von 13·5 Prozent, so tritt eine Vergütung nicht ein; ergibt sich aber ein Gehalt von zum Beispiel 13·4 Prozent, so wird die Berechnung auf 13·0 Prozent reduziert. Der Analysenspielraum von 0·4 respektive 0·5 Prozent darf von den Werken nicht ausgenutzt werden, sondern soll lediglich eine Analysenfehlergrenze bedeuten.

Für Übergehalte, welche sich bei den Kontrollanalysen ergeben, kann das Werk keine Vergütung beanspruchen.

Reklamationen wegen Mindergehalts, die ausschließlich an das Kalisyndikat zu richten sind, können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb 4 Wochen nach Abgang der Sendung unter Vorlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise eingereicht sind.

§ 5.

Die Besteller unserer Ware übernehmen die ausdrückliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die bezogenen Kalisalze — auch in Form von Mischdünger — ausschließlich innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden. Ist gegen diese Bestimmung von den Bestellern oder von ihren Unterabnehmern verstoßen worden, so haben sie an das Kalisyndikat eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttopreises der außerhalb Deutschlands zur Verwendung gelangten Mengen zu zahlen.

Die Besteller und Empfänger einer Sendung Kalisalze übernehmen demgemäß die Verpflichtung, dem Syndikat auf Erfordern in glaubhafter Form den Nachweis zu liefern, daß die bezogene Ware ausschließlich zur landwirtschaftlichen Verwendung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches gelangt ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist das Syndikat berechtigt, die Zuwiderhandlung als geschehen anzunehmen und von dem betreffenden Abnehmer die Zahlung der Vertragsstrafen in obiger Höhe zu fordern. Letztere ist verwickelt, gleichviel ob die widerrechtliche Ausfuhr durch den Besteller der Ware direkt oder durch dritte Hand erfolgt ist. Der Besteller hat also für die Handlungen seiner Käufer sowie aller Personen, in deren Hände die Ware gelangt, ebenso einzustehen wie für seine eigenen. Es bleibt ihm überlassen, sich seinerseits die Innehaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen bezüglich des Inlandverbrauches der Ware von seinen Abnehmern verbürgen zu lassen.

Die Strafe ist an die Syndikatskasse zu entrichten und kann im Weigerungsfalle ohne weiteres aus einem etwaigen Guthaben oder einer hinterlegten Kaution des Käufers gedeckt werden. Außerdem hat der Käufer das Syndikat, beziehungsweise die ihm angeschlossenen Werke für die Folgen der Zuwiderhandlung schadlos zu halten.

Das Kalisyndikat behält sich ausdrücklich das Recht vor, Käufer, welche Kalisalze, die zum Inlandsverbrauch bezogen wurden, direkt oder indirekt nach dem Auslande offerieren, verkaufen oder liefern, von weiteren Bezügen auszuschließen. Dieselben begehen überdies einen Verstoß gegen das Reichskaligesetz.

§ 6.

Die Ware wird nach Wahl der Besteller entweder lose oder in neuen Werksäcken geliefert. Säcke zum Füllen werden nicht angenommen.

Wiederverkäufern ist es untersagt, volle Wagenladungen lose bezogener Ware als solche gesackt zu verkaufen. Dieses Verbot trifft den Fall nicht, daß Landwirte lose bezogene Ware in eigenem Sackmaterial abfahren lassen.

§ 7.

Landwirte, welche in der Nähe eines Kaliwerkes wohnen, sind berechtigt, nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Werke Kalisalze mittels Fuhre abzuholen. Die so ausgelieferten Mengen dürfen nicht auf dem Bahn- und Wasser-

wege weiterbefördert werden. Eine Fracht kommt für dieselben nicht in Anrechnung, jedoch erhält das Lieferwerk eine Ladegebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm.

§ 8.

Indem wir um Ihre werten Aufträge bitten, weisen wir noch darauf hin, daß wir zur Ausführung derselben erst dann verpflichtet sind, wenn Ihnen Bestätigung zugegangen ist.

Wir richten in Ihrem Interesse an Sie das höfliche Ersuchen, uns Ihre Aufträge möglichst frühzeitig zu überschreiben, da andernfalls für die pünktliche Ausführung derselben keine Gewähr übernommen werden kann.

Ungarn. *)

1. Kainit, beziehungsweise Hartfalz.

Bei einem Mindestgehalt von	Preise frachtfrei Waggon Passau oder Troppau
12'4 Prozent Kali	320 K
13'0 " "	330 "
14'0 " "	350 "
15'0 " "	370 "

*) Ab November 1911. Die übrigen Bedingungen stimmen mit den Verkaufsbedingungen für Osterreich überein.

2. Kalidüngesalze:

Bei einem Mindestgehalt von	Preise frachtfrei Waggon Passau oder Troppau
20 Prozent Kali	570 K
21 " "	590 "
22 " "	610 "
30 Prozent Kali	810 K
31 " "	835 "
32 " "	860 "
40 Prozent Kali	1080 K
41 " "	1105 "
42 " "	1130 "

Luxemburg.

1. Kainit, beziehungsweise Hartsalz mit 12.4 Prozent Kali.

200 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon lose, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Skonto: 1 1/2 Prozent.

Wird Verpackung in 100 Kilogramm-Säcken verlangt, so tritt eine Preiserhöhung von 45 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

2. Kalidüngesalze,

als Rohsalz oder als Fabrikat oder als Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern,

a) mit 20 Prozent Kali: 470 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, Frachtparität Staffurt einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation,

b) mit 30 Prozent Kali: 690 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation,

c) mit 40 Prozent Kali: 950 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Skonto: 1 1/2 Prozent.

Wenn Lieferung lose (ohne Säcke) erfolgt, so tritt eine Vergütung von 35 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

Auf Wunsch werden Kalirohsalz und Kalidüngesalze mit 2 1/2 Prozent Torfmullbeimischung geliefert. In diesem Falle tritt ein Aufschlag von 10 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein, und die Preise der Säcke erhöhen sich um 3 Pfennig pro Stück.

Der Frachtturkundenstempel ist vom Empfänger der Ware zu tragen.

Rußland (Königreich Polen).

1. Kainit, beziehungsweise Hartsalz mit 12.4 Prozent Kali.

200 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon lose, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Kassaskonto: 1 1/2 Prozent auf den Fakturenendbetrag.

Wird Verpackung in 100 Kilogramm-Säcken verlangt, so tritt eine Preiserhöhung von 45 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

2. Kalidüngesalze,

als Rohsalz oder als Fabrikat oder als Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern,

a) mit 30 Prozent Kali: 700 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation,

b) mit 40 Prozent Kali: 965 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, Frachtparität Staffurt, einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Kassaskonto: 1 1/2 Prozent auf den Fakturenendbetrag.

Wenn Lieferung lose (ohne Säcke) erfolgt, so tritt eine Vergütung von 35 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

Auf Wunsch werden Kalirohsalz und Kalidüngesalze mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Torfmullbeimischung geliefert. In diesem Falle tritt ein Aufschlag von 10 Mark pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein und die Preise der Säcke erhöhen sich um 3 Pfennig pro Stück.

Der Frachturekundenstempel ist vom Empfänger der Ware zu tragen.

Schweiz.

1. Kainit, beziehungsweise Hartsalz mit 12,4 Prozent Kali.

395 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon lose, frachtfrei jeder deutsch-schweizerischen Grenzstation und St. Margrethen einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Wird Verpackung in 100 Kilogramm-Säcken verlangt, so tritt eine Preiserhöhung von 50 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

Kassakonto: 2 Prozent auf den Fakturenendbetrag.

2. Kalidüngesalze,

als Rohsalz oder als Fabrikat oder als Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern,

a) mit 20 Prozent Kali: 735 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, frachtfrei jeder deutsch-schweizerischen Grenzstation und St. Margrethen einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation;

b) mit 30 Prozent Kali: 995 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, frachtfrei jeder deutsch-schweizerischen Grenzstation und St. Margrethen einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation;

c) mit 40 Prozent Kali: 1295 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon einschließlich 100 Kilogramm-Säcke, frachtfrei jeder deutsch-schweizerischen Grenzstation und St. Margrethen einschließlich Überführungsgebühr vom Werke bis zur nächsten Vollbahnstation.

Kassakonto: 2 Prozent auf den Fakturenendbetrag.

Wenn Lieferung lose (ohne Säcke) erfolgt, so tritt eine Vergütung von 40 Franken pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein.

Auf Wunsch werden Kalirohsalz und Kalidüngesalze mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Torfmullbeimischung geliefert. In diesem Falle tritt ein Aufschlag von 12 Franken 40 Centimes pro 10.000 Kilogramm-Waggon ein und die Preise der Säcke erhöhen sich um 4 Centimes pro Stück.

Kalirohsalze sowie Kalidüngesalze werden auf Verlangen gegen entsprechenden Aufschlag auch in 75 und 50 Kilogramm-Packung abgegeben.

Auszug aus dem deutschen Gesetze vom 25. Mai 1910 über den Absatz von Kalisalzen.

§ 20.

Inlandspreise.

Die Verkaufspreise der Kaliverksbesitzer für Lieferung von Kalisalzen für das Inland dürfen über folgende Sätze ab Werk nicht hinausgehen:

I. Karnallit mit mindestens 9 Prozent und weniger als 12 Prozent K_2O	} in gemahlenem Zustande	} 8·5 Pfennig	} Für 1 Prozent Kali (K_2O) in Doppelzentner	
II. Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent K_2O				10·— "
III. Düngesalze mit 20 bis 22 Prozent K_2O				14·— "
" " 30 " 32 " K_2O	14·5 "			
" " 40 " 42 " K_2O	15·5 "			
Die Preisberechnung erfolgt auf ganze Prozente. Bruchteile eines Prozents bleiben außer Betracht.				
IV. Chlorkalium mit 50 bis 60 Prozent K_2O		27·— "		
" " über 60 Prozent K_2O		29·— "		
V. Schwefelsaures Kali mit über 42 Prozent K_2O		35·— "		
Schwefelsaure Kalimagnesia		31·— "		

Für Kalisalze, die im Absatz 1 nicht angegeben sind, bestimmt der Bundesrat den Höchstpreis entsprechend den vorstehenden Preisfestsetzungen.

Die vorstehenden Höchstpreise gelten bis 31. Dezember 1913. Für die Folgezeit werden die Höchstpreise von 5 zu 5 Jahren nach Anhörung von Vertretern der Kaliwerksbesitzer und der Verbraucher durch den Bundesrat festgesetzt. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichstages. Bis zur Festsetzung neuer Preise bleiben die geltenden in Kraft.

Abzüge.

§ 21.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß den Abnehmern größerer Mengen Kalisalze ein entsprechender Abzug zu gewähren ist; ferner, daß den Abnehmern ein Abzug für Barzahlung, für Prüfung der Probemäßigkeit der gelieferten Waren und für Mitwirkung bei der Förderung des Kaliabsatzes zu gewähren ist. Allen Abnehmern steht es frei, sich zur Erlangung vorstehender Abzüge zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Bei gleichen Voraussetzungen darf eine unterschiedliche Behandlung der Abnehmer hinsichtlich der Abzüge nicht stattfinden.

§ 24.

Die Preise für Verkäufe und Lieferungen von Kalisalzen nach dem Auslande dürfen nicht niedriger sein als die in den §§ 20 und 21 für das Inland festgesetzten Inlandspreise.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bundesrates zulässig.

Ausführungsbestimmungen.

(Zu § 21 und 24.)

1. Sämtlichen inländischen Abnehmern größerer Mengen sind von den in § 20 angegebenen Preisen spätestens am Jahresabschluß Abzüge (Rabatte) zu gewähren, die bei den nachstehenden Salzorten für 1 Doppelzentner Salz nicht niedriger sein dürfen als folgende Sätze:

	bei jährlicher Abnahme von mindestens :			
	10 bis 499	500 bis 4999	5000 bis 12.000	über 12.000
	Doppelzentner reines Kali			
	P f e n n i g			
bei Chlorkalium berechnet				
auf 80 Prozent KCl	20	40	60	80
bei schwefelsaurem Kali				
berechnet auf 90 Prozent				
K_2SO_2	20	40	60	80
bei schwefelsaurem Kali-				
magnesia berechnet auf				
48 Prozent K_2SO_2	10	20	30	40

2. Die in Ziffer 1 angegebenen höchsten Rabatte für Chlorkalium und schwefelsaures Kali können beim Abfaze nach solchen Ländern, die infolge hoher Frachten, ungünstiger Schiffsverbindungen oder des Wettbewerbes anderer Produkte der Einführung der genannten Salze Schwierigkeiten bieten, auch bei Abnahme geringerer als der in den bezeichneten Ausführungsbestimmungen angegebenen Mengen bewilligt werden. Die Entscheidung trifft im einzelnen Falle die Verteilungsstelle.

Außerung des Kalisyndikats über die Preise in Österreich.

Außer Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweiz, Russisch-Polen und Rußland und Luxemburg existieren für die anderen Ländern Europas keine Preislisten des Kalisyndikats, weil das Syndikat in diesen Ländern Vertreter hat, die den Verkauf besorgen. Die Preise sind jedoch in keinem dieser anderen Länder niedriger als diejenigen für Russisch-Polen und für die Schweiz, abgesehen von den Balkanstaaten, die wegen der hohen Frachten zu österreichischen Preisen beziehen.

Was die österreichischen Preise anbetrifft, so stehen diese etwa in der Mitte zwischen den Preisen für die deutsche Landwirtschaft und den übrigen Auslandspreisen, das heißt also mit anderen Worten: Deutschland hat die billigsten Preise, dann folgt Österreich-Ungarn und dann kommen die übrigen Länder. Die österreichischen und ungarischen Preise verstehen sich frachtfrei aller Grenzstationen, während sich die Preise für Russisch-Polen, für Luxemburg und für alle anderen Länder, ausgenommen die Schweiz, ab Staffurt verstehen. Die schweizerischen Preise sind natürlich entsprechend höher, da sie frachtfrei der schweizerischen Grenzstationen gelten und die Frachten von den Kaliwerken bis nach der Schweiz durchschnittlich höher sind als diejenigen nach den deutsch-österreichischen Einbruchstationen. Wir müssen für die Lieferung ab Staffurt bis zur österreichischen Grenze mit einem Durchschnittsfrachtsafe von etwa 75 Mark für 10.000 Kilogramm rechnen; denn die Fracht Staffurt—Vindau beträgt beispielsweise 88 80 Mark die Fracht Staffurt—Oderberg 87 40 Mark, Staffurt—Passau 77 60 Mark, Staffurt—Mittelwalde 75 20 Mark und Staffurt—Bodenbach 54 40 Mark für den 10.000 Kilogramm-Waggon. Jedenfalls ist der Erlöspreis für Kalinit-Hartsalz, den das Syndikat in Österreich und Ungarn erzielt, etwa 25 Mark für den 10.000 Kilogramm-Waggon geringer als die Erlöspreise im übrigen Auslande. Bei dem 40prozentigen Kalidüngesalz ist die Differenz zugunsten Österreich-Ungarns natürlich entsprechend größer.

Bei den bekanntlich durch das Reichskaligesetz festgelegten deutschen Preisen muß auch die Überführungsgebühr von 4 Pfennig für den Meterzentner berücksichtigt werden. Was aber für die Kaliindustrie sehr ins Gewicht fällt, das ist der Umstand, daß es ihr freisteht, einen Kalinit von 12, 13, 14 und 15 Prozent sowie ein Kalidüngesalz von 40, 41 und 42 Prozent nach ihrer Wahl unter entsprechender Berechnung zu liefern. Die Lieferung 12- und 40 prozentiger Ware ist verhältnismäßig selten. Es kommt in den meisten Fällen ein Kalinit von 14 und 15 Prozent und ein Kalidüngesalz von 41 und 42 Prozent zum Versand. Die österreichische Kundschaft ist daher in der Lage, nach festen Prozenten zu kaufen, und die Überprozente sind entsprechend billiger gestellt. In der Praxis unterscheidet sich der österreichische Erlöspreis daher nicht so sehr von dem deutschen, als es bei oberflächlichem Studium der Preislisten den Anschein gewinnt. Es kommt hinzu, daß für Österreich größere Mai- und Junivergütungen auch an die Verbraucher gewährt werden, die in Deutschland überhaupt unbekannt sind. Ferner erhält der österreichische Verbraucher 2 Prozent Skonto gegen 1 1/2 in Deutschland.

Kaliberbrauch der wichtigsten

L a n d	Gesamtverbrauch in Doppel-							
	1895	1896	1897	1898	1999	1900	1901	1902
Deutschland *)	598.000	751.135	891.842	959.648	1072.729	1,172.114	1,373.138	1,372.766
Vereinigte Staaten von Nordamerika	339.072	405.428	466.282	516.632	501.817	651.516	745.658	727.387
Belgien	28.806	26.812	28.291	31.101	33.666	36.073	63.037	32.661
Holland	25.416	29.636	40.909	50.322	60.213	71.060	93.699	86.048
Frankreich	50.327	58.916	93.076	65.319	87.724	82.286	62.846	49.380
England	40.884	45.688	31.650	38.705	40.137	40.202	42.121	46.831
Schottland			14.870	17.821	25.843	33.696	37.521	46.534
Irland			2.973	2.845	4.123	5.997	7.054	5.704
Österreich	10.351	11.758	13.192	15.899	22.076	22.810	32.909	31.772
Ungarn ***)	100	200	300	400	485	1.081	2.448	3.175
Schweiz	8.334	8.764	9.529	9.306	10.376	10.259	16.319	7.284
Italien	8.514	7.915	9.376	12.345	11.967	13.791	13.062	14.471
Rußland	4.674	6.204	6.249	10.106	10.366	15.973	20.793	24.863
Spanien	3.693	4.562	7.695	11.276	19.526	24.277	24.977	15.523
Portugal	682	460	443	1.191	130	426	546	665
Schweden	50.606	57.194	68.693	76.365	68.918	81.971	93.028	110.114
Norwegen	687	1.069	1.644	2.520	2.380	2.863	3.198	4.317
Dänemark	8.335	10.709	10.302	13.746	13.195	16.921	24.994	24.149
Finnland	1.808	3.317	4.662	5.661	5.048	3.823	5.115	8.719
Sonstige Länder	10.747	8.062	13.440	13.387	35.174	41.061	33.790	52.124
Gesamtverbrauch**)	1,191.036	1,437.829	1,695.418	1,854.595	2,025.893	2,328.200	2,696.847	2,664.487

*) Vom Kalihndikat mitgeteilt; in den Verbrauchszahlen sind die außersyndikatlichen Abladungen von
 **) Ausschließlich der für gewerbliche Zwecke verbrauchten Kalivrohlmengen.
 ***) Ungerechnet etwaiger Bezüge über Österreich.

Länder in der Landwirtschaft. *)

zentner Kali (K ₂ O)								
1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
1,536.308	1,879.189	2,021.094	2,284.846	2,407.786	2,729.893	3,059.600	3,593.358	4,223.407
829.698	965.361	1,090.926	1,321.780	1,219.714	1,165.830	1,484.787	2,452.256	2,371.385
46.176	57.700	93.408	83.762	72.395	92.061	94.849	89.870	91.007
102.499	114.519	173.292	194.522	188.930	222.116	229.382	293.980	343.745
93.238	92.853	112.037	154.707	123.798	153.447	176.451	228.495	264.679
58.126	63.896	87.451	87.213	97.177	85.720	95.470	99.348	115.328
43.695	48.462	56.304	57.920	59.054	54.767	53.345	58.967	65.642
10.346	12.284	16.262	21.110	19.891	19.671	22.692	28.014	31.197
36.495	48.853	57.778	68.410	77.593	95.183	133.273	118.144	150.651
3.564	5.485	4.695	6.668	5.679	7.599	12.016	13.427	27.443
14.255	14.466	13.272	15.406	17.436	28.002	30.740	27.770	26.777
15.216	19.252	23.079	28.187	34.486	32.506	41.287	56.005	60.608
19.157	21.760	25.390	25.251	35.940	55.670	88.384	145.479	170.788
28.412	30.780	31.854	41.332	45.337	44.026	51.881	73.478	98.453
1.118	2.081	2.593	3.475	5.778	3.292	5.428	7.909	11.310
90.964	112.218	143.910	164.336	178.797	148.520	156.716	166.270	174.516
5.261	6.907	9.753	12.728	15.864	16.320	16.949	17.613	22.825
23.909	18.892	38.808	44.693	36.577	38.071	34.740	43.671	56.322
3.528	2.501	4.285	6.665	10.151	6.924	8.003	9.816	13.264
52.181	69.406	65.417	80.575	93.551	93.700	104.264	145.113	161.510
3,014.146	3,586.865	4,071.608	4,703.676	4,745.934	5,093.318	5,900.266	7,668.983	8,480.857

Werken, welche aber später dem Syndikat beitraten, mit enthalten.

Einfuhr von

Im Jahre	Kainit		Karnallit und Bergkieserit		Chlorkalium		Schwefelsaures Kali		falz. schwef. Kalimagnesia	
	Salz	Kali	Salz	Kali	Salz	Kali	Salz	Kali	Salz	Kali
Für den Verbrauch										
1895	82.337	10.210	.	.	45	23	223	108	.	.
1896	94.298	11.693	.	.	54	27	50	24	.	.
1897	105.664	13.102	10	1	13	7	160	78	.	.
1898	127.543	15.816
1899	155.009	19.221	.	.	67	34	1	.	.	.
1900	140.089	17.371	.	.	191	96	16	8	.	.
1901	202.802	25.147	.	.	50	25	22	11	78	20
1902	183.387	22.740	.	.	110	56	62	30	.	.
1903	209.562	25.985	.	.	1	1	108	53	.	.
1904	254.896	21.607	.	.	2	1	1	.	.	.
1905	292.575	36.280	56	28	1	.
1906	322.390	39.976	.	.	1.129	571	.	.	106	28
1907	357.920	44.382	21	10	.	.
1908	436.244	54.094	Sylv.	.	.	.	42	20	.	.
1909	515.746	63.953	100	18
1910	435.244	53.970	3
1911	531.009	67.694	.	.	1
Für industrielle										
1895	30.743	15.525	22	11	.	.
1896	28.272	14.277
1897	26.051	13.156
1898	25.956	13.108
1899	39.263	19.828
1900	39.113	19.752
1901	53.112	26.822
1902	40.354	20.379
1903	41.310	20.886	119	58	.	.
1904	43.213	21.848
1905	48.990	24.769
1906	50.695	25.631	323	157	.	.
1907	57.508	29.077
1908	60.746	30.714
1909	57.910	29.281
1910	57.032	28.837	103	50	.	.
1911	48.063	24.301	367	179	.	.

*) Vom Kalihydrat mitgeteilt.

Kalifalzen. *)

40% Kalidüngesf. 38% vor 1899		30% Kalidüngesf. 28% vor 1899		20% Kalidüngesf. 15% vor 1899		S u m m e	
Salz	Kali	Salz	Kali	Salz	Kali	Salz	Kali
in der Landwirtschaft.							
25	10	82.630	10.351
.	.	50	14	.	.	94.452	11.758
10	4	105.857	13.192
218	83	127.761	15.899
7.052	2.821	162.129	22.076
13.214	5.285	.	30	99	20	153.708	22.810
17.860	7.144	1.808	542	100	20	222.720	32.909
20.751	8.301	1.216	365	1.400	280	206.926	31.772
23.612	9.445	3.066	920	455	91	236.804	36.495
41.399	16.559	1.581	474	1.058	212	298.937	48.853
51.378	20.552	1.238	372	2.731	546	347.978	57.768
68.243	27.297	1.406	422	582	116	393.856	68.410
81.760	32.704	1.415	425	360	72	441.476	77.093
101.570	40.628	1.158	348	375	75	539.489	95.183
170.089	68.035	2.985	896	1.946	389	690.769	133.273
155.746	62.298	5.209	1.563	1.565	313	597.764	118.144
203.306	81.706	3.525	1.060	954	191	738.795	150.651

Zwecke.

.	30.765	15.536
.	28.272	14.277
.	26.051	13.156
.	25.956	13.108
.	39.263	19.828
.	39.113	19.752
.	53.112	26.822
.	40.354	20.379
.	41.429	20.944
.	43.213	21.848
.	48.990	24.769
.	51.018	25.788
.	57.508	29.077
.	60.746	30.714
.	57.910	29.281
.	57.135	28.887
.	48.430	24.480

Relative Verbrauchsziffern für Kalidüngesalze.*)

L a n d	Gesamtverbrauch in Doppelzentner Kali	Verbrauch auf 1 Quadratfili- meter Anbau- fläche in Kilo- gramm Kali	Verbrauch auf 1000 Einwohner in Kilogramm Kali
Deutschland	3,595.157	1025·6	6378·1
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1,440.342	859	1887·7
Belgien	89.870	4766	1342·6
Holland	293.980	1449·3	5759·8
Frankreich	221.458	67·5	578·7
England	99.348	145·1	305·4
Schottland	58.967	400·2	1318·6
Irland	28.014	130·1	628·3
Österreich	118.020	82·5	451·3
Ungarn	13.427	7·7	69·7
Schweiz	27.770	124·2	838
Italien	56.005	34·7	172·5
Rußland	145.479	11·3	141·4
Spanien	73.478	33·4	294·2
Portugal	7.909	17·3	145·7
Schweden	166.270	476·5	3237·1
Norwegen	17.613	308	789·3
Dänemark	43.671	171·2	1782·8
Finnland	9.816	88	372·2
Sonstige Länder	145.113	—	—

in den Kronländern	wurde im Durchschnitte geerntet an				wurde an reinem Kalinährstoff K ₂ O verbraucht
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	
	in Kilogramm pro Hektar Fläche				
Österreichisch-Schlesien	11·5	12·6	13·4	12·1	2·318
Salzburg	11·7	14·6	12·8	6·9	1·807
Böhmen	16·6	16·5	18·8	14·9	1·684
Mähren	12·5	12·9	14·5	9·5	1·565
Tirol	14·3	15·5	14·45	14·25	1·235
Vorarlberg	6·8	5·8	5·5	4·9	0·967
Krain	8	7	6·8	9·5	0·609
Küstenland	10·7	8·2	7·4	10·9	0·587
Kärnten	13·8	12·3	12·3	11·2	0·520
Niederösterreich	11·6	12·3	10·2	9·2	0·512
Steiermark	10	9·5	9·1	9·2	0·344
Oberösterreich	13	13·3	11·3	10·3	0·333
Bukowina	14·2	12·4	13·5	12·5	0·019

*) Auf Grund von Angaben des Kalihndikates mitgeteilt von Josef Heller, Kunstdüngerhandlung in Wien.

Superphosphate.

Außerung des Vereines der österreichischen Superphosphatfabriken.

Die Superphosphatindustrie in Osterreich, deren Anfänge bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, begann trotz mannigfacher Hindernisse um die Mitte der achtziger Jahre an Ausbreitung zu gewinnen und es entstanden, obzwar die bereits jahrelang vorhandenen bedeutenden inländischen Superphosphatfabriken ihre Produktionen infolge des von Jahr zu Jahr steigenden Auslandsimportes nicht voll auszunutzen in stande waren, im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts mehrere neue, sehr leistungsfähige Fabriken. Die Folge davon war ein erbitterter Kampf einerseits zwischen den inländischen Unternehmungen, andererseits mit der damals schon übermächtigen reichsdeutschen Konkurrenz, die, in enormen Aufschwunge begriffen, immer größere Quantitäten ihrer Überproduktion nach unserer Monarchie zu werfen trachtete. Den Konsumenten mußte dieser Kampf willkommen sein. Sie konnten die Produzenten im Kampfe gegeneinander zu gegenseitigen Unterbietungen veranlassen und die ohnehin gedrückten Preise sanken mehr und mehr bis sie schließlich einen Tiefstand erreichten, bei dem sie die Selbstkosten nicht mehr deckten. Dazu kam noch, daß die reichsdeutsche Superphosphatindustrie, die schon an und für sich durch die weit geringere Entfernung von den Rohstoffquellen, durch Benutzung regulierter Wasserstraßen, einheitlicher billiger Bahntarife und nicht zuletzt bedeutend niedrigerer Steuerätze einen nicht einzuholenden Vorsprung hatte, seitens der österreichischen Bahnverwaltungen trotz Einspruches der heimischen Industrie durch Erstellung direkter günstiger Ausnahmetarife für Düngemittel eine die Rücksichtnahme auf die einheimische Industrie hintanzehende Förderung fand. Diejenigen inländischen Unternehmungen, deren Betrieb nicht lediglich auf die Erzeugung von Superphosphaten eingerichtet war, wären wohl in stande gewesen, diesem Existenzkampfe noch eine geraume Zeit standzuhalten. Nicht so die mittleren und kleineren Produktionsstätten, die sich ausschließlich mit der Erzeugung von Superphosphaten befaßten, und die neuen, noch nicht erprobten Fabriken, die, wenn nicht schleunigst Wandel geschaffen wurde, vor dem Ruine standen. Einzelne sind auch tatsächlich unterlegen. Die Superphosphatindustrie in Osterreich wankte in ihren Grundfesten.

In dieser Situation begann der schon seit geraumer Zeit von maßgebenden Industriellen propagierte Gedanke eines Zusammenschlusses zur Tat zu werden und selbst die auf landwirtschaftlicher Basis errichteten Unternehmungen ergriffen freudig die ihnen von den leistungsfähigen Fabriken gebotene Hand. Im Jahre 1897 vereinigten sich denn auch sämtliche Superphosphatindustrielle Osterreichs im wohlverstandenen eigenen und der beteiligten Kreise Interesse zu dem Zwecke, um einerseits Überproduktionen hintanzuhalten, andererseits die die Selbstkosten nicht mehr deckenden Preisunterbietungen auf das notwendigste Maß einzuschränken und so gemeinschaftlich dem immer mächtigeren Anstürme der unter

weit günstigeren Bezugs- und Absatzverhältnissen arbeitenden ausländischen Industrie begegnen zu können. Es wurde der jeder einzelnen Firma zukommende Lieferungsanteil nach dem von derselben im freien Verkehre bisher erzielten Absatze verhältnismäßig festgestellt und ein gleichmäßiger Vorgang beim Verkaufe der Produkte gegenseitig zugesichert.

Die Hauptaufgabe, die sich das neu gegründete Kartell der österreichischen Superphosphatfabriken stellte, war aber nicht allein, den Absatz der Erzeugnisse zu erleichtern, die Verkaufsspesen zu verringern, durch zweckmäßige Verteilung der Aufträge an die den Verbrauchern zunächst liegenden Produktionsstätten Frachtersparnisse zu erzielen, um die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen im Interesse der heimischen Landwirtschaft zu erhöhen, sondern vielmehr in erster Linie die Purifikation des im argen liegenden Handels mit Kunstdünger durchzuführen, denn die infolge des Konkurrenzkampfes handlosen Preisunterbietungen hatten auch den Zwischenhandel in Mitleidenschaft gezogen. Durch Ausbleiben jeglichen Verdienstes sahen sich gewisse Kreise veranlaßt, eine Rekompense darin zu suchen, daß sie niederprozentige Superphosphate in den Erzeugungsstätten ansprachen und dem Landwirte solche als vollwertige Produkte lieferten und berechneten, daß ferner ganz minderwertige, nur geringe und unlösliche Nährstoffe enthaltende sogenannte Düngemittel, deren Preis in gar keinem Verhältnisse zu ihrem faktischen Wert stand, als Ersatz für Superphosphate angepriesen und verkauft wurden, wodurch nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirtschaft schwere Schäden erwuchsen. Der Verein der österreichischen Superphosphatfabriken scheute weder Arbeit noch Kosten, diese Mißstände zu beseitigen und die Konsumenten zum Bezuge vollwertiger, den jeweiligen Boden- und Fruchtverhältnissen entsprechender Produkte anzuregen. Vor allem wurden zum Schutze der Landwirte einheitliche Signaturen eingeführt; jeder Sack mußte das der Ware entsprechende Kennzeichen nebst Prozentgehalten an Nährstoffen tragen. Die Landwirte wurden veranlaßt, die Ware auf den verlangten Nährstoffgehalt untersuchen zu lassen; zahlreiche kostspielige Versuche in den verschiedensten Gebieten der Monarchie wurden angestellt, um aufklärend wirken zu können; Publikationen erfolgten und Vorträge wurden abgehalten. Auch einheitliche Analysenmethoden wurden unter Heranziehung aller beteiligter Kreise beschlossen und eingeführt. Das Interesse an einer zweckmäßigen rationellen Düngung stieg und die Marktlage begann sich zu beruhigen, was auf die Landwirtschaft, die gerade in der Organisation begriffen war, den wohlthuendsten Einfluß ausübte.

Die ausländische Konkurrenz, die sich inzwischen infolge der selbst für sie ruinösen Preise einigermaßen zurückgezogen hatte, versuchten nun aufs neue den Markt zu beunruhigen.

Für die österreichische Superphosphatindustrie am schwerwiegendsten waren aber die Vorteile, deren sich die ausländische Konkurrenz in zoll- und tarifpolitischer Hinsicht zu erfreuen hatte.

Die zahlreichen Vorstellungen des Vereines der österreichischen Superphosphatfabriken, Frachtbegünstigungen für Lieferungen lediglich ab österreichischen Erzeugungsstationen zu gewähren, blieben erfolglos. Zwar hat das k. k. Eisenbahnministerium sich im September 1898 bestimmt gefunden, auf die Frachten für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerproduktion (Spezialtarif III) eine 15prozentige Ermäßigung eintreten zu lassen, dieselbe ist jedoch dadurch illusorisch geworden, daß diese Ermäßigung auch der ausländischen Konkurrenz ab Grenzstationen und für direkte Tarife unter Einrechnung einer 20prozentigen Ermäßigung auf die deutsche Strecke zustanden wurde.

Es wurde nun seitens der inländischen Superphosphatindustriellen gelegentlich der Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse Schutz für die heimische Industrie angesprochen und unter Hinweis auf die von Jahr zu Jahr fortschreitende Entwicklung der Zinkindustrie Preussisch-Schlesiens, bei welcher die Schwefelsäure als Nebenprodukt aus sanitären Gründen gewonnen werden muß, demnach nichts kostet

und billig in den Handel kommt, in der größten Menge bei der Superphosphatproduktion verwendet wird und dann aber trotz des Zolles von 1 K Gold im Superphosphat zollfrei Eingang findet, beantragt, auch jene Mengen Schwefelsäure, das ist 50 Prozent, welche in Form von Superphosphaten bisher von den benachbarten ausländischen Staaten zollfrei eingeführt wurden, mit 50 h pro 100 Kilogramm Zoll zu belegen, ferner den Schutz Zoll auf schwefelsaures Ammoniak von 3 K Gold pro 100 Kilogramm auch auf jene Mengen auszudehnen, welche, dem Superphosphat bei Gemengen als Mischdünger defklariert, bisher zollfrei Eingang fanden, im weiteren den bisher bestehenden Zoll auf Zutesäcke von 12 K Gold, sofern es sich um Emballage für Kunstdünger handelt, zumindest bedeutend zu ermäßigen, da die ausländische Superphosphatindustrie nach ihren Gebieten Zutesäcke zollfrei einführt, somit ohnehin wesentlich im Vorteile sich befindet.

Das k. k. Handelsministerium wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Importziffer von Auslandsuperphosphat im Jahre 1899 bereits 3000 Waggons à 10.000 Kilogramm erreichte und daß abgesehen davon, daß die einheimische, ohnehin äußerst bedrängte Superphosphatproduktion um dieses ganz bedeutende Quantum verkürzt erscheint, der Staat doppelt dadurch geschädigt wird, daß ihm zum ersten die auf diese Mengen entfallenden Steuern und Abgaben entgehen, zum anderen aber die in 3000 Waggons à 10.000 Kilogramm enthaltene Schwefelsäure — zirka 1500 Waggons — und das darin enthaltene zollpflichtige schwefelsaure Ammoniak von zirka 200 Waggons zollfrei Einfuhr findet. Trotzdem sah sich die Regierung nicht in der Lage, der Superphosphatindustrie den unbedingt notwendigen Schutz angeheihen zu lassen.

Eine weitere Bedrängnis erwuchs der inländischen Superphosphatindustrie durch die Verwertung der Abfälle nach der Thomastahlerzeugung, die als Thomasschlacke in den Handel gebracht, gerade damals infolge einer mit sehr ansehnlichen Mitteln inszenierten Propaganda immer mehr und mehr an Popularität gewann und, obzwar in der Wirkung dem Superphosphat nicht gleich, infolge der scheinbaren Billigkeit steigenden Absatz fand. Die jährliche Steigerung des Bedarfes an Kunstdüngemitteln von 5 bis 10 Prozent, mit dem die Superphosphatindustriellen nach den Erfahrungen der früheren Jahre rechneten und rechnen mußten, ging dadurch zur Gänze verloren und fiel teils dem steigenden Auslandimporte, teils der Thomasschlacke zu.

So waren denn die österreichischen Superphosphatfabriken wiederum in ihrer Existenz auf das äußerste bedroht und auf sich selbst angewiesen. Um ihre Lebensfähigkeit zu erhalten und die mit unendlicher Mühe und enormen Kosten verbundenen, seitens der inländischen Fabriken im Interesse der Industrie und Landwirtschaft bisher gebrachten Opfer nicht illusorisch werden zu lassen, war nun der Verein der österreichisch-ungarischen Superphosphatfabriken geradezu gezwungen, mit der ausländischen Konkurrenz in Fühlung zu treten und durch Vereinbarungen den ausländischen Import so viel als möglich einzudämmen, damit der inländischen Produktion jene Quantitäten gewahrt bleiben, die sie zu ihrem Bestande unbedingt benötigte. Naturgemäß mußten sich die inländischen Fabriken eine weitere Produktionseinschränkung auferlegen, da es in den wenigsten Fällen gelang, die ausländischen Fabriken von einer Lieferung nach der Monarchie auszuschließen, und es überdies ganz unmöglich ist, den Import ausländischer künstlicher Düngemittel nach Österreich in seiner Gänze vertragsmäßig zu binden.

Wenn auch den vereinigten Superphosphatindustriellen damals zahlreiche Anfeindungen zuteil wurden, wird heute schon von einem großen Teile ihrer Gegner anerkannt, daß nur der Vereinigung die Stabilisierung normaler Verhältnisse, die Lieferung eines einwandfreien Produktes und die Ausschcheidung gewisser, auf den unlauteren Wettbewerb abzielender Kreise zuzuschreiben ist.

Aus eigener Kraft hat sich die österreichische Superphosphatindustrie unter den geschilderten, überaus drückenden Verhältnissen bis nun zu erhalten vermocht, was nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß jeder einzelne der Fabrikanten

feine Produktion in dem Bestreben, geordnete Marktverhältnisse zu schaffen, auf das Minimum beschränkte und sich mit Erträgnissen begnügte, die alles und jedes Verhältnis zu dem Aufwande an Kapital und Arbeit vermessen lassen.

Alle inländischen Superphosphatfabriken ohne Ausnahme aber sind auf die doppelte Erzeugung eingerichtet und in der Lage, nicht nur mit Leichtigkeit den ganzen inländischen Konsum zu decken, sondern auch, falls sie entsprechende Unterstützung fänden, den inländischen Markt durch Export zu entlasten.

Es existieren derzeit in Österreich 21 Superphosphatfabriken, außerdem einige Mischstätten, welche in den verschiedenen Kronländern situiert sind. Diese Fabriken besitzen eine Leistungsfähigkeit von 50.000 Waggons, wogegen der gesamte Bedarf in allen österreichischen Kronländern nur 23.000 Waggons beträgt. Diesen Gesamtbedarf bedecken aber nicht allein die österreichischen Superphosphatfabriken, sondern auch eine ganze Anzahl an den Grenzen der Monarchie und an Wasserstraßen gelegener ausländischer Werke. Der kontrollierbare Import beträgt annähernd ein Fünftel des gesamten, ohnehin verhältnismäßig nicht sehr ansehnlichen Konsums in Österreich.

Die Preise der Superphosphate regulieren sich in erster Linie nach dem Weltmarkte und unterliegen je nach der für die Rohmaterialien in Betracht kommenden Marktlage verschiedenen, mitunter nicht unbeträchtlichen Schwankungen, die im Rohphosphate sogar bis 40 Prozent betragen. Für die Preisstatistik kommt hauptsächlich die Phosphorsäure im Mineralsuperphosphat in Betracht, da animalische Superphosphate nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Produktion bilden.

Der höchste Bruttopreis in den letzten zehn Jahren stellte sich auf 53 h, der niedrigste auf 44 h pro Kiloprozent Phosphorsäure. Von diesen Preisen haben die Frantaturen, Rabattsätze und Spesen in Abzug zu gelangen, die als nicht gering zu bezeichnen sind. Die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preise ergab demnach zirka 20 Prozent und entsprach der jeweiligen Lage der Rohphosphatpreise, so daß die Steigerung von Arbeitslöhnen, allgemeinen Regieauslagen, Kohlen und Zutesäcken unveranschlagt bleiben mußte, um der Lage des Weltmarktes gerecht zu werden.

Die Preisstatistik der letzten zehn Jahre im Deutschen Reiche, über die Publikationen nicht bestehen, entspricht, soweit wir dieselbe übersehen können, jener Preisbewegung, die die österreichische Industrie in Anlehnung an die Weltmarktpreislage auch ihrerseits durchzumachen hatte.

Der Verkauf von künstlichen Düngemitteln ist nicht zentralisiert und erfolgt nicht einheitlich, ist vielmehr jeder einzelnen der Vereinigung angehörigen Erzeugungsstätte selbständig überlassen, die sich sonach technisch und kommerziell den für ihr Verkaufsgebiet in Betracht kommenden Verhältnissen anzupassen in der Lage ist.

Die von den einzelnen Firmen einzuhaltenden Preise sowie die Verkaufsbedingungen werden wohl einheitlich bestimmt, wobei die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Konsums und die verschiedenen in Betracht kommenden Käufer-schichten sich ergebenden Abstufungen volle Berücksichtigung finden.

Da die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln nach Österreich von Deutschland, Rußland, Holland, Belgien und Italien mangels jedweden Zollschutzes und in Anbetracht der für die Einfuhr aus diesen Gebieten günstigen direkten Frachtsätze in jeder Saison des Jahres zu gewärtigen ist, muß bei der Preisbestimmung von der Weltmarktpreislage ausgegangen werden und sind nennenswerte Abweichungen von derselben deshalb ausgeschlossen, weil sie dem Konsum gegenüber nicht durchgesetzt werden können.

Auf diese Weise hat das österreichische Superphosphatkartell die bestehenden Unternehmungen in ihrem Bestande wohl gesichert und den Untergang eines Teiles derselben, das ist jener, welche den Wettkampf in freier Konkurrenz hätten nicht bestehen können, hintangehalten.

Darüber hinaus hat jedoch das Superphosphatkartell den in dasselbe einbezogenen Unternehmungen wesentliche Vorteile nicht gebracht.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Kartellvereinbarung wird durch ein für diese Zwecke bestelltes Bureau kontrolliert, das dafür zu sorgen hat, daß die von den einzelnen Firmen aufgenommenen Bestellungen im Verhältnis der denselben zukommenden Absatzbeteiligungen verteilt und bei der Expedition der Waren soweit als tunlich Frachtersparungen erzielt werden.

Es sei noch hinzugefügt, daß das Superphosphatkartell ursprünglich als ein sowohl die österreichische als die ungarische Superphosphatindustrie gleichmäßig umfassendes Kontingentierungs- und, soweit dies nach dem Vorstehenden behauptet werden kann, auch Preiskartell ins Leben gerufen worden ist.

Vom Beginne des Jahres 1908 ist in diesem Verhältnis eine Modifikation infolgedessen eingetreten, als die im Königreiche Ungarn ansässigen Superphosphatfabrikfirmen ein selbständiges, nur die ungarischen Fabriken umfassendes Kartell mit einheitlichem Zentralverkaufe ins Leben gerufen haben, während die österreichische Superphosphatindustrie in Anbetracht der vielfachen ihr in den Weg tretenden Schwierigkeiten bei dem von Anfang an bestandenen primitiven Aufbau ihrer Organisation zu verbleiben bemüht war.

Einfuhr von Superphosphaten nach Österreich-Ungarn.

Jahr	Menge in q	Wert der	
		Mengeneinheit	Gesamtmenge
		in Kronen	
1910	654.208	6·37	4,170.172
1909	673.896	6·90	4,649.882
1908	499.273	7·96	3,974.520
1907	487.568	8·29	4,044.109

Die inländische Produktion vorwiegend kommt bei den in Österreich-Ungarn eingeführten Superphosphaten zur Geltung. Die inländische Produktion vorwiegend kommt bei den in Österreich-Ungarn eingeführten Superphosphaten zur Geltung. Die inländische Produktion vorwiegend kommt bei den in Österreich-Ungarn eingeführten Superphosphaten zur Geltung.

*) Statistik vom Superphosphat-Kartell in Österreich-Ungarn.

Thomasphosphatmehl.*)

Da phosphorhaltige Erze in Österreich lediglich der Prager Eisenindustrie-gesellschaft zur Verfügung stehen, beschränkt sich die Produktion an Thomasschlacke auf die der genannten Gesellschaft gehörigen Werke (Kladno und Königshof).

Die Thomasschlacke enthält etwa 16 bis 20 Prozent Phosphorsäure und zirka 40 bis 50 Prozent Kalk. Eine andere Verwendung als zu Düngzwecken kommt nicht in Betracht. Die in den böhmischen Stahlwerken gewonnene Schlacke wird in der Mühlenanlage in Dubentsch bei Prag vermahlen und gelangt in plombierten und signierten Säcken à 100 Kilogramm Bruttogewicht zum Versand.

Die Inlandsproduktion betrug in den letzten sechs Jahren:

1906	7.448'64	Waggons
1907	7.896'72	"
1908	7.448'26	"
1909	6.958'21	"
1910	7.809'—	"
1911	8.533'12	"

Der Gesamtverbrauch in Österreich-Ungarn betrug:

1906	17.886'64	Waggons
1907	17.914'70	"
1908	19.001'14	"
1909	21.546'69	"
1910	21.913'25	"
1911	23.652'52	"

Die inländische Produktion vermag somit den Konsum nicht zu decken. Die Einfuhr des Restquantums erfolgt zum überwiegenden Teil aus Deutschland, dessen Eisenproduktion gegenwärtig etwa 20,000.000 Meterzentner Thomasschlacke jährlich erzeugt, die fast zur Gänze durch die Thomasphosphatfabriken, G. m. b. H. in Berlin, zum Vertrieb gelangen. Mit dieser Firma bestanden bis zum Jahre 1908 Vereinbarungen bezüglich der Preispolitik in Österreich-Ungarn, jedoch ohne jede Kontingentierung oder sonstige Kartellform. Vom Jahre 1909 angefangen erfolgt der Verkauf beiderseits frei und ohne irgendwelches Einvernehmen.

*) Mitgeteilt vom Phosphatmehl-Verkaufsbureau der böhmischen Thomaswerke.

Die Preise stellten sich in den genannten Jahren, wie folgt:

Preise für Gesamt-P₂O₅ pro 1 Kilogramm Prozent in Sellern

	I. Semester	II. Semester
1906	31	31'50
1907	32	32'50
1908	32	32'50
1909	33'50	34
1910	33'25	33'75
1911	32	32'50

Preise für zitron. P₂O₅ pro 1 Kilogramm Prozent in Sellern.

	I. Semester	II. Semester
1906	35	35'50
1907	63	36'50
1908	36	36'50
1909	38	38'50
1910	37'75	38'25
1911	36'50	37

Auf die vorangeführten Bruttopreise werden Rabatte gewährt, die im laufenden Jahre die Höhe von 55 K pro Waggon à 10.000 Kilogramm erreichten, was einem Preisnachlasse von ungefähr 3 h pro 1 Kilogramm-Prozent gleichkommt.

Der Absatz wird ungefähr zur Hälfte durch die landwirtschaftlichen Verbände vermittelt, der Rest gelangt teils direkt an die Konsumenten zur Ablieferung, teils durch Vermittlung des Zwischenhandels in den Konsum.

Einfuhr von Thomaspophosphatmehl.

	Menge in Meterzentner	Mengeneinheit	Wert der Gesamtmenge
1907	1,044.724	6'25	6,529.525
1908	1,125.042	6'50	7,312.773
1909	1,537.041	6	9,222.246
1910	1,457.130	6'45	9,398.489

Schlußbrief des Phosphatmehlverkaufs - Bureaus der Böhmischen Thomaswerke, Wien, I., Bauernmarkt 13.

Unter Bezugnahme auf
bestätigen wir hiermit, Ihnen verkauft zu haben:

<p>I. Quantum, Qualität, Preis.</p>	<p>..... (sage) Waggon's à 10.000 kg garantiert reines Thomas- phosphatmehl, und zwar je nach Phosphorsäuregehalt der vermahltenen Thomaschlacke.</p> <p style="text-align: center;">Die Preise verstehen sich brutto für netto, inklusive Sack und Verladespesen.</p>		
<p>II. Rabatt.</p>			
<p>III. Zahlungs- bedingungen.</p>	<p>Zahlbar in Wien in Kronenwährung, franko Porto bei der Niederösterreichischen Eskomptegeellschaft oder durch das k. k. Postsparkassenamt per Kassa innerhalb Tagen nach Lieferung, abzüglich 2 Prozent Skonto oder ohne Skontoabzug Monate Ziel per Akzept oder Rimesse. Der Anspruch auf Skonto erlischt, wenn Regu- lierung nicht innerhalb Tagen nach Datum der Faktura erfolgt. Die Fracht ist vom Käufer zu zahlen und nur bei Frankoanstellungen bei Begleich von der Faktura abzuziehen, der Frachtbrief mit Revisionschreiben ist an uns einzusenden. Ein Skonto- abzug vom Frachtbetrag wird nicht gewährt. Klagen aus diesem Geschäfte sind klag- bar bei dem zuständigen Gerichte in Wien.</p>		
<p>IV. Verkaufs- und Bezugsgebiet.</p>	<p>Die hiermit verkaufte Ware darf nur..... weiter <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="border: none;">verkauft</td></tr><tr><td style="border: none;">verwendet</td></tr></table> werden.</p>	verkauft	verwendet
verkauft			
verwendet			

**V. Lieferzeit,
beziehungsweise
Abnahme.**

Die Abrufungen haben unter Angabe der vollen Adresse des Empfängers zu erfolgen.

**VI. Extra-
vergütung.**

Für Abnahmen in den Monaten April, Mai und Juni bis zur Höhe des auf diese Monate entfallenden proportionalen Schlußquantums bewilligen wir eine Extravergütung, und zwar auf Abrufe zur Ausführung vom 15. bis 30. April von 12 K, im Mai von 9 K und

„ Juni „ 6 „ pro 10.000 kg.

Bedingung dabei ist, daß uns die Abrufe pro April und Mai bis zum 25. des betreffenden Monats, jene pro Juni jedoch bis längstens 15. Juni zugehen.

VII. Analyse.

Für jede Sendung von mindestens 10.000 kg gewähren wir eine freie Analyse bei denjenigen landwirtschaftlichen Versuchsstationen, mit denen wir im Vertragsverhältnis stehen, und zwar bei den Versuchsstationen in:

Wien, Prag, Leitmeritz, Brünn, Schärding, Graz, Marburg an der Drau, Klagenfurt, St. Michele, Krakau, Dublany, Budapest, Ungarisch-Altenburg und Kreuz (Križevci).

**VIII. Sonstige
Bedingungen.**

Die umseitig folgenden Verkaufsbedingungen und Probenahmenvorschriften erkennen Sie ausdrücklich als für diesen Schluß gültig an.

Sie verpflichten sich, auch Ihren etwaigen Mehrbedarf an Thomasmehl pro 191. von uns zu beziehen, sofern wir zur Lieferung feinerzeit imstande sind.

Die Nichtinhaltung dieser schlußbrieflichen Bestimmungen oder auch nur einer derselben seitens eines Teiles berechtigt den anderen Teil, von diesem Vertrage sofort abzugehen.

Mündliche Vereinbarungen existieren nicht.

Verkaufsbedingungen.

1. Gehalt. Wir verkaufen Thomasschlackenmehl:

1. nach dem Gehalt an Gesamtposphorsäure mit 75 Prozent Feinmehl unter Garantie von 80 Prozent Zitronensäurelöslichkeit;

2. nach dem Gehalt an zitronensäurelöslicher Phosphorsäure.

Die Preisberechnung erfolgt entweder:

a) nach dem auf ganze Prozente abgerundeten Gehalt, wobei wir uns eine Analysefehlergrenze (Latitüde) vorbehalten, die bei Verkäufen nach Gesamtposphorsäure 1/2 Prozent und 5 Prozent Zitronensäurelöslichkeit und bei solchen nach zitronensäurelöslicher Phosphorsäure 3/4 Prozent beträgt oder

b) nach Analysenausfall, wobei wir eine Analysenlatitüde für Gesamt- und zitronensäurelösliche Phosphorsäure nicht in Anspruch nehmen. Berechnet wird hierbei auf Grund der Werksanalyse.

Bei Verkäufen nach Gesamtphosphorsäure steht uns eine Latitüde von 5 Prozent Zitronensäurelöslichkeit zu.

Nach welcher Art Berechnung gewünscht wird, ist bei Abruf anzugeben. Unterbleibt diese Angabe, so erfolgt die Lieferung nach dem auf ganze Prozente abgerundeten Gehalt.

2. Lieferungsspielraum. Wir liefern, da der Gehalt der Ware ständigen Schwankungen unterliegt, je nach Ausfall der Produktion, aber unter möglicher Berücksichtigung etwaiger besonderer Wünsche. Es steht uns also frei, Änderung der Gehaltsvorschrift auf eine verfügbare Sorte, unter Vorbehalt einer Abweichung von 1 Prozent nach oben oder unten, zu beanspruchen.

Bei Berechnung nach Analysenausfall ist der Lieferungsspielraum sowohl bei Gesamt- als auch bei zitronensäurelöslicher Phosphorsäure nicht auf rund 1 Prozent beschränkt, sondern er beträgt zirka 1 Prozent nach oben und unten.

Wenn wir also zum Beispiel 18 Prozent Gesamtphosphorsäure als verfügbar aufgeben, so dürfen wir, wenn die Berechnung nach rundem Gehalt erfolgt, 17 Prozent, 18 Prozent oder 19 Prozent Gesamtphosphorsäure, und wenn die Berechnung nach Analysenausfall erfolgt, Ware, welche zirka 17 bis 19 Prozent Gesamtphosphorsäure enthält, liefern und berechnen.

III. Abrufe. In den Abrufen sind uns die Stationen mit der amtlichen Bezeichnung aufzugeben, und müssen dieselben außerdem durch Angabe der Empfangsbahn gekennzeichnet sein, welche die Eisenbahn im internationalen Verkehr verlangt.

IV. Abnahme. Abrufe von verschiedenen Sorten in einem Waggon oder Extravorschriften (bestimmte Abgangs- oder Ankunftszeiten, Nachnahmen, Verwendung eingedander Frachtbriefe, Frachtbriefunterschrift etc.) können nur nach Möglichkeit, ohne Garantie Berücksichtigung finden. Ebenso kann für Ausführung von Abrufsänderungen und Annullierungen keine Gewähr geleistet werden. Wird telegraphische Weitergabe von Änderungen gewünscht, so ist dies besonders zu bemerken und gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers.

Die Abnahme der gekauften Mengen hat auf die einzelnen Monate gleichmäßig verteilt zu geschehen.

Wir sind berechtigt, auf Abnahme etwaiger Rückstände zu bestehen oder nach vorheriger achttägiger Andienung von deren Lieferung zurückzutreten. Es steht uns frei, die Lieferung von Rückständen aus dem I. Semester auf das II. Semester zu unseren dann geltenden Preisen und Bedingungen zu schieben. Eine Verpflichtung zum Rücktritt oder zur Schiebung besteht für uns nicht.

V. Lieferung. Die Ware wird geliefert in 100-Kilosäcken, die mit Plombe, Gehaltsangabe und unserer eingetragenen Schutzmarke „Kleeblatt“ versehen sind.

Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab einem beliebigen in- oder ausländischen Werke oder Lager; die Fracht ist vom Käufer zu zahlen und wird etwa entstehende Mehr- oder Minderfracht in der Faktura verrechnet. Frankaturen können nicht übernommen werden.

Wir sind in keinem Falle verpflichtet, von einem anderen als dem für das betreffende Gebiet frachttlich in Betracht kommenden Werke oder Lager zu liefern. Für Ausführung der uns zugehenden Abrufe, welche in der Regel in der Reihenfolge geschieht, in der sie bei den Werken eingehen, haben wir drei bis vier Wochen Lieferfrist; für Lieferungen im August, September, Oktober (das heißt für Aufträge zur Ausführung vom 1. August bis 31. Oktober) vier bis fünf Wochen.

Für solche Dispositionen, welche uns zur Ausführung mit fest 10.000 Kilogramm zugehen, kann die Lieferfrist auf acht Wochen ausgedehnt werden, während

für diejenigen Ladungen, bei denen es freisteht, 10.000 bis 15.000 Kilogramm nach unserer Wahl, das heißt je nach Tragfähigkeit der uns seitens der Bahnverwaltungen gestellten Waggon, zu expedieren, die oben angegebene Lieferfrist bestehen bleibt und, wie die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, fast immer eine wesentliche Abkürzung erfahren wird.

Die Lieferfrist rechnet vom angegebenen Liefertermine ab.

Waggonmangel, Maschinenbruch in den Mühlen, Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen in den Stahl- und Mahlwerken, Streife und ähnliche Fälle höherer Gewalt können Lieferungsverzögerungen oder Lieferungsausfälle verursachen, für welche wir keine Verantwortung übernehmen. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, den Ausfall auch eines einzelnen Werkes auf unsere sämtlichen Lieferungsverpflichtungen verhältnismäßig zu verteilen.

VI. Bezugsdistrikt. Die Ware ist ausschließlich zum Absatz und Konsum in denjenigen Distrikten bestimmt, die beim Abschluß vereinbart werden.

VII. Für die Probenahme, kostenfreie Kontrolluntersuchung und Einleitung von Mindergehaltsansprüchen gelten die nachstehend angegebenen Bestimmungen. Falls die Probenahme nicht diesen Bestimmungen gemäß erfolgt oder Reserveproben nicht vorhanden sind, ist das Werkmuster in Differenzfällen maßgebend.

VIII. Kontrolluntersuchung. Der Abnehmer ist berechtigt, den berechneten Gehalt durch eine landwirtschaftliche Versuchsstation, mit welcher wir im Vertragsverhältnis stehen, prüfen zu lassen (Kontrollanalyse). Die Kontrollanalyse, als welche die vom Käufer veranlaßte erste Untersuchung gilt, erfolgt kostenfrei entweder für Gesamtposphorsäure und Feinmehl oder für zitronensäurelösliche Phosphorsäure, keinesfalls aber für beides.

IX. Reklamationen sind innerhalb vier Wochen nach Empfang der Ware zu erheben (falls es sich um Mindergehalte handelt, unter Einsendung der Analysen- und Probenahmeatteste), widrigenfalls dieselben auf Berücksichtigung keinen Anspruch haben.

Reklamationen, welche fehlende Säcke betreffen, können nur behandelt werden, wenn sie von einem bahnamtlichen Attest begleitet sind.

X. Mindergehalt und Schiedsanalyse. Mindergehalt an Gesamt- und zitronensäurelöslicher Phosphorsäure wird zum berechneten Preise (Frachtbasispreis) vergütet; bei Lieferung nach dem auf ganze Prozente abgerundeten Gehalt jedoch nur, wenn die Analysenlatitüde gemäß Absatz I überschritten wird.

Mindergehalt an Zitronensäurelöslichkeit (bei Lieferung von Gesamtposphorsäure) wird nur vergütet, wenn derselbe die Latitüde von 5 Prozent überschreitet, und zwar im Verhältnis von 80 Prozent zum berechneten Bruttofabrikationspreise. Das Recht auf Schiedsanalyse steht dem Käufer und uns in derselben Weise zu, wie beim Mindergehalt an Phosphorsäure.

Bei Mindergehalt an Feinmehl findet eine Vergütung der an 70 Prozent fehlenden Prozente mit 3 K pro Prozent und 10.000 Kilogramm statt.

Mindergehalte jeder Art berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrage.

Ergibt die Kontrollanalyse einen Untergehalt an Gesamtposphorsäure, zitronensäurelöslicher Phosphorsäure, Zitronensäurelöslichkeit, Feinmehl, so wird derselbe entweder vergütet oder es ist auf unseren Wunsch und auf unsere Kosten eine Schiedsanalyse bei einer von uns gewählten Versuchsstation anzufertigen, deren Ergebnis dann für die Vergütung des Untergehaltes allein maßgebend ist.

Der Abnehmer ist berechtigt, auf seine Kosten eine zweite Schiedsanalyse bei einer an der Untersuchung noch nicht beteiligten Vertragsversuchsstation nach seiner Wahl zu beantragen. Findet eine solche Schiedsanalyse statt, so ist für die Vergütung des Untergehaltes der Durchschnitt dieser und der ersten Schiedsanalyse maßgebend.

Im übrigen gelten für die Analytierung die jeweils gültigen Bestimmungsmethoden der Versuchsstationen.

Für die Schiedsanalyse ist maßgebend:

1. R. E. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien oder
2. Agrifultur-chemische Untersuchungsstation des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen in Prag oder
3. Landwirtschaftliche Versuchsstation in Darmstadt oder
4. Landwirtschaftliche Landes-Versuchsanstalt in Brünn.

Sollte eine dieser Anstalten als Kontrollanalyisenstelle fungiert haben, so hat dieselbe als Schiedsanalyisenstelle nicht in Betracht zu kommen.

Die Kosten der Schiedsanalyse gehen zu Lasten des Antragstellenden.

XI. Erfüllungsort für uns ist die Abgangstation des Lieferwerkes, beziehungsweise Lagers, deren Auswahl uns freisteht. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien.

XII. Zuwiderhandlungen in bezug auf Angebot, Verkauf oder Lieferung der Ware außerhalb desjenigen Distriktes, welcher beim Abschluß vereinbart wird (§ 6), unterliegen einer Konventionalstrafe von 60 K pro 10.000 Kilogramm, um die wir im Falle die Fakturenbeträge zu erhöhen berechtigt sind; des ferneren können wir die Lieferung einstellen oder vom Vertrage zurücktreten.

Die Konventionalstrafe gilt auch als ihrerseits verwirkt bei Zuwiderhandlungen seitens ihrer Abnehmer.

Ist die Konventionalstrafe nach dem Quantum nicht zu bemessen, so gilt dieselbe für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

Zahlungsverzug auch bezüglich eines Teiles der abgeschlossenen Mengen gibt uns das Recht, die weiteren Lieferungen von der Vorauszahlung abhängig zu machen.

Probenahmenvorschriften.

Die Probenahme hat unmittelbar bei Ankunft jeder Sendung durch den Empfänger oder dessen Beauftragten im Beisein eines unparteiischen, mit diesen Bedingungen bekanntzumachenden Zeugen, und zwar aus der Mitte eines jeden fünften Sackes der ganzen Sendung, jedenfalls aber aus wenigstens 10 Prozent der gelieferten Sackzahl mittels Probestechers zu geschehen; dabei sind solche Säcke auszuschließen, welche bei dem Versand beschädigt oder naß geworden sind. Die Einzelproben sind auf trockener reiner Unterlage innig zu mischen und daraus drei gleiche Durchschnittsproben von wenigstens je 250 Gramm zu bilden. Jede dieser Durchschnittsproben ist in ein reines trockenes Glasgefäß zu füllen, sorgfältig luftdicht zu verschließen, mit den Siegeln des Empfängers oder seines Bevollmächtigten und des Zeugen und mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Nummer des Eisenbahnwagens, Abgangstation und -tag sowie Fabrikanten, respektive Lieferanten und ferner Sackzahl, Gewicht, Marke und Gehaltsgarantie angibt. Die ordnungsmäßig geschehene Probenahme ist vom Empfänger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten sowie dem Zeugen durch beiderseitige Unterschrift in drei gleichlautenden Bescheinigungen zu bestätigen.

Mustertüten, Beutel, Holzkistchen, Pappschachteln und dergleichen sind als Verpackung unzulässig.

Die Probenahme hat aus jedem einzelnen Eisenbahnwagen getrennt zu erfolgen, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Nur solche Proben werden als maßgebend anerkannt, welche den obigen Bestimmungen gemäß genommen sind. Der Nachweis hierüber ist durch die ordnungsmäßig ausgefüllten Probenahmeerzettel zu erbringen.

Kostenlose Kontrolluntersuchung.

Auf Verlangen des Lieferanten sind die Proben an die von denselben aufzugebenden Adressen franko einzusenden. Handelt es sich um Schiedsanalyse, so ist das dritte Probenahmeattest beizufügen.

Dem Lieferanten steht es frei, neue Probenahme zu verlangen, sofern noch 10 Prozent der gelieferten Sackzahl vorhanden sind. Durch diese neue Probenahme scheidet die erste Probenahme vollständig aus.

Eine von den drei Durchschnittsproben ist sofort mit den oben erwähnten genauen Angaben versehen in Begleitung des ersten ordnungsmäßig ausgefüllten Probenahmeattestes an eine der zuständigen Versuchsstationen zur kostenfreien Analyse auf diejenige Bestimmung, welche berechnet worden ist, franko einzusenden. Wenn der Einsender der Probe die Beifügung des Probenahmeattestes unterläßt oder die von uns für diesen Zweck herausgegebenen Formulare nicht verwendet, so werden demselben die Analysekosten seitens der Versuchsstationen direkt belastet, und wir müssen es in solchen Fällen ablehnen, die Kosten noch nachträglich auf unser Konto zu übernehmen.

Die zweite und dritte Durchschnittsprobe bleiben vorläufig in den Händen des Empfängers. Derselbe ist gehalten, die dritte Durchschnittsprobe unter allen Umständen aufzubewahren, bis der Mindergehalt abgerechnet ist oder ein Antrag auf Schiedsanalyse gestellt wird.

(*)

Im Hinblick auf die oben erwähnten Bestimmungen ist zu bemerken, dass die Probenahmeatteste nur für die ersten drei Probenahmen gültig sind. Für die weiteren Probenahmen sind besondere Formulare zu verwenden. Die Kosten der Analyse sind dem Lieferanten zu übernehmen, wenn er die Probenahmeatteste nicht vollständig ausgefüllt einreicht. In solchen Fällen sind die Kosten der Analyse dem Lieferanten zu belasten.

Die Probenahmeatteste sind in drei Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Lieferanten, ein Exemplar dem Empfänger und ein Exemplar der Versuchsstation zuzuschicken. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen.

Die Probenahmeatteste sind in drei Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Lieferanten, ein Exemplar dem Empfänger und ein Exemplar der Versuchsstation zuzuschicken. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen.

Die Probenahmeatteste sind in drei Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Lieferanten, ein Exemplar dem Empfänger und ein Exemplar der Versuchsstation zuzuschicken. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen.

Die Probenahmeatteste sind in drei Exemplaren anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Lieferanten, ein Exemplar dem Empfänger und ein Exemplar der Versuchsstation zuzuschicken. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen. Die Probenahmeatteste sind in deutscher Sprache anzufertigen.

Knochenmehl.

Darlegung der Verhältnisse der Knochen verarbeitenden Industrie.*)

Einkauf.

Eine Eigenheit dieser Industrie ist es, daß bei ihr das Schwergewicht auf die Beschaffung des Rohmaterials gelegt werden muß. Die Knochen können nicht in beliebigen Mengen und zu beliebigen Zeiten gekauft werden, sondern müssen als schnell zu beseitigender Abfallstoff in täglicher Sammlung namentlich in den größeren Städten fortgeschafft und da sie dem Verderben ausgesetzt sind, auch sofort verarbeitet werden. Die Industrie ist daher genötigt, fortlaufend mit einer Anzahl kleinerer und größerer Lieferanten, die das Material teils aus den Küchen, teils aus den Schlachtbetrieben sammeln, zu verkehren und hat dadurch große Mühen, Schwierigkeiten und Spesen.

Die Ausnützung der Konkurrenz der Industriellen beim Einkaufe durch die Lieferanten hat zeitweise so schwere Formen angenommen, daß eine nutzbringende Existenz der Fabriken unmöglich wurde. Schon seit Jahrzehnten wurden daher Versuche gemacht, durch eine gemeinschaftliche Organisation des Einkaufes, anfänglich in geringerem, später in weiterem Umfange eine Regulierung herbeizuführen und das Geschäft sowohl für Verkäufer als auch Produzenten auf gesunde und ruhige Basis zu stellen.

Unter Übergehung der schon früher vor Jahrzehnten stattgefundenen kleineren Zusammenschlüsse ist zu erwähnen, daß in großem Umfange unter Beteiligung fast sämtlicher in Betracht kommender Fabrikanten zum ersten Male im Jahre 1896 eine Vereinigung zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Knochen gegründet worden ist, die in den ersten Jahren zur vollständigen Befriedigung beider Parteien, sowohl Verkäufer als Käufer, funktioniert hatte.

Allmählich aber entstand, veranlaßt durch das Gedeihen der Industrie, neue Konkurrenz. In noch höherem Grade wurde aber dadurch Unruhe in die Organisation getragen, daß eine Anzahl von Leuten mit Errichtung von Konkurrenzbetrieben drohten, von der sie sich nur durch finanzielle Opfer seitens der Vereinigung abhalten ließen. Diese Bestrebungen und Lasten nahmen einen solchen Umfang an, daß sie nicht länger ertragen werden konnten. Sie führten im Frühjahr 1903 zur Auflösung der Vereinigung.

Jedoch vereinigten sich hierauf eine größere Anzahl bis dahin selbständiger Unternehmungen zu der Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Wien, an die sich noch einige außerhalb stehende Betriebe durch Spezialverträge unter Wahrung ihrer Selbständigkeit behufs gemeinschaftlichen Einkaufes angeschlossen.

*) Mitgeteilt von der Sektion für chemische Produkte der k. k. priv. Osterreichischen Länderbank.

177.808
 102.256
 196.447
 142.241
 80.138
 81.418
 82.668

Mehrere Fabriken blieben außerhalb dieses Konzerns, und es dauerte auch nicht lange, bis neue Unternehmungen ins Leben traten, die den Kampf um die Beschaffung des Rohmaterials aufnahmen. Die darauf folgende Periode zeitigte derartige Unzukömmlichkeiten und brachte den Fabrikanten derartige Verluste, daß schließlich im Herbst 1906 nach langen Verhandlungen eine neue Einkaufsvereinigung ins Leben gerufen wurde, der sich auch diejenigen Fabriken des Deutschen Reiches, die regelmäßig Knochen aus Österreich zu beziehen gewohnt waren, anschlossen. Die Form dieser Vereinigung ist eine in Deutschland mit dem Sitz in Berlin errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung.“*)

Diese Gesellschaft „Compra“ übertrug mittels Kommissionsvertrages die Führung ihrer Geschäfte in Österreich der k. k. priv. Österreichischen Länderbank in Wien, die seit dieser Zeit als Kommissionärin nach den Direktiven der „Compra“ fungiert.

Die Erfahrungen, die mit der ersten Vereinigung gemacht worden waren, wiederholten sich auch hier.

Nach Ablauf einer entsprechenden Übergangszeit trat eine mehrjährige Periode der Beruhigung und des normalen Arbeitens unter Zufriedenheit der beiden Parteien ein. Dann aber kamen wieder allerlei Störungen der früher geschilderten Art und die Situation wurde und ist noch dadurch verschärft, daß infolge des Rückganges der Schlachtungen und anderer Umstände ein sehr wesentlicher Ausfall an Rohmaterial eintrat, der den Betrieb der Fabriken störte und ungünstig beeinflusste. Wenn auch die Vereinigung heute noch besteht, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Umstände zu einer baldigen Auflösung drängen werden, wodurch natürlich der auch jetzt schon bestehende Kampf noch schärfere Formen annehmen würde.

Früher wie auch jetzt sind zum Schutze unserer inländischen Fabrikation Vereinbarungen mit den benachbarten Ländern, in erster Reihe mit den Fabriken des Deutschen Reiches, soweit sie organisiert sind, ebenso in gleichem Maße mit den russischen und italienischen Fabriken getroffen, die zur Hauptsache auf einen gegenseitigen Schutz, beziehungsweise eine Kontingentierung des gegenseitigen Bezuges hinauslaufen. Allerdings sind diese Vereinbarungen, namentlich mit Deutschland, nicht vollständig, weil es eine Anzahl außerhalb der dortigen Organisation stehenden Fabriken gibt, die auch auf dem österreichischen Markte als Käufer auftreten.

Der Gesamtanfall von Knochen in Österreich hat in den besten Jahren etwa 5000 Waggon à 10.000 Kilogramm betragen, ist jedoch im letzten Jahre um annähernd 25 Prozent zurückgegangen, so daß die Arbeitskapazität der Fabriken weitaus nicht ausgenützt werden konnte und verschiedene Fabriken ganz oder für einzelne Perioden den Betrieb einstellen mußten.

In Ungarn wurden durch die Gesellschaft zirka 1500 Waggon Knochen aufgebracht.

Die durchschnittlichen Gestehtungspreise der Knochen betragen in den Jahren

Jahren	Großstadtknochen	Provinzknochen
1907	zirka 9 K — h	zirka 11 K — h
1908	8 " 50 "	" 10 " — "
1909	8 " — "	" 9 " — "
1910	8 " — "	" 9 " — "
1911	9 " 50 "	" 10 " 50 "

*) Statutenabdruck nachstehend.

Die Aus- und Einfuhr von Knochen betrug laut den amtlichen statistischen

Ausfuhr		Einfuhr	
Jahr	Meterzentner	Meterzentner	
1904	51.845	97.796	
1905	45.415	179.808	"
1906	36.042	162.256	"
1907	44.166	195.447	"
1908	46.498	145.541	"
1909	47.559	89.433	"
1910	40.482	81.846	"
1911	39.727	82.665	"

Verkauf.

Gleichzeitig mit der Organisation des Einkaufes wurde von denselben Fabriksfirmen im Jahre 1896 auch eine Verkaufsvereinigung ihrer Hauptprodukte, das ist Leim, Knochenfett und teilweise auch Knochenmehl, gegründet.

Ihre Existenz verlief parallel mit derjenigen der Einkaufsvereinigung.

Nachdem auch die Verkaufsvereinigung im Jahre 1903 aufgelöst worden war, wurde dann wieder im Jahre 1906, gleichzeitig mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Compra“, eine Neuorganisation des Verkaufes, ebenfalls in Form einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Colla“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handel mit chemischen Produkten* gegründet. Auch diese Gesellschaft übertrug die Führung ihrer Geschäfte in Osterreich der Länderbank als Kommissionärin gegen Übernahme der gesamten Regie und unter Vergütung einer entsprechenden Provision. Die Gesellschaft „Colla“, beziehungsweise deren Kommissionärin, die Länderbank, hat den Verkauf der Erzeugung der angeschlossenen Fabriken an Leim, Knochenfett sowie entleimtem Knochenmehl mit gutem Erfolge besorgt.

Vereinbarungen oder Vereinigungen mit ausländischen Firmen haben nur teilweise und in beschränktem Maße stattgefunden.

Für Düngzwecke finden zwei Hauptsorten von Knochenmehl Verwendung, und zwar:

Das entleimte Mehl mit einem Gehalt von $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent Stickstoff und 28 bis 33 Prozent Phosphorsäure

und die rohen und gedämpften Mehle mit einem Gehalt von 3 bis 5 Prozent Stickstoff und 18 bis 22 Prozent Phosphorsäure.

Beide Sorten sind altbewährte Düngemittel und werden teils im Originalzustande, teils aufgeschlossen, das heißt mit Schwefelsäure behandelt, verwendet.

Vor etwa einem Jahrzehnt haben reichsdeutsche Agrikulturchemiker die Wirksamkeit der Knochenmehlphosphorsäure in ausgiebiger Agitation bestritten, was zur Folge hatte, daß der Konsum in unserer Monarchie stagnierte, vielleicht sogar zurückging. Die Landwirtschaft hat diese Anschauung auch heute noch nicht genügend überwunden. Deshalb müssen verhältnismäßig beträchtliche Mengen dieses wertvollen inländischen Düngstoffes exportiert werden. Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Deutschland, Italien und Nordamerika.

Die Produktion beträgt:

An entleimtem Knochenmehl

in Osterreich zirka 2500 bis 3000 Waggon à 10.000 Kilogramm jährlich,

„ Ungarn „ 800 „ 1000 „ à 10.000 „ „

An rohem und gedämpftem Knochenmehl

in Osterreich zirka 400 bis 500 Waggon à 10.000 Kilogramm jährlich,

„ Ungarn „ 150 Waggon à 10.000 Kilogramm jährlich.

Der Verkauf erfolgt beim entleimten Knochenmehl durch die Gesellschaft „Colla“ (Länderbank) mit etwa 70 bis 80 Prozent, beim rohem Knochenmehl mit etwa 50 Prozent. Der Rest wird von den produzierenden Firmen direkt abgesetzt.

*) Statutenabdruck nachstehend.

Die Preise sind, da kein Zollschutz existiert, vom Weltmarkte abhängig und müssen sich den Preisnotierungen der anderen in vielfach größeren Mengen verwendeten Düngemittel, beziehungsweise Rohstoffe anpassen.

Usuell erfolgt die Bezahlung nach den durch chemische Analyse festgestellten Einheiten der Nährstoffe.

Der ungefähre Durchschnittspreis für ein Kiloprozent Phosphorsäure im entleinten Knochenmehle war

im Jahre 1907	28	h	} oder bei 30 Prozent Phosphorsäure pro 100 Kilogramm brutto und Sack	} 8 K 40 h	
" "	1908	27 ¹ / ₂			8 " 25 "
" "	1909	26 ¹ / ₂			7 " 95 "
" "	1910	25 ¹ / ₂			7 " 65 "
" "	1911	27			8 " 10 "

Bei den rohen und gedämpften Mehlen wird die Phosphorsäure um 1 bis 2 h teurer bezahlt, der Stickstoff mit dem Vierfachen des Phosphorsäurepreises.

Statistische Daten über Einfuhr und Ausfuhr von Knochenmehl stehen nicht zur Verfügung. In der amtlichen Statistik sind mehrere heterogene Artikel in eine Position zusammengefaßt.

Einen Überblick über die Geschäftsbewegung in den sonstigen in die Vereinbarung einbezogenen Produkten geben folgende Daten:

Die Erzeugung von Leim, die bisher 1000 Waggon jährlich und in den angeschlossenen ungarischen Fabriken 250 Waggon betrug, ist in der letzten Zeit infolge des erwähnten Mangels an Rohmaterial erheblich zurückgegangen. Der inländische Absatz macht zirka 60 Prozent der Produktion aus. Hauptausfuhrländer sind Deutschland, Frankreich, England, Italien, dann auch Ostasien, Nord- und teilweise Südamerika. Rußland, Skandinavien, Rumänien und teilweise auch die anderen Balkanländer sind durch Prohibitivzölle abgeschlossen, die Türkei und der nähere Orient, durch die billiger arbeitenden westlichen Länder und die rumänische Ausfuhr besetzt.

Die Preisstellung ist mit Rücksicht auf die zahlreichen Sorten eine sehr differenzierte. Analog mit der allgemeinen Teuerung und infolge des Rohmaterialmangels sind die Leimpreise in den letzten zwei Jahren um 10 bis 15 Prozent gestiegen.

Die Erzeugung an Knochenfett beläuft sich innerhalb der Gesellschaft auf zirka 700 Waggons (5 Millionen Kronen).

Gesellschaftsvertrag der „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung in Berlin.

(Nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 22. Mai 1909 und 11. März 1910.)

§ 1.

Die nachbezeichneten Firmen, nämlich:

1. Akciová továrna na vyrábění umělych hnojiv a lučebnin in Kolin;
2. Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien;
3. Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heusfeld;
4. Erste Pester Spodium- und Leimfabrik, Aktiengesellschaft, Budapest;
5. Erste Wladislauer chemische Fabrik von Turetschek, Pisk & Abeles, Nikolsburg;
6. Hausmüllverwertung München, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München;

7. Montan- und Industrialwerke vormals Joh. Dav. Starck, Wien;
 8. J. Köthlingshöfer, Drozdow (Einzelfirma);
 9. Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, haben am 16. Oktober 1906 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, errichtet. Durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 7. Dezember 1907 sind ferner folgende Firmen als Gesellschafterinnen aufgenommen worden:
 10. Fabrik chemischer Produkte Bruml & Herrmann zu Klattau in Böhmen;
 11. M. Steiner's Söhne zu Szereb in Ungarn.
 12. Das durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 29. März 1908 um 500 Mark erhöhte Stammkapital hat die Aktiengesellschaft in Firma: Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel in Berlin übernommen.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens sind alle Handelsgeschäfte, welche mit dem Betriebe chemischer Fabriken, insbesondere von Leimfabriken, zusammenhängen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft auch befugt, der chemischen Produktion dienende oder ähnliche Fabriken und Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretungen zu übernehmen.

§ 4.

Das Geschäftsjahr läuft jeweilig vom 1. Oktober bis 30. September.

Als Geschäftsjahr 1910 hat die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 30. September 1910 zu gelten.

§ 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis 31. Dezember 1918 bestimmt, jedoch kann jeder Gesellschafter mittels eingeschriebenen, bis längstens 31. Juli 1916 bei einem Geschäftsführer eingegangenen Briefes, die Auflösung zum 31. Dezember 1916 verlangen.

Die Gesellschafter entsagen für den Fall der Zuwiderhandlung seitens einzelner Gesellschafter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages sowie für den Fall der Konkurrenz durch Nichtgesellschafter dem Rechte auf Klage aus § 61 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 6.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug bei der Gründung 25.000 Mark und beträgt jetzt 240.800 Mark, welche voll eingezahlt sind.

§ 7.

Auf das Stammkapital von 28.000 Mark haben die nachbenannten Gesellschafter folgende Stammeinlagen geleistet, nämlich:

§ 10.

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand, gebildet durch den oder die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Versammlung der Gesellschafter.

§ 14.

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger, und zwar sowohl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch jedem einzelnen Gesellschafter gegenüber unter Verzicht auf eigene Abschlüsse den gesamten Einkauf von Knochen, Hornschlächten, Knochenschrot und Beindrehflerabfällen ausschließlich durch die Gesellschaft „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, von deren Gründung an auf die ganze Dauer ihres Bestehens betätigen zu lassen.

Ferner verpflichten sich die Gesellschafter während der gleichen Zeitdauer keinerlei Handel mit den vorerwähnten Materialien zu betreiben.

Dem Teilhaber der Firma Turetschek, Pist & Abeles, Nikolsburg, Herrn Gustav Abeles, welcher seit jeher den Knochenhandel betreibt, ist es gestattet, dieses Geschäft fortzuführen, jedoch ist er verpflichtet und durch speziellen Vertrag zu binden, die von ihm aufgebrachten Knochen ausschließlich an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuliefern.

Die Gesellschafter können von dieser Verpflichtung seitens des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einzelnen Fällen enthoben und autorisiert werden, derartige Einkäufe im eigenen Namen zu machen, aber auch diese Geschäfte sind mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verrechnen und in die betreffende, nach den weiter unten getroffenen Bestimmungen festzusetzende Quote einzubeziehen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist der Einkauf der sogenannten Hausknochen, das heißt solcher Knochen vom Lande, die mittels Fuhrwerk in kleinen Quantitäten den Fabriken aus deren Umgebung zugeführt werden.

Diese Knochen sind jedoch ebenfalls in die betreffende Quote einzubeziehen, auch ist ihr Maximaleinkaufspreis vom Aufsichtsrate vorzuschreiben und der für sie bezahlte Preis mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verrechnen.

Jeder Gesellschafter, welcher diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat für je 100 Kilogramm Roh- oder Halbmaterial, welches er vertragswidrig kauft oder handelt, 5 Mark als Konventionalstrafe an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bezahlen.

§ 15.

Die jeweilige Festsetzung der Preise und der Übernahmsbedingungen für die einzelnen Knochenqualitäten erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 16.

An dem gesamten Aufkommen an Roh- und Halbmaterial aus Österreich-Ungarn partizipieren die Gesellschafter in demjenigen Ausmaße prozentuell, in dem nachweisbar ihre Bezüge in diesen Materialien im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1905 aus Österreich-Ungarn im Verhältnisse zu denjenigen der gesamten Gesellschafter stattgefunden haben.

Die Gesellschaft hat auch das Recht, von dem Aufkommen an den vorerwähnten Materialien einen Teil auch an Nichtgesellschafter abzugeben, womit die vorerwähnten Quoten der Gesellschafter sich im entsprechend gleichen Verhältnisse ändern müssen. Die Entscheidung hierüber steht nur der Gesellschafterversammlung zu.

Auf Basis dieser festgestellten Quoten hat die Zuteilung der Roh- und Halbmaterialien aus Österreich-Ungarn seitens der Gesellschaft fortlaufend derart zu erfolgen, daß unter tunlichster Berücksichtigung der geographischen Lage und der Frachtersparnis alle Gesellschafter gleichmäßig pro rata versorgt werden.

Ein eventuelles Mehr oder Minder, welches sich am Schlusse eines Monats ergibt, ist tunlichst im folgenden Monate auszugleichen.

Die Bezugsberechtigung an Roh- und Halbmaterialien aus den an Österreich-Ungarn angrenzenden Ländern wird für die in Österreich-Ungarn befindlichen Betriebsstätten derart fixiert, daß demjenigen Gesellschafter, welcher dem bis

31. Jänner 1905 bestandenen deutschen Knochen Syndikat angehört hat, seine im Jahre 1905 effektiv getätigten Bezüge, sofern sie mindestens das frühere Syndikatskontingent erreicht haben, andernfalls aber dieses Kontingentsquantum zugewilligt wird. Für die übrigen in Österreich-Ungarn befindlichen Betriebsstätten werden der diesbezüglichen Bezugsberechtigung ihre Einkäufe in der Zeit vom 1. August 1905 bis 31. Juli 1906 zugrunde gelegt. Diese Bezugsberechtigungen gelten für fixe Mengen und sind keiner prozentuellen quotenmäßigen Verrechnung unterworfen.

Für den Bezug von Knochen sowie Knochenchrot, die aus anderen Ländern als Österreich-Ungarn und den an die österreichisch-ungarische Monarchie angrenzenden Ländern stammen, gelten für die in Österreich-Ungarn befindlichen Betriebsstätten die effektiven Bezüge aus dem Jahre 1905 als Basis der Berechtigung. Eventuelle Käufe über dieses Maß hinaus sind allen Gesellschaftern im Verhältnisse ihrer Quoten, mit denen sie an dem Aufkommen aus Österreich-Ungarn partizipieren, zur Verfügung zu stellen. Derartige Anteile, welche ein Bezugsberechtigter nicht übernehmen sollte, sind auf alle übrigen Gesellschafter pro rata der eben erwähnten Quote zu verteilen.

Auf die nicht in Österreich-Ungarn befindlichen Betriebsstätten beziehen sich die Bestimmungen über den Einkauf von Roh- und Halbmaterialien dieses Vertrages nur insoweit, als über deren Bezug aus Österreich-Ungarn Vereinbarungen getroffen sind.

Die Gesellschaft hat die von ihr eingekauften Roh- und Halbmaterialien den Gesellschaftern nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrage niedergelegten Grundsätze zu den aus den vertraglichen Bestimmungen sich ergebenden Bedingungen zuzuteilen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die ihnen so zugeteilten Mengen nach diesen Bestimmungen und Grundsätzen abzunehmen.

§ 17.

Für den Einkauf der Roh- und Halbmaterialien gelten folgende Bestimmungen:

Grundsätzlich sollen die Erstehungskosten der Knochen für alle Gesellschafter unter Berücksichtigung der Qualitäten die gleichen sein, so daß Abweichungen, sei es durch die gezahlten Preise oder die entfallenden Frachtkosten in gegenseitiger Verrechnung durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszugleichen sind.

Eine Ausnahme bilden die Knochenprovenienzen der Städte Wien, Budapest, Prag, Krakau, Graz, Lemberg, Agram, Triest, welche von den empfangenden Fabriken zu Einkaufspreisen ab Lieferort übernommen werden, so daß die Spesen des Transportes, mit Ausnahme der Bahnfrachten, und diejenigen des Sammeldienstes der Übernahmefabrik zur Last fallen. Alle sonstigen Mehrkosten sowie alle im gemeinschaftlichen Interesse des Geschäfts gemachten Auslagen, welchen Namens immer, sind unter die Gesellschafter im Verhältnisse ihrer Quoten, mit denen sie an dem Aufkommen aus Österreich-Ungarn partizipieren, aufzuteilen. Soweit die zugunsten dieser Großstadtknochen festgestellte Preisspannung von 2 K, in Worten zwei Kronen, sich verschieben sollte, ist die Erhöhung der Spannung aus dem bezogenen Stadtknochenquantum zugunsten des Provinzknochenquantums zu vergüten, während umgekehrt eine Erniedrigung der Spannung dem Stadtknochenquantum zu Lasten des Provinzknochenquantums zu vergüten ist.

Der Bezug von Halbmaterialien wird den übernehmenden Firmen seitens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu den Originalpreisen, zuzüglich darauf haftender Spesen, verrechnet.

Jedem Gesellschafter ist seitens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder des von dieser zu wählenden Bankinstitutes monatlich Abrechnung über die Beträge, mit denen er belastet ist, zu erteilen.

Die vertragsmäßigen Ausgleichsabrechnungen sind zunächst vierteljährlich ab 1. Jänner 1909 provisorisch zu erstellen. Es hat jedoch am Schlusse eines

jeden Geschäftsjahres eine definitive Abrechnung zu erfolgen, in welcher die Durchschnittspreise für das ganze Jahr gemäß den Bestimmungen des § 17 durchgerechnet werden. Die so ermittelten Durchschnittspreise sind endgültige, auf deren Richtigstellung der Daurtalsabrechnungen und die entsprechende Ausgleichung nachträglich zu erfolgen hat.

§ 19.

Alle vorerwähnten Daten zur Feststellung der Beteiligung am Einkaufe sind mit größter Beschleunigung durch eine von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählende, neutrale und sachverständige Persönlichkeit als Revisor unanfechtbar festzustellen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieser Persönlichkeit alle für den Zweck erforderlichen Bücher, Belege, Frachtbriefe u. dgl. unweigerlich sofort zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, so verfällt er in jedem einzelnen Falle einer Konventionalstrafe, deren Höhe der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzustellen hat, die aber im Einzelfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigen darf.

Soweit der Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung früher erfolgt, als der Revisor seine Arbeit beendet und die Anteile festgestellt hat, so soll vorläufig die eigene Angabe der Gesellschafter als Grundlage der Beteiligung am Einkaufe angenommen werden. Nach beendiger Tätigkeit des Revisors sind jedoch diese Daten auf Basis seiner Ermittlungen richtigzustellen.

§ 20.

Grundsätzlich soll der Quantitätsausgleich unter den Gesellschaftern nur in natura erfolgen. Sollten in Ausnahmefällen erhebliche Schwierigkeiten dabei eintreten, so kann für jeden Einzelfall durch Beschluß der Gesellschafterversammlung dafür ein Geldausgleich gesetzt werden, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung endgültig festsetzt. Gegen den Willen eines Gesellschafters kann für ihn ein solcher Geldausgleich nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren stattfinden.

§ 21.

Die seitens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Einkauf der Roh- und Halbmaterialien bezahlten Beträge werden den betreffenden Gesellschaftern zur Last geschrieben. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf Aufforderung eines Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die für den ihn betreffenden Knochenkauf erforderlichen Beträge sofort bar anzuschaffen. Sollte dies nicht promptly geschehen, so ist der Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet, die Zuweisung von Roh- und Halbmaterialien an den betreffenden Gesellschafter bis nach erfolgtem Ausgleich zu sistieren.

§ 22.

Wenn ein Gesellschafter infolge von force majeure oder aus anderen berechtigten Gründen die ihm zugeteilten Roh- und Halbmaterialien — mit Ausnahme der Knochen und des Knochenchrotes, die aus anderen Ländern als Österreich-Ungarn und den an die österreichisch-ungarische Monarchie angrenzenden Ländern stammen und über die bereits oben Bestimmung getroffen ist — nicht übernimmt, so soll zunächst der Geschäftsführer ein entsprechendes Abkommen zu treffen versuchen. Bei längerer Dauer dieses Verhältnisses, über zwei Monate, verfällt die betreffende Quote für diese Periode zugunsten der übrigen Gesellschafter.

Sollte ein Gesellschafter infolge freiwilliger Betriebseinstellung, während längstens eines Monats, Roh- und Halbmaterialien nicht aufnehmen, so ist der

daraus entstandene Rückstand auf die nächsten drei Monate aufzuteilen. Dauert diese Betriebseinstellung länger als einen Monat, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Verfall der auf die ganze Zeit entfallenden Quoten oder eines Teiles derselben zugunsten der übrigen Gesellschafter anzuordnen.

Jeder Gesellschafter ist befugt, den ihm zustehenden vertragsmäßigen Anteil am Bezuge von Rohmaterialien ganz oder teilweise an einen oder mehrere Mitgesellschafter abzutreten. Jedoch hat die Gesellschaft in diesen Fällen das Vorkaufsrecht.

Die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechtes muß seitens der Gesellschaft innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Anzeige vom beabsichtigten Verkaufe erfolgen. Der Gesellschaft darf durch derartige Verkäufe, beziehungsweise Abtretungen ein Nachteil nicht erwachsen.

§ 23.

Die Gesellschafter verpflichten sich, alle durch Gründung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstandenen und entstehenden Kosten und Spesen, ebenso alle Geschäfts- und Verwaltungskosten, im Verhältnisse der nach diesem Vertrage sich ergebenden Quoten des Einkaufes von Roh- und Halbmaterialien aus Österreich-Ungarn, wobei 100 Kilogramm Schrot gleich 150 Kilogramm Knochen gerechnet werden, zu tragen und auf Aufforderung des Geschäftsführers sofort einzubezahlen.

§ 24.

Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Offerten von Roh- und Halbmaterialien, welche bei ihnen einlaufen, soweit dieser Vertrag sich auf dieselben bezieht, sofort im Originale dem Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzusenden.

Sie verpflichten sich weiter, allen Anordnungen des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezüglich Ausstellung und Übermittlung von Ausweisen, Rapporten und dergleichen für den Einkauf unbedingt und pünktlich Folge zu leisten, überhaupt allen Weisungen, die im Interesse einer geordneten Geschäftsführung liegen, sowie den auszugebenden Detailinstruktionen genau nachzukommen.

Insbondere verpflichten sie sich, bis zu einem vom Geschäftsführer zu bestimmenden Zeitpunkte folgende Nachweisungen korrekt und übersichtlich an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu liefern:

1. ein Verzeichnis ihrer Lieferanten von Roh- und Halbmaterialien, soweit dieselben unter diesen Vertrag fallen, mit Angabe der Bezugsorte, Mengen und Preise, zusammengestellt nach den Bezügen der letzten zwölf Monate vor Gründung der Gesellschaft;
2. ein spezialisiertes Verzeichnis der noch laufenden Schlüsse für den erwähnten Einkauf. Diese Schlüsse werden von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen und für Rechnung der gesamten Gesellschafter abgewickelt, sind daher an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an ein von dieser zu wählendes Bankinstitut rechtsgültig zu zedieren;
3. ein Verzeichnis derjenigen laufenden Lasten und Verpflichtungen, welche sie im Interesse der gesamten Branche zu leisten haben und die von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übernehmen sind.

Die Gesellschafter verpflichten sich ferner, jederzeit dem vom Aufsichtsrat zu wählenden Revisor, ferner dem Geschäftsführer die Einsicht in ihre Geschäftsbücher, Aufschreibungen und Korrespondenzen sowie die Untersuchung der Fabriks- und Lagerräume zu gestatten und die verlangten Aufschlüsse vollständig zu erteilen, ebenso auch auf Verlangen des Geschäftsführers zu veranlassen, daß die Revision auch auf die Frachtnachweise der Fabriks- und benachbarten Stationen erstreckt werden kann; alles dies jedoch nur, soweit es sich auf den Vertragsgegenstand bezieht.

Die Gesellschafter verpflichten sich, jede direkte Korrespondenz in Einkaufsangelegenheiten, welche unter diesen Vertrag fallen, zu unterlassen.

Für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen eine der in diesen Paragraphen übernommenen Verpflichtungen unterwerfen sich die Gesellschafter einer Konventionalstrafe, deren Höhe der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bestimmen hat, die aber für jeden Einzelfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigen darf.

§ 25.

Die Gesellschafter verpflichten sich, auf die Dauer dieses Vertrages keine Knochenverarbeitungs- oder Leimfabriken irgendwelcher Art in Österreich-Ungarn zu erbauen oder sich am Baue oder ohne Zustimmung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Pachtung oder dem Betrieb einer derartigen Fabrik in Österreich-Ungarn direkt oder indirekt zu beteiligen oder Erzeugnisse einer solchen Fabrik entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu kaufen.

Auch in anderen Ländern verpflichten sich die Gesellschafter, auf die Dauer dieses Vertrages keine Knochenverarbeitungs- oder Leimfabriken irgendwelcher Art zu erbauen oder sich am Baue oder ohne Zustimmung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Pachtung oder dem Betrieb einer derartigen Fabrik direkt oder indirekt zu beteiligen oder Erzeugnisse einer solchen Fabrik entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu kaufen, sofern diese Fabrik Roh- und Halbmaterialien aus Österreich-Ungarn bezieht.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen unterliegt einer Konventionalstrafe, deren Höhe in jedem einzelnen Falle vom Aufsichtsrate der Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzusetzen ist, die aber nicht weniger als 50.000 Mark und nicht mehr als 100.000 Mark betragen darf.

§ 26.

Überall, wo in diesem Vertrage die Bezeichnung „Österreich-Ungarn“ vorkommt, sind damit auch gleichzeitig die Okkupationsländer Bosnien und Herzegovina und das Fürstentum Liechtenstein einbegriffen.

§ 27.

Diese auf den Einkauf der erwähnten Roh- und Halbmaterialien bezüglichen Vertragsbestimmungen hören bei Ableben eines Gesellschafters nicht auf, sondern gehen auf dessen Erben über. Die Gesellschafter verpflichten sich ausdrücklich, dafür zu sorgen und kommen dafür auf, daß für den Fall der Veräußerung oder Verpachtung ihrer Fabriken oder für den Fall der Umwandlung ihrer Firma in eine Gesellschaft oder in eine andere Gesellschaftsform die Erwerber, Pächter oder neuen Eigentümer diesem Vertrage beitreten.

Diese Verpflichtungen der Gesellschafter gehen auf ihre Erben über.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung verpflichten den Gesellschafter zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 100.000 Mark an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 28.

Auf die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemann, Berlin, findet dieser Vertrag sowohl bezüglich ihrer Fabrik in Königsberg a. E. in Böhmen als auch ihrer in Deutschland befindlichen Fabriken nur soweit Anwendung, als es sich um den Einkauf von Roh- und Halbmaterialien in Österreich-Ungarn handelt. Ein Gleiches gilt für alle übrigen Gesellschafter, deren Betriebsstätten außerhalb Österreich-Ungarn liegen.

§ 29.

Durch die in diesem Vertrage stipulierten Konventionalstrafen wird das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Verlangen der Vertrags-

erfüllung sowie auf Verbot der Vertragszuwiderhandlung und auf Schadenerfaz nicht beseitigt. Diese Rechte können neben dem Verlangen der Konventionalstrafe in jedem einzelnen Falle ausgeübt werden.

§ 30.

Alle in Gemäßheit dieses Vertrages verhängten Konventionalstrafen sind dem Reservefonds der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuzuführen.

§ 31.

Zur Sicherstellung des prompten Einganges der gegen die Gesellschafter verhängten Konventionalstrafen sowie aller aus diesem Vertrage resultierenden Verbindlichkeiten hat jeder Gesellschafter bei einer vom Aufsichtsrate festzustellenden Treuhand Kautionsakzepte zu deponieren. Die Höhe dieser Akzepte ist mit 1 Mark, sage einer Mark pro 100 Kilogramm Knochen und mit 1 50 Mark, sage einer Mark 50 Pfennig, pro 100 Kilogramm Knochenschrot des dem betreffenden Gesellschafter zustehenden Bezugsrechtes bestimmt, wobei jedoch minimal 5000 Mark, sage fünftausend Mark, deponiert werden müssen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Kautionsakzepte auch während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Verfall derselben und auch wegen derjenigen Kontraventionen geltend zu machen, welche erst nach Verfall der Akzepte eintreten sollten, und die Akzeptanten sind nicht berechtigt, dagegen irgendeinen Einwand zu erheben.

§ 32.

Die Gesellschafter erkennen an, daß für alle Bestimmungen dieses Vertrages die Vorschriften des am Orte seines Abschlusses, das ist in Berlin geltenden Rechtes ausschließlich Gültigkeit besitzen und unterwerfen sich diesem Rechte.

§ 33.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die Gesellschafter und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung der inappellablen Entscheidung eines Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht hat in Berlin zusammenzutreten.

Sowohl der betreibenden als der beklagten Partei steht das Recht der Ernennung je eines Schiedsrichters zu. Die beiden gewählten Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Einigen sich die beiden ersten Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht, so wird dieser von dem Präsidium des Amtsgerichtes Berlin-Mitte ernannt.

Im übrigen haben für das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung Platz zu greifen.

Ausgenommen von den der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterworfenen Streitigkeiten sind die Ansprüche aus den seitens der Gesellschaft gemäß § 31 des Gesellschaftsvertrages zu gebenden Kautionsakzepten, welche die Gesellschaft vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen befugt ist.

§ 34.

Es wird vereinbart, daß, soweit aus vorstehenden Vertragsbestimmungen über den Einkauf von Roh- und Halbmaterialien Rechte und Pflichten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich ergeben, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung berechtigt sein soll, dieselben ganz oder teilweise einem in- oder ausländischen Bankinstitute vertragsmäßig zu übertragen.

§ 36.

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im allgemeinen nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Dagegen sind am

Gewinn und Verlust, der auf dem Konto „Breitenleerer Knochenverwertungsfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu Wien entsteht, nur diejenigen Gesellschafter beteiligt, welche Stammeinlagen auf das durch den Gesellschaftsbeschluß vom 22. Mai 1909 erhöhte Stammkapital übernommen haben, und zwar nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen.

Gesellschaftsvertrag der „Colla“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handel mit chemischen Produkten in Berlin.

§ 1.

Die nachbezeichneten Firmen, nämlich:

1. Akeiová továrna na vyrábění umělých hnojiv a lučebnin v Kolině,
 2. Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien,
 3. Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld,
 4. Erste Pester Spodium- und Leimfabrik Aktiengesellschaft, Budapest,
 5. Erste Wladislauer chemische Fabrik von Turetschek, Pisk & Abeles, Nikolsburg,
 6. Hausmüllverwertung München, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München,
 7. Montan- und Industrialwerke vormals Joh. Dav. Starck, Wien,
 8. J. Röhrlingshöfer, Drozdow (Einzelfirma),
 9. Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin,
- haben am 16. Oktober 1906 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Colla“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handel mit chemischen Produkten, errichtet und in diese Gesellschaft heute (7. Dezember 1907) folgende Firmen als Gesellschafterinnen aufgenommen):
10. Fabrik chemischer Produkte Bruml & Herrmann zu Klattau in Böhmen,
 11. M. Steiner's Söhne zu Szerec in Ungarn.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens sind alle Handelsgeschäfte, welche mit dem Betriebe chemischer Fabriken, insbesondere von Leimfabriken, zusammenhängen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft auch befugt, der chemischen Produktion dienende oder ähnliche Fabriken und Unternehmungen zu erwerben, sich an diesen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretungen zu übernehmen.

§ 4.

Das Geschäftsjahr läuft jeweilig vom 1. Oktober bis 30. September. Als Geschäftsjahr 1910 hat die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 30. September 1910 zu gelten.

§ 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis 31. Dezember 1918 bestimmt, jedoch kann jeder Gesellschafter mittels eingeschriebenen, bis längstens 31. Juli 1916 bei einem Geschäftsführer eingegangenen Briefes die Auflösung zum 31. Dezember 1916 verlangen.

Die Gesellschafter entsagen für den Fall der Zuwiderhandlung seitens einzelner Gesellschafter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages sowie für den Fall der Konkurrenz durch Nichtgesellschafter dem Rechte auf Klage aus § 61 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 6.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug bei der Gründung 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Mark und beträgt jetzt 27.500 (siebenundzwanzigtausendfünfhundert) Mark, welche voll eingezahlt sind.

§ 10.

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand, gebildet durch die Geschäftsführer.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Die Versammlung der Gesellschafter.

§ 14.

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger, und zwar sowohl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch jedem einzelnen Gesellschafter gegenüber, unter Verzicht auf eigene Abschlüsse den gesamten Verkauf ihrer Erzeugnisse an Knochenleim (Mischleim), Knochenfett, Knochenschrot (mentleimter und entleimter) und entleimtem Knochenmehl, soweit dieselben nicht an ihren sonstigen Betrieben zur eigenen Verwendung gelangen, nach Maßgabe der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen ausschließlich durch die Gesellschaft „Colla“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Handel mit Gemischen Produkten, von deren Gründung an auf die ganze Dauer ihres Bestehens betätigen zu lassen. Die Gesellschafter können von dieser Verpflichtung seitens des Aufsichtsrates in einzelnen Fällen enthoben und autorisiert werden, Verkäufe im eigenen Namen zu machen, aber auch diese Geschäfte sind mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verrechnen und in die betreffende, nach den weiter unten getroffenen Bestimmungen festzusetzende Quote einzu beziehen.

Jeder Gesellschafter, welcher diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat für je 100 Kilogramm vertragswidrig verkauften Leim oder Fett 20 Mark und für je 100 Kilogramm vertragswidrig verkauftes Knochenmehl oder Schrot 5 Mark als Konventionalstrafe an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bezahlen.

§ 15.

Die jeweilige Festsetzung der Preise und Bedingungen erfolgt durch den Aufsichtsrat unter Anwendung der in diesem Statut getroffenen Vorschriften.

§ 16.

Die Zuteilung der einlaufenden Bestellungen auf Leim für den österreichisch-ungarischen Bedarf hat durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter die Gesellschafter im Verhältnisse der von ihnen im Jahre 1905 nachweisbar in Österreich-Ungarn effektuierten Ablieferungen zu erfolgen, wobei jedoch mit Ausnahme der Aktiengesellschaft für Chemische Industrie, Wien, der Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik Aktiengesellschaft, Budapest, Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin, und der

Actiová továrna na vyrábění umělých hnojiv a lučebnin v Kolíně alle
 Gesellschafter, die deutschen Firmen jedoch nur rüchfichtlich der Quoten ihrer in
 Österreich-Ungarn gelegenen Betriebsstätten eine Reduktion dieser ihrer Quoten
 um 30 Prozent (dreißig Prozent) erleiden.

Die Quantitäten, welche durch diesen 30 Prozent Abzug resultieren,
 werden durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung außerhalb Österreich-
 Ungarn exportiert. Den übrigen Teil des Leimexportes aus Österreich-Ungarn
 haben die vier Gesellschaften: Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Wien,
 Erste Bester Spodium- und Leimfabrik Aktiengesellschaft, Budapest, Aktien-
 gesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemann, Berlin, und
 Akciová továrna na vyrábění umělých hnojiv a lučebnin v Kolíně im
 Verhältnisse ihrer im Jahre 1905 effektuierten Exportmengen selbstverständlich
 auch durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bewirken.

Sollte eine dieser vier Gesellschaften zeitweise nicht in der Lage sein, das
 volle ihr hiernach zustehende Exportquantum abzuliefern, so hat sie dies recht-
 zeitig, und zwar mindestens sechs Monate früher dem Geschäftsführer zu melden.
 Es entfällt dadurch die Verpflichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 zum Absage dieses Quantums, wenn in diesen Fällen nicht eine andere der vier
 Gesellschaften dieses Quantum zu übernehmen erklärt.

Ebenso können die oben genannten Gesellschafter, welche mit 30 Prozent
 ihrer Quoten am Exporte beteiligt sind, auf diesen Export ganz oder teilweise
 verzichten.

An den Bestellungen auf Knochenmehl partizipieren die in Österreich-
 Ungarn gelegenen Betriebsstätten der Gesellschafter einerseits, die in Deutschland
 gelegenen Betriebsstätten der Gesellschafter andererseits im Verhältnisse ihres
 Absatzes in Knochenmehl im Jahre 1905.

Unter den deutschen Fabriken sind diese Bestellungen nach Maßgabe ihres
 Anteiles an der Einfuhr von Knochenmehl nach Österreich-Ungarn im Jahre 1905,
 unter den österreichisch-ungarischen Fabriken nach Maßgabe ihrer Produktion,
 soweit dieselbe für den Verkauf disponibel ist, und in diesem Rahmen, tunlichst
 im Verhältnisse ihres Anteils am Leimabsage aufzuteilen. Die Wünsche der
 Besteller sind wohl tunlichst zu berücksichtigen, doch darf dadurch eine gerechte
 und gleichmäßige Aufteilung nicht gehindert werden. Ist bei einem Mitgliede die
 Quote des laufenden Monats schon erschöpft, so können ihm weitere Aufträge
 erst überschrieben werden, wenn alle anderen Mitglieder mit ihren vertrags-
 mäßigen Ansprüchen befriedigt sind. Sollte diese Zuweisung aus technischen oder
 kommerziellen Gründen nicht möglich sein, so ist der Ausgleich tunlichst im
 nächsten Monate, spätestens im zweitfolgenden Monate zu vollziehen.

Auf die nicht in Österreich-Ungarn befindlichen Betriebsstätten bezieht sich
 die Verpflichtung, den Verkauf ihrer Produkte durch die Gesellschaft mit
 beschränkter Haftung betätigen zu lassen, sowie die Bestimmungen über den Ver-
 kauf nur soweit, als diese Produkte für den österreichisch-ungarischen Konsum
 bestimmt sind.

Die Gesellschaft hat auch das Recht, mit anderen Firmen Verträge abzu-
 schließen, wonach ihr diese Firmen den gesamten Verkauf in den oben erwähnten
 Erzeugnissen übertragen. Die Entscheidung hierüber steht der Gesellschafter-
 versammlung zu.

Die Gesellschaft hat die gesamten Erzeugnisse ihrer Gesellschafter an
 Vertragsware nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrage niedergelegten Grund-
 sätze zu den aus den vertraglichen Bestimmungen sich ergebenden Bedingungen zu
 verkaufen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, diese Waren nach den vertraglichen
 Bestimmungen und Grundsätzen zu liefern.

§. 17.

Für den Verkauf der Erzeugnisse wird folgendes bestimmt:
 Bei Lieferung von Knochenfett, entleimtem Knochenmehl und entleimtem
 Knochenmehl soll die Verrechnung seitens der Gesellschaft mit beschränkter

Haftung derart erfolgen, daß allen Gesellschaftern der gleiche Jahresdurchschnittspreis, berechnet ab jeder Fabrikstation, zukommt. Bei Lieferung von Knochenfett durch deutsche Fabriken nach Österreich-Ungarn geht der Eingangszoll zu Lasten der liefernden Firmen.

Für Leim wird bei jedem einzelnen Vertragskontrahenten ein Einlieferungspreis in der Weise festgesetzt, daß der Netto-Durchschnittsverkaufspreis jeder einzelnen Sorte in der Periode vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906, getrennt nach Absatz in Österreich-Ungarn und außerhalb dieser Länder, auf Grund von Belegen (Bücher, Fakturen usw.) durch eine vom Aufsichtsrate der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählende neutrale und sachverständige Persönlichkeit als Revisor ermittelt wird.

Bei denjenigen Gesellschaftern, welche bisher noch nicht Leim aus Österreich-Ungarn ausgeführt haben, wird der Einlieferungspreis für solchen aus Österreich-Ungarn auszuführenden Leim in dem Verhältnisse festgestellt, in welchem für den Zeitraum vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 bei den schon bisher aus Österreich-Ungarn exportierenden Gesellschaftern der Gesamtdurchschnittspreis des in Österreich-Ungarn abgesetzten Leimes zu dem Gesamtdurchschnittspreis des außerhalb Österreich-Ungarns abgesetzten Leimes steht.

Den Gesellschaftern wird für ihre Leimlieferungen durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gutschrift auf Basis der betreffenden Einlieferungspreise geleistet, wobei die beiden Kategorien, Absatz in Österreich-Ungarn und außerhalb dieser Länder, getrennt verrechnet werden. Der aus den Verkäufen resultierende effektive Mehr- oder Mindererlös gegenüber den Einlieferungspreisen ist mit den Gesellschaftern in der Weise zu verrechnen, daß dieselben an den demnach entstandenen Differenzen — und zwar ebenfalls vorstehende beide Kategorien separiert — im Verhältnisse ihrer in der betreffenden Berrechnungsperiode bewirkten Ablieferungen von Leim partizipieren.

Vorstehende Einlieferungspreise werden in der Weise kontrolliert und richtiggestellt, daß nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der durch diese erzielte Netto-Durchschnittsverkaufspreis jeder einzelnen Sorte neu fixiert wird und dann als Einlieferungspreis für das nächste Jahr zu gelten hat.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung am Ende des dritten und jeden folgenden Jahres.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Festsetzung der neuen Einlieferungspreise auch in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmen.

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Verkaufsvereinigung deutscher Leim- und Knochenmehlfabrikanten G. m. b. H., Berlin, werden die vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Einlieferungspreise für Leimlieferungen zum Exporte außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie dahin modifiziert, daß deren Feststellung jeweilig auf der gleichen Basis erfolgt, wie dies seitens der Verkaufsvereinigung deutscher Leim- und Knochenmehlfabrikanten G. m. b. H. gegenüber ihren Gesellschaftern für die durch sie im Deutschen Reiche verkauften Leime geschieht.

§ 18.

Jedem der Gesellschafter ist seitens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder des von dieser zu bestimmenden Bankinstituts monatlich Abrechnung über die Beträge, welche ihm gutgeschrieben worden sind, zu erteilen. Die vertragsmäßigen Ausgleichsrechnungen sind vierteljährlich zu erstellen.

§ 19.

Die Bestimmung darüber, ob die einzelnen Gesellschafter eine Abänderung in der Erzeugung der derzeitigen Leimsorten treffen sollen, obliegt dem Aufsichtsrate im Einvernehmen mit dem betreffenden Gesellschafter. Für derartige neue Leimsorten wird der Einlieferungspreis von dem Aufsichtsrate festgesetzt.

Sonstige Verfügungen betreffs der Erzeugung von einzelnen Leinforten sind von dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Gesellschafter zu treffen.

§ 20.

Die zur Ausführung übernommenen Aufträge werden von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einem der Gesellschafter zur Ausführung überwiesen, und zwar zunächst demjenigen, welchen der Käufer wünscht, und falls dies untunlich sein sollte, demjenigen, welcher in der Qualität, Leistungsfähigkeit, Fracht u. s. f. zur betreffenden Lieferung am geeignetsten ist. Bestehende geschäftliche Verbindungen sind hierbei möglichst zu erhalten.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die ihnen überschriebenen Aufträge nach den ihnen gegebenen Weisungen genau auszuführen. Prompte Lieferungen sind innerhalb acht Tagen zur Ausführung zu bringen.

Jeder Gesellschafter hat genügende Muster der von ihm gelieferten Ware sofort der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übersenden.

Mit der Überschreibung des Auftrages gehen alle Pflichten aus dem Geschäft derart auf den betreffenden Gesellschafter über, als ob er selbst verkauft hätte. Er hat besonders dafür zu sorgen, daß das Geschäft pünktlich und entsprechend den besonderen Lieferungsbedingungen auftrags- und ordnungsgemäß zur Erledigung gebracht wird. Insbesondere muß die Beschaffenheit der Ware gut sein, und dieselbe genau die zugesagten Eigenschaften besitzen, respektive der festgesetzten Type entsprechen. Etwasige Differenzen mit der Kundschaft sind seitens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglichst im Einvernehmen mit dem betreffenden Gesellschafter auszutragen. Eine auf die Beschaffenheit der Ware etwa notwendige Prüfung kann durch den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine von diesem hierzu bevollmächtigte Person erfolgen. Wird die Beanstandung von diesem als gerechtfertigt anerkannt, so kann die beanstandete Ware zu Lasten des betreffenden Gesellschafters billiger verkauft oder an diesen retourniert werden. Der Gesellschafter verpflichtet sich, dem Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle zur Schlichtung der Angelegenheit oder zu einer eventuellen Prozeßführung erforderlichen Belege sofort vollständig zur Verfügung zu stellen. Der betreffende Gesellschafter verpflichtet sich, jeden Verlust und Schaden, der infolge seiner Lieferungen entsteht, zu tragen mit Ausnahme dessen, der durch Nichtzahlung des Fakturenbetrages seitens des Abnehmers entsteht. Letzterer Schaden geht zu Lasten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 21.

Alle vorerwähnten Daten zur Feststellung der Beteiligung am Verkaufe sind mit größter Beschleunigung durch eine von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählende neutrale und sachverständige Persönlichkeit als Revisor unanfechtbar festzustellen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieser Persönlichkeit alle für den Zweck erforderlichen Bücher, Belege, Frachtbriefe und dergleichen unweigerlich sofort zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen, so verfällt er in jedem einzelnen Falle einer Konventionalstrafe, deren Höhe der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzustellen hat, die aber im Einzelfall 1000 Mark nicht übersteigen darf. Sofern der Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung früher erfolgt, als der Revisor seine Arbeit beendet hat und die Anteile feststellte, so soll vorläufig die eigene Angabe der Gesellschafter als Grundlage der Beteiligung am Verkaufe angenommen werden. Nach beendigter Tätigkeit des Revisors sind jedoch diese Daten auf Basis seiner Ermittlungen richtigzustellen.

§ 22.

Grundsätzlich soll der Quantitätsausgleich unter den Gesellschaftern nur in natura erfolgen. Sollten in Ausnahmefällen erhebliche Schwierigkeiten dabei

eintreten, so kann, für jeden Einzelfall, durch Beschluß der Generalversammlung dafür ein Geldausgleich gesetzt werden, dessen Höhe die Generalversammlung endgültig festsetzt. Gegen den Willen eines Gesellschafters kann für ihn ein solcher Geldausgleich nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren stattfinden.

§ 23.

Die Gesellschafter verpflichten sich bei einer Konventionalstrafe in der Höhe von eintausend Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall, weder selbst noch durch dritte Personen den Abnehmern Vorteile irgendwelcher Art, gleichviel in welcher Form, einzuräumen oder in Aussicht zu stellen.

§ 24.

Die aus den erfolgten Verkäufen erzielten Bruttoerlöse (bei Leim auf Basis der Einlieferungspreise) abzüglich des eventuellen Kassa-kontos, des weiter unten noch zu bestimmenden Rücklasses und der mit dem Bankinstitute vereinbarten Provision erhalten die Gesellschafter bis fünfzehnten des auf den Lieferungstag folgenden Monats gutgeschrieben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit der „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, einen Vertrag abzuschließen, demzufolge sich die Gesellschaft verpflichtet, aus dem Guthaben jedes einzelnen Gesellschafters die jeweilige Schuld des betreffenden Gesellschafters an die genannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bezahlen.

Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, mit dem Bankinstitute, welches von der erwähnten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem kommissionsweisen Einkaufe der für die Knochenleimfabrikation dienenden Roh- und Halbmaterialien betraut werden wird, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Im Falle ein solcher Vertrag abgeschlossen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Guthaben jedes einzelnen Gesellschafters denjenigen Betrag zurückzuhalten, welcher zur Deckung seiner Schuld bei der „Compra“, Gesellschaft zum Handel in Materialien für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, beziehungsweise bei der Bank erforderlich ist.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt, in den beiden letzten Monaten des Geschäftsjahres einen Teil des Guthabens für den Fall einer eventuellen Jahresabrechnungsdifferenz zurückzubehalten, respektive entsprechende Einzahlungen zu fordern.

§ 25.

Wenn ein Gesellschafter infolge von force majeure oder aus anderen berechtigten Gründen die Ablieferung nicht ermöglichen sollte, so ist in billiger Weise durch den Geschäftsführer ein Abkommen zu treffen. Sollte ein Gesellschafter infolge freiwilliger Betriebseinstellung während längstens eines Monats nicht liefern können, so ist der daraus entstandene Rückstand auf die nächsten drei Monate aufzuteilen. Dauert diese Betriebseinstellung länger als einen Monat, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Verfall der auf die ganze Zeit entfallenden Quote oder eines Teiles derselben zugunsten der übrigen Gesellschafter anzuordnen.

Jeder Gesellschafter ist befugt, den ihm zustehenden vertragsmäßigen Anteil an der Lieferung von Vertragsware ganz oder teilweise an einen oder mehrere Mitgesellschafter abzutreten. Jedoch hat die Gesellschaft in diesen Fällen das Vorkaufsrecht.

Die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechtes muß seitens der Gesellschaft innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Anzeige vom beabsichtigten Verkauf erfolgen. Der Gesellschaft darf durch derartige Verkäufe, beziehungsweise Abtretungen ein Nachteil nicht erwachsen.

§ 26.

Die Vertragsteile verpflichten sich, alle durch die Gründung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstandenen und entstehenden Kosten und Spesen im Verhältnisse ihrer Gesamtablieferung von Leim im Jahre 1905, ferner alle Geschäfts- und Verwaltungskosten im Verhältnisse ihres jeweiligen Gesamt- abzuges an Leim in dem betreffenden Jahre zu tragen und auf Aufforderung des Geschäftsführers sofort einzubezahlen.

§ 27.

Die Gesellschafter verpflichten sich, alle Bestellungen, Anfragen und Aufträge auf ihre Erzeugnisse, soweit sie in den Rahmen dieser Vertragsbestimmungen fallen, sofort im Originale an den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzusenden.

Sie verpflichten sich ferner, Typenmuster der verschiedenen Sorten Leim an den Geschäftsführer zu übermitteln, auf Grund deren die Verkäufe und Lieferungen stattzufinden haben.

Sie verpflichten sich weiter, allen Anordnungen des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezüglich Ausstellung und Übermittlung von Ausweisen, Rapporten u. dgl. für den Verkauf unbedingt und pünktlich Folge zu leisten, überhaupt allen Befehlen, die im Interesse einer geordneten Geschäftsführung erfolgen, sowie den auszugebenden Detailinstruktionen genau nachzukommen.

Insbepondere verpflichten sie sich, bis zu einem vom Geschäftsführer zu bestimmenden Zeitpunkte folgende Nachweisungen korrekt und übersichtlich an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu liefern:

- 1. ein Verzeichnis ihrer Lieferungen der vertragsmäßigen Erzeugung mit Angabe der Preise und Bedingungen aus den letzten zwölf Monaten vor Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- 2. ein spezialisiertes Verzeichnis der noch laufenden Schlüsse für den Verkauf. Diese Schlüsse sind von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit sie nicht über den 30. September 1907 hinausgehen, zu übernehmen und für Rechnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuwickeln, sind daher an diese oder an ein von dieser zu benennendes Bankinstitut rechtskräftig zu zedieren.

Die Gesellschafter verpflichten sich, jederzeit dem vom Aufsichtsrate zu wählenden Revisor, ferner dem Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von diesen beauftragten unparteiischen Personen die Einsicht in ihre Geschäftsbücher, Aufschreibungen und Korrespondenzen sowie die Untersuchung der Fabriks- und Lagerräume zu gestatten und die verlangten Aufschlüsse vollständig zu erteilen, ebenso auch auf Verlangen des Geschäftsführers zu veranlassen, daß die Revision auch auf die Frachtnachweise der Fabriks- und benachbarten Stationen erstreckt werden kann.

Diese Verpflichtung erstreckt sich selbstverständlich nur auf die in den Rahmen dieses Vertrages fallenden Daten.

Die Gesellschafter verpflichten sich, jede direkte Korrespondenz in Verkaufsangelegenheiten, welche unter diesen Vertrag fällt, zu unterlassen.

Für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen eine der in diesen Paragraphen übernommenen Verpflichtungen unterwerfen sich die Gesellschafter einer Konventionalstrafe, deren Höhe der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bestimmen hat, die aber in jedem Einzelfall den Betrag von tausend Mark nicht übersteigen darf.

§ 28.

Die Gesellschafter verpflichten sich, auf die Dauer dieses Vertrages keine Knochenverarbeitungs- oder Leimfabriken irgendwelcher Art in Osterreich-

Ungarn zu erbauen oder sich am Baue oder ohne Zustimmung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Pachtung oder dem Betrieb einer derartigen Fabrik in Österreich-Ungarn direkt oder indirekt zu beteiligen oder Erzeugnisse einer solchen Fabrik entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu kaufen.

Auch in andern Ländern verpflichten sich die Gesellschafter, auf die Dauer dieses Vertrages keine Knochenverarbeitungs- oder Leimfabriken irgendwelcher Art zu erbauen oder sich am Baue oder ohne Zustimmung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an der Pachtung oder dem Betrieb einer derartigen Fabrik direkt oder indirekt zu beteiligen oder Erzeugnisse einer solchen Fabrik entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages zu kaufen, sofern diese Fabrik Erzeugnisse aus Knochen oder Knochenmehl nach Österreich-Ungarn verkauft.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen unterliegt einer Konventionalstrafe, deren Höhe in jedem einzelnen Falle vom Aufsichtsrate der Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzusetzen ist, die aber nicht weniger als 50.000 Mark und nicht mehr als 100.000 Mark betragen darf.

§ 29.

Überall, wo in diesem Vertrage die Bezeichnung „Österreich-Ungarn“ vorkommt, sind damit auch gleichzeitig die Okkupationsländer Bosnien und Serbegovina sowie das Fürstentum Siebenbürgen inbegriffen.

§ 30.

Diese auf den Verkauf der erwähnten Produkte bezüglichen Vertragsbestimmungen hören bei Ableben eines Gesellschafters nicht auf, sondern gehen auf dessen Erben über. Die Gesellschafter verpflichten sich ausdrücklich, dafür zu sorgen und kommen dafür auf, daß für den Fall der Veräußerung oder Verpachtung ihrer Fabriken oder für den Fall der Umwandlung ihrer Firma in eine Gesellschaft oder in eine andere Gesellschaftsform, die Erwerber, Pächter oder neuen Eigentümer diesem Vertrage beitreten.

Diese Verpflichtungen der Gesellschafter gehen auf ihre Erben über. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung verpflichten den Gesellschafter zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 100.000 Mark an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 31.

Auf die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemann, Berlin, findet dieser Vertrag sowohl bezüglich ihrer Fabrik in Königsberg a. E. in Böhmen als auch ihrer in Deutschland befindlichen Fabriken nur insoweit Anwendung, als es sich um den Verkauf von Knochenleim, Knochenfett, Knochenmehl und Knochenmehl nach Österreich-Ungarn handelt. Ein Gleiches gilt für alle übrigen Gesellschafter, deren Betriebsstätten außerhalb Österreich-Ungarn liegen.

§ 32.

Durch die in diesem Vertrage stipulierten Konventionalstrafen wird das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Verlangen der Vertragserfüllung sowie auf Verbot der Vertragszuwiderhandlung und auf Schadenersatz nicht beeinträchtigt. Diese Rechte können neben dem Verlangen der Konventionalstrafe in jedem einzelnen Falle ausgeübt werden.

§ 33.

Alle in Gemäßheit dieses Vertrages verhängten Konventionalstrafen sind dem Reservefonds der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuzuführen.

§ 34.

Zur Sicherstellung des prompten Einganges der gegen die Gesellschaft verhängten Konventionalstrafen sowie aller aus diesem Vertrage resultierenden Verbindlichkeiten haben die nachstehend verzeichneten Gesellschafter bei einer vom Aufsichtsrate festzustellenden Treuhand Kautionsakzepte in folgender Höhe zu deponieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Kautionsakzepte auch während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Verfall derselben und auch wegen derjenigen Konventionen geltend zu machen, welche erst nach Verfall der Akzepte eintreten sollten, und die Akzeptanten sind nicht berechtigt, dagegen irgendeinen Einwand zu erheben.

§ 35.

Die Gesellschafter erkennen an, daß für alle Bestimmungen dieses Vertrages die Vorschriften des am Orte seines Abschlusses, das ist in Berlin, geltenden Rechtes ausschließlich Gültigkeit besitzen und unterwerfen sich diesem Rechte.

§ 36.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die Gesellschafter und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung der inappellablen Entscheidung eines Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht hat in Berlin zusammenzutreten.

Sowohl der betreibenden als der beklagten Partei steht das Recht der Ernennung je eines Schiedsrichters zu. Die beiden gewählten Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Einigen sich die beiden ersten Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht, so wird dieser von dem Präsidium des Amtsgerichts zu Berlin-Mitte ernannt.

Im übrigen haben für das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung Platz zu greifen.

Ausgenommen von den der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterworfenen Streitigkeiten sind die Ansprüche aus den seitens der Gesellschaft gemäß § 34 des Gesellschaftsvertrages zu gebenden Kautionsakzepten, welche die Gesellschaft vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen befugt ist.

§ 37.

Es wird vereinbart, daß, soweit aus diesen Vertragsbestimmungen über den Verkauf der oben erwähnten Produkte Rechte und Pflichten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich ergeben, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung berechtigt sein soll, dieselben ganz oder teilweise einem in- oder ausländischen Bankinstitute vertragsmäßig zu übertragen.

Kraufstfäbe für Kalifalfe.

Kauf eine Gint- fernung von Kilo- metern	Kalifit und Kalifingefalt bis 42 Prozent						Chlorkalium und Ichwefelfaures Kali zum Düngen														
	Deutfch- land	Öfterreich	Belgien	Frankreich		Deutfch- land	Öfterreich	Belgien	Frankreich		Deutfch- land	Öfterreich	Belgien	Frankreich							
	N. N. 3 / 20 Prozent	N. N. 13 b allgemein gütlich (ab Öfrenge)	N. N. 13 c ab Stro- duftions- fätten	Spez. N. N. 36 (in offenen Bagen)	Nordbahn Tarif fpez. N. N. 22 Bareme D. 10 to		Spez. N. III	N. N. 13 b allgemein gütlich (ab Öfrenge)	Spez. N. N. 36 (in offenen Bagen)	Nordbahn Tarif fpez. N. N. 22 Bareme E. minde- stens 20 to		Spez. N. III	N. N. 13 b allgemein gütlich (ab Öfrenge)	Spez. N. N. 36 (in offenen Bagen)	Nordbahn Tarif fpez. N. N. 22 Bareme H.						
10	7.20	11.10	10.20	8.90	7.30	6.90	8.10	9.00	11.10	10.20	8.90	7.30	6.90	8.10	9.00	11.10	10.20	8.90	7.30	6.90	8.10
25	10.40	16.20	15.30	12.20	13.40	12.60	15.40	13.00	16.20	15.30	12.20	13.40	12.60	15.40	13.00	16.20	15.30	12.20	13.40	12.60	15.40
50	14.40	24.70	23.80	16.20	23.50	21.50	21.50	19.00	24.70	23.80	16.20	23.50	21.50	21.50	19.00	24.70	23.80	16.20	23.50	21.50	21.50
75	19.20	30.60	28.90	20.30	30.90	27.60	27.60	29.00	30.60	28.90	20.30	30.90	27.60	27.60	29.00	30.60	28.90	20.30	30.90	27.60	27.60
100	23.20	35.70	34.00	24.40	37.80	33.70	33.70	34.00	35.70	34.00	24.40	37.80	33.70	33.70	34.00	35.70	34.00	24.40	37.80	33.70	33.70
150	32.00	44.20	41.70	28.40	47.10	41.80	43.00	45.00	44.20	41.70	28.40	47.10	41.80	43.00	45.00	44.20	41.70	28.40	47.10	41.80	43.00
200	40.80	53.60	50.20	32.50	56.00	49.90	52.00	56.00	53.60	50.20	32.50	56.00	49.90	52.00	56.00	53.60	50.20	32.50	56.00	49.90	52.00
250	48.00	58.70	55.30	36.50	61.30	54.00	60.10	67.00	58.70	55.30	36.50	61.30	54.00	60.10	67.00	58.70	55.30	36.50	61.30	54.00	60.10
300	55.20	65.50	61.20	40.60	66.20	58.10	68.20	78.00	65.50	61.20	40.60	66.20	58.10	68.20	78.00	65.50	61.20	40.60	66.20	58.10	68.20
350	62.40	72.30	68.00	44.70	71.30	63.00	76.30	89.00	72.30	68.00	44.70	71.30	63.00	76.30	89.00	72.30	68.00	44.70	71.30	63.00	76.30
400	66.40	78.20	74.00	48.80	76.40	67.00	84.40	100.00	78.20	74.00	48.80	76.40	67.00	84.40	100.00	78.20	74.00	48.80	76.40	67.00	84.40
450	70.40	85.00	79.90	52.90	81.50	72.00	92.60	111.00	85.00	79.90	52.90	81.50	72.00	92.60	111.00	85.00	79.90	52.90	81.50	72.00	92.60
500	74.40	91.00	85.00	57.00	86.60	77.00	100.70	122.00	91.00	85.00	57.00	86.60	77.00	100.70	122.00	91.00	85.00	57.00	86.60	77.00	100.70
600	82.40	102.90	101.20	61.10	91.70	82.00	110.80	144.00	102.90	101.20	61.10	91.70	82.00	110.80	144.00	102.90	101.20	61.10	91.70	82.00	110.80
750	94.40	126.70	126.70	65.20	102.80	93.00	126.90	177.00	126.70	126.70	65.20	102.80	93.00	126.90	177.00	126.70	126.70	65.20	102.80	93.00	126.90

Straßfäbe in Nrat für 10.000 Kiloogramm

Frachtsätze für Düngemittel in Österreich, in Ungarn und in Deutschland

bei Bezug von mindestens 10.000 Kilogramm in Hellern pro 100 Kilogramm.

	in Österreich			in Ungarn*)	in Deutschland**)		
	Ausnahmetarif			Ausnahmetarif II sämtliche Düngemittel, auch Chilisalpeter.	Chilisalpeter, Superphosphate, Thomaschlackmehle im allgemeinen (Spezialtarif 3 abzüglich 20%)	Kalisalze (aus T. III)	
	13a Chilisalpeter	13b Phosphate, Thomasmehle ab Grenze	13c Phosphate, Thomasmehle ab Produktionsstätte				
50	30	29	28	18	18	17	19 h
100	47	42	40	30	32	27	33 "
150	60	52	49	42	43	38	43 "
200	69	63	59	53	53	48	53 "
250	78	69	65	64	63	57	64 "
300	87	77	72	74	74	65	74 "
350	97	85	80	84	84	74	85 "
400	106	92	87	94	95	78	94 "
450	115	100	94	101	105	83	105
500	125	107	100	109	115	88	115
600	143	121	119	123	136	97	136·65
700	162	139	139	138	157	107	156·67
800	181	159	159	153	178	116	177·88
900	199	179	179	167	198	126	197·90
1.000	218	199	199	182	219	135	219·11
1.100	237	219	219	197	240	144	240·31
1.200	255	239	239	211	261	154	260·34

*) Seit 1. März 1912 (inklusive 5% Transportsteuer).

**) Seit 1. Mai 1912.

Bilanzstatistik.

Aktienkapital.*)

1908	4,900.000 K
1909	4,900.000 "
1910	6,200.000 "

Reinertr gnis.*)

1908	317.724 K
1909	451.664 "
1910	585.293 "

Reinertr gnisprozent vom Aktienkapital.*)

1908	6.48 Prozent
1909	9.21 "
1910	9.44 "

Reinertr gnis und Dividenden.*)

Von 4 Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre 1908 bis 1910 und einer Aktiengesellschaft im Jahre 1910.

P r o z e n t	Anzahl der Kunstd�nger-Aktiengesellschaften	
	Reinertrag	verteilte Dividende
Verlust oder 0	1	1
bis 4 Prozent	1	1
�ber 4 bis 6 Prozent	1	1
�ber 6 bis 10 Prozent	2	1
�ber 10 bis 15 Prozent	2	1
Summe	5	5

*) Berechnet nach den Daten von 4 Aktiengesellschaften (Superphosphatfabriken) in den Jahren 1908 bis 1910 und von 1 Aktiengesellschaft im Jahre 1910.

Materialien zur Kartellenquete.

XI. Rübenragnierung.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	3
Außerung der Genossenschaft der österreichischen Zuckerrabriken mit beschränkter Haftung:	
Zweigniederlassung Prag	5
Zweigniederlassung Brünn	7
Außerung der „Ústřední jednota řepářů pro království České v Praze“ und Statutenauszug	9
Außerung der Nordwestböhmischn Rübenverwertungs-genossenschaft in Brünn, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, und Statutenauszug	11
Statutenauszug der Zentralvereinigung der deutschen Rübenbauer in Böhmen	14
Außerung des Verbandes der deutschen Rübenproduzenten für die Markgrafschaft Mähren in Brünn und Statutenauszug	14
Statutenauszug der „Ústřední jednota řepářů pro markrabství Moravské“	15
Außerung und Geschäftsordnung des niederösterreichischen Rübenbauernbundes, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	16
Die Grundbestimmungen der böhmischen Rübenlieferungsverträge (1909)	19
Schlußbrief des Niederösterreichischen Bauernbundes	37

Vorbemerkung.

Die Bewegung der Rübenbauer gegen die Rübenrayonierung der Zuckerfabriken datiert in die neunziger Jahre vorigen Jahrhunderts zurück. Ebenso alt sind die Bestrebungen der Rübenbauern nach Erlangung eines Gesetzes, durch das die Rübenrayonierung geregelt, womöglich aber verboten werden soll. Die Regierungsvorlage eines Rübenrayonierungsgesetzes vom Jahre 1903 (1678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session) hatte im wesentlichen neben der Unwirksamserklärung der Rayonierungsvereinbarungen selbst, die sich wohl schon aus den Bestimmungen des Koalitionsgesetzes ableiten ließ, das Verbot bestimmter oneroser Bedingungen der Rübenverkaufsverträge und die Aufstellung von Usancen für den Einkauf und die Lieferung von Zuckerrübe in Vorschlag gebracht. Das Gesetz wurde nicht verabschiedet, da bezüglich der Behandlung von Rayonierungsvereinbarungen, in denen den Rübenproduzenten die Lieferung an bestimmte Fabriken nicht auferlegt wird, und bezüglich des Umfanges der mit dem gesetzlichen Verbote zu belegenden Lieferungsbedingungen eine Einigung zwischen den beiden Häusern des Reichsrates nicht zustande kam.

Wohl aber setzte in den rübenbauenden Gebieten alsbald eine lebhaftere Bewegung ein, die sich den engeren Zusammenschluß der Rübenverkäufer gegenüber den im Einverständnis vorgehenden Zuckerfabriken zum Ziele setzte. In Böhmen führte diese Bewegung im Jahre 1909 zu einer empfindlichen Einschränkung des Rübenbaues durch den „Rübenstreik“ der organisierten Rübenproduzenten. Unter Vermittlung der Regierung kam jedoch für das Jahr 1910 eine Vereinbarung zwischen den Verbänden der Zuckerfabriken und der Landwirte zustande, durch die alternative Rübenpreise mit fixen und innerhalb bestimmter Grenzen der fluktuierenden Zuckernotierung variablen Sätzen einvernehmlich festgesetzt wurden. In einzelnen Fällen wurde auch eine Bewertung der Rübe nach der Gradhaltigkeit zugestanden. Die nähere Vereinbarung insbesondere auch bezüglich der sonstigen Lieferungsbedingungen sollte zwischen den Bezirksorganisationen und den territorialen Verbänden der Zuckerfabriken getroffen werden. Der neuesten Zeit gehören die Vereinbarungen über den Rübenverkauf und die Rübenlieferung an, die ebenfalls in den Formen eines Kollektivvertrages der Rübenproduzenten und der Zuckerfabriken unter Leitung des Landesfiskalrates in Mähren zustande gekommen sind.

Sind demnach auch schon kräftige Ansätze zur Lösung des Kartellproblems auf dem Gebiete der Rübenrayonierung mehrfach hervorgetreten, so haben doch, wie auch die nachstehenden Äußerungen der maßgebenden Vereinigungen von Rübenproduzenten dartun, diese ihren grundsätzlichen Widerstand gegen den Rayonierungsgedanken nicht aufgegeben. Hierbei wird seitens der Rübenproduzenten, abgesehen von dem prinzipiellen Standpunkt der notwendigen und allein berechtigten vollständigen Freizügigkeit der Rübe, durch Sicherung des freien Verkehrs insbesondere auf den preisdrückenden Einfluß hingewiesen, der von der Rayonierung untrennbar sei, sowie auf die Abhängigkeit, in die der Rübenproduzent gegenüber der konkurrenzlos auftretenden Rayonsfabrik hinsichtlich der Übernahmsbedingungen versetzt sei. Bei den gemeinsamen Verhandlungen in Böhmen hat ferner die Frage der Berücksichtigung der Rüben-

qualität und des Zuckerpreises bei Festsetzung der Rübenpreise einen wichtigen Verhandlungsgegenstand gebildet.

Eine eingehende Darlegung hat der beiderseitige Standpunkt bezüglich der Zulässigkeit und der Wirkungen der Rayonierung insbesondere in der von der Kommission des Herrenhauses anlässlich der Beratung der erwähnten Regierungsvorlage eines Rayonierungsgesetzes im Jahre 1906 durchgeführten Expertise gefunden, bei der die Vertreter der landwirtschaftlichen Landeskorporationen aus Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Schlesien und der maßgebenden industriellen Vereinigungen zum Worte gelangten (358 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1906).

Für die Beurteilung des Einflusses, den die Rayonierung auf die Höhe der Rübenpreise genommen hat, stehen nur die in dieser Expertise gemachten Angaben über die Feststellung des Rübenpreises innerhalb einzelner Verbände und die Ergebnisse der in den Jahren 1909 und 1911 in Böhmen geführten Verhandlungen zur Verfügung. Die Feststellung der einschlägigen Verhältnisse muß der mündlichen Enquetebehandlung vorbehalten bleiben.

Äußerung der Genossenschaft der österreichischen Zuckerfabriken mit beschränkter Haftung, Zweig- niederlassung in Prag.

Die Rübenverkaufsorganisationen der böhmischen Zuckerindustrie sind auf lokaler Grundlage aufgebaut. Die wichtigste Organisation ist die Vereinigung der Zuckerfabriken eines Gebietes in den Agentien, die zum größten Teile Organe der Prager Zweigniederlassung der Genossenschaft der österreichischen Zuckerfabriken sind. Es bestehen jedoch auch selbständige Vereinigungen, die den Wirkungskreis einer Agentie haben. Der Wortlaut der Agentieverträge ist ein gleichmäßiger, da sie alle auf gemeinsamem Musterformular beruhen.

Die Agentieverträge bezwecken eine Stabilisierung der Rübenverkaufsverhältnisse und die Vermeidung des Rübenkampfes unter den Fabriken. Sie enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß es dem Lieferanten frei steht, seine Rübe in eine beliebige Fabrik zu liefern. Der Inhalt der Agentieverträge ist folgender:

I. Die Organe der Agentie sind: Die Plenarversammlung, das Exekutivkomitee und der Vorsitzende. Die wichtigen Entscheidungen gehören in den Wirkungskreis der Plenarversammlung, während die laufenden Gelegenheiten vom Exekutivkomitee besorgt werden.

II. Den Zweck der Vereinigung bildet die Sicherstellung des üblichen Rübenquantums zu einem der Weltmarktlage entsprechenden Preise für jede Fabrik. Es soll vermieden werden, daß sich die Fabriken gegenseitig Rübe auskaufen oder so verteuern, daß der Preis nicht mehr mit seiner natürlichen Grundlage — dem Weltzuckerpreise — im Einklange steht und einen lohnenden Industriebetrieb unmöglich macht. Die Fabriken garantieren sich gegenseitig ein gewisses Rübenquantum.

A. Die Sicherstellung der Rübenmenge geschieht auf zweifache Art:

1. Wird den Fabriken eine gewisse, den Verhältnissen der letzten Jahre angemessene Anbaufläche zugewiesen. Dies geschieht, um die Manipulation möglichst zu vereinfachen in der Art, daß der Fabrik gewisse Kontrahenten zugewiesen werden. Dadurch ist dieser jedoch in keiner Weise ausschließlich an „seine“ Fabrik angewiesen. Falls er sich weigert der nächst gelegenen Fabrik zu liefern, wird seine Rübe von einem anderen Agentenmitglied anstandslos übernommen. Diese Einrichtung bietet den wirtschaftlich nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß die Lieferungsverhältnisse derart geregelt werden, daß man an den Frachten möglichst spart.

2. Später haben sich bei einigen Agentien sogenannte Kontingentierungen ausgebildet. Die ganze auf dem Gebiete der Agentie geerntete Rübe bildet gewissermaßen eine einheitliche gemeinsame Masse, die unter die einzelnen Fabriken auf Grund eines fest vereinbarten prozentuellen Schlüssels aufgeteilt wird. Die Kontrahierung besorgen die einzelnen Fabriken in ihrer Umgebung. Die Rübe wird zu einem einheitlichen Durchschnittspreis unter den Fabriken verrechnet.

B. Die Sicherstellung eines entsprechenden Preises soll durch die Festsetzung von Normaleinkaufsbedingungen erreicht werden. Diese betreffen bei der

ersten Gruppe der Agentien (ad 1) den Rübenpreis, die Abgabe an freien Schnitten und Samen, eventuell an Schlamm und Zucker. Die zwei letztgenannten Abgaben sind nicht allgemein üblich. Außerdem muß die normale in einzelnen Gegenden durch Gewohnheit festgesetzte Vergütung der Zufuhr eingehalten werden. Bei den Kontingentierungsagentien werden auch die Frachten in die Abrechnung einbezogen.

In Böhmen bestehen folgende Agentien der Genossenschaft der österreichischen Zuckerfabriken:

1. Die Brüxer Agentie, welche die Zuckerfabriken in Nordwestböhmen umfaßt (Bezirke Brüx, Laun, Schlan).
2. Die Casovicer Agentie, welcher die Fabriken nordöstlich von Prag zwischen Moldau und Elbe angehören.
3. Die Jungbunzlauer Agentie, welche sich nördlich an die Casovicer Agentie anschließt.
4. Die Agentie an den böhmischen Kommerzialbahnen, der die Zuckerfabriken an der Nordwestbahnstrecke in der Umgebung von Rimbürg angehören.
5. Die Cidlina-Agentie, in welcher die Fabriken an der Nordwestbahnstrecke Bodehrad—Jicin vereinigt sind.
6. Die Königgräzer Agentie, welcher die Fabriken in Nordostböhmen angehören.
7. Die Böhmisches Broder Agentie, welche die Fabriken an der Staatseisenbahngesellschaft bis Belim und an der Lokalbahn Peček—Bečvar umfaßt.
8. Die Caslauer Agentie repräsentiert die Fabriken in der Umgebung von Caslau.
9. Die Chrudimer Agentie vereinigt die Zuckerfabriken der Pardubice-Chrudimer Gegend.

Als selbständige Verbände mit dem Wirkungsbereich einer Agentie bestehen:

10. Verband der Prager Zuckerfabriken, dem die Fabriken nordwestlich und südwestlich von Prag angehören.
11. Die Genossenschaft der Zuckerfabriken in Lobositz und Umgebung, G. m. b. H. Außerhalb der Agentien stehen wenige Fabriken der Koliner Gegend, die durchwegs besondere Vereinbarungen mit den Nachbarfabriken getroffen haben, welche inhaltlich dem Wesen der Agentieverträge konform sind.

Die große Zersplitterung der lokalen Verbände wies nach mehreren Richtungen Mängel auf. Um diesen abzuwehren, wurden in Böhmen im Vorjahre neun Agentien zu zwei Verbänden vereinigt. Es bestehen heute in Böhmen.

1. Gruppenverband der böhmischen Zuckerfabriken, dem die Agentien Brüx, Prag, Lobositz, Casovic, Jungbunzlau, Kommerzialbahnen und Zuckerfabrik Modran angehören.

2. Verband der Ostböhmischen Zuckerfabriken, der die Agentien Böhmisches Brod, Cidlina und Caslau sowie die außerhalb eines Agentieverbandes stehenden Fabriken der Koliner und Rutenberger Gegend umfaßt.

Keinem Verbände gehören die Königgräzer und Chrudimer Agentien an.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verbandsverträge sind folgende:

1. Sicherung des Besitzstandes (status quo) an Rüben. Der Verband garantiert den ihm angehörenden Fabriken und Agentien den bei der Gründung festgesetzten Rübenbesitzstand. Die Fabriken und Agentien dürfen diesen gegenseitig garantierten Besitzstand nicht verletzen. Auch ein Übergreifen in das Versorgungsgebiet einer außerhalb des Verbandes stehenden Fabrik oder Agentie ist nur mit Zustimmung der Verbandsleitung zu Abwehrzwecken gestattet. Sollte eine Fabrik einen Teil ihrer Rübe an eine fremde Fabrik verlieren, so wird ihr der Verlust durch den Verband ersetzt.

2. Genehmigung der Rübeneinkaufsbedingungen, die von den einzelnen Agentien vorgeschlagen werden, und Überwachung der Einhaltung der genehmigten Bedingungen.

3. Schutz des Rübenbesitzstandes der Verbandsmitglieder gegen alle Angriffe von dritter Seite.

Die Organisation in Verbände soll in erster Reihe im großen Maßstabe den Schutz der einzelnen Fabriken gegen die Expansionsbestrebungen der Nachbarn durchführen, wie es die Agentien in einem kleineren Gebiete bezwecken.

Schon aus dem Zeitpunkte der Entstehung der beiden Verbände ist ersichtlich, daß dieser engere Zusammenschluß der böhmischen Zuckerfabriken durch die schroffe Organisation der Rübenproduzenten notwendig wurde, die den Rübenmarkt zu monopolisieren trachtet und in der letzten Zeit mit Erfolg Versuche unternommen hat, durch Offerten von Rübe aus dem Attraktionsgebiet einer anderen Fabrik einen heftigen Rübenkampf zu entfachen.

Außerung der Genossenschaft der österreichischen Zuckerfabriken mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung in Brünn.

Bis zum Jahre 1909 hat ein sogenanntes Hauptübereinkommen fast alle mährischen, schlesischen und niederösterreichischen Fabriken untereinander auf der einheitlichen Grundlage einer mehr oder weniger streng durchgeführten Rayonierung geeinigt. Dieses Hauptübereinkommen wurde nicht mehr erneuert. Es bietet kein Interesse mehr. An dessen Stelle trat eine größere Zahl, ihrem Wesen nach verschiedener Vereinigungen, die untereinander nur in einem losen Zusammenhange stehen, und deren wesentlichen Inhalt wir nachstehend bekanntgeben.

An erster Stelle ist die Vereinigung der kontingentierten Fabriken der sogenannten V. Gruppe zu nennen, die gegenwärtig 17 Fabriken im südöstlichen Mähren und in Niederösterreich umfaßt und auf dem Grundsätze aufgebaut ist, daß jeder beteiligten Firma die Kaufrübe loco Fabrik gleich hoch zu stehen kommen und ein bestimmter Anteil an der Gesamtkaufrübenmenge gewährleistet sein soll. Das Kontrahieren und Übernehmen der Rübe besorgt die einzelne Fabrik im eigenen Wirkungskreise, allein jedes kontrahierte und übernommene Quantum wird rechnungsmäßig als für die Gesamtheit kontrahiert und übernommen behandelt, der Mengenausgleich schon während der Zeit der Übernahme gemäß den Dispositionen der leitenden Firma durchgeführt und nach beendeter Rübenübernahme auch der Preisausgleich im Wege einer Generalabrechnung durchgeführt. Irgendwelche Vorschriften über den Preis und die sonstigen Bedingungen des Kontrahierens existieren nicht, und jede Firma hat in dieser Beziehung freie Hand. Als natürliche Folge des garantierten Anteiles an der Gesamtrübenmenge ergab es sich ganz von selbst, daß die Rayonbestimmung für die einzelnen Fabriken der V. Gruppe sehr wesentlich an Bedeutung verloren hat. Das Bewußtsein, daß jede Rübe, die geschlossen wird, rechnungsmäßig der Gesamtheit gehört, und daß jeder Fabrik die ihr gebührende Menge unter allen Umständen zukommen muß, führte sukzessive dazu, daß die Rayongrenze sich verwischt und daß die natürlichen Gesetze der lokalen und frachtlichen Gravitation überall zum Durchbruche kamen.

Eine zweite Organisation, die unter der Bezeichnung Osmützer Gruppe oder I. Gruppe bekannt ist, umfaßt 12 Fabriken im nördlichen Mähren. Auch diese Gruppe fußt auf dem Grundsätze der Kontingentierung und gewährleistet jeder beteiligten Firma eine nach einem vereinbarten Schlüssel zu berechnende Quote an der Gesamtkaufrübenmenge. Doch ist die Preisausgleichung nicht so rein durchgeführt, wie in der Gruppe V, indem nur der Rübengrundpreis bei allen Fabriken nach dem Gesamtdurchschnitte ausgeglichen wird, während die sonstigen Nebenleistungen aber, insbesondere die Frachten aller Art, von jeder beteiligten Firma aus eigenem getragen werden müssen. Die Folge dieses zuletzt angeführten

Umstandes ist, daß der Rayon in dieser Gruppe für die einzelne Fabrik von größerer Bedeutung ist, da sie ein Interesse daran hat, die ihr frachtlich günstig gelegene Röhre zu erwerben. Was die Preisbildung anbelangt, so gilt in der I. Gruppe die Bestimmung, daß über den Grundpreis in einer Vollversammlung zu beraten ist. Da eine Majorisierung ausgeschlossen ist, zeitigt diese Beratung immer das Ergebnis, daß der jeweils höchstvorgeschlagene Grundpreis selbst dann, wenn nur eine Minorität an ihm festhält, der Natur der Sache nach von allen übrigen Firmen als Grundpreis für die gesamte Gruppe anerkannt werden muß.

Zwischen die I. Gruppe im Norden und die V. Gruppe im Süden eingeschoben findet sich die sogenannte IV. oder Prerauer Gruppe, die auf zweifache Art organisiert ist. Die vier größten Fabriken dieser Gruppe haben untereinander eine Koalition vereinbart, in welcher der Grundsatz des Mengenausgleiches nach vereinbarten Quoten und des Preisausgleiches nach dem aus der Gesamtmenge und den Gesamtbeschaffungskosten zu ermittelnden Durchschnitte eben so rein durchgeführt erscheint, wie in der V. Gruppe und die Preisbildung ebenfalls wie in der V. Gruppe der einzelnen Fabrik mit der einzigen Beschränkung überlassen bleibt, daß jede beteiligte Firma die jeweils im mährischen Landeskulturrate besprochenen Rübenkontraktbedingungen einhalten muß. An diese Koalition als Kern gliedern sich mehrere andere Fabriken Mittelmährens an, die nicht an der Kontingentierung, daher nicht am Preis- und Mengenausgleich, wohl aber am gegenseitigen Rayonschutze beteiligt sind.

In der großen Hanna hat die sogenannte II. Gruppe ihren Sitz. In dieser Gruppe hat sich im Laufe der Zeit nach natürlichen Gravitationsgesetzen für jede Fabrik ein gewisser Rayon herausgebildet, der von den andern Fabriken tatsächlich respektiert wird, ohne daß darüber vertraglich vereinbarte Normen oder sonst eine erkennbar hervortretende Organisation bestünde.

Die Brüner oder III. Gruppe hat mit Beginn des Jahres 1909 tatsächlich zu bestehen aufgehört. Die südlich gelegenen Fabriken dieser Gruppe sind nämlich der Kontingentierung der V. Gruppe beigetreten, die östlich gelegenen haben sich der II. Gruppe zugewendet, und die wenigen Fabriken, die noch übrig geblieben sind, wahren ihre Rübenbeschaffungsinteressen selbständig.

Neben den eben dargelegten Vereinbarungen besteht als parallele Organisation der Gruppen I, II und IV das sogenannte Neunzig-Prozent-Übereinkommen, das als Folgewirkung der Neugründung der landwirtschaftlichen Zuckerfabriken Nientischitz und Hullein entstanden ist. Der Gedanke dieses Neunzig-Prozent-Übereinkommens ist der, jene Rübenmenge, die von den neu gegründeten Fabriken Nientischitz und Hullein erworben wurde, gleichmäßig auf die bestehenden Unternehmungen aufzuteilen und so die unmittelbar und nächst betroffenen Fabriken vor unverhältnismäßigen Rübenverlusten zu bewahren. Erreicht wurde diese Absicht durch eine Modifikation des Kontingentierungsprinzipes, indem jeder der beteiligten 26 Fabriken eine ziffermäßig bestimmte Rübenmenge als Kontingent zugemessen wurde, und jede Fabrik sich verpflichtete, alljährlich jene Rübenmenge, die sie über Neunzig Prozent ihres Kontingentes beschafft hat, bis zu maximal 102 Prozent des Kontingentes zugunsten jener Fabriken zur Verfügung zu stellen, die in dem betreffenden Jahre unter 90 Prozent ihres Kontingentes geblieben sind. Diese, nicht alle Fabriken des Berichtesgebietes, insbesondere nicht die Fabriken der V. und III. Gruppe umfassende Organisation, der sich in der Folge auch die neu gegründeten Fabriken Nientischitz und Hullein, wegen welcher sie errichtet wurde, angegliedert haben, hat den angestrebten Zweck voll erreicht und tatsächlich den neu gegründeten Fabriken den von ihnen beanspruchten Platz ohne wesentliche Schädigung der Nachbarfabriken geschaffen.

Diese Organisation ist weiters deshalb erwähnenswert, weil sie in der II. und IV. Gruppe dem in diesen Gruppen lediglich auf Grund des Herkommens bestehenden Schutz der Rayons viel von seiner Bedeutung genommen, und das in diesen Gruppen bisher gewahrte Rayonierungsprinzip durchbrochen hat.

Zum Schlusse können wir nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß den nach dem Geschilderten nur locker organisierten Zuckerfabriken vielfach eine stramme

und sehr fest gefügte Organisation der Landwirte gegenübertritt. Eine Organisation, die in vielen Gegenden den Verkauf der nötigen Zuckerrübe in einer Hand vereinigt und förmlich monopolistisch beherrscht, so daß ihr ein kartellartiger Charakter nicht abgesprochen werden kann.

Äußerung der Ústřední jednota řepářů pro království České v Praze.

(Zentralverband der Rübenbauer für das Königreich Böhmen in Prag.)

Die Anbauer von Zuckerrüben im Königreich Böhmen sind in zwei Vereinen organisiert, und zwar: „Ústřední jednota řepářů pro království České“, dessen Statuten wir vorlegen, und in der „Zentralvereinigung der Rübenbauer in Böhmen“.

Die Zuckerrübenfabriken in Böhmen, in welche die Mitglieder des Zentralverbandes der Rübenbauer für das Königreich Böhmen die Zuckerrüben liefern, sind untereinander durch besondere Verträge gebunden und sind in folgende Agentien geteilt: „Verband der Prager Zuckerrübenfabriken“, „Čadovická Agentie“, „Brüxer Agentie“, „Lobositz Agentie“, „Jungbunzlauer Agentie“, „Agentie der Zuckerrübenfabriken am Eidlinfluß“, „Agentie der Zuckerrübenfabriken auf den kommerziellen Bahnen“, „Agentie der ostböhmischen Zuckerrübenfabriken“, „die Koliner Fabriken“, „Časlauer Agentie“, „Kouřimská Agentie“ und das „Königgrätzer Konjunktum“. Diese Agentien bilden untereinander noch besondere „Gruppenverbände“.

Das Kartell der Zuckerrübenfabrikanten schädigt die Rübenbauer dadurch, daß es möglichst niedrige Preise für die Rüben diktiert, die von keiner Zuckerrübenfabrik überschritten werden dürfen. Damit jedoch die Zuckerrübenfabriken die Rübenbauer vollkommen beherrschen können, haben sie das unmoralischste Kartell aufgebaut, und zwar die „Rübenrayonierung“.

Jeder Zuckerrübenfabrik ist durch einen Rayon ein bestimmtes Gebiet zugewiesen, von dem der Anbauer verpflichtet ist, der betreffenden Zuckerrübenfabrik die Rüben zu liefern.

Der Rübenbauer darf daher nicht seine Zuckerrüben einer anderen Zuckerrübenfabrik verkaufen als jener, zu der er durch die Rayonierung zugewiesen ist, und wenn diese Zuckerrübenfabrik von dem Rübenbauer die Rüben nicht übernimmt, so kann sie auch keine andere Zuckerrübenfabrik von ihm kaufen.

Daraus geht hervor, daß der Rübenbauer nur zwei Wege hat: entweder der zuständigen Zuckerrübenfabrik die Rüben für den diktierten Preis zu liefern oder aber überhaupt keine Rüben anzubauen.

Durch dies alles ist der Rübenbauer der Zuckerrübenfabrik vollkommen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und muß sämtliche Demütigungen ertragen, die ihm die betreffende Fabrik auferlegt, und zwar sowohl beim Verkaufe als auch bei der Lieferung der Rüben. Kurz, der Rübenbauer ist der Hörige der Zuckerrübenfabrik, da ihm durch die Rayonierung jedwede Geschäftsfreiheit benommen ist, und er ist um das Recht, über sein Eigentum frei disponieren zu können, beraubt.

Die Gefahr der Rayonierung für den Rübenbauer tritt dann besonders hervor, wenn die Zuckerrübenfabriken selbst verlautbaren, daß die finanziell schwach situierten und die kleinen Betriebe einem drohenden Ruin entgegengehen. Denn der Rübenbauer hat nicht das Recht, einer Zuckerrübenfabrik zu verkaufen, die er für finanziell sicher hält, sondern nur jener Zuckerrübenfabrik, der er zugewiesen ist, und hier kann es leicht geschehen, da die eine solche Fabrik finanzierende Bank hypothekarisch und durch das Pfandrecht auf den aus den Rüben erzeugten Zucker sichergestellt ist, daß der Rübenbauer nicht einmal den von der Zuckerrübenfabrik im voraus diktierten Preis für die Rüben erhält.

Die Ausrede der Zuckerfabrikanten, daß die Rayonierung vielleicht zu dem Zwecke geschaffen wurde, damit die Rüben nur aus der nächsten Umgebung der Zuckerfabrik geliefert werden und eine überflüssige Zahlung von Bahnfrachten entfallende, ist vollständig unzutreffend, da Fälle vorliegen, in denen der Rübenbauer aus einem von der nächsten Zuckerfabrik nur 2 Kilometer entfernten Gebiete gezwungen ist, seine Rüben in eine bis 15 Kilometer entfernte Zuckerfabrik zu liefern. Die Zuckerrüben müssen hierbei überflüssigerweise bei sieben Zuckerfabriken vorbeigeführt werden.

Da die Rayonierung die Rübenbauer nicht nur materiell, sondern auch moralisch und sozial vernichtet und sie um jedwede Selbständigkeit und Freiheit bringt, berühren ihre Wirkungen das öffentliche Leben.

Jedoch auch in der Zuckerindustrie sind die schädlichen Folgen der Rayonierung bemerkbar. Die Zuckerfabriken, die durch Ausschließung der Konkurrenz für einen niedrigen Preis die Rohware erworben und so einen gesicherten bestimmten Gewinn haben, vervollständigen nicht ihre technische Fabrikseinrichtung, wovon eine ganze Reihe schlecht eingerichteter Zuckerfabriken in Böhmen zeugt.

Die Rayonierung schädigt daher gleichzeitig auch die Maschinenindustrie und infolge dessen auch die industrielle Arbeiterschaft.

Der „Zentralverband der Rübenbauer für das Königreich Böhmen“ wird daher geeignete Schritte gegen das Zuckerkartell und dessen nachteilige Seite, die Rübenrayonierung, begrüßen und behält sich die Vorlage eines umfangreichen Materials für die Verhandlung selbst vor.

Auszug aus den Statuten der „Ústřední jednota řepářů pro království České v Praze“.

(Zentralverband der Rübenbauer für das Königreich Böhmen in Prag.)

§ 1.

Der Zweck der Zentralvereinigung der Rübenbauer in Böhmen in Prag ist, die Interessen der Rübenwirtschaft und der Rübenbauer zu pflegen, zu wahren und zu unterstützen.

Der Sitz des Verbandes ist in Prag.

§ 2.

Die Vereinigung strebt den angeführten Zweck als ein rechtliches Organ mit allen gesetzlichen Mitteln an, namentlich jedoch

- a) wahrt sie die Interessen der Rübenbauer in Böhmen beim Verkauf der Rüben, organisiert dieselben zu diesem Zwecke und erteilt ihnen in dieser Richtung Rat;
- g) besorgt dieselbe für ihre Mitglieder alle für den Rübenbau notwendigen Bedürfnisse;
- l) unterstützt die Organisierung der Rübenbauer durch Errichtung von Lokal- und Bezirkssektionen der Rübenbauer. Die Lokal- und Bezirkssektionen können sich in Kreisverbände vereinigen.

§ 6.

Die Angelegenheiten des Verbandes besorgen

1. die Versammlung der Mitglieder (Vollversammlung),
2. die Leitung (Direktion),
3. die Vorstehung.

§ 12.

Die Leitung (Direktion) setzt sich zusammen aus den Vorständen und den Geschäftsführern (Vertrauensmännern) der Bezirkssektionen sowie aus fünf Vertretern des „Sdružení českých zemědělců pro král. České“ (Verein der böhmischen Landwirte für das Königreich Böhmen), weiter aus einem Vertreter der böhmischen Sektion des Landeskulturrates und des „Družstvo statkářů a nájemců v Praze“ (Verein der Gutsbesitzer und Pächter in Prag).

§ 16.

Der Leitung ist vorbehalten:

7. die Errichtung von Lokal- und Bezirkssektionen, beziehungsweise von Kreisverbänden, und für dieselben die Geschäftsordnung zu bestimmen.

§ 17.

Für einzelne Zweige des Rübenbaues können im Schoße der Gesellschaft besondere Sektionen errichtet werden, welche durch eigene, durch die Leitung bestimmte Regeln verwaltet werden.

§ 20.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber dritten Personen. Er unterfertigt alle Schriftstücke, herausgegeben von der Gesellschaft, der Leitung oder von der Vorstehung, wodurch dieselben Gültigkeit erlangen.

Er beruft und leitet die Voll- und Generalversammlungen und Rübenbauertage, sowie auch die Versammlungen der Leitung und der Vorstehung und es obliegt ihm auch die Oberverwaltung des Vereinsvermögens.

Außerung der Nordwestböhmisches Rübenverwertungsgenossenschaft in Brüx, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (durch Advokat Dr. Moriz Weden in Prag).

Zwischen der Genossenschaft und der Zuckerfabrik, Gesellschaft m. b. H. in Brunnersdorf bei Raaden ist ein Rübenabnahmevertrag auf 10 Jahre geschlossen worden.

Die Erzielung von Vereinbarungen, die in einzelnen Punkten im Interesse der Rübenbauer liegen, war nur dem Umstande zu verdanken, daß ein Zuckerfabrikant (Otto Spillern-Spizer) aus dem Kartell austrat und, um Rüben zu erlangen, mit den Rübenproduzenten seiner Gegend den erwähnten Vertrag abschloß. Jedoch kaum ein Jahr nach Abschluß dieses Vertrages verkaufte er seine Zuckerfabrik an die Brüxer Agentie, auf die auch der Vertrag mit Rücksicht auf seine diesbezüglichen Bestimmungen überging. (Das Attraktionsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Agentie Brüx und zum Teile auch Lobositz.)

Nach Übergang der Fabrik und des Vertrages auf die der Agentie Brüx angehörigen Zuckerfabriken entstanden zwischen der Genossenschaft und der neuen Leitung zahlreiche Differenzen. Zu deren Behebung wurden zwischen der Genossenschaft und den Fabriken neue Verhandlungen eingeleitet. Der wesentliche Punkt, um den es sich hierbei handelte, war die Zulassung der Rübenrayonierung für die Mitglieder der Genossenschaft.

Die Fabriken forderten nämlich, daß die Genossenschaft zugesteh, daß die Genossenschaftsrübe nach Weisung der Agentieleitung auf die im Bereiche der Agentie gelegenen Betriebe aufgeteilt wird, daß also die Rübe nicht wie im Vertrage vorgeschrieben ist, an die Zuckerfabrik in Raaden-Brunnersdorf, sondern nach Wahl der Agentieleitung in die nächstgelegenen Fabriken geliefert wird.

Nach langwierigen Verhandlungen haben die Vertreter der Genossenschaft diese Rayonierung zugestanden, wogegen im Kompensationswege andere Bestimmungen des Vertrages zugunsten der Genossenschaft geändert worden sind.

Die Durchführung dieser Rayonierung der Genossenschaftler erfolgte zum erstenmal im vorigen Jahre und hat zahlreiche Schwierigkeiten im Gefolge gehabt, jedoch dürften im heurigen Jahre, da gewisse Einigungen mit der Genossenschaft getroffen worden sind, diese Schwierigkeiten behoben werden können. Freilich ist an eine völlig klaglose Funktionierung dieses Apparates

niemals zu denken, da die Behandlung der Rübenproduzenten immer von den Funktionären der einzelnen Zuckerrfabriken abhängt.

In der Kampagne, während der einerseits in den Fabriken wenig Zeit zu Auseinandersetzungen bleibt und andererseits der Landwirt durch jede Verzögerung seiner Ablieferung Schaden erleidet, ist eine Beilegung solcher Differenzen schwer möglich, so daß der Rübenproduzent immer den kürzeren zieht.

Im Wege einer mit einem Vertrage ausgestatteten Rübenverwertungs-genossenschaft ist dies allerdings leichter, da der Vertrag der Genossenschaft eine machtvollere Position gewährt als dem Einzelnen sein Schlußbrief.

Aus dem Statut der „Nordwestböhmisches Rüben-Verwertungs-Genossenschaft“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens und Zweck desselben.

Das Unternehmen der Genossenschaft besteht darin, daß die Genossenschaft die Wirtschaft und den Erwerb ihrer Mitglieder dadurch fördert, daß sie die von ihren rübenproduzierenden Mitgliedern gefechte Zuckerrübe abnimmt und für gemeinsamen Nutzen veräußert.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen die Verpflichtungen der Genossenschaftler zum Anbau von Zuckerrübe, Ablieferung der gefechten Zuckerrübe an die Genossenschaft zur Verwertung unter möglichster Sicherung von Frachtbegünstigungen (Refaktien usw.), Schaffung aller Einrichtungen und Vornahme aller Veranstaltungen, welche ein derartiger Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes notwendig und zweckmäßig sind.

§ 9.

Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Anteile sowie Verpflichtung zum Anbau und zur Ablieferung von Zuckerrübe.

Jeder Genossenschaftler ist verpflichtet, alljährlich Zuckerrübe anzubauen und zwar auf jener Fläche, welche er im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor seinem Eintritte in die Genossenschaft mit Zuckerrübe angebaut hat. Die Festsetzung dieses Durchschnittes erfolgt auf Grund der von dem Genossenschaftler zu liefernden Ausweise durch den Vorstand. Jeder Genossenschaftler ist ferner verpflichtet, das gesamte von ihm erbaute Zuckerrübenquantum während der Dauer der Genossenschaft ausschließlich an diese abzuliefern. Auch jene Genossenschaftler, welche bei ihrem Eintritte in die Genossenschaft Aktionäre einer Zuckerrfabrik sind, haben ihr gesamtes von ihnen erbautes Zuckerrübenquantum, jedoch mit Ausschluß jenes Quantums, welches sie zufolge ihrer als Aktionäre einer Zuckerrfabrik übernommenen Verbindlichkeiten an diese zu liefern gehalten sind, während der Dauer der Genossenschaft ausschließlich an diese abzuliefern. Der Beitritt eines Genossenschaftlers zu einer Aktienzuckerrfabrik ist, wenn damit die Verpflichtung zur Rübenlieferung an die Aktienzuckerrfabrik verbunden ist, nach Erwerb der Mitgliedschaft der Genossenschaft außer dem Falle des Anfalles von Aktien im Erbwege nicht gestattet. Der Vorstand ist berechtigt, die Annahme der Zuckerrüben, deren Verwertung für die Genossenschaft nicht rationell ist, beziehungsweise welche von dem Abnehmer der Genossenschaft ordnungsmäßig zurückgewiesen wird, ohne jede wie immer geartete Entschädigung dem Mitgliede zu verweigern. Das gleiche erfolgt in dem Falle, wenn die von der Genossenschaft getätigten Rübenabschlüsse und Schlußbriefe aufgelöst werden, beziehungsweise abgeändert werden oder für eine Kampagne die Genossenschaft solche Schlüsse nicht getätigt hat. In den hier genannten Fällen steht den Genossenschaftlern die beliebige Verwertung ihrer Zuckerrüben für die betreffende Periode frei. Auf die Anbau- und Anlieferungsverpflichtungen der folgenden Periode (Kampagne) hat dies jedoch keinen Einfluß.

Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtungen ist jeder Genossenschafter verpflichtet, der Genossenschaft eine Konventionalstrafe von 20 K für jeden Morgen zu bezahlen, den er nicht angebaut, beziehungsweise dessen Fehlung er nicht abgeliefert hat, und hat der Genossenschaft außerdem für den vollen Schaden und Gewinnentgang aufzukommen.

Schwankungen in der Anbaufläche, welche sich aus der Verschiedenheit des Ausmaßes der alljährlich zum Rübenanbau zu bestimmenden Parzellen ergeben, sind dem Vorstande anzuzeigen und bereuen mit dessen Zustimmung von den sich hieraus ergebenden Pönalitäten.

Diese Verpflichtung zum Anbau und zur Lieferung der Zuckerrübe ist jeder Genossenschafter derart zu erfüllen verpflichtet, daß er bei eventueller Verpachtung seiner Landwirtschaft unbedingt, bei eventueller Veräußerung tunlichst verpflichtet ist, den Übernehmer zur Erfüllung dieser Verpflichtung an die Genossenschaft zu verhalten.

Bei Nichtzuhaltung dieser Verpflichtung ist jeder zuwiderhandelnde Genossenschafter zur Leistung obiger Konventionalstrafe an die Genossenschaft und zum vollen Erfolge des Schadens und entgangenen Gewinnes verpflichtet.

Die von den Genossenschaftern vorzunehmenden Lieferungen erfolgen gemäß dem beigehefteten Schlußbriefformulare in der bisher üblichen Weise.

Für die an die Genossenschaft zur Verwertung durch sie gelieferte Rübe erhalten die Mitglieder den von der Genossenschaft erzielten Preis nach Abzug der Betriebs- und Regiekosten tunlichst in voller Höhe. Die von den Mitgliedern in den Reservefonds zu leistenden Rücklagen für je 1 Quintal Rübe beschließt über Antrag des Vorstandes die alljährliche Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Auszahlung des Rübenpreises erfolgt durch eine von der Vollversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, für jeden Morgen Zuckerrübe, den er nach der seinem Beitritte zur Genossenschaft zugrunde liegenden Anbaufläche anzubauen gehalten ist, 1 K pro Morgen als Geschäftsanteil zu erlegen.

Spätere Änderungen der Anbaufläche haben jedoch auf diese Bareinlagen keinen Einfluß. Diese Bareinzahlung bildet den Geschäftsanteil des einzelnen Genossenschafers. Die Vollversammlung kann die Erhöhung der Geschäftsanteile bis 5 K pro Morgen beschließen, wenn in der Vollversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Gegenstand steht, mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und hiervon drei Viertel dafür gestimmt haben. In diesem Falle ist jedes Mitglied verpflichtet, den durch die Erhöhung auf seine Geschäftsanteile entfallenden Betrag binnen einem Jahre vom Zeitpunkte des dahinzuliegenden Beschlusses an die Genossenschaft einzuzahlen.

Jeder Geschäftsanteil gibt dem betreffenden Mitgliede alle Rechte eines Geschäftsanteilmittgliedes.

Der Wert des von jedem Geschäftsanteilmittgliede anzubauenden, beziehungsweise an die Genossenschaft gelieferten Zuckerrübenquantums ist zwar bei Berechnung des Geschäftsanteiles nicht in Anschlag zu bringen, jedoch bei Verteilung des Gewinnes und Verlustes gemäß diesen Statuten zu berücksichtigen.

§ 16.

Organe der Genossenschaft.

Die Genossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Generalversammlung, die Rechnungsrevisoren und durch die vom Vorstande bestellten, unter seiner Aufsicht funktionierenden Beamten, beziehungsweise Prokuristen. Diese können auch vom Vorstande mit dem Betriebe von Geschäften der Genossenschaft sowie mit der Vertretung der Genossenschaft gemäß § 26 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mittels schriftlicher Vollmacht betraut werden.

Aus den Satzungen der Zentralvereinigung der deutschen Rübenbauer in Böhmen.

§ 1.

Zweck der Zentralvereinigung der deutschen Rübenbauer in Böhmen ist die Pflege, Wahrung und Unterstützung sämtlicher Interessen der Rübenwirtschaften und Rübenproduzenten der Deutschen in Böhmen.

§ 2.

Die Vereinigung strebt diesen Zweck mit allen gesetzlichen Mitteln an, vorzugsweise aber durch

- a) den Schutz der Rübenbauerninteressen bei dem Verkaufe der Rüben und will dies durch Organisation und Beratungen erreichen;
- g) besorgt die Vereinigung alle notwendigen Bedürfnisse des Rübenbaues für ihre Mitglieder;

§ 6.

Die Vereinsangelegenheiten besorgt:

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Ausschuß;
4. die Sektion in den einzelnen rübenbauenden Bezirken.

§ 17.

Für einzelne Zweige der Rübenvereinigung können in der Zentralvereinigung besondere Gruppen errichtet werden, welche spezielle Regeln seitens des Vorstandes erhalten.

Außerung des Verbandes der deutschen Rübenproduzenten für die Markgrafschaft Mähren in Brünn.

Die heurigen Abschlüsse wurden auf Grundlage der beim mährischen Landeskulturrate abgehaltenen Enquete mit den Zuckerfabriken getroffenen Vereinbarungen getätigt. Das bezügliche Protokoll erliegt beim mährischen Landeskulturrate. In dem Bereich des Verbandes für Rübenabschlüsse kommen nachstehende Zuckerfabriken in Betracht: Die Zuckerfabriken Müglitz, Littau, Mährisch-Neustadt, Olmütz, Hatschein, Groß-Wisternitz, Drahanowitz, Wischau, Schlappanitz, Mödritsch, Branowitz, Bohrlitz, Pawlowitz, Grufsbach, Kromau, Lundenburg und Selletitz.

Der Verband hat bei den heurigen Abschlüssen neuerlich konstatiert, daß die Rayonierung der Zuckerfabriken eine enorme Schädigung der Rübenproduzenten darstellt. Eine Besserung kann nur dann Platz greifen, wenn die Aufhebung der Rayonierung endlich zur Durchführung gelangt.

Aus den Statuten des Verbandes der deutschen Rübenproduzenten für die Markgrafschaft Mähren.

§ 1. Zweck dieses Verbandes ist: Förderung, Wahrung und Unterstützung des Rübenbaues der deutschen Rübenproduzenten in der Markgrafschaft Mähren und Bewerksstelligung der Abschlüsse mit den Zuckerfabriken.

Der Sitz desselben ist in Brünn.

§ 2. Der Verband strebt das ihm gewiesene Ziel mit allen rechtlichen Mitteln an, besonders aber:

- a) wahrt er die Interessen der deutschen Rübenbauproduzenten in der Markgrafschaft Mähren beim Verkaufe der Rüben, organisiert sie für diesen Zweck und errichtet eine Geschäftsstelle, welche ausschließlich den Verkauf der Rübe der Verbandsmitglieder an die Zuckerrfabriken besorgt;
- g) besorgt für seine Mitglieder alle beim Rübenbau benötigten Bedarfsartikel;
- l) unterstützt die Rübenproduzenten durch Gründung von Zweigvereinen.

§ 6. Mitgliederangelegenheiten besorgen:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

Aus den Statuten der Ústřední jednota řepářů pro markrabství Moravské (Zentralverbandes der Rübenbauer für die Markgrafschaft Mähren) in Brünn.

§ 1. Der Zweck des Zentralverbandes der Rübenbauer für Mähren ist, die gesamten Interessen der Rübenwirtschaft und der Rübenbauer Mährens zu pflegen, wahren und zu unterstützen.

Der Sitz des Verbandes ist in Brünn.

§ 2. Der Verband strebt das angeführte Ziel als ein rechtliches Organ mit allen gesetzlichen Mitteln an, namentlich jedoch:

- a) wahrt er die Interessen der Rübenbauer in Mähren beim Verkaufe der Rüben, organisiert dieselben zu diesem Zwecke und erteilt ihnen hierbei Rat.
- g) besorgt für seine Mitglieder alle zur Rübenwirtschaft zweckdienlichen Erfordernisse;
- i) unterstützt die Vereinigung der Rübenbauer durch die Errichtung von Lokal- und Bezirkssektionen. Die Lokal- und Bezirkssektionen können sich in Kreisverbände vereinigen.

§ 6. Die Angelegenheiten der Mitglieder besorgen:

1. die Generalversammlung,
2. die Direktion,
3. die Vorsteherung.

§ 12. Die Direktion setzt sich aus den Vorständen und Geschäftsführern (Vertrauensmänner) der Bezirkssektionen sowie aus dem Vertreter der böhmischen Sektion des Landeskulturates zusammen.

§ 17. Für einzelne Zweige des Rübenbaues können im Schoße der Gesellschaft eigene Sektionen errichtet werden, welche durch eigene von der Direktion bestimmten Regeln verwaltet werden.

Äußerung des niederösterreichischen Rübenbauernbundes, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Für das Gebiet des niederösterreichischen Rübenbauernbundes kommen folgende Fabriken in Betracht:

1. Löw-Beer, Ungereigen.
2. Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft Dürnkrut.
3. Gebrüder Strakosch, Hohenau.
4. Leipnik-Lundenburger Zuckerfabrik in Leopoldsdorf.
5. Zuckerfabrik Kuffner, Lundenburg.

Die Rayonierung wird seitens der Fabrikanten sehr streng eingehalten und es ist noch keinem Mitgliede des Bundes und auch dem Bunde nicht gelungen, die Rübe wohin anders zu verkaufen, als der in dem betreffenden Rayon als kaufsberechtigt erklärten Fabrik.

Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Rübenbauernbundes.

Allgemeines.

Die Geschäfte obiger Genossenschaft zerfallen insbesondere in folgende Teile:

1. Preisabschluß mit den Fabriken;
2. Regelung und Bestimmung der Vorschußverhältnisse;
3. Durchführung der Übernahme der Rüben unter Aufsicht von Vertrauensmännern;
4. Schlichtung von Streitfällen durch ein entsprechendes Schiedsgericht;
5. Überprüfung von Abrechnungen der Parteien mit den Zuckerfabriken;
6. Verfügungen, welche sich im Laufe der Zeit als notwendig erweisen, um das Interesse des Rübenbaues zu wahren;
7. Beforgung der Geschäfte;
8. Aufbringung der Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen.

1. Vom Abschluß.

Durch den Beitritt zum Niederösterreichischen Rübenbauernbund, respektive durch die Angehörigkeit zu demselben ist jedes Mitglied verpflichtet, den Abschluß für den Zuckerrübenbau der genossenschaftlichen Leitung zu überlassen. Die genossenschaftliche Leitung hat für alle Mitglieder, und zwar für alle gleichmäßig, zu denselben Preisen, zu denselben Bedingungen die Rübenschlüsse vorzunehmen. Natürlich steht es jedem Genossenschaftler frei, die Anbaufläche selbst zu bestimmen. Mitglieder, welche selbständig, ohne die Genossenschaft schließen, werden zu einem Bönale von 50 Kronen (fünfzig) pro angebautes Rübenjoch verurteilt und sind verpflichtet, diesen Betrag an die Genossenschaftskasse unverzüglich abzuführen. Weitere Strafen wären: Androhung der Ausschließung, endlich Ausschließung selbst.

(Einstimmig angenommen in der Vollversammlung zu Lasseo am 22. September 1907.)

Der Abschluß ist durch den Vorstand nach Erwägung der verschiedenen Umstände vorzubereiten und durch die Vollversammlung zu bestimmen.

Es sollen beim Abschlusse nach Tunlichkeit die Preise nach der Qualität der Rübe, nach der Entfernung von der Übernahmestelle usw. berücksichtigt werden.

Als Zeitpunkt des Abschlusses sind die Monate Jänner und Februar zu betrachten.

Besonders soll beim Abschlusse auch die Rayonierungsfrage in Betracht gezogen werden.

Ebenso muß auch die Anerkennung des Schiedsgerichtes in Streitfällen und die Anerkennung der von der Genossenschaft gewählten Vertrauensmänner als Vertreter der Genossenschaften von seiten der Zuckerrfabriken als feststehende Bedingung in die Abschlußverträge aufgenommen werden.

2. Von den Vorwürfen für Rüben.

Die Frage des Vorwurfsgebens seitens der Fabriken an die Rübenbauern ist eine wichtige Angelegenheit und soll beim Abschlusse im Interesse des Rübenbauers geregelt werden.

3. Von der Übernahme der Rüben unter Aufsicht eines gewählten Vertrauensmannes.

Dies ist wohl der Hauptzweck der Genossenschaft, da gerade in diesem Punkte noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt.

Die von den Sektionen gewählten Vertrauensmänner, als Vertreter der Rübenproduzenten, besitzen alle Rechte, welche dem Rübenproduzenten selbst zukommen, und zwar:

- a) bezüglich der Feststellung des Brutto- und Nettogewichtes;
- b) bezüglich der Abzüge des den Rüben anhaftenden Erdmaterials;
- c) bezüglich aller Fragen, welche das Interesse des Rübenes Eigentümers tangieren;
- d) bezüglich der Einsichtnahme in die Bücher und Aufschreibungen bei den Übernahmestellen, welche dem Vertrauensmann gestattet werden muß; der Vertrauensmann bestätigt die Einsichtnahme durch Weidrücken des Sektionsriegels;
- e) bezüglich der Wagenkontrolle auch bei der Übernahme der Schnitte, welche dem Vertrauensmann insoweit zusteht, als die Rübenzufuhr der Genossenschaftsmitglieder währt.

4. Schlichtung von Streitfällen.

Ergeben sich bei der Rübenübernahme Differenzen, welche sich durch den Vertrauensmann allein nicht schließen lassen, so hat derselbe sogleich den betreffenden Rübenesigentümer den Verhandlungen beizuziehen; sollte auch dann eine Einigung nicht zustande kommen, so ist unverzüglich der Vorsitzende der betreffenden Sektion (Sektionsleiter) zu verständigen und es ist dann im Vereine mit diesem das Nötige an maßgebender Stelle zu veranlassen.

Ist eine Erledigung des Falles auch dann nicht zu erzielen, so ist unter genauer Schilderung der Sachlage ein umfassendes Protokoll zu verfassen, von den Intervenierenden zu unterzeichnen und dem Vorstande der Genossenschaft zu übermitteln, der die Sachlage zu überprüfen und über die weiteren Schritte zu beschließen hat.

5. Überprüfung der Abrechnungen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, falls sie bezüglich der Richtigkeit der Schlußabrechnung über die gelieferten Produkte Zweifel hegen, dieselben an die Genossenschaft behufs Überprüfung einzusenden. Diese Überprüfung nimmt entweder der Vorstand selbst vor oder ein von diesem hierzu bestelltes fachkundiges Organ.

Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist eine schriftliche Erledigung auszufertigen.

liegt eine Schädigung des Mitglieders vor, so sind im Einvernehmen mit demselben die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung seiner Interessen zu treffen.

6. Verfügungen.

Da sich im Laufe der Zeit und besonders in den ersten Jahren manche Lücke in den Statuten und in der Geschäftsordnung zeigen wird, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, solche Verfügungen zu treffen, welche im Interesse des Rübenbaues gelegen sind.

Doch müssen diese Verfügungen der Vollversammlung nachträglich zur Genehmigung vorgelegt und als Nachtrag oder Anhang zu den Statuten oder zur Geschäftsordnung angefügt werden.

Die Mitglieder haben sich auch diesen Verfügungen zu unterwerfen.

7. Besorgung der Geschäfte.

Die Geschäfte werden besorgt:

- a) durch den Vorstand;
- b) durch den Aufsichtsrat;
- c) durch die Sektionen und die Vertrauensmänner;
- d) durch den Geschäftsführer.

Über die Wirksamkeit des Vorstandes, Aufsichtsrates und Geschäftsführers siehe Statuten.

Es erübrigt also noch, die Grundsätze über die Sektionen festzustellen.

Alle jene Mitglieder, welche zu einer Übernahmestelle gehören, bilden eine Sektion.

In einer durch den Vorstand zu veranlassenden Versammlung wählen dieselben einen Sektionsleiter, einen Stellvertreter sowie die vom Vorstande festgesetzte Anzahl von Vertrauensmännern. Auch die Tätigkeit der Vertrauensmänner wird durch den Vorstand geregelt. Die Entlohnung derselben bestimmt gleichfalls der Vorstand.

Die Gewählten verpflichten sich, die ihnen obliegenden Geschäfte pünktlich zu besorgen.

8. Aufbringung der Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen.

Die zur Entschädigung der Vertrauensmänner, des Geschäftsführers sowie zur Bestreitung der laufenden Auslagen erforderlichen Geldmittel sind von den Mitgliedern der Genossenschaft selbst zu leisten. Als Grundsatz ist dabei aufzustellen: Wer mehr Rübe baut und verfrachtet, die Genossenschaft also mehr in Anspruch nimmt, soll auch verhältnismäßig mehr zahlen als ein anderer, der weniger Rübe baut, die Genossenschaft also weniger in Anspruch nimmt. Am nun diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, ist von jedem Mitgliede für jeden von ihm abgelieferten Waggon Rübe ein gewisser Betrag, der zur Deckung der Auslagen hinreicht, zu entrichten. Dieser Betrag dürfte pro Waggon 1 K nicht übersteigen.

Die Zahlung dieser Beträge erfolgt erst nach der Schlußabrechnung mit der Fabrik.

Über die näheren Modalitäten beschließt der Vorstand mit dem Aufsichtsrate in einer gemeinsamen Sitzung.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Wirksamkeit und hat für alle Mitglieder der Genossenschaft bindende Kraft.

Vergleichung der Grundbestimmungen der böhmischen Rübenlieferungsverträge.

(Nach dem Stande vom Jahre 1909.)

1. Des sogenannten Prager Vertrages,
2. des sogenannten Brandeiser Vertrages,
3. des sogenannten Kraluper Vertrages,
4. des sogenannten Launer Vertrages,
5. des ostböhmischen Vertrages,
6. der mit der Organisation für die Böhmischoöder Gegend vereinbarten
Konditionen,
7. des in der Gegend von Lobositz gebräuchlichen Übereinkommens,
8. des Vertrages der genossenschaftlichen Zuckerfabrik in Kolín,
9. Entwurf eines gemeinsamen Vertrages für Rübenbauer und Zucker-
fabriken pro 1904 (Zemědělské zprávy vom 1. Jänner 1904),
10. Normalvertrag, ausgearbeitet 1908/09 vom Zentralverbande der Rüben-
produzenten.

A. Rübenbau.

a) Größe der Anbaufläche.

Die Verträge geben sämtlich ein bestimmtes Areal an.

b) Beschaffenheit des Bodens.

1. Die Rübe darf nicht auf im vorangegangenen Jahre abgelassenen Teichen
und im verfloffenen Jahre aufgeackerten Wiesen angebaut werden.
- 2.—4. : 0.
5. Die Kultivierung muß auf ordentlich bestellten Grundstücken, nicht in
Nodeland erfolgen.
- 6.—7. : 0.
8. Der Boden muß hierzu geeignet, also weder sumpfig, noch wiesenartig sein.
9. : 0.
10. : 0.

c) Aus welchen Samen ist zu züchten?

1. Ausschließlich aus dem von der Fabrik beigestellten Samen. Den Rüben-
wirten steht es frei, den Samen zur Ausfaat aus den in der Zuckerfabrik gebräuch-
licherweise beigestellten Gattungen auszuwählen.
2. Bloß aus dem von der Zuckerfabrik beigestellten Samen. Andere Samen-
gattungen, als die bisher verwendeten, können bloß im Einverständnisse mit den
Rübenwirten zur Saat eingeführt werden.
3. Ausschließlich aus dem von der Zuckerfabrik abgegebenen Samen. Rüben-
wirten ist freigestellt, sich die Samengattung zu wählen, welche seitens der Zucker-
fabrik gewöhnlich abgegeben wird.
4. Ausschließlich aus dem von der Zuckerfabrik beigestellten Samen. Dem
Rübenwirt steht es frei, das Saatgut aus jenen Sorten zu wählen, welche von beiden
Seiten genehmigt werden.
5. Aus dem von der Zuckerfabrik beigestellten Samen.
6. Nur aus dem von der Zuckerfabrik ausgefolgten Samen.
7. Ausschließlich aus dem von der Zuckerfabrik gelieferten Samen.

8. Ausschließlich aus dem von der Fabrik im Kontraktjahre beigestellten Samen.

9. Ausschließlich aus dem von der Zuckerfabrik beigestellten Samen. Dem Rübenwirt steht es frei, das Saatgut aus den im Vertrage angeführten bestimmten Gattungen zu wählen.

d) Von welcher Qualität soll der von der Zuckerfabrik gelieferte Same sein?

1. Der Same muß von verbürgter Reinheit, Keimfähigkeit und Provenienz und nicht gemischt sein.

2. Der Samen muß gesund und gut keimend sein.

3. Wie ad 1.

4. Von guter Keimfähigkeit, des letzten Jahrganges, welcher nicht mit anderen Sorten und älteren Jahrgängen gemischt wurde; er muß von garantierter Reinheit und Keimfähigkeit und frei von Wilmorin sein.

5. : 0.

6. Der Samen darf nicht gemischt sein, muß eine Keimfähigkeit im Sinne der Ufsenzen der Prager Börse für den Samenhandel besitzen und Sorten aufweisen, welche im Böhmischesbroder Bezirke und Umgebung sich bewährt haben.

7. Der Samen muß gesund, von guter Keimfähigkeit, jüngsten Jahrganges, garantierter Reinheit sein.

8. : 0.

9. Muß von guter Keimfähigkeit, jüngsten Jahrganges, darf nicht gemischt sein.

10. Muß von guter Keimfähigkeit, nicht gemischt, von garantierter Reinheit und Provenienz, in Böhmen gezüchtet sein.

e) Steht dem Züchter das Recht zu, die Qualität des Samens zu kontrollieren?

1. Es ist ihm das Recht vorbehalten, eine Samenkontrollprobe zu nehmen und dieselbe der Samenkontrollstation zur Prüfung vorzulegen.

2. Es ist ihm freigestellt, sich von der Keimfähigkeit und der Provenienz des Samens zu überzeugen. Im Falle nachweislicher Sicherstellung der Nichtkeimfähigkeit des Samens ist die Zuckerfabrik verpflichtet, denselben durch anderen zu ersetzen.

3. Wie ad 1.

4. Wie ad 1.

5. : 0.

6. : 0.

7. Es steht ihm frei, sich betreffs der Provenienz und Keimfähigkeit des Samens zu überzeugen.

8. : 0.

9. : 0.

10. Den Rübenwirten jeder Gemeinde ist das Recht vorbehalten, eine Samenkontrollprobe zu nehmen und dieselbe der Samenkontrollstation zur Prüfung vorzulegen, in welchem Falle die neuen Wiener Normen betreffend die Prüfung von Sämereien zu gelten haben. Falls der Samen eine Keimfähigkeit von weniger als 80 Prozent aufweist, ist die Zuckerfabrik überhaupt verpflichtet, dem Rübenwirt neuen Samen unentgeltlich beizustellen, sowie der Partei die Kosten der Analyse zu ersetzen.

f) Hat der Rübenwirt für die Qualität der aus den ihm von der Zuckerrfabrik gelieferten Samen gezüchteten Rübe zu garantieren?

1. Nein.
2. : 0.
3. Nein.
4. Nein.
5. Die Rübe muß mindestens 13 Prozent Zucker enthalten.
6. : 0.
7. Nein.
8. : 0.
9. Nein, er ist aber damit einverstanden, daß dem Legen des Samens ein Angestellter der Zuckerrfabrik zum Zwecke der Kontrolle beizuhne.
10. Nein.

g) Für welchen Preis wird der Samen den Rübenwirten von der Zuckerrfabrik geliefert?

1. Für je 100 Meterzentner Nettogewicht abgelieferter Rübe erhalten wir von der Zuckerrfabrik 12 Kilogramm nicht gemischten Samen, und zwar von guter Keimfähigkeit unentgeltlich. Im Falle von Elementarkatastrophen wird die Zuckerrfabrik den erforderlichen Samen beschaffen und zu gangbaren Preisen verrechnen.

2. An Samen der vereinbarten Qualität erhalten wir wie bisher Kilogramm für je 100 Meterzentner netto gelieferter Rübe unentgeltlich in der Fabrik oder nach Usus zur Abnahme. Samen, welchen wir nach durchgeführter Abrechnung mehr bezogen haben, bezahlen wir mit dem Ihnen fakturierten Preise. Nichtbezogener Samen wird von der Fabrik nicht ersetzt.

Auf Fälle der Vernichtung der Saat oder Mißernte, welche ohne Verschulden der Rübenwirte eintreten, wird die Zuckerrfabrik besondere Rücksicht nehmen.

3. Für je 100 Kilogramm Nettogewicht abgelieferter Rübe gibt die Zuckerrfabrik den Rübenwirten 10 bis 12 Kilogramm Samen unentgeltlich. Im Falle von Elementarschäden ist dieselbe verpflichtet, den Rübenwirten den Samen zu verschaffen und zu gangbaren Preisen zu berechnen.

4. Für je nach Abzug von 5 Prozent gelieferte 100 Meterzentner Zuckerrübe gibt die Zuckerrfabrik 10 Kilogramm Samen (gratis). Im Falle von Elementarschäden wie ad 3.

5. Der Rübensamen wird mit 10 Kilogramm auf je 100 Meterzentner Nettogewicht abgelieferter Rübe gratis berechnet. Mehrbezogenen Samen bezahlt der Lieferant mit 80 h, für nicht übernommenen Samen erhält er jedoch keinen Ertrag.

6. An Samen werden 10 Kilogramm auf 100 Meterzentner Rübe ausgefolgt und für mehr bezogenen Samen rechnet die Zuckerrfabrik 80 h für das Kilogramm.

7. Für 100 Meterzentner abgeführter Rübe 10 Kilogramm Samen unentgeltlich.

8. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, auf je 100 Meterzentner abgelieferter, reiner Rübe bei der Abrechnung dem Rübenwirte . . . Kilogramm Rübensamen in Abschlag zu bringen, welchen der Produzent im Frühjahr bei der Zuckerrfabrik erhebt; was er mehr nimmt, bezahlt er zum Selbstkostenpreise der Fabrik; für nicht abgenommenen Samen erhält der Rübenwirt keinen Ertrag.

9. Für jeden Mäxer der Anbaufläche 10 Kilogramm Samen gratis.

10. Für jeden Strich Areal 12 Kilogramm Samen unentgeltlich. Im Falle von Elementarschäden, die eine neue Aussaat notwendig machen, wird die Zuckerrfabrik den neuen Samen gratis beschaffen.

h) Folgen der Rübenzüchtung aus anderen Samen.

1. Rübe, welche nicht aus dem von der Fabrik beigegebenen Samen gezüchtet worden ist, braucht die Fabrik nicht zu übernehmen, außerdem kann sie eine Konventionalstrafe im Betrage von 30 K von jedem Mehen Areal, Ersatz für den entgangenen Gewinn sowie außerdem Ersatz für den beigegebenen Samen fordern.

2. Rübe aus anderem als dem gelieferten Samen zu übernehmen, ist die Zuckerrübe überhaupt nicht verpflichtet und hat nicht nur das Recht, eine solche Rübe zurückzuweisen, sondern auch als Ersatz für entgangenen Gewinn usw. 40 K pro Mehen verkaufter Rübe zu verlangen. Dasselbe gilt von einer Rübe, die aus einem Samen, welcher mit dem Fabrikssamen gemischt wurde, gezüchtet worden ist.

3. Rübe, welche aus dem von der Fabrik beigegebenen Samen nicht gezüchtet worden war, muß die Zuckerrübe nicht übernehmen; außerdem kann sie eine Konventionalstrafe von 30 K für jeden Mehen Areal als Ersatz für entgangenen Gewinn, außerdem Ersatz für den beigegebenen Samen verlangen.

4. Rübe, welche nicht aus dem von der Zuckerrübe beigegebenen Samen gezüchtet wurde, muß die Fabrik nicht übernehmen, außerdem kann sie eine Konventionalstrafe von 10 K für jeden Mehen Areal als Ersatz für entgangenen Gewinn, außerdem Ersatz für den beigegebenen Samen beanspruchen.

5. Die Zuckerrübe ist nicht verpflichtet, aus fremdem oder mit fremdem gemischtem Samen gewonnene Rübe zu übernehmen, ausgenommen nach ihrem Gutdünken oder mit entsprechendem Abzug.

6. Rübe, welche aus fremdem Samen gezüchtet worden ist, ist nicht lieferfähig; ein solches Vorgehen wird als Verletzung des Vertrages betrachtet und mit einer Konventionalstrafe von 40 K für jeden abgeschlossenen und mit fremdem Samen belegten Mehen Feld bestraft; gemischter Samen wird als fremder Samen betrachtet. In dem Falle bezahlt der Abnehmer den empfangenen Samen zu dem weiter unten bestimmten Preise. Im Streitfalle ist der Besitzer des beanstandeten Grundstückes gehalten, den Beweis durchzuführen, daß die Zuckerrübe aus dem von der Zuckerrübe ausgegebenen Samen gezüchtet worden ist.

7. Würde die gezüchtete Rübe von einem anderen Samen herrühren als demjenigen, den die Zuckerrübe liefert, dann ist die Zuckerrübe nicht gehalten, die Rübe zu übernehmen. Außerdem kann sie eine Konventionalstrafe von 40 K für jeden Mehen der Areal als Ersatz des entgangenen Gewinnes nebst dem Ersatz des abgegebenen Samens verlangen.

8. Sollten Sie finden, daß die gelieferte Rübe nicht aus dem von Ihnen im Jahre... beigegebenen Samen herrührt, so sind Sie berechtigt, diesen Umstand im Liefererschein zu verzeichnen, worauf ich verpflichtet bin, mich betreffs der weiter abzugebenden Rübe zu einigen. Falls ich das nicht tue, wird angenommen, daß die weiter abgelieferte Rübe aus Ihrem Samen nicht herrührt, und sind Sie berechtigt, wenn Sie dieselbe doch übernehmen, mir für diese weitere Rübe pro Meterzentner um 50 h weniger zu bezahlen.

9. Rübe, welche nicht aus dem von der Fabrik gelieferten Samen gezüchtet worden wäre, braucht die Zuckerrübe nicht zu übernehmen, außerdem kann sie eine Konventionalstrafe im Betrage von 10 K für jeden Mehen Areal als Ersatz für entgangenen Gewinn und nebst dem Ersatz für den beigegebenen Samen beanspruchen.

10. Rübe, welche nicht aus dem von der Fabrik gelieferten Samen gezüchtet wurde, muß die Zuckerrübe nicht übernehmen, außerdem kann sie eine Konventionalstrafe im Betrage von 30 K für jeden Strich Areal als Ersatz für entgangenen Gewinn, außerdem Ersatz für den beigegebenen Samen verlangen.

i) Recht der Zuckerrüben zum Kontrollieren der Rübenzüchtung.

1. : 0.

2. Dem Vertreter der Zuckerrübe, sofern er sich ordentlich legitimiert, steht das Recht zu, sich wann immer davon zu überzeugen, ob die Rübenwirte so viel Fläche

mit Rübe bebaut haben, als sie sich durch diese Offerte verpflichtet haben; das Katastral-
ausmaß wird hierbei als Grundlage angenommen.

Wird sichergestellt, daß diese Fläche eine kleinere ist, so hat die Zuckerfabrik das
Recht, für die weniger behaute Fläche Ersatz für entgangenen Gewinn, und zwar
für jeden Mehen 40 K zu fordern. Eine Ausnahme bildet die Vernichtung der Saat
durch Elementarschäden, welche jedoch der Zuckerfabrik seitens des Rübenwirtes
söfort angemeldet werden müssen.

3. Wir erlauben ausdrücklich Ihrem Vertreter, sobald er sich ordnungsgemäß
legitimiert, wann immer sich von dem Wachstum und der Qualität der von uns
kultivierten und kontrahierten Rübe und von der Größe des von uns angegebenen
Arealis zu überzeugen.

4. : 0.

5. Die Zuckerfabrik ist auch berechtigt, wann immer und ohne jeglichen Ersatz
den für sie angebauten Feldern Rübe zu Probezwecken zu entnehmen, ohne dies
dem Eigentümerkontrahenten vorher anzeigen zu müssen.

6. Die Zuckerfabrik ist berechtigt, sich von den für sie mit Rübe bebauten
Feldern Rübenproben zu holen.

7. Die Zuckerfabrik ist berechtigt, durch ihren Vertreter, sofern er sich ordnungs-
gemäß legitimiert, sich wann immer von dem Wachstum und der Qualität der ge-
züchteten Rübe und auch von der Größe der von uns angegebenen Area zu überzeugen.

8. Sie haben jedoch das Recht, die Legung des Samens bei
auf dem Felde zu kontrollieren, um sich zu überzeugen, daß ich Ihren Samen ange-
baut habe

Rübenproben entnimmt Ihr Angestellter und die Proben werden Ihre
Beamten durchführen, die Sie hierzu bestimmen.

Ich habe jedoch das Recht, bei der Prüfung gegenwärtig zu sein; im Falle
meiner Abwesenheit bevollmächtige ich den Begleiter des Wagens mit meiner Stell-
vertretung.

Die genommene Probe gilt allerdings für die betreffenden Transporte oder
Wagen, von welchen die Rübe zur Probe genommen wurde.

9. Ein Bediensteter der Zuckerfabrik darf bei der Legung des Rübensamens
wegen Kontrollierung anwesend sein.

10. : 0.

B. Ablieferung der Rübe.

a) Ist der Rübenwirt verpflichtet, der Zuckerfabrik die gesamte auf
seinen (im Vertrage angegebenen) Grundstücken gezüchtete Rübe,
und zwar in bestimmter Menge abzuliefern?

1. Die sämtliche auf der im Vertrage angeführten Area angebaute Zuckerrübe.

2. Wie ad 1.

3. Wie ad 1.

4. Wie ad 1.

5. Enthält keine nähere Bestimmung (vergleiche jedoch Artikel 6: „Die
kontrahierte Rübenmenge“).

6. Die nähere Bestimmung fehlt.

7. Wie ad 1.

8. Die sämtliche auf den im Vertrage angegebenen Mehen Feld gezüchtete
Rübe, und zwar in dem im Vertrage mit einer bestimmten Ziffer (Meterzentner)
angeführten approximativen Gesamtgewichte. Die Nichtlieferung der gesamten
Rübenmenge hat eine Konventionalstrafe von 40 K für jeden abgeschlossenen Mehen
Feld im Gefolge; gegen die Strafe kann keine Einwendung erhoben, noch eine Er-
mäßigung derselben verlangt werden.

9. Die gesamte auf dem im Vertrage angegebenen Areal gezüchtete Rübe.
10. Wie ad 9.

b) In welcher Jahreszeit?

1. In der Zeit vom Beginne der Kampagne und längstens bis 15. November, eventuell acht Tage vor Beendigung der Kampagne.
2. Mit der Lieferung der Rübe beginnen wir anfangs des Monats Oktober und schließen dieselbe, bei Abgabe in die Zuckerfabrik, längstens acht Tage vor der Beendigung der Kampagne, die uns rechtzeitig angezeigt werden wird. Allerdings gilt dies nicht für die Filialwagen, betreffs welcher eine Einigung im Sinne des bisher bestehenden Usus erfolgt.
3. Längstens vom 1. Oktober bis zu der Zeit, während welcher die Kampagne in der Zuckerfabrik währen wird; auf die Filialwagen jedoch bis zum 30. Oktober. Der Rübenwirt garantiert bis zum 15. November für angeforene Rübe nicht; er ist nur verpflichtet, dies dem Wagmeister anzuzeigen.
4. In der Zeit vom Beginne der Kampagne bis längstens acht Tage vor Beendigung derselben abzuliefern.
5. Bis zum 1., respektive 10. November. Bei der eventuell kürzeren Kampagne spätestens drei Tage vor Beendigung derselben; die Beendigung der Kampagne gibt die Zuckerfabrik rechtzeitig mittels Rundgebung an den Wagen bekannt, ebenso den Tag des Übernahmebeginnes. Bei etwaigen Streiks der Arbeiter oder bei Elementarkatastrophen kann die Zuckerfabrik die Übernahme der Rübe zeitweilig unterbrechen.
6. Die Ablieferungsfrist läuft vom Beginne der Kampagne der betreffenden Fabrik bis zu deren Beendigung und ist die betreffende Fabrik verpflichtet, den Beginn und den Schluß in der usuellen Weise vor dem Termin anzugeben. Die Zuckerfabriken verpflichten sich, in der Übernahmszeit der Rübe den Lieferanten möglichst entgegenzukommen.
7. Von Anfang Oktober bis längstens eine Woche vor Beendigung der Kampagne.
8. Längstens sechs Tage vor Beendigung der Verarbeitung der Rübe in der Fabrik, welche Beendigung die Zuckerfabrik längstens 14 Tage vorher anzeigen muß.
9. So lange in der Zuckerfabrik die Kampagne dauern wird.
10. In der Zeit vom Beginne der Kampagne, und zwar spätestens vom 1. Oktober, so lange die Kampagne dauert, mindestens bis 15. November. Im Falle von Elementarkatastrophen, Tierseuchen und Streiks der Arbeiter, wenn dem Rübenwirte die Ablieferung für längere Zeit unmöglich würde, verpflichtet sich die Zuckerfabrik, die Zuckerrübe, welche nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, anzunehmen.

c) Ist das Abreißen des Blattwerkes gestattet?

1. Nicht gestattet.
2. Nicht gestattet.
3. : 0.
4. : 0.
5. Nein.
6. : 0.
7. : 0.
8. Nein.
9. : 0.
10. : 0.

d) Welche Eigenschaften (im allgemeinen) muß die gelieferte Rübe haben?

1. Sie soll im Verhältnisse zur Witterung gereinigt, in der üblichen Weise geköpft sein.
2. Sie ist rein, gesund, richtig geköpft zu liefern, so daß sie möglichst rein von Lehm und am Kopfe aller keimenden Augen entledigt sei.

3. Den Witterungsverhältnissen entsprechend gereinigt, in der in jeder Gemeinde üblichen Weise geköpft.

4. Wie ad 1.

5. Vollständig gesund, nicht angefroren, zur Einmietung und Verarbeitung geeignet, mindestens 13 Prozent Zucker enthaltend, ordentlich gereinigt und geköpft, also ohne erdige Bestandteile und Strünke. Fremde Rübe auf den Namen des Lieferanten ohne Genehmigung der Zuckersfabrik zu liefern ist nicht gestattet.

6. Rübe, welche zur Verarbeitung oder zur Einmietung zugeführt wird, muß gut gereinigt, geköpft, nicht mittels Hacken gezogen und zur Verarbeitung fähig und geeignet sein.

7. In üblicher Weise gereinigt.

8. Die gelieferte Rübe muß entwickelt, gesund, nicht angefroren, nicht angefault und zu zweckmäßiger Verarbeitung und Einmietung geeignet, nicht mit Schoßrübe gemischt, in üblicher ökonomischer Weise geköpft, mit dem Strunk bis zu den Augen abgeschritten, daher der grünen Köpfe entledigt, an dem natürlichen Werte durch Abreißen des Blattwerkes nicht beschädigt sein.

9. Den Witterungsverhältnissen entsprechend gereinigt, in der in jeder Gemeinde üblichen Weise geköpft.

e) Speziell: wie ist die Frage der Verunreinigung mit Lehm geregelt?

1. Als Ersatz für den Lehm gewährt der Rübenwirt von je 100 Kilogramm Rübe Bruttogewicht einen fünfprozentigen Abzug.

2. Auf derart gelieferte Rübe gewähren wir Ihnen fünf Prozent (des Gewichtes), und zwar als Ersatz für den Lehm, welchen man trotz ordentlicher Reinigung nicht zu entfernen vermag, ferner für Austrocknung, Beschädigung durch Geräte, unausweichliches Abbrechen der Würzelchen beim Aufladen und Waschen, sowie die Beimengungen, welche bei raschem Aufladen zu entfernen nicht möglich ist.

3. Als Ersatz für den Lehm verpflichtet sich der Rübenwirt, statt 100 Kilogramm 105 Kilogramm an Gewicht zu liefern.

4. Als Ersatz für Lehm gewährt der Rübenwirt fünf Prozent Gutgewicht.

5. Von der Gesamtmenge der gelieferten Rübe zieht die Fabrik fünf Prozent Gutgewicht ab.

6. Für Rübe, welche sich nicht vollkommen reinigen läßt, für Verluste, die durch Abbrechen der Wurzeln und durch Zerfahren hervorgerufen wurde, sowie andere Verluste, die durch das Einmieten und Verföhren verursacht werden, gewährt der Lieferant fünf Prozent des üblichen Abzugs.

7. Wie ad 4.

8. Auf die ganze Menge der gelieferten Rübe gewährt der Rübenwirt ein fünfprozentiges Gutgewicht.

9. Als Ersatz für Lehm verpflichtet sich der Produzent, anstatt 100 Kilogramm 105 Kilogramm Gewicht zu liefern.

10. Als Ersatz für Lehm und dergleichen verpflichtet sich der Rübenwirt, auf je 100 Kilogramm Rübe fünf Kilogramm Rübe zu gewähren.

f) Folgen einer größeren (als zulässigen) Verunreinigung, respektive einer unrichtigen Lieferung überhaupt.

1. Eine Rübe, welche nach der Probe mehr als fünf Prozent Lehm aufweist, muß die Zuckersfabrik übernehmen, allein sie ist berechtigt, einen Ersatz für ein größeres Lehmprozent zu verlangen.

2. In dem Falle, als der Vertreter der Zuckersfabrik finden würde, daß entweder im Wagen oder an der Rübe selbst eine größere Menge Lehm und anderer

Berunreinigungen und Beimengungen vorhanden sind, als einer ordentlichen Reinigung entsprechen würde, hat er das Recht, von uns oder unseren Vertretern einen freiwilligen Ersatz zu verlangen, auf welchen sich beide Parteien einigen müssen (für den Fall der Nichtreinigung siehe Absatz g).

3. Rübe, welche nach der Prüfung mehr als fünf Prozent Lehm aufweist, muß die Zuckerfabrik zwar übernehmen, sie ist jedoch berechtigt, dieses höhere Prozent vom Rüben Gewichte abzuziehen.

4. Rübe, welche nach der Probe mehr als fünf Prozent Lehm zeigt, muß die Zuckerfabrik übernehmen, allein sie ist berechtigt, Ersatz zu verlangen.

5. Wer die kontrahierte Rübenmenge rechtzeitig und unter den oben angeführten Bedingungen nicht abliefern sollte, unterliegt einer Konventionalstrafe von 60 h für jeden Meterzentner im Sinne des § 284 des Handelsgesetzes und kann die Zuckerfabrik den entsprechenden Betrag bei der Rübenabrechnung in Abzug bringen oder auf dem Rechtswege eintreiben. In diesem Falle verzichtet der Kontrahent ausdrücklich auf die Rechtswohlthat des § 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und soll diese Handlungsweise nach dem Handelsgesetze beurteilt werden.

Die Zuckerfabrik ist nicht verpflichtet, Rübe, welche den Bedingungen nicht entspricht, zu übernehmen, ausgenommen nach ihrem Gutdünken oder mit entsprechendem Abzug.

6. Falls die Rübe mehr als fünf Prozent der Berunreinigung aufweisen sollte, wird der Abzug im gegenseitigen Einvernehmen gemacht.

7. Wie ad 4.

8. Für den Fall, als die gelieferte Rübe nicht hinreichend gereinigt wäre, darf die Zuckerfabrik durch eine Waschprobe die faktische Menge an Lehm bestimmen und dieselbe in dem Rübenliefererschein verzeichnen.

Die Zuckerfabrik braucht die Rübe, welche die vereinbarten Eigenschaften nicht besitzt, nicht zu übernehmen; das Vorhandensein derselben hat im Streitfalle der Rübenwirt nachzuweisen.

Die Zuckerfabrik darf die Rübe auf Kosten des Rübenwirtes eventuell selbst einheimsen und einführen.

9. Rübe, welche nach der Probe mehr als fünf Prozent an Lehm zeigt, braucht die Zuckerfabrik nicht anzunehmen.

10. Rübe, welche mehr Lehm enthält, als der zu leistende Ersatz beträgt, muß die Zuckerfabrik übernehmen, sie ist jedoch berechtigt, einen Ersatz für das Mehrquantum an Lehm zu verlangen.

g) Wie erfolgt die Kontrolle und wer hat ihre Kosten zu tragen?

1. Falls der Zuckerfabrik die Rübe nicht genügend gereinigt erscheinen sollte, hat dieselbe das Recht, in Gegenwart des Kontrahenten eine Reinigungsprobe vorzunehmen, durch welche das Lehmprozent sichergestellt wird. Die Kosten trägt die Partei, welche bei der Probe sachfällig wird.

2. Im Falle der Nichtreinigung steht es dem Vertreter der Zuckerfabrik frei, eine Reinigungsprobe, eventuell eine Reinigung der ganzen Wagenladung, entweder durch Waschen oder Putzen vorzunehmen, der der Lieferant oder sein Vertreter beiwohnen kann.

Diese so sichergestellte Menge an Lehm und Berunreinigungen wird bis auf $2\frac{1}{2}$ Prozent vom Rüben Gewichte abgezogen.

Die hiermit verbundenen Auslagen trägt die schuldige Partei.

3. Die Zuckerfabrik ist berechtigt, eine Reinigungsprobe vorzunehmen; die dadurch erwachsenen Kosten trägt die sachfällige Partei.

4. Falls der Zuckerfabrik die Rübe nicht genügend gereinigt erscheint, hat die Zuckerfabrik das Recht, in Gegenwart des Kontrahenten eine Reinigungsprobe durchzuführen, mittels welcher das Lehmprozent festgestellt wird. Den Aufwand hierfür hat die Partei zu tragen, welche bei der Prüfung sachfällig wird.

- 5. : 0.
- 6. : 0.
- 7. Wie ad 4.
- 8. Die Zuckerfabrik nimmt die Waschprobe vor.
- 9. Es wird die Probe durchgeführt.
- 10. Falls der Zuckerfabrik die Rübe nicht genügend gereinigt erscheint, hat die Zuckerfabrik das Recht, in Gegenwart des Kontrahenten die Reinigungsprobe durchzuführen, mittels welcher die Behmmenge festgestellt wird. Den Aufwand hat die Partei zu tragen, welche bei der Prüfung sachfällig wurde. Jede Prüfung hat die Zuckerfabrik unserem Vertrauensmanne zu melden.

C. Übernahme der Rübe.

a) Ist die Zuckerfabrik verpflichtet, die vertragsmäßig gezüchtete und gelieferte Rübe zu übernehmen?

- 1. Ja.
- 2. Geht klar aus dem Vertrage hervor, ohne ausdrücklich darin angeführt zu sein.
- 3. Ja.
- 4. Ja.
- 5. : 0.
- 6. : 0.
- 7. Ja.
- 8. Ja (Beweis a contraris).
- 9. : 0.
- 10. : 0.

b) Spezielle Bestimmungen über angefrorene Rübe.

- 1. Wenn die Rübe vorzeitig, bis zum 15. November, erfrieren sollte, muß sie die Zuckerfabrik ohne Abzug übernehmen; allein der Lieferant verpflichtet sich, dies der Zuckerfabrik anzuzeigen und sich ihren Vorkehrungen gemäß derart zu verhalten, damit dieselbe in die Zuckerfabrik bald abgeliefert werden könne.
- 2. Da infolge plötzlich eingetretener Fröste die Rübe mehr oder weniger anfrieren kann, verpflichten sich die Rübenwirte in einem solchen Falle zur größten Vorsicht, und zwar in dem Sinne, daß sie die ausgeackerte Rübe in Haufen lagern und gut zudecken.

Eine solche Rübe verpflichtet sich die Zuckerfabrik zu übernehmen, jedoch einzig und allein in der Fabrik selbst, damit solche Rübe raschestens verarbeitet werden könne, unter der Bedingung, daß dies derselben augenblicklich gemeldet werde, und falls es sich um mehrere Herren Lieferanten handelt, sich dieselben regelmäßig in die Lieferung teilen; im Falle eines bedeutenderen Anfrierens der Rübe oder einer bereits beginnenden Zersetzung derselben müssen sich beide Parteien über die speziellen Lieferungsbedingungen einigen, an den Füllwagen gemäß der Vereinbarung mit der Zuckerfabrik.

Die Zuckerfabrik ist verpflichtet, in diesem Falle nur die abgelieferte angefrorene Rübe zu verarbeiten.

- 3. Der Rübenwirt garantiert bis zum 15. November für angefrorene Rübe nicht, und wenn sich wirklich ein solcher Fall ereignen sollte, ist der betreffende Lieferant verpflichtet, dem Wagenmeister anzuzeigen, daß die Rübe angefroren ist.
- 4. Falls die Rübe vorzeitig, bis zum 15. November, erfrieren sollte, muß sie, soweit sie nicht schwarz wird, die Zuckerfabrik mit der Verarbeitung nachkommen und

die Rübe nicht eingelagert zu werden braucht, von der Zuckerfabrik übernommen werden, allein der Lieferant verpflichtet sich der Zuckerfabrik gegenüber, vor Abladung dies anzuzeigen und ihren Vorkehrungen gemäß sich zu verhalten.

5. : 0.

6. Erfrorene Rübe, sofern sie nicht durch das Erfrieren in Zersetzung übergegangen und nicht angefault ist, wird als normale Rübe betrachtet.

7. Sollte die Rübe vorzeitig erfrieren, muß sie die Zuckerfabrik, ins solange sie nicht schwarz wird und die Zuckerfabrik in der Verarbeitung nachkommt und die Rübe nicht eingelagert werden muß, ohne Abzug übernehmen. Allein der Lieferant verpflichtet sich, diesen Umstand der Zuckerfabrik vor dem Abladen anzuzeigen und nach ihren Vorkehrungen sich zu verhalten.

8. Der Rübenwirt ist verpflichtet, nicht angefrorene Rübe zu liefern.

9. : 0.

10. Sollte die Rübe vorzeitig anfrieren, muß sie von der Zuckerfabrik ohne Abschlag übernommen werden, aber der Lieferant ist verpflichtet, diesen Umstand der Zuckerfabrik anzuzeigen und nach ihren Vorkehrungen sich zu verhalten, damit die Lieferung bald erfolgen könnte.

c) In welcher Zeit erfolgt die Übernahme der Rübe?

1. An Wochentagen von 6 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags. Vom 1. November ab von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 5 Uhr nachmittags, solange es licht ist.

2. Die Wägezeit (Übernahme an der Wage) an allen Wochentagen wird bis 15. Oktober auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags und von da ab von 7 Uhr früh fixiert. An Feiertagen und Sonntagen wird überhaupt nicht übernommen.

3. : 0.

4. An Wochentagen von 6 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags im Monate Oktober, von 1 bis 5 Uhr nachmittags im Monate November.

5. : 0.

6. : 0.

7. Im Falle der Arbeitseinstellung, aus welchen Gründen immer, die von der Zuckerfabrik nicht verschuldet sind, wird die Übernahme der Rübe eingestellt bis zu der Zeit, da die Hindernisse derselben beseitigt sind.

Sonst ist die Zuckerfabrik verpflichtet, die Rübe in möglichst raschster Weise, mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen, zu übernehmen.

8. : 0.

9. : 0.

10. Die Übernahme der Rübe erfolgt an Wochentagen von 6 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags, vom 1. November ab von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 5 Uhr nachmittags. Alle Fuhrwerke, welche auf dem zum Abwägen bestimmten Plage eine Stunde abends vor dem Schließen der Wage anlangen, hat die Zuckerfabrik abwägen und die Rübe abladen zu lassen.

d) Zu- und Abfahrt der Rübenfuhrer.

1. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, betreffs einer leichten Zu- und Abfahrt der Wagen Sorge zu tragen.

2. Die Wagenlenker haben sich den Dispositionen der Angestellten der Zuckerfabrik zu fügen.

3. Wir verwahren uns auch dagegen, daß die Zuckerfabrik im Verlaufe der Ablieferung der Rübe uns absichtlich aufhalte, vielmehr die Rübe in üblicher Weise raschestens übernehme, sowie die Wege, auf denen man zur Abladestelle fährt, in entsprechender Verfassung erhalte.

4. Die Zuckerrfabrik bürgt dafür, daß die Lieferanten nicht unnötigerweise schikaniert werden. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine leichte Zu- und Abfahrt der Wagen zu sorgen.

5. : 0.

6. : 0.

7. Die Zuckerrfabrik ist verpflichtet, die Lieferanten in der Zeit der Rübenlieferung nicht aufzuhalten und die Wege, auf welchen zur Abladung der Rübe gefahren werden muß, in entsprechendem Zustande zu erhalten.

8. : 0.

9. : 0.

10. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine leichte Zu- und Abfahrt der Wagen zu sorgen.

e) Wer nimmt die Abladung der Rübe vor?

1. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine rasche Abladung durch von der Zuckerrfabrik entlohnte Arbeiter Sorge zu tragen.

2. Um es den Rübenwirten zu ermöglichen, die Rübe raschestens abzuführen und die Schnitte zu übernehmen, verpflichtet sich die Zuckerrfabrik, nach Möglichkeit eine hinreichende Anzahl von Arbeitern zur Abladung beizustellen. Eine Ausnahme macht ein partieller oder dauernder Streik, eine passive Resistenz oder ein nachweislicher, allgemeiner Arbeitermangel. Da die Durchführbarkeit dieses Vorganges von der Aufrechterhaltung der Ordnung abhängig ist, haben sich die Wagenlenker den Dispositionen der Angestellten der Zuckerrfabrik zu fügen.

3. : 0.

4. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für rasche Abladung an den ausgewiesenen Orten durch die Arbeiterschaft der Zuckerrfabrik unter angemessener Hilfe seitens des Fuhrmannes zu sorgen.

5. : 0.

6. : 0.

7. : 0.

8. : 0.

9. : 0.

10. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, um rasche Abladung durch die von der Zuckerrfabrik entlohten Arbeiter Sorge zu tragen. Etwasige Aufhaltung der Fuhrwerke wegen seitens der Zuckerrfabrik verschuldeten Mangels an Arbeitern hat die Zuckerrfabrik zu vergüten. Ohne Einwilligung des Besitzers dürfen die Wagen beim Abladen der Rübe nicht umgekippt werden.

f) Wägung der Rübe.

1. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine entsprechend aufgestellte Brückenwage Sorge zu tragen. Zur Abwägung hat der Lieferant oder sein Vertreter Zutritt und ist es ihnen gestattet, vor der Abwägung die Wage auszugleichen.

2. Die Wägung erfolgt auf zehn Kilogramm und es steht frei, sich von der Richtigkeit der Wage wie von der Richtigkeit der Wägung wann immer zu überzeugen.

3. Weiter behalten wir uns vor, daß keinem der Lieferanten seitens des Wagmeisters die Kontrolle der Wage verweigert werden dürfe, und jedem Lieferanten steht es diesbezüglich frei, dieselbe auszuüben, und zwar entweder bei vollem Wagen ebenso wie bei der Abwägung des leeren Wagens, damit er sich von der Richtigkeit der Wage überzeuge.

4. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine entsprechend aufgestellte Brückenwage Sorge zu tragen. Zur Abwägung hat der Lieferant oder sein Vertrauensmann Zutritt und ist es ihnen gestattet, vor der Abwägung die Wage auszugleichen. Als Wagmeister sollen nicht Ortsinsassen bestellt sein, die mit dem Lieferanten befreundet sind.

5. : 0.

6. : 0.

7. Die Rübenlieferanten behalten sich weiter vor, daß seitens der Zuckerrfabrik keinem Lieferanten die Gewichtskontrolle wann immer verweigert werden dürfe und steht es jedem der Lieferanten oder seinem Vertrauensmann vollkommen frei, eine solche sowohl bei vollem Wagen als auch bei der Abwägung des leeren Wagens zu üben, damit auf diese Weise sich jeder von der Richtigkeit der Wage und der Wägung überzeugen könne. Die Abweichung der Zuckerrfabrik- oder Filialwage von der Kontrollwage darf 20 Kilogramm nicht überschreiten.

8. : 0.

9. : 0.

10. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, für eine entsprechend aufgestellte lokale (offenbar Brücken-) Wage Sorge zu tragen. Zum Abwägen hat der Lieferant oder sein Vertreter Zutritt und es ist ihnen gestattet, vor der Abwägung die Wage auszugleichen und sich von der Richtigkeit der Wägung des vollen Wagens als auch bei der Abwägung des leeren Wagens, wann immer, zu überzeugen.

D. Bestimmungen, betreffend den Rübenpreis.

Der Kaufpreis der Rübe besteht usuell aus dem fixen Preise der Rübe selbst, ferner aus den seitens der Zuckerrfabrik dem Rübenwirt gewährten Naturalbonifikationen (namentlich Rübenschnitten, Schlamm, Zucker, Rübensamen), endlich aus der Vergütung der Frachtkosten.

a) Festsetzung des Rübenpreises.

1. Fixer Preis pro 1 Zentner Nettogewicht der abgelieferten Rübe, loco Zuckerrfabrik oder Filiale.
2. Fixer Preis pro 1 Zentner Rübe netto, welcher an der Wage (loco Zuckerrfabrik um einige Heller mehr) zu verstehen ist.
3. Fixer Preis pro 1 Zentner Nettogewicht der gelieferten Rübe.
4. Fixer Preis pro 1 Zentner der gelieferten Rübe nach 5prozentigem Abzug.
5. Fixer Preis pro 1 Zentner der abgeführten Rübe nach 5prozentigem Abschlag.
6. Fixer Preis pro 1 Zentner franco Zuckerrfabrik oder Station. Die an den Landfilialwagen abgelieferte Rübe hat (außer den Abzweigungen der Bahnhofmagazine) um die übliche Fracht in die Zuckerrfabrik niedrigeren Wert.
7. Fixer Preis pro 1 Zentner der abgelieferten Rübe nach 5prozentigem Abschlage.
8. Fixer Preis pro 100 Kilogramm Nettogewicht, also nach Abzug von 5 Prozent oder nach der vorgenommenen Sicherstellung eines höheren Abzuges von der gelieferten Rübe.
9. Fixer Preis für je 105 Kilogramm netto der abgelieferten Rübe.
10. Fixer Preis für je 100 Kilogramm netto der abgelieferten Rübe loco Zuckerrfabrik, Filiale oder Eisenbahnstation. Bei Feldwagen bleibt das bisherige Preisverhältnis unverändert.

b) Zahlungstermin.

1. Sofort, das ist längstens innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rübenscheine.
 2. Die Bezahlung der Rübe soll acht Tage nach erfolgter Ablieferung der Rübe und der Wagzettel stattfinden; sind jedoch regelmäßige Zahltage fixiert, so findet sie an jenem Tage statt, welcher der erwähnten Frist zunächst folgt.
 3. Sofort, das ist innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rübenscheine.
 4. In kürzester Frist nach Erhalt der Rübenscheine.
 5. Nach Ablieferung der Rübe gibt der Lieferant den Rübenschein zur Verrechnung ab und erhält von der Zuckerrabrik hierüber eine Bestätigung, in welcher auch der Tag der Auszahlung angegeben wird.
- Wer eine solche Bestätigung vorlegt, den erachtet die Zuckerrabrik für zur Erledigung der Rechnung sowie zum Empfang des Geldes berechtigt und gibt ihm einen entsprechenden Auszug des Kontos zur Überprüfung und Fertigung und zahlt ihm auch die angewiesene Barschaft aus. Für eventuelle Inkorrektheiten aus diesem Grunde lehnt die Zuckerrabrik jegliche Verantwortung ab.
6. : 0.
 7. In kürzester Frist nach Erhalt der Rübenscheine.
 8. : 0.
 9. Sofort nach Vorlage der Rübenscheine.
 10. Sofort, das ist längstens innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rübenscheine.

c) Kredit, Sicherstellung des Kredites; Eskontierung der Forderungen.

1. Die Rübenwirte sorgen selbst für Kredit in einem Geldinstitute und ein Mitglied der Organisation verpflichtet sich in diesem Falle, eine entsprechende Erklärung zu fertigen. Die Zuckerrabrik verpflichtet sich nach der Rübenenernte den schuldigen Betrag bei der zuständigen ZALOŽNA zu bezahlen, sobald sie rechtzeitig hiervon verständigt sein wird.
2. Die Gewährung von Vorschüssen an die einzelnen Rübenwirte ist der Zuckerrabrik freigestellt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt vom Tage des Empfanges des Vorschusses bis zu jenem Tage, an welchem derselbe durch die abgelieferte Rübe annähernd gedeckt erscheint; über den Zinsfuß einigen sich beide Parteien bei der Vorschußnahme.
3. : 0.
4. Die Art und Weise der Sicherstellung des gewährten Kredites wird der Zuckerrabrik überlassen.
5. : 0.
6. Vorschüsse werden mit 5½ Prozent bis zum 10. Oktober verzinst.
7. : 0.
8. Auf den Marktpreis der hiermit offerierten Rübe sind wir berechtigt, uns einen Barvorschuß bis zur Höhe von K, in Worten zu beheben, welchen wir vom Tage seines Empfanges bis zur vollständigen Erfüllung dieser Offerte Ihnen mit Prozent verzinsen und im Falle der Nichtablieferung der Rübe ohne Kündigung samt Zinsen und Nebengebühren sofort zurückzahlen.

Von dem Marktpreise der abgelieferten Rübe begleichen wir Ihre diesbezüglichen Forderungen und werden vor allem die Kosten dieser Offerte, welche aus Ihrer Einverleibung herrühren und andere Kosten in Abzug gebracht, weiter: der Betrag für mehr bezogenen Samen, der Ersatz für eventuell nichtgelieferte Rübe, dann die Zinsen des Vorschusses und schließlich, soweit der Preis ausreicht, der gewährte Vorschuß.

Zur Sicherstellung des uns gewährten Kredites in der Höhe von K, in Worten, welchen Sie uns im Falle der Annahme dieser Offerte gewähren, leisten wir 6 Prozent an Interessen, weiter verpfänden wir zur Sicherstellung des Preises des Rübensamens, der Konventionalstrafe und der übrigen Verpflichtungen, die aus diesem Vertrage entspringen, in der Höhe von K, in Worten unsere Realität N. C. samt Grundstücken:

Ebenso willigen wir ein, daß Sie die Sequestration der ganzen Ernte dieser Realität samt Grundstücken erwirken, ohne daß Sie sich mit der im § 293 Gerichtsordnung normierten Gefahr für den erwähnten Vorschuß, Zinsen, Samen und Konventionalstrafe auszuweisen nötig hätten.

Endlich genehmigen wir, daß im Sinne dieser Offerte auf der oben genannten Realität das Pfandrecht für alle Ihre Forderungen, die in diesem Absatz angeführt werden, sichergestellt werden, falls diese Offerte, wie weiter unten angeführt, von Ihnen akzeptiert wird.

9. : 0.

10. Die Rübenwirte sorgen selbst für Kredit in einem Geldinstitute und ein Mitglied der Organisation verpflichtet sich, in diesem Falle eine entsprechende Erklärung zu fertigen. Die Zuckerrfabrik verpflichtet sich, den schuldigen Betrag nach der Rübenenernte bei der zuständigen ZALOŽNA zu bezahlen, sobald sie rechtzeitig hiervon verständigt sein wird.

d) Rübenschnitte.

1. Außerdem erhalten wir für je 100 Kilogramm Rübe netto 60 Prozent gutgepreßter Schnitte loco Zuckerrfabrik oder 50 Prozent gutgepreßter Schnitte franko Eisenbahnstation nach dem bisherigen Usus. Die per Bahn bezogenen Rübenschnitte müssen zur Hälfte im Oktober und zur anderen Hälfte im November bezogen werden. Auf die der Zuckerrfabrik übrig bleibenden süßen Rübenschnitte haben wir das Vorkaufsrecht zu Fabrikspreisen, wenn wir uns rechtzeitig um dieselben melden.

Die uns unentgeltlich gebührenden Schnitte werden wir in der Zeit der Kampagne abführen, sonst verlieren wir das Recht auf dieselben.

2. Außerdem erhalten wir für je 100 Kilogramm Rübe netto Prozent gepreßter Schnitte franko, Saturationschlamm Prozent aus der Fabrik unentgeltlich, wie dies bisher für unsere Gemeinde üblich gewesen ist, im Falle einer Änderung der Fabriks-einrichtung und Manipulation jedoch wird betreffs dieser Abgabe eine neue Vereinbarung zwischen den Rübenwirten und der Zuckerrfabrik getroffen.

Wir verpflichten uns, die Rübenschnitte im Verlaufe der Kampagne, längstens bis 1. März wegzuführen.

Die Überlassung der Gratisschnitte oder des Schlammes ist nur an die Rübenwirte derselben Zuckerrfabrik gestattet und ist diesbezüglich die Zuckerrfabrik zu verständigen.

Den Rübenwirten steht das Vorkaufsrecht auf die der Zuckerrfabrik übrig bleibenden Rübenschnitte.

3. Außerdem erhalten wir von der Menge der abgeführten Rübe Nettogewichtes an süßen, gut gepreßten Schnitzeln:

loco Zuckerrfabrik	Welwarn	... 60 Prozent	} bei frankierter Lieferung per Bahn 55 Prozent
"	"	Sospozin ... 60 "	
"	"	Aralup I. ... 60 "	
"	"	Aralup II. ... 60 "	
"	"	Muzic 50 "	

4. Außerdem erhalten wir für je 100 Kilogramm Nettogewicht Rübe Prozent gutgepresster Rübenschnitte franko Bahnstation oder lofo Zuckerfabrik Die uns unentgeltlich gebührenden Rübenschnitte werden wir sukzessive in der Rübenkampagne wegführen, andernfalls verlieren wir das Recht auf dieselben.

5. Weiter erhalten die Lieferanten 45 Prozent frischer, gepresster Schnitte auf die reine Rübe gratis, welche sie sich aus der Zuckerfabrik, soweit der tägliche Vorrat reicht, bis zum Schluß der Kampagne wegzuführen verpflichtet sind.

Für Schnitte, welche aus triftigen Gründen bis zu dieser Zeit nicht bezogen worden sind, gewährt die Zuckerfabrik als Ersatz eine verhältnismäßige Menge eingelegerter Schnitte, jedoch wieder nur, soweit der Vorrat reicht und bis Ende des Monats Februar. Das Verhältnis dieser Menge bestimmt der Verwaltungsrat.

Wer Rübenschnitte nicht abführen wollte, erhält für dieselben bei der Berechnung den gangbaren Rübenpreis, der vom Verwaltungsrat bestimmt ist und hat der Lieferant nicht das Recht, den Schnitzelschein ohne Genehmigung der Zuckerfabrik einem anderen zu verkaufen, sonst haftet er für das überführte Schnitzelquantum selbst.

Wenn die Zuckerfabrik von einem Brande heimgesucht würde oder von einer anderen Elementarkatastrophe und in der Kampagne nicht arbeiten könnte, so bezahlt dieselbe den Rübenlieferanten die Schnitte, die ihnen unentgeltlich zufallen, falls sie ihnen dieselben von anderwärts nicht beistellen sollte, mit 24 h pro Kilogramm.

6. Außerdem werden 58 Prozent frischer, gepresster Rübenschnitte nach den bisherigen Usancen franko Bahnhof oder lofo Fabrik geliefert, welche während der Dauer der Kampagne weggeführt werden müssen. Für Schnitte, die während der Kampagne nicht bezogen werden, haftet die Zuckerfabrik nicht. Auf Rübenschnitte, welche auf die abgeführte Rübe entfallen, hat die Fabrik das Vorkaufsrecht.

7. Ein bestimmtes Prozent (nach Maßgabe der gelieferten Rübe) gutgepresster Schnitte franko Station oder lofo Fabrik.

8. Für je Ihnen gelieferte 100 Kilogramm Rübe Nettogewicht geben Sie uns Prozent frisch gepresster Schnitzel lofo Fabrik, welche wir und im Laufe der Verarbeitung der Rübe abholen müssen.

Wenn wir dies verabsäumen, verlieren wir den Anspruch auf die nicht übernommenen Schnitte und auf den Ersatz für dieselben.

Im übrigen haben Sie das Vorkaufsrecht auf die Schnitte.

9. Für je 100 Kilogramm netto abgeführter Rübe 60 Prozent Schnitte, welche wenigstens 9 Prozent Trockensubstanz enthalten, franko Station (im Vertrage namhaft angeführt).

10. Außerdem erhalten wir für je 100 Kilogramm netto Rübe Prozent gutgepresster Schnitte franko unserer Bahnstation

Auf die der Zuckerfabrik übrig bleibenden Rübenschnitte haben wir das Vorkaufsrecht zu einem Preise, welcher 1/10 des für die Rübe vereinbarten Preises nicht überschreitet darf.

c) Saturationschlamm und Melasse.

- 1. : 0.
- 2. Der Rübenwirt erhält auch Saturationschlamm unentgeltlich (vgl. lit. d, Zahl 2).
- 3. Die Zuckerfabrik in Luzic gewährt weiter von der Menge der abgelieferten Rüben Nettogewicht 7 Prozent Saturationschlamm lofo Zuckerfabrik Luzic. Die Zuckerfabriken Kralup I, Kralup II, Hospozin und Welwarn gewähren überhaupt keinen Schlamm.

4. : 0.

5. : 0.

6. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, auf das abgelieferte Rübenmettengewicht 10 Prozent Saturationschlamm für den Preis von 20 h für 100 Kilogramm loco Fabrik zu überlassen, welche innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Kampagne weggeführt werden müssen.

7. : 0.

8. : 0.

9. Für je 100 Kilogramm Rübenmettengewicht 10 Prozent Saturationschlamm franco Station und 10 Prozent Melasse 42 Bé und 50 Prozent Polar.

10. Weiter erhalten wir unentgeltlich für je 100 Meterzentner netto abgelieferter Rübe..... Saturationschlamm franco.....
Eventuell haben wir das Recht, anstatt des Schlammes uns dafür 4 h für je 100 Kilogramm abgelieferte Mettorübe auszahlen zu lassen.

f) Rübensamen.

Siehe A. Rübenbau, lit. g.

g) Zucker.

1. Unentgeltlich für je 100 Meterzentner Rübe netto 4 Kilogramm Raffinade.

2. Eine bestimmte Menge Raffinade für je 100 Meterzentner netto gelieferter Rübe.

3. Für je 100 Meterzentner Nettogewicht abgelieferter Rübe 3 Kilogramm Raffinade.

4. Weiter erhalten wir unentgeltlich für je 100 Zentner netto abgelieferter Rübe 3 Kilogramm Raffinade, deren Fracht wir selbst tragen.

5. : 0.

6. : 0.

7. Für je 100 Meterzentner netto abgeführter Rübe 3 Kilogramm Raffinade unentgeltlich.

8. : 0.

9. : 0.

10. Für je 100 Meterzentner abgeführter Rübe 5 Kilogramm Raffinade unentgeltlich.

h) Frachtvergütung.

1. Die Zufuhren werden im heurigen Jahre gleich denjenigen im verflossenen Jahre gezahlt.

2. : 0.

3. Außerdem wird sie uns für jeden Kilometer Weges ohne Rücksicht auf die Entfernung 4h (vier Heller) Fracht für jeden Meterzentner Nettogewicht Rübe bezahlen, was jedoch nur für die Lieferung in die Fabrik gilt, während bei der Lieferung auf die Filialwaage keinerlei Fracht gezahlt werden wird. Auf 4 h Fracht pro Kilometer hat auch der Rübenlieferant am Sitze der Zuckerfabrik ein Recht.

4. Die Fracht wird von der Zuckerfabrik mit dem vereinbarten Betrage gezahlt.

5. : 0.

6. : 0.

7. : 0.

8. : 0.

9. : 0.

10. Die Fracht wird mit dem vereinbarten Betrage gezahlt.

E. Entscheidung in Streitfällen.

1. In Streitfällen, welche zwischen der Zuckerfabrik und dem Rübenwirte aus diesem Antrage entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Sachverständigen, die der Rübenwirt, und aus zwei Sachverständigen, welche die Zuckerfabrik ernennt. Im Falle der Nichteinigung wird ein Oberschiedsrichter gewählt, betreffs dessen sich die Parteien einigen. Bei Nichteinigung der Parteien beantragt jede Partei einen Schiedsrichter und entscheidet betreffs der Nominierung eines derselben das Los. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll abgefaßt. Als Regulativ für die Schiedsgerichte gelten die gesetzlichen Normen der Gerichtsordnung.

Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters gibt es keine weitere Berufung.

2. In allen Streitfällen, welche aus diesem Übereinkommen entstehen, entscheidet das Schiedsgericht, betreffs dessen Statuts sich beide Parteien in den Sommermonaten gemeinsam einigen.

3. In Stritten, welche zwischen der Zuckerfabrik und den Rübenwirten, respektive dem Lieferanten aus diesem Vertrage entspringen, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Sachverständigen, welche von der Zuckerfabrik, und zwei Sachverständigen, welche von dem Lieferanten ernannt werden.

Im Falle der Nichteinigung werden Oberschiedsrichter gewählt, betreffs deren Ernennung sich die Parteien zu einigen haben. Bei Nichteinigung nominirt jede Partei ihren Schiedsrichter, und die Ernennung erfolgt durch die Entscheidung des Loses. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll abgefaßt. Als Regulativ für das Schiedsgericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsordnung.

4. In Streitfällen, welche zwischen der Zuckerfabrik und dem Rübenbauer aus diesem Vertrage entspringen, entscheidet das Schiedsgericht, bestehend aus zwei Sachverständigen, die der Rübenwirt, und zwei Sachverständigen, welche die Zuckerfabrik ernennt. Im Falle der Nichteinigung wird ein Oberschiedsrichter gewählt, betreffs dessen Nominierung sich die Parteien einigen. Im Nichteinigungsfalle der Parteien beantragt jede Partei einen Schiedsrichter, von welchen einer durch das Los bestimmt wird. In dem Falle, als eine der beteiligten Parteien ihren Vertreter innerhalb dreier Tage an den Ort, an welchem die Streitfache verhandelt werden soll, weder entsendet noch nominirt, ist die Partei, welche sich zur Verhandlung einfindet, berechtigt, eine dritte Person als Vorstehenden namhaft zu machen und rechtsgültig in Abwesenheit der nichtbeteiligten Partei zu entscheiden. Die Ladung zur schiedsgerichtlichen Verhandlung muß mittels rekommandierten Schreibens des Klägers an den Gefлагten erfolgen. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll abgefaßt. Als Regulativ für die Schiedsgerichte gelten die Normen der Gerichtsordnung.

5. In eventuellen Streitfällen wird die Kompetenz des k. k. Bezirksgerichtes in Königgrätz vorbehalten und hat das Summarverfahren nach dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, zu gelten.

6. : 0.

7. In Streitigkeiten, welche zwischen der Zuckerfabrik und dem Lieferanten aus diesem Vertrage entstehen, entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht, bestehend aus zwei Sachverständigen, welche von der Zuckerfabrik, und aus zwei Sachverständigen, welche vom Rübenlieferanten ernannt werden.

In dem Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, wird ein Oberschiedsrichter gewählt, betreffs dessen Ernennung sich die Parteien einigen. Im Falle sich auch betreffs dieses die Parteien nicht einigen, beantragt jede Partei ihren Schiedsrichter und betreffs der Nominierung eines derselben von ihnen entscheidet das Los. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll abgefaßt. Als Regulativ für die Schiedsgerichte gelten die Normen der Gerichtsordnung.

8. In Streitfällen, welche aus dieser Offerte entspringen sollten, unterwerfen wir uns so wie Sie der Kompetenz des k. k. Bezirksgerichtes in Kolin, ohne Rücksicht auf die Höhe des Punkturns.

9. In Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht, welches aus zwei von dem Rübenwirte und aus zwei von der Zuckerfabrik namhaft gemachten Sachverständigen besteht. Falls sich die Parteien nicht einigen, wird ein Oberschiedsrichter gewählt, betreffs dessen Nominierung sich die Parteien einigen. Im Falle der Nichteinigung beantragt jede Partei einen Schiedsrichter, von welchen einer durch das Los bestimmt wird. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu verfassen. Als Regulativ für die Schiedsgerichte gelten die Normen der Gerichtsordnung.

10. In Streitfällen, welche zwischen der Zuckerfabrik und dem Rübenwirt aus diesem Vertrage entspringen, entscheidet das Schiedsgericht, bestehend aus zwei Sachverständigen, die der Rübenbauer, und zwei Sachverständigen, welche die Zuckerfabrik ernennt. Im Falle der Nichteinigung wird ein Oberschiedsrichter gewählt, betreffs dessen Nominierung sich die Parteien einigen. Im Nichteinigungsfalle der Parteien beantragt jede Partei einen Schiedsrichter, von welchen einer durch das Los bestimmt wird. Über jede Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll abgefaßt. Als Regulativ für die Schiedsgerichte gelten die Normen der Gerichtsordnung.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes gibt es keine weitere Berufung.

F. Anerkennung der Rübenwirteorganisation und Konsequenzen davon.

1. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, den außerhalb der Rübenwirteorganisation stehenden Rübenwirten keinerlei höhere Preise für die Rübe zu bewilligen, sowie auch keine anderen Bonifikationen (das ist höheres Schnitteprozent, Schlamm usw.), als dies in diesem Übereinkommen verabredet ist, zu gewähren. Im Falle der Ausbezahlung eines höheren Preises oder der Gewährung wie immer gearteter Bonifikationen an wen immer verpflichtet sich die Zuckerfabrik in diesen höheren Preis sowie auch die Bonifikationen allen Mitgliedern der Rübenwirteorganisation zu gewähren, welche diesen Vertrag abgeschlossen haben. Auf die Verträge, welche bis 6 Uhr abends des 2. April 1908 abgeschlossen wurden, sowie auf mehrjährige Verträge bezieht sich dieses Übereinkommen nicht.

2. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, allen ihren Herren Rübenlieferanten heuer die gleichen Preise zu bezahlen, so wie die übrigen usuellen Bedingungen zu gewähren, ohne daß sie irgendeinem der Rübenwirte irgendwelche besondere Bonifikationen einräumen würde. Ausgenommen sind die Großgrundbesitzer und ihre Pächter, und Rübe, welche bis zum Abschlusse dieses Übereinkommens angekauft ist.

3. : 0.

4. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, niemand Bonifikationen zum Schaden der anerkannten Organisation einzuräumen.

5. : 0.

6. Vom Tage der Unterschrift dieser Konditionen verpflichten sich die Zuckerfabriken, niemandem höhere Preise oder Dotationen, noch auch günstigere Bedingungen zu gewähren, und sollte dies doch geschehen, ist die betreffende Zuckerfabrik welche derart handeln würde, verpflichtet, gleiche Preise und sonstige Konditionen allen ihren Herren organisierten Lieferanten zu gewähren; ausgenommen hiervon sind die Fürst Nichtensteinschen Hospächter und die eigene Rübe der betreffenden Zuckerfabrik.

7. Die Zuckerfabrik verpflichtet sich, den Rübenwirten, welche außerhalb der Rübenbauervereinigung stehen, keinerlei höhere Preise für die Rübe, noch auch irgendwelche andere Begünstigungen (das ist ein höheres Schnitteprozent, Schlamm und ähnliches) als sie in diesem Übereinkommen verabredet sind, zu gewähren. Im Falle der Ausbezahlung eines höheren Preises oder der Gewährung irgendwelcher Begünstigung, an wen immer, verpflichtet sich die Zuckerfabrik diesen höheren Preis und solche Begünstigungen allen Mitgliedern der Rübenbauervereinigung, welche diesen Vertrag geschlossen haben, zu gewähren. (Ausgenommen sind die landtäflichen Großgrundbesitzer.)

8. : 0.

9. : 0.

10. Falls die Zuckerfabrik oder ihr Vertreter einem Rübenbauer günstigere Vertragsbedingungen hinsichtlich des Preises oder in welcher Richtung immer einräumen würde, ist sie verpflichtet, diese Begünstigungen auch allen übrigen Mitgliedern der Rübenbauervereinigung, welche den Verkauf geschlossen haben, zu gewähren.

Schlußbrief des Niederösterreichischen Rübenbauernbundes, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

An die

Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-Aktiengesellschaft**Wien.**

Sie haben uns heute mündlich nachstehenden Kaufantrag gestellt:

„Wir stellen Ihnen rechtsverbindlich einen Kaufantrag des Inhaltes, daß wir Ihnen die gesamte, auf den Besitz Ihrer Mitglieder in den Gemeinden Andlersdorf, Asperrn, Breitenlee, Breitstetten, Eckartsau, Groß-Enzersdorf, Gfllingen, Franzensdorf, Fuchsenbigl, Glinzendorf, Haringsee, Hirschstetten, Koppstetten, Lasse, Leopoldsdorf, Loimersdorf, Marnsdorf, Markgrafneusiedl, Ober-Siebenbrunn, Oberhausen, Orth, Pframa, Raasdorf, Ruzendorf, Straudorf, Schönfeld, Stadlau, Unter-Siebenbrunn, Wagram, Wittau und Wigelsdorf, in den Jahren 1911, 1912, 1913, 1914 und 1915 einzunehmende Ernte an Zuckerrübe für unsere Leopoldsdorfer Zuckerfabrik zu den Bedingungen des von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien herausgegebenen Normal-Rübenlieferungs-Übereinkommens kaufen.

Sie verpflichten sich, in den oben angeführten Jahren das geschlossene Areal bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres mit Rübe zu bebauen und hierzu ausschließlich den Ihnen von uns auszufolgenden Samen zu verwenden.

Sie verpflichten sich, die gesamte von Ihnen geerntete Rübe bis 30. November 1911, respektive 1912 bis 1915 loco unserer Fabrik Leopoldsdorf oder der nächsten Übernahmestelle abzuliefern, jedoch muß diese Lieferung unter allen Umständen spätestens fünf Tage vor Beendigung der Kampagne erfolgen, widrigens wir nicht verpflichtet sind die Rübe zu übernehmen.

Für die von ihnen abgelieferte Rübe zahlen wir Ihnen den Preis von **K 2-30**, mit Worten: zwei Kronen dreißig Heller, loco Fabrik oder nächster Übernahmestelle pro 100 Kilogramm Nettorübe, nach Abzug von 5 Prozent Gutgewicht.

Nebstdem haben wir Ihnen auf 100 Meterzentner netto abgelieferter Rübe 5000 Kilogramm frische Schnitte ab Fabrik oder bei Bahnversand ab Station Siebenbrunn-Leopoldsdorf und 1000 Kilogramm Schlamm ab Fabrik und 15 Kilogramm Samen auszufolgen, welchen Sie die ersteren während der Rübenkampagne abnehmen werden.

Für jede Krone oder Kronenbruchteil proportionell, um welchen sich der Durchschnittspreis für Rohzucker in den Monaten Oktober, November und Dezember eines Lieferjahres höher stellen sollte als 23 K 50 h ab Leopoldsdorf, erhöht sich der Rübenpreis für die betreffende Kampagne um je 6 (sechs) Heller pro 100 Kilogramm Nettorübe. Der Rohzuckerpreis ab Leopoldsdorf wird so ermittelt, daß vom Durchschnittskurs für sämtliche Geldnotierungen für prompten Rohzucker Aufsig Landungsplatz in den Monaten Oktober, November und Dezember eines jeden Lieferjahres zwei Prozent Skonto sowie die offizielle Fracht Siebenbrunn-Leopoldsdorf—Aufsig Landungsplatz in Abzug gebracht wird.

Die Ihnen zu liefernden Gratischnitte dürfen nicht weiterverkauft werden, sondern müssen der Fabrik zum Preise von 50 h pro 100 Kilogramm ab Leopoldsdorf überlassen werden, falls der Rübenlieferant für das Schnittequantum in seiner

Wirtschaft keine Verwendung hat. Die Fabrik verpflichtet sich dagegen, an dritte Personen, die nicht ihre Rübenproduzenten sind, keine frischen Schnitte zu verkaufen, sondern das eventuell disponible Quantum an frischen Schnitten den Rübenproduzenten zum Preise von 50 h pro 100 Kilogramm ab Leopoldsdorf käuflich zu überlassen.

Sollten die zur niederösterreichischen Landesbahn gravitierenden und in den Ortschaften Breitstetten, Straudorf, Fuchsenbigl, Haringsee und Kopfstetten wohnenden Rübenkontrahenten des niederösterreichischen Rübenbauernbundes die Rübe anstatt zur nächsten Übernahmestelle direkt per Wagen in die Fabrik führen, so vergüten wir den betreffenden Kontrahenten auf die zugeführte Rübe die entsprechende Bahnfracht.

Die Abwage der Rübe der Bundesmitglieder erfolgt, solange in der Fabrik Leopoldsdorf auf zwei oder mehreren Wagen übernommen wird, auf einer nur für die Bundesmitglieder bestimmten Wage.

Das zweimalige Abwiegen der Rübenwagen hat zu unterbleiben, doch ist das Tарieren der Wagen je nach Bedarf vorzunehmen. Die Fabrik stellt den Kontrahenten eine Abladestelle für die abfallende Erde zur Verfügung. Sollte seitens eines Kontrahenten lose Erde auf den Wagen geladen werden, dann ist im Einvernehmen mit Ihrem Vertrauensmann die Abwage vorzunehmen.

Bei mangelhafter Wagonbeistellung darf die Übernahme der Rübe keine Unterbrechung erfahren.

Nach unserem Ermessen werden wir Ihnen gegen Akzept a conto des Kaufschillings einen Vorschuß bis maximal 120 K pro Foch, hiervon 60 K pro Foch zinsfrei, geben, welcher alljährlich gelegentlich der Rübenabrechnung rückzahlbar ist. Den verzinslichen Vorschuß haben Sie uns vom Tage der Auszahlung bis zum Rückzahlungstage mit fünf Prozent zu verzinsen. Sie räumen uns weiters das Recht ein, den erteilten Vorschuß eventuell auf Ihrem Besitz sicherstellen zu lassen.

Für den Fall, als Sie die hier übernommenen Vertragsverpflichtungen nicht genauest erfüllen, insbesondere nicht die gesamte angebaute Rübe rechtzeitig an uns abliefern, sollen Sie verpflichtet sein, an uns eine Konventionalstrafe von 120 K pro Foch von der anzubauenden Fläche zu entrichten, deren Bezahlung jedoch für den Fall, in welchem die Lieferung der Zuckerrübe in der hier vereinbarten Weise infolge von Elementarereignissen oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht erfolgen kann, zu entfallen hat, da der Rübenproduzent durch die Unmöglichkeit der Rübenlieferung ohnehin geschädigt ist."

Wir erklären uns bereit, diese uns mündlich gestellte Kaufofferte, mit deren Inhalt wir vollständig einverstanden sind, zu akzeptieren.

Vorbemerkung.

Materialien zur Kartellenquete.

Baugewerbe.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	3
Harte Fußböden	4
Tafelglas	4
Steinzeug und andere Bautionen	5
Kalk	14
Ziegel	19
Gipsbielen	36
Außerung des Betonvereines	37
Bilanztitel	38

Das Baugewerbe und die Baubehörden sind die Träger der öffentlichen Bauverwaltung in Österreich und haben die Aufsicht über die Ausführung der Bauarbeiten in Städten, Dörfern, Markten und Locals anzuüben.

Während der letzten Jahre hat die Angabe, daß in Salzburg außer den Baugewerbetreibenden die Aufsicht über die Bau- und Bauverwaltung ausschließlich über einen Vorstand stehen soll, und daß solche Vorstände auch in Wien und zwar von den Baubehörden der Bauverwaltung, der Schlösser und der Stadtwerke eingesetzt worden sein.

Wahrscheinlich die von Österreichischen Ingenieure und Architektenvereine sind geschiedenen Bauverordnungen zu erwähnen, von denen hier insbesondere jene für Holzwerke und architektonische Arbeiten, für Holz- und Mauerwerk, für Malereien und Stuckarbeiten, welche ebenfalls jene für Arbeiten im Eisenbau und für Verbleibungsarbeiten in Betracht kommen. Diese Bauverordnungen sind für die Vereinsmitglieder als verbindlich erklärt, sobald sie dem Ausschuss oder Ausschuss der Vereine betreffende Arbeiten für dritte Personen übergeben oder als solche, nicht mehr betriebl werden.

Der Vorstand des Vereines wurde bei seinen Erhebungen in besonders nachdrücklich Weise auf dem Ausschuss der Baugewerbe Österreich anzuwenden.

Die Verhandlung über die Verhältnisse der Bauindustrie und der Bauverwaltung haben besonders die Verhandlung der Baubehörden.

Vorbemerkung.

In Betracht kommen die kartellartigen Vereinbarungen der Erzeuger von Baumaterialien, der Baumaterialienhändler und der Baugewerbetreibenden. Die hierüber nachstehend gegebenen Daten enthalten keine lückenlose Darstellung und es war insbesondere nur in ganz vereinzelt Fällen möglich, die bestehenden Übereinkommen für den Abdruck im Wortlaut zu beschaffen. Die Materialien beschränken sich in dieser Beziehung daher zumeist auf die auszugswweise Wiedergabe der getroffenen Vereinbarungen und zwar in allgemein gehaltener Fassung. Wünschenswerte nähere Feststellungen müssen der Fragestellung bei der Enquete selbst vorbehalten bleiben.

An Kartellen größerer Gebietsausdehnung bestehen innerhalb der Baumaterialienherzeugung Kartelle in Eisen, Zement*), harten Fußböden, Tafelglas, Steinzeug und andere Bautonwaren. Erzeugerkartelle vorwiegend lokalen Charakters sind die zahlreich bestehenden Kalk- und Ziegelfartelle. Hauptsächlich für Wien und Umgebung kommt auch eine Vereinbarung zwischen den Gipsdielen- und Stagliolplattenerzeugern in Betracht.

In Graz bestehen Preisvereinbarungen für Sand- und Fuhrleistungen. Die Zahl der einschlägigen Vereinbarungen dürfte jedoch damit gewiß nicht erschöpft sein.

Von Vereinigungen der Baumaterialienhändler kommt neben jenen der Baueisen- und Zementhändler eine lose Konvention der Tonwarengroßhändler in Wien zu erwähnen.

Von Vereinbarungen der Holzwarenhändler wurde nur ein Übereinkommen (Preistarif der Brünner Holzhändler) namhaft gemacht. Auch diese Angabe dürfte kaum erschöpfend sein.

Im Baugewerbe sind die Verkaufsgenossenschaften der Steinmetzmeister in Reichenberg und Gablonz und Einkaufsgenossenschaften der Baumeister in Karlsbad, Brünn, Gablonz und Teichen anzuführen.

Näherer Prüfung bedarf noch die Angabe, daß in Salzburg nahezu alle Baugewerbetreibenden mit Ausnahme der Bau- und Maurermeister kartelliert seien oder einen Mindestpreistarif einhalten, und daß solche Tarife auch in Wien, und zwar von den Genossenschaften der Zimmermeister, der Schlosser und der Stukkateure aufgestellt worden seien.

Endlich sind die vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein ausgearbeiteten Honorarbestimmungen zu erwähnen, von denen hier insbesondere jene für Hochbauten und architektonische Arbeiten, für Heiz- und Lüftungstechnische Anlagen und Eisenbetonbau, weiters eventuell jene für Arbeiten im Städtebau und für Vermessungsarbeiten in Betracht kommen. Diese Honorarbestimmungen sind für die Vereinsmitglieder als verpflichtend erklärt, sobald sie über Vorschlag oder Empfehlung des Vereines derartige Arbeiten für dritte Personen übernehmen oder als Schiedsrichter berufen werden.

Das Handelsministerium wurde bei seinen Erhebungen in besonders dankenswerter Weise von dem Reichsverband der Baugewerbe Österreichs unterstützt.

*) Die Verhandlung über die Kartelle der Eisenindustrie und der Zementindustrie bilden besondere Abschnitte der Kartellenquete.

1. Harte Fußböden.

Kartellbestrebungen machten sich seit 1904 geltend. Die 1907 eingetretene Krise brachte eine weitere Verschlechterung der Lage der österreichisch-ungarischen Parkettenfabriken mit sich, die sich schon früher infolge Überproduktion und scharfen Konkurrenzkampfes mißlich gestaltet hatte. Im März 1908 wurde eine Vereinbarung zwischen neun österreichischen und ungarischen Fabriken abgeschlossen und eine Kartellorganisation in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Fußbodenfabriken-Gesellschaft m. b. H.“ geschaffen.

Die Gesellschaft, die nunmehr zehn Mitglieder zählt, besorgt den Zentralverkauf und hat den Kundenkreis der beigetretenen Fabriken übernommen. Die Gesellschaft besorgt auch die Legungsarbeiten und befaßt sich mit dem Einkauf des Rohmaterials für die Fabriken. Das Quantum, das jede Firma der Fußbodengesellschaft zu liefern hat, ist prozentuell kontingentiert. Die Vereinbarung bezieht sich auf Parketten aus Eichen- und Buchenbrettern sowie überhaupt auf Fußbodenmaterial aus hartem Holz, ferner auf Sesselleisten und Mauerfriese. Ausgenommen sind massiv furnierte und eingelegte Parkettentafeln.

Außerhalb des Verbandes stehen nach Mitteilung der Gesellschaft zumindest 40 kleine und größere Betriebe, die sich mit der Erzeugung von Brettelböden befassen. Die Gesellschaft sei somit kein ausschlaggebender Faktor bei der Preisbildung.

2. Tafelglas.

Auch hier führte eine Überproduktion, die sich durch eine lebhafte ausländische Konkurrenz noch empfindlicher gestaltete, zur Kartellierung. Das erste Kartell, das im Jahre 1891 und zwar zwischen den österreichischen und mehreren ungarischen Tafelglasfabriken zustande kam, hatte lediglich eine Preisvereinbarung zum Gegenstande und endigte schon im nächsten Jahre, da die Preisvereinbarung nicht gehalten wurde oder — nach Mitteilung von anderer Seite — weil es sich zeigte, daß die Preisvereinbarung bloß den großen Fabriken zugute kam. Ein im Jahre 1901 mit einer Preis- und Konditionenvereinbarung erneuerter Kartellierungsversuch endete im Jahre 1903. Im darauffolgenden Jahre einigten sich zunächst die vier maßgebenden böhmischen Fabriken unter der Kontrolle der böhmischen Unionbank und im Jahre 1906 wurde von fünf böhmischen Fabriken die „Handelsgesellschaft vereinigter Tafelglasfabriken, Ges. m. b. H.“ errichtet, die das Tafelglas von den Gesellschaften und auch von fremden Hütten auf feste Rechnung kauft. Das Kontrollbureau der böhmischen Unionbank wurde beibehalten. Die Handelsgesellschaft hat auch mit den in ähnlicher Weise organisierten ungarischen Fabriken Vereinbarungen getroffen. Das österreichische Kartell wurde im Jahre 1910 aufgelöst, 1911 erneuert und umfaßt zurzeit neun Firmen. Außerhalb des Verbandes sind fünf Fabriken geblieben. Vier Firmen schlossen 1910 eine Exportvereinigung.

Preise*):

Jahr	pro Quadratmeter
1900	K 1.35
1901	" 1.40
1902	" 1.50
1903	" 1.35—1.45
1904	" 1.35—1.45
1905	" 1.35—1.45

*) Loko Domizil des Bestellers für ganze Waggon (2000 Quadratmeter) 1.5 Millimeter Tafelglas. 1900 bis 1905 bestanden nur lose, 1906 bis 1909 bereits strifte Vereinbarungen, 1910 bestand Preiskampf. Die Preise sind von der Firma S. Reich & Co. in Wien mitgeteilt.

Jahr	pro Quadratmeter
1906	K 1.50
1907	" 1.70
1908	" 1.80
1909	" 1.80
1910	" 1.45—1.85
1911	" 1.85

3. Steinzeug und verschiedene Bautonwaren.

Seitens der Kartelleitung wurde folgende schriftliche Beantwortung zum Fragebogen eingereicht:

I. Organisation des Kartells.

Benennung. Das Kartell der österreichischen Tonplatten und Steinzeugfabriken ist nach außen durch die „Tonwarenabteilung der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft“ in Wien (I., Stubenring 24) und die „Tonwarenabteilung der Filiale der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe“ in Prag (Havlicekplatz 24) vertreten.

Die kartellierten Artikel sind: Steinzeugwaren, insbesondere Röhren aus Steinzeug, Pfeilerklinker, Tonplatten für Fußbodenbelag und Wandplatten (Fliesen).

Es sind nicht alle keramischen Artikel im Verbands vertreten, sondern die meisten kartellierten Fabriken erzeugen noch andere keramische Waren, die sie direkt verkaufen.

Ursache zur Gründung. Den Anlaß zur Gründung des Kartells bildeten in erster Reihe die niedrigen Verkaufspreise. Diese waren trotz der steigenden Produktionskosten von Jahr zu Jahr zurückgegangen und hatten einen Tiefstand erreicht, der vielfach kaum Deckung für die bloßen Produktionskosten bot. Die Ursache lag in einer vollständigen Desorientierung des Marktes.

Der Markt für Baumaterialien ist von den Märkten der übrigen Industrieprodukte vollkommen verschieden. Bei den meisten Industrieerzeugnissen ist vor Beginn der Saison eine Abschätzung der Konjunktur und eine Übersicht über den voraussichtlichen Bedarf möglich, da meist auch Schlüsse und Vorausbestellungen auf längere Zeit gemacht werden, nach denen sich die Fabrikation richten kann. In der keramischen Industrie, bei der der Erzeugungsprozeß mehrere Wochen dauert, muß unmittelbar nach Schluß der Bauzeit bereits die Fabrikation für die nächste Bauzeit begonnen werden, ohne daß man den voraussichtlichen Bedarf kennt. Ja selbst im Frühjahr, am Beginn der Bautätigkeit, fehlt noch immer jede Übersicht über die Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse und oft wurden um diese Zeit von den Fabriken größere Warenmengen zu sehr billigen Preisen und sogar ohne Nutzen verkauft, während später in der Hochzeit Mangel an Ware eintrat. Diese Unsicherheit des Marktes wurde noch verstärkt durch die in der Bauzeit herrschende Gepflogenheit, die Bautonwaren, die erst am Schlusse des Baues Verwendung finden, spät zu bestellen.

Es fehlte aber nicht nur eine Übersicht über die Marktlage, sondern auch jede Kenntnis der Produktionsfähigkeit der einzelnen Fabriken und ohne daß eine Überproduktion eigentlich vorhanden gewesen wäre, wurden die Verkaufspreise derart ungünstig, daß für viele Betriebe die Kartellierung zur Lebensfrage wurde.

Einen weiteren Anlaß bildete das Bestreben, die Konditionen zu regulieren und das Diskont zu vermindern.

In der Bauzeit gab es mehr als in den übrigen Branchen eine große Anzahl ungesunder Elemente, die den erhaltenen Baukredit nicht zur Bezahlung

des Baumateriallieferanten und Baugewerbetreibenden verwendeten, sondern bei diesen langfristige Kredite in Anspruch nahmen. Infolge der unter den Tonwarenfabriken herrschenden Konkurrenz wurden auch solchen Elementen Kredite eingeräumt und die Folge davon waren nicht nur sehr empfindliche Verluste für die Tonwarenfabriken, sondern auch eine Diskreditierung des Baugewerbes im allgemeinen. Das Bestreben des Kartells ging deshalb dahin, die Baubranche von solchen ungesunden Elementen zu reinigen und die solide Bautätigkeit zu fördern.

Endlich machte die ausländische Konkurrenz den Zusammenschluß der Fabriken notwendig, sollte nicht die inländische Industrie Gefahr laufen, von der ausländischen verdrängt zu werden.

Der Zollschutz der hauseramischen Erzeugnisse ist ein ganz ungenügender.

Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Fabriken in Deutschland arbeiten unter viel günstigeren Verhältnissen als die inländischen. Infolge des großen Konsums dieser Erzeugnisse in Deutschland und des lebhaften Exportes sind die Betriebe dort meist Riesenunternehmungen und so spezialisiert, daß jede Fabrik nur eine Warenkategorie erzeugt. Infolgedessen sind, abgesehen von den höheren Steuern und sonstigen Lasten in Österreich, die Gestehungskosten der reichsdeutschen Fabriken geringer als jene der inländischen und sind die ersteren daher in der Lage, billiger zu verkaufen. Überdies sind die Fabriken Deutschlands kartelliert und können bei dem großen Absatz und der Erzielung guter Preise in Deutschland nach dem Auslande auch unter den Gestehungskosten liefern. Die Folge davon ist ein stets steigender Import von Bautonwaren. Wenn es bis jetzt gelungen ist, diesen, die heimische Produktion auf das schwerste bedrohenden Import wenigstens einzudämmen, so ist dies das Verdienst des Kartells, das selbst unter Preisopfern den Kampf gegen die ausländische Konkurrenz führt und so eine Industrie zu erhalten bestrebt ist, die — wie die später folgenden Ziffern zeigen — eine bedeutende Zahl von Arbeitern und Beamten beschäftigt und andere Industrien alimentiert.

Zweck und Dauer. Zweck des Übereinkommens ist die Schaffung normaler Produktions- und Absatzverhältnisse durch Beseitigung eines die Interessen der Produzenten und der Konsumenten schädigenden Konkurrenzkampfes.

Das Übereinkommen ist bis Ende Dezember 1916 geschlossen. Für gewisse Fälle greift das Recht früherer Kündigung Platz.

Geltungsgebiet und einbezogener Verkehr. Das Geltungsgebiet des Übereinkommens ist die österreichisch-ungarische Monarchie.

Anzahl der kartellierten Betriebe und der in ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Die Anzahl der kartellierten Betriebe in Österreich beläuft sich auf 17. In diesen sind neben einer größeren Zahl von Angestellten bloß mit der Fabrikation der kartellierten Artikel zirka 5000 Arbeiter beschäftigt. Insgesamt sind in den Fabriken jedoch bedeutend mehr Arbeiter tätig.

Form und Inhalt der Kartellvereinbarung.

Das Kartell beruht auf einem schriftlichen Übereinkommen der beteiligten Fabriken nebst Additionalübereinkommen mit den später beigetretenen Betrieben. Die Kartellmitglieder haben mittels besonderen Abkommens den alleinigen und ausschließlichen kommissionsweisen Verkauf der kartellierten Artikel der niederösterreichischen Eskomptegeellschaft, beziehungsweise für Prag der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Filiale in Prag, übertragen. Die Mittel des Kartells sind die einverständliche Festsetzung des Absatzquantums, der Verkaufspreise und der Konditionen, der gemeinschaftliche Verkauf der kartellierten Artikel und eventuell ein gemeinsamer Einkauf der benötigten Rohprodukte.

Minderlieferungen gegenüber der den einzelnen Betrieben zustehenden Kontingentquote begründen den Anspruch auf 10prozentige Ausgleichszahlung oder Zuweisung des Ausfalles für das nächstjährige Kontingent als Präzipuum.

Zur Einhaltung des Übereinkommens sind entsprechende Kontrollvorschriften, Konventional- und Ordnungsstrafen, bestimmte Rücklässe von den Fakturensummen und schiedsgerichtliche Entscheidung vorgesehen.

Organe.

Die Leitung der Tonwarenabteilung obliegt einem Direktor, der im Einvernehmen mit einem von den Fabriken gewählten Komitee von der Direktion der Banken ernannt wird. In derselben Weise erfolgt die Ernennung der Beamten der Tonwarenabteilung.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung führt ein „Aufsichtsrat“. Wichtigere Beschlüsse werden in der „Generalversammlung“ der Kartellmitglieder gefaßt.

Eventuelle anderweitige kartellähnliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen.

Solche bestehen mit vier in Ungarn befindlichen Fabriken.

II. Absatz- und Preispolitik.

1. Mittel und ziffermäßige Ergebnisse der Produktions- und Absatzregelung im in- und ausländischen Verkehr.

Als Mittel der Produktions- und Absatzregelung für den inländischen Verkehr dient die erwähnte Kontingentierung.

Anteil des kartellierten Absatzes am Gesamtabsatz.

Den 17 kartellierten Fabriken stehen in Österreich 17 Außenseiter gegenüber. Da die Produktionsziffern der Außenseiter nicht genau bekannt sind, kann der Anteil des kartellierten Absatzes am Gesamtabsatz nur schätzungsweise festgestellt werden.

Ein namhafter Teil des Gesamtabsatzes wird durch Import aus dem Auslande (Deutschland und Italien) gedeckt, und zwar beträgt derselbe bei den einzelnen unter I angeführten Warenkategorien 13 bis 20 Prozent.

Der Anteil des kartellierten Absatzes am Gesamtabsatz im Inlande wird auf 60 bis 70 Prozent geschätzt, worin auch der Absatz der vier ungarischen Fabriken, mit denen gesonderte Vereinbarungen bestehen, inbegriffen ist.

2. Wurde das Angebot auf dem inländischen Marke durch das Kartell nicht wegen eingetretener Überproduktion, sondern zum Zwecke einer künstlichen Preissteigerung eingeengt?

Das Angebot auf dem inländischen Marke wurde durch das Kartell überhaupt nicht eingeengt.

3. Wie hat sich seit dem Zustandekommen des Kartells die Preisentwicklung in den kartellierten Artikeln vollzogen? Inwieweit hat die Kartellierung und inwieweit haben andere Ursachen (insbesondere die Erhöhung der Rohmaterialpreise, die Steigerung der Arbeitslöhne und die sonstige Vertenerung der Erzeugungskosten) diese Entwicklung beeinflusst?

Es fand nicht durchwegs eine Preiserhöhung, sondern vielmehr eine Regulierung der Preise statt. Es wurden für einzelne Artikel die Preise sogar herabgesetzt. Namentlich wurde der Preis für glasierte Wandverkleidungsplatten (Fliesen) namhaft ermäßigt. Während vor dem Jahre 1907 1 Quadratmeter

Fliesen 12 bis 14 K kostete, beträgt der Preis gegenwärtig 9 bis 10 K, ist also um zirka 25 Prozent niedriger.

Bei den anderen Artikeln wurden die Preise bei Abschluß der Konvention zu Beginn des Jahres 1907 um zirka 10 Prozent erhöht. Infolge der anfangs 1911 erfolgten Erhöhung der Frachttarife sah sich das Verkaufsbureau genötigt, die Preise für einen Artikel (Fußbodenplatten) um weitere 5 Prozent zu erhöhen.

Übrigens haben die Fabriken sich selbst in den von ihnen getroffenen Vereinbarungen eine Preisgrenze nach oben gesetzt, indem in dem Kartellübereinkommen die Bestimmung getroffen wurde, daß die Engros-Verkaufspreise ab Wert die im jeweiligen Preistarife der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien enthaltenen Preise nicht übersteigen sollen.

Die vorerwähnte Preiserhöhung hätte aber unbedingt auch ohne Kartellierung eintreten müssen, da die Steigerung der Rohmaterialpreise, der Frachten, der Arbeitslöhne und der übrigen Erzeugungskosten dieselbe bedingt hätte.

Genauere statistische Erhebungen bei den in der Tonwarenabteilung vertretenen Fabriken haben folgendes Resultat ergeben:

Die Löhne der Arbeiter in den Fabriken sind seit dem Jahre 1906 im Durchschnitte um 20 Prozent gestiegen. Bei den männlichen Arbeitern betrug die Lohnerhöhung bis zu 35 Prozent.

Der Preis der Kohle ist in der gleichen Zeit durchschnittlich um 30 Prozent, der Preis für Ton um 18 Prozent gestiegen.

Die Durchschnittliche Erhöhung, der Frachten beträgt bei Kohle 13 Prozent, bei Ton 12 Prozent, bei den fertigen Produkten 30 Prozent, wobei unsere Industrie ganz besonders anlässlich der Verstaatlichung der Privatbahnen und der dabei eingetretenen Frachterhöhung beziehungsweise Aufhebung von Ausnahmetarifen getroffen wurde. Aus diesem Anlasse wurden in manchen Relationen Frachterhöhungen bis 90 Prozent vorgenommen.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Preis der Kohle und die Höhe der Kohlenfrachten bei den Produktionskosten der keramischen Industrie eine besonders große Rolle spielt. Auch die Mieten für die Lagerplätze der Fabriken auf den Bahnhöfen erfuhren eine ganz bedeutende Steigerung, die bis zu 130 Prozent betrug.

Einzelne Fabriken haben auf Grund der aus Anlaß der Kartellenquete erhobenen statistischen Daten den Nachweis erbracht, daß die durch das Kartell erzielte Preiserhöhung durch die Steigerung der Arbeitslöhne und durch die Verteuerung der Kohle und Kohlenfrachten allein vollständig aufgezehrt worden ist, so daß für die Verteuerung der anderen Rohmaterialien, für die Vermehrung der sozialen Lasten, wie beispielsweise die Erhöhung der Beiträge für die Arbeiterunfallversicherung, Einführung der Pensionsversicherung, Steuererhöhungen zc. kein Äquivalent gefunden wird.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Erzeugung der kartellierten keramischen Produkte trotz der Schwierigkeit der Fabrikation im allgemeinen überhaupt nicht lukrativ ist und dort, wo sie für sich allein betrieben wird, sich meist als nur wenig rentabel erweist.

Die Verteuerung der Betonwaren — soweit dieselben montiert geliefert werden — ist deshalb eine größere, weil die Löhne der bei der Montage beschäftigten Arbeiter (Legen) in den letzten Jahren namhaft gestiegen sind.

Der Jahresverdienst eines Legers ist von 1800 K im Jahre 1906 auf 2800 K bis 3600 K im Jahre 1911 gestiegen.

Die Preise für Bautionwaren konnten nur in mäßiger Weise erhöht werden, denn abgesehen von den zahlreichen Außenseitern und dem früher erwähnten namhaften Import aus dem Auslande gibt es eine Anzahl Ersatzartikel, die bei einer Preissteigerung der Bautionwaren an deren Stelle Verwendung finden, wie: Zementröhren, Zementplatten, Terrazzo, Kunststeine aller Art, Asphalt zc.

4. Die Preispolitik des Kartells, insbesondere bei ansteigender und wechsender Konjunktur. Wird mehr Gewicht auf die Steigerung des Absatzes durch niedrige Preisstellung oder auf die Hochhaltung der Preise gelegt?

Die Art der Fabrikation bringt es mit sich, daß die baukeramische Industrie unter allen Umständen mehr Gewicht auf die Steigerung des Absatzes legen muß. Der Umsatz steht meist in keinem Verhältnisse zu dem in der Fabrik investierten Kapital und kann dasselbe nur durch volle Ausnutzung der Fabrikationsanlagen sich halbwegs verzinsen.

Das Kartell legt daher das Hauptgewicht auf die Steigerung des Absatzes.

5. Erfolgt ein wohlfeilerer Verkauf ins Ausland? Gründe und Wirkungen eines solchen.

Der Verkauf ins Ausland ist den einzelnen Fabriken vollständig freigestellt und unterliegt weder bezüglich der Menge noch bezüglich der Preise irgendeiner Beschränkung.

III. Einfluß auf die kartellierten Betriebe.

Gestaltung der technischen Produktion, Einfluß auf ihre Kosten.

Dem Kartell steht kein direkter Einfluß auf die technische Produktion zu. Gleichwohl ist es klar, daß die gleichmäßige Zuweisung von Aufträgen an die Fabriken auf die technische Produktion vorteilhaft einwirkt und auch, soweit dies die Verhältnisse in Österreich gestatten, die Spezialisierung der Fabriken fördert und damit ihre Leistungsfähigkeit erhöht.

Einfluß auf die kommerziellen Spesen.

Während früher jede einzelne Fabrik große Lager in allen Dimensionen und Sorten unterhalten mußte, ist dies gegenwärtig in diesem Umfange nicht mehr nötig, wodurch Ersparnisse an Zinsen und an Entwertungen erzielt werden können. Während früher der Bezug der Waren ohne Rücksicht auf die Frachtlage der Fabrik erfolgte und oft unnötigerweise Ware von entfernt gelegenen Fabriken bezogen wurden, die in gleicher Art von den in der Nähe der Verbrauchsstelle befindlichen Etablissements zu erhalten gewesen wären, geschieht der Bezug gegenwärtig mit möglichster Berücksichtigung der Frachtlage. Da der Verkauf zumeist ab Fabrik erfolgt, so erspart die Kundschaft, beziehungsweise der Konsument, die Frachtdifferenz.

Auch die Verkaufsregie hat sich insbesondere durch Ersparung von Reise-spesen verringert. Früher kam es vor, daß allen Fabriken bei einem und demselben Geschäfte Akquisitionspesen entstanden sind, die zusammengenommen den Wert dieses Geschäftes überstiegen und in gar keinem Verhältnisse zu dem eventuellen Gewinne standen.

Einfluß auf die Kreditgewährung und sonstigen Zahlungsverhältnissen.

Das Kartell hat auf die Zahlungsverhältnisse einen günstigen Einfluß ausgeübt.

Die Banken bevorschussen über Wunsch die Lieferungen der Fabriken, wodurch namentlich die mittleren und kleineren Betriebe sich in finanzieller Beziehung leichter bewegen und in der Lage sind, das Rohmaterial und andere Bedarfsartikel per Kassa einzukaufen.

IV. Einfluß auf die Konzentration der Betriebe.

Änderungen in der Zahl der einschlägigen Betriebe seit der Kartellbildung, Stilllegung von Betrieben, Verhinderung der Entstehung neuer Betriebe (insbesondere auch in industriearmen Ländern) Bedeutung des Kartells für die Aufrechterhaltung mittlerer Betriebe.

In der Zahl der einschlägigen Betriebe ist seit der Kartellbildung keine Änderung eingetreten und wurden auch keine Betriebe stillgelegt. Die Entstehung neuer Betriebe wurde nicht verhindert, was am besten daraus hervorgeht, daß seit Beginn des Kartells sieben neue Fabriken entstanden sind und vier außenstehende Fabriken ihre Produktionsfähigkeit bedeutend vergrößert haben. Das Kartell hat entschieden eine Stärkung der kleineren und mittleren Betriebe zur Folge gehabt und einzelnen die Weiterführung der Existenz ermöglicht. Diese waren zum Teil früher von kapitalstärkigen Großhändlern abhängig, die ihr finanzielles Übergewicht naturgemäß in ihrem eigenen Interesse zu einem Preisdrucke ausnützten. Diese mittleren und kleineren Betriebe sind durch das Kartell von diesen Großhändlern unabhängig gemacht und in der Folge auch finanziell gekräftigt worden.

V. Einfluß auf die Rohstoff- und Halbfabrikatenerzeugung.

Wirkung der Kartellbildung auf die Preise und sonstigen Absatzverhältnisse der von den kartellierten Betrieben benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate, sonstigen Waren oder Leistungen. Hat das Kartell zu einer Kartellbildung innerhalb der Rohstoff- und Halbfabrikatenerzeugung Anlaß gegeben?

Von den Rohstoffen kommen nur Ton und Kohle als die wichtigsten in Betracht.

Das Kartell hat auf die Preise und sonstigen Absatzverhältnisse dieser Rohstoffe keine Wirkung gehabt. Ein gemeinsamer Einkauf derselben ist infolge der Verschiedenheit der Fabrikation bis jetzt nicht möglich gewesen.

Das Kartell hat auch zu einer Kartellbildung innerhalb der Rohstoff- und Halbfabrikatenerzeugung keinen Anlaß gegeben.

VI. Einfluß auf die Verbraucher.

1. Wurde durch das Kartell die Absatz- und Konkurrenzfähigkeit der die kartellierten Artikel weiter verarbeitenden Unternehmungen beeinträchtigt?

Diese Frage muß entschieden verneint werden. Der Einfluß einer Preiserhöhung der baufertigen Erzeugnisse auf den Bauwert eines Hauses ist sehr gering. Im allgemeinen beträgt der Wert der Lieferung der Baugüter 1 bis 2 Prozent von der Bau Summe. Bei einem Hause im Werte von 200.000 K beträgt diese Lieferung 2000 K bis 4000 K und eine beispielsweise 10prozentige Steigerung 200 K bis 400 K. Ein solcher Betrag kann weder bei dem Preis des Hauses noch viel weniger bei den Mietzinsen irgendeine Rolle spielen oder gar in irgendeiner Weise die Bautätigkeit ungünstig beeinflussen. Bei billigen Bauten werden ohnedies zum größten Teil billigere Ersatzartikel verwendet.

Praxis und Ausmaß der Ausfuhrvergütungen.

Ausfuhrvergütungen bestehen nicht.

2. Wirkung des Kartells hinsichtlich der

a) Güte der kartellierten Ware.

Das Kartell hat den Vorteil gebracht, daß Fabriken, die früher nicht erstklassige Produkte erzeugt haben, die Qualität ihrer Erzeugnisse verbessern können.

Die Lieferung in entsprechender Qualität wird vom Kartell, beziehungsweise Zentralverkaufsbureau, an der Hand von Durchschnittsqualitätsmustern überwacht, die nach dem Kartellübereinkommen von sämtlichen dem Kartell angehörigen Firmen für alle zu liefernden Sorten zu hinterlegen sind.

b) Lieferung angesprochener spezieller Qualitäten und Quantitäten.

Das Verkaufsbureau sorgt auch für qualitätsmäßige Lieferung und richtige Klassifizierung der Lieferung und verhindert dadurch eine Schädigung der Konsumenten.

c) Lieferfristen.

Da das Kartell über die Erzeugnisse einer größeren Anzahl von Fabriken disponieren kann, ist es auch in der Lage, die Lieferfristen abzukürzen.

d) Beschränkung in der Wahl des Lieferanten (Rayonnierung, Kundenschutz u. dgl.).

Im Kartellübereinkommen sind Bestimmungen getroffen, die neben der Rücksichtnahme auf die Kontingenthöhe und die Frachtenlage vor allem auch den Wünschen der Kundschaft nach einer bestimmten Fabrikmarke die möglichste Berücksichtigung sichern.

e) Gewährung lang- oder kurzfristiger Lieferungsverträge.

In der Baubranche erstrecken sich die Lieferungsverträge in der Regel nur auf eine Bauzeit.

f) Gleichheit in der Behandlung der Abnehmer.

Die Kartellierung der Tonwarenfabriken hat den Baumeistern und Bau-gewerbetreibenden einen nicht zu unterschätzenden Vorteil gebracht. Während früher bei Erstellung der Preise meist kein Unterschied unter den Abnehmern gemacht wurde, wurden seitens des Verkaufsbureaus die Preise derart geregelt, daß Baumeister und Gewerbetreibende billiger einkaufen als Private. Die Erstellung gleicher Preise an alle Baumeister und Bau-gewerbetreibende bietet denselben eine feste, gleichmäßige Basis für ihre Kalkulationen.

g) Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungsbedingungen sind: 30 Tage mit 2 Prozent Kassa-konto oder drei Monate Ziel. Diese Konditionen sind für die Baubranche angemessene und werden überdies nicht allzu strenge gehandhabt. Trotzdem haben sich die Dubiosen der kartellierten Fabriken ganz bedeutend verringert.

h) Sonstigen Verkaufsbedingungen.

3. Wie wirkt das Kartell bei der Vergabung öffentlicher Lieferungen?

Das Kartell ist bestrebt, bei der Offerierung für öffentliche Lieferungen die früher bestandenen Verhältnisse nicht zu ändern. Es offerieren in der Regel jene Fabriken, die bereits vor Bestand des Kartells für die betreffende Behörde geliefert haben und werden Wünsche der vergebenden Behörden nach einer bestimmten Marke stets berücksichtigt. Das Verkaufsbureau sieht darauf, daß bei öffentlichen Lieferungen nur erstklassiges Fabrikat Verwendung findet. Die Preise bei öffentlichen Lieferungen werden trotz der erschwerten Bedingungen — langjährige Garantie etc. — sehr mäßig gehalten. Die autonomen Behörden in der Provinz fordern sehr oft die ausländische Konkurrenz zur Offertstellung auf und vergeben manchmal auch bei gleichen Preisen die Arbeit an das Ausland.

Das Kartell hat den Fabriken auch vielfach erst Gelegenheit geboten, sich an großen öffentlichen Lieferungen zu beteiligen. Wenn beispielsweise die Kanalisierung einer ganzen Stadt zur Vergabung gelangte, war das erforderliche Quantum an Steinzeigröhren oft so groß, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einer Firma allein nicht geliefert werden konnte, da diese befürchten mußte, während dieser Zeit ihre ständige Kundschaft zu verlieren.

Mit dem Bestande des Kartells entfällt diese Befürchtung und die vereinigten Fabriken übernehmen Lieferungen, die sonst der einheimischen Industrie verloren gegangen wären.

4. Stellung des Kartells gegenüber den Einkaufsvereinigungen.

Einkaufsvereinigungen bestehen in der Branche nicht.

5. Hat das Kartell zur Kartellbildung in abhängigen Erzeugungszweigen Anlaß gegeben?

Nein.

VII. Einfluß auf den Handel.

1. Hinsichtlich einer Beschränkung der selbständigen Preisbildung seitens des Handels (deren Bedeutung für den Konsum) durch Maßnahmen zur Ausschaltung des Zwischenhandels (deren Bedeutung für den Konsum), durch die sonstigen Verkaufsbedingungen und durch die Stabilisierung der Preise.

In der keramischen Branche erfolgt zum größten Teil der Einkauf der Konsumenten direkt bei dem Verkaufsbureau. In Wien und den größeren Provinzstädten gibt es Engros Händler in Baumaterialien.

Das Kartell hat den Zwischenhandel nicht ausgeschaltet, da er nicht nur von Bedeutung für den Konsum ist, sondern auch die Montage besorgt. Da der Verkauf der Betonwaren an den Konsumenten zumeist inklusive der Montage erfolgt, so wäre der Absatz namentlich in der Provinz ohne die Händler, die gewöhnlich auch andere Baumaterialien führen, sehr erschwert. Die Händler erhalten daher auch Vorzugspreise.

2. Hat das Kartell zur Bildung von Händlerkartellen Anlaß gegeben?

Es hat sich nur eine lose Konvention unter den Großhändlern in Wien gebildet.

VIII. Verhältnis zu den Außenseitern.

Gründe und Wirkungen der Außerverbandskonkurrenz. Mittel und Wirkungen des Konkurrenzkampfes gegen die Außenseiter.

Der Grund, weshalb eine Reihe von Fabriken nicht in das Kartell eingetreten ist, liegt in den zu hohen Kontingentforderungen derselben. Außerdem

sind während der bisherigen Dauer des Kartells — wie erwähnt — eine Anzahl von neuen Fabriken entstanden, die die Aufnahme in die Verkaufsvereinigung bisher nicht angestrebt haben.

Da die Fabrikation der baukeramischen Produkte eine schwierige ist, ist es klar, daß die Qualität der Erzeugnisse der alten Fabriken höher steht, als die Produkte der neu gegründeten und daß die Kundschaft sich lieber an die erprobte Qualität hält. Die außerhalb des Verbandes stehenden Fabriken suchen durch Preisunterbietungen das Geschäft zu machen.

IX. Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

Hinsichtlich der Arbeitsgelegenheit und Arbeiterzahl, der Dauer der Arbeitszeit und der Lohnhöhe in den kartellierten Betrieben, und zwar vor und nach Abschluß des Kartells sowie außerhalb desselben, der Streiks und Aussperrungen. Sind diese Wirkungen auf einzelne Unternehmungen beschränkt oder äußern sie sich bei allen dem Kartell angeschlossenen Betrieben?

Das Kartell hat — wie bereits früher erwähnt — namentlich die mittleren und kleineren Betriebe gestärkt und auf diese Weise bestehende Arbeitsgelegenheiten erhalten. Die Zahl der Arbeiter in der baukeramischen Industrie ist gestiegen.

Das Kartell hat insofern auch auf die bereits unter II, Absatz 3, erwähnte namhafte Steigerung der Arbeitslöhne gewirkt, als die Fabriken infolge der besseren Verkaufspreise in der Lage waren, die Arbeitslöhne zu erhöhen. Es muß hier bemerkt werden, daß diese Lohnerhöhungen bei allen kartellierten Fabriken ohne Durchführung von Streiks oder Aussperrung — also freiwillig — erfolgt sind. Hätte das Kartell nicht für diese namhafte Steigerung der Arbeitslöhne den Fabriken ein Äquivalent bieten können, so wäre es wahrscheinlich zu langwährenden Lohnkämpfen gekommen.

Nur bei den Legeern, die nicht in den Fabriken, sondern bei der Montage verwendet werden und zum größten Teil in Wien konzentriert sind, kam es infolge der exorbitanten Mehrforderungen dieser ohnehin sehr hoch entlohnten Arbeiter zu Beginn des Jahres 1911 in Wien zu einem Streik, der mit großen Opfern für die Unternehmer durch einen Lohnvertrag beendet wurde.

Das Kartell selbst bietet einer größeren Anzahl — meist höher qualifizierten — Beamten in seinen Verkaufsbureaus auskömmliche Stellungen und bezahlt pro Jahr für Gehalte zirka 300.000 K.

Bei den Fabriken fanden — wie erwähnt — Streiks und Aussperrungen während des Kartells nicht statt und besteht zwischen den Fabriken auch keine diesbezügliche Vereinbarung.

X. Vorschläge zur Regelung.

1. Führung eines öffentlichen Kartellregisters auf Grund obligatorischer oder fakultativer Anzeige der Kartellstatuten oder auch bestimmter Beschlüsse unter Anerkennung der Rechtswirksamkeit der zur Anzeige gebrachten Vereinbarungen zc.

Mit der Führung eines öffentlichen Kartellregisters würden wir uns unter der Bedingung einverstanden erklären, daß die zur Anzeige gebrachten Vereinbarungen rechtliche Wirksamkeit erhalten.

Alle übrigen Vorschläge müssen auf das entschiedenste abgelehnt werden.

Die baukeramische Industrie in Österreich ist größtenteils erst in den letzten 30 Jahren entstanden. Sie hat während dieser Zeit die ausländischen Erzeugnisse, die früher fast ausschließlich das Inland beherrschten, zum größten

Teil verdrängt und in den letzten Jahren begonnen, den Wettbewerb auf dem Weltmarkte aufzunehmen. Diese Industrie ist daher noch zu jung, um gerade in Österreich Experimente mit ihr vorzunehmen, an die in den industriell viel weiter fortgeschrittenen Ländern — wie Deutschland und England — gar nicht gedacht wird.

Die geringste Hemmung der natürlichen Entwicklung der Tonwarenindustrie in Österreich würde zur unmittelbaren Folge haben, daß die keramischen Industrien in Deutschland und Ungarn, von solchen Maßnahmen verschont, die einheimische Industrie vollständig verdrängen würden.

4. Kalk.

Die Bildung der Kartelle der Kalkwerksbesitzer wird in den beteiligten Kreisen auf die Verluste zurückgeführt, die sich infolge einer übermäßigen Konkurrenz ergaben, und wenn nicht die Kartellierung möglich gewesen wäre, zu ausgedehnten Betriebseinstellungen hätten führen müssen. Die Kalkkartelle sind vorwiegend Preis- und Kontingentierungsübereinkommen mit zentralisiertem Verkauf. Da der Kalk frachtlieh auch weitere Verführung gestattet, bestehen auch Verbände zwischen den Kalkwerksbesitzern verschiedener Kronländer. Nicht selten übergreifen die Geltungsgebiete der Kalkkartelle einander, was eine Konkurrenz verschiedener Kartelle in gewissen Relationen zur Folge hat.

Zu erwähnen sind folgende Vereinbarungen:

1. „Zentralverkaufsvereinigung der nordböhmisches Kalkproduzenten in Aussig“. Das Kartell umfaßt zirka 30 Werke in den Bezirken von Bitin, Dux, Leitmeritz, Lobositz und Teplitz,
2. die Vereinbarung der nordwestböhmisches Kalkwerke in Hohenelbe mit Beteiligung von zehn Betrieben.

Seitens des Zentralverkaufsbureaus dieser Vereinigung liegt folgende Äußerung vor:

Äußerung des Kalkzentralverkaufsbureaus in Hohenelbe.

Unter den hiesigen Kalkwerken besteht eine Vereinbarung, die den Namen Kartell verdienen würde, nicht; es treffen lediglich die Kalkwerksbesitzer von Jahr zu Jahr gewisse Vereinbarungen, die hauptsächlich den Zweck haben, eine möglichst gleichmäßige Absatzmöglichkeit während der kurzen Bauaison durch zirka acht Monate zu schaffen. Bekanntlich muß der Kalk sofort nach dessen Fertigstellung versendet werden, da er sonst an der Luft zerrollt und seinen Wert einbüßt.

Beim Kalkgeschäft ist der Absatz zumeist auf die Verladung per Bahn angewiesen, es wird demnach infolge der geographischen Lage der einzelnen Werke (Freiheit, Hohenelbe, Engental und Eisenbrod) durch die Abmachungen bezweckt, daß immer die günstigsten Bahnfrachten von den einzelnen Werken ausgenützt werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Zentralbureau bestellt, das die einlaufenden Aufträge in diesem Sinne zu verteilen hat, während sich die einzelnen Werke die Berechnung des gelieferten Kalkes und die Einkassierung der Rechnungsbeträge selbst besorgen. Es ist schon hieraus zu ersehen, daß diese Vereinbarungen keineswegs den Charakter eines Kartells haben, weshalb auch ein Kartellstatut nicht besteht.

Außerdem besteht volle Konkurrenzfreiheit mit den sehr bedeutenden Werken bei Prag, Beraun, Leitmeritz, Teplitz, Kalkpodol, dann den großen Kalkwerken Oberlelesiens in Ober-Kauffung sowie mit den Kalkwerken in Grabaow bei Starckenbach, Reichenberg, Raspenau und Grottau, mit denen keinerlei Vereinbarung getroffen wurde.

Wie schon erwähnt, ist das Kalkgeschäft ein Saisongeschäft, das ungemein von der herrschenden Witterung beeinflusst wird, außerdem kann es vorkommen,

daß bei schwacher Bautätigkeit die Absatzmöglichkeit unterbunden wird. Für diesen Fall bestehen Vereinbarungen, die bezwecken, daß die wenigen Aufträge gleichmäßig auf die beteiligten Werksbesitzer aufgeteilt werden, um dadurch eventuell einzelne Werke anderen gegenüber entsprechend zu schützen.

In bezug auf die Verkaufspreise kann leider nichts Erfreuliches berichtet werden. Sie sind seit dem Bestande der neuen Staatsbahntarife stetig zurückgegangen, so daß sie bereits auf einem Stande angelangt sind, der kaum noch den bescheidensten Verdienst abwirft und werden oftmals Verkäufe zu Preisen abgeschlossen, die kaum die Amortisationsquote der bestehenden Kalköfen decken. Diese schlechte Lage der nordostböhmisches Kalkwerke erklärt sich aus folgendem:

Die nordostböhmisches Kalkwerke liegen durchwegs an den Linien der ehemaligen Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn in den Stationen Freiheit, Hohenelbe und Engental. Die Kalksteinlagerungen befinden sich jedoch in den eine halbe Tagreise entfernten Orten Schwarzentel, Abendorf und Jesseney, sind also sehr ungünstig gelegen und dies verteuert die Erzeugung ganz ungemein. Um nun diesen Werken eine bessere Absatzmöglichkeit zu schaffen, hat die frühere Nordwestbahn und die Südnorddeutsche Verbindungsbahn für Kalksendungen ab diesen Stationen sehr mäßige Frachtsätze erstellt, die bei der Verstaatlichung dieser Bahnen entfallen sind. Außerdem wurden die Frachtsätze unserer Konkurrenzwerke bei Prag und Beraun infolge der nun eingetretenen Durchrechnung bedeutend ermäßigt, weshalb auch die Kalkpreise entsprechend ermäßigt werden mußten. Nicht genug an dem, blieben die Frachtsätze von den ausländischen Kalkwerken in Oberkauffung unverändert. Nach Gablonz wurde der Frachtsatz von der Betriebsdirektion der Reichenberg—Gablonz—Zannwalder Eisenbahn um 5 K ermäßigt, während er zum Beispiel von Hohenelbe nach Gablonz um 19 K, von Engental nach Gablonz, also für sehr kurze Strecken, um volle 11 K erhöht wurde. Nach Gablonz zu liefern, ist uns beinahe unmöglich gemacht worden.

Nicht besser stehen die Verhältnisse im Verkehr mit der Station Reichenberg. Dorthin wurde der Frachtsatz seit der Verstaatlichung von Hohenelbe um 19 K erhöht, von Beraun um 15 K ermäßigt, von Leitmeritz um 13 K ermäßigt, von Oberkauffung ist derselbe unverändert geblieben, so daß die ganze Frachtenregulierung der k. k. Staatsbahnen für Kalk zumungunsten der nordostböhmisches Kalkwerksbesitzer ausgefallen ist. Die Verkaufspreise dieser Werke gehen demnach auch stetig zurück.

Nach den Stationen der k. sächsischen Staatsbahn Machendorf, Kragau, Weißkirchen, Ketten und Grottau wurden die Frachtsätze gleichfalls von Hohenelbe um 18 K bis 20 K erhöht, während sie von Oberkauffung unverändert geblieben sind. Diese Tarifpolitik ist uns vollständig unverständlich und kann nur den Ruin der nordostböhmisches Kalkwerksbesitzer beschleunigen, wenn nicht ehest eine Änderung getroffen wird.

Außerdem wird unser früherer Verdienst durch die Erhöhung der Kohlenpreise und der Kohlenfrachten geschmälert.

3. Das Kartell mittel- und südböhmisches Kalkbrennereien zählt in der Prager Gruppe sechs Werke (Zentralverkauf durch die böhmische Industriebank) und ebensoviele in der Berauner Gruppe. Letztere Gruppe verkauft freihändig. Ein schriftlicher Vertrag liege hier nicht zugrunde, sondern es werde lediglich von Zeit zu Zeit das Einvernehmen über die einzuhaltenden Preise gepflogen.

4. Bezüglich des mährisch-schlesischen Weißkalkkartells, dem eine größere Anzahl von Betrieben in Mähren und Schlesien angehören, wurde mitgeteilt, daß die in diesem Kartell vereinigten Werke den kartellierten Qualitätsfettkalk durch je ein gemeinschaftliches Verkaufsbureau einerseits im Inland und zwar bis nach Wien und Auffsig, und andererseits in Deutschland bis Berlin abliefern.

Aus den Kreisen dieses Kartells liegt folgende Äußerung vor:

Ein durch Statuten ungeschriebenes Kartell besteht nicht, sondern nur eine lose Vereinigung, deren einzelne Punkte von Fall zu Fall festgelegt worden sind und sehr leicht Abänderungen unterworfen werden können.

Die Vereinigung wurde nach Jahren des ruhmlosesten Konkurrenzkampfes abgeschlossen, um wenigstens die früheren Verluste in Zukunft zu vermeiden und um den vereinigten Werken eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung im Rahmen ihrer Produktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Beim Kalkgeschäfte, das nicht für den lokalen Bedarf eingerichtet ist, spielen die Eisenbahnfrachten eine übertragend wichtige Rolle und war und ist es daher eine Hauptaufgabe der von der Vereinigung errichteten Zentralen, die einlangenden Aufträge derart zu verteilen, daß sie jeweils von den fruchtlich am günstigsten gelegenen Werken ausgeführt werden können.

Die Fakturierung sowie die Einhebung der einlaufenden Zahlungen obliegt ausschließlich jedem einzelnen der liefernden Werke, woraus allein schon der keineswegs kartellmäßige Charakter der Vereinigung hervorgeht. Außerdem ist die Absatzmöglichkeit im lokalen Verkehre mangels größerer Städte eine so geringe, daß etwa 40 Prozent der Gesamterzeugung nach dem Auslande verfrachtet werden müssen, und zwar hauptsächlich nach großen Verbrauchsplätzen, wie Berlin, Dresden, Bitterfeld, Breslau usw., wo selbstverständlich absolut freie Konkurrenz mit allen möglichen Kalkwerken herrscht und jedwede Preisvereinbarung ausgeschlossen ist.

Ferner liefert die Vereinigung etwa zehn Prozent ihrer Erzeugung nach Wien und Umgebung, und zwar ebenfalls in freier Konkurrenz. In der etwas weiteren Umgebung stoßen unsere Werke überall auf sehr ernst zu nehmende Konkurrenzunternehmungen, wie Kladek, Džbell, Jezzenez, Pardubitz, Podol zc., mit denen Vereinbarungen irgendwelcher Art nicht bestehen.

Ein weiterer Hauptzweck der Vereinigung ist, wie bereits erwähnt, die tunlichst gleichmäßige Beschäftigung der beteiligten Kalkwerke, wobei natürlich die kleinen Werke immer den Vorzug genießen, der für sie um so mehr in die Waagschale fällt, je weniger es möglich ist, sich mit einem kleinen Betriebe allein der ungemein wechselnden Nachfrage nach Kalk in erwünschter Weise anzupassen.

Beim Kalkgeschäfte, das ein reines Saisongeschäfte ist und überdies in sehr starkem Maße von den Witterungsverhältnissen abhängt, kann es auch vorkommen, daß die Konjunktur die Möglichkeit des Absatzes der gesamten Erzeugung ausschließt. Für diesen Fall bestehen Vereinbarungen, welche die gleichmäßig verteilte Einschränkung der Produktion gewährleisten und somit eine Bevorzugung des einen Werkes gegenüber den minder leistungsfähigen verhüten.

Was die Preisbewegung anbelangt, so zeigen die öffentlich bekannten Marktpreise des Kalkes in den großen Verbrauchsorten, daß in den letzten zehn Jahren keine wesentliche Erhöhung eingetreten ist, die nicht durch die gesteigerten Löhne, Kohlenpreise und allgemeinen Gestehungskosten begründet gewesen wäre.

Zum Schlusse verweisen wir auf den Umstand, daß Kartelle im eigentlichen Sinne des Wortes sich meistens zu dem Zweck gebildet haben, um den vorhandenen Zollschutz bis zur äußersten Möglichkeit auszunutzen. Auch dieser Gesichtspunkt trifft bei unserer Vereinigung nicht zu, da für gebrannten Kalk bekanntlich keinerlei Zoll besteht.

5. In Schlesien haben die drei Sezsdorfer Werke ein gemeinsames Verkaufsbureau errichtet.

6. Für den Verkaufsrayon von Brünn und Umgebung haben zwei größere Kalkbrennereien den Verkauf untereinander aufgeteilt und kommissionsweise an die Mährische Eskomptebank übertragen, die auch das volle Vorkredere übernommen und sich einen Einfluß auf die Preisfestsetzung vorbehalten hat.

7. Die „Steierische Baumaterialien-Gesellschaft m. b. H.“ ist die Organisationsform eines Kartelles von fünf der bedeutendsten Kalkproduzenten im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Graz. Der Gesellschafts-

vertrag ist seit 6. Februar l. J. registriert und enthält unter anderem ausführliche Bestimmungen über die Aufteilung der einlangenden Bestellungen auf die einzelnen Gesellschafter und über die Preisfestsetzung.

8. In der Bukowina besteht eine Vereinbarung von zwei Kalkbrennereien (Czudyn und Bozoritta) mit zwei ostgalizischen* Brennereien (Olesow Komorowka und Podwysokie), die im Jahre 1911 für das Jahr 1912 abgeschlossen wurde. Die Bukowinaer Betriebe kauften von den beiden galizischen Werken 180 Waggons gegen den Verzicht letzterer auf weitere Einfuhr dorthin. Infolge der geringen Bautätigkeit des heurigen Jahres und der Konkurrenz einer neuen Brennerei in Ostgalizien konnte der erhöhte Kartellpreis nur kurze Zeit gehalten werden. Gegenwärtig besteht ein scharfer Preiskampf mit der letzterwähnten Brennerei.

9. Im Herzogtum Salzburg umfaßt das Kalkkartell nach einer Mitteilung alle dort bestehenden Betriebe; deren Erzeugung beläuft sich auf zirka 400 Waggons im Jahre, die Erzeugung außerhalb des Verbandes auf 50 Waggons.

10. Endlich wurde ohne nähere Angabe von dem Bestand eines Kalkkartells Mitteilung gemacht, das seine Ware in Klagenfurt und Umgebung absetze.

Kalkpreise.

pro q

Brünn: vor Abschluß des Kartells 1 K 80 h bis 1 K 90 h
jetzt 2 K

(Lieferung nach Brünn:

Eskomptebank zirka 800 Waggons à 2 K pro 100 Kilogramm,
Fürst Lichtenstein (aus Piritein) zirka 300 Waggons à 2 K 10 h
Stranská skála } " 300 " à 1 K 80 h).
Industrialbank }

Bukowina: vor Abschluß des Kartells 2 K 90 h,
nach " " " 3 " 30 "

jetzt infolge scharfen Preiskampfes mit einer ostgalizischen Brennerei niedriger.

Graz: in den letzten zehn Jahren 2 K bis 2 K 30 h
jetzt 2 K 30 h

Klagenfurt: Iofo Station 1907 2 K — h bis 2 K 40 h
Klagenfurt 1908 bis 1911 2 " 20 " " 2 " 60 "

Willaoh: frachtfrei, Waggon Willaoh, pro 10.000 Kilogramm:

1908 2 K 50 h
1909 2 " 50 "
1910 2 " 30 "
1911 2 " 40 "
1912 2 " 40 "

Lemberg: pro Waggon 1907 200 K
1912 175 "

Olmutz: in den letzten Jahren 1 K 40 h
früher 1 K 60 bis 1 K 80 h

(laut Berichtes der Handels- und Gewerbekammer in Olmutz).

* Der früher bestandene „Verband der ostgalizischen Kalkbrennereien“ hat sich laut Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg mit Ende vorigen Jahres aufgelöst.

Weiß-Stückfall, Ioko Bahnhof Olmütz:

1907	1 K 82 h
1908	2 " 02 "
1909	2 " 05 "
1910	2 " 01 "
1911	2 " 06 "

(laut Mitteilung des „Spolek českých Stavitelů na Moravě a Slezsku se sídlem v Olomouci“).

Prag: in Stücken für 100 Stück ohne Sacke franko Waggon Prag:

1903	1 K 50 h
1904	1 " 50 "
1905	1 " 50 "
1906	1 " 45 "
1907	1 " 45 "
1908	1 " 65 "
1909	1 " 65 "
1910	1 " 65 "
1911	1 " 65 "

(laut Mitteilung von Fachfirmen).

Jahr	Kronen pro 100 Kilogramm mit Zufuhr					
	Altstädter Stück		hydraulischer, gemahlen		Podoler und anderer	
	von	bis	von	bis	von	bis
1901	1.40	1.60	2.—	2.20	1.30	1.50
1902	1.40	1.80	2.—	2.20	1.40	1.80
1903	1.40	1.80	2.—	2.20	1.50	1.90
1904	1.50	1.54	2.—	2.20	1.52	1.56
1905	1.60	1.90	2.80	3.00	1.55	1.65
1906	1.60	1.90	—	2.45	1.50	1.68
1907	1.55	1.95	2.60	3.—	1.60	1.80
1908	1.65	1.90	2.60	3.—	1.50	2.—
1909	1.75	1.90	2.30	3.10	1.30	2.10
1910	1.75	1.90	2.50	3.—	1.15	2.50
1911	1.75	1.90	3.—	3.50	1.80	3.—

(laut Mitteilung des Stadtbauamtes in Prag).

Reichenberg:

	Stückfall pro 100 Kilogramm ab Kalkofen	Staubfall pro 100 Kilogramm ab Kalkofen
1906	2 K 20 h	1 K 20 h
1907	2 " 20 "	1 " 20 "
1908	2 " 40 "	1 " 60 "
1909	2 " 40 "	1 " 60 "
1910	2 " 40 "	1 " 60 "
1911	2 " 50 "	1 " 70 "
1912	2 " 60 "	1 " 80 "

Salzburg: kartellierter Weißkalk pro 100 Kilogramm 2 K 50 h, nicht kartellierte Ware um ein geringes billiger.

5. Ziegel.

Die Ziegelfartelle haben sich nach Angabe der beteiligten Kreise die Aufgabe gestellt, die Produktion mit der stark schwankenden Nachfrage in Einklang zu bringen, ruinöse Konkurrenzierung in Preis und Lieferungsbedingungen hintanzuhalten, Frachtersparnisse durch eine Zentralisierung des Verkaufes zu erzielen, die zugleich die Kontrolle über die Einhaltung der Vereinbarung ermöglicht, endlich auch eine Gesundung der im Baugewerbe besonders schlechten Zahlungs- und Kreditverhältnisse herbeizuführen.

Die Kartellierung ist zunächst auf Mauerziegel beschränkt, während sie bei den in viel geringerem Maße frachtempfindlichen Dachziegeln durch die große Zahl der konkurrierenden Betriebe erschwert ist. Wichtigere Ziegelfartelle bestehen für Wien und Umgebung in Brünn, im Budweiser Bezirk, eine Verkaufsvereinigung der Kärntner Ziegeleien, ein Ziegelfartell in Olmütz, eine Rayonierungsvereinbarung der Ziegeleien im Mährisch-Osttrauer Bezirk, ein Kartell der Ziegeleien in Prag, ferner: „Verkaufsgenossenschaft der Ziegelwerke für Reichenberg und Umgebung“, „Warnsdorfer Dampfziegelwerke, Ges. m. b. H.“, „Verkaufsgenossenschaft der vereinigten Ziegelwerke von Reinowitz und Umgebung, r. Gen. m. b. H.“ in Gablonz a. d. N., „Verkaufsbureau der vereinigten Ziegeleien von Dux und Umgebung, r. Gen. m. b. H.“ in Dux, „Verkaufsbureau der vereinigten Ziegeleien in Teplitz, r. Gen. m. b. H.“, „Nordböhmisches Ziegelankaufsgesellschaft m. b. H.“ in Kumburg, „Nordostböhmisches Kalkartell in Hohenelbe“. Die Salzburger Ziegeleien haben den kommissionsweisen Verkauf ihrer Produktion an Mauerziegeln der dortigen Filiale der böhmischen Unionbank übertragen. Dieser Vereinbarung haben sich nach erhaltener Mitteilung auch die benachbarten Ziegelwerke im westlichen Teile Oberösterreichs angeschlossen.

Über die einzelnen Ziegelfartelle liegen folgende Darstellungen vor:

Außerung der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft.

Das Streben nach Verbilligung der Regie beim Verkaufe der Ziegel und beim Infasso der Fakturen, ferner nach zweckmäßiger Disposition über die Transportmittel und nach einheitlicher Festsetzung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen veranlaßte Ende des Jahres 1900 die größeren Ziegelwerksfirmen, deren Werke in Wien oder in der unmittelbaren Umgebung gelegen sind, eine Konvention zu treffen, inhaltlich welcher sie der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft den kommissionsweisen Verkauf ihrer Mauerziegelprodukte gegen Zahlung einer Provision übertragen.

Schwierigkeiten, die sich in erster Linie hinsichtlich der gleichmäßigen Qualität der Produkte ergaben, veranlaßten bald einige Firmen, von dieser Konvention wieder zurückzutreten, und als im Jahre 1905 sich mehrere der an der Konvention festhaltenden Firmen zu einer Aktiengesellschaft umbildeten, bestanden

die durch gleichlautende Kommissionsverträge gebundenen Teilnehmer außer der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, die als gemeinsame Kommissionärin fungiert, nur noch aus zwei Aktiengesellschaften (nämlich der Union-Baumaterialiengesellschaft und der Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke) und einer größeren Privatfirma (Eduard Lob). Im Jahre 1912 ging letztere durch Verkauf ihres Werkes in die Union-Baumaterialiengesellschaft auf, so daß derzeit lediglich die drei großen Aktiengesellschaften der Ziegelbranche in Wien (Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Union-Baumaterialiengesellschaft und Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke) im Vertragsverhältnisse sich befinden.

Dieses Vertragsverhältnis läßt sich in Kürze dahin charakterisieren, daß die Union-Baumaterialiengesellschaft und die Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke mit gleichlautenden Verträgen der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft den ausschließlichen kommissionsweisen Verkauf der gesamten Erzeugung ihrer Ziegelwerke in und nächst Wien an gewöhnlichen Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegeln, an Koppsteinen, Loch- und Fasettziegeln, einfach geschlammten Ziegeln, nachgepreßten Pfeilerziegeln, vollen und gelochten Gesimsziegeln und Bruchziegeln für ihre Rechnung übertragen haben und die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft den kommissionsweisen Verkauf dieser Fabrikate unter eigener Firma und ohne Haftung für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der den Käufern obliegenden Verbindlichkeiten übernommen hat.

Hinsichtlich des Verkaufes aller anderen Ziegelfabrikate (insbesondere Dachziegel, Drainagerohre x.) haben die Werke vollkommen freie Hand.

Der Kartell(Kommissions)tag ist bis Ende Dezember 1915 geschlossen, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen schon früher aufgekündigt werden. Im Vertrage sind Normalkontingente und Normalpreise vorgesehen, die entsprechend dem Bedarfe und der Geschäftskonjunktur durch Beschluß der „Jahresversammlung“ der beteiligten Firmen abgeändert werden können. Für Minderlieferungen wird eine zirka 14prozentige Ausgleichszahlung gewährt. Die Einhaltung des Vertrages seitens der beteiligten Firmen ist durch pfandweise Bestellung bestimmter Rücklässe von den Fakturenbeträgen und die Normierung entsprechender Konventionalstrafen gesichert. Für die Überwachung der Geschäftsführung ist ein Aufsichtskomitee, zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen.

Das Geltungsgebiet des Vertrages ist zwar an sich unbeschränkt, tatsächlich kommt jedoch, da die gewöhnlichen Ziegelfabrikate höhere Frachtkosten nicht vertragen, nur Wien und dessen nächste Umgebung in Betracht.

Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen gleichen Zweckes bestehen nicht. Wohl aber haben sich die drei Aktiengesellschaften zwecks gleichmäßigen Vorgehens in Lohnfragen als eine eigene Vereinigung im Zentralverbande der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs unter der Bezeichnung „Vereinigung der Ziegelerwerbsbesitzer Niederösterreichs“ konstituiert, deren Statuten von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterm 12. April 1909, Z. B. — 1719 genehmigt wurden.

Im Wege des gemeinsamen Verkaufes wurden seitens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft nachstehende Jahresquantitäten zum Abfaze gebracht:

1901	zirka 194 Millionen Stück Mauerziegel,	1.80
1902	267 „ „ „	1.80
1903	277 „ „ „	1.80
1904	305 „ „ „	1.80
1905	299 „ „ „	1.15
1906	241 „ „ „	1.80
1907	210 „ „ „	1.80
1908	190 „ „ „	1.80
1909	196 „ „ „	1.80
1910	264 „ „ „	1.80
1911	268 „ „ „	1.80

Bezüglich des Brünner Ziegelfartells wurde nachstehendes mitgeteilt:

Schon vor dem Jahre 1896 bestand ein Kartell der Brünner Ziegeleibesitzer, gegenüber dem sich zirka 26 der größeren Brünner Baumeister in der Ziegel- und Baumaterialiengesellschaft Brünner Baumeister, respektive Genossenschaft mit beschränkter Haftung vereinigt haben, um den Preiskampf gegen das Ziegelfartell zu führen.

Dieser Genossenschaft gelang es, das Ziegelfartell zu sprengen und die Genossenschaft hat sodann mit den einzelnen Ziegeleibesitzern Lieferungsverträge abgeschlossen, die von Jahr zu Jahr erneuert wurden.

Im Jahre 1906 haben sich die Ziegeleibesitzer wieder geeinigt und der k. k. privilegierten Mährischen Eskomptebank in Brünn den kommissionsweisen Zentralverkauf übertragen.

Diesem Kartell gehören alle Brünner Ziegeleien mit einer einzigen Ausnahme an.

Im Jahre 1908 hat nun die genannte Einkaufsgenossenschaft der Brünner Baumeister mit der Eskomptebank einen Ziegellieferungsvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde der Preis mit 38 K pro 1000 Stück festgesetzt. Nach dem fünften Jahre kann der Preis um die faktischen Steigerungserzeugungskosten erhöht werden. Die Brünner Baumeister besitzen somit nunmehr eine feste Basis für ihre Kostenberechnungen.

Die Ziegelerzeugung in Brünn beträgt zirka 30 bis 40 Millionen Stück pro Jahr, der Jahresbezug der Einkaufsgenossenschaft zirka 12 bis 22 Millionen.

Auszug aus dem Statut der Ziegel- und Baumaterialiengesellschaft Brünner Baumeister, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Zweck.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist Kauf oder anderweitige Anschaffung sowie Selbsterzeugung von Baumaterialien, insbesondere aller Art im Baugewerbe zur Verwendung gelangenden Ziegeln und Tonwaren, und zwar ausschließlich behufs Abgabe an die Mitglieder der Genossenschaft.

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist ausschließlich auf die Mitglieder beschränkt.

Grundsätze des Geschäftsbetriebes.

§ 17.

Zur Erreichung des Genossenschaftszweckes wird es den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, ihren Bedarf an Baumaterialien überhaupt, insofern es die Umstände nur immer zulassen, durch Kauf bei der Genossenschaft zu decken.

Anlangend aber insbesondere den Bedarf an Mauerziegeln und Dachziegeln sind die Genossenschafter für Bauten und Bauarbeiten im Gemeindegebiete Brünn unter allen Umständen unbedingt und uneingeschränkt zum ausschließlichen und alleinigen Bezuge des, sei es von der Genossenschaft durch Kauf angeschafften, sei es von ihr selbst erzeugten Materiales verpflichtet.

§ 18.

Der Verpflichtung der Genossenschafter zum Bezuge steht die Verpflichtung der Genossenschaft gegenüber zu liefern, für die Deckung des Bedarfes der Mitglieder vorzuzuforgen.

§ 19.

Durch Beschluß der Generalversammlung wird der Einheitspreis, zu welchem die einzelnen Baumaterialien, insbesondere aber Mauerziegel an die Genossenschaft abgegeben werden, sowie die allgemeinen Zahlungsbedingungen, die Lieferungs- und Abnahmemodalitäten festgesetzt. Diese Festsetzung wird in der Regel vor Beginn der Baukampagne zu erfolgen haben.

§ 20.

Wenn ein Mitglied den vorhergehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, daher insbesondere direkt oder indirekt, offen oder verschleiert seinen Bedarf von anderer Seite als bei der Genossenschaft deckt, oder sich sonst wie durch Umgehungen seiner Abnahmepflicht entzieht, hat dasselbe eine keinerlei richterlichen Mäßigung unterliegende Konventionalstrafe von 1000 K, sage Eintausend Kronen, zugunsten des Reservefonds zu entrichten. Die Monatsversammlung hat das Recht, nach Prüfung des Sachverhaltes diese Konventionalstrafe für verfallen zu erklären. Sollte ein Mitglied den vorhergehenden Bestimmungen zu wiederholtem Male zuwiderhandeln, so kann die Monatsversammlung dieses Mitglied neuerlich mit einer weiteren Konventionalstrafe von 1000 K belegen. Die Zahl dieser Verfallungen in die Bezahlung einer Konventionalstrafe ist uneingeschränkt. Diese Konventionalstrafen sind von dem Genossenschaftler sofort bar einzuzahlen, es steht aber auch der Genossenschaft, wenn die Barzahlung der Konventionalstrafe nicht erfolgt, frei, dieselben im Klagswege einzutreiben oder wenn auch die Ausschließung des betreffenden Genossenschaftlers erfolgt, von dem Geschäftsanteile oder sonstigen Guthaben des Genossenschaftlers in Abzug zu bringen.

Die Organisation des Budweiser Ziegelkartells ist dem nachstehenden Abdruck eines Einzelvertrages mit dem Zentralverkaufsbureau der Filiale der Zivnostenská banka in Budweis zu entnehmen:

Laut heutigem Übereinkommen zwischen Ihnen und dem Gefertigten wurde vereinbart:

1. Sie haben sich verpflichtet, daß Sie von sämtlichen Ziegeleierzeugnissen, die sie im Laufe der Jahre 1906, 1907, 1908 verkaufen, einen Teil, das ist 17.5 Prozent gewöhnliche Ziegel und Pflasterziegel und 11.5 Prozent gewöhnliche Hand- und Maschinendachziegel und Gefimsziegel von mir abnehmen werden.

Sämtliche Ihnen gelieferten Ziegeleierzeugnisse werde ich Ihnen mit Ende jeder Woche in Rechnung stellen und Sie zahlen diese Rechnung ohne jeden Abzug Samstag mittags der nach der Erteilung der Rechnung folgenden vierten Woche in den Lokalitäten Ihrer Anstalt aus.

Sämtliche Ihnen gelieferte Ziegelwaren werden Sie den Abnehmern so berechnen, wie ich Ihnen dieselben unter Zurechnung Ihrer Provision, die für 1000 Stück der im Jahre 1906 gelieferten Ware 1 K und von je 1000 Stück der in den folgenden zwei Jahren 80 K betragen wird, fakturieren werde; die Preise werden in die rayonnierten Orte ein Jahr vorher bestimmt und bei jeder Bestellung in nicht rayonnierte Orte werden diese bei der Effektivierung der Bestellung festgesetzt.

Die Preise werden wir Ihnen gemeinschaftlich mit Ihren übrigen Lieferanten und mit Ihrer Zustimmung bestimmen und ist die Entscheidung der Mehrheit der Lieferanten für Sie und für mich verbindlich.

2. Ich habe mich verpflichtet, daß ich sämtliche meine vorangeführten Ziegeleierzeugnisse im Laufe des Jahres 1906, 1907, 1908 einzig und ausschließlich Ihnen und niemandem anderen liefern werde.

Von dieser Verpflichtung und daher auch aus meinem Kontingent sind nur jene Lieferungen ausgeschlossen, die ich auf Grund von früheren, von mir übernommenen Abschlüssen durchzuführen habe, die im beiliegenden Verzeichnisse

angeführt sind; hinsichtlich dieser ausgeschlossenen Lieferungen gebührt Ihnen kein Anspruch auf eine Provision.

Jene Gattungen von Ziegelwaren, die ich zu Bauten oder Zubauten in der Ziegelei — und die ich selbst unternehme — benötigen werde, ob zu Produktions- oder zu Wohnungszwecken, werden in dieses Kontingent nicht eingerechnet und unterliegen gleichfalls nicht einer Provision.

3. Sämtliche Bestellungen, die auf Ziegeleierzeugnisse mir zukommen werden und jede Anfrage betreffs Verkauf von Ziegeleiprodukten, bin ich verpflichtet, unverzüglich Ihnen abzutreten und Ihnen die Ausführung der Bestellungen und Anfragen nach Ihrem eigenen Ermessen zu überlassen.

4. Ich bin verpflichtet, Ihnen von jeden 1000 (Eintausend) Stücken meiner Ziegelprodukte, die ich entgegen dieser meiner Verpflichtung einem anderen als Ihnen, beziehungsweise einem anderen, als den von Ihnen bestimmten Kunden liefere, eine Konventionalstrafe von 20 K zu bezahlen, die einer gerichtlichen Herabminderung nicht unterliegt, die Sie berechtigt sind, von meiner allfälligen Forderung abzuziehen und wird diese Lieferung von meinem Kontingent abgerechnet.

5. Die Ziegeleiprodukte, die Sie von mir laut der hier bestätigten Vereinbarung abnehmen werden, sind Sie verpflichtet, möglichst gleichmäßig zu übernehmen. Ich verpflichte mich wieder, sämtliche bei mir bestellten Ziegeleiprodukte in guter Qualität, ordentlich gearbeitet und gebrannt und in den durch die Bauordnung vorgeschriebenen Maßen rechtzeitig auf den von Ihnen bestimmten Ort zu liefern, und zwar von den gewöhnlichen Ziegeln immer 10 Prozent sogenannte Hartziegel und bin für die ordnungsmäßige Ausführung der durch Sie bei mir gemachten Bestellung, besonders für die gute Qualität der Ware sowie für die rechtzeitige und richtige Lieferung derselben rechtlich verbindlich. Ich trage daher in jeder Art sämtliche Auflagen und Kosten, die durch eine nicht qualitätsmäßige oder nicht rechtzeitige Lieferung der Ziegeleiprodukte, oder die aus irgendwelchen Gründen durch mein Verschulden entstehen.

Für den Fall, daß ich eine Bestellung nicht ordnungsmäßig ausführen könnte, muß ich Ihnen dies rechtzeitig bekanntgeben und begründen, damit eine andere Disposition getroffen werden kann. Sie sind berechtigt, von dieser Bestellung abzustehen, ohne daß ich das Recht hätte, für diese annullierte Bestellung eine neue zu beanspruchen und wird diese annullierte Bestellung in die Menge eingerechnet, die Sie nach unserer Vereinbarung von mir abzunehmen verpflichtet sind.

6. Weiters habe ich mich verpflichtet, daß ich mich während der Dauer unseres Vertrages weder direkt noch indirekt an keinem anderen Ziegeleiunternehmen beteilige, daß ich keine Ziegelei errichte, noch irgendeine in Budweis oder im Budweiser Bezirke kaufe, um in derselben die Erzeugung von Ziegeleiwaren zu Ihrem Nachteil zu betreiben.

7. Ich bin verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das sämtliche aus der Ziegelei ausgeführten Erzeugnisse eingetragen werden und überlasse es Ihrem Willen, jederzeit durch Ihren Bevollmächtigten in dasselbe Einsicht zu nehmen und daraus sich Auszüge zu beschaffen.

8. Eine Bestellung bis zu 5000 Ziegel für einen einzelnen Auftraggeber bin ich berechtigt im dringenden Falle direkt zu erledigen, bin jedoch verpflichtet, Ihnen die betreffende Lieferung innerhalb 24 Stunden nach dem nächsten Sonntage bekanntzugeben, im Falle der Barzahlung den bestätigten Betrag Ihnen abzuführen. Im Falle, daß ich die betreffende Menge auf Kredit verkaufen würde, habe ich Ihnen für die Einbringung dieser Forderung.

9. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus unserer hier bestätigten Vereinbarung gehen auch auf meinen rechtlichen Nachfolger über. Mein Ziegeleiunternehmen bin ich während der Dauer unseres Vertrages zu verkaufen nur dann berechtigt, wenn mein Nachfolger sämtliche Verpflichtungen und Rechte aus dieser Vereinbarung übernimmt. Falls ich trotzdem mein Ziegeleiunternehmen

verkaufe oder verpachte, ohne daß gleichzeitig mein Nachfolger — trotz Ihrer Zustimmung — die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage übernimmt und ohne daß er — trotz Ihrer Aufforderung — dieses Schriftstück unterschreibt, um die Lieferungen von Ziegeleiprodukten für Sie genau nach den in diesem Schriftstücke enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, so werde ich verpflichtet sein, Ihnen eine der gerichtlichen Herabminderung nicht unterliegende Konventionalstrafe im Betrage von 25.000 K (zwanzigtausend Kronen) zu bezahlen.

Dieser Betrag fällt zur Hälfte Ihnen, die zweite Hälfte Ihren übrigen Ziegeleilieferanten in dem Verhältnisse zu, in dem diese laut Vertrag verpflichtet sind, ihre Erzeugnisse Ihnen zu liefern.

10. Wenn der im vorhergehenden Absatz bezeichnete Fall eintritt oder wenn ein einem Ihrer Lieferanten gehörendes Ziegeleiunternehmen im Exekutionswege verkauft wird, ohne daß der Ersteher mit Ihnen in den Vertrag seines Vorgängers tritt, sind Sie berechtigt, den Vertrag mit den übrigen Lieferanten zu lösen, ohne daß Sie für das ungleichmäßige Abnehmen der Erzeugnisse bis zur Zeit der Auflösung des Vertrages verantwortlich wären. Die betreffende Differenz gleiche ich mit den anderen Lieferanten selbst aus.

11. Im Falle eines Streikes und auf die Dauer desselben bin ich von der Lieferung enthoben, ohne daß jedoch hierdurch meine Verpflichtungen aus diesem Vertrage Ihnen gegenüber eine Änderung erleiden und liefere ich auf die Dauer des Streikes nur soviel, als ich wöchentlich ausbrennen kann.

12. Sie errichten hingegen ein Verkaufsbureau für Ziegeleiprodukte und übernehmen die Verpflichtung, daß Sie durch ein in jeder Weise reelles Geschäft für die Erweiterung des Absatzes von Ziegeleiprodukten Sorge tragen und namentlich bestrebt sein werden, den Geschäftskreis der gegenwärtigen Produzenten zu erweitern.

Es steht mir frei, jederzeit in den Amtsstunden diese Geschäftslokale zu besuchen, um dort Aufklärung zu erlangen und an Ort und Stelle über Geschäftsangelegenheiten jeder Art und die Verteilung der Lieferungen usw. Kenntnis zu erhalten.

Zu diesem Zwecke werde ich mich regelmäßig zweimal wöchentlich am festgesetzten Tag und Stunde gemeinsam mit Ihren anderen Lieferanten in diesem Lokal einfinden, damit dort über alle Lieferungsangelegenheiten und die Preise, insofern über diese nicht schon im voraus bestimmt ist, Entscheidung getroffen werde.

Im Falle meiner begründeten Verhinderung bin ich berechtigt, für mich einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesenen Vertreter zu entsenden.

Ich füge mich den Beschlüssen jener Lieferanten, die sich eingefunden haben und die mit Stimmenmehrheit der Anwesenden mit Ihrer Zustimmung gefaßt wurden. Jede Ziegelei, respektive das Ziegeleiunternehmen hat nur eine Stimme.

Zur teilweisen Deckung meiner Verpflichtungen aus dem Vertrage, desgleichen auch der Konventionalstrafen, der entstandenen Schäden und des Gewinntentganges infolge Nichterhaltung der von mir eingegangenen Verpflichtungen, habe ich Ihnen mein Akzept, lautend auf 10.000 K, erlegt.

14. Weiters verpflichten Sie sich, daß Sie weder selbst ein Konkurrenzziegeleiunternehmen errichten noch ein solches finanzieren oder finanziell unterstützen werden und namentlich werden Sie keine anderen Ziegeleiprodukte verkaufen als jene, deren Verkauf Sie gemeinsam mit mir übernommen haben.

Als solche Konkurrenzunternehmungen sind nicht die Ziegeleien jener Besitzer zu betrachten, die die Lieferung ihrer Erzeugnisse für Sie mit heutigem Tage übernommen haben.

15. Schließlich bestätige ich Ihnen, daß ich auf das Recht verzichtet habe, unseren in dieser Zuschrift bestätigten Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes oder aus irgendwelchem anderen Grunde anzufechten.

16. Für den Fall, daß Sie mich nicht mittels rekommandierten, bis zum 30. November 1908 zur Post gegebenen Schreibens verständigen, daß Sie diese Vereinbarung kündigen, gilt dieselbe auf ein weiteres Jahr unter denselben

Bedingungen als verlängert. Auch ich habe nach Ablauf von drei Jahren das Recht, in gleicher Weise zu kündigen.

Sie sind verpflichtet, mich bis zum 22. November 1908 aufmerksam zu machen, daß sich der Kündigungsstermin nähert.

17. Sie sind verpflichtet, stets gerecht vorzugehen und jede Parteilichkeit zu meiden, sonst bin ich berechtigt, unseren Vertrag jederzeit als aufgelöst zu erklären, dies aber nur dann, wenn das Schiedsgericht vorher anerkennt, daß Sie parteiisch gehandelt haben.

18. Sämtliche Streitfälle aus dieser Vereinbarung sind durch die Schiedsrichter zu entscheiden und gelten die Bestimmungen des IV. Abschnittes, VI. Teil der Zivilprozessordnung, betreffend die Bestellung und Vorgehen der Schiedsrichter.

Überdies habe ich mit Ihnen betreffend die Schiedsrichter einen besonderen Vertrag abgeschlossen.

19. Der Inhalt unseres Vertrages, wie er in dieser Zuschrift bestätigt ist, bildet die einzige Grundlage für die Beurteilung unseres Rechtsverhältnisses.

Im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Graz bestehen Kartelle oder kartellähnliche Vereinbarungen derzeit weder bezüglich der Erzeugung von Mauerziegeln noch jener von Dachziegeln; die Gründung eines Kartells der Dachziegelerzeuger ist in Vorbereitung.

Die Mehrzahl der kärntnerischen Ziegeleien hat sich zu einer Verkaufsvereinigung zusammengeschlossen, die sich vor allem auch eine Regulierung des Verkaufspreises zur Aufgabe gestellt hat.

Das Olmüzer Ziegelfkartell, dem alle dortigen Betriebe mit Ausnahme des städtischen Ziegelwerkes angehören, hat den kommissionsweisen Verkauf innerhalb eines festgesetzten Rayons gegen Provision und Deltredereübernahme der Filiale der Prager Kreditbank übertragen. Die einzelnen Ziegeleien partizipieren an den Lieferungsaufrägen im Verhältnisse bestimmter, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit festgesetzter Kontingente. Die mehrliefernden Fabriken haben den minderdiefernden 4 K pro 1000 Stück zu vergüten. Die Verkaufspreise werden zu Beginn der Bauaison festgesetzt, jedoch können sie mit Dreifünftelmajorität erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Mährisch-Osttrauer Ziegeleien haben sich mit den umliegenden Ziegeleien rayoniert, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Orte den zunächstgelegenen Ziegeleien zwecks Frachtersparnis zugewiesen werden. Da jedoch ein Teil der Ziegeleien dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, so kann von einem engen Zusammenschluß dieser Industrie dort nicht gesprochen werden. Übrigens läuft der Vertrag schon in diesem Jahre ab.

Über das Ziegelfkartell in Prag liegen keine näheren Mitteilungen vor. Dasselbe gilt von den übrigen eingangs erwähnten Ziegelfkartellen mit Ausnahme der Duxer, Reichenberger und Warnsdorfer Vereinigung.

Auszug aus den Statuten des Verkaufsbureaus der vereinigten Ziegeleien von Dux und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Dux.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Verwertung der Ziegelerzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder durch eine einheitliche Verkaufsstelle und eventuelle Erwerbung und Betrieb einzelner Ziegeleien für gemeinschaftliche Rechnung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch das Gesetz, diese Satzungen und die Geschäftsordnung bestimmt. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- b) die Zuweisung von Ziegellieferungen in Gemäßheit des in der Geschäftsordnung festgestellten Verhältnisses zu verlangen,
- d) die Auszahlung der Übernahmepreise für ihre Ziegellieferungen unter Berücksichtigung der zulässigen Abzüge und eventueller Strafbeträge zu fordern.

Geschäftsordnung.

Die Unterzeichneten sowie alle später eintretenden Genossen sind verpflichtet, ihre gesamten Ziegelerzeugnisse ausdrücklich und ausschließlich durch das Genossenschaftsbureau verkaufen zu lassen.

Ein Genosse, welcher dieser Verpflichtung in irgend einer Weise sich zu entziehen sucht, indem er, sei es direkt oder indirekt, seine Ziegel anderweitig verkauft oder nur offeriert, kann über Beschluß des Direktoriums zur Zahlung einer richterlicherseits nicht zu mäßigenenden Konventionalstrafe von 10 K pro Mille der anderweitig abgesetzten oder offerierten Ziegelmengen verpflichtet werden. Eine gleiche Strafe kann vom Direktorium auch über jene Genossen verhängt werden, welche innerhalb der ihnen zugewiesenen Lieferung den Abnehmern andere als die vertragsmäßigen Preise oder Bedingungen bewilligt haben.

Die Zahlung der verhängten Konventionalstrafe hat binnen acht Tagen an das Verkaufsbureau zu erfolgen und hat das Direktorium im Falle der Nichtzahlung dieser Strafe das Recht, den bezüglichen Strafbetrag von dem Guthaben des Genossen in Abrechnung bringen zu lassen.

Alle Konventionalstrafen sind dem Reservefonds zuzuweisen. Gegen diesen Beschluß des Direktoriums steht dem verurteilten Genossen das Recht zu, die Beschwerde an die Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Kleinere Barverkäufe bis zum Quantum von 1000 Stück pro Woche sind gestattet, müssen jedoch in den Wochenlisten dem Bureau bekanntgegeben werden, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von 10 K pro Mille verhängt werden kann. Solche Quantitäten dürfen nicht unter dem separat zu bestimmenden Verkaufspreise abgegeben werden. Die Verrechnung dieser Quantitäten ist genau so vorzunehmen, als ob das Bureau den Verkauf besorgt hätte und gelten hierfür auch die beschlossenen Abzüge.

Das von einem Genossen für sich verwendete Quantum unterliegt nicht der Einbeziehung in das Kontingent und ist spesenfrei.

Zahlungen in Ziegelwaren, in Naturalleistungen und im Verrechnungswege sind vollkommen ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur sein Guthaben beim Verkaufsbureau nach Maßgabe der Fälligkeit anstatt selbst in Empfang zu nehmen, zur Auszahlung an seine Gläubiger überweisen.

Den Mitgliedern ist nicht gestattet, während des Bestandes der Genossenschaft sich in irgend einer Weise bei anderen Konkurrenzunternehmungen zu beteiligen.

Neueintretende Mitglieder haben zur Zeit laufende Schlüsse dem Bureau bekannt zu geben, können diese jedoch selbst abliefern und bekommen dafür den Abschlußpreis nach Abzug der Regiebeiträge.

Das Direktorium soll womöglich einmal wöchentlich tagen.

Die Verkaufspreise, zu welchen das Bureau die Ziegel verkauft, bestimmt jeweilig das Direktorium und ist dieses insbesondere ermächtigt, den Hauptkonsumenten, das ist den Baumeistern, den Verkaufspreis auch niedriger zu stellen wie den Bauherren.

Nachdem die Mitglieder verpflichtet sind, alle ihre angeführten nicht glasierten Ziegelerzeugnisse dem Verkaufsbureau zur Veräußerung zu überlassen,

wird dem Direktorium anheim gestellt, für Spezialsorten auch besondere Preise festzustellen.

Die Ziegelforten sind dormalen: Mauerziegel, scharfgebrannte Ziegel, blaue Klinker, Holzziegel, Fensterfalzziegel, Simsziegel verschiedener Art, Keilziegel, Bodenplatten und Backofenplatten und andere Fassonziegel.

Die Mitglieder haben die Erzeugung nach einem einheitlichen Maße vorzunehmen.

Das Direktorium hat die Verkaufsbedingungen jeweilig selbst zu bestimmen.

Das Diskredere für den Eingang der Kaufpreise wird für jeden vertragsmäßig vorgenommenen Verkauf oder Umsatz seitens aller Kontrahenten gemeinsam nach Verhältnis der Geschäftsanteile getragen.

Jeder Genosse verpflichtet sich für die gute vorschriftsmäßige Lieferung der jeweilig aufgegebenen Qualität und ist dafür der Genossenschaft allein verantwortlich. Er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität und Quantität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausföhrung der Lieferung seinerseits, beziehungsweise seitens seiner Leute verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Versehen vorliegt, trifft die Generalversammlung.

Das Direktorium bestimmt nach der jeweiligen Geschäftslage den einheitlichen Übernahmspreis der Ziegel loco Hütte für alle Ziegeleien.

Die Fuhrlohne sind gleichfalls vom Direktorium im Vorhinein zu bestimmen, und zwar unter Zugrundelegung von mindest 12 K für ein Zweigespann pro Arbeitstag. Die Übernahmepreise und Fuhrlohtabellen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

Sollte zur Förderung des Geschäftes das Direktorium in einzelnen Fällen sich veranlaßt sehen, die Ziegel auch unter dem Übernahmepreise zu verkaufen, so ist der hierdurch entstandene Verlust von sämtlichen Genossen nach Maßgabe ihrer Anteile zu tragen.

Jeder Genossenschaftler ist verpflichtet, die ihm zur Ablieferung erteilten Aufträge bestimmt zur richtigen Zeit auszuführen und haftet für die aus jeder Verzögerung entstandenen Folgen. Lehnt ein Genosse die Lieferung ab, oder wird dieselbe mit Recht beanstandet, so wird ihm dieselbe in sein Kontingent als faktisch geliefert eingerechnet.

Die Lieferungen sind nach Verhältnis der aufgestellten Kontingentsziffern aufzuteilen.

Die Regulierung der Über- oder Unterlieferung erfolgt mit Jahreschluß. Ergibt sich aus dieser Abrechnung, daß ein Genosse bei Jahreschluß in der Unterlieferung geblieben ist, hat dieser für die unterbliebene Lieferung von je 1000 Stück Ziegel den Betrag von 5 K von der Genossenschaft ersetzt zu erhalten.

Diejenigen Genossenschaftler, welche durch die Zuweisungen Überlieferungen zu verzeichnen haben, sind nicht gehalten, an die Genossenschaft für jedes mehr gelieferte Tausend den Betrag von 5 K zu bezahlen.

Durch Elementarereignisse sowie durch Streike entstandene Unterlieferungen sind den Genossen als Unterlieferungen in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen nicht zu bezahlen, entbinden diese aber auch nach rechtzeitiger, das ist binnen acht Tagen gemeldeter Betriebsstörung, von Strafe und Haftung für rechtzeitige Lieferung. Die Direktion hat solche Störungen zu überwachen.

Die Ausgleichung der unverschuldeten Über- und Unterlieferung bestimmt das Direktorium.

Genossen, welche ihre prozentuelle Kontingentsziffer bereits erreicht haben, können nicht verhalten werden, mehr zu liefern.

Alle Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, über Verlangen des Direktoriums alle Nachweise über ihre Ziegellieferungen und Ziegelerzeugnisse dem Bureau vorzulegen und sind sie verpflichtet, über Verlangen des Direktoriums

demselben und insbesondere auch dem leitenden Beamten in ihre Geschäftsbücher, Rechnungsbelege und sonstige gewerbliche Aufschreibungen Einsicht nehmen zu lassen und den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten.

Verweigert ein Vertragsgenosse diese Kontrolle, so trifft denselben eine richterlicherseits nicht zu mäßige Konventionalstrafe von 500 K. Eine absichtliche Verzögerung dieser Kontrolle berechtigt das Direktorium, eine entsprechende Strafe über das säumige Mitglied zu verhängen.

Das Direktorium hat nach Tüchtigkeit Vorsorge zu treffen, daß über Verlangen der Genossenschaftler die monatlichen Ablieferungen auch monatlich zur Auszahlung gelangen. Sollten nicht genügend Barmittel vorhanden sein, über welche verfügt werden kann, so sind die Zahlungen nur verhältnismäßig zu leisten.

Das Kontingent für neuereintretende Mitglieder bestimmt die Schätzungskommission, welche vom Direktorium zusammenzustellen ist, und ist auf den Durchschnittsabsatz der letzten drei vorangegangenen Jahre, wie auch auf die Erzeugungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen.

An der Hand dieser Grundsätze wird für jedes neue Mitglied die Kontingentsziffer berechnet und gilt diese vorläufig nur als provisorisch.

Die Schätzungskommission hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen und entscheidet diese Kommission mit Stimmenmehrheit endgültig.

Die so bestimmten Kontingentsziffern bilden die Verhältniszahlen, nach welchen die einlangenden Aufträge zu verteilen sind und wie die Verrechnung der Über- und Unterlieferung der Mitglieder zu erfolgen hat.

Zur Deckung der Regiekosten und sonstigen Auslagen wird jedem Genossenschaftler ein von der Generalversammlung zu bestimmender Betrag für jedes abgelieferte 1000 Biegel in Abzug gebracht.

Sollten noch anderweitige Abzüge erforderlich sein, so hat die Höhe derselben das Direktorium zu bestimmen und sind diese von den Monatsrechnungen in Abzug zu bringen. Über den Grund außergewöhnlicher Abzüge hat das Direktorium der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Alle Zahlungen sind von sämtlichen Genossenschaftlern nach Verhältnis ihrer Kontingentsziffern zu leisten. Sämtliche Strafen sind nach den Bestimmungen der Satzungen dem Reservefonds zuzuführen.

Um die monatliche Abrechnung rechtzeitig vornehmen zu können, ist jeder Genosse verpflichtet, ohne Verzug alle für die Ablieferungen maßgebenden Belege dem Bureau zu übergeben.

Falls von den Abnehmern Reklamationen wegen Mehrberechnung vorkommen, so hat der betreffende Genosse, aus dessen Angaben diese sich ergibt, die bezüglichen unterfertigten Gegenscheine beizubringen. Ist derselbe nicht in der Lage, diese Scheine beizubringen, so muß er für den der Genossenschaft entstehenden Verlust aufkommen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage hat die Einstellung der Auszahlung zur Folge.

Das Direktorium ist verpflichtet, nach Bedarf zur Erledigung der Geschäfte im Bureau zu erscheinen.

Das Direktorium ist berechtigt, für den Bedarfsfall zur Schaffung eines eigenen Betriebsfonds für die Genossenschaft den Rücklaß von 1 K für jedes abgelieferte Tausend Biegel zu beschließen und sind die Genossenschaftler verpflichtet, in den Abzug dieses Betrages zu willigen.

Diese Rücklässe sind als Guthaben der betreffenden Genossenschaftler zu buchen.

Das Ansuchen um Vorschüsse an einzelne Genossenschaftler ist dem Direktorium schriftlich zur Beschlussfassung vorzulegen und nur gegen Sicherstellung zu bewilligen.

Auszug aus dem Statut der Verkaufsgenossenschaft der Ziegelwerke für Reichenberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Firma und Sitz der Genossenschaft.

§ 1.

Die unter der Firma „Verkaufsgenossenschaft der Ziegelwerke für Reichenberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ gegründete Vereinigung ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinsame Verkauf der in den Betriebsstätten der Mitglieder erzeugten Ziegelerzeugnisse von einer Zentralstelle aus und die Übernahme von Bestellungen auf diese Erzeugnisse für gemeinschaftliche Rechnung. Die Tätigkeit der Genossenschaft beschränkt sich ausschließlich auf die Mitglieder dieser Vereinigung. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Reichenberg.

Betriebskapital der Genossenschaft.

§ 2.

Das Betriebskapital der Genossenschaft besteht:

1. Aus den eingezahlten Geschäftsanteilen der Mitglieder und den Zuschreibungen von Zinsen und Dividenden aus dem Jahresgewinne zu dem Geschäftsguthaben.
2. Aus dem durch die Eintrittsgelder und Gewinnzuweisungen gebildeten Reservefonds.
3. Aus dem fremden Kapital, welches nach Bedarf aufgenommen wird.

Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten.

§ 3.

Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbst unter Teilnahme aller ihrer Mitglieder in den Vollversammlungen und Monatsversammlungen. Die Leitung der Genossenschaft besorgt ein Direktorium.

Direktorium (Vorstand).

§ 4.

Das Direktorium besteht:

1. aus dem Obmann,
2. seinem Stellvertreter und
3. drei Direktionsmitgliedern.

§ 6.

Ebenso hat das Direktorium für die rechtzeitige Abführung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1873 zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren sowie für die rechtzeitige Überreichung des Rechnungsabchlusses für das Geschäftsjahr und des Steuerbekenntnisses an die Steuerbemessungsbehörde und die rechtzeitige Entrichtung der nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896 (R. G. Bl. Nr. 220) entfallenden Steuern Sorge zu tragen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 24.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch das Gesetz, diesen Satzungen und die Geschäftsordnung bestimmt.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- c) die Zuweisung von Ziegellieferungen in Gemäßheit des in der Geschäftsordnung, beziehungsweise nach dem Beschlusse der Vollversammlung festgestellten Kontingentes zu verlangen;
- e) die Auszahlung der Übernahmepreise für ihre Ziegellieferungen unter Berücksichtigung der zulässigen Abzüge nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu fordern.

Verteilung von Gewinn und Verlust.

§ 28.

Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefonds, solange derselbe noch nicht den früheren festgesetzten Mindestbetrag erreicht hat, mindestens 20 Prozent. Dieses kann aufhören, sobald der Reservefonds auf jenem Betrage angelangt ist, muß aber wieder geschehen, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Betrag herabgesunken ist.

Von dem Überschusse erhalten, wenn er dazu ausreicht, zunächst die Geschäftanteile eine jährliche Verzinsung von 5 Prozent.

Der verbleibende Rest wird an die Mitglieder als Dividende nach Maßgabe des von jedem Mitgliede zum gemeinschaftlichen Verkaufe gelieferten Ziegelsteine verteilt. Wenn zur Deckung der Geschäftsverluste der Geschäftsvertrag des laufenden Jahres und der Reservefonds nicht ausreichen, so haben die Mitglieder für den Rest nach demselben Grundsatz aufzukommen.

Schiedsgericht.

§ 30.

Alle Streitigkeiten der Mitglieder gegen die Genossenschaft aus diesem Vertrage sollen durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Auszug aus dem Übereinkommen der Warnsdorfer Dampfziegelwerke, Ges. m. b. H., mit den ihm angehörenden Biegeleien.

Sie kauften heute von mir alle in meiner Ziegelei herzustellenden Ziegel für die Dauer von fünf Jahren unter nachstehenden Bedingungen:

Bei eventuellen Beschwerden betreffs Minderwertigkeit der Ziegel hat die betreffende Ziegelei für die entstehenden Differenzen aufzukommen.

2. Der Verkaufspreis der diversen Ziegel wird nach Erfordernis jeweilig bestimmt.

3. Ich habe Ihnen bei Ablauf eines jeden Geschäftsmonates die Rechnung zu übergeben.

4. Es ist Ihnen gestattet, sich von jedem Rechnungsbetrage 7 Prozent in Abzug zu bringen.

5. Die Begleichung meiner Fakturen geschieht in folgender Weise: Ich erhalte von den bei den Dampfziegelwerken über jeden Monat eingegangenen Beträgen den im Prozentfaze der Abfuhr auf mich entfallenden Teilbetrag im barem ausbezahlt, beziehungsweise wird derselbe meinem Konto gutgeschrieben. Sollte ich mehr als diesen Betrag entnommen haben oder entnehmen, welches selbstverständlich nur mit Ihrer Zustimmung geschehen kann, so habe ich für die Mehrentnahme mit einer Verzinsung von 1 Prozent höher als der jeweilige Kontokorrentzinsfuß der Böhmischen Eskompte-Bank, Filiale in Warnsdorf, beträgt, aufzukommen. Im Gegenfalle, als ich ein Guthaben aus diesem Titel habe, sind die Dampfziegelwerke verpflichtet, mir dasselbe mit dem jeweiligen

Kontokorrentzinsfuße der Böhmisches Eskompte-Bank, Filiale in Warnsdorf, zu verzinzen.

6. Für den Fall des Verkaufes und der Verpachtung meiner Ziegelei habe ich dafür einzustehen, daß der Käufer, respektive Pächter in das ganze in diesem Schlußbriefe zwischen mir und Ihnen festgelegte Vertragsverhältnis eintritt.

7. Ich darf in der Regel nur gegen Ihre schriftliche Anweisung Ziegel ausfolgen. Ausnahmsweise aber kann ich kleinere Quantitäten Ziegel bis 5000 Stück auch ohne solche schriftliche Anweisung an dritte Personen ausfolgen.

Abfuhrlisten habe ich regelmäßig alle acht Tage an Sie zu senden.

8. Bei jedweder Verletzung der vorstehenden Vereinbarungen von einem der beiden Teile ist der andere Teil berechtigt, volle Genugtuung im Sinne des Gesetzes zu verlangen. Die Höhe dieser Schadenersatzleistung wird im Streitfalle durch den, keiner weiteren Beschwerdeführung unterliegenden Ausspruch eines Schiedsgerichtes bestimmt.

9. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil seinen Schiedsrichter; können sie sich über dessen Person nicht einigen, so hat auf Antrag einer der beiden Parteien den Schiedsrichter die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg zu bestimmen.

Beide Streitteile sind verpflichtet, sich dem inappellablen Schiedsspruche dieses Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

10. Im Punkte 4 ist normiert, daß Sie von jedem Rechnungsbetrage 7 Prozent in Abzug zu bringen berechtigt sind. Dieser Abzug hat als Entschädigung von den von mir nach Verhältnis der mir zukommenden jährlichen Abfuhrsmenge zu tragenden Teil aller ihrer Auslagen, Regie- und Kontospesen, Skonto und Abzüge, sowie ihrer etwaigen Geschäftsverluste zu gelten. Es wird jedoch hierbei vereinbart, daß ich, für den Fall als der nach Verhältnis der mir zukommenden jährlichen Abfuhrsmenge berechnete, auf mich entfallende Teil dieser Auslagen, Spesen und Verluste geringer ist, als die sich durch den Abzug von 7 Prozent von den Rechnungsbeträgen für die Vertragsdauer sich ergebende Summe, nach Eingang aller auf diese Zeit entfallenden Außenstände, die Differenz herausbezahlt erhalten soll, während ich im gegenteiligen Falle, wenn die Summe der 7prozentigen Abzüge zu obigem Zwecke nicht ausreichen sollte, für den nach Verhältnis der mir zukommenden jährlichen Abfuhrsmenge auf mich entfallenden Teil des Fehlbetrages, jedes Jahr aufzukommen habe.

Die sich ergebenden eventuellen jährlichen Differenzen verpflichten Sie, sich mir zum jeweiligen Kontokorrentzinsfuße der Böhmisches Eskompte Bank, Filiale in Warnsdorf, bis zur Auszahlung zu verzinzen.

11. Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung der Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Ziegelpreise. Wien.

Durchschnittliche Verkaufspreise des Ziegelartells:

	1000 Stück	
	lofo Wert	lofo Baustelle
1901	33 K 77 h	40 K 76 h
1902	33 " 58 "	40 " 51 "
1903	33 " 96 "	41 " 28 "
1904	33 " 84 "	41 " 38 "
1905	35 " 31 "	42 " 92 "
1906	33 " 94 "	41 " 61 "
1907	33 " 15 "	41 " 12 "
1908	33 " 20 "	40 " 92 "
1909	32 " 92 "	41 " 19 "
1910	35 " 16 "	43 " 38 "
1911	41 " 29 "	50 " 28 "

Zum Vergleich.*)

Wiener Ziegelpreise pro Tausend in Kronen je nach Baustelle:

1890	28—30
1895	36—40
1897	43—48
1898	44—49
1901	39—42
1902	39—42
1903/04	40—45
1905	42—47
1906/07	42—44
1908/09	40—46
1910/11	43—58

Budapester Ziegelpreise.

	Kronen pro Tausend
1891	37—42
1893	40—48
1895	34—38
1897	33—38
1898	32—44
1899	26—36
1900	31—32
1901	28—32
1902	29—34
1903—1906	36—40
1907—1908	40—46
1909	42
1910	44—46
1911	46

Brünn.

	Pro Tausend
Vor dem Kartelle (bis 1906)	30 K—32 K 50 h
Nach Abschluß des Kartelles (1907)	35 K
Seit 1908	38 „

Der Preis des nichtkartellierten Materials war in der Regel der gleiche wie jener des kartellierten. (Von den letzten Verkaufspreisen seien 2 K 50 h bis 3 K 50 h für Verkaufsspesen, Deltredere, Provision und sonstige Vergütungen in Abschlag zu bringen, was einem Nettoverkaufspreis von 34 K 50 h bis 35 K 50 h entspreche.)

Budweis.

	Kronen pro 1000 Stück ab Werk
1906	24
1907/08	26
1909	28
seit 1910	30

Vor Errichtung des Zentralverkaufsbureaus wurden die Ziegel sogar um 19 K, das ist unter dem Erzeugungspreis, verkauft.

*) Nach dem finanziellen Jahrbuch für Österreich-Ungarn „Kompaß“, u. zw. für Wien auf Grund der Mitteilungen des Ziegelkartells hinsichtlich der auswärtigen Preise nach Berichten von Baugewerbetreibenden.

Czernowitz.

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

Jahr	Kronen
1907	25
1909	26
1911	28

Görz.

1000 Stück Mauerziegel (Normalmaß)
Kronen

Jahr	Kronen
1902	26
1903	27
1904	27
1905	28
1906	28
1907	27
1908	27
1909	28
1910	26
1911	30

Graz.

Laut Bericht der Handels- und Gewerbekammer:

	Kronen pro 1000 Stück
Mauerziegel, 1902—1911	24—34
„ derzeit	30
Dachziegel, 1902—1911	70—74
„ derzeit	72

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“ (auf Grund der Angabe von Baugewerbetreibenden):

	Kronen pro 1000 Stück
Mauerziegel, 1907	24—26
„ 1909	28—32
„ 1911	28—32

Klagenfurt.

Laut Bericht der Handels- und Gewerbekammer:

Jahr	1000 Stück loco Baustelle Kronen
1907	38
1908	43—44
1909	41—44
1910	40—41
1911	40—41

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

Jahr	1000 Stück loco Baustelle Kronen
1907	36
1909	40—42
1911	39—41

Billach.

	1000 Stück frei Baustelle Kronen
1907	38
1908	44
1909	46
1910	36
1911	38
1912	42

Taibach.

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

	Kronen
1907	31
1909	31
1911	36

Lemberg.

Laut Bericht der Handels- und Gewerbekammer:

	Pro 1000 Stück Kronen
1907	38
Frühling 1912	50—60
Jetzt	42—45

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

	pro 1000 Stück Kronen
1907	42
1911	39—54

Tinz.

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

	Kronen
1907	27—29
1909	28
1911	28

Mährisch-Osttau.

Laut Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz:

	1000 Stück ab Wert Kronen
1906	26
1907	30
1908	33
1909	33
1910	36
1911	36

Olmütz.

	1000 Stück loco Baustelle Kronen
1907	32
1908	32
1909	40
1910	40
1911	41

Prag.

Laut Mitteilung der Baumeistergenossenschaft und pro 1911 des Verbandes der keramischen Industriellen:

1000 Stück samt Zufuhr
Kronen

1903	25
1904	25
1905	30
1906	28
1907	30—32
1908	30—32
1909	30—32
1910	32—36
1911	36—42

Laut Mitteilung des Stadtbauamtes in Prag:

Jahr	Ziegel für 1000 Stück mit Zufuhr											
	gewöhnliche		Kanal-		Gewölbe-		gepreßte, für nichtverputzte Mauer (Auslese)		Schamotte-			
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h		
1901	26	28	28	30	30	32	56	74	100	220		
1902	26	28	28	32	32	34	56	74	100	220		
1903	26	30	28	32	34	36	56	74	100	220		
1904	27	34	33	38	36	36	50	54	100	220		
1905	28	34	36	38	37	50	38	50	100	200		
1906	28	34	30	36	—	—	36	40	—	155		
1907	32	35	35	38	33	36	36	40	100	220		
1908	33	35	36	39	33	36	40	60	100	220		
1909	33	36	36	39	34	37	64	80	110	220		
1910	36	40	39	48	54	70	50	60	125	210		
1911	36	40	39	48	54	70	50	60	125	240		

Reichenberg.

Laut Bericht der Handels- und Gewerbekammer:

1000 Stück Mauerziegel
ab Ziegelei
Kronen

1906	28
1907	28
1908	34
1909	34
1910	35
1911	36
1912	36

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompaß“:

Kronen

1907	38—40
1909	40
1910	41

Warnsdorf.

	Kronen
1907	34
1908	37
1909	38
1910	38
1911	38
1912	39

Salzburg.

	1000 Stück ab Wert Kronen
1912	36—38

Troppau.

Nach dem finanziellen Jahrbuch „Kompas“:

	Kronen
1907	25—28
1909	27—32
1911	28—34

6. Gipsdielen.

(Äußerung der Betonbauunternehmung Friß Mögler in Wien.)

Es existiert bis auf den heutigen Tag ein Kartell in der Branche des Artikels Gipsdielen nicht, das heißt es existiert nur eine unter den wenigen noch vorhandenen Firmen gegenseitig eingegangene Verpflichtung, die Preise zum mindesten nicht unter ein noch tieferes Niveau sinken zu lassen, als sie im Laufe der letzten Jahre erreicht haben.

Es ist dies ein Preis von 3 K 60 h pro Quadratmeter fertiger Wände bei 7 Zentimeter Stärke.

Die Preisbewegung in den letzten 8 Jahren ist eine konstant rückläufige gewesen. So bestand zum Beispiel im Jahre 1903 allgemein noch der Preis von 5 K 20 h pro Quadratmeter 7 Zentimeter starker Wände, welcher sukzessive durch das Treiben verständnisloser Konkurrenz immer weiter heruntergedrückt wurde, und zwar im ziemlich gleichmäßigen Tempo im Laufe der Jahre bis auf den gegenwärtigen obgenannten Stand.

Die Arbeitslöhne betragen vor 8 Jahren für den Gipsdielenmaurer 4 K 40 h pro Tag, sie betragen heute vertragsmäßig 78 h pro Stunde, in Wirklichkeit aber werden 84 h pro Stunde verlangt und auch bezahlt.

Die enorme Lohnsteigerung erklärt sich für den Kenner der Arbeiterbewegung damit, daß kleine Branchen, wie es zum Beispiel die Gipsdielenbranche ist, den Organisationen der Arbeiter völlig machtlos gegenüberstehen und sich gegen deren Lohnforderungen mit Erfolg nicht wehren können.

Die Wirkung des fortdauernden Herabdrückens der Verkaufspreise neben gleichzeitig hoch gestiegenen Löhnen hat sich besonders darin gezeigt, daß im Laufe der Zeit einige Firmen der Branche direkt zugrunde gegangen sind und mehrere andere das Geschäft ganz aufgegeben haben, so daß heute nur mehr vier Gipsdielenfirmen existieren.

Die Produktion hat besondere Schwankungen nicht durchgemacht, sie beträgt in normalen Bauzeiten zirka 100.000 Quadratmeter pro Jahr; allerdings mäßig steigend mit der Vergrößerung der Stadt Wien. Im vergangenen Jahre hat aber die Produktion infolge der abnorm gesteigerten Bautätigkeit über 200.000 Quadratmeter erreicht.

Die Preise der zur Erzeugung verwendeten Materialien, es ist dies vorwiegend Gips, haben eine mäßige, das heißt eine 10%ige Steigerung erfahren, was um so mehr anzuerkennen ist, als die Gipsfabrikanten auch ein Übereinkommen — wenn auch nicht ein formelles Kartell — haben, um ihre Preise und Produktion zu regulieren.

Es muß zugestanden werden, daß die Gipsfabrikanten diesen ihren Zusammenschluß in keinerlei Weise zur Ausbeutung der Großkonsumenten ihres Produktes benutzt haben.

Nach dem Vorgesagten sind die Faktoren, welche die Gesteungskosten beeinflussen, wesentlich die Löhne und der Preis des Gipses und ich habe bereits erwähnt, daß die Löhne um nahezu 100 Prozent, der Preis des Gipses dagegen nur um 10 Prozent gestiegen sind.

Zur Beurteilung der naheliegenden Frage, welchen Einfluß auf die Kosten eines Baues die Existenz eines Gipsdielenkartells haben würde, führe ich nachstehende Berechnung an:

Ein Neubau repräsentiert den durchschnittlichen Wert von 400.000 K. In einem Neubau solcher Größe werden zirka 400 bis 800 Quadratmeter Gipsdielen erforderlich.

Dieses Ausmaß zu 4 K pro Quadratmeter gerechnet, ergibt einen Betrag von 1600 bis 3200 K oder $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Prozent des ganzen Bauwertes.

Es ist somit ersichtlich, daß selbst ein Kartell, welches die heutigen Preise der Gipsdielen auf das Doppelte erhöhen wollte und könnte (woran natürlich gar nicht zu denken ist), noch keine Verteuerung eines Neubaus nach sich ziehen würde.

Aus diesen ganzen Erörterungen, insbesondere aus dem Umstande des bescheidenen Konsumes (in maximo 200.000 Quadratmeter pro Jahr) ergibt sich schließlich, daß in der Frage zur Beurteilung der Kartelle die Branche der Gipsdielen wohl eine der alleruntergeordnetsten Rollen spielen und bei den gegenwärtig stattfindenden Enqueten kaum eingehend in Betracht kommen dürfte.

Preise

laut Mitteilung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister uralte Haupt- hütte in Wien

	pro Quadratmeter.	
	5 cm	7 cm
1906	3 K 60 h	3 K 80 h
1911	3 " 20 "	3 " 40 "
mit Kartell	3 " 70 "	—

Äußerung des österreichischen Betonvereines.

Statut oder Vereinbarung betreffend eine Kartellabmachung, können nicht vorgelegt werden, da zurzeit keine solchen existieren, doch muß hervorgehoben werden, daß die durch den österreichischen Betonverein repräsentierte Industrie dem Gedanken einer Kartellierung sympathisch gegenübersteht, um so mehr als der Großteil der Industrien, aus welchen sich der Konsum zusammensetzt, geschlossene Kartelle bilden und andererseits die Betonbauindustrie der Konkurrenz von unlauteren Firmen begegnet, die die Eisenbetonbauweise des weiteren schwierig gestalten.

Die Betonbauindustrie stellt einen Spezialzweig der allgemeinen Bauindustrie dar, welcher, um eine richtige Ausführung zu gewährleisten, eine weitreichende theoretische Vorbildung zur Voraussetzung hat. Die Außerachtlassung der notwendigen außerordentlichen Genauigkeit kann zu den schwerwiegendsten Konsequenzen führen, welche nur geeignet sind, diese Bauweise zu diskreditieren. Die Betonbauindustrie erfordert demzufolge die Heranziehung erstklassiger technischer Spezialkräfte, was aber im Zusammenhange mit den vorangeführten Umständen zur Folge hat, daß die Preise nicht unter ein gewisses Maß herabgesetzt werden können.

Billige Ausführungen können daher nur in minderwertiger Qualität von unsolider Konkurrenz hergestellt werden, die in der Außerachtlassung der vorangeführten Garantienomeinte Ersparnisse zu suchen trachtet. Ein weiteres Hauptmoment bildet der Umstand, daß die in der Betonbauweise verwendeten Hauptmaterialien, wie Eisen und Zement, nur durch enggeschlossene Kartelle bezogen werden können und auch die Arbeiterschaft streng geschlossene Organisationen bildet, die naturgemäß dem einzelnen gegenüber einen stärkeren Druck ausüben können, als dies bei einem kartellierten Zusammenschluß möglich wäre.

In der Beton- und Eisenbetonindustrie dürften zirka 15.000 Arbeiter beschäftigt sein. Die Löhne entsprechen den mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Lohnsätzen, die aber in der Betonbauindustrie zum größten Teil die Minimallohne überschreiten und durchwegs in fortgesetzt steigender Tendenz begriffen sind.

Der derzeitige Umsatz der Beton- und Betoneisenindustrie ist mit 40 bis 50 Millionen pro Jahr zu beziffern.

Bilanzstatistik.

Aktienkapital*).

1908	31,227.600 K.
1909	31,227.600 "
1910	31,227.600 "

Reinertragnis*).

1908	3,439.999 K.
1909	3,438.523 "
1910	4,381.944 "

Reinertragnis-Prozent vom Aktienkapital*).

1908	11'01
1909	11'01
1910	14'03

Reinertragnis und Dividenden*).

P r o z e n t	Anzahl der Aktiengesellschaften	
	Reinertrag	verteilte Dividende
Verlust oder 0		
bis 4 Prozent		1
über 4 bis 6 Prozent	2	4
über 6 bis 10 Prozent	3	2
über 10 bis 15 Prozent	1	1
über 15 bis 20 Prozent	1	1
über 20 Prozent	2	
Summe	9	9

*). Berechnet aus den Ergebnissen von 9 Aktiengesellschaften (hierunter 3 Ziegel-, 2 Ziegel- und Kalk-, 1 Ziegel- und Tonwaren- und 3 Schamotte-, Ton- und Steinzeugfabriken).

Preise für Breitreifen

(ohne Zuschlag, jedoch mit Zuschlag des Regens)

Wien

Per Einheitsmeter in Kronen:

	1906	1907
1906 und 1907	8 80	9 30
1912	8 70	9 20

Materialien zur Kartellenquete.

I. Organisation des Kartells.

Benennung

Baugewerbe.

Nachtrag.

Im Jahre 1905 haben die Wiener Baugewerbetreibenden, bestehend aus den Firmen J. & H. Dachtler, Julius Brandl, Eduard Bob, Josef Müller & Co., Karlmannscheier Baugewerkschaft, Ferdinand Schindler, Union-Vereinigungsgesellschaft, Wiener Baugesellschaft, im Jahre 1905 eine Kartellvereinbarung mit der Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft abgeschlossen, welche am 31. Dezember 1906 nicht ablauende Verträge, wobei sich wiederholt die Wiener Baugesellschaft den Kartellvereinbarung angeschlossen hat.

Während in der ersten Zeit der Kartellvereinbarung nur einige der genannten Firmen an der Kartellvereinbarung teilgenommen haben, sind im Laufe der Zeit die gleichmäßig die Kartellvereinbarung der Wiener Baugesellschaft angeschlossen und es verbleiben als Kartellmitglieder der Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft.

- J. & H. Dachtler (Ziegelwerke in Leopoldsdorf),
- Julius Brandl (Ziegelwerk in Neu-Siedhof),
- Eduard Bob (Ziegelwerk in Wr. Neudorf),
- Josef Müller & Co. (Ziegelwerk in Gerasdorf),
- Karlmannscheier Baugewerkschaft,
- Ferdinand Schindler (Ziegelwerk in Erlendobrunn),
- Union-Vereinigungsgesellschaft,
- Wiener Baugesellschaft.

Diese am 31. Dezember 1906 abgeschlossenen Verträge mit der Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft sind bis 31. Dezember 1910.

Im selben Jahre (1905) haben sich die Ziegelwerke der Firmen J. & H. Dachtler, Josef Müller & Co., Karlmannscheier Baugewerkschaft, Ferdinand Schindler und Wiener Baugesellschaft eine Kartellvereinbarung mit der Wiener Baugesellschaft der Wiener Ziegelfabrik- und Baugesellschaft gebildet. Im Jahre 1907 hat die Firma Julius Brandl den Vereinigungsgesellschaft der Wiener Ziegelfabrik- und Baugesellschaft beigetreten und es verbleiben demnach in der Vereinigung zur Zeit die drei Wiener Baugesellschaft, Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft, Union-Vereinigungsgesellschaft und Kartellvereinbarung der Wiener Ziegelfabrik- und Baugesellschaft.

Preise für Brettelböden

(ohne Blindboden, jedoch mit Einschluß des Legens).

Wien.

Pro Quadratmeter in Kronen:

	Ia	IIa
1906 und 1907	6.80	6.40
1912	8.70	8.20

Biegel.

Außerung der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft zum Fragebogen.

I. Organisation des Kartells.

Benennung.

Ende des Jahres 1900 trafen 14 Ziegelwerksfirmen, deren Werke in Wien und nächsten Umgebung liegen, untereinander die Vereinbarung, den Verkauf der Mauerziegel zu zentralisieren und schlossen zu diesem Zwecke mit der größten Firma unter ihnen, nämlich mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, und zwar vorläufig auf die Dauer bis 31. Dezember 1905 gleichlautende Verträge, inhaltlich welcher sie der genannten Gesellschaft den kommissionsweisen Verkauf ihrer Mauerziegelprodukte gegen Zahlung einer Provision übertrugen.

Gleich in der ersten Zeit der Wirksamkeit dieser Verträge traten einige der kleineren Firmen wegen verschiedener Schwierigkeiten, die sich in erster Linie hinsichtlich der gleichmäßigen Qualität der Produkte ergaben, von der getroffenen Vereinbarung zurück und es verblieben als Kommittenten der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft nur mehr die Firmen

- J. & A. Dachler (Ziegelwerke in Leopoldsdorf),
- Julius Frankl (Ziegelwerk in Neu-Steinhof),
- Eduard Lob (Ziegelwerk in Wr. Neudorf),
- Josef Müller & Co. (Ziegelwerk in Hemmersdorf),
- Rothneufiedler Ziegelwerksgesellschaft,
- Ferdinand Schindler (Ziegelwerk in Siebenhirten),
- Union-Baumaterialiengesellschaft,
- Wiener Baugesellschaft.

Diese erneuerten im Jahre 1905 ihre Kommissionsverträge mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember 1910.

Im selben Jahre (1905) wurde aus den Ziegelwerken der Firmen J. & A. Dachler, Josef Müller & Co., Rothneufiedler Ziegelwerksgesellschaft, Ferdinand Schindler und Wiener Baugesellschaft eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke“ gebildet; im Jahre 1907 stellte die Firma Julius Frankl den Betrieb ihres Ziegelwerkes Neu-Steinhof ein und es verblieben demnach in der Vereinigung nur mehr die drei Aktiengesellschaften: Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Union-Baumaterialiengesellschaft und Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke, ferner die Firma Eduard Lob.

Diese erneuerten im Jahre 1910 die Kommissionsverträge und da mit Ende 1911 das Ziegelwerk der Firma Eduard Lob in das Eigentum der Union-Baumaterialien-Gesellschaft übergegangen ist, besteht derzeit lediglich zwischen den drei obgenannten Aktiengesellschaften ein Vertragsverhältnis.

Die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft besorgt außer dem Verkauf ihrer eigenen Produkte auch als Kommissionärin den Verkauf der Mauerziegelfabrikate der beiden anderen Aktiengesellschaften für deren Rechnung unter ihrer eigenen Firma (Artikel 360 H. G.).

Da somit die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft nach außen allein als Trägerin der Rechte und Pflichten auftritt, besteht für die gemeinsame Verkaufsstelle keine eigene Benennung.

Als gemeinsame Verkaufs- und Abrechnungsstelle fungiert das Zentralbureau der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien, I., Karlsplatz Nr. 1.

Partellierte Artikel.

Der Kommissionsverkauf umfaßt gewöhnliche Mauer-, Gewölbe- und Pflasterziegel (gleichgültig ob von Hand oder Maschine erzeugt), sogenannte Kopffsteine, Loch- und Facettziegel, einfach geschlämmte Ziegel, nachgepreßte Pfeilerziegel, volle und gelochte Gesimsziegel und Bruchziegel. Alle anderen keramischen Produkte, wie zum Beispiel Dachziegel, Drainageröhre, Fassonsteine, Spezialziegel für Deckenkonstruktionen zc., fallen nicht unter das Übereinkommen und steht der Verkauf solcher Artikel jedem einzelnen Kontrahenten vollkommen frei.

Anlaß zur Gründung.

Da die Zufuhrkosten bei Ziegellieferungen eine sehr bedeutende Rolle spielen und die Ziegelpreise in Wien in der Regel loco Baustelle gestellt werden, führte der Gedanke, die Ziegellieferungen derart aufzuteilen, daß die Beistellung von dem zur Baustelle hinsichtlich der Frachtkosten am günstigsten gelegenen Werke erfolgen könne, dann aber auch das Streben nach Ersparung von Regieauslagen, Erleichterung der Lieferungsdispositionen (Verfügbarkeit größerer Warenmengen und einer größeren Anzahl von Transportmitteln) und Aufteilung des Deckredere zur Schaffung einer gemeinsamen Verkaufs-, Abrechnungs- und Inkassostelle. Nebenher versprach man sich von dem zentralisierten Verkaufe auch noch den Effekt, daß in Zeiten gesunkener Bautätigkeit Schutz gegen Preisunterbietungen geschaffen und die Ziegelpreise stabilisiert würden.

Zweck und Dauer.

Der Zweck der Vereinigung ist die einheitliche Durchführung des Verkaufsgeschäftes der drei Aktiengesellschaften, wodurch, abgesehen von Regieersparungen, die einheitliche Festsetzung der Lieferungs- und Zahlungskonditionen, eine ökonomische Disposition über die Transportmittel, eine Verteilung des aus der Kreditgewährung resultierenden Risikos und eine Stabilisierung der Preise ermöglicht wird.

Die gegenwärtigen Kommissionsverträge laufen bis 31. Dezember 1915.

Geltungsgebiet und einbezogener Verkehr.

Das Übereinkommen bezieht sich auf alle in den politischen Bezirken: Wien, Hieping-Umgebung, Mödling, Baden und Bruck a. d. Leitha gelegenen Ziegelwerke der drei Aktiengesellschaften.

Der gewöhnliche Mauerziegel verträgt infolge seines Gewichtes und an sich geringen Wertes keine höheren Transportkosten; es sind daher die Ziegelwerke bezüglich des Absatzes gewöhnlicher Mauerziegel an den Lokalbedarf gebunden. Angesichts dieser Tatsache wurde von einer Abgrenzung des Absatzgebietes in den Verträgen Umgang genommen, da sich diese Grenzen nach der Konkurrenzfähigkeit von selbst bestimmen.

Anzahl der kartellierten Betriebe und der in ihnen beschäftigten Angestellten und Arbeiter.

Die gemeinsame Verkaufsstelle besorgt den Absatz der Mauerziegel nachstehender Betriebe:

a) der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft.

1. Ziegelwerk „Hernals“ (Wien, XVII. Bezirk),
2. Ziegelwerk „Laaerwald“, (Wien, X. Bezirk),
3. Ziegelwerke am Wienerberge (Wien, X. Bezirk),
4. Ziegelwerk „Oberlaa“ (Wien, X. Bezirk),
5. Ziegelwerk „Laaerberg“ (Wien, X. Bezirk),
6. Ziegelwerk in Bösendorf (politischer Bezirk Siezing-Umgebung),
7. Ziegelwerk in Hemmersdorf-Bösendorf (politischer Bezirk Bruck a. d. Leitha und Siezing-Umgebung),
8. Ziegelwerk in Wr. Neudorf (politischer Bezirk Mödling),
9. Ziegelwerk in Biedermansdorf (politischer Bezirk Mödling),
10. Ziegelwerk in Guntramsdorf (politischer Bezirk Mödling),
11. Ziegelwerk in Traiskirchen (politischer Bezirk Baden);

b) der Union-Baumaterialiengesellschaft.

12. Ziegelwerk IV, Siebenhirten (politischer Bezirk Siezing-Umgebung),
13. Ziegelwerk V, Bösendorf (politischer Bezirk Siezing-Umgebung),
14. Ziegelwerk I, Bösendorf (politischer Bezirk Siezing-Umgebung),
15. Ziegelwerk II, Brunn a. Gebirge (politischer Bezirk Mödling),
16. Ziegelwerk III, Bösendorf-Wr. Neudorf und Brunn a. Gebirge (politischer Bezirk Siezing-Umgebung und Mödling),
17. Ziegelwerk VIII, Wr. Neudorf (politischer Bezirk Mödling),
18. Ziegelwerk VI, Wr. Neudorf (politischer Bezirk Mödling),
19. Ziegelwerk VII, Guntramsdorf (politischer Bezirk Mödling);

c) der Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke.

20. Ziegelwerk am Laaerberg (Wien, X. Bezirk),
21. Ziegelwerk in Rothneusiedl und Hemmersdorf (politischer Bezirk Bruck a. d. Leitha),
22. Ziegelwerk in Siebenhirten (politischer Bezirk Siezing-Umgebung),
23. Ziegelwerk in Hemmersdorf (politischer Bezirk Bruck a. d. Leitha),
24. Ziegelwerk in Leopoldsdorf (politischer Bezirk Bruck a. d. Leitha).

In allen diesen 24 Betrieben und in dem gemeinsamen Verkaufsbureau sind insgesamt im Durchschnitte zirka 6500 Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

Form und Inhalt der Kartellvereinbarung.

In Form von kaufmännischen Briefen haben die Union-Baumaterialiengesellschaft und die Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft den kommissionsweisen Verkauf ihrer Mauerziegelprodukte übertragen.

Eine Abschrift des wesentlichen Textes dieser Kommissionsbriefe wurde bereits vorgelegt.

Organe.

Die den gemeinsamen Ziegelverkauf betreffenden Angelegenheiten werden von dem Verkaufsbureau der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft geführt. Dasselbe steht in dieser Beziehung unter der Kontrolle eines Aufsichtskomitees, in welches jede der drei Aktiengesellschaften einen Vertreter delegiert.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres wird einer Versammlung, in welche jede der drei Aktiengesellschaften ihre vertretungsbefugten Organe delegieren kann, Bericht erstattet.

Eventuelle anderweitige kartellähnliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit anderen Vereinigungen.

Die Gemeinsamkeit des Ziegelverkaufes gab auch Anlaß, in anderen, hiermit nicht in direktem Zusammenhange stehenden Fragen, insbesondere in Arbeiterangelegenheiten, miteinander in Fühlung zu treten.

Zu diesem Zwecke haben sich die drei Aktiengesellschaften im Jahre 1909 als eigene Vereinigung im Zentralverbande der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs konstituiert.

Der Zusammenhang dieser sich als Arbeitgeberorganisation charakterisierenden Vereinigung mit der Vereinbarung des zentralisierten Ziegelverkaufes ist jedoch nur subjektiv-formaler Natur, das heißt, es würde durch den Beitritt anderer Unternehmungen zur genannten Vereinigung das zwischen den drei Aktiengesellschaften bestehende Verkaufsübereinkommen in keiner Weise tangiert werden.

Art der Bankverbindungen des Kartells und des Börsenverkehrs in den kartellierten Artikeln.

Die Inanspruchnahme der Mitwirkung einer Bank ist in der Vereinbarung über den gemeinsamen Ziegelverkauf nicht vorgesehen.

Ein Börsenverkehr in den gegenständlichen Waren findet nicht statt.

II. Absatz- und Preispolitik.

1. Mittel und ziffermäßige Ergebnisse der Produktions- und Absatzregelung im in- und ausländischen Verkehr.

Bezüglich der Produktions- und Absatzregelung enthält das Übereinkommen der drei Aktiengesellschaften folgende Grundsätze:

- a) Die größte Leistungsmöglichkeit ihrer Werke ist nach den im Jahre 1900 erfolgten Selbsteinschätzungen mit 383 Millionen Ziegel veranschlagt, einer Ziffer, die, nebenbei bemerkt, unter den heutigen Betriebsverhältnissen kaum annähernd zu erreichen sein dürfte und während der bisherigen Dauer des Vertragsverhältnisses auch noch nie erreicht werden konnte.
- b) An diesem Gesamtkontingent partizipiert die

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft mit	54-17 Prozent,
Union-Baumaterialiengesellschaft mit	29-90 "
Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke mit	15-93 "

Beigefügt wird, daß bei der letzten Erneuerung des Vertragsverhältnisses die früher auch anderen kleineren Privatunternehmungen zugestandene Begünstigung eines fixen Minimalabsatzquantums für das Ziegelwerk der Firma Eduard Lob (die in diesem Zeitpunkte noch nicht mit der Union-Baumaterialiengesellschaft vereinigt war) beibehalten worden ist, indem diesem Ziegelwerke ein fixes Minimalabsatzquantum von 7 Millionen garantiert wurde, zu dessen Erreichung alle Kontrahenten (also auch der begünstigte Teil) zu Lasten ihrer Teilfontingente beizutragen verpflichtet sind.

- c) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die Erzeugung dem effektiven Bedarfe entsprechend einzurichten. Die Feststellung des effektiven Bedarfes soll nach der Tertierung des Vertrages von vornherein für jedes Geschäftsjahr der Konjunktur entsprechend erfolgen und das so ermittelte Bedarfsquantum auf die Werke der Kontrahenten, der ihnen zustehenden Teilquote möglichst entsprechend, aufgeteilt werden.

1901
1902
1903
1904
1905

In der Praxis haben sich jedoch der Veranschlagung des jährlichen Bedarfsquantums bedeutende Schwierigkeiten entgegengestellt. Zunächst läßt sich in Zeiten unentschiedener Konjunktur — das Abflauen der Bautätigkeit ist ebenso wie deren Anschwellen bereits wiederholt ganz plötzlich ohne merkbares Übergangsstadium eingetreten — das für die Befriedigung der Konsumenten erforderliche Quantum für ein volles Betriebsjahr auch nicht einmal annäherungsweise genau im Vorhinein veranschlagen; differieren doch sogar bei den einzelnen Bauten die von den Baumeistern auf Grund der Baupläne veranschlagten Bedarfsmengen meist sehr erheblich von den effektiv zur Verwendung gelangten Quantitäten! Aber selbst wenn es möglich wäre, die der gegebenen und noch zu gewärtigenden Konjunktur entsprechenden Bedarfsmengen halbwegs annähernd richtig zu veranschlagen, wobei Differenzen von mehreren Millionen auf oder ab noch gar keine Rolle spielen dürfen, ist es noch immer durchaus unmöglich, darauf zu rechnen, daß die veranschlagten Bedarfsmengen auch wirklich erzeugt werden können. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Ziegeleibetrieb auch nach seinen heutigen technischen Einrichtungen noch immer ein Saisongewerbe ist und der Betriebserfolg von mannigfachen Zufälligkeiten abhängt. Zur Aufertigung der für die Bautätigkeit eines ganzen Jahres erforderlichen Ziegelmengen stehen günstigenfalls 28 Arbeitswochen zur Verfügung, das sind bei Abrechnung der für die Erzeugung in Betracht kommenden Sonntage 168 zehnstündige Arbeitstage. Da aber die Erzeugungstätigkeit zum allergrößten Teile im Freien erfolgt, muß auch die Witterung ins Kalkül gezogen werden. Nach langjährigen Erfahrungen kann mit voller Sicherheit auf nicht mehr als zirka 120 volle zehnstündige Arbeitstage gerechnet werden.

Nachdem sich der Koeffizient der Gestehungskosten am günstigsten gestaltet, wenn die vorhandenen Betriebsanlagen voll ausgenützt werden, tritt bei den einzelnen Werken das natürliche Bestreben zutage, ihre Produktion bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auszudehnen. Einen Hemmschuh findet dieses Bestreben lediglich dann, wenn die für das Ausstapeln größerer Vorräte erforderlichen Räumlichkeiten nicht verfügbar sind, und ferner in dem Umstande, daß länger lagernde Ware, da eine Einlagerung unter Dach nur in ganz verschwindend geringem Maße durchführbar ist, unter den Witterungseinflüssen an Aussehen und Qualität Schaden nimmt und mitunter beträchtlich entwertet wird.

Diese Umstände führten in der Praxis dazu, daß die Handhabung des die Veranschlagung der Bedarfsmengen betreffenden Vertragspunktes ganz in die Hände des Aufsichtskomitees gelegt wurde, welches in seinen Wochensitzungen die Gestaltung und Entwicklung der Baukonjunktur an der Hand der Berichte des Verkaufsbureaus einer genauen Beobachtung unterzieht und auf Grund derselben die Vertragsstelle in die Lage setzt, ihre Produktionstätigkeit dem jeweilig vorhandenen und in nächster Zeit zu gewärtigenden Bedarfe anzupassen.

Eine spekulative Einflußnahme der drei Aktiengesellschaften auf die Gesamtproduktion und den Gesamtabsatz an Ziegeln erscheint nach dieser Sachlage von vornherein ausgeschlossen. Die Verlieferungszißern, wie sie nachstehend verzeichnet sind, geben auch ein genaues Bild der Konjunktur und stimmen mit den statistischen Daten des Wiener Magistrates über die Bautätigkeit in Wien überein; allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Verlieferungszißern auch Ziegelmengen umfassen, die für Bauten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes verwendet worden sind.

Es wurden von den der Vereinigung angehörigen Werken geliefert:

	Neubauten	Umbauten	Adaptierungen		
1901	194 Millionen bei	356	182	335	zusammen 873 Bauten
1902	227	357	269	407	" 1.033 "
1903	277	479	235	305	" 1.019 "
1904	305	516	200	303	" 1.019 "
1905	299	621	235	337	" 1.193 "
1906	241	501	180	307	" 988 "
1907	205	512	156	383	" 1.051 "

	Neubauten	Umbauten	Adaptierungen	zusammen	Bauten
1908	190 Millionen	342	121	371	834
1909	196	354	92	342	788
1910	264	419	97	297	813
1911	268	530	145	327	1.002

Anteil des kartellierten Absatzes am Gesamtabsatz.

Es hängt ganz von der Entwicklung der Bautätigkeit in Wien und nächster Umgebung ab, wie viel Außenseiter mit den der Vereinigung angehörenden Werken in Konkurrenz treten. Als zum Beispiel nach einer zweijährigen Periode fast gänzlicher Stagnation im Jahre 1910 ein ungeahntes Anschwellen der Bautätigkeit eintrat und die in und um Wien gelegenen Werke außerstande waren, den nahezu plötzlich zutage getretenen Bedarf zu befriedigen, kamen selbst weit entfernt gelegene Werke in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Ungarn, Böhmen und Mähren in die Lage, nach Wien liefern zu können.

In Zeiten normaler Entwicklung der Konjunktur kommen jedoch für die Versorgung des Wiener Marktes außer den unmittelbar an der Peripherie Wiens gelegenen Ziegelwerken nur die an den Strecken der Südbahn, Wiener Lokalbahn, den Linien der ehemaligen Staatseisenbahngesellschaft, der Nordbahn und Westbahn bis auf eine Entfernung von höchstens 110 Kilometer gelegenen Werke in Betracht.

Der Anteil der Außenseiter an dem Gesamtbedarfe kann, allerdings nur sehr approximativ, mit zirka 25 bis 30 Prozent geschätzt werden, so daß auf die der Vereinigung angehörenden Werke in Zeiten normal verlaufender Konjunktur zirka 70 bis 75 Prozent des Gesamtabsatzes als Anteil entfallen dürften.

2. Wurde das Angebot auf dem inländischen Markte durch das Kartell nicht wegen eingetretener Überproduktion, sondern zum Zwecke einer künstlichen Preissteigerung eingeengt?

Eine Einschränkung des Angebotes ist, wie zum Punkt 1 ausgeführt, zu spekulativen Zwecken überhaupt nicht durchführbar, da in einem solchen Falle der Kreis der Konkurrenz sich sofort erweitern und der aus der Preissteigerung resultierende Gewinn in erster Linie ihr zufließen würde.

Zum Beweise dessen dienen die Erfahrungen, die namentlich in der Frühjahrsbauzeit des Jahres 1911 gewonnen werden konnten, als die in und um Wien gelegenen Ziegelwerke wegen Erschöpfung ihrer verfügbaren Vorräte keine Ziegellieferungen mehr übernehmen konnten. Damals wurden von den Provinzziegeleien Preise bis zu 80 Kronen pro Mille erzielt (also nahezu 30 Kronen pro 1000 Stück über den unten pro 1911 ausgewiesenen Jahresdurchschnittspreis der drei Aktiengesellschaften), ungeachtet dessen, daß das gelieferte Material größtenteils von sehr minderer Qualität war.

3. Wie hat sich seit dem Zustandekommen des Kartells die Preisentwicklung in den kartellierten Artikeln vollzogen?

Die Preisbewegung der Mauerziegel ist abhängig von den Gestehungs- und Transportkosten einerseits und von der Konjunktur andererseits. Eine willkürliche Preissteigerung wird durch die Konkurrenz der bereits bestehenden, beziehungsweise in Zeiten einer Hochkonjunktur neu entstehenden Ziegelwerke ausgeschlossen.

Tatsächlich sind trotz der konstanten Steigerung der Gestehungs- und Transportkosten seit dem Bestande der Vereinigung die Preise in Zeiten schwacher Bautätigkeit wiederholt zurückgegangen.

Nach der von der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft geführten Statistik beträgt der Preis pro 1000 Stück Mauerziegel im Jahresdurchschnitte seit dem Bestande der Vereinigung:

1901	lofo Bau	40 K 76 h,	ab Werk	33 K 77 h
1902	" "	40 " 51 " "	" "	33 " 58 "
1903	" "	41 " 22 " "	" "	33 " 96 "
1904	" "	41 " 38 " "	" "	33 " 84 "
1905	" "	42 " 92 " "	" "	35 " 31 "
1906	" "	41 " 61 " "	" "	33 " 94 "
1907	" "	41 " 12 " "	" "	33 " 15 "
1908	" "	40 " 92 " "	" "	33 " 20 "
1909	" "	41 " 19 " "	" "	32 " 92 "
1910	" "	43 " 38 " "	" "	35 " 16 "
1911	" "	50 " 28 " "	" "	41 " 29 "

Diese Durchschnittspreise sind derart ermittelt, daß die Faktursumme des ganzen Jahres durch die Anzahl der fakturierten Ziegel dividiert wird (Durchschnittspreis lofo Bau) und hiervon der Quotient aus der Jahressumme der Transportkosten geteilt durch die Jahresanzahl der verlieserten Ziegel in Abzug kommt (Durchschnittspreis lofo Werk).

Inwieweit hat die Kartellierung und inwieweit haben andere Ursachen (insbesondere die Erhöhung der Rohmaterialpreise, die Steigerung der Arbeitslöhne und die sonstige Verteuerung der Erzeugungskosten) die Entwicklung beeinflusst?

Der Einfluß der Kartellierung auf die Preisbildung läßt sich nur darin finden, daß eine Stabilisierung der Preise erzielt und jähe Schwankungen hintangehalten werden.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Preisbildung namentlich in den letzten Jahren war die Erhöhung der Arbeitslöhne und Personalbezüge, der Transportkosten, Kohlen- und Rohmaterialpreise, dann der Prämien für die Sozialversicherung.

Infolge der seitens der Arbeiterschaft mit großer Sachkenntnis gehandhabten Ausnutzung der Konjunktur, dann des zeitweise mangelnden Angebotes von Arbeitskräften und endlich der teurer gewordenen Lebensverhältnisse sind die reinen Löhne für Arbeitsleistungen auf die Gesehungskosten pro 1000 Stück Ziegel umgerechnet vom Jahre 1900 bis zum Jahre 1911 um 4634 K gestiegen.

Von der steigenden Tendenz der Krankenversicherungsprämien und den Kosten der im Jahre 1909 neu in Wirksamkeit getretenen Pensionsversicherung abgesehen, haben sich die Auslagen für Sozialversicherung durch Erhöhung der Unfallversicherungsprämien allein im selben Zeitraume von 21.6 h auf 36.2 h pro 1000 Stück Mauerziegel erhöht.

Zusolge der erhöhten Fuhrlohne und der Erhöhung der Bahntarife haben sich im gleichen Zeitraume die Transportkosten für 1000 Stück Ziegel, wie aus der zum Punkte 3 des Absatzes II gegebenen Aufstellung ersichtlich ist, um 2 K erhöht.

Die Steigerung der Personalbezüge ergibt im Zeitraume des Vertragsbestandes einen Betrag von 46.2 h pro 1000 Stück.

Für die wichtigsten Hilfsmaterialien im Ziegeleibetriebe ergibt sich für den Zeitraum 1901 bis 1911 folgende Preisbewegung:

	1901	1911
1 Kubikmeter Schmittholz	38 K — h	46 K — h
1 " Scheiterholz	6 " 60 "	7 " 80 "
10 Tonnen Schwarzenholz	150 " — "	180 " — "
10 " Kladoer Kohle *)	19 " — "	26 " — "
10 " Ostrauer Kohle *)	48 " — "	70 " — "

*) Ab Grube.

	1901	1911
10 Tonnen Lotiser Kohle *)	78 K — h	84 K — h
10 " Brügger Kohle *)	69 " — "	76 " — "
10 " Osttrauer Kohle **)	222 " — "	240 " — "
10 " Preußische Kohle**)	210 " — "	230 " — "
1 Kilogramm Treibriemen	6 " — "	7 " — "
1 Kubikmeter Trockenhütte	24 " — "	37 " — "

Faßt man diese Erhöhungen zusammen, so ergibt sich, auf 1000 Stück Ziegel umgerechnet, eine Mehrauslage an Gesteinskosten und Regie im Jahre 1911 gegen das Jahr 1900

an Arbeitslohn	4-634 K
" Unfallversicherung	0-146 "
" Transportkosten	2- "
" Kohle	0-306 "
" Personalbezügen	0-462 "
Zusammen....	7-548 K

wobei die höheren Anschaffungskosten der Geräte und Werkzeuge, die verteuerte Maschinenerhaltung, die Steigerung in den Steuern und Umlagen noch nicht in Rechnung gezogen ist.

4. Preispolitik des Kartells, insbesondere bei ansteigender und weichender Konjunktur.

Die Preispolitik des gemeinsamen Verkaufsbureaus muß sich den Schwankungen der Konjunktur anpassen, sieht aber ihre Hauptaufgabe darin gelegen, jähe Preisschwankungen hintanzuhalten und möglichst allmähliche Reduktionen oder Steigerungen durchzuführen.

Wird mehr Gewicht auf die Steigerung des Absatzes durch niedrigere Preisstellung oder auf die Hochhaltung der Preise gelegt?

Es ist bereits bei der Beantwortung des Punktes 1 des Absatzes II hervor- gehoben worden, daß der Koeffizient der Gesteinskosten sich am günstigsten stellt, wenn die vorhandenen Betriebsanlagen voll ausgenützt werden; aus diesem Grunde muß das gemeinsame Verkaufsbureau das Hauptgewicht auf die Erhaltung der den vorhandenen Betriebsanlagen entsprechenden Absatzquantitäten legen und eher mit den Preisen herabgehen als den Absatz einschränken.

5. Erfolgt ein wohlfeilerer Verkauf ins Ausland? Gründe und Wirkungen eines solchen.

Der Absatz an Mauerziegeln ist, wie bereits im Absatz I ausgeführt wurde, an den Lokalbedarf gebunden. Es ist daher diese Frage zu verneinen, beziehungsweise gegenstandslos.

III. Einfluß auf die kartellierte Betriebe.

Gestaltung der technischen Produktion.

In den Verträgen (Absatz IV der Kommissionsbriefe) haben die Kontra- henten die Verpflichtung übernommen, der Herstellung qualitätsmäßiger und tunlichst schöner Ware eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

*) Ab Grube.

***) Ab Rutsche Nordbahnhof.

Ausgestaltungen und Verbesserungen der Betriebseinrichtungen steht kein Hindernis entgegen, nur darf dadurch keine Verschiebung in den Teilkontingenten herbeigeführt werden.

Der Umstand, daß nur solche Werke der Vereinigung dauernd angehören können, welche einen gleich hochwertigen Ziegel herzustellen imstande sind, hat, wie bereits eingangs erwähnt, schon im ersten Vertragsjahre zum Austritte einiger kleinerer Firmen, die dieser Forderung nicht entsprechen konnten, geführt.

Im übrigen hat die Zentralisierung des Ziegelverkaufes auf die Gestaltung der technischen Produktion weiter keinen Einfluß.

Einfluß auf ihre Kosten.

Auf die Kosten der technischen Produktion hat die Zentralisierung des Ziegelverkaufes keinerlei Einfluß.

Einfluß auf die kommerziellen Spesen, die Kreditgewährungen und sonstigen Zahlungsverhältnisse.

Die Frage, ob die Ersparung an Regie, die sich die Kontrahenten bei Schaffung des zentralisierten Ziegelverkaufes versprochen haben, auch wirklich eingetreten sei, ist heute nicht leicht zu beantworten. Jede der drei Aktiengesellschaften erzeugt außer den durch die Kommissionsverträge gebundenen Waren noch eine ganze Reihe anderer keramischer Produkte, für deren Absatz durch ihr eigenes Verkaufsbureau gesorgt werden muß. Es wirft sich daher nur die Vorfrage auf, ob bei Auflassung des zentralisierten Ziegelverkaufes diese eigenen Verkaufsbureaus heute noch ohne Erhöhung der Regie den an sie wieder zurückfallenden Agenden des Mauerziegelverkaufes gewachsen wären. Diese Vorfrage könnte aber nur auf Grund der durch einigen Zeitverlauf gewonnenen Erfahrungen beantwortet werden, dürfte aber jedenfalls eher verneint als bejaht werden.

Ganz sicherlich hat aber die Zentralisierung des Ziegelverkaufes auf die Zahlungsverhältnisse günstig eingewirkt. Die Festsetzung einheitlicher Verkaufs- und Zahlungskonditionen haben mitgeholfen, eine Gesundung in der Baubranche herbeizuführen und nicht kreditfähige Elemente auszuschalten. Trotz der schweren Krisen, welche die Baubranche in den Jahren 1901 und 1902 durchzumachen hatte, betragen die Verluste aus dem Verkaufsgeschäfte für die Kontrahenten seit dem Bestande des Vertragsverhältnisses bisher nur K 0-0947 pro 1000 Stück Mauerziegel. (Pro Tausend Stück Mauerziegel wurde 1911 ein Verlust von K 0-0261 gegen K 0-075 im Jahre 1901 in Abschreibung gebracht.)

IV. Einfluß auf die Konzentration der Betriebe.

Anderungen in der Zahl der einschlägigen Betriebe seit der Kartellbildung.

Über die Fusion der ursprünglich im Vertragsverhältnisse gestandenen Betriebe zur Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke, beziehungsweise mit der Union-Baumaterialiengesellschaft wurde bereits eingangs berichtet.

Während der Wirksamkeit der Kommissionsverträge erwarb im Jahre 1902 die Union-Baumaterialiengesellschaft den außerhalb des Vertragsverhältnisses gebliebenen Betrieb in Gurtramsdorf (ehemals Biziste) und die Wienerberger Ziegelfabrik- und Baugesellschaft im Jahre 1906 einen Betrieb in Traiskirchen (ehemals Theuer).

Im Sinne der Vertragsbestimmungen wurden diese neu erworbenen Betriebe in das Vertragsverhältnis einbezogen.

Unter den Außenseitem entstand während dieser Zeit durch Fusion der Betriebe in Leopoldsdorf und Möllersdorf im Jahre 1911 die „Ziag“ Ziegelindustrie-Aktiengesellschaft und durch Fusion der Ziegelwerke bei Pottenbrunn und Voosdorf im selben Jahre die niederösterreichische Ziegel- und Tonwarenfabriks-Aktiengesellschaft. Zwei kleinere Ziegeleien (jetzt Schürff) in Mödling und (jetzt Albrecht) in Möllersdorf wurden neu gegründet.

Stillegung von Betrieben.

Die Julius Franklsche Ziegelei in Neusteinhof (Inzersdorf) stellte, wie eingangs erwähnt, im Jahre 1907 den Betrieb freiwillig ein, da sie mit Betriebs-schwierigkeiten zu kämpfen hatte, deren Bewältigung den Fortbetrieb nicht rentabel hätte erscheinen lassen.

Verhinderung der Entstehung neuer Betriebe (insbesondere auch in industriearmen Ländern.

Eine diesbezügliche Einflußnahme ist der in Rede stehenden Vereinigung völlig fremd.

Bedeutung des Kartells für die Aufrechterhaltung mittlerer Betriebe.

Als eine Verkaufszentralisation hat das zwischen den drei Aktiengesellschaften bestehende Vertragsverhältnis für die außerhalb desselben stehenden mittleren und kleineren Betriebe keinerlei Bedeutung. Jedemfalls hat sich deren wirtschaftliche Lage infolge Bestandes der Verkaufsorganisation nicht verschlechtert.

V. Einfluß auf die Rohstoff- und Halbfabrikaterzeugung.

Seinem Wesen nach konnte die Schaffung einer gemeinsamen Verkaufsstelle in dieser Hinsicht keinerlei Einfluß ausüben, da ja die Rohstoffbeschaffung (Halbfabrikate kommen nicht in Betracht) freie Angelegenheit eines jeden Betriebes ist.

VI. Einfluß auf die Verbraucher.

1. Wurde durch das Kartell die Absatz- und Konkurrenzfähigkeit der kartellierten Artikel weiter verarbeitenden Unternehmungen beeinträchtigt?

Als Abnehmer kommen nur in Betracht die Baumeister, Maurermeister und Bauunternehmer. Da alle diese von dem Verkaufsbureau gleichmäßig behandelt werden und daher auch mit den gleichen Preisen bei Ausfertigung ihrer Offerte und Kostenüberschläge rechnen können, erscheint durch den zentralisierten Ziegelverkauf die Absatz- und Konkurrenzfähigkeit der Baugewerbetreibenden in keiner Weise tangiert.

Praxis und Ausmaß der Ausführvergütungen.

Ausführvergütungen bestehen mit Rücksicht auf die bloß lokale Absatzmöglichkeit nicht.

2. Wirkung des Kartelles hinsichtlich der

a) Güte der kartellierten Ware.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Absatz III verwiesen. Die Mauerziegelfabrikate der drei im Vertragsverhältnisse stehenden Aktiengesellschaften gelten in den Kreisen der Bauinteressenten als erstklassig und bilden gegenüber den Fabrikaten der außenstehenden Betriebe den Standard.

b) Lieferung angesprochener spezieller Qualitäten und Quantitäten.

Den Wünschen der Kundschaft nach Lieferung von Ziegeln aus einem speziell bestimmten Werke wird seitens des Zentralverkaufsbureaus nach Durchsicht ertprochen. Dadurch, daß dem Verkaufsbureau die Disposition über die Produktion sämtlicher Werke der Kontrahenten und über eine große Anzahl von Transportmitteln zusteht, bereitet die Lieferung auch der größten Tagesquantitäten keine Schwierigkeit.

c) Lieferfristen.

Aus denselben Gründen können auch die vereinbarten Lieferfristen leichter eingehalten werden, als es dem einzelnen Produzenten möglich wäre.

d) Beschränkungen in der Wahl des Lieferanten (Rayonierung, Kundenschutz u. dgl.).

Derartige Beschränkungen sind dem Vertragsverhältnisse fremd. Bei der Zuteilung der Lieferungen läßt sich das Verkaufsbureau in erster Linie von der möglichsten Ökonomie hinsichtlich der Transportkosten leiten.

e) Gewährung lang- oder kurzfristiger Lieferungsverträge.

Grundsätzlich werden vom Verkaufsbureau wie dies übrigens seit jeher üblich ist, Abschlüsse nur für jeden speziellen Bau betätigt und der Preis auch für Lieferung loco Bau bestimmt. Die Lieferungsfristen ergeben sich von selbst nach Maßgabe des Fortschrittes und der Vollendung dieses Baues.

f) Gleichheit in der Behandlung der Abnehmer.

Diesbezüglich gilt das zum Punkte 1 dieses Absatzes Gesagte.

g) Zahlungsbedingungen.

Grundsätzlich vereinbart das Verkaufsbureau prompte Zahlung der Fakturen, Resperi und andere Zahlungserleichterungen und deren Bedingungen sind von der Beschlussfassung des Aufsichtskomitees abhängig, welches hierbei auf die Bonität des Abnehmers, den Umfang des Geschäftes und die Dauer der Geschäftsverbindung Rücksicht nimmt.

h) Sonstige Verkaufsbedingungen.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in den gedruckten Schlußbriefformularen enthalten; spezielle Bedingungen sind von der Besonderheit des einzelnen Falles abhängig.

3. Wie wirkt das Kartell bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen?

Als Offerent tritt im Sinne der Kommissionsverträge und des Artikels 360 S. G. nur die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft auf.

Übrigens kommen Offertauschreibungen für Ziegellieferungen nur in vereinzelt Fällen vor (Post- und Telegraphendirektion, k. k. Staatsbahnen).

4. Stellung des Kartells gegenüber den Einkaufsvereinigungen.

Bezüglich Mauerziegel bestehen in Wien und nächster Umgebung keine Einkaufsvereinigungen.

5. Hat das Kartell zur Kartellbildung in abhängigen Erzeugungszweigen Anlaß gegeben?

Nein.

VII. Einfluß auf den Handel.

1. Hinsichtlich einer Beschränkung der selbständigen Preisbildung seitens des Handels (deren Bedeutung für den Konsum), durch Maßnahmen zur Ausschaltung des Zwischenhandels (deren Bedeutung für den Konsum), durch die sonstigen Verkaufsbedingungen und durch Stabilisierung der Preise.

Die in Wien und nächster Umgebung gelegenen Werke haben auch vor dem Jahre 1900 in der Regel ihre Produktion an Mauerziegeln ohne Vermittlung von Zwischenhändlern abgesetzt. Von dem gemeinsamen Verkaufsbureau werden die wenigen Zwischenhändler (einige Fuhrwerksunternehmer und Baumaterialienhändler) genau so wie die andere Kundschaft behandelt, und genießen sie der letzteren gegenüber keinerlei Begünstigungen.

2. Hat das Kartell zur Bildung von Händlerkartellen Anlaß gegeben?

Ob Händlerkartelle bestehen, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden. Die nach Wien gravitierenden Provinzziegeleien sind in der Mehrzahl der Fälle auf die Mithilfe von Händlern angewiesen; zwischen den Provinzziegeleien dürfte eine Vereinbarung bestehen, wenigstens kurzieren in den Wiener Bauinteressentenkreisen Ankündigungen einer „Ziegelzentrale der nichtkartellierten Werke“.

VIII. Verhältnis zu den Außenseibern.

Gründe und Wirkungen der Außerverbandskonkurrenz.

In den Zeiten lebhafter Bautätigkeit macht sich die Außerverbandskonkurrenz gar nicht fühlbar. Bei abflauernder Konjunktur haben die drei Aktiengesellschaften gegenüber der Lokalkonkurrenz den Vorsprung der besseren Qualität ihrer Produkte, gegenüber der Provinzkonkurrenz überdies noch der geringeren Transportkosten und der leichteren Disposition über die Transportmittel.

Mittel und Wirkungen des Konkurrenzkampfes gegen die Außenseiber.

Seit dem Bestande des zentralisierten Ziegelverkaufes kam es noch zu keinem Konkurrenzkampfe mit den Außenseibern.

IX. Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

Die Übertragung des kommissionsweisen Verkaufes an das Verkaufsbureau der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft steht mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen in gar keiner Relation, da ja der Werksbetrieb, die technische Produktion, wie bereits erwähnt, eigene Angelegenheit eines jeden der drei Vertragskontrahenten ist.

Wohl aber hat die nähere Berührung, in welche die Kontrahenten infolge der Zentralisierung des Ziegelverkaufes getreten sind, den Anstoß zu einer Arbeitgeberorganisation gegeben, die, wie bereits erwähnt, als „Vereinigung der Ziegelwerksbesitzer Niederösterreichs“ (im Zentralverbande der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs) sich konstituiert hat.

Diese Organisation hat mit der Organisation der Ziegelarbeiter (Union aller auf den Ziegelwerken Österreichs beschäftigten Arbeiter) einen mehrjährigen Tarifvertrag abgeschlossen.

X. Vorschläge zur Regelung.

Wie immer auch die Begriffsmerkmale der mit dem Worte „Kartell“ bezeichneten wirtschaftlichen Erscheinung fixiert werden mögen, dürfte das zwischen den drei Aktiengesellschaften nach Inhalt der Kommissionsbriefe und nach der bisherigen praktischen Handhabung dieses Inhaltes bestehende Vertragsverhältnis nicht unter den Kartellbegriff subsumiert werden können.

Jedenfalls würden die drei Aktiengesellschaften in einer Regelung durch Einführung eines Kartellregisters, Statuierung der Auskunftspflicht und Büchereinsicht und Entsendung staatlicher Aufsichtsorgane einen ganz zwecklosen veratorischen und vielleicht auch kostspieligen Eingriff in ihre Dispositionsfreiheit erblicken müssen und sprechen sich gegen jeden Versuch einer polizeilichen Regelung wirtschaftlicher Erscheinungen ganz entschieden aus.



„Leitz“
Eingetragenes Warenzeichen

— ES —

Vorrätig sind neun Farben:

Blau, Rot, Blassgelb (Chamois)
Grau, Grün, Orange
Zitron, Violett, Braun

Vorrätig sind folgende Größen:

Quartformat 32×24 cm
Folioformat 36×24 cm
Oktavformat 25×17 cm

